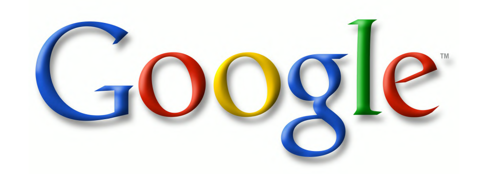
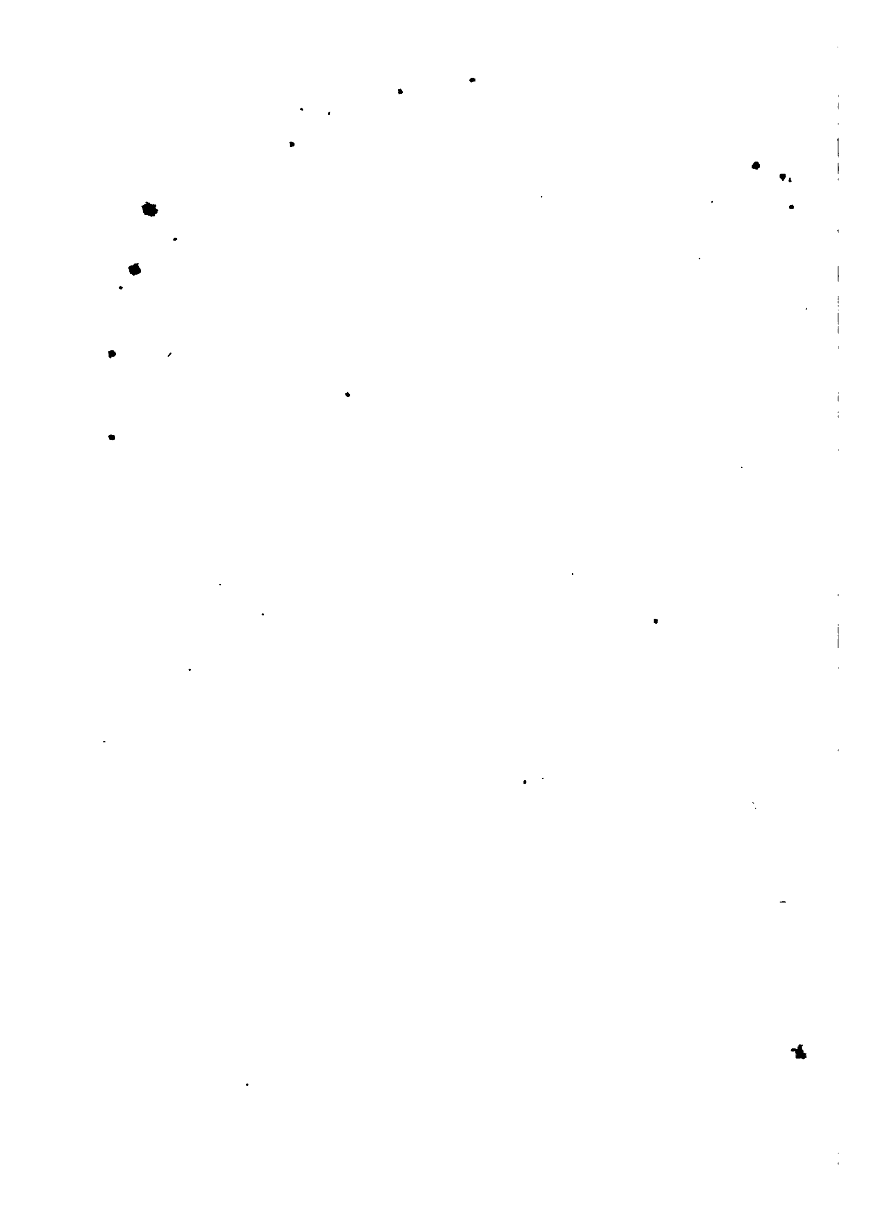



STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES





Geschichte

der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

von

J. Konrad Vögelin,
Pfarrer zu Benken.

Dritte, nach dem Hinscheide des Verfassers ganz umgearbeitete Auflage

von

Dr. Heinrich Escher,
Professor an der Kantonsschule in Zürich.

Vierter Band.

Zürich,
Druck und Verlag von Friedrich Schultheß.
1861.

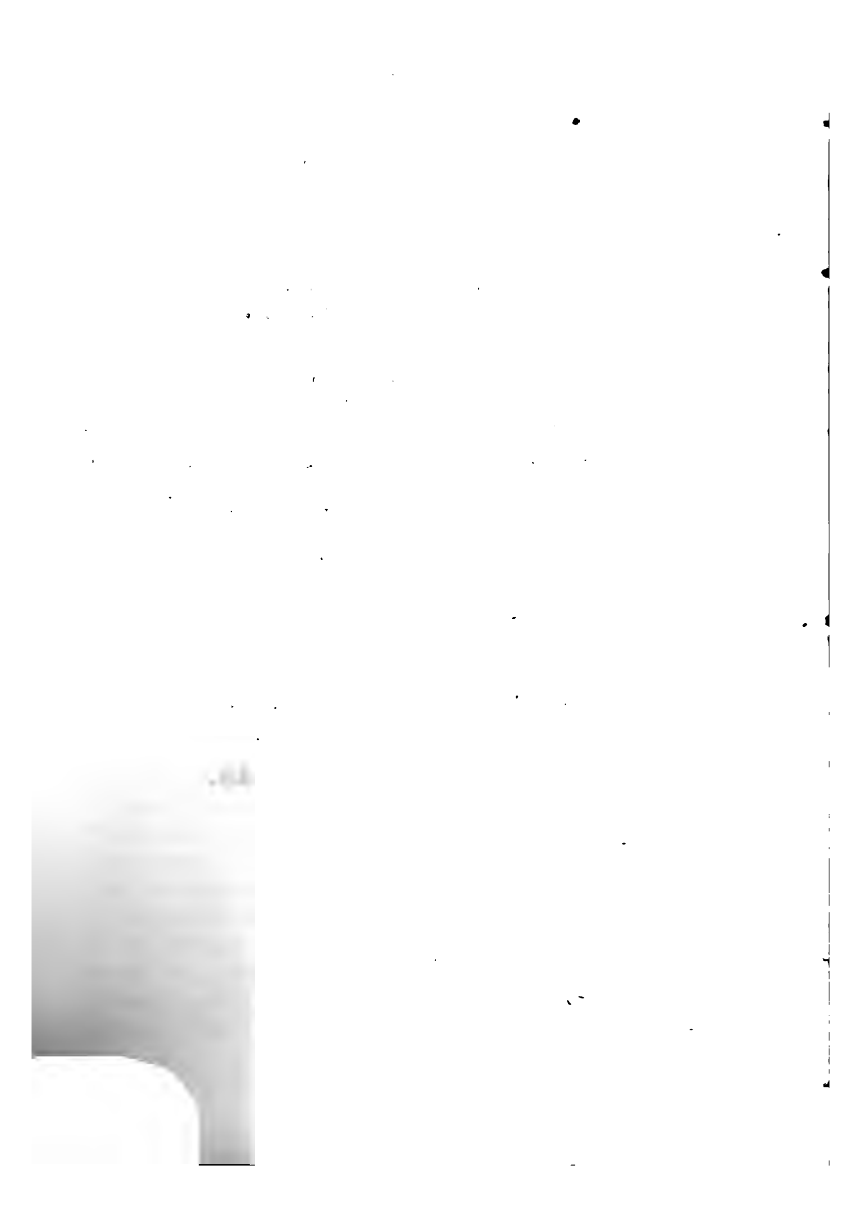
Dritter Haupttheil.

Die Zeiten der Umwälzungen und des Strebens nach fester politischer Gestaltung

bis auf

die Einführung der neuen Bundesverfassung.

Vom Jahr 1798 bis 1848.



Erster Zeitraum.

Von der Einführung der helvetischen Einheitsverfassung bis zum Umsturze der Mediationsverfassung.

Die Schweiz unter französischer Vormundschaft.

1798 bis 1813.

Erstes Kapitel.

Die Zeit der helvetischen Einheitsverfassung.

1798 bis 1803.

Die helvetische Einheitsverfassung. Am 12. April 1798, nachdem die Abgeordneten von zehn Kantonen zu Aarau sich versammelt hatten, wurde die neue Verfassung dort feierlich proklamirt. Zwar bestand diese Versammlung noch nicht aus der Hälfte der Kantone, wie sie die vom französischen Direktorium aufgezwungene Verfassung forderte; aber das Machtgebot der französischen Gewalthaber, welche angeblich zum Schutze der neuen Regierung sechshundert Mann nach Aarau verlegt hatten, gestattete keine Verzögerung und jeder Widerstand in irgend einem Theile der Schweiz wurde jetzt als Empörung bezeichnet. Die neue Verfassung war auf die Aufhebung nicht nur aller Unterthanen- sondern auch aller bisherigen Bundesverhältnisse gegründet. Alle Landschaften der Schweiz sollten dadurch in einen einzigen Staat verschmolzen werden, der den Namen der „Einen und untheilbaren helvetischen Republik" erhielt. Der Name Schweiz sollte so viel möglich außer Uebung kommen. Zwar blieb der Name

„Kanton“, aber er bezeichnete nicht mehr die Mitglieder eines Staatenbundes, sondern nur die Verwaltungsbezirke des einheitlichen Staates. Solcher Kantone sollten zweiundzwanzig sein, nämlich die dreizehn alten, drei vom Kanton Bern abgerissene, Leman, Oberland und Aargau, und sechs aus zugewandten Orten und Unterthanenländern gebildete, Wallis, Bellinzona, Lugano, Sargans, St.Gallen und Thurgau; Graubünden sollte, wenn es beitrat, den dreiundzwanzigsten Kanton bilden. Die Verfassung war ohne Berücksichtigung der Verhältnisse und der Eigenthümlichkeit des Landes eine bloße Nachahmung der damaligen französischen Direktorialverfassung. Als Grundlage wurde aufgestellt, daß die Gesammtheit der Bürger den Souverain ausmache, die Regierungsform aber eine repräsentative Demokratie bleiben, uneingeschränkte Gewissensfreiheit gelten und alle Titel und Vorrechte aufhören sollen. Die Versammlungen der Gemeinden, Urversammlungen, haben über die Annahme der Verfassung und über künftige Veränderungen derselben abzustimmen, und auf je hundert Bürger einen Wähler zu ernennen. Diese Wähler bilden in jedem Kanton die Wahlversammlung. Die gesetzgebende Gewalt wird durch zwei Räthe, den Senat und den Großen Rath geübt. In jenen wählt jede Wahlversammlung vier, in den Großen Rath acht Mitglieder. Die ausübende Gewalt wird fünf Direktoren übertragen, welche von den gesetzgebenden Räthen gewählt werden. Die höchste richterliche Gewalt steht bei dem obersten Gerichtshofe, in welchen jede Wahlversammlung ein Mitglied wählt; den Vorsteher bezeichnet das Direktorium. Ebendasselbe ernennt die Minister, die Gesandten, die Anführer der bewaffneten Macht, die Kantonsstatthalter u. s. w. Dieselbe Trennung der ausübenden und der richterlichen Gewalt findet in den Kantonen Statt. Jede Wahlversammlung wählt ein Kantonsgericht, von welchem die Appellationen an den obersten Gerichtshof gehen, und eine Verwaltungskammer, deren Vorsteher durch den Kantonsstatthalter bezeichnet wird. Dieser wählt auch die Distrikts-

statthalter und die Vorsteher der Untergerichte. Direkte Wahlen hatten die Urversammlungen nur für einige Gemeindebeamtungen zu treffen.

Diese Verfassung mußte von Anfang an einem großen Theile der Bevölkerung verhaßt sein, theils weil sie mit Waffengewalt aufgedrungen war, theils weil sie mit allen bisherigen Einrichtungen und ererbten Gewohnheiten im entschiedensten Widerspruche stand. Besonders war sie den gewesenen Hauptstädten verhaßt, nicht nur wegen des Verlustes ihrer Vorrechte, sondern vorzüglich weil sie dadurch zu untergeordneten Provinzialstädten herabsanken. Aber auch bei einem bedeutenden Theile der ehemaligen Angehörigen der Städte, selbst bei vielen Anhängern der Revolution, welche von Landsgemeindeverfassungen geträumt hatten, war die Abneigung nicht gering und die Gewaltthätigkeiten und Erpressungen der Franzosen waren nicht geeignet, dieses Geschenk der französischen Machthaber beliebter zu machen. Indessen wurde die Annahme erzwungen und am 12. April begannen die aus den Kantonen Aargau, Basel, Bern, Freiburg, Leman, Luzern, Oberland, Schaffhausen, Solothurn und Zürich zu Aarau versammelten Repräsentanten ihre Verrichtungen. Unterdessen erhob sich die Bewegung in den Gebirgsgegenden gegen die Annahme der Verfassung. (Bd. III. S. 673.) Als dieselbe theils unterdrückt, theils durch förmliche Verträge gestillet war, so suchte man die Zahl der Repräsentanten aus den ehemaligen demokratischen Orten möglichst zu vermindern. Durch offenbaren Bruch der von Schauenburg mit den drei Waldstätten geschlossenen Kapitulation, welche gemäß der Verfassung jedem dieser Kantone zwölf Repräsentanten in den gesetzgebenden Räthen zutheilte, wußte Ochs mit französischer Unterstützung durchzusetzen, daß die vier Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug in den Kanton Waldstätten mit bloß zwölf statt der ihnen ursprünglich zugetheilten achtundvierzig Repräsentanten vereinigt wurden; Glarus aber mit Rapperschweil, der March, Gaster, Uznach, Obertoggenburg, Sargans, Werdenberg, Gambs, Sax und

dem südlichen Rheinthale bis zum Schlosse Blatten wurde in den Kanton Linth; endlich Appenzell mit der Stadt St. Gallen, der alten Landschaft, dem untern Toggenburg und dem nördlichen Rheinthale in den Kanton Sentis zusammen geschmolzen. In den Wahlversammlungen der zwei neugebildeten Kantone Linth und Sentis waren nun die Wahlmänner aus Glarus und Appenzell weniger zahlreich als diejenigen der mit ihnen vereinigten Landschaften und es wurde dadurch der Einfluß dieser Demokratien auf die Wahlen gänzlich geschwächt. Die helvetische Republik in dieser neuen Form bestand nun aus den achtzehn Kantonen: Aargau, Baden (die ehemalige Grafschaft mit den freien Aemtern), Basel, Bellinzona, Bern, Freiburg, Leman, Linth, Lugano, Luzern, Oberland, Sentis, Schaffhausen, Solothurn, Thurgau, Waldstätten, Wallis, Zürich, zu denen als neunzehnter später noch Graubünden hinzukam. — Mit blutendem Herzen, in ihrem nationalen Stolze aufs tiefste verwundet, unterwarfen sich die betrogenen Kantone mit dem Vorsatze, sich solcher Knechtschaft so lange zu unterziehen, als keine Gelegenheit zur Befreiung winken würde.

Die gesetzgebenden Räthe und das Direktorium. Die Beschaffenheit der beiden gesetzgebenden Räthe konnte in der That nur geringe Hoffnungen erregen. Mehr als zwei Drittheile der zweihundertsechszehn Mitglieder waren Leute ohne alle Bildung, zum Theil von leidenschaftlicher Parteiwuth und Rachsucht beherrscht. Je heftiger die Revolutionskämpfe in einem Kanton gewesen waren, desto mehr siegte bei den Wahlen wilder Parteigeist, der in den Stellen in der helvetischen Regierung und in den Kantonen nur eine willkommene Beute erblickte. Der übrige Drittheil bestand zwar aus gebildeteren, zum Theil auch gemäßigteren Männern, aber selbst unter diesen zählte man nur ungefähr zwölf Mitglieder von gründlicher wissenschaftlicher Bildung, die überdieß bei Mehreren nicht auf Staatswissenschaft und Verwaltung, sondern auf Rechtswissenschaft und Ad-

vokatur gerichtet war. Daher der Mangel an wirklich durchgebildeten Staatsmännern; Erfahrung aber im Verwaltungsfach konnte um so weniger Statt finden, da auf Befehl der französischen Machthaber alle Mitglieder der ehemaligen Städteregierungen von allen Stellen ausgeschlossen waren. Bei solcher Zusammensetzung der Räthe mußten sich alsobald zwei Hauptparteien bilden. Die eine, die sich ausschließlich den Namen der „Patrioten" anmaßte und die große Mehrheit besonders im Großen Rathe ausmachte, war von wilder Revolutionswuth, größtentheils auch von Habsucht beherrscht, und folgte blindlings und meistens stumm oder nur durch unordentliches Zurufen, wobei sie von den Zuhörern auf den Tribünen unterstützt wurde, den Winken selbstsüchtiger Führer. Die Zerstörung aller Ueberbleibsel der bisherigen Zustände und die Verfolgung und Unterdrückung aller Gegner der Revolution sollte die Freiheit und Gleichheit ins Leben bringen. Die Blutgier der französischen Jakobiner der Jahre 1793 und 1794 theilte diese Faktion zwar in ihrer Mehrheit nicht; desto schamloser strebte sie nach ökonomischem Gewinn. Ihr gegenüber stand die kleinere Partei der „Republikaner", aus den besonneneren und das Wohl des Ganzen redlich anstrebenden Männern bestehend. Auch diese bekämpften aufrichtig jeden Rückschritt zu den früheren Verhältnissen; aber oft von schwärmerischen Erwartungen, die aus Mangel an Welt- und Menschenkenntniß entstanden, getäuscht mußten sie ihre Bestrebungen nach wahren Verbesserungen durch die Gegenpartei vereitelt sehen. Bald schwächte sich diese Partei noch durch die Trennung. Dieselbe ging hervor aus entgegenstehenden Ansichten über die Mittel, durch welche die Mitglieder ihre Aufgabe glaubten lösen zu können. Während die Einen mit Festigkeit auf der Bahn des Rechtes und der Mäßigung fortschreitend, keine Klasse der Bürger begünstigen noch verfolgen und die Verfassung den Bedürfnissen des Landes mehr anpassen wollten, ging das Hauptbestreben der Andern dahin, die Masse des Volks für sich selbst und für die neue Ordnung der Dinge

durch Einräumung von augenblicklichen Vortheilen zu gewinnen, die sie, unbekümmert um Recht und Sicherheit des Eigenthums, auf Kosten des Staates sowohl als der durch die Revolution gestürzten Klassen ertheilen wollten. An die Letztern schloß sich dann in den gesetzgebenden Räthen die große Schaar roher und zweideutiger Menschen an; welchen die blinde Leidenschaft der Wähler den Weg in die Versammlung geöffnet hatte, und die nun durch wilde Deklamationen, durch Unterstützung jeder gewaltthätigen Maßregel, wenn sie nur gegen die ehemals Bevorrechteten gerichtet war, den sogenannten Patriotismus zur Schau trugen. Viele von diesen waren durch früher erlittene politische Verfolgungen persönlich erbittert und nur bei wenigen Mitgliedern der Versammlung siegte die Liebe zum Vaterlande über die Neigung Rache zu üben. Ganz unbedeutend war endlich die Zahl der wirklichen Anhänger des Alten.

Dieß waren die verschiedenartigen Bestandtheile der beiden gesetzgebenden Räthe, welche mitten in der gänzlichen Auflösung aller Bande der Ordnung, unter einem durch entgegengesetzte Leidenschaften wild aufgeregten Volke, umgeben von französischen Truppen, unter der Willkür der fremden Prokonsuln und entblößt von finanziellen Kräften die neue Verfassung ins Leben rufen sollten. Es war daher ganz unerwartet und erregte manche schöne Hoffnung, als die Wahlen der fünf Direktoren auf Männer fielen, die wegen ihres Charakters und ihrer Vaterlandsliebe allgemein geachtet waren, während die beiden Hauptbeförderer der Unterjochung durch die Franzosen, Ochs und Laharpe, nicht gewählt wurden. Die Gewählten waren Lukas Le Grand von Basel, Moriz Glayre von Lausanne, Viktor Oberlin vom Solothurn, Ludwig Bay von Bern und Alphons Pfyffer von Luzern. Allein die durch diese Wahlen erregten Hoffnungen des Sieges der Mäßigung und der Vaterlandsliebe in den Räthen mußten bald wieder dahin fallen, als Fragen zur Verhandlung kamen, bei denen Selbstsucht, Eigennutz und Rachgier die Mehrheit leiteten.

Es sind vorzüglich drei Gegenstände, die sogenannte Patrioten-Entschädigung, das Gesetz über die Zehnten und Grundzinsen und das Besoldungsgesetz, bei denen dieser Geist der Mehrheit ungescheut zu Tage trat.

Die Patrioten-Entschädigung. Mit diesem Namen bezeichnete man die Forderungen aller derjenigen, welche schon mehrere Jahre vor der Revolution wegen politischer Vergehen bestraft worden waren. Das erste Entschädigungsbegehren ging schon im Mai vom Kanton Leman aus und bezog sich auf die im Jahre 1791 in der Waadt durch die Regierung von Bern verhängten Strafen. Nicht weniger als zweihunderteintausend sechshundertzweiundvierzig Pfund (zu $7\frac{1}{2}$ Batzen) wurden im Namen von zwanzig Waadtländern gefordert. Dabei beriefen sie sich auf Versprechungen, die Brüne, Mengaud u. s. w. deßwegen gemacht haben. Dieß war nun die Losung für alle habsüchtigen und rachgierigen Menschen auch in andern Kantonen und in den gesetzgebenden Räthen selbst, mit den ungemessensten, sogar lächerlichen Forderungen aufzutreten. Dieselben betrafen nicht den Ersatz für bezahlte Bußen, denn diese waren früher zurückgegeben worden; sondern baaren Geldgewinn nicht nur für das, was einzelne persönlich gelitten zu haben behaupteten, sondern sogar für Schrecken und Ohnmachten von Frauen und Angst und Furcht der Kinder wurden große Summen gefordert. Die Forderungen im Kanton Zürich betrugen über zweihunderttausend Gulden, in der Waadt einhundertfünfunddreißigtausend sechsundzwanzig Gulden. Ein Freiburger, Namens Rolli, verlangte eine ungeheure Entschädigung für Verfolgung im Jahre 1781. Allen Grundsätzen des Rechtes zuwider sollten nun diese Entschädigungen von dem schon durch die Kontributionen an die Franzosen beraubten Privatvermögen der Mitglieder der ehemaligen Regierungen getragen werden. Ein vom Großen Rathe gewählter Ausschuß, dessen Mehrheit für sich selbst Entschädigungen forderte, schlug am 21. Mai vor, daß alle seit dem Jahr

1789 verfolgten Patrioten durch die Mitglieder der alten Regierungen zu entschädigen seien. Nach einer äußerst heftigen Verhandlung, in welcher niedrige Habsucht und wilde Rachgier ungescheut hervortrat, wurde noch beigefügt, daß das Kantonsgericht des Wohnortes des Klägers über die Forderungen entscheiden und daß Richter, welche selbst Partei wären, austreten sollen. Der von Einigen gemachte Vorschlag, ein besonderes revolutionäres Gericht aufzustellen, „welchem noch andere Geschäfte könnten aufgetragen werden", fand keinen Beifall. Das Andenken an die Metzeleien des Revolutionstribunals zu Paris und die im Jahr 1794 zu Genf verübten Gräuel schreckten auch Viele unter der wilden Revolutionspartei, die mehr geldsüchtig als blutgierig waren. Am 30. Juni verwarf dann der Senat den Beschluß des Großen Rathes als verfassungswidrig; nur vier Mitglieder stimmten für Annahme. Die edle Erklärung von zwei Mitgliedern, Lüthi von Solothurn und Brunner von Balstal, die bis zur Einnahme von Solothurn dort im Gefängnisse lagen, daß sie niemals Entschädigung fordern werden, hatte einen sehr günstigen Eindruck gemacht. Ein neuer Beschluß des Großen Rathes, daß die Patrioten sich mit ihren Forderungen an die gewöhnlichen Gerichte wenden können, wurde dann am 18. Oktober vom Senate angenommen. Es wurden nun zwar eine Menge von Forderungen anhängig gemacht. Allein da viele Richter mit der einen oder andern Partei verwandt oder selbst betheiligt und deßwegen durch das Gesetz ausgeschlossen waren, so entstand Verzögerung und die Kriegsereignisse des Jahres 1799 unterbrachen diese Prozesse gänzlich. Im November desselben Jahres, nachdem die Vertreibung der Russen und Oesterreicher aus der Schweiz den Leidenschaften neuen Spielraum gegeben hatte, kam die Sache zwar wieder in Bewegung; allein das Uebergewicht, welches die gemäßigte Partei allmälig in den Räthen gewann, bewirkte endlich das gänzliche Erlöschen dieser Prozesse.

Gesetz über Feudallasten und über Zehnten und

Grundzinsen. Während sich die Gesetzgeber mit der Patrioten-entschädigung beschäftigten, begann auch die Berathung über die sogenannten Feudallasten. Unter diesem Namen faßte man nicht bloß die von altem Grundeigenthum herrührenden, auf Grund und Boden, oder auf Personen haftenden Lasten zusammen, z. B. die sogenannten Ehrschätze beim Uebergange eines Lehengutes in eine andere Hand, den Todtenfall u. s. w., sondern auch wirkliche Schulden, wie die Zehnten und die Grund- oder Bodenzinsen. Alle diese Lasten der verschiedensten Art sollten auf ein Mal ohne Loskauf abgeschafft werden. Man hatte dieß, wie es in den Räthen ohne Scheu ausgesprochen wurde, in vielen Gegenden den Landleuten versprochen, um sie zur Empörung gegen die alten Regierungen zu verlocken. Auch bei dieser Berathung trat der schamlose Eigennutz der meisten Güterbesitzer in den Räthen offen hervor und die Erleichterung des Volks, oder die Behauptung, daß Zehnten und Grundzinsen wahre Abgaben und keine Schulden seien, wurde nur als Vorwand gebraucht. Die Berathungen, welche im Mai 1798 begannen und mit verschiedenen Unterbrechungen bis in den November fortdauerten, waren besonders im Großen Rathe äußerst stürmisch und es fehlte nicht an Vorwürfen und Beleidigungen. Die Aufhebung der eigentlichen Feudallasten war schon durch die Verfassung geboten und daß dieß unentgeltlich geschehen müsse, war alsobald entschieden, obgleich dadurch manches rechtmäßige Privateigenthum schwer geschädigt wurde. Desto heftiger war der Kampf über den Loskauf der Grundzinsen und Zehnten. Man berechnete den Werth des ganzen Zehntenkapitals auf hundertachtzehn Millionen Franken, wovon achtundzwanzig Millionen Eigenthum von Privatpersonen waren. Vergeblich wurde die Wichtigkeit dieser für den Augenblick wenigstens dem Staate durchaus nothwendigen Einnahme dargestellt; seichtes Geschwätze über Feudallasten und Schimpfen auf die alten Regierungen übertönten die Stimmen der Vernunft und der Gerechtigkeit. Am 6. Juni be-

schloß der Große Rath, die Zehntpflichtigen sollen berechtigt sein, in diesem Jahre den Zehnten selbst einzusammeln und dann die Bestimmungen des zu erlassenden Gesetzes erwarten; der Senat bestätigte mit sehr kleiner Mehrheit den verderblichen Beschluß. Dann beschloß der Große Rath, es soll noch für das laufende Jahr von jeder Juchart ein Halbes vom Hundert des Kapitalwerthes für den großen Zehnten (Getreide, Heu und Wein) bezahlt werden und damit derselbe für immer abgeschafft sein. Die Korporationen, Schul- und Armenanstalten und Privaten sollen vom Staate entschädigt werden mit dem fünfzehnfachen Ertrage nach den Mittelpreisen der Jahre 1775 bis 1789, während welcher die größte Wohlfeilheit Statt fand. Die Entschädigungen sollten durch den Verkauf von Nationalgütern gedeckt werden; als solche waren alle Domänen der alten Regierungen erklärt worden. Die Grundzinsen sollen von den Schuldnern in Zeit von zwei Jahren entweder mit Geld oder Schuldverschreibungen mit fünfzehn vom Hundert nach denselben Mittelpreisen losgekauft werden. Alle andern Lehenlasten sollen für immer aufgehoben sein. Vergeblich wurde der große Verlust nachgewiesen, welchen Gemeinden, Kirchen, Schul- und Armenanstalten und Privaten durch diese Bestimmungen erleiden; vergeblich kamen selbst von vielen Landgemeinden Bittschriften gegen die Aufhebung der Zehnten ein und in den Kantonen Bern und Oberland wurde an vielen Orten beschlossen, den Zehnten doch zu liefern, weil ohne denselben die wohlthätigen Anstalten nicht bestehen und die Geistlichen und Schullehrer nicht können besoldet werden. Dennoch beharrte die Mehrheit des Großen Rathes auf dem Beschlusse; allein am 24. August verwarf der Senat denselben. Am 27. Oktober kam dann ein neuer Beschluß des Großen Rathes zu Stande, nach welchem der kleine Zehnten ohne Entschädigung abgeschafft werden, die Zehntpflichtigen zwei vom Hundert des Kapitalwerthes an den Staat bezahlen und dieser die Besitzer nach den im vorigen Beschlusse enthaltenen Bestimmungen entschädigen sollte. Für

den Loskauf der Grundzinsen wurde der fünfzehnfache und für diejenigen, die mit Geld bezahlt würden, der zwanzigfache Betrag als Loskaufssumme festgesetzt. Diesen Beschluß nahm dann der Senat am 7. November an.

Durch dieses Gesetz wurde der Staat der bedeutendsten Quelle seines Einkommens zu einer Zeit beraubt, wo die Finanzverlegenheiten immer größer wurden, so daß viele weltliche Beamten und die gesammte Geistlichkeit ihr Einkommen Jahre lang nicht erhalten konnten, und zu Luzern, wohin der Sitz der Räthe im Oktober 1798 verlegt wurde, dem Direktorium ohne Baarzahlung nichts mehr anvertraut wurde. Als ein Bauer zwei Klafter Holz brachte für die Heizung des Sitzungssaales des Großen Rathes, war kein Geld zur Bezahlung vorhanden. Indessen machten von dem Loskaufsgesetze wenige Gemeinden Gebrauch. Die Einen, weil sie die Aufhebung einer Schuld an die Kirchen als Sünde betrachteten; Andere, weil sie nicht auf den Fortbestand der helvetischen Republik vertrauten, und den Verlust der Auskaufssumme durch eine Reaktion besorgten; die meisten aber, weil ihnen auch die kleine Ablösung zu lästig schien, und sie am Ende noch eine gänzliche Schenkung dieser Lasten erringen zu können hofften. Unterdessen bezahlten die meisten Gemeinden gar Nichts, und der unredliche Gewinn, der größten Theiles nur den reichen Bauern zu Gute kam, schien wenigstens diese günstig für die neue Ordnung der Dinge zu stimmen.

Das Gesetz über die Besoldungen. Einen höchst ungünstigen Eindruck machten auf die gesammte Bevölkerung die hohen Besoldungen, welche die Räthe für sich und eine Unzahl von Angestellten und Beamten festsetzten. Gegen die geringen, zum Theil wirklich unbedeutenden Gehalte, welche die Mitglieder der alten Regierungen bezogen hatten, und wovon nur die Landvogteien, besonders im Kanton Bern, aber auch diese nur für wenige Jahre eine Ausnahme machten, indem viele der alten Regenten ihre Entschädigung

mehr in der Ehre suchten, gegen diese geringen Besoldungen alle bildeten die neuen einen auffallenden Gegensatz, und verursachten viele Unzufriedenheit. Jedes Mitglied der beiden Räthe sollte zweihundertfünfundsiebenzig Duplonen (sechstausend vierhundertsechszehn neue Franken) erhalten; die Mitglieder des obersten Gerichtshofes zweihundertfünfundsechzig Duplonen, die Direktoren achthundert nebst freier Wohnung, die Minister vierhundert und freie Wohnung. Nach demselben Maßstabe waren die Gehalte der obern Beamten der Kantone bestimmt. Der damalige Minister des Innern, Rengger, sagt darüber: „Die Räthe sahen die Bezahlung ihrer Gehalte immerfort für die wichtigste Staatsausgabe an und drangen auch dann noch auf dieselbe, als die öffentlichen Kassen nicht einmal zu den schreiendsten Bedürfnissen hinreichten.“ Nur die in Aarau, dann in Luzern sitzenden Behörden kosteten weit über siebenmalhunderttausend Gulden des Jahres. Bloß den äußersten Anstrengungen edler Männer hatte man es zu verdanken, daß diese Gehalte nicht noch höher gesteigert wurden. Dieser offenkundige Eigennutz erregte nicht bloß Unwillen, sondern was noch gefährlicher waren, Verachtung der Gesetzgeber und Spott über die „Sackpatrioten“, und die lächerliche theatralische Amtstracht, die sie sich beilegten, gab auch dazu allerlei Anlaß.

Gewaltherrschaft und Räuberei der Franzosen. Während die sogenannten Patrioten in den gesetzgebenden Räthen durch solche Beschlüsse die eigene und ihrer Anhänger Habsucht zu befriedigen strebten, litt das ganze Land unter dem fürchterlichen Drucke der französischen Einquartierungen, Requisitionen und Erpressungen aller Art. Von Paris wurde weder für Unterhalt noch Bekleidung der Armee gesorgt; Alles mußte die Schweiz liefern, selbst für eine große Menge von Truppen, die vom Rheine nach Italien zogen. Rapinat erklärte der helvetischen Regierung förmlich, daß alle öffentlichen Kassen, Zeughäuser, Magazine u. s. w. durch den Krieg Eigenthum der französischen Republik geworden seien. Aber nur der

kleinere Theil davon wurde zum Unterhalte der Armee verwendet. Aus dem Raube bereicherten sich Kommissäre und Generale, während sie auf Kosten ihrer Aufenthaltsorte schwelgten und die Bürger durch die fortwährenden Einquartierungen und Lieferungen ihrer Habe beraubt und von den durch das Beispiel ihrer Obern zu Erpressungen geneigten Soldaten auf mancherlei Weise mißhandelt wurden. Zu Luzern wurden nun auch Geißeln ausgehoben und nach Hüningen geschleppt. Zugleich wurden dort und zu Solothurn die öffentlichen Kassen versiegelt. In würdigen und kräftigen Zuschriften an Schauenburg und Rapinat erhob sich das Direktorium gegen diese Gewaltthätigkeiten und befahl den Kantonsstatthaltern von Zürich, Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn, an alle von den Franzosen versiegelte Kassen auch das helvetische Siegel anzulegen. Rapinat ließ aber dasselbe abreißen und als ihm die Auslieferung der Schlüssel zu dem Schatzgewölbe zu Zürich von der Verwaltungskammer verweigert wurde, ließ er dasselbe am 6. Juni mit Gewalt aufbrechen und das Geld wegführen. In einer Zuschrift an das Direktorium vom 14. Mai erklärte er: „die Vollmacht desselben beschränke sich auf die innere Verwaltung der helvetischen Republik und gehe nicht weiter. Er hoffe, das Direktorium werde keine Verfügungen mehr treffen, die den Absichten der französischen Republik zuwider wären und sich begnügen, Vorstellungen zu machen, welche allein können angenommen werden.“ Zwar antwortete ihm das Direktorium: „wenn es der Wille der französischen Regierung wäre, uns zu erniedrigen und auf die Verrichtungen einer Verwaltungskammer herabzusetzen, so weisen Sie uns Ihre Vollmacht hiezu vor. Bis dahin glauben wir uns verpflichtet, uns so viel möglich allen willkürlichen und unterdrückenden Maßregeln zu widersetzen.“ Allein weder die Protestationen des Direktoriums, noch eine von ihm nach Paris gesandte Beschwerdeschrift hatten irgend einen Erfolg; die Beraubung der Schweiz war einer der Hauptzwecke der Machthaber in Frank-

reich gewesen und Rapinats Gewaltthätigkeiten wurden fortwährend gebilligt. Schauenburg und alle Befehlshaber der Truppen waren angewiesen, seine Befehle zu vollziehen. Von wirklichem Widerstande gegen die Ausplünderung der Schatzkammern und Magazine zu Zürich, Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn konnte daher nicht die Rede sein.

Ein fernerer Gewaltschritt war eine Verordnung von Rapinat vom 26. Mai, nach welcher Niemand aus einem Kanton in den andern sich begeben durfte ohne einen von der Munizipalität ausgestellten und vom Regierungsstatthalter und der Verwaltungskammer genehmigten Paß; für das Ausland aber mußte derselbe auch vom französischen Geschäftsträger genehmigt sein. Fremde durften nur vom französischen Kommandanten die Erlaubniß zum Eintritte in die Schweiz erhalten und jeder, der einen Fremden ohne Anzeige beherberge, sollte das erste Mal mit hundert Franken Buße belegt und bei Wiederholung durch ein Kriegsgericht bestraft werden.

Laut erhoben beherzte Männer aller Parteien in den Räthen und im Direktorium ihre Stimmen gegen die Mißhandlungen der Bürger durch die französischen Truppen, sowie gegen die Gewaltthätigkeiten der Kommissäre und Generale. Die sogenannten Patrioten waren besonders darüber erbittert, daß die Mißhandlungen nicht weniger die Anhänger der Revolution als ihre Gegner trafen. Doch fehlte es in den Räthen auch nicht an feigen Schmeichlern, die jede Gewaltthat zu rechtfertigen und diejenigen, welche sich am entschiedensten dagegen erhoben, zu verdächtigen suchten. Unerschrocken schilderte auch Zeltner, helvetischer Gesandter in Paris, in seinen Noten an das dortige Direktorium die Ungerechtigkeiten der französischen Beauftragten in Helvetien und seines Vaterlandes ganze schreckliche Lage. Kühner noch sprach Johann Kaspar Lavater von Zürich in einem an den Direktor Reubel gerichteten Schreiben. Dasselbe erschien auch im Drucke und ganz Europa las mit Erschütterung dieses Schaudergemälde

französischer Ungerechtigkeiten und Gewaltthaten. Seinem Verfasser zog es die Ehre einer offiziellen Antwort und hernach die Deportation zu.

Aber es warteten des helvetischen Volkes und seiner Behörden noch kränkendere Verhöhnungen ihrer Freiheit und Würde. Nicht ohne geheime Freude wurden die Reibungen zwischen Frankreich und der helvetischen Regierung von einigen Ehrgeizigen bemerkt, die ihrer Meinung nach bei Austheilung der Aemter und Ehrenstellen nicht nach Verdienen waren bedacht worden. Diese schwärzten die muthigen Männer, welche ohne Scheu und oft mit Gefahr ihres Lebens des Vaterlandes Ehre und Unabhängigkeit vertheidigten, als Söldlinge Englands und Oesterreichs, als Feinde der Freiheit an. An der Spitze dieser Menschen stand der Senator Ochs. Er hatte zum Lohne seiner revolutionären Bemühungen eine Stelle im Direktorium erwartet. Wüthend über die Zurücksetzung und besonders gegen den Direktor Bay erbittert, den er als Anstifter derselben anklagte und sogar in offener Sitzung des Senates einen Schurken nannte, buhlte er desto niederträchtiger um die Gunst der französischen Machthaber, so daß ihn das französische Direktorium in einer Zuschrift an die helvetischen Räthe „als den ersten Patrioten Helvetiens, dem es sein unbedingtes Zutrauen schenke," bezeichnete. Was dieß zu bedeuten habe, zeigte eine Zuschrift Rapinat's vom 16. Juni, worin er von einer im Schooße des Direktoriums sitzenden, von England besoldeten, oligarchischen Faktion sprach, und die Entlassung der Direktoren Bay und Pfyffer, des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Begos, des Generalsekretärs Steck, der Statthalter und Verwaltungskammern von Bern und Luzern anrieth. Um dem Vaterlande wenigstens einen Schein der Unabhängigkeit zu retten, gaben die Direktoren Bay und Pfyffer ihr Entlassungsgesuch ein. Vergeblich drang im Großen Rathe Escher (später mit dem Zunamen von der Linth) darauf, daß man die beiden Direktoren einlade, nicht von

ihren Stellen zu weichen, bis die Stellvertreter des Volkes sie abrufen, oder bis Waffengewalt sie verdränge; auch nicht ein Mitglied der Versammlung wagte, ihm beizustimmen. Der Große Rath nahm also das Entlassungsgesuch an. Zwar wurde noch beschlossen, den beiden Direktoren durch Abgeordnete das Bedauren und den Dank der Versammlung für die geleisteten Dienste zu bezeugen; allein am folgenden Tage wurde dieß zurückgenommen und man blieb bei einfacher Annahme der Entlassung. Der Senat aber beschloß, das Gesuch als einfache Anzeige zu betrachten und keine Annahme auszusprechen, weil die Direktoren desselben nicht bedürfen. Nun folgte am 18. Juni eine Proklamation von Rapinat, in welcher gesagt wurde: „Da Helvetien eine Eroberung der fränkischen Armee ist, und es Frankreichs Agenten zusteht, alle Civil-, politischen und Finanz-Operationen in Helvetien anzuordnen: da jeder, der durch Anträge, Reden oder Schlüsse eine Maßregel Frankreichs hindert, Feind dieser Nation und Söldling Englands ist: da die Motionen und Dekrete der gesetzgebenden Räthe und die Beschlüsse ihres Direktoriums das Dasein einer solchen Faktion beurkunden, welche zudem Zeitungsschreiber im Solde hat: da endlich nur in verrätherischer Absicht ungegründete Klagen und mordbrennerische Motionen in den helvetischen Räthen vorgebracht werden: — so ist es nöthig, eine so gefährliche Faction streng zu unterdrücken. Deßnahen wird der Obergeneral in Helvetien aufgefordert, folgenden Befehl ergehen zu lassen: Alle Personen, welche durch Reden oder Handlungen; alle Beamtete, welche durch ihre Urtheile den französischen Maßnahmen hinderlich sind; endlich alle Zeitungsschreiber und Redakteurs öffentlicher Blätter, welche durch ihre Darstellungen die Einwohner Helvetiens gegen die Franken erbittern; die Armee, die Anführer, die Kommissärs verwunden; Klagen, Beschwerden, Reklamationen, nachtheilige Thatsachen verbreiten, sollen festgesetzt, als Störer der öffentlichen Ruhe militärisch gerichtet, den Buchdruckern ihre Pressen zerschlagen werden."

In demselben Erlasse hieß es: „Es ergeht an alle Beamteten und Einwohner Helvetiens das gemessenste Verbot, diejenigen Dekrete und Beschlüsse des helvetischen Direktoriums und der Verwaltungskammern zu vollziehen, welche den Anordnungen der französischen Civil- und Militärbehörden zuwider laufen.“

Kaum hatte man Kenntniß von dieser Proklamation erhalten, so zeigte Rapinat am 21. Juni an, er habe die Senatoren Ochs und Dolder zu neuen Direktoren ernannt, und der Brigadechef Meunier erschien noch am nämlichen Tage in der Sitzung des Senats und übergab den Gewählten Ernennungsakten. Unter tiefem Stillschweigen nahm der Große Rath diese neue Demüthigung auf. Im Senate aber klatschte man und bezeugte den neuen Direktoren große Freude. Das Verfahren von Rapinat wurde aber zu Paris mißbilligt. Man wollte doch wegen der sich erhebenden Verwickelungen, die auf Erneuerung des Krieges mit Oesterreich deuteten, die Schweizer nicht aufs Aeußerste treiben. Ganz unerwartet erhielten die helvetischen Räthe am 25. Juni durch ein Schreiben von Schauenburg die Anzeige, daß das Direktorium die Schritte von Rapinat mißbilligt habe und die Räthe auffordere, wenn die beiden Mitglieder des Direktoriums ihre Entlassung schon erhalten haben, diese Stellen nach der Verfassung wieder zu besetzen. Dabei war aber der deutliche Wink beigefügt, daß zwar dadurch die Wahl von Ochs und Dolder vernichtet sei, der General aber ihrem Patriotismus und ihren Talenten volle Gerechtigkeit wiederfahren lasse. Zugleich zeigte er an, daß Rapinat abberufen sei. Nun war laute Freude in den Räthen und der Große Rath verlangte, daß Bay und Pfyffer ihre Stellen im Direktorium wieder einnehmen sollen, während die Mehrheit des Senats ihre Entlassung als in Kraft getreten betrachtete und zu einer neuen Wahl schreiten wollte. Dem darüber entstehenden Streite zwischen den Räthen machten die beiden Direktoren dadurch ein Ende, daß sie von Neuem ihre Entlassung einsandten. Nun wurde eine neue

Wahl vorgenommen. Man wagte nicht, Ochs zum zweiten Male auszuschließen. Vor ihm wurde indessen noch der zweite Haupturheber der Revolution, Laharpe, der sich noch immer zu Paris aufhielt, gewählt. Wie tief auch bei diesem das Gefühl für die Unabhängigkeit seines Vaterlandes gesunken war, zeigt seine Antwort auf die Anzeige seiner Erwählung, daß er die Stelle nur annehmen werde, wenn das französische Direktorium seine Wahl genehmige.

Seitdem nun die beiden Vertheidiger der Rechte ihres Vaterlandes aus dem Direktorium ausgestoßen waren, wurde die Schweiz für den Augenblick etwas besser behandelt. Die Kriegszucht wurde ernstlicher gehandhabt, Hoffnung auf Bezahlung der Lieferungen gemacht, den Geißeln von Bern und Solothurn die Erlaubniß zur Rückkehr ertheilt und Rapinat zu angemessenerem Benehmen angewiesen, so daß er die Verfügungen zurücknahm, welche die Proklamation vom 18. Juni enthielt. Die weitern Pläne der französischen Regierung, besonders die Absicht, ein Offensiv- und Defensivbündniß zu Stande zu bringen, schienen ein besseres Verfahren zu empfehlen. Indessen machte es bei allen Gutgesinnten in und außer den Räthen einen üblen Eindruck, als angezeigt wurde, daß die Abberufung von Rapinat einstweilen zurückgenommen sei, so daß er erst im Februar 1799 die Schweiz verließ. Im Senat jedoch war die Mehrheit so niederträchtig, daß sie jetzt, nachdem sie wenige Tage vorher die Anzeige von seiner Abberufung mit Jubel aufgenommen hatte, über dessen Bleiben Freudenbezeugungen beschloß.

Nach dem Eintritte von Ochs und Laharpe zeigte sich bald eine wichtige Veränderung. Während vorher das Direktorium nicht nur die französischen Anmaßungen bekämpfte, sondern auch gewaltthätige, revolutionäre Vorschläge, die vom Großen Rathe ausgingen, zu mäßigen suchte und darin auch zum Theil vom Senate unterstützt wurde, gehen nun solche Vorschläge und Maßregeln vom Direktorium aus, und dasselbe wird zum bereiten Werkzeuge der französischen

Gewaltherrschaft. Es entstehen dadurch Konflikte mit den Räthen, die zuletzt (7. Januar 1800) zu einer Katastrophe führen mußten.

Der Bund mit Frankreich. 24. August 1798. Die Bedrückungen und Mißhandlungen aller Art hatten schon heftige Mißstimmung und Erbitterung erregt, als die Nachricht von dem Abschlusse eines Bündnisses mit Frankreich überall große Besorgnisse erregte. Das Direktorium hatte den beiden Gesandten zu Paris, Zeltner und Jenner, den Auftrag zu Unterhandlung eines Bündnisses im Sinne der früheren Bünde mit Frankreich ertheilt, so daß die Schweiz nur Werbungen gestatten, dabei aber ihre alte Neutralität erhalten sollte. Zugleich sollten sie über einen Handelstraktat unterhandeln. Allein von Neutralität wollte man zu Paris nichts wissen und seitdem Ochs und Laharpe im Direktorium saßen und bald auch Oberlin sich an sie anschloß, war die Mehrheit des Direktoriums für das von den Franzosen geforderte Offensivbündniß gewonnen. Glayre widersetzte sich beharrlich, aber die Drohungen der französischen Direktoren zwangen die Gesandten zur Unterzeichnung, und am 24. August wurde der Vertrag in geheimer Sitzung von beiden Räthen angenommen. Derselbe erklärt ein wirkliches Offensivbündniß der beiden Republiken, so daß jede im Fall eines Krieges die andere zur Mitwirkung auffordern kann. Frankreich wird der freie und ewige Gebrauch von zwei Handels- und Militärstraßen zugesichert; die eine den Rhein hinauf und längs des Bodensees, die andere von Genf durch Wallis bis zur cisalpinischen Republik; ferner die Eröffnung einer Wasserstraße von Genf bis zum Rheine. Jeder Theil übernimmt die Arbeiten an diesen Straßen auf seinem Gebiete. Das Versprechen Frankreichs, alles nöthige Salz zu liefern, war keineswegs so vortheilhaft als es scheinen konnte; denn Helvetien mußte auf alle Rückstände in den früheren Salzlieferungen verzichten und versprechen, jährlich zweihundertfünfzigtausend Zentner Salz zu beziehen, während die östlichen Kantone wohlfeileres Salz aus Baiern

und Oesterreich beziehen konnten. Ausgewanderten sollte keine Zuflucht gestattet und Verbrecher, auch politische, ausgeliefert werden. Die großen Gefahren, welchen die Aufgebung der Neutralität und die Bedingung wegen der Militärstraßen die Schweiz aussetzte, entwickelte Escher bei der Berathung des Großen Rathes mit Verachtung der persönlichen Gefahr, welche ihn bedrohte. Allein sein Antrag zur Verwerfung fand keine Unterstützung, und während die Einen aus nicht unbegründeter Furcht vor den Drohungen der Franzosen zur Annahme stimmten, schmeichelte der Eitelkeit der Mehrheit des Direktoriums und mancher Mitglieder der Räthe der Gedanke, an der Seite der Franzosen ihr Volk in den bevorstehenden Krieg gegen Monarchen zu senden. Sobald nun das Bündniß angenommen war, blieben alle fernern Bemühungen der Gesandten, den durch einen eigenen Artikel des Bundes versprochenen Handelsvertrag zu Stande zu bringen, fruchtlos und der schweizerische Handel gewann auch nicht die geringste Erleichterung. Ebenso wenig wurde das Versprechen berücksichtigt, die französischen Truppen in Helvetien zu vermindern und dieselben in Zeit von drei Monaten nach der Ratifikation des Bundes ganz zurückzuziehen; bis dahin aber ihre Unterhaltung auf Kosten von Frankreich zu übernehmen. Freilich wünschte die herrschende Faktion, die sich ohne französische Hülfe nicht behaupten konnte, den Abzug derselben keineswegs.

Unruhen in mehreren Gegenden wegen des Eides auf die Verfassung. August 1798. Veranlassung zu Ausbrüchen der fortwährend steigenden Unzufriedenheit gab im August 1798 der Beschluß der Räthe, die ganze Bevölkerung zur Beschwörung der neuen Verfassung aufzufordern. Aufrichtige religiöse Bedenken, Aufhetzungen eines Theiles der katholischen und mancher reformirten Geistlichen, so wie ausgewanderter Schweizer und französischer Emigranten erregten neuerdings heftige Bewegung in mehreren Gegenden. Vergeblich mahnte der Schultheiß Steiger durch

seine Verwandten von unzeitigen Ausbrüchen ab. Zwar wurde der Eid im größern Theile der Kantone ohne wirklichen Widerstand, wenn schon mit wenig Fraudigkeit geleistet und die Weigerung einzelner Dörfer bald niedergeschlagen. Heftiger war die Bewegung in einem Theile der Kantone Linth und Säntis, und in mehreren Dörfern entstanden unordentliche Ausbrüche. Besonders heftig war der Widerstand bei den Katholiken im Rheinthal und in einem Theile des Appenzellerlandes, wurde aber auch schnell, noch vor der Ankunft französischer Truppen durch vierzehnhundert Freiwillige, die der Regierungsstatthalter zusammengebracht hatte, unterdrückt. Am heftigsten war die Bewegung unter den Landleuten von Schwyz und in Nidwalden und am 22. August verbot das Direktorium jeden Verkehr mit diesen beiden Bezirken. Indessen hatten zu Schwyz der dortige Pfarrer und die Kapuziner erklärt, daß der Eid ohne Gefahr für die Religion könne geleistet werden; allein stürmische Volkshaufen verwarfen dennoch denselben. Endlich aber gelang es dem Altlandammann Schuler und andern geachteten Männern den in einer Landsgemeinde anfänglich entstandenen Tumult zu stillen und dieselbe zu dem Entschlusse zu bewegen, durch Abordnung einer Gesandtschaft an die Regierung um Nachsicht wegen der vorgefallenen Unordnungen und um schriftliche Zusicherung der beiden von Schauenburg nur mündlich versprochenen Artikel der Kapitulation zu bitten, daß keine Kontribution solle gefordert und keine Truppen ausgehoben werden. Die Gesandten wurden mit Drohungen abgefertigt und die Auslieferung von neun mit Namen angegebenen Anführern gefordert. Mit Ausnahme eines einzigen, der entfloh, stellten sich alle freiwillig zu Luzern ins Gefängniß und nach und nach unterwarfen sich alle Gemeinden. Dasselbe geschah in Uri und Obwalden.

Aufstand in Nidwalden und mörderische Unterdrückung desselben am 9. September 1798. Weitaus am heftigsten wurde aber die Bewegung in Nidwalden, wo einige

leidenschaftliche und fanatische Priester die für religiöse Eindrücke immer besonders empfängliche Bevölkerung zu einem Kampfe auf Leben und Tod für Religion und Vaterland entflammten. Vergeblich hatte der bischöfliche Kommissär zu Luzern den Eid für nicht gefährlich erklärt und selbst nach einer Erklärung des Bischofs von Konstanz war er zulässig, doch nur als bürgerliches Versprechen und mit Vorbehalt der Religion. Allein die Bewegung wurde bald so heftig, daß Niemand mehr wagen durfte den Eid zu vertheidigen. Der Bezirksstatthalter Kaiser wurde zu Stanz von einem tobenden Volkshaufen beschimpft und verhaftet, mit ihm warf man mehrere andere Beamte in den Kerker. Manche Anhänger Helvetiens flohen jetzt aus dem Lande und suchten Hülfe bei den Franzosen. Am 20. August versammelte sich die Landsgemeinde zu Stanz. Abgeordneten, welche dieselbe an das Direktorium sandte, wurde zu Luzern erst gestattet, nach Aarau zu reisen, nachdem der Bezirksstatthalter und die übrigen Verhafteten freigelassen und jener wieder in seine Stelle eingesetzt war. Allein vom Direktorium wurden sie mit der Antwort abgewiesen, „mit Rebellen unterhandle man nicht; bis zum 30. August müsse der Eid geleistet, und drei namentlich bezeichnete Geistliche nebst mehreren andern Rädelsführern ausgeliefert werden.“ Ehe die Gesandten zurückkamen, wagte der Bezirksstatthalter Kaiser einen Versuch, diese drei Priester mitten unter dem aufgeregten Volke durch die Anhänger der Regierung verhaften zu lassen, und sich zugleich des Zeughauses zu Stanz zu bemächtigen. Allein die Unternehmung mißlang, und beschleunigte den Ausbruch des völligen Aufstandes.

Unterdessen näherten sich französische Truppen. Das Direktorium, in welchem seit dem Eintritte von Ochs und Laharpe das System des revolutionären Terrorismus die Oberhand erhalten hatte, forderte Schauenburg auf, Gewalt anzuwenden und dafür erklärten sich auch die gesetzgebenden Räthe. In Nidwalden wurde jetzt am 20. August eine Landsgemeinde versammelt, welche die Forderungen des Direk-

Annahme einstimmig verwarf; denn Niemand durfte mehr zur Besonnenheit rathen. Man beschwor mit Begeisterung Behauptung des katholischen Glaubens und der alten Freiheit, und wählte einen Kriegsrath. In das stürmisch bewegte Land kam nun auch noch der Kapuziner Paul Styger. Die religiöse Begeisterung war bei dem irregeführten Volke auf den höchsten Grad gebracht worden und die Menge zweifelte nicht, daß Wunder zu ihrer Rettung geschehen werden. Ueberdieß wurde dem Volke noch fremde Hülfe verheißen. Der zu Bregenz stehende österreichische General von Auffenberg hatte dieselbe leichtsinnig und ohne Vollmacht von seinen Obern zugesagt und man zählte auf die Theilnahme vieler Landesgegenden, welche nur auf Nidwaldens Erhebung harren. Vergeblich hatte das Komite der ausgewanderten Schweizer, an dessen Spitze der Schultheiß Steiger stand, vor einzelnen Aufständen gewarnt, ehe Oesterreich wieder den Krieg werde begonnen haben. Auf die aufgeregte Menge und ihre leidenschaftlichen Führer wirkten weder diese Warnungen noch zwei rührende Abmahnungsschreiben von Schwyz und Obwalden; sie war zu verzweiflungsvollem Kampfe entschlossen. Die Vertheidigungsanstalten wurden sehr zweckmäßig angeordnet. Altersschwache Greise, Männer, Weiber, Kinder arbeiteten an Verhauen und Schanzen. Die Hafen und Landungsplätze wurden mit Pfählen unzugänglich gemacht, und alle Anstalten zur nachdrücklichsten Gegenwehr getroffen. Junge Leute von fünfzehn bis neunzehn Jahren bildeten unter dem Namen Kompagnie der Jungen ein Korps, das sich in den Gefechten durch seine Kühnheit auszeichnete. Weiber rüsteten sich, an Seite ihrer Gatten zu streiten. Beliebte und beredte Männer gingen nach Uri, Schwyz und Obwalden, zur Theilnahme und Hülfeleistung einzuladen. Nidwalden zählte zwar nur zweitausend sehr unvollkommen bewaffnete Streiter mit bloß acht Kanonen. Oberanführer war der Fischer Ludwig Fruonz von Stanzstad. Gegen diese kleine Schaar führte General Schauenburg zwölf- bis sechzehntausend Mann, unter ihnen selbst

[illegible] Bande, die schwarze Legion und eine Schaar Landleute von Zürich, Waadtländer, Luzerner und sogar einige Obwaldner.

Die französische Armee rückte in drei Abtheilungen an. Die erste ging aus Haslithal über die Berge und besetzte Engelberg; die zweite aus Entlebuch durch Obwalden gegen Stanz; die dritte sollte von Hergiswyl und Winkel her von der Seeseite angreifen. Treulos begannen die Franzosen schon am 3. September die Feindseligkeiten durch Beschießung von Stanzstad und Kirsiten, obgleich noch eine letzte Frist zur Unterwerfung bis zum 6. war angekündigt worden. Mehrere Landungsversuche, welche die Franzosen am 3., 4., 5. und 7. September machten, mißlangen und die Franzosen erlitten bei jedem Versuche, so wie bei einem Vorpostengefechte bei St. Jakob an der Grenze gegen Obwalden durch die Schützen der Unterwaldner starken Verlust, während letztere nur einen Todten und einen Verwundeten hatten. Diese Erfolge, die durch das Gerücht noch vergrößert wurden, stärkten nicht nur den Muth der Nidwaldner, sondern in nähern und entferntern Gegenden entstand neuerdings starke Gährung und hier und dort fanden schon heimlich Rüstungen Statt. Zweihundertzwölf Schwyzer durchbrachen am 8. mit Gewalt die Grenzwache zu Brunnen und vereinigten sich mit den Nidwaldnern. Dreißig Scharfschützen von Uri kamen mit wehender Fahne zu ihnen über das Gebirg. Am folgenden Tage wurde im Urnerlande Sturm geläutet. Nur der blutige Sieg der Franzosen am 9. September verhinderte einen drohenden Ausbruch in dem größern Theile des Gebirges.

Schauenburg hatte den allgemeinen Angriff auf Sonntag den 9. September angeordnet. Schon um Mitternacht zogen ungefähr zweitausend Franzosen mit Führern aus Obwalden von Kerns gegen den Arfigrat und Großächerli, um über diese südliche Fortsetzung der Blumalpe und des Stanzerhorns nach Dallenweil und ins Thal der Aa zu gelangen und die Hauptstellung der Unterwaldner am Melch-

bach und bei St. Jakob zu umgehen. Nach hartnäckigem Widerstande, wobei die Franzosen durch die Schützen nicht unbedeutenden Verlust erlitten, wurden die wenig zahlreichen Posten von dem Gebirgskamme vertrieben, worauf die Franzosen über Wißberg und Dallenweil bis Büren an der Aa vorrückten, ohne Widerstand zu finden. Unterdessen hatte die französische Hauptmacht sobald das Gefecht auf dem Gebirge begann, die Stellungen am Melchbach und bei St. Jakob angegriffen und die Unterwaldner zurückgedrängt. Mordend und brennend kamen sie bis Rohren und auf das Drachenried. Ehe sie hier angriffen, näherte sich ein französischer Reiter, der mit dem Rufe „guter Bericht" ein Schreiben in die Höhe hielt, das die Unterwaldner zu Niederlegung der Waffen bewegen sollte. Als aber der Bote von einer Kugel getroffen wurde, so erfolgten zwei heftige Angriffe, die jedoch mit großem Verluste abgeschlagen wurden. Ungefähr fünfhundert Franzosen suchten jetzt auf der Seite des Rozberges durch die enge Schlucht des Rozloches die Unterwaldner zu umgehen. Allein fürchterlich wütheten in der zusammengedrängten Schaar die Kugeln der Schützen; von dem steilen Abhange des Rozberges wälzte die von Stanzstad herbeigeeilte Kompagnie der Jungen Felsstücke und Holzblöcke herab und in dem reißenden Melchbach fand jeder, der sich retten wollte, sein Grab. Wenige nur von der ganzen Schaar entrunnen aus dem grauenvollen Schlunde. Nicht weniger blutig war der Kampf an den Ribenen zwischen Rohren und Allweg, am Fuße der Blumalp, wo die zurückweichenden Unterwaldner von den Schwyzern und Urnern aufgenommen wurden. Das dort aufgestellte grobe Geschütz und die nie fehlenden Kugeln der Schützen richteten solche Verheerungen unter den Franzosen an, daß sie in unordentlicher Flucht zurückwichen. Jetzt war der Augenblick, den zerstreuten Feind zu verfolgen und ihn zu verhindern sich wieder zu sammeln, wodurch wahrscheinlich eine völlige Niederlage auf diesem Punkte entstanden wäre. Aber der Unterwaldner waren zu wenige und es fehlte an

beiden Hauptanstifter des unglücklichen Aufstandes, der Pfarrer [illegible] von Beckenried und Helfer Lüßi von Stanz waren noch vor der Einnahme von Stanz entflohen. Das Morden und Brennen dauerte die ganze Nacht fort. Flüchtige Männer, Weiber und Kinder wurden in die Wälder und Gebirge verfolgt, wo noch manche gemordet wurden oder durch Hunger starben. Erst als am folgenden Tage Schauenburg selbst angekommen war, konnte nach und nach wieder einige Ordnung hergestellt werden. Nach den amtlichen Berichten verloren im Ganzen das Leben dreihundertsechsundachtzig Personen. Von diesen fielen nur neunzig Männer im Kampfe, weil sie meistens in gedeckter Stellung waren. Außerdem wurden noch hundertneunundsechszig Männer, zum Theil wehrlose Greise, hundertzwei Frauen und Mädchen und fünfundzwanzig Kinder getödtet. Vermißt waren zweiundachtzig; so daß der Menschenverlust ungefähr den zweiundzwanzigsten Theil der Bevölkerung von ganz Nidwalden betrug. Der durch Plünderung und Brand erlittene Verlust wurde auf eine Million vierhundertachtundneunzigtausend sechshundertsechs Gulden berechnet. Verbrannt wurden dreihundertvierzig Wohnhäuser, dreihundertzweiundsiebenzig Scheunen und Hüttchen, eine Kirche und acht Kapellen. Der Verlust der Franzosen ist nie genau bekannt geworden, am wahrscheinlichsten ist die Angabe von zweitausend Mann; von Andern wird er noch höher berechnet. Schauenburg sagte selbst in einem Briefe: „Dieser Tag ist der heißeste meines Lebens. Ich habe viel Volk verloren.“ Nur der großen Ueberlegenheit an der Zahl verdankte er den ruhmlosen, durch die Verläugnung alles menschlichen Gefühls die französische Armee mit unauslöschlicher Schande bedeckenden Sieg; denn das edle Benehmen Einzelner kann diesen Schandfleck nicht tilgen. Schauenburg beklagte in der That das Unglück des Landes; aber harte Befehle eines Obern werden immer von Untergebenen benutzt, um den eigenen wüthenden Leidenschaften den Zügel schießen zu lassen. Indessen suchte der General, so bald es ihm gelungen war, die

verwilderten Horden wieder zu einiger Zucht zurückzubringen, das Elend zu mildern. Er gab sich Mühe, die in den Gebirgsschluchten und in den Wäldern sich bergenden Einwohner in die Trümmer ihrer Wohnungen zurückzuführen, ließ täglich zwölfhundert Rationen Brod und Fleisch unter sie austheilen und das noch übrige Vieh den Eigenthümern zurückstellen. Aber mit den Gebäuden waren zugleich alle Wintervorräthe für Menschen und Vieh zu Grunde gegangen. Auch sehr viel Vieh war verbrannt, verkauft, sogar muthwillig getödtet worden. Die große Noth mehrte noch der frühe Anbruch des Winters.

Am 7. Oktober leisteten die Nidwaldner, Verzweifelung im Herzen, den Eid. Viele angesehene Männer wurden nach Aarburg in harte Gefangenschaft geschleppt. Der Schrecken bewirkte nun im ganzen Gebiete der helvetischen Republik Unterwerfung. Schauenburg erklärte, Uri und Schwyz haben die frühere Kapitulation gebrochen, ließ in beide Länder Truppen einrücken, ihre Zeughäuser ausleeren und die Einwohner entwaffnen; auch des kleinen Schatzes, welchen Uri nach und nach gesammelt hatte, bemächtigte er sich. Auch Glarus erfuhr dieselbe Mißhandlung, obgleich dort der Eid ohne Widerstand war geleistet worden und keinerlei Theilnahme an den Bewegungen der drei Waldstätte sich gezeigt hatte.

Die Kunde von der fürchterlichen Verheerung des unglücklichen Ländchens erregte allgemeinen Abscheu, bewirkte aber auch alsobald die rührendsten Anstrengungen das Elend möglichst zu mildern. Zürich und Bern, die selbst schon so viel gelitten hatten, Basel und andere Städte wetteiferten in reichen Gaben. Auch aus dem Auslande kamen Unterstützungen. Schauenburg selbst beschämte die helvetische Regierung, die ihm eine Kontribution von sechszigtausend Franken, welche Schwyz bezahlen mußte, als Geschenk für die französische Armee anbot, durch die Erklärung, daß diese Summe für die unglücklichen Unterwaldner solle verwendet werden. Denn so wenig

Ehrgefühl zeigte die Mehrheit der Räthe, daß am 20. September, als die begangenen Gräuel allgemein bekannt waren, die förmliche Erklärung beschlossen wurde, „die französische Armee und der General Schauenburg haben sich um die helvetische Republik wohl verdient gemacht.“ Indessen beschlossen doch die Räthe, eine allgemeine freiwillige Steuer für Unterwalden zu veranstalten, deren Ertrag nach der Anordnung des Direktoriums solle verwendet werden. Dieselbe ertrug neunundachtzigtausend vierhundertsiebenundsiebenzig Franken. Aber weit beträchtlicher waren die Gaben, welche durch Privatvereine zum Theil noch vor der Einsammlung dieser Steuer, um die erste, größte Noth zu erleichtern, verwendet wurden. Ueberdieß hatten manche Aeußerungen in den Räthen und ein Antrag des Direktoriums, „daß die Güter der Rebellen zur Entschädigung der beschädigten Patrioten sollen verwendet werden“, großes Mißtrauen wegen unparteiischer Vertheilung der Unterstützungen erregt. Viele verwaiste Kinder wurden in benachbarten Kantonen von Privaten aufgenommen; für andere zu Stanz ein Waisenhaus eingerichtet, welchem sich Pestalozzi in aufopfernder Liebe als Lehrer und Erzieher widmete. Milderung des Elends wurde durch die vielfältigen Anstrengungen allerdings bewirkt, aber die Noth war zu groß und die schreckliche Last der sich mehrenden Einquartierungen und der im folgenden Jahre ausbrechende Krieg mit Oesterreich verbreitete dieselbe in noch weiterem Umkreise.

Stimmung in der Schweiz und Maßregeln der helvetischen Regierung. Das traurige Loos von Unterwalden vermehrte die Abneigung, welche bei einem großen Theile der Bevölkerung gegen die helvetische Regierung herrschte, in welcher man nur willenlose Werkzeuge fremder Gewaltherrschaft erblickte, die sich aber für den Druck, der auf ihnen lag, durch Bedrückung ihrer Mitbürger [illegible]en suchten. Für die neue Ordnung der Dinge war in
die Mehrheit der Bevölkerung im Kanton Leman, im

Unterwallis, im französischen Theile von Freiburg, in den Städten im Aargau, in der Landschaft von Basel und in einem Theile des Thurgaus und des Kantons Zürich. In der ganzen übrigen Schweiz trat die Abneigung mehr oder weniger unverholen zu Tage. Heftiger wurde die Gährung, als im Anfang Novembers 1798 die Verordnung erschien, daß alle waffenfähige Mannschaft vom achtzehnten bis fünfundzwanzigsten Jahr solle verzeichnet und in den Waffen geübt zum werden. Da Alles auf den Ausbruch eines neuen Krieges gegen Oesterreich deutete, so verbreitete sich die Ueberzeugung, daß diese Truppen an Frankreich sollen überlassen werden. In mehreren Gegenden, besonders im obern Aargau, entstanden deßwegen Unruhen, die dann durch französische Truppen unterdrückt wurden. Bald nachher wurde ein Vertrag abgeschlossen, nach welchem achtzehntausend Mann für den französischen Dienst sollten angeworben werden. Allein die Werbung hatte sehr geringen Erfolg und den Hauptbestandtheil dieser Hülfstruppen bildeten dann die bisher im Dienste des Königs von Sardinien stehenden Regimenter, als Frankreich demselben im Dezember auch Piemont entriß. Dennoch brachte man das Korps nicht über drei- bis viertausend Mann. Günstiger war der Erfolg einer Werbung von fünfzehnhundert Mann, die unter dem Namen der helvetischen Legion als stehende Truppe der Regierung dem Vorgeben nach nur für den Dienst im Innern bestimmt sein sollten. Dagegen wanderten große Schaaren junger Leute aus, um der Aushebung zu entgehen. Aufwiegelungen von Außen und im Innern beförderten diese Auswanderungen. Am 29. November faßte nun der Große Rath einen Beschluß, der die Auswanderung verbot und auf feindliche Handlungen gegen das Vaterland Todesstrafe setzte. Zwar verwarf der Senat denselben noch; aber schon am 5. September hatten die Räthe das Direktorium aufgefordert, gegen Aufwiegler und Verbreiter aufwieglerischer Schriften die kräftigsten Maßregeln zu ergreifen, und die Vollmacht darüber wurde dann später noch einige Male

verlängert. Die im Direktorium herrschende Partei von Laharpe und Ochs benutzte dieß, um alle Freiheit der Presse zu unterdrücken, das Briefgeheimniß zu verletzen und willkürliche Verhaftungen vorzunehmen. Am 3. Dezember wurde ein Gesetz erlassen, nach welchem ausgewanderte waffenfähige junge Leute, wenn sie nicht innerhalb sechs Wochen zurückkommen, mit Verlust des Bürgerrechtes und zehnjähriger Kettenstrafe, die Werber aber und diejenigen, welche die Waffen gegen die Republik tragen würden, mit Todesstrafe belegt werden sollten. Immer mehr entwickelte sich vorzüglich durch den Einfluß von Laharpe ein herzloses, mit dem Sinne der grausamen Machthaber zu Paris übereinstimmendes Schreckenssystem, welches von einer kleinen Zahl aufrichtiger Vaterlandsfreunde in den Räthen lange Zeit vergeblich bekämpft wurde, aber auch die Gährung bei einem großen Theile des Volkes immer höher steigerte. Dazu trug dann auch die von Tage zu Tage schwerer drückende Last der Einquartierungen und gewaltsamer Requisitionen der französischen Generale und Kommissäre bei, indem beim Herannahen eines neuen Krieges die französische Armee fortwährend verstärkt, aber zuwider dem Bunde mit Frankreich größtentheils auf Kosten der Schweiz verpflegt wurde, und die Räubereien der Kommissäre beständig fortdauerten.

Parteikämpfe in Graubünden und Besetzung des Landes durch die Oesterreicher. Während dieser Ereignisse dauerte der Kampf in Graubünden fort; aber die Mißhandlung der Schweiz durch die Franzosen trug dazu bei, daß die Gegner einer Vereinigung mit der helvetischen Republik das entschiedene Uebergewicht behielten. Als nun die Gemeinden Meienfeld und Malans gegen den ausgesprochenen Willen der Mehrheit auf der Vereinigung beharrten, Freiheitsbäume aufrichteten, die helvetische Kokarde aufsteckten und sogar Trennung von Bünden und Anschließung an Helvetien verlangten, so entstand die heftigste Bewegung. In mehreren Dörfern wurden die sogenannten Patrioten thätlich mißhandelt und viele ver-

selben flohen ins Sarganserland. Im Namen der Anhänger der Vereinigung übergab dann Heinrich Zschokke am 26. August 1798 dem helvetischen Direktorium eine Bittschrift, welche das Begehren enthielt, daß jeder wegen seiner Anhänglichkeit an Helvetien verfolgte bündnerische Patriot als helvetischer Bürger solle angesehen werden. Mit lautem Beifall wurde das Begehren von den Räthen bewilligt und in immer größerer Zahl sammelten sich bündnerische Flüchtlinge zu Ragatz, denn die Drohungen des französischen Residenten, Guyot, wurden von der österreichischen Partei wenig geachtet. Am 12. September versammelte sich dann ein Bundestag zu Ilanz, bei welchem die Anhänger Oesterreichs das entschiedenste Uebergewicht hatten und wo auch die Nachricht von dem Unglücke von Nidwalden die Abneigung gegen eine Vereinigung mit Helvetien verstärkte. Der Bundestag beschloß die Ausrüstung von sechstausend Mann und übergab die Regierung einem Kriegsrath mit fast diktatorischer Gewalt. Nun bewaffneten sich auch Malans und Meienfeld zum Widerstand. Als aber auf eine bündnerische Streifwache zu Malans Feuer gegeben und ein Offizier verwundet wurde, ließ der Kriegsrath die beiden Gemeinden entwaffnen und Geißeln ausheben. Nach wenigen Tagen verließ dann der französische Resident Graubünden. Da sich unterdessen die französischen Truppen in starker Anzahl den Grenzen genähert hatten, etwa fünfhundert Flüchtlinge zu Ragatz versammelt waren und der Kriegsrath die Unmöglichkeit erkannte, das Land gegen einen erwarteten Angriff zu behaupten, so blieb ihm nichts Anderes übrig, als österreichische Hülfe nachzusuchen und dadurch die Bestrebungen der Gegenpartei, die Franzosen ins Land zu ziehen, zu vereiteln. Am 17. Oktober wurde eine Uebereinkunft geschlossen, nach welcher alle Pässe Graubündens mit so viel österreichischen Truppen sollen besetzt werden, als deren Sicherstellung und die Unterstützung der Landestruppen erfordere, wobei von österreichischer Seite versprochen wurde, daß mit Ausnahme der Einquartierung für alle Bedürfnisse ohne

irgend welchen Beitrag Graubündens werde gesorgt werden. Zwei Tage später rückten zehn Bataillone Oesterreicher in Bünden ein und das Schicksal des Landes mußte durch den bevorstehenden Krieg entschieden werden. An Neutralität, für welche der bündnerische Gesandte Sprecher zu Paris unterhandelt hatte, war wegen der Plane des französischen Direktoriums und weil die Parteien im Lande einander mit fremder Hülfe zu unterdrücken suchten, nicht zu denken.

Zustand der helvetischen Republik und Vorbereitungen zum Kriege. In banger Erwartung sah die durch Parteiung zerrissene, aller Hülfsquellen beraubte helvetische Republik dem Ausbruche des drohenden Krieges entgegen. Ein großer Theil der Einwohner hoffte von demselben Befreiung von dem drückenden Joche der Franzosen und von deren Werkzeugen, der verhaßten helvetischen Regierung. Die Anstalten, welche das Direktorium zu entschiedener Theilnahme am Kriege machte, vermehrten die Mißstimmung. Am 27. Februar 1799 ließ sich dasselbe von den Räthen Vollmacht ertheilen zu Aufstellung und Ausrüstung von Truppen. Die französischen Machthaber forderten zu thätiger Mitwirkung auf und gestatteten die Zurückgabe von vier- bis fünfhundert Kanonen, welche aus den eidgenössischen Zeughäusern nach Frankreich waren abgeführt worden. Das Volk sollte durch ergreifende Kundmachungen aufgeregt, dem Geldmangel durch Verkauf von Nationalgütern im Betrage von zwei Millionen und Ausschreibung einer freiwilligen Kriegssteuer abgeholfen werden. Allein die Anstalten und die Aufgebote der Regierung beförderten die Flucht über den Rhein von waffenfähigen jungen Leuten, besonders aus den Kantonen Bern, Aargau, Solothurn, Baden. Es war keineswegs Furcht vor dem Kriegsdienste, was diese Auswanderungen bewirkte, sondern Haß gegen die Franzosen und die Regierung. Denn diese Flüchtlinge und andere früher Ausgewanderte sammelten sich zu Ravensburg um den Schultheißen Steiger. Rastlos arbeitete dieser geächtete Greis für Befreiung der Schweiz von Frank-

reichs Joche durch Oesterreichs Waffen unter Mitwirkung schweizerischer Schaaren. Aus den Ausgewanderten wurde eine Legion gebildet, die von dem oben erwähnten Obersten Roverea ihren Namen erhielt und sich in den Gefechten gegen die Franzosen wiederholt auszeichnete. Steiger, der die Gebrechen der alten Eidgenossenschaft nicht verkannte, hatte eine neue Bundesverfassung entworfen, und harrte sehnsuchtsvoll der Stunde, die ihn als Wiederhersteller einer freien, nach weisen Grundsätzen reformirten Schweiz in seine Vaterstadt zurückführen sollte. Ihm schwuren die Ausgewanderten, „die Waffen nicht niederzulegen, bis das Vaterland befreit sei.“ So waren Schweizer gerüstet, gegen Schweizer zu ziehen.

Ausbruch des Krieges; Eroberung Graubündens und Vereinigung mit der helvetischen Republik. März und April 1799. Am 1. März eröffnete die französische Donauarmee unter Jourdan den Krieg durch den Uebergang über den Rhein bei Basel und Kehl. Am 6. griff Massena die auf verschiedenen Punkten zerstreuten Oesterreicher in Graubünden an. Die eine Abtheilung seines Heeres ging bei Trübbach über den Rhein und erstürmte den Luziensteig; die andere drang von Vettis über den Kunkelspaß und bemächtigte sich der Brücken bei Reichenau. Durch diese beiden Bewegungen ward der größte Theil des Auffenbergischen Korps bei Chur eingeschlossen. Etwa fünftausend Oesterreicher mußten das Gewehr strecken, nur wenige entkamen. Einen dritten gleichzeitigen Angriff aus dem Urserenthale schlugen die Männer um Disentis zurück, bis ihnen eine Kolonne der bei Reichenau siegenden Franzosen in den Rücken fiel. Gleichzeitig ging Lecourbe von Bellinzona aus über den Bernhardin, rückte bis Thusis vor und wandte sich dann nach dem Engadin, aus welchem die Oesterreicher ebenfalls vertrieben wurden. Die Eroberung des Bündnerlandes war in wenigen Tagen vollendet. Der Kriegsrath wurde entsetzt, das Volk entwaffnet, einundsechzig Geißeln nach Salins in Frankreich abgeführt und Grau-

bünden unter dem Namen Kanton Rhätien am 24. April mit der helvetischen Republik vereinigt. Allein schon hatte sich das Kriegsglück wieder gewendet. Die wiederholten Angriffe von Massena auf die Stellung bei Feldkirch wurden abgeschlagen, Jourdan verlor am 25. März bei Stockach eine Schlacht gegen den Erzherzog Karl und wurde zum Rückzuge über den Rhein genöthigt. Gleiches Mißgeschick verfolgte die Franzosen in Italien, und die Schweiz war nun von Osten, Norden und Süden den Angriffen der Coalition bloßgestellt.

Aufstände; Gewaltmaßregeln der Regierung. Diese Ereignisse vermehrten die Gährung in vielen Gegenden der Schweiz und schon erwartete man das unverzügliche Eindringen der Oesterreicher. Desto gewaltthätiger wurden die Maßregeln des Direktoriums und die Beschlüsse der Räthe. Auf Begünstigung der Flucht eines österreichischen Gefangenen wurde einjährige, auf Anreizung dazu zehnjährige Gefängnißstrafe gesetzt; die Ergänzung der noch immer wenig zahlreichen achtzehntausend Mann Hülfstruppen sollte zwangsweise auf die Gemeinden verlegt werden. Weigerung dem Aufgebote zu gehorchen sowie Mitwirkung zu revolutionären Bewegungen und Empörungen wurde mit Todesstrafe belegt; eine gezwungene Kriegssteuer ausgeschrieben; in mehreren Orten ehemalige Regierungsglieder als Geißeln nach Basel und zum Theil nach Frankreich abgeführt, obgleich das Direktorium auf die deßwegen in den Räthen geäußerten Vorwürfe antwortete, daß man keinerlei Angaben gegen die verhafteten Männer habe. Dann beschloß das Direktorium, zwanzigtausend Mann an die Grenzen zu stellen, und verlangte wiederholt eine förmliche Kriegserklärung gegen Oesterreich, die aber doch von den Räthen abgelehnt wurde. Dieses Aufgebot, durch welches zuletzt fünfzehn- bis zwanzigtausend Mann zusammengebracht wurden, veranlaßte nun in den Kantonen Oberland, Freiburg, Luzern, Solothurn, Säntis Aufstände, die dann durch französische und helvetische Truppen unterdrückt wurden, worauf Einsetzung von Kriegsgerichten,

viele Verhaftungen und Aushebungen von Geißeln folgten. Die Aufstände waren vereinzelt und ohne Zusammenhang, bestärkten aber die Mehrheit des Direktoriums in dem ergriffenen System des Terrorismus, welches Laharpe, unterstützt von Ochs und Oberlin, durchzusetzen suchte. Der Widerstand der beiden andern Direktoren, Glayre und Bay, war vergeblich, und eben so unwirksam waren die vereinzelten Stimmen, die sich in den Räthen gegen das Schreckenssystem erhoben. Verdächtigungen aristokratischer Gesinnung und verrätherischen Einverständnisses mit den Oesterreichern sollten von jedem Widerstande gegen den Terrorismus abschrecken. Nach einem Gesetze vom 28. April 1799 mußten alle Einwohner einer Gemeinde, die dem Gesetze Gehorsam versagte oder ihren Beitrag zur Vertheidigung der Republik gegen innere oder äußere Feinde verweigerte, mit ihrem Vermögen für alle Kosten haften. Glayre, der vergeblich die Maßregeln der Partei von Laharpe bekämpft hatte und dessen Gesundheit geschwächt war, trat dann aus dem Direktorium aus und zu seiner Rechtfertigung mußte in den Zeitungen bekannt gemacht werden, daß er seit dem 24. März den Sitzungen nicht mehr beigewohnt habe. Statt seiner wurde Dolder gewählt; schlau und ehrgeizig, um die Gunst der französischen Machthaber buhlend, zwar den Gewaltmaßregeln abgeneigt, aber ohne Festigkeit des Charakters.

In den innern demokratischen Kantonen hatten die Angesehenern und Begütertern die voreiligen und vereinzelten Ausbrüche, welche in andern Gegenden Statt fanden, zu verhindern gesucht, sich aber dadurch bei der leidenschaftlichen Menge den Verdacht der Anhänglichkeit an die Franzosen zugezogen. Dieser Verdacht traf besonders den Flecken Altorf, dessen Reichthum ohnedieß schon lange Neid und Eifersucht erregt hatte. Als daher am 5. April 1799 eine Feuersbrunst daselbst ausbrach, welche ein heftig wehender Südwind über den ganzen Flecken verbreitete, so leistete ein großer Theil des Landvolks wenig oder gar keine Hülfe.

Gefährlicher wurde die Lage, als die österreichische Hauptarmee endlich am Rheine erschien und am 13. und 17. April Schaffhausen und Eglisau besetzte. In den Waldstätten war ein Aufstand in geheimen Zusammenkünften verabredet worden und man zählte darauf, daß die Oesterreicher nun alsobald in die Schweiz eindringen werden. Am 26. April brach der Aufstand in Uri aus. Eine Anzahl Franzosen wurde niedergemacht; die übrigen flohen nach Flüelen, wo sie von waadtländischen Truppen aufgenommen wurden, die dort gelandet hatten. Zwei Tage später begann zu Schwyz der sogenannte Hirtenhemdlikrieg. Mehrere tausend mit Hirtenhemden bekleidete Männer erschienen zu Schwyz, und als die wenig zahlreichen Franzosen nicht gutwillig wichen, vertrieb man sie unter Blutvergießen. Dasselbe geschah zu Art. Gleichzeitig erhoben sich die Verschworenen zu Menzingen und Aegeri und bedrohten Zug, wo sich die Bürger in Verbindung mit einer kleinen französischen Besatzung zur Gegenwehr bereit hielten. Auch in Unterwalden entstand Gährung und eine kleine Schaar junger Leute sammelte sich zu Emmaten und drohte die im Lande zerstreuten französischen Besatzungen anzugreifen. Daß alle diese Bewegungen durch geheime Verabredungen entstanden, war unverkennbar. Aber man hatte sich in der Erwartung getäuscht, daß die österreichische Armee sogleich vorrücken und dem Aufstande die Hand bieten werde. Alsobald bemächtigten sich Anhänger aus dem Kanton Zürich der Schindellegi und mit diesen und französischen Truppen unterwarf der General Soult schnell ohne Widerstand zu finden die empörten Gemeinden von Schwyz und Zug. Die Heftigsten eilten nach Uri, welches die Unterwerfung verweigerte. Aber die ganze Macht der Urner und der ihnen zugelaufenen Schwyzer, Unterwaldner und Zuger betrug nur neunhundert Mann. Soult landete den 8. Mai bei Flüelen und trieb die Urner, deren Anführer Schmid durch den ersten Kanonenschuß getödtet wurde, an den Gotthard zurück. Während eines zweiten Gefechtes bei Wasen kamen ihnen vierhundert

Walliser zu Hülfe; allein auch hier siegten die Franzosen, worauf die Walliser in ihr Land sich zurückgezogen. Die weichenden Urner wurden durch das Volk von Ursern an Zerstörung der Teufelsbrücke gehindert. Sie verschanzten sich nun auf der Höhe des Gotthards, wurden aber am 12. Mai nochmals geschlagen und zerstreuten sich dann in die italienische Schweiz, wo sie an den dortigen Kämpfen Theil nahmen.

Am 28. April war nämlich auch im Kanton Lugano der Aufstand ausgebrochen. Die Erbitterung gegen die gewaltthätigen Anhänger der Regierung, welche früher die Vereinigung mit Cisalpinien betrieben hatten, war aufs Höchste gestiegen und das Vordringen der Oesterreicher in der Lombardei ermuthigte die Unzufriedenen. Aber während in der deutschen Schweiz der Kampf gegen die fremden Unterdrücker gerichtet war, wandte sich der rachsüchtige, blutgierige Geist dieser Italiener gegen die eigenen Mitbürger. Zu Lugano wurden von den eingedrungenen Haufen der Landleute mehrere Mordthaten verübt, und mehr als dreißig Häuser der sogenannten Briganti (mit welchem Namen die Anhänger der Regierung bezeichnet wurden) geplündert, bis endlich die Einwohner von Lugano diese Banden wieder vertrieben. Auch zu Mendrisio fanden Plünderungen Statt, und Locarno und Bellinzona waren in derselben Gefahr. Im Livinenthal wurden die ausgehobenen Milizen entwaffnet und nach Hause geschickt. Am 16. Mai überschritt zwar Soult den Gotthard und schlug die Liviner, während Lecourbe, der vor den Oesterreichern aus dem Engadin weichen mußte, sich bei Bellinzona aufstellte. Aber gleichzeitig rückten die Oesterreicher zu Lugano ein und nun wurden die Franzosen durch verschiedene Gefechte, in denen sie besonders durch die Kugeln der überall versteckten Landleute großen Verlust erlitten, über den Gotthard zurückgedrängt.

Am 1. Mai griffen die Oesterreicher vergeblich den Luziensteig an, um in Graubünden einzudringen, und wahrscheinlich verabredet

brach gleichzeitig der Aufstand im obern Bunde mit Disentis aus. Die Franzosen wurden überfallen, ein Theil niedergemacht, andere gefangen genommen. Neuen Verlust erlitten sie bei Jlanz und Reichenau. Bald waren sechstausend freilich übel gerüstete Landleute unter den Waffen, und drangen bis vor die Thore von Chur. Hier lieferten sie mit größter Anstrengung und heldenmüthiger Todesverachtung einer ganzen französischen Division ein blutiges Treffen, das von Morgen bis Abends dauerte und erst als die Franzosen neue Verstärkungen erhielten, zum Nachtheil der Graubündner endigte. Die Franzosen rückten dann unter fortdauernden Gefechten durch das Thal des Vorderrheins hinauf bis Disentis, wo es am 5. Mai wieder zu einem blutigen Treffen kam, in welchem die Bündner ganz auseinander getrieben wurden. Dann erneuerten die Franzosen die traurigen Scenen von Nidwalden. Voll Wuth und Rache äscherten sie die Abtei und den Flecken Disentis und viele umliegende Dörfer ein, mißhandelten und ermordeten die Bewohner. Die Uebrigbleibenden retteten sich ins wilde Gebirg. Wenige Tage nach diesem Unglücke drangen die Oesterreicher wieder in Bünden ein.

Zugleich mit Bünden hatte sich auch das Oberwallis erhoben. Es hoffte auf mächtige Hülfe von dem in Italien siegenden russisch-österreichischen Heere. An der Spitze der Landesbewaffnung drang der Graf von Courten bis nach Martinach vor, von wo aber die Walliser durch Franzosen, Waadtländer und Unterwalliser bald wieder vertrieben wurden. Oesterreichische und russische Truppen, die über den Simplon kamen, gewährten wenig Hülfe und die Walliser wurden durch die Uebermacht bei Martinach, Siders, Leuk und Visp nach der mannhaftesten Vertheidigung überwältigt. Plünderung, Mord und Brand bezeichneten auch hier jeden Schritt der Sieger. Die Franzosen rückten bis Anfangs Juni über Brieg hinaus vor und besetzten auch den Simplon; aber das Oberwallis wurde erst im August wieder ganz von ihnen erobert.

: **Die Oesterreicher dringen in die Schweiz ein. Einnahme von Zürich den 6. Juni 1799.** Durch diese mißlungenen Aufstände waren schon viele Kräfte verzehrt, die etwas später ein bedeutendes Gewicht in die Waagschale hätten legen können. Endlich am 14. Mai drang Hotze in Graubünden ein. Die Franzosen verloren am Luziensteig etwa dreitausend Gefangene und räumten am 17. Mai das ganze Bündnerland. Dann wurde das Sarganserland eingenommen, Wallenstadt besetzt und die Franzosen unter blutigen Gefechten zurückgedrängt. Am 22. ging Hotze mit der ganzen im Vorarlberg stehenden Armee im Rheinthal über den Rhein, besetzte St. Gallen und schob Reiterei bis Wyl vor. Vom 20. bis 23. fand der Uebergang der österreichischen Hauptarmee unter Erzherzog Karl bei Stein und beim Kloster Paradies Statt, und nun wurde bei Bülach, Embrach, Andelfingen, Frauenfeld, Winterthur, Pfungen mit wechselndem Erfolge eine Reihe von Gefechten geliefert. Durch die zu Stande gekommene Verbindung des Erzherzogs mit Hotze sah sich nun Massena zum Rückzuge nach Zürich genöthigt, wo die Franzosen auf der Nord- und Ostseite der Stadt ein verschanztes, reichlich mit Geschütz bewehrtes Lager bezogen. In den meisten der bisherigen Gefechte hatten auf beiden Seiten Schweizer mit großer Tapferkeit gefochten. Allein da schon vorher unter den meist gezwungenen helvetischen Auszügern durch das Ausbleiben des Soldes und schlechte Verpflegung große Unzufriedenheit entstanden war, so lief jetzt während des Rückzuges der größere Theil derselben aus einander. Die vereinigte österreichische Armee folgte dem Rückzuge. Am 2. Juni wurden die Höhen bei Wytikon genommen; am 3. folgten einzelne Gefechte in der Umgegend von Zürich. Am 4. griff der Erzherzog die Stellung der Franzosen ringsum an. Auf dem rechten Flügel dieser Stellung drangen die Oesterreicher unter heftigen Kämpfen über Hirslanden und Riesbach bis an die Wälle und in die Vorstadt von Zürich vor, mußten sich dann aber wieder zurückziehen. Beson-

[illegible] blutig war der Kampf auf dem linken Flügel von der Glatt her, wo zwar die Franzosen von Schwamendingen und dem linken Glattufer an den Fuß des Berges zurückgeschlagen wurden, aber die Bestürmung der Schanzen und die Ueberschreitung der Verhaue gänzlich mißlang. Am 5. rüstete sich Erzherzog Karl zu einem neuen Angriffe auf die folgende Nacht. Allein Massena wagte nicht, die Gefahr eines neuen Kampfes zu bestehen. Am Abend des 5. und in der Nacht ließ er alle Vorräthe, die Verwundeten u. s. w. von Zürich abführen. Dann zogen während des Vormittags die französischen Truppen in größter Ordnung ohne irgend eine Schädigung der Einwohner durch die Stadt nach den Straßen von Baden und Bremgarten. Erst Nachmittags verließ auch Massena dieselbe und ihm folgte ebenso geordnet die noch zurückgebliebene Nachhut. Theilnehmend und menschenfreundlich bewahrte Massena die Stadt vor dem Unglücke einer verwüstenden Beschießung. Hinwieder beunruhigten auch die Oesterreicher den Abzug nicht im Geringsten und zogen ebenfalls friedlich in dieselbe ein. Das französische Heer bezog nun die Stellung auf dem Albis und Uetliberg mit dem linken Flügel sich bei Altstätten an die Limmat lehnend, von wo an dasselbe das linke Ufer der Limmat, Aare und des Rheins bis Basel besetzt hielt. Uri, Brunnen und die Linie vom Etzel über die Anhöhen zwischen Zug und Schwyz bis an den Fuß des Rigi waren von den Oesterreichern besetzt; indessen die französische Aufstellung vom untern Theile des Vierwaldstättersees sich oberhalb des Zugersees an die Sihl ausdehnte. Massena's Hauptquartier war zu Bremgarten. Die Oesterreicher besetzten Zürich, schoben eine Abtheilung auf das Sihlfeld vor, und lagerten mit dem Hauptheere hinter der Limmat, auf deren rechtem Ufer sie sich an die Aare und bis zu deren Zusammenfluß mit dem Rheine bei Waldshut ausdehnten. Das Hauptquartier des Erzherzogs war zu Kloten. Von jetzt an entspannen sich auf dem Sihlfelde öftere nichts entscheidende Gefechte.

4. **Beginnender Kampf gegen den Terrorismus. Zustände der von den Oesterreichern besetzten Gegenden.** Die helvetische Regierung, welche im Oktober 1798 ihren Sitz von Aarau nach Luzern verlegt hatte, beschloß am 28. Mai, aus Furcht, daß die Oesterreicher noch weiter vordringen werden, die Versetzung nach Bern. Noch ehe die österreichische Hauptarmee über den Rhein gegangen war, nahmen die Räthe am 18. Mai ein vom Direktorium vorgeschlagenes Gesetz an, nach welchem, bis die Gefahr vorüber sei, ganz Helvetien in ein eigentliches Kriegslager umgebildet werden, alle Bürger, auch die Reserve, sich zum Aufbruch und zur Verfügung des Direktoriums bereit halten und alles, was zum Militärdienst nothwendig wäre, in Requisition gesetzt werden sollte. Auch die außerordentlichen Vollmachten des Direktoriums wurden wieder verlängert. Ein solches Aufgebot, das nur aus der wilden Leidenschaftlichkeit von Laharpe hervorging, die ihn über die Stimmung der großen Mehrheit des Volkes, troz aller schon gemachten Erfahrungen, verblendete, konnte, da überdieß die Staatskasse leer war, keinen Erfolg haben. Am 18. Juni schlug er sogar im Direktorium vor, den ehemaligen regierenden Familien von Bern, Freiburg und Solothurn, die schon durch Rapinat so hart mitgenommen waren, ein gezwungenes Anleihen von sechs Millionen Livres aufzulegen, konnte aber den Vorschlag nicht durchsetzen. Neben seiner eigenen Ueberspannung trugen auch die wiederholten Aufforderungen zu entscheidender Mitwirkung, welche Massena ans Direktorium erließ, zu solchen terroristischen Vorschlägen bei. Indessen litten nun die von den Franzosen besetzten Gegenden unter einem fürchterlichen Drucke, da von Frankreich aus für deren Verpflegung wenig geschah, während sich durch neue Aushebungen ihre Anzahl fortwährend vermehrte und die Veruntreuungen der Kommissäre und Lieferanten auch größten Theils dasjenige verschlangen, was noch für die Truppen geliefert wurde. Die Erbitterung wurde um so größer, da es nicht verborgen

sind, wie sorgfältig für die Verpflegung der österreichischen Truppen gesorgt war, so daß die von ihnen besetzten Gegenden möglichst geschont wurden.

Unterdessen erhoben sich in den Räthen immer entschiedenere Stimmen gegen die Gewaltmaßregeln des Direktoriums, besonders gegen die fortdauernde Verhaftung der Geiseln. Ein zur Partei der wildesten Patrioten gehöriger Kommissär fand zu Aarburg zweihundertfünfundfünfzig derselben aus den Waldstätten, von denen hundertsechsundachtzig auf verfaultem Stroh mit halb verfaulten Kleidern und von verpesteten Ausdünstungen und Ungeziefer, die Aermeren auch von Hunger gequält, in feuchten unterirdischen Gewölben zusammengedrängt waren. Er setzte nun zwar dieselben in Freiheit, zwang aber noch jeden zu Bezahlung von vierundzwanzig Franken für die Verhaftskosten. Das Direktorium wurde daher aufgefordert, alle Geiseln und Staatsgefangenen in Freiheit zu setzen, oder sie den ordentlichen Gerichten zu überweisen. Die wenigen noch versammelten Milizen wurden größten Theils entlassen und denen, die schon früher ausgerissen waren, Amnestie ertheilt. Während sich diese Opposition erhob, ging zu Paris am 18. Juni eine wichtige Veränderung vor, die nicht ohne Rückwirkung auf die helvetische Regierung bleiben konnte. Rewbel, der Haupturheber aller Plünderungen und Gewaltthätigkeiten, dem sein Schützling Ochs als Spion in der helvetischen Regierung diente, mußte nach der verfassungsmäßigen Reihenfolge aus dem Direktorium austreten. Für ihn wurde Sieyes gewählt, ein erklärter Gegner der Gewaltherrschaft des Direktoriums. Drei andere zu Rewbels Partei gehörende Direktoren wurden theils entsetzt, theils zur Resignation genöthigt. Jetzt war auch der Fall von Ochs entschieden. Die Direktoren hatten klare Beweise seiner verrätherischen Mittheilungen an den französischen Minister und sie gaben ihm am 25. Juni nur eine halbe Stunde Bedenkzeit, um ein Entlassungsgesuch zu unterzeichnen, oder es auf eine Anklage wegen Hochverraths ankommen

zu lassen. Er wählte das Erstere und verließ Bern am folgenden Tage.

Allein dabei blieb es nicht. Die mehr zur Mäßigung hinneigende Richtung der neuen französischen Regierung mußte auch auf die helvetische zurückwirken und dem Widerstande gegen den Terrorismus des Direktoriums größere Kraft verleihen. Am 6. Juli legte dasselbe die erhaltenen außerordentlichen Vollmachten nieder. Am 30. Juli wurden die Gesetze wegen Einsetzung von Kriegsgerichten und Verhängung von Todesstrafen für gegenrevolutionäre Umtriebe oder Weigerung, dem Aufgebote zu folgen, aufgehoben. Am 13. August forderten die Räthe das Direktorium auf, unschuldige Geißeln in Freiheit zu setzen, diejenigen aber, gegen welche ein gegründeter Verdacht wegen eines Verbrechens obwalte, an die ordentlichen Gerichte zu überweisen. Wohl dauerte die Neigung zu terroristischen Maßregeln bei einem Theile der Direktoren und der Räthe fort, aber spätere Versuche dieser Art mußten, nachdem eine rückgängige Bewegung zur Mäßigung eingetreten war, nothwendig mißlingen.

Während sich dieser Kampf der Mäßigung gegen gewaltthätige Maßregeln in der helvetischen Regierung entwickelte, geschahen in den von den Oesterreichern eingenommenen Theilen der Republik mancherlei Schritte, theils zu Herstellung der alten Ordnung der Dinge, theils zu größerer oder geringerer Annäherung an dieselbe. Aber diese Bestrebungen erhielten von Oesterreich wenig Unterstützung. Der Erzherzog erklärte, Oesterreich habe nur die Absicht, die Unabhängigkeit der Schweiz herzustellen, und rieth, sich mit den Veränderungen nicht zu übereilen; was in dieser Beziehung geschah, ließ er zwar zu, aber weder von ihm noch von seinen Umgebungen wurde dazu aufgefordert. Er scheint die Rückschritte zum Alten für voreilig gehalten zu haben, da er nicht verkannte, daß die Hemmungen, die er von Wien her erfuhr, und die beginnenden Uneinigkeiten unter den Alliirten leicht einen Wechsel des Kriegsglückes bewirken könnten.

Daher verhinderte er auch so viel möglich jede Aufreizung, und in diesem Sinne handelte besonders die gemäßigte Interimsregierung zu Zürich, die provisorisch an die Stelle der helvetischen Regierungsbehörde trat. In derselben war auch ein Mitglied von Winterthur und zwei vom Lande. Auch zu Schaffhausen bildete sich anfänglich aus den helvetischen Behörden eine Interimsregierung; bald aber wurde die alte Regierung des Kleinen und Großen Rathes hergestellt, jedoch nur als provisorisch und mit dem Vorbehalt dessen, was über eine eidgenössische Verfassung möchte bestimmt werden. Dagegen verweigerte der zweiundsiebzigjährige Bürgermeister Kilchsperger zu Zürich beharrlich die Einberufung des ehemaligen Großen Rathes, und die Interimsregierung blieb, bis Zürich wieder von Massena eingenommen wurde. Indessen war ihre Stellung wegen des Mißtrauens und wegen der Anhänglichkeit eines großen Theils des Landes an die helvetische Verfassung immer schwankend, und als die Stadt Winterthur zuwider der getroffenen Anordnung, nach welcher die helvetische Organisation der Bezirke fortdauern sollte, ihre alte Verfassung mit allen Vorrechten herstellte, sprach sie zwar Mißbilligung aus, konnte aber die Sache nicht hindern. Jubelnd stellten dagegen die Landsgemeinden zu Appenzell und Glarus die alten Verfassungen wieder her und wiesen binnen einer kurzen Frist alle bei den helvetischen Behörden in höherem oder niederem Range angestellten Landleute in die Heimat zurück. Der Abt Pankratius von St. Gallen kam in sein Kloster zurück und versuchte sogar, seine Gewalt wieder weiter auszudehnen. Er anerkannte die Vermittelung von 1797 nicht mehr und ließ die Urkunden mit Gewalt wegnehmen. In den ehemaligen gemeinen Herrschaften Thurgau, Rheinthal, Sargans u. s. f. organisirten sich ebenfalls interimistische Verwaltungen und die Kantone Sentis und Linth lösten sich in ihre frühern Bestandtheile auf. In den von den Oesterreichern besetzten Theilen des Kantons Schwyz traten Ausschüsse der Gemeinden als einstweiliger Landrath zusammen. Allein diese vereinzelten

Bewegungen standen in keinem Zusammenhange und es fehlte an einer allgemeinen Leitung. Der Schultheiß Steiger war zwar in Zürich eingetroffen und wurde von Vielen als das Haupt der zu erwartenden Reaktion betrachtet. Aber sein Einfluß blieb beschränkt, da sich der Erzherzog thätiger Mitwirkung zu der Umgestaltung enthielt. Mehr suchte der englische Gesandte Crawfurd im Sinne der Reaktion zu wirken; doch war ihm mehr die Errichtung von Regimentern in englischem Solde angelegen, und er weigerte sich, Milizen, die gegen die Franzosen aufgeboten wurden, zu besolden. In Graubünden war nach Vertreibung der Franzosen auch eine Interimsregierung eingesetzt worden und so wie vorher einundsechszig Gegner der Vereinigung mit Helvetien als Geißeln nach Frankreich, so wurden jetzt achtzig Männer der französischen Partei nach dem Tyrol abgeführt. Auch in Appenzell Außerrhoden, wo die Franzosen ebenfalls Geißeln ausgehoben hatten, geschah dasselbe.

Als nun im Kanton Appenzell die alte Verfassung hergestellt war, beschloß der Große Rath von Außerrhoden, vierhundert Mann durch das Loos aus den Unverheiratheten zum Kampfe gegen die Franzosen auszuheben. Ebenso schlossen sich vierhundert Glarner auf Kosten des Landes den Oesterreichern an, andere vierhundert sollten marschfertig gehalten werden, und später kämpften noch fünfzehnhundert andere als Landsturm gegen die Franzosen mit großer Tapferkeit. Auch das Sarganserland bot zwei Kompagnien um Sold an, und im Kanton Schwyz thaten die dortigen Schützen den Franzosen vielen Schaden, als diese am 3. Juli einen vergeblichen Angriff auf die Stellung der Oesterreicher zu Brunnen unternahmen. Weit weniger Geneigtheit zu Ergreifung der Waffen zeigte sich in den ebnern Gegenden. Ein Bataillon von sechshundert Mann, welches die zürcherische Interimsregierung auf Einladung von Hotze zu stellen beschloß, wurde nie vollzählig, zumal auch die Interimsregierung die Werbung nur lau betrieb. Dasselbe kam nie ins Feuer und löste sich am fünfund-

zwanzigsten September auf, ohne an den Kriegsereignissen irgend einen Antheil genommen zu haben. Die Oesterreicher selbst beförderten den Anschluß dieser Milizen keineswegs und der Erzherzog Karl hatte erklärt, daß er keine andere als ganz freiwillige Mannschaft verlange, aber auch nicht gestatten werde, daß man Freiwillige abhalte oder hindere. Dagegen brachte Crawfurd zu Winterthur ein Regiment von fünfzehnhundert Mann für den Dienst von England unter dem Obersten Bachmann zusammen.

Die Kriegsereignisse vom Juni bis Oktober 1799.

Seit der Einnahme von Zürich fanden bis gegen der Mitte Augusts nur einzelne kleinere Gefechte Statt und die beiden Armeen standen sich in den oben bezeichneten Stellungen gegenüber. Diese Unthätigkeit von Seite der österreichischen Armee wurde durch das Mißtrauen und die kleinliche Eifersucht des österreichischen Kabinets gegen den siegreichen Oberfeldherrn in Italien, Suwarow, und durch die diplomatischen Künste Englands bewirkt, das wegen der starken Subsidien, welche es an Oesterreich und Rußland bezahlte, eine Hauptstimme bei der Berathung des Kriegsplans führte. Die Frage über die Herstellung des Königs von Sardinien hatte schon Zerwürfnisse unter die Alliirten gebracht. England besorgte aber besonders, die Russen könnten sich in einem italienischen Seeplatze festsetzen. So entstand dann ein veränderter Operationsplan, nach welchem alle russischen Truppen, sowohl die in Italien stehenden, als die auf dem Marsche nach dem Rheine begriffenen dreißigtausend Mann unter Korsakow, nur in der Schweiz verwendet, der Erzherzog aber mit dem größten Theile seines Heeres die Schweiz verlassen und an den Rhein hinabziehen sollte. Während der gezwungenen Unthätigkeit des Erzherzogs hatte die französische Regierung Allem aufgeboten, um ihre Armee in der Schweiz zu verstärken. Als dann Korsakow sich der Schweiz näherte, beschloß Massena, die Offensive vor dessen Ankunft zu ergreifen und sich des ganzen Gebirgsknotens um den Gotthard zu be-

mächtigen. Durch Vorpostengefechte bei Baden, dann durch einen Ueberfall auf dem Sihlfeld und einen Angriff bei Leimbach und Wollishofen, wo besonders die Legion Roverea und die helvetischen Truppen mit großer Erbitterung gegen einander fochten, wußte er am 13. und 14. August die Oesterreicher zu beschäftigen, während gleichzeitig durch seinen rechten, sehr verstärkten Flügel die kombinirten Angriffe im Gebirge unter Lecourbe Statt fanden. Von Brieg im Wallis, von Meiringen über die Grimsel und Furka, sowie über den Susten und durch Maienthal nach Wasen, über die Surenen und vom See her über Flüelen drangen französische Abtheilungen unter blutigen Gefechten überall vor. Der Simplon, ganz Oberwallis, Uri mit dem Gotthardspasse und der Paß über die Oberalp nach Disentis fiel wieder in die Gewalt der Franzosen. In denselben Tagen wurden die Oesterreicher ebenfalls unter harten Kämpfen, an denen auch Schwyzer und Glarner Theil nahmen, aus dem Kanton Schwyz vertrieben und theils durch Muottathal über den Pragel, theils vom Etzel über die Linth zurückgedrängt. Alle diese Kämpfe, welche die Oesterreicher im Ganzen etwa achttausend Mann sollen gekostet haben, fanden am 14. und 15. August Statt. Gerade in diesen Tagen erhielt der Erzherzog von Wien aus den geheimen Befehl, die Schweiz sogleich zu verlassen. Dennoch wagte er noch auf eigne Gefahr eine Unternehmung, deren Gelingen die französische Armee in eine höchst gefährliche Lage hätte bringen müssen und wahrscheinlich auch den Ausbruch eines großen Aufstandes in der westlichen Schweiz bewirkt hätte, der seit längerer Zeit durch ein geheimes Komite von Ausgewanderten von Neuchatel her in Verbindung mit Vereinen zu Bern, Freiburg, Biel und in der Waadt vorbereitet wurde. In der Nacht vom 16. zum 17. August wollte er beim Dorfe Dettingen die Aare überschreiten, wodurch er alle Stellungen der Franzosen umgangen und im Rücken bedroht hätte. Massena hatte aus dieser Gegend einen Theil seiner Truppen weggezogen, um den

rechten Flügel zu den Angriffen im Gebirge zu verstärken. Die zu der Unternehmung bestimmten Truppen, neunundzwanzigtausend Oesterreicher und einundzwanzigtausend Russen, trafen mit Einbruch der Nacht auf den ihnen bestimmten Punkten ein, ohne vom Feinde bemerkt zu werden. Es sollten nun zwei Schiffbrücken geschlagen werden, aber vom Geniecorps waren viele nöthige Vorbereitungen vernachlässigt worden. Man stieß überdieß im Flußbette auf einen Felsengrund, in welchem die Anker nicht hafteten, und durch das mörderische Feuer ausgewanderter Zürcherscher Scharfschützen wurden, sobald der Nebel vergangen war, Alle, die an der Brücke arbeiteten, niedergestreckt. Die durch den Donner der Kanonen aufgeschreckten Franzosen eilten von allen Seiten herbei, und die Unternehmung war vereitelt. Am 31. August verließ dann der Erzherzog zufolge den erhaltenen Befehlen die Schweiz, und in die Stellung zu Zürich und an der Limmat rückten sechsundzwanzigtausend Russen unter Korsakow ein. Am rechten Ufer des Zürchersees, an der Linth, im Sarganserlande und bis Ilanz blieben fünfundzwanzigtausend Oesterreicher unter Hotze zurück. In diesen Stellungen sollte die Ankunft der aus Italien unter Suwarow anrückenden Russen erwartet werden. Unterdessen litten die von den Franzosen wieder eroberten Gegenden fürchterliche Bedrückung. Aus dem Kanton Schwyz war ein großer Theil der Bevölkerung in die Gebirge von Glarus entflohen. In Uri gestattete Lecourbe seinen Soldaten die wildesten Ausschweifungen und erpreßte für seine eigne schwelgerische Tafel den letzten Nothpfenning. Am 29. August drangen die Franzosen vom Muottathale her wieder ins Glarnerland ein, und auch dort entstand nun großes Elend, denn mit dem Rückzuge der alliirten Truppen mußten auch die Zufuhren von Lebensmitteln aufhören.

Nach dem verabredeten Operationsplane sollte Suwarow am 21. September von Bellinzona zum Angriff des Gotthards aufbrechen, Hotze von Uznach nach Einsiedeln vorrücken, sich dann gegen die

Stellung der Franzosen auf der Albiskette wenden, während Korsakow dieselbe in der Fronte angreifen würde. Allein in der Wahl des Letztern hatte man sich sehr getäuscht. Eigensinnig und übermüthig verachtete er guten Rath. Statt daß der Erzherzog mit seiner Hauptarmee die feste Stellung auf dem rechten Ufer der Limmat bezogen hatte, wobei die damals noch befestigte Stadt Zürich einen starken Brückenkopf bildete, stellte Korsakow seine Hauptmacht auf dem Sihlfelde auf, die Limmat und die engen Straßen der Stadt im Rücken. Sein Hauptquartier und der Troß der Armee aber kamen in die Stadt selbst zu stehen. Die schützende Limmatlinie wurde nur durch schwache Abtheilungen gedeckt. Einzig bei Wettingen und Würenlos stand ein etwas stärkeres Korps unter General Durassow. So erwartete er mit stolzer Geringschätzung des Feindes die Ankunft seines Oberfeldherrn. Dieser Vereinigung kam aber Massena durch einen Angriff auf die Stellungen der Russen bei Zürich und der Oesterreicher an der Linth zuvor.

In der Nacht vom 24. zum 25. September wurden bei Dietikon die Vorbereitungen zum Uebergang über die Limmat gemacht, ohne daß es die russischen Vorposten bemerkten. Sobald der Tag graute, schiffte eine Anzahl Franzosen unter dem Schutze einer zahlreichen Artillerie über den Fluß und vertrieb die Russen vom Ufer. Es wurde eine Schiffbrücke geschlagen und bis neun Uhr Morgens standen schon alle vierzehntausend Mann, die zum Uebergange bestimmt waren, beim Kloster Fahr. Von da rückten die Franzosen gegen Zürich an und bemächtigten sich des Höhenzuges bei Höngg und Wipkingen. Erst jetzt erkannte Korsakow die Gefahr, als die Feinde gegen die Straße nach Winterthur vorzudringen begannen. Er hatte den ganzen Morgen seine bei Zürich stehenden Truppen in blutigen Kämpfen bei Wollishofen, Adlischweil und Kilchberg verwendet und die Russen waren dort sogar bis auf die Höhe des Uetliberges vorgedrungen. Er befahl nun den Rückzug gegen die Stadt, der aber nur mit großem Verluste

bewerkstelligt wurde. Die näher stehenden Truppen konnten nur in kleinen Abtheilungen durch die engen, mit Wagen und Geschützen angefüllten Straßen und über die einzige fahrbare Brücke der Stadt auf die nördliche Seite derselben gelangen. Die Russen wurden immer näher gegen die Thore zurückgedrängt und eine französische Abtheilung besetzte den Geißberg und rückte bis zum Schlößli im Susenberg vor. Endlich gegen Abend kamen vier russische Bataillone an, die bei der Armee von Hotze gestanden hatten. Mit diesen und mit dem Schweizerregiment Bachmann trieb dann Korsakow die Franzosen wieder gegen den Wipkingerberg zurück; aber da sie sich in Schwamendingen behaupteten, so blieb die Rückzugslinie nach Winterthur abgeschnitten.

Während der sehr finstern Nacht des 25. schwebte die von russischen Truppen angefüllte Stadt in großer Gefahr und nur durch reichliche Austheilung von Lebensmitteln gelang es, die von Hunger und Durst gequälten Haufen von Gewaltthaten abzuhalten. Doch wurden mehrere Kramladen erbrochen. Korsakow erhielt dann in der Nacht Verstärkungen. Die beiden übrigen Bataillone, die bei der Armee von Hotze gestanden hatten und das Korps von Durassow, der durch Scheinbewegungen der Franzosen zu einem Uebergange über die Aare in der Stilli war beschäftigt worden, kamen in Zürich an. Am 26. früh griff dann Korsakow die Stellung der Franzosen am Wipkingerberge an. Bis Mittags wurde mit abwechselndem Erfolge gefochten. Unterhandlungen wegen Uebergabe der Stadt mißlangen. Endlich glückte es den Russen, sich die Straße nach Winterthur zu eröffnen und den Rückzug anzutreten. Unterdessen hatten sich die Franzosen von allen Seiten der Stadt genähert und noch ehe dieselbe ganz geräumt war, bemächtigten sie sich des Thores an der Sihl und drangen auf verschiedenen Punkten vorwärts. Rath- und hülflos irrten die der Oertlichkeit und der Sprache unkundigen zurückgebliebenen Russen in den Gassen der Stadt umher, ohne einen

Ausweg zu finden. In vielen Straßen, auf mehreren Plätzen der Stadt wurde geschlagen. Ein russisches Bataillon, welches das Niederdorfthor gegen die von Wipkingen her andringenden Feinde vertheidigte, sah sich plötzlich von einer französischen Kolonne, welche schnell die ganze Stadt durchzogen hatte, im Rücken angegriffen. Gegen 100 Kanonen, beinahe alles Gepäck nebst den Kriegskassen gingen verloren. Einzelne getrennte Abtheilungen entkamen auf Nebenstraßen. Auf beiden Seiten war der Verlust an Todten und Verwundeten sehr groß. Da die Stadt gleichsam mit Sturm erobert war, so fielen manche Gewaltthätigkeiten und Beraubungen vor, bis dann Massena selbst ankam, mit Wachen durch die Straßen ritt und die Ordnung herstellte. Dagegen litten die Umgegenden schrecklich durch Plünderung und Verwüstung. In der Stadt selbst wurde Lavater durch einen helvetischen Grenadier meuchelmörderisch durch einen Schuß verwundet, an dessen Folgen er starb.

Die durch die zweitägige Schlacht zerrüttete Armee von Korsakow zog sich theils über Winterthur, theils über Bülach auf das rechte Rheinufer zurück. Da die Franzosen auch stark gelitten hatten, so wurde sie nur durch kleinere Abtheilungen verfolgt. Ueberdieß erforderte der Uebergang von Suwarow über den Gotthard Verstärkung der ihm entgegengestellten Truppen, obgleich sein großer Plan schon durch die Niederlage von Korsakow und der Oesterreicher an der Linth vereitelt war. An demselben Tage, wo die Franzosen bei Zürich angriffen, hatte nämlich Soult auch die Stellung der Oesterreicher zwischen dem Zürcher- und Wallensee angegriffen. Bald nach dem Anfange des Kampfes wurden Hotze und der Chef seines Generalstabes, Plunkett, getödtet. Dieß brachte Entmuthigung und Schwanken in die österreichische Armee. Man schlug sich zwar noch den Tag über. In der Nacht aber begann der an Hotze's Stelle getretene General Petratsch einen unordentlichen Rückzug nach dem Toggenburg, von wo er bei Rheineck über den Rhein zurückging.

An dem Tage der Einnahme von Zürich kam Suwarow in Alt-
dorf an. Er hatte am 24. September mit bedeutendem Verluste die
Höhe des Gotthards genommen und war dann bis Hospital im
Urserenthal vorgerückt. Während hier der Kampf mit Lecourbe be-
gann, erschien auf der Oberalp eine starke russische Heeresabtheilung,
welche Suwarow durch das Blegnothal und über den Lukmanier ins
Thal des Vorderrheins vorausgesandt hatte, wo sie eine französische
Abtheilung geschlagen hatte. Gleichzeitig drangen zweitausend Oester-
reicher unter Auffenberg über den Kreuzlipaß ins Maderanerthal
ein. Diese Umgehung zwang Lecourbe zum Rückzuge. Am 25. ver-
folgte ihn Suwarow; aber ein Seitenbogen der Teufelsbrücke war
gesprengt. Hier litten die aus dem Urnerloch hervordringenden Russen
großen Verlust, bis dann eine Abtheilung weiter aufwärts den Reuß-
strom durchwatete, die Felsen erklimmte und die Franzosen aus ihrer
Stellung vertrieb. Ueber die nothdürftig hergestellte Brücke drangen
nun die Russen bis Flüelen vor, während Lecourbe die Brücke bei
Seedorf und das linke Ufer der Reuß besetzt hielt und alle Schiffe
in seiner Gewalt hatte. Jetzt entschloß sich Suwarow zu dem gefähr-
lichen Wagestück, mit seiner ganzen Armee das unwirthbare Gebirge
zwischen dem Schächen- und Muottathal auf dem schmalen, sonst nur
von Jägern betretenen Fußsteig über den Kinzigkulm zu übersteigen,
um vom Muottathal her nach Schwyz vorzudringen. Am 27. Sep-
tember begann der schreckliche Marsch. Die Krieger mußten meistens
einzeln fortziehen; viele Pferde stießen an den Klippen die Hufen
ab oder stürzten in Abgründe, und hunderte von Menschen erlagen
in der unwirthbaren Felsenwüste dem Hunger und namenlosen Elende.
Die Schrecken dieses Marsches wurden durch die Angriffe vermehrt,
welche die Franzosen am 27. bei Altorf den ganzen Tag auf die
Nachhut der Russen richteten. Erst am 29. kam die letzte Abtheilung
des Zuges und in der folgenden Nacht auch die Nachhut, welche be-
trächtlichen Verlust erlitten hatte, im Muottathal an. Dort erhielt

Suwarow die erste Nachricht von den Niederlagen der Russen bei Zürich und der Oesterreicher an der Linth. Noch schienen ihm Angriffe der Oesterreicher von Sargans aus gegen Näfels und von Chur her durch das Kleinthal gegen Glarus den Weg nach dem Glarnerland zu eröffnen; aber beide Einfälle mißlangen und die Oesterreicher zogen sich theils nach Ragaz, theils nach Graubünden zurück. So gewannen die Franzosen im Glarnerland Zeit, den Uebergang über den Pragel gegen Suwarow zu besetzen. Derselbe war auf allen Seiten von Feinden umringt; sein furchtbarster Feind aber war der Mangel an Lebensmitteln. Selbst in dieser schrecklichen Lage blieb sein kühner Sinn ungebrochen. Noch wollte er über Schwyz vordringen; sein Kriegsrath aber entschied sich für den Marsch nach Glarus. Durch blutige Gefechte wurde der Paß über den Pragel und durch das Klönthal geöffnet und großem Verluste kamen die Russen nach Glarus, wo sie einige Verpflegung fanden. Sie weilten hier drei Tage. Das Mißlingen ihrer Angriffe bei Näfels, wo sie durchzubrechen suchten, um die Straße nach dem Toggenburg zu gewinnen, zwang nun Suwarow, den allein noch möglichen Rückzug über den selbst in den Sommermonaten schwierigen, siebentausend fünfhundert Fuß hohen Panixer- oder Segnespaß ins Thal des Vorderrheins zu wagen. Das durch Mühseligkeiten und Mangel erschöpfte, großen Theils nicht mehr mit Fußbekleidung versehene Heer brach am 5. Oktober Morgens drei Uhr nach dem Sernfthal auf und gelangte an diesem Tage nach Elm, nachdem die Nachhut am Abend bei Matt einen Angriff der nachrückenden Franzosen zurückgeschlagen hatte. Von da an hörte die Verfolgung auf. Am 6. wurde die Gebirgshöhe mühsam erklommen. Ein frisch gefallener, zwei Fuß tiefer Schnee, der unter jedem Tritte wich, erschwerte das Fortkommen. Auf dem nach Bünden führenden Gebirgsabhange aber war der Schnee hart gefroren, so daß viele Menschen und Pferde in die Abgründe stürzten. So ging der schreckliche Tag vorüber. Der Vortrab und das Haupt-

quartier erreichten endlich das bündnerische Bergdörfchen Panix. Die Armee mußte die Nacht auf den Schneefeldern unter freiem Himmel zubringen. Hunderte von Menschen und Pferden erfroren in dieser Schreckensnacht. Am Morgen wurden die noch übrigen Bergkanonen in die Abgründe gestürzt und der Rückzug fortgesetzt. Die Nachhut hatte am 8. Panix noch nicht erreicht. Erst am 10. Oktober kamen endlich die letzten Haufen in dem von den Oesterreichern besetzten Vorderrheinthal an.

Während Suwarows Zuge hatte Korsakow in seinem Lager bei Büsingen auf dem rechten Rheinufer einige Verstärkungen an sich gezogen und sein zerrüttetes Heer wieder in kampffertigen Stand gestellt. Er hielt auf dem schweizerischen Rheinufer einen Brückenkopf, den die Oesterreicher bei dem Kloster Paradies hatten aufwerfen lassen, besetzt. In seiner Hand war auch noch die Stadt Dießenhofen mit ihrer Brücke; dagegen waren die Brücken von Eglisau, Schaffhausen und Stein zerstört. Als die Franzosen am 6. und 7. Oktober gegen den Brückenkopf und gegen Dießenhofen anrückten, ging ihnen Korsakow entgegen und warf sie bis gegen Andelfingen zurück. Nachdem sie aber von Andelfingen aus Verstärkungen erhalten hatten, wurde auf der Ebene zwischen Trüllikon, Rudolfingen, Benken und Marthalen lange mit Erbitterung und abwechselndem Erfolge gestritten, zuletzt aber die Russen in den Brückenkopf zurückgetrieben, den die Franzosen dann zwei Male vergeblich bestürmten. Dagegen räumten die Russen nach langem Widerstande endlich Dießenhofen und zerstörten die Brücke.

Nachdem Suwarow Graubünden erreicht hatte, richtete er seinen Marsch von Ilanz über Chur und Feldkirch nach Lindau. Auch Erzherzog Karl war vom Mittelrheine wieder herbei geeilt. Allein wie gewöhnlich, so folgte auch hier den Unfällen Zerwürfniß in der Koalition. Die Russen schoben alle Schuld auf die Oesterreicher und Suwarow wies die Vorschläge des Erzherzogs zu einem Angriffe

zurück. Der Kaiser Paul, jähzornig und mißtrauisch, trennte sich nun ganz von der Koalition; und im Dezember zog das geschwächte russische Heer nach der Heimat zurück.

Von den helvetischen Gegenden konnten die Oesterreicher nur noch den größten Theil von Graubünden, Schaffhausen und die italienischen Kantone eine Zeit lang behaupten. Im Mai, Juni und Juli 1800 mußten sie auch diese Punkte verlassen.

Zustand des Landes. Unermeßliches Elend hatten diese Kriegszüge über das von Natur arme Land gebracht. Die letzten Hülfsquellen waren versiegt, viele hundert Menschen durch Hunger, Schwert und Seuchen hingerafft. Eine Menge Dörfer lagen in Asche. Die Felder, die Weinberge waren verwüstet. Ueber hunderttausend fremde Krieger standen Monate lang in der Schweiz. Am wenigsten litt das Land von der österreichischen Armee, die aus ihren eigenen Magazinen regelmäßig verpflegt wurde und bei welcher strenge Mannszucht Statt fand, während auch für die Einwohner die Zufuhren aus Schwaben geöffnet waren. Dagegen erschöpfte der Zug von Suwarow in den schon hart mitgenommenen Kantonen Uri und Glarus und im Muottathal auch die letzten Vorräthe. Am schrecklichsten waren die Bedrückungen durch die französische Armee, die ohne Verpflegung von Frankreich her nur auf Erpressungen in der Schweiz angewiesen war. Zwar wurden für Lieferungen und Fuhren Wechsel und Gutscheine ausgestellt, aber nie bezahlt. In einem Schreiben des helvetischen Direktoriums an das französische wird gesagt, „der kleine Kanton Baden schätze seinen Schaden auf vier Millionen und achthunderttausend Franken. In mehreren Gegenden habe sich der Viehstand um die Hälfte, ja bis um drei Viertheile vermindert.“ Zu den Gewaltthätigkeiten und Räubereien, zu welchen der Soldat zum Theil genöthigt war, kamen noch die schamlosen Erpressungen und Schwelgereien der Generale und Kommissäre. Während unzählige Familien an allem Nothwendigen den bittersten Mangel litten, mußte stets

großer Luxus herrschen an den Tafeln der Generale und höhern Offiziere und mit fast unerschwinglichen Kosten und oft aus weiter Ferne mußten die Munizipalitäten denselben herbeischaffen. Die Noth wurde um so größer, da aller Handel und Erwerb stockte und eine schreckliche Theurung entstand, als die Zufuhren aus Deutschland wieder gesperrt wurden und die französische Regierung die Ausfuhr aus dem eigenen Lande nach der Schweiz hinderte. Das höchste Elend drückte die Gebirgsgegenden. Der Winter war nahe. Viele ehemals wohlhabende Haushaltungen waren zur Auswanderung gezwungen. Verwaiste Kinder irrten in großen Schaaren umher. Man brachte sie, zweitausend dreihundertsiebenundsechzig an der Zahl, nach den Städten Zürich, Bern, Basel, Solothurn, Winterthur, Biel, in den Aargau und bis in die Waadt hinein, wo christliche Menschenliebe, der eigenen Noth vergessend, sich der Verlassenen erbarmte. Nur allein aus dem Glarnerlande waren eilfhundertfünfzehn solcher Kinder gekommen. Von allen Seiten, auch vom Auslande, flossen reiche Gaben für die unglücklichen Ländchen. Zu ihrer Unterstützung stifteten wohlthätige Privaten Zürichs eine Hülfsgesellschaft. Das Direktorium schrieb zu demselben Zwecke eine Vermögenssteuer aus.

Als ob es an dem verursachten Unglücke noch nicht genug sei, forderte Massena von Zürich nach der Einnahme der Stadt unter dem Namen eines Anleihens eine Kontribution von achthunderttausend Livres, von St. Gallen vierhunderttausend, von Basel achthunderttausend. Vergeblich erhob sich das Direktorium gegen diese neue Gewaltthat und verbot den Munizipalitäten dieser Städte die Bezahlung. Allein sein in starken Ausdrücken verfaßtes Schreiben an das französische Direktorium wurde unfreundlich beantwortet; Massena's Verfahren wurde nicht nur gebilligt, sondern derselbe zu weitern Erpressungen bevollmächtigt, worauf er die von Basel geforderte Summe verdoppelte, und jeder fernere Widerstand wurde durch Anhäufung von Truppen und durch Drohungen unmöglich gemacht.

Parteiung in der helvetischen Regierung; Revolution vom 7. Jenner 1800. Nach der Herstellung der helvetischen Republik durch die Siege der Franzosen zeigten sich bald bei der Mehrheit des Direktoriums und ihrem Anhange in den Räthen rachgierige Bestrebungen gegen diejenigen Männer, welche sich der Verwaltung der von den Oesterreichern besetzten Gegenden unterzogen hatten. Die Verfolgung richtete sich besonders gegen die zürcherische Interimsregierung, obgleich diese an den helvetischen Einrichtungen am wenigsten geändert und der zurückgekehrte Regierungsstatthalter Pfenninger alle seine Papiere in Ordnung und versiegelt und eine Summe von vierzig- bis fünfzigtausend Franken in den öffentlichen Kassen unberührt gefunden hatte. Allein der erst auf Hoze's Aufforderung erlassene Aufruf zu Bildung eines Bataillons, das indessen nie zum Kampfe kam, wurde als ihr Hauptverbrechen aufgestellt. Am 3. Oktober ertheilte das Direktorium dem Regierungsstatthalter Befehl, die Mitglieder der zürcherischen Interimsregierung sogleich zu verhaften. Nach vorgenommenem Verhör wurden sie indessen gegen Stellung von Bürgen und gegen das Ehrenwort, in ihren Wohnungen zu bleiben, entlassen. Nun aber weigerte sich das Kantonsgericht von Zürich, sich mit dieser Sache zu befassen, weil einige Mitglieder mit solchen der Interimsregierung verwandt, andere früher durch dieselbe ihrer Stellen entsetzt worden seien, so daß Verdacht der Parteilichkeit entstehen müßte. Das Verfahren des Direktoriums hatte nämlich auch auf manche entschiedene Anhänger der helvetischen Verfassung einen üblen Eindruck gemacht. Zwar beschloß nun der Große Rath nach leidenschaftlichen Verhandlungen am 6. November, auf eine Anfrage des Direktoriums, das zürcherische Kantonsgericht sei für das verfassungsmäßige Gericht zu erklären, vor welchem die Mitglieder der zürcherischen Interimsregierung belangt werden können; einzelnen Mitgliedern, die sich weigern, solle überlassen bleiben, gesetzliche Gründe anzugeben.

Allein der Senat verwarf den Beschluß; stimmte hingegen einem andern bei, den der Große Rath zwei Tage vorher gefaßt hatte, und durch welchen die vom Direktorium am 13. Oktober verfügte Einsetzung des zürcherischen Kantonsgerichtes, als verfassungswidrig, aufgehoben wurde. Die Verwerfung des ersteren Beschlusses veranlaßte neuerdings im Großen Rathe wüthende Ausbrüche der Leidenschaft; allein am Ende sah sich derselbe genöthigt, die Sache fallen zu lassen; und nun mußte auch das Direktorium die weitere Verfolgung aufgeben. Dasselbe hatte auch im Appenzellerlande die während der Anwesenheit der Oesterreicher aufgestellten Beamten verhaften lassen, und die nämliche Gewaltmaßregel sollte auch im Kanton Linth Statt finden.

Diese Versuche, das frühere Schreckenssystem herzustellen, gingen von Laharpe und den mit ihnen gleichgesinnten Direktoren Oberlin und Secretan aus; die zwei andern Direktoren, Dolder und Savary, vermochten nichts dagegen. In seiner leidenschaftlichen Verblendung trat Laharpe am 3. November mit einem Vorschlage auf zu neuen, außerordentlichen Anstrengungen, um den Krieg mit Nachdruck fortzusetzen. Durch gezwungene Anleihen in dem so sehr erschöpften Lande, welche auch auf alles Silber in den Kirchen sollte ausgedehnt werden, das nicht unumgänglich nothwendig zum Gottesdienst wäre, durch Verkauf von Nationalgütern, Aufhebung von Klöstern u. s. w. sollten die erforderlichen Geldmittel zusammengerafft werden, um eine Armee aufzustellen. Zugleich sollten alle Behörden und Kanzleien von Anhängern des Alten gereinigt werden; denn wer immer Mäßigung empfahl, wurde von ihm als Söldling der Oligarchie und der Fremden bezeichnet. Allein seine Amtsgenossen erkannten die Unmöglichkeit der Ausführung solcher Vorschläge unter den gegenwärtigen Verhältnissen. Indessen hatte sich der Parteigeist seit den Siegen der Franzosen wieder heftiger erhoben, in der Regierung nicht weniger als außer derselben. Der schon früher anfangende Kampf zwischen

der Mehrheit der Direktoren und der gemäßigten Partei in den Räthen mußte nothwendig den Fall der einen Partei herbeiführen. Während dieser Bewegungen ging zu Paris am 18. Brumaire (8. November) die große Umwälzung vor, wodurch der General Bonaparte sich als erster Konsul an die Spitze der zerrütteten französischen Republik stellte. Unmittelbar wurde zwar dadurch noch keine Veränderung in der Schweiz bewirkt und der Parteikampf dauerte fort, daß aber eine Rückwirkung erfolgen werde, konnte man sich nicht verhehlen, und jede Partei hoffte auf Begünstigung ihrer Absichten von Seite Frankreichs. Laharpe schlug nun am 9. Dezember in der Sitzung des Direktoriums vor, dem Konsulat der französischen Republik von der gefährlichen Lage des Direktoriums Kenntniß zu geben und dabei den Artikel des Bundes mit Frankreich anzurufen, wonach Frankreich sich verpflichtete, gegen Angriffe der Oligarchie auf die Verfassung Hülfe zu leisten. Zugleich sollten die gesetzgebenden Räthe aufgefordert werden, sich zu vertagen und Abgeordnete zu ernennen, um gemeinschaftlich mit dem Direktorium über das Wohl der Republik zu berathen. Dem Kriegsminister aber sollte aufgetragen werden, für Erhaltung der Ruhe Sorge zu tragen. Der Entscheid über diese Vorschläge wurde einstweilen verschoben. Da dieselben nun nicht geheim blieben, so verbreiteten sich bald Gerüchte von einem Staatsstreiche, den die Mehrheit des Direktoriums habe unternehmen wollen. Obgleich nun das strenge Einschreiten der neuen Konsularregierung gegen die heftigen französischen Republikaner wenig Wahrscheinlichkeit gewährte, daß die Anschläge von Laharpe von dort her werden begünstigt werden, so entsagte er doch den terroristischen Maßregeln nicht. Vereinigt mit Oberlin (Secretan war abwesend) setzte er den gesetzwidrigen Beschluß durch, daß der Herausgeber und der Drucker einer lemanischen Zeitung sollen verhaftet werden, weil in einer Nummer derselben von den Absichten eines Theiles des Direktoriums die Rede war, den 18. Brumaire nachzuahmen. Die gegenseitige

Erbitterung stieg nun immer höher und es fragte sich nur noch, welche Partei den Angriff beginnen werde. Am 27. Dezember beschlossen die Räthe, einen Ausschuß von zehn Mitgliedern zu wählen, der gemeinschaftlich mit dem Direktorium die Mittel zu Rettung des Vaterlandes berathen sollte. Dieser Ausschuß trat jedoch nur mit den zwei Direktoren Dolder und Savary ins Einverständniß und der 7. Januar 1800 wurde zur Ausführung des entworfenen Planes bestimmt. Während an diesem Tage der Präsident des Direktoriums, Dolder, seinen Kollegen vergeblich vorschlug, gemeinschaftlich ihre Stellen niederzulegen, und ihm nur Savary beistimmte, so daß das Direktorium sich trennte, ohne einen Beschluß zu fassen, hatte die Zehnerkommission dem Großen Rathe folgenden Antrag vorgelegt: „Das Direktorium für aufgelöst zu erklären und den Bürgern Dolder und Savary die vollziehende Gewalt zu übertragen, bis die neuen Wahlen getroffen sein würden.“ Nach langem Kampfe wurde der Antrag angenommen und dasselbe geschah dann im Senate. Während dieser Berathung hatten sich die drei Direktoren wieder versammelt und Laharpe zum Vizepräsidenten gewählt. Sie beriefen aber vergeblich die Minister zu ihrer Sitzung, und auch die verschiedenen Bureaux verweigerten ihnen auf Antrieb des Generalsekretärs Mousson den Dienst. Indessen übertrugen sie den Oberbefehl über die zu Bern befindlichen helvetischen Truppen dem Brigadechef Clavel, der aber selbst an der Rechtmäßigkeit seiner Ernennung zweifelte und bald Widerstand bei seinen Offizieren fand. Der Versuch, Hülfe von dem französischen Divisionsgeneral Müller zu erhalten, mißlang ebenfalls, und als Laharpe vorschlug, sich an die Spitze der helvetischen Truppen zu stellen und durch sie Dolder und Savary verhaften zu lassen, verweigerten Oberlin und Secretan ihre Zustimmung. Da sich auch der französische Gesandte, Pichon, scheinbar nicht in die Sache mischte, so mußten die drei Direktoren fernerem Widerstande entsagen. Pichon soll heimlich mit dem Zehnerausschusse einverstanden gewesen sein.

Schon am 11. Dezember hatte er nach Paris berichtet, da sich gegen die Partei von Laharpe allgemeiner Haß verbreitet habe, so sei eine Unterstützung derselben nicht im Interesse von Frankreich. Auch ohne dieß erforderten die persönlichen Absichten von Bonaparte eher Begünstigung der Gegenpartei. Daher erklärte das Konsulat schon am 11. Januar gegen den helvetischen Gesandten seine Billigung der getroffenen Veränderung.

Nach der Auflösung des Direktoriums sollte nun dasselbe wieder besetzt werden. Allein der ersten Verletzung der Verfassung folgte am nächsten Tage die zweite. Daß die Verfassung einer Abänderung bedürfe, wurde von allen Parteien zugegeben, so abweichend auch die Ansichten über den Sinn waren, in welchem dieselbe zu treffen sei. Daher setzte jetzt die siegende Partei durch, daß statt des Direktoriums, dessen bloßer Name der Mehrheit des Volkes verhaßt war, ein „Vollziehungsausschuß" von sieben Mitgliedern gewählt wurde. In demselben erhielten die zwar gemäßigten Freunde der früheren Bundesverhältnisse das Uebergewicht und es bildeten sich von jetzt an in und außer den Behörden immer bestimmter die beiden Hauptparteien, von denen die Unitarier die Einheit der helvetischen Republik zu erhalten suchten, die Föderalisten dagegen die Schweiz in einen Bundesstaat umzuwandeln strebten.

Fortdauer der Parteikämpfe; Revolution vom 7. August 1800. Der neue Vollziehungsausschuß befand sich indessen in einer sehr schwierigen Lage. Zwar wurde die Frage, ob das System der Gewalt und des Schreckens, oder dasjenige der Mäßigung und der Verschmelzung der Parteien von dem ersten Konsul werde begünstigt werden, durch dessen Anerkennung der Veränderung entschieden. Auch wurde der Sturz des Direktoriums von der Mehrheit des Volkes mit Freude vernommen, während freilich im Kanton Leman und in einem Theile des Kanton Zürich große Erbitterung entstand. Allein die Gründe, welche auch einer bessern

Regierung unmöglich machten, mit bedeutendem Erfolg für das Wohl des Landes zu wirken, dauerten fort. Noch standen zweiundsiebenzig tausend Franzosen in der Schweiz, deren Verpflegung fortwährend auf dem Lande lastete; die Zufuhren aus Deutschland waren gesperrt und der Vorschlag des Obergenerals Moreau, die Schweiz aus den französischen Vorräthen mit Getreide zu versehen, wurde zu Paris verworfen. Ohne Geld sollte die Regierung die immer erneuerten Forderungen befriedigen. In einer Darstellung der Lage der Republik, welche der Ausschuß dem französischen Gesandten übergab, wird gesagt, die Lieferungen, welche an die Armee durch die helvetische Regierung gemacht worden, betragen über dreiundzwanzig Millionen Franken, ohne die Fuhrleistungen, den Unterhalt der Spitäler, der Generale und der Truppen, welcher den Gemeinden zur Last falle. Der Ertrag der Abgaben stehe in keinem Verhältnisse zu den Bedürfnissen. Vier Kantone (Schaffhausen, Bellinzona, Lugano und der größte Theil von Graubünden) seien noch vom Feinde besetzt, sieben andere verwüstet, die acht übrigen durch gezwungene Lieferungen erschöpft. Die Schwierigkeiten für den Ausschuß wurden um so größer, da, sobald derselbe zur Mäßigung einlenkte, die Anhänger von Laharpe, verstärkt durch die zahlreiche Masse roher und selbstsüchtiger Leute in den gesetzgebenden Räthen, sich mit großer Wuth gegen ihn erhoben, und nun zwischen der Mehrheit der Räthe und dem Ausschusse eine täglich zunehmende Spannung eintrat. Im Februar 1800 kam der neue französische Gesandte, Reinhard, nach der Schweiz. Seine Instruktion war, sich scheinbar aller Einmischung in die innern Angelegenheiten zu enthalten, in der That aber die Einführung einer definitiven Verfassung zu hindern; denn Bonaparte wollte bis zum Frieden mit den Alliirten freie Hand behalten. Indessen sah sich der Gesandte bald genöthigt, offener aufzutreten, da sich der Senat mit der Entwerfung einer Verfassung beschäftigte, welche ein Beweis der Unfähigkeit, des gänzlichen Mangels an politischer Einsicht bei der

Mehrheit in den Räthen und in der That darauf berechnet war; demagogische Umtriebe zum dauernden Zustande zu machen. Die Spannung zwischen den Räthen und dem Ausschusse nahm daher täglich zu. Die wüthenden Angriffe gegen den Letzteren, die in den Räthen ertönten, wirkten auch auf die Bevölkerung zurück und erregten in manchen Gegenden heftige Gährung, die zugleich durch die Presse gesteigert wurde. Daher verlangte Reinhard schon im April, daß der Senat aufhöre, sich mit einer Verfassung zu beschäftigen, die ungereimt in ihren Grundsätzen und unausführbar sei; daß sich vielmehr die Räthe vertagen und daß ein Ausschuß zur Vorbereitung einer Verfassung ernannt werde. Da diese Aufforderung vergeblich war, so wiederholte er dieselbe im Mai in einer Zusammenkunft mit Abgeordneten des Großen Rathes, mit der Erklärung, daß in dem Zeitpunkte wichtiger Kriegsbewegungen die innere Ruhe Helvetiens um jeden Preis müsse erhalten werden, daß jedoch der erste Konsul von Anträgen sei benachrichtigt worden, die im Großen Rathe Statt gefunden haben und die für die Ruhe Helvetiens gefährlich scheinen. Diese Ermahnungen hemmten zwar einstweilen die öffentlichen Ausbrüche der Parteileidenschaft, konnten aber das gute Verhältniß nicht herstellen, und zu einer freiwilligen Vertagung wollte sich die herrschende Partei nicht entschließen.

In der That war die Verhütung von Unruhen in der Schweiz von Seite der französischen Regierung sehr ernstlich gemeint; denn in diesen Tagen begannen die großen Kriegsoperationen, durch welche Frankreich das verlorene Uebergewicht in Deutschland durch wiederholte Siege wieder gewann. Vom 25. April an setzte sich die starke französische Armee am Oberrhein und in der nördlichen Schweiz unter Moreau in Bewegung. Den 1. Mai wurde Schaffhausen eingenommen, wo mehrere Häuser geplündert, besonders aber in den Vorstädten und in der Umgegend große Verwüstungen angerichtet wurden. Moreau drängte dann die Oesterreicher unter Kray vom Bodensee weg;

schlug sie bei Stockach, Mößkirch und Biberach, eroberte Schwaben und drang bis Anfangs Juli unter wiederholten Gefechten bis München vor. Während Moreau in Schwaben vordrang, machte Bonaparte nach der Mitte Mai's mit der zwischen Lyon und Genf versammelten Armee seinen berühmten Uebergang über den großen Bernhardsberg und bis am 25. Mai war dieselbe um Ivrea eingetroffen, von wo sich Bonaparte gegen Mailand wandte. Gleichzeitig vertrieb eine französische Abtheilung die Oesterreicher vom Simplon und zogen zwanzig tausend Mann, welche Moreau abgeben mußte, über den Gotthard und vertrieben die Oesterreicher aus der italienischen Schweiz. Aber dieser Zug, für dessen Verpflegung nicht gehörig gesorgt werden konnte, verursachte neuerdings großes Unglück. Nicht nur Lebensmittel, sondern auch Kleider und Geräthschaften raubten die von Allem entblößten und daher aller Kriegszucht trotzenden Soldaten. Von Mailand wandte sich Bonaparte gegen die Oesterreicher in Piemont und erfocht dort am 14. Juni den entscheidenden Sieg bei Marengo, durch welchen der österreichische Feldherr Melas, um einen Waffenstillstand zu erhalten, genöthigt wurde, ganz Piemont mit allen Festungen und das Gebiet der zisalpinischen Republik bis an den Mincio zu räumen. Im Juli eroberten dann die von Moreau abgesandten Divisionen unter der Leitung von Lecourbe Vorarlberg und einen großen Theil von Graubünden, so daß die beiden Armeen in Deutschland und Italien in ununterbrochene Verbindung kamen. Am 15. Juli schloß auch Moreau einen Waffenstillstand mit den Oesterreichern, nach welchem die Franzosen die Straße von Chiavenna über den Splügen nach Thusis und Chur, den Luziensteig und Vorarlberg, die Oesterreicher das ganze Engadin besetzt hielten. Der dazwischen liegende Theil von Graubünden sollte neutral bleiben.

So war nun mit Ausnahme eines Theiles von Graubünden wieder das ganze Gebiet der helvetischen Republik von den Oesterreichern geräumt; ob aber Graubünden mit derselben wieder werde

vereinigt werden, blieb einstweilen ungewiß. Lecourbe setzte eine provisorische Regierung (Präfekturrath) ein, die größten Theils aus zurückgekehrten Flüchtlingen bestand, aber der gemäßigten Richtung folgen mußte, die jetzt von Frankreich aus vorgezeichnet war. Unterdessen ruhte der Parteikampf zwischen dem Ausschuß und der Mehrheit der Räthe keineswegs. Laharpe und andere Lemaner, die mit der Terroristenpartei in Verbindung standen, machten zu Paris allerlei Umtriebe, um den Ausschuß und dessen Partei in den Räthen zu stürzen. Allein nachdem Oesterreich in die Unmöglichkeit versetzt war, auf die Ereignisse in Helvetien einzuwirken, kam auch der Zeitpunkt, wo Bonaparte nicht mehr durch bloßen Rath einzuwirken sich entschloß. Am 26. Juli trug er dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten auf, „den Gesandten Reinhard zu ermächtigen, alle Maßregeln zu ergreifen, welche nothwendig sein möchten, um den gesetzgebenden Körper zu vertagen, von welchem nur zwei Kommissionen fortbestehen sollen. Doch soll weder Gewalt noch auffallende Mittel angewendet werden. Der Vollziehungsausschuß soll in der Sache handeln und Reinhard denselben durch seine Rathschläge mündlich unterstützen.“ Nun wurden zwischen einigen Mitgliedern der Räthe und des Ausschusses Verabredungen mit Reinhard zu einem Staatsstreiche getroffen. Am 7. August 1800 früh Morgens war die Bürgerwache zu Bern in stärkerer Zahl als gewöhnlich versammelt; französische Patrouillen zu Pferde erschienen in den Straßen und man bemerkte noch andere militärische Anstalten. Dann erließ der Ausschuß eine Botschaft an die Räthe, welche, gestützt auf den zerrütteten Zustand der Republik, folgenden Gesetzesvorschlag enthielt: „Die beiden Räthe werden sofort vertaget; statt derselben wird ein gesetzgebender Rath von dreiundvierzig Mitgliedern aufgestellt, von denen der Ausschuß fünfunddreißig aus den beiden Räthen wählt. Diese und die mit ihnen vereinigten sieben Mitglieder des Ausschusses wählen hierauf noch acht Mitglieder aus der ganzen Nation, und

macht in Deutschland und Italien wenig erleichtert, da die Zahl der in der Schweiz zurückbleibenden Truppen noch sehr bedeutend war und im September 1800 eine neugebildete achtzehntausend Mann starke Reservearmee unter Macdonald ankam, welche in die durch den Krieg schon so schrecklich erschöpften Gegenden von Zürich an bis zum Bodensee verlegt wurde. Zwar kam ein Vertrag über die Unterhaltung der französischen Truppen zu Stande, aber die durch denselben von Frankreich übernommenen Verpflichtungen blieben immer unerfüllt. Dazu kam die fortdauernde Zerrüttung des Finanzwesens, indem die Einkünfte den Voranschlag von acht Millionen Franken lange nicht erreichten und überdieß noch einige Millionen Franken Rückstände, besonders auch an Besoldungen der Geistlichen, von denen Viele gänzlich verarmt waren, sollten gedeckt werden. Die Abgaben mußten an vielen Orten durch Exekutionstruppen eingetrieben werden und oft war auch dieses Mittel wegen des Elendes vergeblich. Immer mehr verbreitete sich daher die Ueberzeugung von der Verderblichkeit des Gesetzes vom 10. November 1798, durch welches Zehnten und Grundzinsen theils unentgeldlich, theils gegen eine weit unter dem wahren Werthe bleibende Entschädigung waren aufgehoben worden. Am 15. September beschloß nun der gesetzgebende Rath die Suspension dieses Gesetzes und nahm am 6. Oktober ein Gesetz an, welches die Bezahlung der Grundzinsen gebot und die Loskaufssumme billiger bestimmte. In Rücksicht der Zehnten wurde zwar wegen der entstandenen Gährung die zuerst beschlossene Bezahlung für das Jahr 1800 wieder zurückgenommen, aber als Grundsatz ausgesprochen, daß für die Jahre 1798 bis 1800 Ersatz müsse geleistet werden. Darüber brach in einigen Bezirken des Kantons Basel ein wilder Aufruhr aus, der sich auch in benachbarte Kantone zu verbreiten drohte und nur durch das Einrücken französischer Truppen gestillet werden konnte. Gefährlicher noch war der Ungehorsam im Kanton Leman, der auch nur durch französische Exekutionstruppen konnte unterdrückt

werden und durch Mitglieder der Kantonalbehörden und durch Personen, die sich zu Paris aufhielten, geweckt und unterhalten wurde.

Neben diesen Gründen trugen auch die Bestrebungen, dem Lande eine neue Verfassung zu geben, Vieles zu der weit verbreiteten Gährung bei. Alle Parteien suchten für ihre Plane französische Unterstützung zu erhalten und hatten ihre Agenten zu Paris. Es ließ sich auch nicht verkennen, daß die Föderalisten dort geneigtes Gehör fanden, während der französische Gesandte noch immer den Auftrag hatte, scheinbar neutral zu bleiben, sich offizieller Schritte zu enthalten und nur durch Ertheilung von Rath zu wirken. Sogleich nach dem Amtsantritte der neuen Regierung war ein Ausschuß zu Entwerfung einer auf den Grundsatz strenger Einheit begründeten Verfassung ernannt worden. Den vollendeten Entwurf übersandte man im Januar 1801 durch einen außerordentlichen Gesandten dem ersten Konsul, ohne ihn dem gesammten gesetzgebenden Rathe vorzulegen, da man den Widerstand föderalistisch gesinnter Mitglieder fürchtete. Auch der französische Gesandte soll denselben nicht gekannt haben. Allein das starre Einheitssystem fand zu Paris keine Billigung. Indessen wähnten alle Parteien zu Durchsetzung ihrer Plane durch den eilften Artikel des am 9. Februar 1801 zu Lüneville zwischen Frankreich und Oesterreich geschlossenen Friedens berechtigt zu sein. Derselbe ertheilte dem helvetischen Volke die Berechtigung zu freier Annahme einer beliebigen Verfassung, und jede Partei deutete ihn nach ihren Wünschen. Oesterreich war nämlich durch die Siege der Franzosen in Deutschland und Italien im Dezember 1800 genöthigt worden, der Verbindung mit England zu entsagen und die harten Bedingungen des Separatfriedens von Lüneville anzunehmen. Daß aber der erste Konsul es mit jenem Artikel des Friedens nicht ernstlich meinte, zeigte sich bei einer den helvetischen Gesandten am 30. April zu Malmaison ertheilten Audienz, wo er äußerte, die Schweiz bedürfe nicht wie Frankreich einer starken Zentralität. Dabei übergab er den Gesandten einen andern Verfassungs-

des Vollziehungsrathes, welche nicht Mitglieder der Tagsatzung seien: Dolder, Savary und Rüttimann (der Letztere nahm jedoch keinen Theil), die Ausübung der dem Vollziehungsrathe zustehenden Gewalt übertragen wurde. So gesetzwidrig dieser Beschluß einer unvollständigen Versammlung war, so übernahmen nun Dolder und Savary allein die Vollziehungsgewalt. Unterdessen waren die helvetischen Truppen mit Kanonen auf mehreren Punkten aufgestellt worden und starke Streifwachen durchzogen die Straßen der Stadt. Zugleich rückte die erste helvetische Auxiliarbrigade, welche unter französischem Befehle stand und am Tage vorher durch Montchoisy von Freiburg nach Bümpliz war gezogen worden, in die Stadt ein. Vier Mitglieder des Vollziehungsrathes nebst zwei Ministern, die noch in der Nacht in den Sitzungssaal dieser Behörde gelangt waren, blieben dort eingeschlossen, bis im Laufe des Morgens die Revolution vollendet war. Früh nach vier Uhr wurden die dreizehn einverstandenen Mitglieder des gesetzgebenden Rathes wieder versammelt und noch eilf andere dazu berufen, um die für einen gültigen Beschluß erforderliche Zahl zu vereinigen. Anderen herbeieilenden Mitgliedern wurde der Eintritt ins Rathhaus verwehrt. Diese Versammlung erklärte nun mit siebenzehn Stimmen gegen sechs die Tagsatzung für aufgelöst und alle ihre Arbeiten für nichtig, weil sie die im Gesetze ihrer Zusammenberufung ihr angewiesene Kompetenz eigenmächtig überschritten und durch den Austritt vieler Mitglieder aufgehört habe, eine allgemeine helvetische Tagsatzung zu sein. Ferner solle die am 29. Mai 1801 bekannt gemachte Verfassung (d. h. der Entwurf von Malmaison) in Rücksicht der Organisation der Zentralgewalt in Vollziehung gesetzt und durch fünf Mitglieder ein Verzeichniß von fünfundzwanzig Männern vorgelegt werden, die den Senat bilden sollen, worauf der (sich so nennende) gesetzgebende Rath die Wahl vornehmen werde. Dolder und Savary bezeichneten hierauf jene fünf Mitglieder und das von diesen vorgelegte Verzeichniß wurde sogleich bestätigt. Die militärischen An-

ſtalten dauerten nun noch zwei Tage fort. Am 2. November konſtituirte ſich dann der neue Senat unter Dolders Vorſitz. Die Mehrheit gehörte der föderaliſtiſchen Partei an. Doch waren auch Mitglieder der Gegenpartei gewählt worden, von denen aber fünf der Bedeutendſten die Erwählung ausſchlugen.

Wie vielen Antheil Verninac an dieſen Ereigniſſen hatte, iſt ungewiß. Den Gang, welchen die Tagſatzung nahm, hatte er unverholen mißbilligt und man kannte ähnliche Aeußerungen von Bonaparte ſelbſt. Nach ſeiner Inſtruktion nahm Verninac an den ergriffenen Maßregeln nicht öffentlich Theil und beſchränkte ſich auf bloße Empfangsbeſcheinigung der erhaltenen Mittheilungen; aber was mündlich von Dolder und Savary mit dem verſchlagenen und höchſt zweideutigen Geſandten verhandelt wurde, läßt ſich nur vermuthen. Weniger zweifelhaft iſt die Theilnahme des Generals Montchoiſy, obgleich Verninac in ſeinem Berichte ſagt, derſelbe habe geglaubt, zu Erhaltung der Ruhe einige Streifwachen beordern zu ſollen; darauf habe er ſich beſchränkt und Niemanden Unterſtützung gewährt. Indeſſen wurde dann Montchoiſy abberufen, um wenigſtens öffentlich die Theilnahme franzöſiſcher Truppen zu mißbilligen.

Der föderaliſtiſche Senat und der Kleine Rath; vom 28. Oktober 1801 bis zur Revolution vom 17. April 1802. Der neue Senat beſtand in überwiegender Mehrheit aus Föderaliſten. Als vollziehende Gewalt wurde ein Ausſchuß von vier Mitgliedern aufgeſtellt. Aber die neue Regierung hatte nicht nur mit denſelben Schwierigkeiten zu kämpfen, wie die früheren. Neben der Unterhaltung der franzöſiſchen Truppen, ſowie der unter den damaligen Umſtänden kaum gedenkbaren Herſtellung der zerrütteten Finanzen und der Abzahlung der zu hohen Summen angewachſenen Rückſtände in den Beſoldungen der Beamten, der Geiſtlichkeit und der Lehrer, erregte die Vollziehung des Geſetzes vom 10. Juni 1801 wegen Lieferung der Zehnten heftige Unzufriedenheit und die

Kanton Zürich entstanden deswegen unruhige Bewegungen, die durch das Einrücken französischer Truppen mußten gestillet werden. Durch die Umtriebe der am 28. Oktober verjagten Mitglieder des gesetzgebenden Rathes und der Tagsatzung wurde die Gährung unterhalten, und von der andern Seite erregten auch die Ansprüche und Erwartungen der Anhänger der alten Ordnung der Dinge vielfache Schwierigkeiten. Dazu kam noch das zweideutige Verhalten von Verninac, dessen Unzufriedenheit über die vom Senate getroffenen Wahlen sich deutlich verrieth. Nachdem nämlich die in dieser Behörde durch die Ablehnungen entstandenen Lücken in föderalistischem Sinne ausgefüllt waren, wählte sie am 21. November die sechs Mitglieder des Kleinen Rathes (der vollziehenden Behörde). Zum ersten Landammann wurde Aloys Reding und für die übrigen Stellen neben Dolder entschiedene Föderalisten, zum Theil Mitglieder der alten Regierungen von Zürich, Bern und Solothurn gewählt. Vergeblich hatte Verninac deutlich merken lassen, daß er die Wahl Dolders zum ersten Landammann wünsche, und war nun über diese Zurücksetzung seines fügsamen Dieners ebenso erbittert, als dieser selbst. Daher hütete er sich vor jeder Aeußerung, die als Anerkennung der neuen Regierung konnte gedeutet werden. In diesem Sinne lautete auch die Instruktion, die er von Talleyrand erhielt, während dieser dem schweizerischen Gesandten zu Paris, dem Minister Stapfer, sehr günstige Zusicherungen ertheilte. Wie trügerisch aber dieselben waren, zeigte sich daraus, daß zu derselben Zeit erklärt wurde, der Unterhalt der französischen Truppen müsse von der Schweiz getragen werden und daß der im Wallis mit drei französischen Bataillonen stehende General Turreau durch immer größere Gewaltthätigkeiten und schonungslose Plünderungen die Einwohner dahin zu bringen suchte, daß sie selbst Anschließung an Frankreich verlangen sollten. In der Hoffnung, durch unmittelbare Unterhandlungen zu Paris selbst mehr zu erhalten, als durch den feindseligen Verninac, wollte man nun einen eigenen Bevollmächtigten

nach dem ersten Konsul senden. Allein der französische Gesandte verweigerte die Pässe für denselben. Da entschloß sich Reding in den letzten Tagen des Novembers 1801, selbst nach Paris zu reisen. Ihm konnte nun Verninac die Pässe nicht verweigern, aber er nannte ihn nicht Landammann. Reding wurde von Talleyrand und hierauf von Bonaparte sehr zuvorkommend und ehrenvoll aufgenommen. Nicht nur, daß der erste Magistrat der Schweiz als Fürsprecher seines Volkes vor dem schon als Monarchen handelnden ersten Konsul erschien, sondern auch Redings Persönlichkeit, seine Offenheit und sein Geradsinn machte auf denselben einen günstigen Eindruck und der große Feldherr ehrte in ihm den tapfern Kämpfer für die Freiheit seines Vaterlandes. Reding erhielt sehr günstige Zusagen in Rücksicht der Organisation der allgemeinen, sowie der Kantonalverfassungen, der Anerkennung der helvetischen Regierung, der Zurückziehung der französischen Truppen auf Begehren des Landammanns, und der Herstellung der ehemaligen Neutralität, wobei sogar auf Zurückgabe der ehemaligen schweizerischen Theile des Gebietes des Bischofs von Basel gedeutet wurde. Die für die Lieferungen an die französischen Armeen ausgestellten Gutscheine sollten zu Bezahlung eines Drittheiles des von der Schweiz bezogenen Salzes angenommen, der auf die Besitzungen bündnerischer Privaten im Veltlin gelegte Beschlag aufgehoben und die in französischem Solde stehenden schweizerischen Halbbrigaden von Frankreich ausgerüstet werden und ihren rückständigen Sold erhalten. Dagegen wurde gefordert, daß eine Mischung der Parteien in der Regierung bewirkt und dazu sechs namentlich bezeichnete Mitglieder der Einheitspartei in den Senat und hierauf in den Kleinen Rath aufgenommen werden, der in Zukunft aus elf Mitgliedern bestehen solle. Am 6. Januar erließ der erste Konsul noch ein Schreiben an Reding, welches die Vormundschaft, die Frankreich beizubehalten gedenke, aufs deutlichste bezeichnet.

Nach den von Paris erhaltenen Anleitungen wurden nun [illegible]

[illegible] Januar 1802 die sechs bezeichneten neuen Mitglieder in den Senat gewählt und die Verfassung dahin verändert, daß der Kleine Rath aus zwei Landammännern, die jährlich im Amte wechseln, zwei Statthaltern derselben, die ebenfalls wechseln, und sieben Mitgliedern bestehen solle. Am 6. Februar wurde dann Reding für 1802 und der zur Einheitspartei gehörende Albrecht Rengger von Brugg für 18[illegible]3 zum Landammann gewählt und jedem ein Statthalter aus der Gegenpartei zugegeben. Die übrigen sieben Mitglieder waren die vier andern neu in den Senat gewählten und die drei übrigen bisherigen Mitglieder des Kleinen Rathes. So trat das nothwendig zu neuem Parteikampfe führende Verhältniß ein, daß im Kleinen Rathe die Einheitspartei, im Senate hingegen die Föderalisten die Mehrheit hatten. Wenn man sich noch über Maßregeln der Verwaltung vereinigen konnte, so war dieß bei den Berathungen über die Verfassung nicht möglich. Auf die Wahlen folgte nun zwar die Anerkennung der neuen Regierung von französischer Seite, aber von Allem, was man Reding versprochen hatte, ging nichts in Erfüllung und sogar wurden die Gutscheine bei der Bezahlung des Salzes nach einem Beschlusse der Konsuln zurückgewiesen. Verninac, dessen Schützling, Dolder, auch bei dieser neuen Besetzung des Kleinen Rathes nicht zu einer der ersten Stellen gelangt war, hegte persönlichen Haß gegen Reding und berichtete fortwährend ungünstig über die Partei der Föderalisten. Besonders erregte aber Mißfallen zu Paris das Bestreben Redings, auch mit andern Mächten, besonders mit Oesterreich, diplomatische Verbindungen anzuknüpfen, um der Schweiz allmälig wieder eine unabhängigere Stellung zu verschaffen. Die Einleitungen dazu hatte er schon während des Aufenthaltes zu Paris getroffen und gleich nach seiner Rückkehr sandte er, obgleich Verninac es zu verhindern suchte, einen Berner, Diesbach, der zu der entschieden aristokratischen Partei gehörte, als außerordentlichen Botschafter nach Wien. Nicht weniger Mißfallen erregte der beharrliche Widerstand besonders von Seite

der Föderalisten gegen die Abtretung des Wallis und die wiederholten Beschwerden über die beispiellose Mißhandlung der unglücklichen Bewohner durch den General Turreau. Da der erste Konsul die im Jahre 1801 begonnene Erbauung der Straße über den Simplon, welche ihm den kürzesten Weg nach Mailand für seine Truppen gewährte, mit großem Eifer betrieb, eine Militärstraße über Schweizerboden aber die Herstellung der Neutralität unmöglich gemacht hätte, so erregte der hartnäckige Widerstand seinen ganzen Unwillen.

Dieselbe Parteiung, welche die Regierung trennte, herrschte auch in einem großen Theile des Landes und die entgegengesetzten Umtriebe erregten neuerdings heftige Gährung. Die Frage über Zehnten und Grundzinse veranlaßte im Kanton Leman große Unordnung. In der Nacht vom 19. auf den 20. Februar wurde von einer Rotte mit Gewalt in das Schloß Lasarraz eingebrochen und die dort aufbewahrten Urkunden geraubt und in die Venoge geworfen. Um die Mitte des Monats März fand dieselbe Gewaltthat in dem Schlosse Biere Statt und man vernahm, daß in mehreren Distrikten davon die Rede sei, die Schlösser in Brand zu stecken und alle Archive, in denen Urkunden für die sogenannten Feudallasten enthalten seien, zu zerstören. Einstweilen wurden indessen fernere Ausbrüche noch durch hingesendete Truppen verhindert. Auch in andern Gegenden fanden unruhige Bewegungen Statt. Unterdessen war der Entwurf einer neuen Verfassung vollendet und vom Senate, aber nur mit dreizehn Stimmen, am 26. Februar angenommen worden. Eilf zur Einheitspartei zählende Mitglieder hatten zur Verwerfung gestimmt; einige andere sich der Abstimmung enthalten. Der Entwurf räumte zwar den Kantonen nicht unbedeutende Befugnisse ein, behielt aber doch die Einheit bei. Er wurde daher von den Föderalisten mit Kälte, von den Einheitsfreunden mit Widerwillen aufgenommen. Die Mißstimmung ward so groß, daß die Regierung die verheißene Einberufung einer helvetischen Tagsatzung nicht wagen durfte; sondern die

Annahme durch Kantonstagsatzungen zu bewirken versuchte, auf deren Erwählung sie durch die vorgeschriebenen Wahlformen bedeutenden Einfluß zu gewinnen hoffte. Dennoch wurde der Entwurf in mehreren Kantonen verworfen, in einigen verweigerte man die Ernennung von Wahlmännern, in andern die Abstimmung. Zwischen den Parteien in und außer der Regierung wurde die Spannung und das Mißtrauen immer größer und Verninac selbst forderte die Führer der Einheitspartei zu einem Gewaltstreiche auf. Als nun das Osterfest (18. April) bevorstand, verließ Reding und ein anderes katholisches Mitglied des Kleinen Rathes von seiner Partei unkluger Weise Bern, um das Fest in der Heimat zu feiern. Dasselbe geschah von mehreren föderalistischen Mitgliedern des Senates. Diese Abwesenheit benutzten ihre Gegner zum Sturze der föderalistischen Partei. Zwar wurden die Führer der Letzteren gewarnt und in einer Versammlung derselben mit Mitgliedern der Munizipalität von Bern am Abend des 16. April wurde vorgeschlagen, fünf zur Gegenpartei gehörige Mitglieder des Kleinen Rathes zu verhaften. Allein Hirzel von Zürich, der jeder Gewaltthat abgeneigt war, verhinderte die Annahme. In der Nacht versammelten sich dann bei Verninac die Gegner; sie versicherten sich durch den General Andermatt der helvetischen Truppen und am Morgen des 17. setzten sie in einer Sitzung des Kleinen Rathes den mit Verninac verabredeten Beschluß durch, gegen welchen drei Mitglieder, Hirzel, Frisching und Escher (von der Linth) vergeblich protestirten. Dolder war zur Gegenpartei übergetreten, sobald es sich zeigte, daß dieselbe von Verninac begünstigt werde. Der Beschluß enthielt die Vertagung des Senates, Einstellung aller zu Einführung einer Verfassung angeordneten Maßregeln, und unverzügliche Einberufung einer Anzahl von Bürgern aus ganz Helvetien, welche die Achtung und das Zutrauen der Nation verdienen, um über den Verfassungsentwurf vom 29. Mai 1801 und die etwa nöthigen Abänderungen desselben dem Kleinen Rathe ein Gutachten vorzulegen. Zu-

gleich wurden siebenundvierzig sogenannte Notabeln, größten Theils zur Einheitspartei gehörend, bezeichnet und auf den 28. April einberufen. Das französische und helvetische Militär wurde zur Unterstützung der Umwälzung gegen jeden Widerstandsversuch bereit gehalten. Schon des folgenden Tages versicherte der französische Gesandte die neuen Machthaber der Gunst des ersten Konsuls. Reding, bei dieser unerwarteten Nachricht von Schwyz schnell nach Bern eilend, wollte in einer Sitzung des Kleinen Rathes alles Geschehene als verfassungswidrig vernichten, allein die hierauf von ihm eingegebene Verwahrung, sowie diejenigen von Hirzel, Frisching und Escher wurden als Entlassungsbegehren erklärt, und eben so wenig wurde die Verwahrung einer Anzahl von Mitgliedern des Senates berücksichtigt. Die von Verninac als Regierung anerkannte Faktion, welche aus Rüttimann, Rengger, Dolder, Schmidt von Basel, Füßli von Zürich und Kuhn von Bern bestand, bemächtigte sich der Regierung. Ihre Amtsführung begann sie, wie Andere vor ihr, mit Entlassung mehrerer ihrem Systeme abgeneigter Statthalter und Beamten. Auf ein Schreiben, das Reding an den ersten Konsul sandte, und worin das Benehmen von Verninac heftig getadelt war, erfolgte keine Antwort, und am 25. April verließen Reding und die meisten Senatoren Bern. Obgleich nun Verninac an der Verschwörung gegen die Föderalisten, welche in seiner eigenen Wohnung Statt fand, entschiedenen Antheil genommen hatte, so berichtete er doch nach Paris, daß er weder dazu ermuntert noch davon abgerathen habe, und Talleyrand antwortete ihm darauf, diese Rolle passe am besten, um der schweizerischen Regierung und ihren Gegnern die Verantwortlichkeit für die künftigen Ereignisse zu lassen; Verninac möge ferner in einer Stellung bleiben, daß das französische Ministerium, wenn es nöthig sei, leicht interveniren könne.

Abtrennung des Wallis von der Schweiz. In dem Unwillen der französischen Regierung gegen die föderalistische Partei

hätte neben der Anknüpfung von Unterhandlungen mit Oesterreich und England der beharrliche Widerstand gegen die Losreißung des Wallis von der Schweiz nicht wenig beigetragen. Da die Walliser weder durch die Umtriebe aller Art, noch durch die Mißhandlungen des Generals Turreau dahin gebracht werden konnten, die Anschließung an Frankreich selbst zu begehren, so erklärte der erste Konsul am 4. April 1802 das Land für eine unabhängige Republik. Die darauf erfolgte Verwahrung des helvetischen Senates mußte zu Paris einen ungünstigen Eindruck machen. Die am 17. April entstandene Regierung sah sich dann zu Unterhandlungen über die Verhältnisse und die Verfassung der neuen Republik genöthigt, durch welche endlich im August 1802 eine Uebereinkunft zu Stande kam. Das Wallis wurde scheinbar durch einen Staatsvertrag der französischen, helvetischen und italienischen Republik unter dem Schutze dieser drei Republiken als besonderer Freistaat anerkannt und blieb in dem Verhältnisse ausschließlicher französischer Vormundschaft bis ins Jahr 1810, wo es durch ein Dekret des Kaisers Napoleon mit Frankreich vereinigt wurde.

Lage der neuen Regierung. Auch die neue provisorische Regierung, aus welcher die föderalistischen Elemente verdrängt waren, stieß schon im Anfange ihrer Laufbahn auf große Hindernisse. Zwar schien Verninac ganz mit ihr einverstanden und nahm an den neu begonnenen Verfassungsarbeiten thätigen Antheil; aber zu Paris wurde das zweideutige Spiel fortgesetzt, um abzuwarten, was sich für Frankreich daraus ziehen lasse. Eine Billigung der Revolution vom 17. April war nicht erhältlich und Talleyrand äußerte gegen den helvetischen Gesandten zu Paris, man könne dieses Ereigniß erst aus seinen Folgen beurtheilen; auch werde sich der erste Konsul schwerlich in diese Angelegenheiten mischen. Dieses Stillschweigen war dem Ansehen der neuen Regierung von Anfang an höchst nachtheilig. In der Schweiz selbst hatte der größere Theil des Volkes, müde der

widersprechenden Ankündigungen, den Regierungswechsel gleichgültig aufgenommen. Desto thätiger waren zwei Parteien, die bald verbunden der Regierung feindlich gegenüber traten. Die eine bildeten die demokratischen Kantone, die nach Herstellung ihrer früheren Verfassungen strebten; die andere Partei bestand aus der Mehrheit der Bürger in den ehemals herrschenden Städten, die ebenfalls Annäherung, zum Theil selbst möglichste Herstellung der im Jahre 1798 gestürzten Verhältnisse wünschten. Beide Parteien stimmten in dem Bestreben überein, sich der Herrschaft der verhaßten Einheitsregierung zu entziehen. Auf dem Lande erregte die schon durch die vorhergehenden Regierungen beschlossene Herstellung der Zehenten und Grundzinsen und die Bestimmung einer angemessenen Loskaufssumme in vielen Gegenden heftige Gährung.

Aufruhr im Kanton Leman. Diese Gährung, die schon schon im Februar und März die oben erwähnten Gewaltthaten im Kanton Leman erzeugt hatte, brach jetzt dort vom 30. April an in einen weit verbreiteten Aufruhr aus. Durch das Versprechen unentgeltlicher Aufhebung von Zehnten und Grundzinsen waren, wie in andern Gegenden, Viele für die Revolution gewonnen worden. Das Mittel, um die Herstellung dieser und anderer sogenannter Feudallasten unmöglich zu machen, glaubten sie nun in der Vernichtung der Urkunden zu finden, worauf sich dieselben gründeten. Die Revolution vom 17. April hatte die Führer ermuthigt, und es war unverkennbar, daß geheime Anstifter wirksam waren, die sich aber zu verbergen wußten. Der von der Regierung nach der Waadt gesandte Bevollmächtigte Kuhn sagte in einem Berichte, es finde sich in Leman eine zahlreiche Klasse von Anarchisten, die sich gegen jede Regierung auflehnen würden, die nicht aus ihrer Mitte hervorgegangen wäre. Die Einziehung der Zehnten und Bodenzinse habe ihnen Gelegenheit gegeben, den Aufruhr zu erregen. Auch der im Wallis kommandirende General Turreau trieb ein zweideutiges Spiel und suchte die [illegible]

gung zu benutzen, um die Waadt von der Schweiz abzureißen und mit Frankreich zu vereinigen. Ein Anschlag dieser Art fand bei vielen Landleuten um so leichter Gehör, weil die französische Nationalversammlung im Jahr 1789 mit den eigentlichen Feudallasten auch Zehnten und Grundzinse unentgeltlich aufgehoben hatte. Der Aufruhr begann in der Nacht vom 30. April. Ein bewaffneter Haufe von mehreren hundert Mann erschien unter Anführung von Ludwig Reymond vor Lausanne, mit der Absicht, den Regierungsstatthalter und andere Personen als Geißel wegzuführen und die Archive des Kantons und der Stadt zu vernichten. Das Ausbleiben anderer erwarteter Horden vereitelte zwar diesen Anschlag, und die Ankunft einiger französischer und helvetischer Truppen schien Lausanne zu sichern; aber nun zogen die Aufrührer in Schaaren von drei- bis vierhundert Mann herum, und verbrannten nebst mehreren Notariatsbüchern die Archive einer Menge von Schlössern. Man nannte sie daher Papierverbrenner (Burla-papei). Am 6. Mai erschienen sie, eintausendfünfhundert bis zweitausend Mann stark, vor Morges und erzwangen von der Munizipalität die Auslieferung des dortigen Archives, welches ebenfalls verbrannt wurde. Dasselbe geschah am 8. zu Yverdon, Grandson und in mehreren Schlössern. Am nämlichen Tage zog Reymond mit fünfzehnhundert Mann ungehindert zu Lausanne ein; denn als Kuhn, der Bevollmächtigte der Regierung, die Bürgerwache versammeln wollte, hatten sich nur fünfzehn Mann eingefunden. Da dann aber die französischen und helvetischen Truppen anfingen, die die Landleute zu umringen, so zog sich Reymond aus der Stadt zurück und es wurde auf drei Tage Waffenstillstand geschlossen. Allein die Unordnungen und Ausschweifungen wurden immer wilder. Mehrere Banden, jede vier- bis fünfhundert Mann stark, zogen im Lande herum und begingen allerlei Gewaltthaten. Als dann am 10. Mai der französische Kommandant Veillande mit sechs- bis siebenhundert Mann von Lausanne nach Morges zog, traf er dort auf eine drei-

tausend Mann unter Reymond, die er nicht anzugreifen wagte. Es wurde nun wieder eine Uebereinkunft getroffen, nach welcher die französischen und helvetischen Truppen sich nach Lausanne, die Insurgenten hinter die Venoge zurückziehen sollten. Die anfängliche Zögerung in Ergreifung kräftiger Maßregeln, die Unzulänglichkeit der Truppen, über welche verfügt werden konnte, und das schwankende Benehmen von Kuhn hatte dem Aufruhr eine solche Ausdehnung gegeben, daß die Schaar von Reymond allein zuletzt auf vier- bis fünftausend Mann anwuchs, während noch drei andere zahlreiche Schaaren aus den Gegenden von Oron, Nyon und Yverdon sich gesammelt hatten. Nach Kuhns Bericht war es einzig das von den Aufrührern laut ausgesprochene Begehren der Vereinigung mit Frankreich, was das Ryfthal und den Bezirk Vevey abhielten, gemeine Sache mit ihnen zu machen.

Unterdessen waren fünfzehnhundert Franzosen von Genf zu Nyon angekommen und es waren noch fernere Verstärkungen angekündigt. In Folge einer Unterhandlung, welche zwischen dem französischen General Amey und Reymond nebst mehreren Gemeindevorstehern Statt fand, zerstreuten sich nun die Schaaren, indem sie überall verkündigten, daß keine Feudallasten mehr gefordert und wegen des Aufruhrs keinerlei Untersuchung werde angestellt werden. Ob der General solche Versprechungen gemacht, oder ob die Führer, geschreckt durch die Ankunft einer stärkern Truppenzahl, die Leute dadurch zur Rückkehr in ihre Dörfer beredet haben, ist ungewiß. Kuhn und der General versprachen wenigstens, sich für völlige Begnadigung zu verwenden. Allein der Kleine Rath beschloß am 13. Mai strenge Untersuchung, Entwaffnung und Bezahlung der Kosten durch die Schuldigen. Wegen der fortdauernden Gährung mußte man aber von der Entwaffnung einstweilen abstehen. In sehr vielen Gemeinden im westlichen Theile des Kantons wurden zu Ende des Monats Mai Petitionen für Vereinigung mit Frankreich unterzeichnet, mit denen sich

zwei Abgeordnete nach Paris begaben, und auch die Umtriebe und Bureau hörten nicht auf. Nach der scheinbaren Unterwerfung der Aufrührer waren die meisten französischen Truppen wieder abgezogen; und als die Regierung endlich die Absendung eines französischen Kavallerieregimentes begehrte, wurde zu Paris auffallend gezögert. Es fanden neue Zusammenrottungen Statt, und in der Nacht vom 12. Juni kam es in der Nähe von Yverdon zu einem kleinen Scharmützel. Jetzt fand endlich in den Distrikten Yverdon, Orbe und Granson die Entwaffnung Statt; aber in den Bezirken Nyon, Rolle und Aubonne dauerte die Bewegung fort. Am 8. Juni hatte indeß der Kleine Rath für die Beurtheilung der Schuldigen ein außerordentliches Gericht aufgestellt, nachdem er schon am 21. Mai alle durch Gewalt erzwungene Verzichtleistungen auf Zehnten und Grundzinsen für ungültig erklärt und die möglichste Herstellung der zerstörten Rechtstitel verordnet hatte. Das Spezialgericht verurtheilte dann Reymond und seinen Adjutanten Marcel in Kontumaz zum Tode. Beide hatten sich nach Savoyen geflüchtet, nachdem sie auf Befehl des Kleinen Rathes selbst durch den Regierungsstatthalter waren aufgefordert worden, der Verhaftung zuvorzukommen. Auch Andere wurden zum Tode, zu Kettenstrafe oder Gefängniß verurtheilt, aber keines der Urtheile vollzogen. Denn die Bewegungen, welche unterdessen in andern Theilen der Schweiz entstanden waren, und durch welche die Existenz der Regierung selbst bedroht wurde (s. unten), bewirkten nun plötzlich eine gänzliche Umänderung in den Maßregeln des Kleinen Rathes. Die Aufrührer des Waadtlandes sollten nun die Beschützer der Regierung gegen die aristokratischen und föderalistischen Aufstände werden. Der bisherige Regierungsstatthalter Polier wurde durch Monod ersetzt, eines der Häupter der zu Frankreich hinneigenden heftigsten revolutionären Partei. Hierauf wurde am 17. August eine zwar beschränkte Amnestie für alle in der Waadt begangenen politischen Vergehen erklärt, die schon ausgesprochenen Strafen gemildert

und das Spezialgericht aufgehoben. Diese Maßregel erreichte nun den beabsichtigten Zweck, indem eine bedeutende Zahl waadtländischer Milizen zur Bekämpfung der Aufstände konnte aufgestellt werden.

Die Notabelnversammlung und die neue Verfassung. Während dieser Unruhen im Kanton Leman hatte ein Ausschuß der am 30. April eröffneten Versammlung der Notabeln unter dem Einflusse von Verninac einen neuen Verfassungsentwurf vollendet, der am 19. Mai von den Notabeln angenommen wurde. Derselbe war auf das Einheitssystem gegründet, sollte aber durch einzelne Zugeständnisse auch die Föderalisten gewinnen. Es wurden nun in allen Gemeinden während vier Tagen Register eröffnet, worin jeder Bürger seine Stimme für Annahme oder Verwerfung eintragen konnte. Dem Entwurfe war dann ein Verzeichniß von siebenundzwanzig Männern beigefügt, welche den neuen Senat bilden sollten. Allein bloß zweiundsiebenzigtausend stimmfähige Bürger erklärten sich für die Annahme, zweiundneunzigtausend für Verwerfung, und nur der Kunstgriff, einhundertsiebenundsechzigtausend Nichtstimmende für Annehmende zu zählen, verschaffte der neuen Verfassung eine scheinbare Mehrheit. Alsbald erfolgte ihre feierliche Proklamirung, und am 8. Juli hielt der neue Senat seine erste Sitzung. Gemäß der Verfassung wählte er dann den neuen Vollziehungsrath, der aus einem Landammann und zwei Statthaltern bestand. Durch den Einfluß von Verninac erhielt endlich Dolder die Landammannstelle, obgleich er durch sein zweideutiges Verhalten schon lange das Zutrauen aller Partheien verloren hatte. Beunruhigend aber war es, daß der erste Konsul auch jetzt wieder vermied, eine Billigung der neuen Verfassung auszusprechen.

Abzug der französischen Truppen aus der Schweiz; 30. Juli bis 8. August 1802. Die neue Regierung konnte sich die Unsicherheit ihrer Stellung keineswegs verhehlen. An die Stelle der frühern Gleichgültigkeit und des Ueberdrusses, der auch

wendigen Wirkung jener wiederholten Wechsel der Regierung, trat in manchen Gegenden, besonders in den Bergkantonen und in mehreren Städten durch das Abstimmen über die Verfassung und durch die täuschende Art, wie man eine Mehrheit erkünstelt hatte, neue heftige Aufregung. So lange nun französische Truppen im Lande waren, schien sich die Regierung halten zu können; allein ganz unerwartet wurde ihr am 13. Juli der Entschluß des ersten Konsuls angezeigt, alle französischen Truppen von dem Gebiete der helvetischen Republik unverweilt zurückzuziehen, und so, nachdem das helvetische Volk sich über die Grundlagen seiner Verfassung wirklich vereinigt habe, dessen Unabhängigkeit durch die That anzuerkennen. Vergeblich bemühte sich die Regierung, wenigstens Verschiebung der Maßregel auszuwirken; öffentlich mußte sie, um die Abneigung des Volkes nicht zu vermehren, Freude über die Befreiung von dem bisherigen Drucke bezeugen, so wenig ihr die Folgen verborgen sein konnten. Aber eben so wenig täuschte sich der erste Konsul über diese Folgen. Hatte doch Verninac in seinem Schreiben an Talleyrand von der Maßregel abgerathen, aus welcher Unordnung und Anarchie entstehen müssen; ja Bonaparte selbst erklärte im Dezember den Ausschüssen der Konsulta (s. unten), er habe vorausgesehen, daß sich die Regierung nicht ohne die französischen Truppen werde behaupten können. Der Grund dieser Maßregel ist daher kaum in etwas Anderm zu suchen, als in der Erwartung, daß die entstehenden Verwirrungen die schwache Regierung nöthigen werden, die Hülfe des ersten Konsuls zu suchen, und daß diesem dadurch Gelegenheit werde gegeben werden, als erbetener Schiedrichter und Vermittler zwischen die Parteien zu treten, und unter dem Scheine, die Unabhängigkeit des Landes zu achten, einen entscheidenden Einfluß auf dasselbe dauernd zu begründen. Der Abzug begann nun am 30. Juli und war am 8. August vollendet.

Aufstand in den Waldstätten und Zurüstungen zu Aufständen in andern Kantonen. Noch ehe die fran-

zösischen Truppen die Schweiz gänzlich geräumt hatten, kam in den Kantonen Schwyz und Unterwalden der schon länger vorbereitete Aufstand zum Ausbruche. Am 1. August wurden zu Schwyz, Stanz und Sarnen die Landsgemeinden versammelt, die alten Verfassungen hergestellt und einige Sicherheitsanstalten angeordnet. Uri zögerte anfänglich. Die Bewegung verbreitete sich auch bald ins Glarnerland. Am heftigsten zeigte sich die Reaktion in Unterwalden, so daß auch die Geistlichkeit nichts mehr dagegen vermochte, und viele der Regierung ergebene oder auch nur gemäßigte Männer aus dem Lande flohen. Als nun die Regierung, nachdem sie aus den Kantonen Leman und Bern einige Milizen nach Bern gezogen hatte, die ihr zu Gebote stehenden wenigen Linientruppen unter dem General Andermatt nach Luzern sandte, um von dorther die im Aufstande begriffenen Kantone zur Unterwerfung zu bringen, rüsteten sich alsobald Schwyz und Unterwalden zu entschlossenem Widerstande. Um die Verbindung zu befestigen, kamen hundertsechzig Mann aus Schwyz zu den Unterwaldnern und ebenso viele von diesen nach Schwyz. Abgeordnete der drei Länder an die Regierung zu Bern und an Verninac, welche die Bedingungen vorlegten, unter denen sie geneigt seien, sich einer Zentralregierung anzuschließen, erhielten zwar allerlei Zusicherungen von der Geneigtheit der Regierung zu gütlicher Ausgleichung, aber auf die Forderungen selbst wurde nicht eingetreten, und Verninac lehnte die Vermittlung ab, indem er behauptete, keine Instruktionen zu haben. Allein während der ganzen Bewegung setzte er sein zweideutiges Spiel fort. Bald gab er den Gegnern der Regierung die Zusicherung, der erste Konsul werde ihre Ansprüche nicht unbeachtet lassen, bald erklärte er, derselbe werde sich nicht in die innern Angelegenheiten der Schweiz mischen. Um so zuversichtlicher glaubten die Leiter der Bewegung vorschreiten zu können, zumal in den Maßregeln der Regierung sich bald ein gewisses Schwanken verrieth. Die Bewegung verbreitete sich nun während des Monats August immer

wollen. Am 20. wurden zu Glarus, am 30. im Appenzellerlande Landsgemeinden gehalten und die alten Verfassungen hergestellt. Die Gefahr stieg durch die Gährung, welche sich in einigen Städten äußerte, und durch die Verbindungen, welche schon seit längerer Zeit zwischen den Gegnern der Regierung in mehreren Kantonen angeknüpft waren. Im Oktober 1801 hatten einige bernerische Anhänger der alten Ordnung der Dinge einen geheimen Bund geschlossen, der sich die „schweizerische Verbrüderung“ nannte und bald beinahe in allen Kantonen Mitglieder zählte. Dieser Bund hatte besonders große Thätigkeit gezeigt, seitdem der Abzug der Franzosen war angekündigt worden. Im untern Aargau und im Kanton Baden war die Gährung durch seine Umtriebe bald so heftig, daß die Führer nur mit Mühe voreilige Ausbrüche verhindern konnten. Indessen waren mehrere angesehene Mitglieder zu Bern gegen eine gewaltsame Umwälzung und Erregung eines Bürgerkriegs. Sie hatten die Absicht, durch einen ähnlichen unblutigen Staatsstreich, wie die früheren gewesen waren, einen Wechsel der Mitglieder der Regierung zu bewirken. Mehrere von ihnen standen in vielfachem Verkehr mit dem Landammann Dolder, der auch jetzt wieder bereit war, seine Gefährten im Stiche zu lassen, um bei der erwarteten Veränderung wieder obenauf zu schwimmen. Es war unverkennbar, daß in der Regierung Uneinigkeit herrsche, und dieß ermuthigte ihre Gegner desto mehr. Beinahe öffentlich wurden Zusammenkünfte gehalten, im Oberlande und in andern Theilen des Kantons Bern und im Aargau die Leute aufgewiegelt und durch eigene Boten eine lebhafte Korrespondenz unterhalten. Nach einer Bestimmung, die bei der Entstehung der schweizerischen Verbrüderung getroffen wurde, waren die Häupter verpflichtet, alle Kosten nach ihrem Vermögen zu bestreiten. Hier und dort erhielten Einzelne, vorzüglich solche, die unter den ausgewanderten Schweizern gedient hatten, einen regelmäßigen Sold. Auch in Zürich stieg die Gährung immer mehr.

Auf die von allen Seiten eingehenden ungünstigen Berichte be-

schloß der Vollziehungsrath am 16. August, von dem ersten Konsul die Ueberlassung der zwei in französischem Solde stehenden schweizerischen Halbbrigaden zu verlangen, die damals in Italien standen. Allein unter allerlei nichtigen Vorwänden wurde die Einwilligung so lange verzögert, bis es zu spät war. Unterdessen suchte die Regierung durch Aufbietung von Milizen in den Kantonen Leman, Freiburg und Bern den zu Luzern stehenden General Andermatt möglichst zu verstärken, da derselbe berichtet hatte, daß er zu schwach sei, um einen Angriff zu wagen. Allein ehe er dazu die nöthigen Kräfte erhalten hatte, begannen die Unterwaldner die Thätlichkeiten. Am 10. August hatte sich ihre Grenzwache im Renggpaß vor den helvetischen Truppen zurückgezogen und der Paß, der zu Unterwalden gehörte, war von diesen besetzt worden. Aber in der Nacht vom 27. auf den 28. wurden die dort stehenden zwei Kompagnien helvetischer Truppen durch vierhundertfünfzig Unterwaldner überfallen und mit Verlust von sieben Todten, zwei Gefangenen und fünfundzwanzig Verwundeten vertrieben. Der Ueberfall wurde damit gerechtfertigt, daß die helvetischen Truppen, während unterhandelt wurde, die Grenzen überschritten und mehrere Beraubungen sollen verübt haben. Andermatt und der Bevollmächtigte der Regierung, Keller von Luzern, zu schwach, um den Ueberfall zu bestrafen, bewilligten hierauf Pässe für eine neue Abordnung der drei Länder nach Bern, und die Feindseligkeiten ruhten einstweilen.

Indessen war das an sich unbedeutende Gefecht an der Rengg nicht ohne wichtige Folgen. Die durch das Gerücht vergrößerte Nachricht war gleichsam das Loszeichen für alle Unzufriedenen; auf die Regierung selbst aber wirkte sie sehr entmuthigend, so daß der Senat am 2. September beschloß, die Vermittlung der französischen Regierung anzurufen; unterdessen sollten die helvetischen Truppen sich nur vertheidigungsweise verhalten. Allein noch war die Sache nicht zu dem Punkte gediehen, den man zu Paris abwartete, ehe man thät-

sich eingreifen wollen; das Gesuch wurde auf wegwerfende Art abge-
wiesen. Dagegen wurden jetzt endlich die verlangten Hülfsbrigaden
bewilligt, die aber nicht mehr zeitig genug zum Schutze der Regie-
rung eintreffen konnten. In der Schweiz aber erregte das Gesuch
um französische Vermittlung bei Allen, die noch Gefühl für die Ehre
und Unabhängigkeit ihres Vaterlandes hatten, den höchsten Unwillen.
Während nun die Regierung durch neue Aufgebote von Milizen aus
den ihr noch anhängigen Gegenden sich zu verstärken suchte, verbreitete
sich die Bewegung in der östlichen Schweiz immer stärker. Am
7. September schloß dann Andermatt mit den drei Ländern einen
Waffenstillstand, durch den der Verkehr hergestellt und die bisher
gesperrten Zufuhren wieder eröffnet wurden; neue Feindseligkeiten
sollten nicht früher, als drei Tage nach geschehener Aufkündung unter-
nommen werden. Dadurch schien wenigstens die Möglichkeit eines
Vergleiches mit den drei Ländern bewirkt zu werden, als die Ereig-
nisse zu Zürich den Bürgerkrieg zum Ausbruche brachten.

Aufstand zu Zürich und Beschießung der Stadt, vom 10. und 13. September 1802. Zu Zürich hatte sich
die Abneigung gegen die aufgestellte Verfassung und gegen die neue
Regierung schon verschiedentlich kund gegeben, als man den Beschluß
vernahm, daß im Kanton sechszehn Kompagnien Milizen sollten mobil
gemacht und davon abwechselnd drei Kompagnien in die Stadt ver-
legt werden. Dadurch suchte sich die Regierung der Stadt als Waffen-
platz gegen die demokratischen Orte zu versichern. Denn wegen der
fortwährend absichtlich unterhaltenen Abneigung eines großen Theiles
der Landleute gegen die Hauptstadt, schien sie auf mehrere dieser
Kompagnien zählen zu können. Auf die Nachricht von diesem Be-
schlusse entstand in der Stadt heftige Gährung und auch in diesen
Gegenden des Landes zeigte sich Widersetzlichkeit gegen die Aus-
hebung. Eine Bittschrift der Bürgerschaft, sie mit der Besetzung zu
verschonen, wurde von der Regierung abgewiesen. Kurz vorher war

in der Nacht des 21. August von unbekannten Thätern ein kleines Pulvermagazin erbrochen und eine beträchtliche Quantität Schießpulver in einem bereit stehenden Schiffe nach Schwyz geliefert worden. Die Bewegung schien indessen unterdrückt zu werden, als Andermatt am 25. August sechs Kompagnien der helvetischen Legion eiligst von Zug nach Zürich verlegte. Zwischen diesen Truppen, an die sich auch einige Scharfschützen vom See anschlossen, und den Bürgerwachen kam es zu vielen und heftigen Reibungen. Allein schon nach vier Tagen nöthigte das Gefecht an der Rengg den helvetischen General, diese Truppen mitten in der Nacht an sich zu ziehen. Sobald aber der Waffenstillstand mit den drei Ländern geschlossen war, sandte er eiligst wieder zwei Kompagnien helvetischer Linientruppen von Luzern nach Zürich, die am 8. September auf Abwegen und still, wie zu einem Ueberfalle anrückend, so unversehens sich dem Sihlthore näherten, daß die Bürgerwache kaum noch zur Schließung desselben Zeit gewann. Am Abend des folgenden Tages rückte dann General Andermatt selbst mit fünfzehnhundert Mann heran, ließ die Stadt am 10. September Morgens um 3 Uhr auffordern, und begann nach Verfluß einer nur halbstündigen Bedenkzeit sofort die Beschießung aus zwei Kanonen und vier Haubitzen von dem Hügel der Brandschenke her. Diese erste Beschießung dauerte bis Morgens 6 Uhr ohne irgend welchen Schaden zu thun oder auch nur Jemanden zu verwunden. Als eine Abtheilung vom Bleicherweg her einen Angriff auf die Schanzen versuchte, wurde sie durch ein lebhaftes Flintenfeuer zurückgetrieben. Denn in der Stadt hatte Alles die Waffen ergriffen, und statt zu schrecken, bewirkte dieses Verfahren den Entschluß zum hartnäckigsten Widerstande. Als am Morgen die Beschießung aufhörte, wurden Abgeordnete an Andermatt geschickt, der dann endlich eine Frist von achtundvierzig Stunden einräumte, bis man Antwort von der Regierung erhalte, an welche zwei Mitglieder der Munizipalität gesandt wurden. Allein die Regierung billigte das Verfahren, traf An-

stalten zu Sendung von Munition und beauftragte den General, sich der Stadt mit Güte oder Gewalt zu bemächtigen. Andermatt benutzte die Zeit der Waffenruhe, um am eilften über den See zu setzen, und auf dem die Stadt beherrschenden Zürichberge eine Stellung einzunehmen. In eben dieser Frist zogen er sowohl als die Stadt Verstärkungen aus dem Kanton an sich. Eifrig mahnten Männer beider Parteien die Landbezirke, in denen sie Einfluß besaßen, zu einer Waffenhebung auf und entzündeten den Bürgerkrieg auf verschiedenen Punkten des Kantons. In mehreren kleinen Gefechten und mit wechselndem Erfolge maßen sich die Anhänger der Stadt mit den Truppen und den Anhängern der Regierung. In der Stadt selbst herrschte musterhafte Ordnung, und sowohl zur Vertheidigung als zu Verhütung von Feuersbrünsten bei nochmaliger Beschießung wurden die zweckmäßigsten Anstalten getroffen. Die Munizipalität sandte mit großem Erfolge an nähere und entferntere Gemeinden einen Aufruf zur Hülfe und fügte demselben die feierliche Zusicherung bei, daß die Stadt gesinnet sei, bei der am 5. Februar 1798 erklärten Freiheit und Rechtsgleichheit zu verharren. Die Zahl der Zuzüger war auch bald so stark, daß die bejahrten Männer des Militärdienstes konnten entlassen und zu den Löschanstalten geordnet werden.

In der Mitternachtsstunde vom 12. auf den 13. September erneuerte Andermatt vom Zürichberge her die Beschießung der Stadt mit Haubitzgranaten und glühenden Kugeln und setzte dieselbe am 13. bis Abends fort. Besonders empörend war es, daß allen Grundsätzen des Völkerrechtes zuwider nicht einmal das große Hospital geschont wurde. In dasselbe allein fielen zweiunddreißig solcher Geschoße. In mehreren Gebäuden entstand Feuer, wurde aber immer schnell wieder gelöscht. Mit Ausnahme des allgemein geachteten Diakon Schultheß, den eine zerspringende Granate tödtete, wurde in der Stadt Niemand verletzt. Von den Wällen wurde ein lebhaftes Feuer unterhalten, theils gegen die feindlichen Batterieen, theils gegen die

zuweilen sich nähernden Abtheilungen helvetischer Truppen, sowie gegen die ihnen zugezogenen Landleute, deren Zahl auf zweitausend fünfhundert angegeben wird. Die Ankunft eines Bevollmächtigten der Regierung, des Berners May, machte dem Schießen gegen Abend ein Ende. Es begannen nun Unterhandlungen, durch welche endlich am 15. September eine Uebereinkunft zwischen May und der Munizipalität zu Stande kam, nach welcher keine Garnison in die Stadt gelegt werden, dem Bevollmächtigten aber der Eintritt mit einigen Ordonnanzen geöffnet sein und alles Vergangene in völlige Vergessenheit gestellt, daher auch Alle, welche Antheil genommen hatten, aller Verantwortlichkeit entlassen sein sollten. Dem als Ehrensache für die helvetischen Truppen geforderten Durchzuge durch die Stadt widersetzte sich die Munizipalität beharrlich, so daß sich Andermatt genöthigt sah, am 16. September auf dem rechten Limmatufer nach Baden zu ziehen, um der in ihrem Sitze selbst bedrängten Regierung zu Hülfe zu eilen. Aber das Verfahren gegen Zürich steigerte den Haß gegen dieselbe und beförderte die immer weitere Verbreitung der Insurrektion.

Aufstände in den Kantonen Baden, Aargau, Bern und Solothurn. Einnahme von Bern, 20. September 1802. Noch während Andermatt vor Zürich stand, war in seinem Rücken eine mächtige, von der schweizerischen Verbrüderung geleitete Volksbewegung ausgebrochen, und drohte, ihn von dem Regierungssitze abzuschneiden. Am 11. September Abends hatte das Zentralkomite des Bundes auf die Nachricht von der ersten Beschießung Zürichs beschlossen, den schon vorbereiteten Aufstand ohne längere Zögerung zum Ausbruche zu bringen und Rudolf von Erlach zum Anführer erwählt. Als derselbe am 13. Morgens im Kanton Baden eintraf, war der Aufstand schon ausgebrochen. Zahlreiche Schaaren der Landleute zogen auf dem rechten Ufer der Limmat gegen Baden, befreiten eine Anzahl Milizen, die mit Gewalt waren ausgehoben

worden und in einer Scheuer bewacht wurden, und zersprengten im Siggenthal drei helvetische Kompagnieen, worauf die Besatzung der Stadt Baden noch am nämlichen Tage kapitulirte und freien Abzug erhielt. Gleichzeitig sammelten sich die Landleute im Aargau. Zu Königsfelden fand Erlach schon am 13. Abends fünfzehnhundert bis zweitausend Mann versammelt, an deren Spitze er dann zu Brugg einzog. Von allen Seiten liefen ihm Verstärkungen zu. Die aufgebotenen Eliten rissen haufenweise aus und gingen zu ihm über. Schon am 15. September konnte er eine Abtheilung zur Unterstützung des Generals Steiner absenden, der in der Gegend von Regensberg zürcherische Landleute, die sich gegen Andermatt erhoben hatten, kommandirte. Indessen mangelte es Erlachs Schaaren sehr an gehöriger Ausrüstung. Ein großer Theil der Mannschaft war bloß mit ländlichen Werkzeugen oder Knitteln bewaffnet, weßhalb die Insurrektion scherzweise der Stecklikrieg genannt ward. Dennoch nahmen Erlach und seine Genossen schnell alle aargauischen Städte ein, und so groß war die Beliebtheit dieser Führer, daß ihre bloßen Zuredungen das wegen seiner Vorliebe für die Revolution dem Landvolke äußerst verhaßte Aarau vor den Gewaltthaten ihrer racheburstigen Schaaren zu schirmen vermochten. Auch Solothurn ward eingenommen, und sein wohl ausgestattetes Zeughaus gewährte der Verbrüderung das bisher entbehrte Kriegsmaterial. Die bereitwillige Mannschaft des Kantons aber vermehrte ihre Streitkräfte. Ungesäumt drang nun Erlach gegen Bern vor, während auch im Oberlande der Aufstand auszubrechen drohte.

Durch die übeln Nachrichten, welche die Regierung von allen Seiten erhielt, wurde ihre Verlegenheit immer größer. Im Glarnerlande waren sechshundert Mann zum Auszuge gegen die helvetischen Truppen gerüstet. In Appenzell Außer-Rhoden wurde beschlossen, eintausend, in Inner-Rhoden fünfhundert Mann zu Besetzung der Grenzen auszuheben. Im Rheinthal, Toggenburg und in der alten

Landschaft des Abtes von St. Gallen waren jeden Augenblick Aufstände zu besorgen. In Graubünden waren die Beamten der Regierung großen Theiles verdrängt. Zwar erhielt man jetzt die Nachricht von Paris, daß der erste Konsul endlich die verlangten vier Bataillone der helvetischen Hülfstruppen bewilligt habe; aber bis zu deren Ankunft konnte die Regierung schon gestürzt sein. In dieser Verlegenheit wurde am 13. September im Senat die Ernennung eines Diktators vorgeschlagen, und nach einem von Verninac ertheilten Winke sollte Dolder gewählt werden. Allein diesem Plane, der besonders auf die Offiziere der zu Bern liegenden Truppen und überhaupt auf die heftigern Republikaner einen ungünstigen Eindruck machte, kam der Staatssekretär Tribolet zuvor. Er veranstaltete in der Nacht des 13. eine Versammlung von heftigen Republikanern und angesehenern Mitgliedern der aristokratischen Partei, in welcher verabredet wurde, den Landammann Dolder und die beiden Statthalter Füßli und Rüttimann zur Abdankung zu nöthigen und ihre Stellen aus beiden Extremen zu besetzen; die Stelle des Landammanns sollte Emmanuel von Wattenwyl erhalten; dagegen machten sich die aristokratischen Mitglieder der Versammlung anheischig, den Aufstand wieder zu stillen. Hierauf begaben sich einige der Anwesenden von beiden Parteien früh um fünf Uhr zu Dolder, der ohne Weigerung eine im Namen des gesammten Vollziehungsrathes ausgestellte Entsagungsakte unterzeichnete und sich mitten durch seine Wachen nach dem zwei Stunden von Bern liegenden Landsitze eines Bernerischen Patriziers zu Jegistorf abführen ließ, wo er aufs Freundlichste aufgenommen wurde. In der Sitzung des Senats am 14. erklärten auch Füßli und Rüttimann ihre Abdankung, jedoch mit Beibehaltung der Stellen im Senat, und als dann Dolder auf eine Anfrage des Senats erklärt hatte, daß er freiwillig abgedankt habe, so wurden die Wahlen für den Vollziehungsrath vorgenommen und Wattenwyl zum Landammann ernannt. Allein die Zeit war vorüber, wo sich die

aristokratische Partei zu Bern durch solche Zugeständnisse hätte gewinnen lassen. Wattenwyl verweigerte die Annahme, wodurch schon der ganze Plan scheitern mußte. Ueberdieß forderte Verninac die Rückkehr von Dolder, der dann am 15. Abends wieder zu Bern eintraf. Der Senat setzte hierauf die entlassenen Vollziehungsräthe wieder in ihre Stellen ein, worauf Wattenwyl und ein großer Theil seiner Anhänger Bern verließen, um den Aufstand überall zu verbreiten.

Während dieses schwankenden Zustandes der Regierung gelangte Andermatt ungehindert über Baden und Mellingen bis Lenzburg; denn Erlachs Befehl, die Brücken über die Limmat und Reuß abzudecken, war nicht vollzogen worden. Auf die Nachricht von der Annäherung des Feindes sammelte zwar der zu Aarau kommandirende May von Schöftland durch den Landsturm mehrere tausend Mann, die aber nur mit Sensen u. s. w. bewaffnet waren. Andermatt, dem daran lag, so schnell als möglich nach Bern zu gelangen, schlug nun eine Uebereinkunft vor, welche May annahm. Nach derselben sollte Andermatt innerhalb der Grenzen des Kantons Aargau ungehindert seinen Marsch auf der großen Staße nach Bern fortsetzen, aber auch in diesem Bezirke gegen die Truppen des Aufstandes keine Feindseligkeiten begehen. So gelangte Andermatt am 18. September bis Kilchberg, vier Stunden von Bern. Am nämlichen Tage rückte Erlach nach wiederholten Aufforderungen des Zentralkomites auf der Straße von Solothurn gegen Bern vor. Die nur aus zweihundertzweiundzwanzig Mann bestehende Vorhut eröffnete, als sie vor der Stadt angekommen war, aus ihren zwei Kanonen ein lebhaftes Feuer, das indessen keinen Schaden that und von der Stadt aus nur aus einer Kanone, aber mit ununterbrochenem Kleingewehrfeuer beantwortet wurde. Das Erscheinen einer weißen Fahne in der Stadt machte dem Feuer nach einer halben Stunde ein Ende und die Regierung ließ das Komite einladen, eine Abordnung zu Abschließung einer Kapitulation zu senden. An der Spitze derselben stand Watten-

mal. Verninac selbst hatte dazu gerathen, und sich anerboten, an der Unterhandlung Theil zu nehmen. Mit vieler Mühe wurde endlich den 18. September, Abends um 8 Uhr, eine Uebereinkunft zu Stande gebracht, die unter der helvetischen Garnison gefährlichen Unwillen erregte. Nach derselben mußten die helvetischen Truppen vierundzwanzig Stunden nach der Unterzeichnung die Stadt Bern räumen. Die Regierung erhielt mit allen ihren Truppen, wo sie sich immer befinden mögen, mit zwanzig Stücken Geschütz, nebst der dazu erforderlichen Munition, ferner mit den Archiven und allem Regierungseigenthume freien Abzug nach Freiburg und der Waadt; für die Gegenstände, die nicht sogleich transportirt werden könnten, wird völlige Sicherheit versprochen; bis alle an verschiedenen Orten zerstreuten Truppenabtheilungen der Regierung wirklich zusammengekommen sind, werden die Truppen, welche gegen die Regierung ausgezogen sind, das Gebiet der Kantone Freiburg und Waadt nicht betreten, und es dürfen bis dahin von keiner Seite Feindseligkeiten begangen werden. Als die Unterhandlungen begannen, war Erlach mit dem Hauptkorps vor Bern angekommen. Da er aber bis Abends 6 Uhr keinerlei Bericht von dem Gange der Unterhandlungen hatte und besorgte, die Regierung suche nur Zeit zu gewinnen, um die Truppen von Andermatt an sich zu ziehen, so zog er sich wieder nach der Papiermühle zurück, um in einer günstigern Stellung Andermatt zu erwarten. Dieser hatte wirklich zu Kirchberg die Brücke über die Emme herstellen lassen, und wollte in der Nacht nach Bern marschiren. In der That war die Lage der Insurgenten um so gefährlicher, da zwischen den Führern nicht das nöthige Einverständniß stattfand und das Zentralkomite mehreren derselben gänzliche Vollmacht ertheilt hatte, ganz nach Gutdünken zu handeln. Auch konnte der Zuzug aus dem Oberlande erst am 19. vor Bern eintreffen. Nur die Unkenntniß der wahren Lage der Insurgenten und die Furcht vor einem Aufstande in der Stadt Bern selbst machte diese Kapitu-

kation möglich. Am 20. zogen die Insurgenten zu Bern ein; aber es mußte Besorgnisse erregen, daß der französische Gesandte zugleich mit der Regierung die Stadt verlassen hatte und mit derselben nach Lausanne zog. Andermatt führte seine Truppen, ohne Bern zu berühren, nach Aarberg, und von dort nach der Waadt.

Die eidgenössische Tagsatzung zu Schwyz und die provisorischen Regierungen. Noch fand indessen zwischen allen diesen Aufständen kein wirklicher Zusammenhang Statt. Um Plan und Einheit in die ganze Bewegung zu bringen, erließen die zu Schwyz versammelten Gesandten der fünf demokratischen Orte Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Appenzell am 18. September eine Einladung an die ehemaligen Städtekantone, auf den 25. September zwei Gesandte, den einen aus der Hauptstadt, den andern aber vom Lande, nach Schwyz zu senden, um daselbst mit ihren demokratischen Brüdern die Angelegenheiten des gemeinsamen Vaterlandes zu berathen und die Grenzen einer aufzustellenden Zentralregierung festzusetzen. Ihr Vorhaben sei eine gleiche Theilung von Rechten und Freiheiten zwischen Städten und Landen aufzustellen und zu befestigen, und sie zweifeln nicht, daß auch die Städte die Nothwendigkeit erkennen werden, auf alle politischen Vorrechte und Freiheiten Verzicht zu leisten. Unter dieser Voraussetzung erlassen sie die Einladung zu Abordnung von Gesandten. Ebenso werden die ehemaligen gemeinen Herrschaften und die Zugewandten Orte eingeladen, sich anzuschließen. Zu Durchsetzung des Vorhabens und Erhaltung der Ruhe und Ordnung schlagen sie die Aufstellung von zwanzigtausend Mann vor, wozu die fünf Demokratien sechstausend liefern wollen. Wirklich kamen auch schon am 22. September achtzehnhundert Urner, Schwyzer, Unterwaldner und Glarner unter dem Obersten Auf der Maur von Schwyz, die in Eilmärschen über den Brünig gezogen waren, zu Bern an. Gleichzeitig traf die aus Linientruppen und waadtländischer Miliz bestehende Besatzung von Luzern

achthundert Mann stark, auf ihrem Rückzuge nach der Waadt, zu Herzogenbuchsee ein. Troß der Abmahnungen bernerischer Anführer schloß Auf der Maur, der erklärte, die Uebereinkunft mit der helvetischen Regierung vom 18. September berühre ihn nicht, diese Truppen zu Burgdorf ein und nöthigte sie, die Waffen zu strecken. Die Milizen wurden gegen das Versprechen, nicht mehr gegen die Verbündeten zu dienen, entlassen, die Linientruppen als Gefangene zurückbehalten; die Meisten traten dann in Dienste bei den Verbündeten.

Der Aufruf der demokratischen Orte machte in den ehemaligen Hauptstädten einen verschiedenen Eindruck. Ganz unbedingt schloß sich Zürich dem ausgesprochenen Grundsatze der Rechtsgleichheit an. Es wurde eine provisorische Regierung errichtet, die aus zwölf Stadtbürgern, zwei Mitgliedern von Winterthur und acht vom Lande bestand. Von allen Städten zuerst sandte Zürich an die Tagsatzung zu Schwyz einen Bürger von der Stadt und einen vom Lande. Dem Beispiele folgten dann Basel und Schaffhausen. Auch von der Stadt St. Gallen, der alten Landschaft, Thurgau, Rheinthal, Zug und Baden kamen Gesandte. Ueberall in diesen Bezirken ging die Abtrennung von der helvetischen Regierung ganz ruhig vorüber. In Graubünden wurde schon im Anfange Septembers die alte Verfassung hergestellt, und auch dort zeigten die Führer der siegenden Partei viele Mäßigung und schickten Gesandte nach Schwyz. Zu Luzern wurde, nachdem man Schaaren von Landleuten den Eintritt in die Stadt hatte bewilligen müssen, eine aus fünf Städtern und eben so vielen Landleuten bestehende provisorische Regierung eingesetzt, welche sich auch im Sinne der von Schwyz aus proklamirten Grundsätze erklärte und die Tagsatzung beschickte. Anders gestalteten sich die Verhältnisse zu Bern. Zwar erkannte auch dort ein Theil der Leiter der Bewegung die Unmöglichkeit einer Herstellung der ehemaligen Verhältnisse, wie sie von Andern gefordert wurde; aber auch diese vorsichtigern Männer waren weit entfernt, die von Schwyz aus proklamirten Grundsätze

in Rücksicht der Kantonalverfassungen anzunehmen. Am 21. September wurde der ehemalige Große Rath versammelt, der dann sowohl den übrigen Kantonen als dem Lande seine Wiedereinsetzung anzeigte, sogar mit Beibehaltung der alten Formel „Schultheiß, Räthe und Bürger der Stadt und Republik Bern entbieten allen ihren getreuen Angehörigen zu Stadt und Land ihren geneigten Willen“. Nur wurde noch ein Ausdruck des Dankes beigefügt, nebst der Erklärung, die Verfassung so abzuändern, daß kein verdienter Mann von der Wählbarkeit zu bürgerlichen und Militärstellen sollte ausgeschlossen sein. Man hatte nämlich die Absicht, dieß durch Erleichterung der Aufnahme in das bernerische Stadtbürgerrecht zu bewirken. Daß das Aargau wieder unter bernerische Hoheit kommen solle, ließ man um so weniger im Zweifel, da ein großer Theil, besonders der Landleute, ganz dafür gestimmt war. Mehr Bedenken hatte man wegen der Waadt. Daher erklärte die Proklamation des zum Oberbefehlshaber ernannten Emmanuel von Wattenwyl, daß man den Waadtländern in der Wahl der Regierung völlige Freiheit lasse. Der Große Rath ernannte nun aus seiner Mitte eine Standeskommission von zehn Mitgliedern zu Besorgung der Verwaltung und Entwerfung einer Verfassung. Nachher berief diese provisorische Regierung noch zwei Stadtbürger aus den nichtregierenden Familien, zwei Repräsentanten des Aargau's und einen des Oberlandes. Die Standeskommission war bemüht, sich von der Tagsatzung ganz unabhängig zu erhalten. Daher wurde nach Schwyz nur ein Gesandter aus der Stadt und Niemand vom Lande geschickt. Dagegen stimmte sie mit der Tagsatzung überein in dem Plane, die helvetische Regierung gänzlich zu vertreiben. Am 25. September schloß sie mit Abgeordneten der Tagsatzung eine Uebereinkunft, die helvetische Regierung bis zu ihrer Auflösung oder gänzlichen Vertreibung mit den Waffen zu verfolgen und auch die übrigen Kantone, die sich noch konstituiren würden, in diesen Bund aufzunehmen. Dabei aber wurde ausdrücklich

vorbehalten, daß sich kein Kanton in die innern Verfassungsangelegenheiten eines andern mischen solle. Alle Truppen der verbundenen Kantone sollten unter den Oberbefehl des Generals Bachmann von Näfels gestellt werden. Zu Bern wurden nun drei Bataillone angeworben, wozu sich so viele Freiwillige zeigten, daß man eine große Zahl zurückweisen mußte. Auch von Zürich konnte schon am 29. September ein Bataillon Freiwilliger nach Bern gesendet werden, nachdem schon am 18. zwei Kanonen und einige Reiter nach Schwyz waren geschickt worden, die dann mit Auf der Maur nach Bern zogen. Bald folgten Kontingente aus Graubünden, Zug und Appenzell. In andern Kantonen ging die Aufstellung der Kontingente so langsam, daß sie erst zum Auszuge bereit waren, als die Franzosen einrückten. Dagegen lieferten die meisten Kantone ihre Geldbeiträge ohne Widerstand, und auch von Privaten wurden bedeutende Beiträge gesandt. Thurgau, Toggenburg, die alte Landschaft und die Kantone Lugano und Bellinzona gaben dagegen weder Truppen noch Geld. Auch zu Solothurn wurde der alte Große Rath versammelt, der eine Kommission aus seiner Mitte ernannte zu Besorgung der Regierungsgeschäfte und Entwerfung einer Verfassung. Der Rechtsgleichheit geschah in der erlassenen Proklamation keine Erwähnung, und es wurde wie von Bern nur ein Gesandter aus der Hauptstadt nach Schwyz abgeordnet, doch bewirkten dann die Vorstellungen der Tagsatzung, daß noch ein Bürger von Olten gesandt wurde.

Am 27. September wurde die eidgenössische Tagsatzung vor Tausenden von Zuschauern im Freien durch Aloys von Reding mit begeisternder Rede eröffnet. Folgende Worte bezeichnen den Geist, in welchem die Tagsatzung zu wirken berufen war: „Laßt uns jedes Opfer willig auf den Altar des Vaterlandes legen, welches nothwendig sein wird, die billigen Wünsche des Volkes zu befriedigen, in dessen Zufriedenheit unsere wahre und einzige Stärke beruht. Laßt uns jeden unserer Schritte mit Gerechtigkeit und Großmuth bezeich-

nen. Setzen wir den Grundsatz der Rechtsgleichheit zur Basis der Kantonalverfassungen, und wir werden das Schweizervolk beruhigt und für die gute Sache gewonnen haben. Das Volk wird die Rechte des Vaterlandes als die seinigen betrachten und vertheidigen, sobald ihm das Vaterland eine beruhigende Existenz gibt und versichert." So Reding. Sein Streben war rein und uneigennützig, und neben ihm saßen viele Männer von derselben Gesinnung. Die Tagsatzung suchte deßwegen durch eine Proklamation das Volk in den insurgirten Kantonen für sich zu gewinnen, und die Eintracht herzustellen. Sie ließ auch nie von dem Entschlusse, die bürgerlichen und politischen Verhältnisse dem Geiste der Zeit anzupassen. Aber ihre Aufgabe war sehr schwierig. Sie hatte nicht nur den Widerstand einer in verschiedenen Gegenden der insurgirten Kantone selbst noch bedeutenden Partei von Anhängern der helvetischen Regierung zu bekämpfen, sondern sie kam durch ihre Bestrebungen auch in ein gespanntes Verhältniß zu den Vertheidigern der alten aristokratischen Ansprüche, die zu Bern immer stärker hervortraten. In mehreren Gegenden, besonders im Entlibuch, wachte auch wieder das Streben der Landsgemeindeverfassungen auf. In einem Theile des Kantons Zürich, vorzüglich in mehreren Dörfern am Zürichsee, erhob sich starke Bewegung und offener Widerstand gegen die Tagsatzung und die provisorische Regierung. Durch Truppen von Schwyz und Appenzell wurden einige dieser Dörfer besetzt und entwaffnet und Verhaftungen vorgenommen. Im Namen mehrerer dieser Gemeinden wurde an Verninac nach Lausanne eine Erklärung der Anhänglichkeit an die helvetische Regierung gesandt, und diese Ereignisse steigerten die alte Abneigung und das Mißtrauen gegen die Hauptstadt.

Nach ihrer Konstituirung erließ die Tagsatzung eine Kundmachung an ihre Mitbürger, worin das Benehmen der helvetischen Regierung und die einseitigen Verfassungsversuche, sowie die Art, wie eine künstliche Mehrheit für die letzte Verfassung sei vorgegeben worden, ge-

schildert, Ruhe und Ordnung empfohlen und Störern derselben schwere Ahndung gedroht wurde. Dabei wird der eilfte Artikel des Friedens von Lüneville angerufen. Diese Erklärung wurde auch dem ersten Konsul mit einer Zuschrift zugesandt, welche eine Rechtfertigung des Unternehmens enthielt. An die beiden anrückenden helvetischen Hülfsbrigaden wurde eine Aufforderung erlassen, an der Grenze stehen zu bleiben und der helvetischen Regierung keinen Beistand zu leisten. Zugleich wurde ein Schreiben an Talleyrand gerichtet, worin die Auflösung der helvetischen Regierung als allgemeiner Volkswunsch bezeichnet und der Minister ersucht wird, diesen Wunsch dem ersten Konsul zu empfehlen und denselben zu vermögen, daß er die beiden Halbbrigaden nicht weiter vorrücken lasse. Auch an Großbritannien, Oesterreich, Rußland, Preußen, Spanien und selbst an Cisalpinien erließ die Tagsatzung Anzeigen von ihrer Konstituirung mit Berufung auf den Frieden von Lüneville. Obgleich man aber vor dem Ausbruche der Bewegung von mehreren Kabinetten wenigstens mittelbar Aufmunterungen und Zusagen erhalten hatte, so verstummten mit Ausnahme des englischen, jetzt alle und lohnten zum Theil sogar das Zutrauen der Tagsatzung mit Verrath, so daß der erste Konsul nachher gegen schweizerische Abgeordnete bei der Konsulta äußerte: „der König von Preußen und Oesterreich haben mich von allen Schritten Aloys Redings unterrichtet.“ Dagegen übergab der englische Minister Lord Liverpool dem französischen Gesandten zu London eine Note, welche Vorstellungen gegen ein Einschreiten Frankreichs enthielt. Es wurden auch in England Unterschriften für Unterstützungen gesammelt und ein englischer Diplomat hielt mit dem Sekretär der Tagsatzung eine Zusammenkunft zu Konstanz. Allein wie früher vor der Revolution vom 17. April 1802 die Annäherung an die fremden Mächte zum Sturze der Föderalisten beigetragen hatte, so erregten auch jetzt diese Bestrebungen den Unwillen des ersten Konsuls.

Die helvetische Regierung und der Krieg gegen

dieselbe; vom 20. September bis 4. Oktober 1802. Die helvetische Regierung war am 20. September zu Lausanne angekommen. Neben dem Vollziehungsrathe hatten sich aber nur zwanzig Senatoren und vier Mitglieder des Obergerichtes dorthin begeben. Die Kantone Freiburg und Waadt waren nun die einzigen, wo ihre Gewalt noch anerkannt war. Um nun die Bevölkerung des letztern Kantons desto fester an sich zu knüpfen, wurde schon am 22. ein Beschluß gefaßt, nach welchem alle Zehnten, Grundzinsen und andere Feudalrechte in diesem Kanton für immer aufgehoben und zur Entschädigung von Korporationen und Privaten die Güter des Kantons sollten verwendet werden. Durch einen andern Beschluß wurde eine gänzliche Amnestie für alle Theilnehmer an dem Aufruhr des Maimonates ausgesprochen, mit einziger Ausnahme der beiden Hauptanführer Reymond und Marcel. Um aber auch die bisdahin vergeblich verlangte bewaffnete Intervention Frankreichs auszuwirken, gab man dem helvetischen Gesandten zu Paris den Auftrag, das Begehren zu erneuern, daß den Generalen der in der Nähe der Schweiz stehenden Divisionen Befehl ertheilt werde, diejenige Zahl von Truppen, welche die helvetische Regierung begehren würde, einrücken zu lassen. Durch jene Beschlüsse wurde nun die heftige Revolutionspartei in der Waadt unter ihrem Führer, dem Regierungsstatthalter Monod, zu möglichster Anstrengung für die Regierung gewonnen. Zwar gab es auch im Waadtland widerstrebende Parteien, von denen die eine das alte Verhältniß zu Bern herstellen, die andere zwar die Unabhängigkeit von Bern behaupten wollte, aber sich zu den föderalistischen Grundsätzen hinneigte. Allein keine dieser Parteien konnte sich erheben. Denn neben dem Kanton Freiburg wurde der größte Theil der Waadt der bloßen Militärgewalt unterworfen und dem Oberbefehlshaber Vollmacht ertheilt, die Beamten willkürlich zu entsetzen. Ein Kriegsgericht sollte über alle politischen Vergehen richten, die in diesem Theile des Landes begangen würden. Auch wurden die zwei Hülfs-

Brigaden dringend aufgefordert, ihren Marsch zu beschleunigen. Indessen machte die Hartnäckigkeit, womit die Mitglieder der Regierung auch auf Gefahr eines blutigen Bürgerkrieges die der großen Mehrheit des schweizerischen Volkes verhaßte Verfassung und damit ihre Stellen zu behaupten suchten, besonders aber die Anrufung bewaffneter Intervention von Seiten Frankreichs, in der ganzen Schweiz einen höchst ungünstigen Eindruck, so daß auch Viele, welche die Aufstände mißbilligt hatten, den völligen Sturz der Regierung wünschten.

Auf beiden Seiten rüstete man sich unterdessen zum Angriffe. Die Regierung zählte neben den Linientruppen der aus Bern abgezogenen Besatzung und des Korps von Andermatt auf die aufgebotenen Bataillone der waadtländischen Miliz. Allein die ersteren waren entmuthigt und befanden sich zum Theil in einem Zustande der Auflösung. Das Ausreißen nahm unter ihnen auf bedenkliche Weise überhand. Die Milizen aber konnte man nur theilweise an die Grenze schicken, weil man täglich einen Aufstand im nordwestlichen Theile des Kantons, wo noch immer viele Anhänglichkeit an Bern sich erhalten hatte, besorgen mußte. Die Feindseligkeiten wurden am Morgen des 26. September von den Verbündeten mit einem Angriffe auf Freiburg eröffnet, der aber mißlang, da die erwartete Unterstützung durch eine Partei in der Stadt von der helvetischen Besatzung verhindert wurde. Die verbündeten Truppen nahmen daher ihre Stellung hinter der Sense, und auch eine andere Abtheilung, welche gleichzeitig Murten besetzt und ihre Vorposten über Wiflisburg hinaus vorgeschoben hatte, zog sich nun nach Gümminen zurück. In diesen Stellungen erwarteten sie die anrückenden Verstärkungen. Am Abend desselben Tages überfielen die helvetischen Truppen eine bernerische Abtheilung, welche durch Wistelach vorgerückt war und die Brücke über die Broye bei Salavaux besetzt hatte. Die Brücke wurde genommen und am folgenden Tage die Berner aus dem Wistelach ver-

trieben und Murten wieder besetzt. Hier plünderten Andermatts Truppen unter seinen Augen, und dennoch legte er der Stadt noch eine Kontribution von vierzigtausend Franken auf, wofür sie Geiseln geben mußte. Aber schon am 29. wurde einem bernerischen Streifkorps die Stadt wieder übergeben und dann stark besetzt. Am 30. bemächtigten sich plötzlich unter dem Obersten Pillichody einige hundert gegen die Regierung aufgestandene Waadtländer aus den Juragegenden des im Rücken der helvetischen Armee liegenden Städtchens Orbe, wurden aber durch einige tausend Mann schnell versammelten Landsturms zerstreut.

Am 29. langte der von der Tagsatzung ernannte Oberbefehlshaber, General Bachmann, zu Bern an und es wurden alsobald die Vorbereitungen zu einem entscheidenden Angriffe auf die Stellung der helvetischen Truppen getroffen. Diese standen, achtzehnhundert bis zweitausend Mann stark, vorwärts Wifflisburg zwischen Pfauen (Faoug) und Greng. Das Heer der Verbündeten, das sich jetzt das eidgenössische nannte, war auf ungefähr achttausend Mann angewachsen. Davon wurden sechstausend Mann zum Angriffe bestimmt. Derselbe fand am 3. Oktober Statt. Nach der ehrwürdigen alten Sitte beteten die Oberländer zuerst knieend auf dem Kirchhofe nahe bei Murten, dann rückten sie unter Psalmensingen den Gegnern entgegen. Das Heer war in sechs Angriffskolonnen getheilt. Durch die Lebhaftigkeit der drei ersten Abtheilungen wurde die Stellung der helvetischen Truppen, welche nur schwachen Widerstand leisteten, sogleich genommen und dieselben auch aus Pfauen vertrieben. Den meisten Widerstand fanden die Schaaren der Urkantone unter Auf der Maur im Walde von Pfauen, der zu Deckung des Rückzugs stark besetzt war. Allein auch diese Stellung wurde erstürmt und die Truppen der Regierung ergossen sich bald in so regelloser Flucht, daß alle auch die vortheilhaftesten Positionen auf dem Wege nach Lausanne Preis gegeben wurden, und ein großer Theil der helvetischen

Streitmacht völlig auseinander ging. Der Verlust an Todten und Verwundeten war auf beiden Seiten gering und betrug zusammen kaum einhundertfünfzig Mann. Noch am nämlichen Tage wurde Payerne besetzt, am 4. Oktober Moudon. Nichts hätte den Marsch nach Lausanne mehr aufhalten können, und der Regierung schien keine andere Wahl mehr zu bleiben, als sich aufzulösen oder auf französischen Boden zu entfliehen, wozu die Schiffe schon in Bereitschaft waren.

Die französische Intervention. Oktober 1802. Jetzt trat aber ein Ereigniß ein, welches plötzlich Allem eine unerwartete Wendung gab. Am 4. Oktober erschien zu Lausanne der französische General Rapp mit einem merkwürdiger Weise nicht an die Einheitsregierung, sondern an die achtzehn Kantone gerichteten Machtgebote des ersten Konsuls, die Waffen niederzulegen. Dasselbe war vom 8. Vendemiaire (30. September) datirt, und enthielt, allerdings in gebieterischer Sprache, unläugbare Wahrheiten und die Verkündigung wohlmeinender Absichten, so weit die Berücksichtigung der eigenen Interessen dieselben gestattete. „Bewohner Helvetiens“, so sprach er, „ihr bietet seit zwei Jahren ein betrübendes Schauspiel dar. Entgegengesetzte Faktionen haben sich wechselweise der Gewalt bemächtigt, sie haben ihre vorübergehende Herrschaft mit dem Systeme der Parteilichkeit bezeichnet, und dadurch ihre Untauglichkeit und Schwäche selbst kund gethan. Im Laufe des Jahres Zehn (nach dem republikanischen Kalender) wünschte eure Regierung, daß die kleine Zahl der noch in Helvetien stehenden französischen Truppen zurückgezogen werde. Die französische Regierung ergriff diesen Anlaß gern, um eure Unabhängigkeit zu ehren; allein bald nachher haben sich eure Parteien mit erneuerter Wuth in Bewegung gesetzt, von Schweizerhänden ist Schweizerblut vergossen worden. Ihr habet euch nun drei Jahre gezankt, ohne euch verständigen zu können. Werdet ihr länger euch selbst überlassen, so werdet ihr euch noch Jahre lang morden, ohne euch besser zu verstehen. Eure Geschichte beweist auch, daß eure

inneren Kriege stets nur durch Frankreichs Dazwischenkunft beendigt wurden. Zwar hatte ich den Entschluß gefaßt, mich nicht in euere Angelegenheiten zu mischen. Stets suchten euere Regierungen meinen Rath, ohne ihn je zu befolgen, und manches Mal wurde mein Name zum Deckmantel ihrer Leidenschaften mißbraucht. Dennoch kann und darf ich nicht unempfindlich bleiben bei dem Unglücke, dessen Opfer ihr seid. Ich nehme meinen Entschluß zurück; ich will Vermittler eures Streites werden, meine Vermittlung aber wird jene Kraft begleiten, welche der großen Völker, die ich vertrete, würdig ist." Dann folgen die ernsten Befehle: „Fünf Tage nach dieser Proklamation wird sich der Senat in Bern versammeln. Jede Magistratur, die sich zu Bern seit der Kapitulation gebildet hat, wird sich auflösen und aufhören, sich zu versammeln. Die Statthalter werden wieder ihre Plätze einnehmen, alle neu gebildeten Autoritäten ihre Verrichtungen einstellen, und die Truppen auseinander gehen. Die erste und zweite helvetische Halbbrigade werden die Garnison von Bern bilden. Nur diejenigen Truppenkorps, welche seit mehr als sechs Monaten unter den Waffen sind, dürfen beisammen bleiben. Alle andern Individuen werden die Waffen bei der Munizipalität ihres Geburtsortes niederlegen. — Der Senat wird drei Deputirte nach Paris schicken. Jeder Kanton kann ebenfalls Deputirte senden. Alle Bürger, welche seit drei Jahren Landammänner oder Senatoren gewesen sind, oder sonst Stellen bei der Zentralregierung bekleideten, können sich nach Paris begeben, um die Mittel anzugeben, wie Einigkeit und Ruhe hergestellt und alle Parteien versöhnt werden mögen. Ich habe das Recht zu erwarten, daß keine Stadt, keine Gemeinde, keine Korporation diesen Verfügungen zuwider handeln werde. Bewohner Helvetiens, lebet wieder der Hoffnung. Euer Vaterland steht am Rande des Verderbens, ich will es zurückziehen. Alle Rechtschaffenen werden diese großmüthige Absicht unterstützen. Jeder Vernünftige muß sich überzeugen, daß die Vermittelung, die ich übernehme, für Helvetien eine

Wohlthat jener Vorsehung ist, welche mitten unter so vielen Umwälzungen und Stürmen stets über die Existenz und Unabhängigkeit euerer Nation wachte, und daß diese Vermittelung das letzte Mittel ist, die eine wie die andere zu retten. Es wäre aber ein schmerzlicher Gedanke, daß das Verhängniß denselben Zeitpunkt, welcher mehrere neue Republiken schuf, für den Untergang eines der ältesten Freistaaten bestimmt habe."

Ueber die Gründe der angeblichen Veränderung des Entschlusses von Bonaparte, sich nicht in die Angelegenheiten der Schweiz zu mischen, ist verschieden geurtheilt worden. Sein Lobredner, Thiers, sucht dieselben ausschließlich in den mit England von den Anführern der Insurrektion angeknüpften Verbindungen. Daß diese unvorsichtigen Schritte und die Erneuerung aristokratischer Ansprüche besonders zu Bern auf den ersten Konsul einen sehr ungünstigen Eindruck machen mußten, ist schon oben bemerkt worden. Dieselben mögen jedenfalls wegen seines bekannten bittern Hasses gegen England seinen Entschluß befördert haben, und er selbst äußerte sich auch in diesem Sinne. Betrachtet man jedoch das ganze Spiel der französischen Diplomatie von dem Zeitpunkte an, wo die französischen Truppen gegen den Wunsch der helvetischen Regierung aus der Schweiz abgerufen wurden, die Verzögerung der Absendung der helvetischen Halbbrigaden, die wiederholte Ablehnung der angerufenen Intervention und die zweideutigen, eher aufmahnenden Aeußerungen von Verninac gegen die Abgeordneten der demokratischen Kantone, so muß man sich überzeugen, daß man zu Paris planmäßig eine Entwickelung abwartete, die zu einer Einmischung den Vorwand geben und die Schweiz dauernd an die Interessen Frankreichs knüpfen sollte, und daß die Unterhandlungen mit England nur als mitwirkende Ursache erscheinen. Denn noch am 21. September, wo der erste Konsul von diesem Verkehr schon lange unterrichtet war, wurde die bewaffnete Intervention abgelehnt mit der Erklärung, daß der erste Konsul die letzte Ver-

fassung nie angerathen und nie zu erkennen gegeben habe, daß sie seine Zustimmung erhalten würde. Wahrscheinlich war dann der Gang der Ereignisse schneller, als man zu Paris erwartet hatte, und deßwegen traf auch sein Machtgebot erst im Augenblicke ein, als der Sieg der Insurrektion schon entschieden schien.

Die helvetische Regierung nahm diese Erklärung der Abhängigkeit von Frankreich alsobald mit demüthiger Dankbezeugung an. Bachmann, zu welchem sich Rapp hierauf nach Payerne begab, wies denselben an den eidgenössischen Kriegsrath zu Bern. Dieser aber berief sich auf die Tagsatzung. Der bernerischen Standeskommission hingegen, die ihn ebenfalls an dieselbe verweisen wollte, erklärte er, seine Aufträge seien an sie selbst gerichtet, und fand auch bald damit Eingang.

Unterdessen rückten aber die Vorposten der eidgenössischen Armee am 5. bis Montprevetre vor. Zwar kam endlich am nämlichen Tage eine der beiden Hülfsbrigaden zu Lausanne an; aber dieselbe bestand nur aus siebenhundert Mann, da die Werbungen für diese in französischem Dienste stehenden Truppen nie guten Erfolg gehabt hatten. Mit Einschluß derselben betrug die ganze helvetische Armee nur zweitausend einhundertsiebenzig Mann. Indessen wurde dann Abends spät ein Waffenstillstand abgeschlossen, der dem Vorrücken ein Ende machte, und die Erneuerung der Feindseligkeiten nicht früher als drei Stunden nach erfolgter Aufkündung gestattete. Am nämlichen Tage griffen Bernertruppen, die von Neuenegg vorrückten, die Stadt Freiburg an, und da dann auch Auf der Maur von der Seite von Payerne her vor der Stadt erschien, so wurde eine Kapitulation abgeschlossen, nach welcher die Stadt am 6. Oktober Morgens übergeben wurde, die Linientruppen der Garnison kriegsgefangen waren, die Milizen aus der Waadt hingegen sich nach Hause begeben konnten. Am 8. trat dann zu Freiburg die ehemalige aristokratische Regierung wieder auf und schickte noch einen Gesandten nach Schwyz. Indessen beschloß

der eidgenössische Kriegsrath, das Vorrücken einzustellen, und am 6. Abends wurde ein zweiter Waffenstillstand geschlossen, der eine Demarkationslinie festsetzte, von der sich die helvetischen Truppen eine Stunde weit zurückziehen mußten, und der wegen Freiburg bestimmte, daß die Stadt von den Truppen der Verbündeten solle besetzt werden, wenn die Kapitulation abgeschlossen worden, ehe Auf der Maur Kunde von dem am 5. geschlossenen Stillstande erhalten konnte, was wirklich der Fall war.

Die Standeskommission hatte indessen zwei ihrer Mitglieder mit der Proklamation des ersten Konsuls nach Schwyz gesandt. Allein weder ihre Bemühungen noch die Drohung, daß vierzigtausend Franzosen in die Schweiz einrücken werden, wenn man sich nicht dem Willen des ersten Konsuls unterwerfe, vermochten die Tagsatzung zum Nachgeben zu bringen. Sie bestätigte zwar in Berücksichtigung der Drohungen des französischen Ministers den am 6. Oktober geschlossenen Waffenstillstand, und beschloß, wenn französische Truppen einrücken sollten, denselben keinen Widerstand zu leisten; dagegen sollten in diesem Falle die Behörden eine förmliche Verwahrung des durch den Frieden von Lüneville der helvetischen Nation zugesicherten Rechtes, sich selbst zu konstituiren, übergeben. Dieses Recht rief sie auch in einem an den ersten Konsul gerichteten Schreiben an, in welchem sie zu zeigen suchte, daß der entstandene Kampf nicht ein Streit der Parteien sei, sondern eine Erhebung der Nation gegen die hartnäckigen Bestrebungen der Regierung, ein System durchzuführen, das den Bedürfnissen der Schweiz unangemessen sei. Die Tagsatzung blieb nun fest bei ihrem Beschlusse, die Vermittelung nicht anzunehmen, und die angekündigte Konsulta zu Paris nicht zu beschicken. Dazu trug auch die Besorgniß bei, die Konsulta möchte einen ähnlichen Ausgang nehmen, wie die im vorigen Jahre nach Lyon berufene Konsulta der cisalpinischen Republik, welche trotz vielfachen Widerstrebens den ersten Konsul auch zum Präsidenten dieser Republik

nehmen mußte. Die Standeskommission zu Bern, die schon von Anfang an mit dem von der Tagsatzung für die Verfassungen aller Kantone aufgestellten Grundsatze gänzlicher Rechtsgleichheit nicht einverstanden gewesen war und deßwegen auch nur einen Gesandten aus der Stadt Bern nach Schwyz geschickt, trennte sich nun völlig von der Tagsatzung; sie nahm die Vermittlung an, wählte Abgeordnete zu der Konsulta und löste sich am 17. Oktober auf. Sie dankte zugleich die angeworbenen Truppen ab, die größtentheils aus Soldaten der früher in englischem Sold gewesenen Schweizerregimenter bestanden. Da auch der General Bachmann zum Nachgeben rieth und deßwegen Anstalten zum Rückzuge der eidgenössischen Armee machte, so genehmigte die Tagsatzung diesen Entschluß, befahl indessen, daß die Truppen einstweilen auf der Linie von Burgdorf und Herzogenbuchsee sollten stehen bleiben. Der Befehl zum Rückzuge erregte zwar großen Unwillen, dennoch gelang es den Offizieren, Ausbrüche desselben und Unordnungen zu verhüten, und der General Rapp, der sich schon über die Disziplin und Ordnung im eidgenössischen Heere, womit die Zerrüttung der helvetischen Truppen einen grellen Kontrast bildete, sehr günstig geäußert hatte, bezeugte auch jetzt seinen Beifall.

Am 17. Oktober rückte nun die erste helvetische Hülfsbrigade zu Bern ein und am 18. folgten die Vollziehungsräthe, und zwei Tage später Verninac, der nun aber die Rolle, zu der man ihn brauchte, ausgespielt hatte. Er wurde abberufen, und am 23. Oktober traf der General Ney als bevollmächtigteer Minister zu Bern ein, mit welcher Stellung er auch das Kommando der zum Einrücken bereit gehaltenen französischen Truppen vereinigte und nun rascher und gewaltthätiger verfuhr, als es bis dahin von Rapp geschehen war. Am 21. rückten französische Truppen zu Basel und am 23. zu Bern ein, und allmälig verbreiteten sich etwa zwanzigtausend Mann durch die ganze Schweiz. Die noch im Felde stehenden Truppen der demokratischen Orte, ferner von Graubünden, Zürich, Luzern und Baden hatten sich

an der Reuß aufgestellt, wichen dann aber, dem von der Tagsatzung erhaltenen Befehle gemäß, vor den anrückenden Franzosen zurück. Schon am 15. Oktober hatte dieselbe beschlossen, ihre Vollmachten in die Hände ihrer Kommittenten zurückzulegen, insofern fremde Waffengewalt sie in ihren Verrichtungen hemme. „Dabei", heißt es in dem Abschied, „ersuchen wir unsere Kommittenten, daß sie dem von unsern frommen Altvordern ererbten und uns durch den Lüneviller-Traktat aufs Neue zugesicherten Recht, uns selbst zu konstituiren, nie entsagen, und daß sie sich zwar der Gewalt fügen, aber auf keine Weise jenem heiligen Erbe künftiger Geschlechter Abbruch thun." Auf die Nachricht vom Einrücken der Franzosen löste sich dann die Tagsatzung am 28. Oktober wirklich auf, erklärte aber dabei in einem Schreiben an Ney, daß sie die helvetische Regierung nicht anders als durch die französischen Waffen wieder hergestellt ansehe und auf das heilige Recht der Nation, sich selbst zu konstituiren, keineswegs Verzicht leiste. Die noch übrigen Truppen wurden entlassen und die provisorischen Regierungen lösten sich nun ebenfalls auf, zum Theil mit dem Vorbehalte des Rechtes für ihre Kantone, sich selbst zu konstituiren. Ueberall, wo die Franzosen einrückten, fand nun Entwaffnung Statt, und aus den Zeughäusern von mehreren Städten wurden Kanonen nach der Waadt abgeführt. Auf unverbürgte Gerüchte, daß Bachmann zu Konstanz Truppen anwerbe, und daß von dorther neue Unruhen vorbereitet werden, ließ Ney, dem der Vollziehungsrath diese Gerüchte am 7. November mittheilte, die bedeutendsten Mitglieder der Tagsatzung, Aloys Reding, Hirzel von Zürich, Zellweger aus Appenzell, Würsch aus Unterwalden, Karl Reding von Baden und den Obersten Auf der Maur verhaften und auf die Festung Aarburg bringen, wo sie bis zu Beendigung der Vermittlung gefangen blieben. Merian von Basel entrann diesem Loose durch die Flucht nach Deutschland. Auch der von der provisorischen Regierung zu Zürich zum Statthalter ernannte, ehemalige Rathsherr Reinhard

wurde verhaftet; da ihn aber die Stadtgemeinde zu ihrem Abgeordneten an die Konsulta wählte, so wurde er in Freiheit gesetzt. Andere einflußreiche Männer wurden noch an einigen Orten verhaftet, sei es, daß man wirklich jenen Gerüchten Glauben schenkte, oder daß man auf diese Weise diejenigen in Unthätigkeit versetzen wollte, deren Einfluß der Annahme der Vermittlung hinderlich sein konnte. Aber diese Verhaftungen von Männern, die zum Theil auch von ihren Gegnern geachtet wurden, machten einen höchst ungünstigen Eindruck und waren der helvetischen Regierung sehr nachtheilig, da man dieselben ihren Anstiftungen zuschrieb. Ueberhaupt gab sich überall, selbst unter ihren bisherigen Anhängern, Verachtung und Haß gegen die durch fremde Waffengewalt wieder eingesetzte Regierung kund; die Parteien im Volke selbst aber standen sich mit der alten Erbitterung gegenüber und jede gab der andern die Rückkehr der Franzosen Schuld. Dazu kam, daß die Regierung sich genöthigt sah, für die Verpflegung derselben eine außerordentliche Kriegssteuer von 625,000 Franken auszuschreiben, welche auf die Kantone verlegt wurde.

Während die Regierung durch die Finanzverlegenheit in der That zu Auflegung dieser Kriegssteuer genöthigt war, erließ sie überdieß unkluger Weise einige Beschlüsse, welche der von dem ersten Konsul geforderten Verschmelzung der Parteien gerade zuwider liefen und noch größere Aufregung und Erbitterung verursachten. Ein Beschluß vom 20. November verordnete: „Alle durch die insurgirten Behörden aus den öffentlichen Kassen und Vorrathshäusern bezogenen Gelder, Lebensmittel und Materialien seien der Nation durch die sämmtlichen schuldigen Personen solidarisch zu ersetzen; werde der Ersatz binnen vierzehn Tagen nicht geleistet, so sei gegen die Schuldigen summarisch zu verfahren." Dann folgte ein zweiter Beschluß des Senats, durch welchen der Vollziehungsrath beauftragt wurde, „in Monatsfrist über die besondere Strafbarkeit einzelner Kantone, Gemeinden und Personen Bericht zu erstatten." Diese von unüberlegter Rachsucht zeugen-

den Beschlüsse, die während der eingeleiteten Vermittelung gefaßt wurden, kamen indessen nie zur Vollziehung. Während einzelne Beamte auf leidenschaftliche Weise dieselbe zu handhaben suchten, erklärten die angesehensten und redlichsten Beamten ihren Austritt aus den Behörden, die durch einen Beschluß des Vollziehungsrathes für die Vollziehung verantwortlich gemacht wurden. Unaufhörlich mußten daher Verwaltungskammern und Munizipalitäten wieder ergänzt werden, was meistentheils nur durch Leute geschehen konnte, deren Wahl die Verachtung der Regierung noch vermehrte. Dennoch erließ der Vollziehungsrath noch am 9. Februar 1803, als die Auflösung dieser Regierung schon als ganz nahe angekündigt war, eine Verordnung, „wie Privaten und Gemeinden Entschädigungsklagen gegen die gewesenen Interimsregierungen, ihre Anhänger und Werkzeuge zu führen haben." Allein alle diese rachsüchtigen Anschläge, welche an die Entschädigungsforderungen der sogenannten Patrioten in den Jahren 1798 und 1799 erinnern, wurden durch die Vollendung der Vermittelung zu Paris vereitelt, welche der helvetischen Regierung am 5. März 1803 ein Ende machte.

Ueberblicken wir nun die Entstehung und den Gang der sogenannten Insurrektion, so kann allerdings nicht geläugnet werden, daß die Anstrengungen der Aristokratie und der Priesterschaft wesentlichen Antheil an dem Aufstande hatten, daß das Volk planmäßig bearbeitet und die Regierung in seinen Augen vorsätzlich herabgewürdigt wurde; daß ferner, wie es in Zeiten gewaltsamer Bewegungen immer geschieht, Manche sich vom Strome gedankenlos oder feige fortreißen ließen, Andere gegen ihren Willen zur Theilnahme genöthigt wurden. Dennoch bleibt es ebenso unläugbar, daß sich in der Insurrektion ein Aufschwung des, freilich über seine letzten Zwecke noch nicht klaren, Nationalwillens zeigte, daß in der großen Mehrheit des Volkes ein lebhaftes Verlangen lag, sich von einem drückenden Zustande zu befreien. Nur darum konnten auch die allein auf die Beihülfe des Volkes

sich stützenden Führer des Aufstandes mit einigem Erfolge Nöthigungen oder Zwang gegen Widerstrebende durchsetzen. Die Leichtigkeit, womit die von regulirten Truppen und ergebenen Milizen umgebene, im Besitze der Zeughäuser sich befindende Regierung gestürzt ward, zeigt auch, daß ihr Fall der Wunsch des überwiegenden Theiles der Nation war. Die Grundsätze der Rechtsgleichheit, welche die Mehrheit der Tagsatzung für die neuen Verfassungen forderte, zeugen auch dafür, daß es ihr keineswegs um Herstellung der Vorrechte einzelner Orte oder Klassen der Bürger zu thun war, und wenn sie auch die Unterstützung anderer fremden Mächte suchte, so beweist dieß nur, daß sie die damalige Lage von Europa nicht richtig beurtheilte und durch ihre Bestrebungen für die Unabhängigkeit des Vaterlandes irre geführt wurde. Endlich ist auch die bedeutsame Erscheinung nicht zu übersehen, daß die aufgeregten Massen durch ihre Führer von Gewaltthat und Unordnung abgehalten, und selbst nach dem Mißlingen des Unternehmens ohne gewaltsame Ausbrüche rohen Zornes wieder in ihre Heimat zurückgebracht werden konnten. Denn auch dieß bietet einen starken Beweis dar, daß sich bei der Erhebung gegen die helvetische Einheitsregierung ein achtungswürdiger Volkswille und nicht bloß der verdächtige Wille einer sich auflehnenden Partei ausgesprochen habe.

Dennoch war die Einmischung und Vermittlung des ersten Konsuls, so sehr auch das Nationalgefühl dadurch verletzt wurde, ein Glück für die Schweiz. Es kam nicht bloß darauf an, die helvetische Regierung noch aus ihrem letzten Zufluchtsorte zu verjagen, sondern der Tagsatzung lagen weit schwierigere Aufgaben ob, die sie schwerlich hätte lösen können. Das ganze Staatsgebäude war völlig aufgelöst und sollte neu aufgerichtet werden. Schon über die Grundsätze, die dabei zu befolgen seien, wäre keine Vereinigung möglich gewesen. Zwar hatte das strenge Einheitssystem viele seiner Anhänger verloren; aber was von demselben beizubehalten und mit den alten Verhältnissen eines bloßen Staatenbundes zu verschmelzen sei, darüber wäre

niemals ein friedliches Einverständniß zu Stande gekommen. Die Bundesverfassung, welche zu Schwyz entworfen wurde, hätte schwerlich ohne Gewalt eingeführt und behauptet werden können. Völlig unmöglich aber wäre dieß in Rücksicht der ebenfalls dort zum Theil entworfenen Verfassungen der einzelnen Kantone gewesen. Noch war die Erbitterung der Parteien zu heftig und es war in einigen Gegenden schon zu kleinen Aufständen gegen die provisorischen Regierungen gekommen. Die Forderungen durchkreuzten sich auf unvereinbare Weise. Während die Einen Herstellung alter Vorrechte verlangten, beharrten die Andern auf völliger Rechtsgleichheit, und es gab Gegenden, wo man das System der Landsgemeinden begehrte, wie es in den demokratischen Kantonen hergestellt war. Ueberdieß waren die Parteien durch die Zerrüttungen der letzten Jahre und durch die Verachtung, in welche die helvetische Regierung gesunken war, so sehr aller Achtung vor dem Gesetze entwöhnt worden, daß nur eine höhere Gewalt, die ihren Aussprüchen unbedingten Gehorsam zu verschaffen vermochte, sie in die Schranken gesetzlicher Ordnung zurückführen konnte. Faßt man dann vollends noch die großen Ereignisse der folgenden Jahre, die furchtbaren Kriege, welche Europa erschütterten, und das Schicksal mächtiger Staaten ins Auge, so muß man sich überzeugen, daß die Eidgenossenschaft ihre Rettung aus jenen Stürmen dem Verhältnisse zu danken hatte, in welches sie durch diese Vermittlung zu dem unwiderstehlichen Machthaber gelangte, der sein eigenes Werk niemals zerstören wollte und noch im Jahre 1809 zur Zeit des Friedens zu Wien seinen übrigen Titeln denjenigen des Vermittlers der Schweiz beifügte.

Zweites Kapitel.

Die Zeit der Mediationsverfassung.

1803 bis 1813.

Die Konsulta und die Mediationsverfassung; vom Ende November 1802 bis 21. Februar 1803. Gemäß der Aufforderung des ersten Konsuls wurden im November von der helvetischen Regierung, den frühern Kantonstagsatzungen und von einzelnen Gemeinden Abgeordnete nach Paris gesandt. Wiederholt hatten Rapp und Ney geäußert, daß die Sendung angesehener und einflußreicher Männer beider Parteien gewünscht werde, und Talleyrand hatte selbst den spätern Schultheißen von Müllinen schriftlich eingeladen, an der Konsulta Theil zu nehmen. Derselbe war während der Insurrektion von der bernerischen Standeskommission nach Paris gesandt, aber ohne die gewünschte Audienz beim ersten Konsul erhalten zu können, nur von Talleyrand angehört worden und hatte dann einen Wink erhalten, Paris zu verlassen, als er sich an die Gesandten der fremden Mächte wandte. Ebenso wurde auch der General der bernerischen Insurrektionstruppen, der spätere Schultheiß von Wattenwyl, von französischer Seite eingeladen, sich zu Paris einzufinden, und Ney hatte den von ihm verhafteten nachherigen Landammann Reinhard selbst aufgemuntert, die Sendung zu übernehmen, zu welcher er von der Stadt Zürich gewählt wurde. Auch die drei Waldstätte schickten nun Abgeordnete. Die Konsulta bestand im Ganzen aus dreiundsechszig Mitgliedern, von denen man fünfundvierzig zu der Partei des Einheitssystems rechnete, die übrigen achtzehn als Föderalisten betrachtete, ohne daß jedoch die Einen oder die Andern eine völlig einstimmige Partei gebildet hätten. Einzelne entfernten sich indessen bald wieder. Nach einigen Vorbereitungen fand am 10. Dezember die erste Versammlung mit Barthelemi,

Fouché, Röderer und Desmeuniers, den vier von Bonaparte mit der Unterhandlung beauftragten Kommissarien Statt. Ein Schreiben des ersten Konsuls, welches überraschende Kenntniß des Landes und seiner verschiedenartigen Bedürfnisse beweist, bestimmte als Grundlagen der Vermittelung Gleichheit der Rechte zwischen den achtzehn Kantonen, Verzichtleistung auf alle Vorrechte und eine föderative Organisation, in welcher sich jeder Kanton nach seiner Sprache, seiner Religion, seinen Sitten, seinen Interessen und nach seinen Meinungen eingerichtet befinde. Neutralität, Handel und eine haushälterische Verwaltung seien die Mittel zu Erhaltung des Landes. Dabei wird aber auch unverholen erklärt, daß die Schweiz in auswärtigen Verhältnissen sich ausschließlich nach der französischen Politik richten müsse. Mündlich entwickelte dann der erste Konsul selbst diese Gedanken noch ausführlicher gegen fünf Deputirte, die nach seinem Auftrage von dem helvetischen Gesandten Stapfer aus beiden Parteien gewählt wurden. Diese Audienz fand am 12. Dezember zu St. Cloud Statt, und der ganze Ton der Rede des Vermittlers war freundlich und wohlwollend. Am folgenden Tage wurden sämmtliche Abgeordnete in einer zweiten allgemeinen Versammlung aufgefordert, den Kommissarien Entwürfe zu Kantonsverfassungen einzugeben, wobei es auch jedem Einzelnen freistehen sollte, seine Ansichten vorzulegen. Dafür wurde eine Woche Zeit gegeben. Dann erörterten die Kommissarien mit den Abgeordneten jedes Kantons die für denselben eingegebenen Verfassungsentwürfe, worauf am 24. Januar eine dritte allgemeine Versammlung Statt fand, in welcher sich die Mitglieder förmlich in die zwei Parteien der Unitarier und der Föderalisten oder, wie sie von ihren Gegnern genannt wurden, der Aristokraten theilen und hierauf jede Partei fünf Abgeordnete wählen mußte, um mit dem ersten Konsul selbst das ganze Werk zu berichtigen. Als Föderalisten erklärten sich fünfzehn Mitglieder, ungefähr doppelt so viele als Unitarier. Die Ersteren wählten Affry von Freiburg, Reinhard von

Zürich, Wattenwyl von Bern, Glutz von Solothurn und Jauch aus Uri. Die Abgeordneten der Unitarier waren Usteri von Zürich, Monod aus der Waadt, Sprecher aus Graubünden, Von der Flüe aus Unterwalden und der helvetische Gesandte Stapfer. Diesen zehn Abgeordneten wurden dann die Entwürfe für die Kantonalverfassungen und für die Bundesverfassung vorgelesen, die verlangte Abschrift aber von letzterer verweigert, obgleich sie noch nie etwas davon gehört hatten. Nur wurde ihnen gestattet, während einer zweiten Verlesung Notizen niederzuschreiben; aber die Frist zur Eingabe von Bemerkungen auf vierundzwanzig Stunden beschränkt. Dennoch gelang es den Föderalisten durch eine eilig abgefaßte Denkschrift noch verschiedene Zusätze und Abänderungen zu bewirken.

Am 29. Januar 1803 fand nun in den Tuilerien die merkwürdige Berathung des ersten Konsuls mit den zehn Abgeordneten über diese Verfassungen Statt. Dieselbe dauerte mit einer halbstündigen Unterbrechung acht volle Stunden. Mit der größten Geduld und Aufmerksamkeit hörte der Vermittler alle Bemerkungen und Einwendungen an und antwortete darauf in wohlwollender und freundlicher Sprache, und so, daß die Abgeordneten über seine genaue Kenntniß der Verhältnisse und selbst der Personen in Erstaunen geriethen. An den Grundlagen des Ganzen, wie sie festgesetzt waren, konnte zwar nichts mehr geändert werden; aber in mehreren andern nicht unwichtigen Punkten nahm Bonaparte die gemachten Bemerkungen an und seine auf Gründe gestützte Hinneigung zum Systeme des Föderalismus trat auch bei dieser Verhandlung entschieden hervor. Das Interesse aber und die persönliche Theilnahme, welche er dieser Angelegenheit widmete, setzte nicht nur die Abgeordneten, sondern auch die bei der Verhandlung gegenwärtigen vier Kommissarien in Erstaunen, und die Letzteren versicherten daher, der erste Konsul habe noch nie dem wichtigsten Staatsgeschäfte Europa's eine solche persönliche Aufmerksamkeit geschenkt. Auch war sein ganzes Benehmen

ermuthigend für die Abgeordneten, und fern von jener scheinbaren Herablassung, die oft drückender wird, als unverhüllter Stolz. Nachdem man schon Platz genommen hatte, die Abgeordneten zu beiden Seiten, die vier Kommissarien unten an einer mit grünem Teppich bedeckten Tafel, so erhob sich der Konsul plötzlich wieder, ließ den für ihn oben an die Tafel gestellten Tisch wegnehmen und setzte sich so nahe zu den Abgeordneten an die Tafel, daß sie wirklich etwas enge saßen. Die Entlassung wie der Empfang geschahen auf sehr verbindliche Weise.

Nachdem hierauf in den nächsten Wochen noch über die Abbezahlung der von der helvetischen Regierung kontrahirten Schulden, über Maßregeln für die Ausscheidung der Kantons- und Gemeindegüter und für die Einführung der neuen Verfassungen zwischen den zehn Abgeordneten und den vier Kommissarien Berathungen Statt gefunden hatten, deren Ergebnisse fortwährend dem Vermittler mußten berichtet werden, fand am 19. Februar 1803 die Uebergabe der Vermittelungsakte an die zehn Abgeordneten in einer feierlichen Audienz unter glänzendem Zeremoniel in den Tuilerien Statt. Damals sprach Bonaparte die wichtigen Worte: „Diese Vermittlung ist ein Schiffbrüchigen in dem Augenblicke, wo sie in den Abgrund versinken sollten, dargereichter Rettungsbalken. Sie setzt euch in den Fall, unabhängig zu leben und wieder eine Stelle unter den Völkern Europas einzunehmen, unter denen ihr schon beinahe ausgelöscht waret. Ihr könnet darauf zählen, die französische Nation werde euch als gute Nachbaren behandeln. Stets werde ich bereit sein, euch Beweise meines Wohlwollens und meines Schutzes zu geben.“ Die Urkunde war unterzeichnet den 19. Februar 1803 von Bonaparte, dem Staatssekretär Hugo Maret, den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten der französischen und der italienischen Republik, Talleyrand und Marescalchi, und von den vier Kommissarien. Sie wurde dann nach Beendigung der Audienz auch von den zehn Abgeordneten der Konsulta

unterzeichnet und hierauf den unterdessen versammelten übrigen Mitgliedern vorgelesen. Zwei Tage nachher wurden alle Mitglieder noch zu einer mit demselben Zeremoniell begleiteten feierlichen Abschiedsaudienz geladen, bei welcher der Konsul von einem Deputirten zum andern ging, an Jeden einige freundliche, zuweilen auch bezeichnende Worte richtete und die Versammlung dann mit Beobachtung sehr höflicher Formen entließ.

Die Mediationsverfassung. Im Eingange, der die Veranlassungen der Vermittelung und den Gang der Verhandlungen kurz bezeichnet, erklärt Bonaparte: „Da Wir auf solche Weise alle Mittel angewandt, die Interessen und den Willen der Schweizer kennen zu lernen, so haben Wir in der Eigenschaft als Vermittler, ohne andere Hinsicht als das Glück der Völker, über deren Interessen Wir zu entscheiden hatten, und ohne der Unabhängigkeit der Schweiz zu nahe zu treten, Folgendes festgesetzt.“ Es folgen dann die Verfassungen der neunzehn Kantone in alphabetischer Ordnung. Diese Verfassungen haben in den ehemaligen dreizehn Kantonen größten Theils die äußere Form der alten Verfassungen, wie sie vor 1798 bestanden; in der Wirklichkeit aber war eine wichtige Verschiedenheit. In den Städtekantonen, deren Hauptstädte früher den ganzen Kanton beherrscht hatten, wurde zwar allgemeine Rechtsgleichheit festgesetzt, aber die Stellvertretung in den Großen Räthen oder in der gesetzgebenden Gewalt nicht nach der Kopfzahl bestimmt, sondern den Hauptstädten Zürich, Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn der fünfte, Basel und Schaffhausen der dritte Theil der Mitglieder zugetheilt, und jedem Kantonsbürger das Recht zugesichert, das Bürgerrecht in seiner Hauptstadt zu erwerben. Die gesetzgebende, die richterliche und die vollziehende Gewalt waren sorgfältig getrennt und alle Regierungsstellen einer periodischen Erneuerungswahl unterworfen. In den sechs demokratischen Orten wurden die alten Landsgemeindeverfassungen hergestellt, aber mit dem wichtigen Unterscheide, daß es

nicht mehr jedem Einzelnen freistand, an der Landsgemeinde selbst einen Gegenstand zur Berathung zu bringen, sondern daß die Vorschläge einen Monat vorher dem Landrathe mußten eingegeben werden und daß die Landsgemeinde nur über Gegenstände berathen konnte, die ihr vom Landrathe vorgelegt wurden. Die Bewohner der bis 1798 den Kantonen Schwyz und Zug unterworfenen Landschaften erhielten gleiche Rechte mit den übrigen Einwohnern ihrer Kantone. Gersau wurde mit Schwyz, das Engelbergerthal mit Nidwalden vereinigt. Auf die dreizehn alten Kantone, die mit Ausnahme von Bern größtentheils in ihren alten Grenzen hergestellt wurden, folgen in der Mediationsakte die Verfassungen der sechs neuen Kantone, Aargau, Graubünden, Leman, St.Gallen, Tessin und Thurgau. Mit Leman wurde die ehemals bernersche Landvogtei Aigle und der wälsche Theil des Saanenlandes vereinigt. Aargau wurde aus den bisherigen Kantonen Aargau und Baden und dem Frickthale gebildet; Tessin aus den ehemaligen italienischen Herrschaften und dem Livenenthale; St.Gallen aus der Stadt dieses Namens, dem Gebiete der Abtei und den Unterthanenlanden Rheinthal, Sax, Werdenberg, Sargans, Uznach, Gaster und Rapperschweil. Die Verfassungen dieser neuen Kantone, mit Ausnahme von Graubünden, näherten sich in der äußern Form den Städtekantonen; die Hauptorte erhielten jedoch keinen Vorzug in Rücksicht der Stellvertretung und während in jenen Kantonen die zwei ersten Magistrate, welche den alten Namen Bürgermeister oder Schultheißen erhielten und Präsidenten des Großen und Kleinen Rathes waren, nur jährlich in der Amtsführung abwechselten, wählte in den neuen Kantonen der Kleine Rath alle Monate, der Große bei jeder Versammlung seinen Präsidenten. Diese größere, von den Deputirten dieser Kantone selbst verlangte Beweglichkeit hatte zwar nicht den Beifall des Vermittlers, aber er gab ihren Wünschen nach, führte sie dann aber bei der Berathung am 29. Januar unter den Gründen an, warum unter die Vororte keiner der neuen Kantone

Stimme aufgenommen werden. Um das Uebergewicht der unbegüterten Masse bei den Wahlen zu verhindern, wurde in den neuen und in den Städtekantonen ein kleines Eigenthum an Grundbesitz oder an einer versicherten Schuldforderung als Bedingung der Theilnahme an den Wahlversammlungen, für die Wählbarkeit selbst aber ein größerer Zensus festgesetzt. Endlich wurde die Loskäuflichkeit der Zehenten- und Bodenzinse gesichert. Für die Verfassung Graubündens enthält die Akte Bestimmungen, welche den frühern beinahe anarchischen Zustand einigermaßen verbesserten.

Auf die Verfassung der neunzehn Kantone folgt in der Vermittlungsakte die Bundesverfassung, welche zwar auf Föderalismus gegründet ist, aber die großen Mängel der alten Bünde entfernte und die Vortheile gewährte, welche man von dem Einheitssystem erwartet hatte. Dieselbe enthält im ersten Abschnitte folgende allgemeine Bestimmungen: Die neunzehn Kantone gewährleisten sich gegenseitig ihre Verfassung, ihr Gebiet, ihre Freiheit und Unabhängigkeit gegen die Angriffe auswärtiger Mächte, anderer Kantone oder besonderer Parteien. Bei nöthig werdenden Bewaffnungen leisten sie Truppen- und Geldbeiträge nach einer festgesetzten Skala. Alle Unterthanenverhältnisse, alle Vorrechte des Ortes, der Geburt, der Familie oder der Person sind aufgehoben. Jedem Schweizerbürger steht frei, sich in einem andern Kanton niederzulassen und daselbst sein Gewerbe zu treiben; die politischen Rechte erlangt er nach den Gesetzen des Kantons, in welchem er sich niederläßt. Der freie Verkehr ist gesichert und es soll im Innern der Schweiz kein Eingangs- oder Transitzoll Statt finden. Jedem Kanton bleiben die Zölle für Unterhaltung von Straßen, aber sie bedürfen die Bestätigung der Tagsatzung. Der Gehalt des in der Schweiz geschlagenen Geldes wird durch die Tagsatzung bestimmt. Verbrechern oder nach den gesetzlichen Formen Angeklagten soll kein Kanton eine Freistätte geben. Kein Kanton darf über zweihundert Mann stehende Truppen unterhalten, oder sich mit

andern Kantonen oder einer auswärtigen Macht besonders verbündet. Die Regierung oder Gesetzgebung jedes Kantons, welche ein Gesetz der Tagsatzung verletzt, kann als aufrührerisch vor ein eidgenössisches Gericht gezogen werden. Die Kantone üben alle der Bundesbehörde nicht ausdrücklich vorbehaltene Gewalt aus.

Der zweite Abschnitt bestimmt die leitenden Bundesbehörden. Die Tagsatzung versammelt sich jährlich wechselsweise zu Freiburg, Bern, Solothurn, Basel, Zürich und Luzern. Diese Kantone sind der Reihe nach ein Jahr lang Direktorialkantone und bestreiten dagegen die Kosten für Wohnung, Sitzung und Ehrenwache der Tagsatzung. Der Schultheiß oder Bürgermeister dieses Kantons führt dann den Titel Landammann der Schweiz. Der Große Rath seines Kantons setzt ihm einen besondern Gehalt aus und bestreitet die mit dieser Würde verbundenen außerordentlichen Ausgaben. Er darf sich während seines Amtsjahres nicht aus seiner Stadt entfernen. An ihn wenden sich fremde Gesandte; durch ihn gehen alle diplomatischen Verhandlungen. Ohne sein Vorwissen darf kein Kanton über fünfhundert Mann Truppen aufbieten. Im Falle eines Aufruhrs oder einer andern dringenden Nothwendigkeit läßt er Truppen aus einem Kanton in den andern marschiren, aber einzig auf Begehren des Großen oder Kleinen Rathes des Hülfe fordernden Kantons, und mit Vorbehalt die Tagsatzung zu versammeln, wenn die Empörung unterdrückt ist oder die Gefahr fortdauert. (So wurde der Ausdruck des französischen Originals, sauf à convoquer, übersetzt. Derselbe konnte aber ebenso gut bedeuten, unbeschadet der Befugniß, und es entstand wirklich später Streit darüber.) Streitige Kantone wenden sich an den Landammann, welcher, je nachdem die Umstände mehr oder weniger dringend sind, Schiedsrichter ernennt oder die Entscheidung auf die nächste Tagsatzung verschiebt. Er warnt die Kantone, wenn ihr Betragen gegen einander die Ruhe der Schweiz gefährdet, oder in ihrem Innern irgend etwas dem Bundesvertrag oder ihrer Verfassung Zuwiderlaufendes vorgeht.

In solchem Falle kann er Einberufung des Großen Rathes oder der Landsgemeinde des betreffenden Kantons anordnen. Unter seiner Aufsicht stehen Heerstraßen und Flüsse; dringende Arbeiten an denselben kann er auf Kosten eines säumigen Betheiligten vornehmen lassen. Seine Unterschrift gibt den damit versehenen Akten den Charakter von Nationalakten.

Der dritte Abschnitt enthält die Einrichtung und die Geschäfte der Tagsatzung. Dieselbe besteht aus den an ihre Vollmacht und Instruktionen streng gebundenen Abgeordneten aller Kantone. Die sechs volkreichsten Kantone Zürich, Bern, Waadt, St.Gallen, Aargau und Graubünden führen jeder zwei Stimmen. Die ordentliche Tagsatzung versammelt sich jährlich am ersten Montag im Juni, und ihre Sitzungszeit kann nicht länger als einen Monat dauern. (Diese Beschränkung konnte nie beobachtet werden.) Außerordentliche Tagsatzungen finden Statt auf Begehren einer angrenzenden Macht oder eines Kantons, wenn der Große Rath des Direktorialkantons sich dafür erklärt; oder wenn dieß auch nicht der Fall sein sollte, auf die Erklärung des Großen Rathes oder der Landsgemeinden von fünf Kantonen, daß sie das Begehren für begründet halten. Kriegserklärungen, Friedensschlüsse und Bündnisse gehen von der Tagsatzung aus; doch ist die Zustimmung von drei Viertheilen der Kantone nöthig. Sie schließt Handelstraktate und Kapitulationen für Truppen in auswärtigem Dienst. Ohne ihre Bewilligung können keine Werbungen für eine auswärtige Macht Statt finden. Sie verfügt über die Truppenkontingente der Kantone, ernennt den General und trifft überhaupt alle Verfügungen für die Erhaltung der Ruhe und Sicherheit. Die außerordentlichen Gesandten werden von ihr ernannt. Sie entscheidet die Streitigkeiten zwischen Kantonen. In solchen Fällen hat jeder Gesandte nur eine Stimme und erhält dafür keine Instruktion. — Der Schlußartikel erklärte dann: „Durch gegenwärtige Bundesakte und durch die Kantonalverfassungen sind alle früheren, ihnen

zuwider laufenden Einrichtungen aufgehoben, und es ihnen keinerlei Rechte auf den ehemaligen politischen Zustand der Schweiz begründet werden."

Damit nun aber, heißt es ferner, der Uebergang zu der neuen Ordnung vor dem Einflusse der Leidenschaften bewahrt und dabei mit Mäßigung, Parteilosigkeit und Klugheit verfahren werde, erklärt der Vermittler, „unter dem bereits ausgedrückten Vorbehalte" (der Unabhängigkeit der Schweiz), den Kanton Freiburg für das Jahr 1803 zum Direktorialkanton und den Bürger Ludwig von Affry mit außerordentlichen, bis zur Eröffnung der Tagsatzung dauernden Vollmachten zum Landammann der Schweiz. In jedem Kanton wird eine Kommission von sieben Gliedern zu Einführung der Verfassung und als provisorische Regierung aufgestellt. Eines dieser Glieder ernennt der Vermittler, die sechs andern die zehn Bevollmächtigten der Konsulta. Die helvetische Regierung und das Obergericht lösen sich am 10. März auf. Bis zum 15. April muß die Verfassung allerwärts in Ausübung, am ersten Montag im Juli die dießjährige Tagsatzung versammelt sein. Frankreich nimmt diejenigen helvetischen Truppen, die bis zum 1. Mai keine Anstellung in Kantonaldiensten finden, in seinen Sold. Niemand kann für wirkliche oder vorgebliche, im Privatstande oder in amtlicher Stellung verübte Verbrechen, die sich auf die Revolution beziehen, gerichtlich verfolgt werden.

Der letzte Abschnitt der Mediationsakte enthält zuerst Bestimmungen über die während der helvetischen Regierung als Nationalgüter erklärten Besitzungen, welche den Kantonen, denen sie vorher gehörten, zurückgegeben werden, mit Ausnahme derjenigen ehemals bernerischen Besitzungen, welche in den Kantonen Aargau und Waadt liegen. Den Klöstern werden ihre Güter ebenfalls zurückgegeben. Jeder Stadt soll ein zu Bestreitung ihrer Munizipalausgaben hinlängliches Einkommen ausgemacht werden. Die helvetische Nationalschuld soll liquidirt und dazu die einigen Kantonen (Zürich und Bern)

zugehörigen Schuldtitel auf Fremde verwendet werden. Die nach übrig bleibenden bernerischen Schuldtitel werden unter Bern, Waadt und Aargau gleichmäßig vertheilt. Eine Liquidationskommission von fünf in der Vermittlungsurkunde benannten Männern tritt zu Freiburg zusammen; sie entscheidet über das gesammte Liquidationsgeschäft. Hierauf erklärt der Vermittler, gleich nachdem diese Akte zur Ausübung gekommen sein wird, sollen die französischen Truppen zurückberufen werden. „Wir erkennen Helvetien zufolge der in gegenwärtiger Akte aufgestellten Verfassung als eine unabhängige Macht. Wir garantiren die Bundesverfassung und die Verfassung jedes Kantons gegen alle Feinde der Ruhe Helvetiens, wer sie auch sein mögen, und wir versprechen, die wohlwollenden Verhältnisse, welche seit mehreren Jahrhunderten beide Nationen vereinigt hatten, zu unterhalten.“

Ungeachtet dieser Unabhängigkeitserklärung war es Niemanden verborgen, daß die Schweiz unter genauer Vormundschaft stand. Unläugbar ist es, und der erste Konsul sprach es auch zu wiederholten Malen aus, daß die Vermittelung eben so sehr im Interesse Frankreichs als der Schweiz lag; ja er machte auch kein Hehl daraus, daß Ersteres vorherrschen müsse und deßwegen kein politisches System in der Schweiz könne geduldet werden, das nicht im Einklang wäre mit den Interessen Frankreichs. Aber obgleich diesem ersten Zwecke untergeordnet, dessen Erreichung unstreitig von Langem her vorbereitet war, zeugt doch das ganze Werk sowohl von den tiefsten Einsichten des Vermittlers in die Verhältnisse und Bedürfnisse der schweizerischen Nation, als von dem Willen desselben, ihre Ruhe und ihre Wohlfahrt dauernd zu begründen. In der That hatte sich auch keine der übrigen von Frankreich abhängigen Republiken solchen Wohlwollens zu erfreuen, wie der erste Konsul damals gegen die Schweiz bewiesen hat. An die Stelle des ehemaligen, gänzlicher Auflösung verfallenen Staatenbundes, sowie der mit dem Geiste der Nation unvereinbaren, die freie Entwickelung der einzelnen Theile

bestandenen Einheitsverfassung, trat jetzt ein Bundesstaat, dessen Organisation den Zusammenhang der Theile sicherte, ihnen aber auch zugleich die Bahn zu selbstständiger Entwickelung öffnete. Das Gute, was der alte Bund enthalten hatte, die Möglichkeit selbstständiger Entwickelung der Kantone, war gerettet, ohne daß die Vereinzelung und Zersplitterung, welche denselben zerrüttet hatte, wiederkehren konnte, so lange diese Verfassung Bestand hatte. Nur Selbstsucht, die an verlorenen Vorrechten hing, und nicht weniger selbstsüchtiger Parteigeist, der eigensinnig nur von einer herrschenden Zentralregierung wissen wollte, konnten das Wohlthätige dieser Vermittelung mißkennen. Die allgemeine Anerkennung, welche diese Verfassung bald bei der großen Mehrheit fand, sowie die friedliche Ruhe und Ordnung, welche die Schweiz größtentheils während ihrer Dauer genoß, bleibt ein ehrenvolles Zeugniß für die Einsicht und das damalige Wohlwollen des Vermittlers, obgleich nicht zu läugnen ist, daß später der fremde Druck auch schwer empfunden wurde.

Einführung der Mediationsverfassung und Bündniß mit Frankreich. Gemäß den Bestimmungen der Vermittlungsakte übernahm d'Affry am 10. März 1803 die Leitung der allgemeinen schweizerischen Angelegenheiten. Die Wahl desselben zum ersten Landammann der Schweiz, wozu persönliche Bekanntschaft des ersten Konsuls mit demselben beigetragen hatte, war nicht unglücklich; denn mit Kraft und Entschlossenheit trat derselbe in der neuen Stellung auf. Die neuen Verfassungen wurden überall ohne Widerstand eingeführt. Indessen mußten die Kämpfe der Parteien einstweilen noch fortdauern, und sie zeigten sich besonders bei den Wahlen für die Kantonsregierungen. In den meisten Städtekantonen erhielten dabei die Freunde der alten Verhältnisse oder die sogenannten Aristokraten das Uebergewicht. Aber die gänzliche Entblößung der Finanzen machte die Stellung der neuen Regierungen äußerst schwierig. Am 4. Juli wurde nun die erste Tagsatzung zu Freiburg eröffnet

Bei derselben trat der französische Botschafter, General Ney, mit dem Antrage zu einem Bündnisse und einer Militärkapitulation auf, wodurch die Verhältnisse zu Frankreich auf denselben Fuß sollten hergestellt werden, wie sie unter den Königen gewesen waren. Beide Verträge wurden am 27. September 1803 abgeschlossen. Das Bündniß war bloß defensiv und deßwegen günstiger als dasjenige, welches die Zentralregierung im Jahre 1798 hatte annehmen müssen. Die französische Republik verspricht der Schweiz, sich für die Sicherung ihrer Rechte gegen andere Mächte zu verwenden und sie im Falle eines Angriffs auf eigene Kosten zu unterstützen, jedoch nur, wenn dieß von der Tagsatzung wirklich begehrt wird. Die übrigen Bestimmungen gleichen größtentheils dem Bündnisse des Jahres 1777. Die Eidgenossenschaft verpflichtet sich dagegen, wenn der Boden der französischen Republik angegriffen würde, über die in der Kapitulation bestimmte Truppenzahl noch eine außerordentliche Werbung von achttausend Mann zu gestatten, sich mit Gewalt fremden Durchmärschen zu widersetzen und jährlich zweihunderttausend Zentner französischen Salzes anzunehmen. Der letzte Artikel war in der That drückend, da dieses Salz besonders die östlichen Kantone theurer zu stehen kam, als das, welches sie aus Baiern beziehen konnten. Die gleichzeitig abgeschlossene Militärkapitulation lautete auf sechszehntausend Mann, die zwar durch freiwillige Werbung zusammengebracht werden sollten, wobei aber der Fall vorhergesehen wird, daß die französische Regierung das Begehren stellte, daß diese Truppen immer in vollzähligem Bestande erhalten werden. Allerdings entstand dadurch während der unaufhörlichen Kriege Napoleons eine drückende Last; denn die Neigung für den französischen Dienst war im Ganzen gering und nur durch große Opfer und durch Verwandlung von Strafen, welche von den Gerichten ausgesprochen wurden, in Ablieferung an die Regimenter, gelang es, die beständig erneuerten Begehren von Rekrutenstellung einigermaßen zu befriedigen. Die Unmöglichkeit aber, die in der Kapitulation ausbe-

dungene Zahl aufzubringen, bewirkte endlich, daß dieselbe im März 1812 auf zwölftausend herabgesetzt wurde. In dem im nämlichen Jahre von Napoleon unternommenen Feldzuge nach Rußland sollen an sechstausend Schweizer, die bei Polozk und an der Beresina den alten Ruhm schweizerischer Tapferkeit erneuerten, umgekommen sein.

Aufstand im Kanton Zürich. 1804. Nach der Einführung der neuen Verfassungen waren die Staatsgefangenen auf der Festung Aarburg in Freiheit gesetzt und die französischen Truppen allmälig vermindert worden. Die letzten derselben verließen die Schweiz im Anfange des Februars 1804. Aber noch blieben mancherlei Gährungsstoffe zurück, und in den Kantonen Bern und Waadt fehlte es nicht an gefährlichen Umtrieben; der Kanton Zürich aber wurde wieder der Schauplatz eines heftigen Ausbruches. In diesem Kanton war eine bedeutende Zahl der Landbewohner durch die Versprechungen unentgeldlicher Aufhebung der Zehenten und Bodenzinse, Herabsetzung der auf den Gütern haftenden Schulden, sogar Vertheilung des in den öffentlichen Kassen befindlichen Geldes, für die Revolution und die helvetische Einheitsverfassung gewonnen worden. Seitdem aber diese selbstsüchtigen Erwartungen immer mehr vereitelt wurden, war bei einem großen Theile der Landbewohner heftige Gährung entstanden. Den Widerwillen vermehrte bei den Anführern der revolutionären Partei der Erfolg der Wahlen für den neuen Großen Rath, in welchem die Städter und deren Anhänger auf dem Lande ein bedeutendes Uebergewicht erhielten. Als nun der Große Rath im Dezember 1803 ein Gesetz über den Loskauf der Zehenten erließ, welches gestützt auf die Vermittlungsakte, die den Loskauf nach dem „wahren Werthe“ zu bestimmen gebot, den Preis des Loskaufes auf den fünfundzwanzigfachen Jahresertrag festsetzte, so erhielten die Unruhestifter einen bestimmten Anhaltspunkt, um die Menge in Bewegung zu setzen, zumal da in einigen andern Kantonen der Loskaufspreis niedriger angesetzt wurde. Noch kamen dazu andere Beschwerden, daß die

Regierung sich die Wahlen der Pfarrer vorbehalten hatte, daß auch die Schullehrer in den Dörfern wieder von der Erziehungsbehörde statt von den Gemeinden sollten gewählt werden; daß die Verwaltungsbezirke allzu ausgedehnt seien und man deshalb die Beamten oft in großer Entfernung suchen müsse; daß der Prozeßgang allzu weitläufig sei. Polizeiverordnungen für die Wirthschaften wurden als Beschränkung der Gewerbsfreiheit gedeutet, und die ehemalige Herrschaft Wädenschweil, wo bis 1798 keine sogenannten Ehehaften, d. h. ausschließliche Berechtigungen zu Wirthschaften, Fleischbänken u. s. w. Statt gefunden hatten, forderte dieses Vorrecht zurück. So wurde Alles zusammengesucht, was Stoff zu Aufhetzungen geben konnte. Dabei verbreiteten sich allerlei Gerüchte von weiteren despotischen Plänen der Regierung. In einigen Gegenden wurden Petitionen herumgeboten, welche die Zurücknahme des Zehentengesetzes forderten, und in ungesetzlichen Gemeindeversammlungen unterzeichnet. Dieselben wurden zwar unterdrückt und gegen die Urheber leichte Strafen verhängt, die Gährung aber dadurch nur noch verstärkt. Der Landammann von Wattenwyl, bekannt mit der mißlichen Stimmung mehrerer Kantone, hatte die zürcherische Regierung zur Bestrafung dieser Schritte aufgefordert, die er als sichere Vorboten ausgedehnterer gefährlicher Unternehmungen erklärte, und auf alle Fälle seine Hülfe versprochen.

Unter so gefährlichen Umständen sollte die Eidesleistung auf die Verfassung und des Gehorsams gegen Gesetze und Obrigkeit auch im Kanton Zürich vorgenommen werden, nachdem dieselbe schon in mehreren Kantonen Statt gefunden hatte. Diese Gelegenheit wurde nun von den Führern der Bewegung zu offenem Aufruhr benutzt. Als der Eid am 18. März und den folgenden Tagen geleistet werden sollte, wurde er in den Bezirken Horgen, Meilen, Uster unter tumultuarischen Auftritten verweigert. Wilde Rotten, die zum Theil von Gemeinde zu Gemeinde liefen, hinderten auch an Orten, wo die Mehrheit huldigen wollte, die Eidesleistung. Die Abgeordneten der

Räthes, unter denen sonst bei der revolutionären Partei beliebte Männer waren, wurden verhöhnt und beschimpft. Einer der Abgeordneten gerieth sogar in die größte Lebensgefahr. Sobald der Landammann Bericht von diesen Auftritten erhielt, setzte er Truppen in Bereitschaft, und als dann die Regierung gemäß der Mediationsakte Hülfe verlangte, sandte er in größter Eile einige Kompagnien von Bern, Aargau und Freiburg zum Theil auf Wagen nach Zürich. Auch die Regierung hatte ein Bataillon aufgestellt, und am 21. fünfen ihrer Glieder unter dem Namen Standeskommission eine ausgedehnte Gewalt ertheilt. Unterdessen wurde die Eidesleistung in den übrigen Bezirken fortgesetzt, und wirklich fand dieselbe in hundertfünf und vierzig Gemeinden des Kantons mit geringen Störungen Statt; so daß nur siebenundvierzig Gemeinden übrig blieben, in denen der Eid nicht geleistet war, und auch von diesen erklärten sich allmälig mehrere dazu bereit. Auch die Gemeinden, welche die ehemalige Herrschaft Wädenschweil und den Mittelpunkt des Aufstandes bildeten, Wädenschweil, Richtenschweil, Schönenberg und Hütten, übersendeten am 23. der Regierung ein Schreiben, worin sie sich zwar zum Eide auf die Verfassung und gegen die Regierung bereit, zugleich aber erklärten, daß sie Gesetze, die für sie drückend, der Vermittlungsakte zum Theil zuwider und dem Geiste der Zeit nicht angemessen seien, nicht beschwören können; denn dem Ausdrucke der Vermittlungsakte, daß Zehenten und Grundzinsen „nach dem wahren Werthe" loskäuflich sein sollen, legten sie einen andern Sinn bei, als in dem Gesetze angenommen war. Zugleich hatten diese Gemeinden zwei Deputirte an den Landammann gesandt. Allein er ließ sie sogleich verhaften und der zürcherischen Regierung zuführen. Die unsinnige That einer Rotte, welche in der Nacht vom 24. März das unbewohnte Schloß zu Wädenschweil, den frühern Sitz des Landvogts, in Brand steckte, war gewissermaßen das Loszeichen des gewaltsamen Aufruhrs. In den Gemeinden der Herrschaft Wädenschweil und zu Horgen griffen die

Unzufriedenen in großer Anzahl zu den Waffen; einzelne Abtheilungen zogen auch in benachbarte Gemeinden, um sie zur Vereinigung zu nöthigen, oder doch Ueberlassung von Waffen und Munition zu erzwingen. Allein am rechten Ufer des Zürichsees zeigte sich keine Geneigtheit zur Theilnahme, wodurch auch die Verbindung mit den empörten Gemeinden des Bezirks Uster unterbrochen wurde. Dagegen sammelten sich auch im Knonaueramte bewaffnete Haufen. Zu Zürich wurde nun ein Angriff beschlossen. Am 28. März zogen acht- bis neunhundert Mann, theils Zürcher, theils Aargauer, Berner und Freiburger, auf dem linken Ufer des Sees gegen Horgen. Die Insurgenten wurden vorzüglich durch die Artillerie zum Weichen gebracht. Als aber die Truppen der Regierung zu Horgen einrückten, wurde aus mehreren Häusern auf sie geschossen, was von einem Theile derselben mit Plünderungen erwiedert wurde. Sie drangen nun zwar gegen den Höhenzug oberhalb Horgen hinauf, konnten aber die Landleute nicht aus ihren Stellungen vertreiben. Gegen Einbruch der Nacht beschlossen dann die Anführer den Rückzug nach Zürich. Der Verlust betrug fünf Todte und fünfzehn Verwundete; auch mußte in einem sumpfigen Hohlwege eine Kanone zurückgelassen werden. An der Spitze der Landleute stand der Schuster Willi von Horgen, der früher Soldat gewesen war.

Das Mißlingen dieser Unternehmung hob den Muth der Unzufriedenen, und es entstanden wilde Bewegungen auch in der Gegend jenseits des Albis und im ehemaligen Grüningeramte. Selbst zu Winterthur besorgte man einen Ueberfall, dem aber das vom Landammann aufgebotene Kontingent von Schaffhausen zuvorkam. Aber nirgends war Plan und Zusammenhang. Haufen, die sich hier und dort zusammenrotteten, liefen wieder aus einander oder wurden auch durch die Bevölkerung solcher Gemeinden, welche die Theilnahme am Aufstande scheuten, auseinander getrieben. Um Willi sammelten sich zweideutige und verarmte Menschen, daher viele begüterte Landleute

sein Thun mißtrauisch betrachteten. Die erwartete Hülfe anderer Kantone blieb aus. Denn obgleich sich in mehreren Gegenden der Kantone Bern, Solothurn und Basel nicht unbedeutende Gährung verrieth, so warteten doch die Unzufriedenen überall den Ausgang des Aufruhrs ab. Auch mit französischer Unterstützung hatten sich die Aufrührer geschmeichelt. Am 30. März erließ Willi eine drohende Aufforderung zur Theilnahme, an deren Schlusse es hieß: „keiner Proklamation zum Nichtaufbruche gehorchen wir, außer einer vom fränkischen Minister.“ Als aber der Gesandte Vial, dem der Landammann diese Proklamation mittheilte, dieselbe für eine „strafbare Schrift“ erklärte, und daß das ganze Unternehmen den Unwillen des Vermittlers erregen werde, so wurden jene Hoffnungen plötzlich niedergeschlagen.

Auf die Nachricht von dem Mißlingen des Zuges vom 28. März hatte der Landammann seine Thätigkeit verdoppelt, um den Aufruhr mit Gewalt zu unterdrücken, ehe französische Einmischung Statt finden könnte. Er gab zwar fortwährend dem französischen Gesandten Kenntniß von seinen Maßregeln und dieser billigte dieselben. Aber allmälig ließ sich doch einige Zweideutigkeit im Benehmen Frankreichs nicht verkennen. Man schrieb dieß theils Umtrieben von Schweizern, die sich zu Paris aufhielten, theils ungünstigen Berichten des Gesandtschaftssekretärs Rouhier zu. Daß aber schon an sich das selbstständige Handeln des Landammanns, der sich der französischen Leitung dabei entzog, zu Paris mißfallen mußte, war nach dem ganzen Verhältnisse der Schweiz zu Frankreich unvermeidlich. Durch sein energisches Einschreiten wurde die Zahl der eidgenössischen Truppen zu Zürich bald bis auf viertausend Mann gebracht, während sich Willi's Anhang stündlich verminderte. In der Nacht vom 30. bis zum 31. März setzte dieser mit einer ihm noch anhängigen Rotte und mit der gewonnenen Kanone über den See und landete bei Uetikon. Dann durchzog er einige Dörfer des Grüningeramtes; es fanden hier und

dort keine Zusammenrottungen Statt, aber an andern Orten wurden die Sturmglocken angezogen und die zügellosen Schaaren verjagt, die sich endlich ganz auflösten. Schon am 1. April trafen von vielen Seiten Deputationen mit Erklärung der Unterwerfung in Zürich ein. Vom 3. April an wurden die unruhigen Gegenden ohne weiteren Widerstandsversuch besetzt. Die wandelbare, entmuthigte Menge lieferte nun selbst einige ihrer Anführer aus. Auch Willi ward gefangen und fünfzehn Gemeinden entwaffnet.

Die Regierung hatte gesiegt, der Bund seine Kraft bewährt. Der Landammann, beunruhigt durch die gefährliche Stimmung mehrerer Gegenden, in welchen die früheren revolutionären Stürme sich zu erneuern drohten, hielt strenge Bestrafung der Hauptschuldigen zu Befestigung der gesetzlichen Ordnung für unerläßlich, und darin stimmte die Mehrheit der zürcherischen Regierung mit ihm überein. Er stellte ein Kriegsgericht auf, welches am 25. April Willi mit zwei anderen Anführern zum Tode verurtheilte. Unmittelbar nachher erklärte er die Verrichtungen des Kriegsgerichtes für beendigt und überwies alle übrigen Angeklagten an das verfassungsmäßige Obergericht des Kantons Zürich. Schon in seiner ersten Proklamation hatte er angekündigt, daß alle Kosten von den unruhigen Gemeinden müssen getragen werden. Dieselben wurden zu zweihundertdreiunddreißigtausend Gulden berechnet, woran sie indeß einen Nachlaß von dreiundvierzigtausend Gulden erhielten. Das Obergericht sprach dann noch ein viertes Todesurtheil gegen einen der Anfüher, welcher erst nach der Auflösung des Kriegsgerichtes war gefangen worden, und verhängte eine Reihe von Geld-, Freiheits- und Ehrenstrafen. Der unzeitige Trotz, womit die sogenannte Patriotenpartei laut behauptete, der französische Gesandte habe die Fällung fernerer Todesurtheile untersagt, soll viel zu dieser Wiederholung des Blutvergießens beigetragen haben. Allerdings gab dann drei Wochen später Vial in Folge entstellter Berichte über das Verfahren des Obergerichtes aus Bern

tung von Talleyrand eine scharf mißbilligende Note ein, die aber vom Landammann in entschiedener Sprache widerlegt wurde. Kurz vorher hatte er von Napoleon selbst, der am 18. Mai die kaiserliche Würde angenommen hatte, eine Zuschrift erhalten, in welcher sein energisches Verfahren bei Unterdrückung des Aufruhrs vollkommen gebilligt wurde.

Nach Herstellung der Ruhe nahm dann der Große Rath mit einigen Gesetzen diejenigen Aenderungen vor, welche man durch den Aufstand hatte ertrotzen wollen; aber unauslöschlicher Groll haftete tief in den Gemüthern. Dazu hatte auch das gewaltthätige Verfahren mehrerer Offiziere beigetragen, die sich anmaßten, auf die geringste Veranlassung Stockschläge ertheilen zu lassen, ferner daß viele der weggenommenen Waffen nach dem Kanton Schwyz geschafft wurden, die drückenden Lasten, welche die Kriegssteuer verursachte, und daß das freilich ganz unabhängige Obergericht, ungeachtet der Mahnungen des Landammanns und mehrerer der angesehensten Magistrate zu Zürich noch bis in den Juli hinaus fortfuhr, eine große Menge von Strafurtheilen auszusprechen.

Die am 4. Juni eröffnete Tagsatzung verdankte zwar mit Ausnahme von Luzern dem Landammann die kräftige Beseitigung des Aufruhrs; aber nicht alle Kantone billigten jeden seiner Schritte. Uri, Zug und Luzern hatten schon früher Versammlung einer außerordentlichen Tagsatzung verlangt, allein der Landammann hatte das Begehren abgelehnt. Waadt hatte gegen das Kriegsgericht protestirt, andere beschwerten sich, daß man nicht Truppen aus allen Kantonen einberufen habe. Luzern, wo die Landleute das Uebergewicht hatten, und Zug, angrenzend an die Herrschaft Wädenschweil, vereinigten sich mit den neuen Kantonen zu beharrlichem Widerspruch gegen jede Vermehrung der Befugnisse der Tagsatzung und bewirkten einen Beschluß, der dann von der Tagsatzung des folgenden Jahres durch die Bestimmung aller Kantone gesetzliche Kraft erhielt. Nach demselben

sollte in Fällen von Aufruhr die Aufstellung eines eidgenössischen Kriegsgerichtes nicht von dem Landammann abhängen, sondern es sollte die Vollziehungsbehörde des Kantons zu entscheiden haben, ob die Schuldigen durch ein eidgenössisches oder durch das verfassungsmäßige Gericht des Kantons sollen bestraft werden. Die Eifersucht der neuen Kantone, deren Leiter früher entschiedene Anhänger des Einheitssystemes waren, bewirkte nun, daß sie sich jeder Verstärkung der Zentralgewalt widersetzten, die von den föderalistischen Regierungen von Zürich und Bern vorgeschlagen wurde.

Dieser Aufstand war der letzte Ausbruch des zügellosen, gesetzlicher Ordnung entwöhnten Geistes, welchen die wilden Parteikämpfe und die wiederholten Umwälzungen seit fünf Jahren gepflanzt hatten. Waren auch nicht alle Beschwerden der Insurgenten ungegründet, so mischten sich doch bald gefährliche Bestrebungen ein, und die Art, wie sie ihre Forderungen zu erzwingen suchten, machte es der Regierung zur Pflicht, der drohenden Zerrüttung mit Festigkeit entgegenzutreten. Da auch in einigen andern Kantonen sich Spuren ähnlicher Stimmung zeigten, so war die schnelle Unterdrückung des Aufstandes durch die kräftigen Maßregeln des Landammanns um so mehr ein Glück für die Schweiz, da eine längere Dauer oder weitere Verbreitung unausbleiblich wieder französische Intervention herbeigeführt hätte.

Die Schweiz während der Zeit der Mediationsverfassung. Nach der Unterdrückung des Aufruhrs im Kanton Zürich folgten nun acht Jahre friedlicher Ruhe im Innern. Der Zustand kann vergleichungsweise mit andern Ländern ein glücklicher genannt werden, obgleich die unaufhörlichen Lieferungen von Rekruten für die kapitulirten Regimenter und die durch das französische Mauthsystem verursachte Hemmung der Industrie harten Druck verursachten. Die Herstellung gesetzlicher Ordnung pflanzte wieder Achtung für Gesetz und Obere; und die durch die Revolutionsstürme aufgeregte Thätigkeit und Regsamkeit äußerte sich bald auch in friedlichen Be-

hältnissen aufs Wohlthätigste. Wohl hatte die französische Eroberung großes Elend über das Land gebracht und seine Hülfsquellen, die Ersparnisse hundertjähriger, sorgfältiger Verwaltung, erschöpft. Aber wie später in Deutschland nur der Druck des fremden Joches den Nationalsinn wieder weckte, so geschah es auch in der Schweiz durch die französische Eroberung und durch die Aufstellung einer Zentralregierung im Jahre 1798. Erst von da an beginnt wieder ein schweizerischer Nationalgeist zu erwachen. Mochten es immerhin anfänglich nur Parteiverbindungen sein, die einander sogar feindlich gegenüberstanden, es war schon viel gewonnen, daß der Zürcher, der Berner u. s. w. mit Gleichgesinnten anderer Kantone in politische Verbindung trat, und daß die Ereignisse und Schicksale eines andern Kantons nicht mehr als etwas Fremdes betrachtet wurden. Die Föderalisten wie die Unitarier bildeten allmälig durch die ganze Schweiz zwei große Klassen, in denen der Unterschied der Kantone und die früher so wichtige Religionsverschiedenheit einigermaßen in den Hintergrund trat. An die Stelle gänzlicher Entfremdung waren nun Interessen getreten, die Alle berührten, und die Theilnahme blieb nicht mehr auf die engen Grenzen des eigenen Kantons beschränkt. Auch die Insurrektion des Jahres 1802 trug wesentlich dazu bei. Als dann der erste Konsul den Parteien Friede gebot, zwang er sie in eine Form, in welcher die Idee eines gemeinsamen Vaterlandes immer fester wurzeln konnte. Daher zeigt sich denn auch bald in den mehreren Kantonen ein Gemeingeist und eine Theilnahme an Allem, was das Wohl der ganzen Schweiz oder irgend eines Theiles derselben betraf, die man vor 1798 vergeblich suchen würde. Die zwar fortdauernde politische Parteiung hinderte keineswegs die Vereinigung von Männern ganz entgegengesetzter Ansicht zu gemeinnützigen Unternehmungen. Dadurch wurde die Linthunternehmung zu Stande gebracht, die einen Theil des Glarnerlandes und die Thalgegend vom Zürichsee an bis über den Wallenstattersee hinauf aus der sich immer weiter verbrei-

tenden Versumpfung rettete. Schon im Jahre 1804 beschloß die Tagsatzung die Ausführung dieses nationalen Unternehmens. Die glückliche Durchsetzung verdankt man der Beharrlichkeit und der patriotischen Aufopferung Konrad Eschers von Zürich, und das Werk bleibt für immer ein ruhmvolles Denkmal schweizerischen Gemeingeistes in der Mediationszeit. Derselbe Geist zeigte sich in den großen Anstrengungen zu möglichster Linderung des Unglücks, welches am 2. September 1806 der Bergsturz zu Goldau verursachte. Aber auch im Stillen wurde viel Gutes gepflanzt, für das Unterrichtswesen in mehreren Kantonen bei beschränkten Kräften nicht Unbedeutendes geleistet und Empfänglichkeit für spätere durchgreifende Verbesserungen geweckt. Gemeinnützige Anstalten wurden thätig befördert und die Verwaltung in einen geregelten Gang gebracht. Die zwar nie erlöschenden und durch die periodisch wieder eintretenden Wahlen aufgeregten Reibungen der Parteien störten die Ruhe nicht mehr und erschienen eher wie Symptome des Lebens. Auch äußere Gefahren und Besorgnisse für die beständige Fortdauer der Eidgenossenschaft beförderten das Zusammenhalten.

Dagegen mußte die so nothwendige Organisation des eidgenössischen Wehrwesens im Rückstande bleiben. Die erste Tagsatzung im Jahre 1803 hatte beschlossen, daß die Einrichtung der Milizen zwar von den Kantonen selbst ausgehen, aber eine gewisse Gleichförmigkeit in deren Bildung und in dem Kaliber der Waffen, sowie in der Disziplin und Besoldung sollte eingeführt werden. Der Landammann d'Affry theilte dann den Ständen einen Entwurf dafür mit, der auch den Antrag zu Aufstellung eines bleibenden Generalstabes und Errichtung einer Militärschule und einer Kriegskasse enthielt. Allein als dieser Entwurf von der Tagsatzung des Jahres 1804 berathen wurde, widersetzten sich Luzern, St.Gallen, Aargau, Thurgau und Tessin beharrlich diesen Vorschlägen und Waadt nahm nicht einmal Antheil an der Berathung. Dennoch wählten die Gesandten der übri-

gen Orts einen Oberstquartiermeister, einen Generalinspektor, einen Inspektor der Artillerie und acht eidgenössische Obersten. Ganz unerwartet erhielt aber der Landammann von Wattenwyl zwei Noten von Talleyrand und von dem Botschafter Vial, worin die Zurücknahme dieses Beschlusses gefordert und geradezu erklärt wurde, daß Frankreich die Aufstellung eines Generalstabes und die Organisirung einer eidgenössischen Armee statt bloßer Kantonalmilizen nicht zulassen werde. Die Schweiz, deren Wehranstalten gänzlich in Verfall gekommen waren, sollte schwach bleiben, damit sie nie in Versuchung komme, sich den Forderungen ihres mächtigen Beschützers zu widersetzen. Dadurch wurde auch die Selbstsucht und das Mißtrauen derjenigen Kantone begünstigt, welche von Anfang an zu keiner allgemeinen Wehrverfassung Hand bieten wollten, und die Note von Vial trägt ziemlich deutliche Spuren, daß auch von dorther zu diesem Verbote mitgewirkt wurde. Der Landammann, dessen Vorstellungen vergeblich waren, sah sich daher endlich genöthigt, heimlich den dem Plane günstigen Regierungen den Rath zu ertheilen, den Beschluß der Tagsatzung wegen Aufstellung eines bleibenden Inspektionsstabes nicht zu ratifiziren. Die Folgen zeigten sich bei den spätern Grenzbesetzungen, und nur wenige Kantone bemühten sich dann, ohne Aufsehen zu erregen, ihr Milizwesen zu verbessern und ihre Kriegsrüstung einigermaßen herzustellen.

Dieses Beispiel zeigt, wie gewaltsam eingreifend die Herrschaft des im Mai 1804 zum Kaiser der Franzosen erhobenen Vermittlers in die Verhältnisse auch der Schweiz war. Je mehr dann seine furchtbare Uebermacht und mit derselben seine schrankenlose Herrschsucht stieg und jeden Widerstand großer Monarchien auf dem Festlande besiegte, desto mehr erforderte die Rettung der kleinen Schweiz von Seite ihrer Magistrate vorsichtige Unterwerfung unter den Willen des unwiderstehlichen Gebieters, der durch ein einziges Wort ganze Länder ihrer Selbstständigkeit beraubte und mit seinem Reiche ver-

einigte. Aber zur Ehre gereicht es der Schweiz, daß dennoch mehrere ihrer Bundeshäupter eine würdige Haltung zu behaupten wußten und sich von dem in und außer Frankreich herrschenden Sklavensinn rein erhielten. Von einer selbstständigen auswärtigen Politik konnte freilich unter den gegebenen Verhältnissen keine Rede sein; schon bei den Verhandlungen über die Vermittlungsakte war dieß unumwunden erklärt worden. Indessen nöthigte die Erneuerung des Krieges zwischen Frankreich und Oesterreich im Jahre 1805 zu bedeutender Kraftanstrengung. Die Tagsatzung erklärte die Neutralität der Schweiz und ließ mit Vorwissen von Frankreich über Anerkennung derselben zu Wien unterhandeln. Der Kaiser Franz erklärte sich bereit dazu, sobald Frankreich vollständige Beobachtung der schweizerischen Neutralität zusichere. Allein diese Zusicherung war nicht zu erhalten. Napoleon war gerade damals unfreundlich gestimmt. Besonders hatte es seinen Unwillen erregt, daß die Tagsatzung statt des von ihm offen bezeichneten Landammann d'Affry den Landammann von Wattenwyl zum General der zu Beschützung der Grenzen aufzustellenden Armee gewählt hatte. Dieselbe bestand aus dem ersten Kontingent (fünfzehntausend Mann). Freilich fehlte ungeachtet großer Thätigkeit Vieles zu vollständiger Ausrüstung. Die nördliche und die östliche Grenze wurden besetzt. Allein die schnelle Entscheidung des Krieges durch die Zertrümmerung des österreichischen Heeres bei Ulm machte größere Anstrengungen überflüssig und durch die Abtretungen, welche Oesterreich im Preßburgerfrieden an das Königreich Italien, an Baiern, Würtemberg und Baden machen mußte, wurde dasselbe weit von aller Berührung mit der Schweiz entfernt und diese war nun ringsum mit Vasallen des französischen Kaisers umgeben. Als dann aber der Krieg im Frühjahre 1809 neuerdings ausbrach, ein österreichisches Heer in Baiern vordrang und Tyrol mit Vorarlberg in völligem Aufstande war, da drohte neue, größere Gefahr. Der Durchzug einer französischen Heeresabtheilung durch Basel hatte die Neutralität ver-

setzt und es ließ sich nicht hoffen, daß sie von den Oesterreichern würde geachtet werden, wenn das Kriegsglück ihnen weiteres Vorrücken gestatten sollte. Indessen wurde die Grenze gegen Tyrol und Vorarlberg und hierauf auch gegen Veltlin, wo ebenfalls ein Aufstand ausbrach, besetzt. Die Siege Napoleons entfernten noch ein Mal die Gefahr, welche von der österreichischen Hauptarmee drohte; aber die Fortdauer der Kämpfe im Tyrol und des Aufstandes im Veltlin, ungeachtet des am 14. Oktober zu Wien geschlossenen Friedens, nöthigten zu Fortsetzung der Grenzbewachung, so daß die letzten Truppen erst im Dezember konnten entlassen werden. Glücklicher Weise hatte Napoleon den während des Krieges gefaßten Gedanken, das Tyrol mit der Schweiz zu vereinigen, wieder aufgegeben.

Aber so glücklich auch diese Gefahren vorübergingen, so erneuerte sich doch von Zeit zu Zeit die Besorgniß, auch noch des Restes von Selbstständigkeit beraubt und Frankreich selbst einverleibt oder irgend einem Fürsten aus Napoleons Dienern zugetheilt zu werden. Schon im Jahre 1806 verbreiteten sich lebhafte Besorgnisse, als das von Preußen an Frankreich abgetretene Fürstenthum Neuchatel, welches der König Friedrich Wilhelm der Dritte lieber der Schweiz überlassen hätte, mit Unterdrückung aller hergebrachten Rechte und Freiheiten dem General Berthier geschenkt wurde. Die Vereinigung des Wallis mit Frankreich als Departement des Simplon im Jahre 1810 und die bald nachher erfolgte Besetzung des Kantons Tessin durch französische Truppen und Zollbeamte mußten die Besorgnisse aufs Höchste steigern. Denn obgleich zu letzterm Gewaltschritte die Verhinderung der Kontrebande nach dem Mailändischen den Vorwand gab, so bewiesen doch allerlei Aeußerungen wegen Abtretung des Kreises Mendrisio an das Königreich Italien, daß die Integrität des eidgenössischen Gebietes, trotz der Vermittlungsakte, Schädigungen ausgesetzt sei. Tessin wurde erst im Jahre 1813 wieder geräumt in Folge der Kriegsereignisse. Die Art, wie Napoleon mit ganzen Ländern

schaltete, rechtfertigte auch die schreckendsten Besorgnisse. Zu den erschöpfenden Anstrengungen für Lieferung von Ergänzungen der kapitulirten Regimenter, und der Lähmung aller Industrie durch die französischen Einfuhrverbote, sowie durch das sogenannte Kontinentalsystem, welches jeden Verkehr mit England aufs strengste verbot, kam im Spätjahr 1810 noch das berüchtigte Verbot von Trianon, welches vielen Kaufleuten der Schweiz große Verluste brachte. Nach demselben mußte von allen vorhandenen Kolonialwaaren, wovon allerdings große Vorräthe in der Schweiz lagen, eine Steuer bezahlt werden, welche der Hälfte ihres Werthes gleichkam. Die Vorstellungen waren vergeblich, doch gestattete Napoleon, daß die erpreßten Summen für einheimische Zwecke verwendet werden. So wurden sie zu Zürich zu Erbauung eines Irrenhauses benutzt. Englische Manufakturwaaren dagegen sollten ausgeliefert und öffentlich verbrannt werden. Letzteres wußte aber der Landammann abzuwenden. Hingegen fand diese Barbarei zu Genf und Neuchatel Statt. Indessen gab gerade diese Gewaltmaßregel Veranlassung zu einiger Beruhigung wegen des Schicksals der Schweiz. Der Sohn des Landammanns von Wattenwyl, kaiserlich französischer Ordonnanzoffizier, schrieb auf Befehl Napoleons an seinen Vater, man möge diese Maßregel durchaus nicht als einen Vorwand deuten, die Schweiz ihrer Unabhängigkeit zu berauben; sie sei nothwendig für den Kampf mit England, da der Kaiser wisse, daß in großer Menge Waaren nach der Schweiz gebracht worden seien, um sie als Kontrebande über die Grenzen zu bringen. Mit den Regierungen und der Schweiz überhaupt sei der Kaiser zufrieden. Deutlich erkennt man in dem Briefe die eigenen Worte des Gebieters.

Ungeachtet dieser drückenden äußern Verhältnisse und obgleich auch von Vielen in der Schweiz der Sturz dieser furchtbaren Gewaltherrschaft im Stillen gewünscht wurde, war doch die Mediationsverfassung durch die glückliche Ruhe und durch die Freiheit im Innern,

welche sie dem Lande verschafft hatte, der großen Mehrheit der Schweizer theuer geworden. Man hoffte, daß der Druck von Außen mit der Zeit vorübergehen, die wohlthätigen Wirkungen der Verfassung aber bleibend sein werden. Da erscholl zu Anfang Dezembers 1812 die Kunde von der Katastrophe, die Napoleons gewaltige Streitmacht in Rußland zertrümmerte, und auch in der Schweiz wurde sie mit freudiger Theilnahme vernommen; denn noch ahndeten Viele die Gefahren nicht, welche in Kurzem die Schweiz selbst bedrohten.

Der Krieg in Deutschland und Durchzug des österreichischen Heeres durch die Schweiz. 1813.

Im Frühjahre 1813 begann nun der Kampf im nördlichen Deutschland und noch schien anfänglich das Kriegsglück Napoleon treu zu bleiben. Allein als nach dem im Juni geschlossenen Waffenstillstand und der Auflösung des Kongresses zu Prag auch Oesterreich im August dem Bunde gegen Napoleon beitrat, Baiern und dann Würtemberg sich den Alliirten anschlossen und die gewaltige Schlacht bei Leipzig Napoleon zwang, mit den Trümmern seines Heeres über den Rhein zurückzugehen, so näherte sich der Kriegsschauplatz den Grenzen der Schweiz und bis Ende Oktobers wurde das ganze rechte Rheinufer von den Verbündeten besetzt. Der damalige Landammann Reinhard berief daher auf den 15. November eine außerordentliche Tagsatzung, welche sogleich einstimmig erklärte, daß sie die Neutralität gegen alle Mächte beobachten und mit allen in ihren Kräften stehenden Mitteln handhaben werde und deßwegen erwarte, daß dieselbe auch von allen Mächten werde anerkannt werden. Zugleich wurde die Besetzung der Grenzen beschlossen, dem Landammann die nöthigen Vollmachten ertheilt und der gewesene Landammann von Wattenwyl wieder zum Obergeneral erwählt. Mit der Neutralitätserklärung wurden an Napoleon sowie an die verbündeten Monarchen Gesandte abgeordnet. Da dieselbe unter den damaligen Verhältnissen Frankreich

nur vortheilhaft sein konnte, weil sie die ganze Grenze von Basel bis nach Genf gedeckt hätte, so wurde sie von Napoleon ohne Schwierigkeit anerkannt. Dennoch warnte er, wie es schon früher durch seinen Gesandten geschehen war, ernstlich vor Aufstellung einer starken Armee, wohl weil er fürchtete, daß dieselbe sich zuletzt den Alliirten anschließen könnte. In der That geschahen von Seite des österreichischen Kaisers und des Königs von Preußen anfänglich Zumuthungen an die schweizerischen Gesandten wegen Theilnahme an dem Kampfe gegen den Eroberer, die dann zwar nicht fortgesetzt wurden; aber die Anerkennung der Neutralität war nicht erhältlich. Günstiger äußerte sich Kaiser Alexander; aber schon im November hatte man zuverlässige Mittheilungen erhalten, daß die Neutralität von den Alliirten kaum werde anerkannt, und daß zwei Militärstraßen werden gefordert werden, da ein Durchmarsch durch die Schweiz zum Angriffe auf Frankreich großen Erfolg versprach.

Indessen bot die Tagsatzung das erste Kontingent von fünfzehntausend Mann auf und lud die Kantone ein, auch das zweite in Bereitschaft zu halten und selbst ein drittes zu organisiren. Allein jetzt zeigten sich wieder die Wirkungen der Hemmnisse, welche Napoleon nach seinem bekannten Mißtrauen gegen jede Volksbewaffnung der Entwickelung eines nationalen schweizerischen Wehrwesens entgegengestellt hatte. Wohl war der Geist der Truppen vortrefflich, aber schon bei dem ersten Kontingent war die Ausrüstung in mehreren Beziehungen sehr mangelhaft. Die Munition für die Artillerie hätte höchstens für einen Gefechtstag hingereicht. Wenn auch das zweite und dritte Kontingent wäre aufgeboten worden, so wäre in den meisten Kantonen die Bewaffnung unmöglich und diese Theile des Heeres ein bloßer ungeordneter Landsturm gewesen. Wohl verlangte der General von dem durch die Tagsatzung dazu bevollmächtigten Landammann bedeutende Verstärkung zu Besetzung der ausgedehnten Grenze von Basel bis Schaffhausen; aber bald mußte auch

an sich von der Unmöglichkeit des Widerstandes überzeugen, wenn die Alliirten den Durchmarsch mit Gewalt erzwingen wollten. Dazu kamen aristokratische Umtriebe, die besonders zu Bern bei der Annäherung der alliirten Heere hervortraten und Zwietracht zu erregen drohten. Ferner zeigte sich Mißtrauen unter den Bernersoldaten gegen ihre Offiziere und unfreundliches Verhältniß derselben zu den Waadtländern.

In den letzten Tagen des Novembers, noch ehe die Grenzen besetzt waren, erschienen plötzlich zu Zürich zwei Abgeordnete von Oesterreich und Rußland, der Ritter von Lebzeltern und der Graf Capo d'Istria, zwar ohne diplomatischen Charakter, aber mit förmlichen Beglaubigungsschreiben. Sie sollten die Schweiz zur Theilnahme an dem Befreiungskriege bewegen. Unterdessen rückten hundertsechzig bis hundertsiebenzigtausend Mann in parallelen Marschkolonnen gegen die Grenzen von Basel bis Schaffhausen heran. Der Stadt Basel näherten sich fünfundzwanzigtausend Mann, denen andere auf dem Fuße folgten. Die ganze Bewegung bewies, daß der Durchzug nöthigenfalls mit Gewalt würde erzwungen werden; der Plan für den Feldzug war darauf begründet. Am 20. Dezember übergaben nun die beiden Abgeordneten dem Landammann eine Note, welche gestützt auf die Abhängigkeit der Schweiz von Frankreich, die Erklärung enthielt, „die verbündeten Souveraine können eine Neutralität nicht zulassen, die unter den gegenwärtigen Verhältnissen der Schweiz nur dem Namen nach bestehe. Sie werden aber die schweizerische Neutralität wieder anerkennen von dem Tage an, wo die Schweiz frei und unabhängig sein werde." So blieb nur die Wahl, entweder der Uebermacht zu weichen, oder mit unbedeutenden Kräften einen durchaus fruchtlosen Widerstand zu versuchen, welcher dem Lande feindliche Behandlung und Verwüstung zugezogen hätte. Daß aber weder der Landammann noch der General die Verantwortlichkeit für solches Unglück und gänzlich nutzloses Blutvergießen übernehmen konnten, davon

folgt. Allein die Lasten, vor denen das Land, aller Schonung der Verbündeten ungeachtet, nicht ganz bewahrt werden konnte, verschärften den bittern Unmuth des Volkes, und die starken Durchmärsche hatten gefährliche Lazarethfieber und Viehseuchen zur Folge.

Revolution zu Bern. 1813. Während die Bundesbehörden sich vergeblich bestrebten, die Neutralität und die bestehende Verfassung zu erhalten, erhoben sich zu Bern selbstsüchtige Umtriebe, begünstigt durch treulose Aufreizungen des österreichischen Kabinets. Es bildete sich ein sogenannter „Wiederherstellungsverein", der mit dem Waldshuterkomite in Verbindung stand und die Herstellung der Hoheit der Stadt Bern im ganzen Umfange ihres ehemaligen Gebietes zum Ziele hatte. Wenn auch ein Theil der Regierung, zu welchem besonders der General v. Wattenwyl gehörte, die Mediationsverfassung wenigstens einstweilen aufrecht zu erhalten suchte, so gab sich doch bald bei der Mehrheit die Hoffnung kund, die abgetrennten Theile, Aargau und Waadt, zwar unter freisinnigen Formen, wieder mit Bern zu vereinigen. Aber mit jenem Vereine hatte die Regierung keine Verbindung und mißbilligte dessen Umtriebe, die allmälig heftige Spannung zu Bern erregten. Am 18. Dezember brachten nun zwei österreichische Offiziere, geborne Berner, eine Aufforderung zur Herstellung der vor 1798 bestandenen Regierung und unverzüglicher Uebertragung der Gewalt an die während der Insurrektion des Jahres 1802 entstandene Standeskommission, unter deren Mitgliedern einige der Häupter des Herstellungsvereines gewesen waren; dabei wurde noch versprochen, dieser Schritt werde die Beihülfe der Mächte zur Wiedererwerbung der Waadt und des Aargau zur Folge haben. Der kaiserliche Gesandte, Herr v. Schraut, bekräftigte die Aufforderung wie die Zusage. Am folgenden Tage langte der Graf Senft von Pilsach aus dem Hauptquartiere der Alliirten zu Bern an und eröffnete vor dem versammelten Staatsrathe im Namen des Kaisers von Oesterreich und seiner Alliirten dieselben Forderungen. Auch seine

Mission anerkannte der ordentliche österreichische Gesandte. Am 20. Dezember lehnte der Kleine Rath diese Aufforderung einstimmig ab. Senft wiederholte daher am 21. seine Forderung in einer zweiten Note, in welcher er das Einrücken der Verbündeten in die Schweiz anzeigte. Jetzt beschloß der Staatsrath, dem Kleinen Rathe vorzuschlagen, daß dem Großen Rathe der Antrag gemacht werde, den gestellten Forderungen nachzugeben. Allein als während der stürmischen Sitzung des Großen Rathes am 22. eine neue Note von Senft vorgelegt wurde, in welcher die Glieder der Regierung mit persönlicher Verantwortlichkeit bei längerm Zögern bedroht wurden und zugleich der in der Vorhalle des Rathhauses sich sammelnde Anhang der Reaktionsmänner, zu welchem besonders viele jüngere Berner gehörten, bereit schien, die Abdankung mit Gewalt zu erzwingen, da erhob sich der alt-Schultheiß von Mülinen und mehrere andere angesehene Mitglieder mit Festigkeit gegen solches Beginnen. Nicht durch Drohungen, erklärten sie, werden sie sich von ihrem Posten vertreiben lassen, sondern nur durch die Gewalt der Bajonette, und ohne auf die Forderungen einzutreten beschloß der Große Rath mit dreiundsechszig Stimmen gegen fünfzig, noch die auf den folgenden Tag angekündigte Ankunft des Generals v. Wattenwyl abzuwarten. Indessen versammelten die Reaktionsmänner in der Nacht ihren Anhang, ohne jedoch zu einem bestimmten Entschlusse zu gelangen. An einen gewaltsamen Umsturz der Regierung war nicht zu denken, da gerade am Abend des 22. ein von der Grenzbesetzung zurückkehrendes, der Regierung getreues Bataillon zu Bern ankam. Allein schon hatte die früher noch feste Mehrheit des Kleinen Rathes allen Widerstand aufgegeben; viele Mitglieder des Großen Rathes, die schon vor 1798 in der höchsten Behörde gewesen waren, erklärten ihren Austritt, und Wattenwyl, der am 23. frühe zu Bern anlangte, mußte sich bald überzeugen, daß er bei einem Versuche, die Verfassung aufrecht zu erhalten, bei der Mehrheit des Kleinen Rathes keine Unterstützung

finden würde. Am 23. wurde nun der Große Rath wieder versammelt und demselben eine neue von Senft etwas gemäßigter abgefaßte Note vorgelegt, „daß nach der bestimmten Ansicht der alliirten Mächte, die Mediationsakte und die darauf begründete bisherige Konstitution, als ein Werk fremder Willkür und Gewalt, von dem Augenblicke des Eintrittes ihrer Truppen in die Schweiz an, als erloschen und aufgehoben und der alte Rechtsstand allenthalben als wieder in seine volle Kraft eingetreten zu achten sei." Noch berathschlagte man, als schon ein von Vielen mit Jubel empfangener österreichischer Vortrab in Bern einrückte. Nach dem Antrage des Staatsrathes beschloß nun der Große Rath die Aufhebung der Vermittlungsakte, so weit sie den Kanton Bern betreffe, und übergab seine Gewalt förmlich an „Schultheiß, Räthe und Bürger der Stadt und Republik Bern". Von diesem alten Großen Rathe waren noch hunderteinundvierzig Mitglieder am Leben, zu denen dann am 12. Januar 1814 noch sechsundsechszig Bürger der Stadt Bern gewählt wurden und endlich im Februar aus Vorschlägen, die von Wahlmännern der Städte und der Landgemeinden gemacht wurden, noch dreiundvierzig, die durch die Erwählung das Bürgerrecht zu Bern erhielten, jedoch nur für ihre Personen; doch konnten sie sich innerhalb zehn Jahren in eine der Gesellschaften (Zünfte) der Stadt einkaufen und dadurch das Bürgerrecht auch für ihre Familien erwerben. So sollte der Grundsatz festgehalten werden, daß nur der Stadtbürger von Bern Antheil an der Regierung haben dürfe. Uebrigens wurden die Wahlmänner nicht von den Gemeinden erwählt, sondern die Stadträthe, Chorrichter, Gerichtsstellen hatten die Vorschläge zu bilden, aus denen dann der Große Rath die dreiundvierzig Mitglieder wählte, so daß von einer wahren Vertretung des Landes keine Rede war.

Sobald sich jene hunderteinundvierzig Mitglieder des alten Großen Rathes wieder in den Besitz der Regierungsgewalt gesetzt hatten, wählten sie aus ihrer Mitte eine sogenannte Standeskommission von

dreizehn Mitgliedern, welcher bis zu Ergänzung des kleinen und Großen Rathes alle Regierungsgewalt übertragen wurde. Diese von der leidenschaftlichen Reaktionspartei beherrschte Behörde erließ nun sogleich mit Verachtung aller Warnungen am 24. Dezember eine Proklamation, in welcher die Kantone Waadt und Aargau, als Bern schon wieder angehörig, mit stolzer Anmaßung behandelt und deren Regierungen und Beamten Befehl ertheilt wurde, unter persönlicher Verantwortlichkeit Kassenbestände, Arsenale, Vorräthe und Archive zu Berns Verfügung bereit zu halten. Dabei wurde dann noch die Aufnahme einer bedeutenden Zahl von Familien in das bernersche Bürgerrecht versprochen. Aber alsobald verboten die Regierungen dieser beiden Kantone bei hoher Strafe die Bekanntmachung der Proklamation und bereiteten sich zu Vertheidigung ihrer Selbstständigkeit. Die Standeskommission wandte sich daher an Senft-Pilsach, allein bald wurde dessen verderblichem Treiben ein Ende gemacht.

Das gefährliche Beispiel, welches Bern durch den Umsturz einer mit Recht geachteten Regierung gab, wirkte auch auf mehrere andere Kantone äußerst verderblich zurück. Erinnerungen an ehemalige Vorrechte wachten wieder auf, die Leidenschaftlichkeit, mit der reaktionäre Bestrebungen hervortraten, drohte neue blutige Parteikämpfe zu erregen, und die immer weiter greifende Zerrüttung gab die Schweiz neuerdings fremden Machtgeboten preis. Zwar hatte das Treiben von Senft-Pilsach den heftigsten Unwillen des Kaisers Alexander erregt und Metternich sah sich genöthigt, ihn unter dem Vorwande der Ueberschreitung seiner Vollmachten abzurufen. Wie gewöhnlich nach diplomatischen Mißgriffen, mußte das Werkzeug die Schuld tragen. Aber das Uebel war geschehen und der ausgestreute vergiftete Same wucherte unter dem Gewühl der Leidenschaften immer zerstörender fort.

Umsturz der Mediationsverfassung und erster Versuch zu Gründung eines neuen Bundes. Dezember

1813. Während die Umwälzung zu Bern Statt fand, hatte der Landammann Reinhard die Tagsatzung einberufen. Wenn die Mediationsakte Bestand hatte, so mußte das Direktorium am 1. Januar 1814 an die Regierung von Luzern übergehen und der Schultheiß Rüttimann, zur Zeit der helvetischen Regierung ein eifriger Unitarier, als Landammann folgen. Allein Lebzeltern und Capo d'Istria erklärten sich deutlich gegen diesen Wechsel und bemerkten, daß die bestimmte Absicht der verbündeten Mächte dahin gehe, daß die Vermittlungsakte, als das Werk fremder Willkür und Gewalt, gänzlich aufgehoben werde. Damit stand wahrscheinlich ein Schreiben des Landrathes von Schwyz (24. Dezember) in Verbindung, welches nicht an den Landammann, sondern nach alter Form „an Bürgermeister und Rath des Kantons Zürich" gerichtet war. In dieser Zuschrift entsagte Schwyz der Mediationsakte und lud Zürich ein, seine Stelle als alt-eidgenössischer Vorort wieder einzunehmen. Schon sah man an vielen Orten die Mediationsakte als wirklich erloschen an, und ein Versuch des Landammanns, dieselbe festzuhalten, drohte noch größere Verwirrung herbeizuführen. Zugleich empfahlen die beiden fremden Gesandten die beförderliche Herstellung eines neuen Bundesvereins. Man verständigte sich nun, daß derselbe von den alten Bünden ausgehen solle. Am 29. Dezember erklärten sich dann die Gesandten von Zürich, Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Freiburg, Basel, Schaffhausen und Appenzell beider Rhoden unter Vorbehalt der Ratifikation für folgende Grundlagen eines neuen Bundes: „Da die gegenwärtige Bundesverfassung keinen Bestand mehr haben könne, so sichern sich die beitretenden Kantone im Geiste der alten Bünde Rath, Unterstützung und treue Hülfe neuerdings zu. Sowohl die übrigen alteidgenössischen Stände, als auch diejenigen, welche seit einer langen Reihe von Jahren Bundesglieder gewesen sind, werden zu diesem erneuerten Verbande eingeladen. Keine mit den Rechten eines freien Volkes unverträglichen Unterthanenverhältnisse sollen hergestellt wer-

den. Bis die Verhältnisse der Stände unter sich und die Leitung der allgemeinen Bundesangelegenheiten näher und fester bestimmt sind, ist der alt-eidgenössische Vorort Zürich ersucht, diese Leitung zu besorgen.“ An demselben Tage schlossen sich die Gesandten von St. Gallen, Thurgau, Aargau und Waadt der neu gebildeten Eidgenossenschaft an und auch die Gesandten von Solothurn, Unterwalden und Tessin unterzeichneten die Uebereinkunft, die dann bald von den meisten Kantonsregierungen bestätigt wurde. Aber zu Bern, wo man wenigstens den ehemals bernerischen Theil des Aargau wieder zu gewinnen gehofft hatte, erregte dieselbe bei allen Parteien große Erbitterung und auch die alte Eifersucht gegen Zürich erwachte aufs Neue. Die Gesandten dieses Kantons, die erst nach Abschluß der Uebereinkunft eingetroffen waren, verließen daher Zürich bald wieder. Für die Ansprüche von Bern war aber um so weniger etwas zu hoffen, da in Folge der Mißstimmung zwischen den alliirten Monarchen, welche die Umtriebe von Senft-Pilsach erregt hatten, die schweizerischen Angelegenheiten ganz dem Kaiser Alexander überlassen wurden, dieser aber sich Einflüssen hingab, die Bern nicht günstig waren. Besonders war es Laharpe, der alle Bemühungen bernerscher Gesandten vereitelte.

Zweiter Zeitraum.

Vom Umsturze der Mediationsverfassung bis zur Einführung der Bundesverfassung des Jahres 1848.

Der Kampf der Parteien.

1814 bis 1848.

Erstes Kapitel.

Die sogenante Restaurationszeit.

1814 bis 1830.

Revolutionen in mehreren Kantonen und Parteiung zwischen denselben. Januar und Februar 1814. Durch die Aufhebung der Mediationsverfassung verschwand allerdings auch der letzte Schein einer Abhängigkeit von Frankreich; aber ob damit auch wirkliche Selbstständigkeit und Unabhängigkeit von fremder Einmischung in die innern Angelegenheiten der Schweiz werde errungen werden, war ungeachtet der günstigen Erklärungen der alliirten Monarchen sehr ungewiß, und die Parteiungen, die sich neuerdings erhoben, mußten bald jede Hoffnung dieser Art niederschlagen. Als zu Chur der Große Rath von Graubünden am 4. Januar 1814 über die Anschließung an die Schweiz und über die Annahme der Uebereinkunft vom 29. Dezember wegen eines neuen Bundes in Berathung trat, so drang unter Anführung des Barons Heinrich von Salis-Zizers eine bewaffnete Schaar von einigen hundert Mann in das Rathhaus ein und zwang den Großen Rath, die

Herstellung der alten anarchischen Verfassung und die Aufhebung aller Verträge zu beschließen, durch welche Graubünden in nähere Verbindung mit der übrigen Schweiz gekommen war. Zwar verlief sich am folgenden Tage der tobende Haufe wieder; aber Bünden nahm nun einige Zeit an den eidgenössischen Angelegenheiten keinen Theil mehr. Unterdessen hatte das Beispiel von Bern auch auf Solothurn gewirkt. In der Nacht vom 8. zum 9. Januar wurde die dortige Regierung gewaltsam gestürzt. Die noch übrigen Mitglieder des ehemaligen Rathes vom Jahre 1798 erklärten sich für die rechtmäßige Regierung und als sich Mißvergnügen in mehreren Gegenden äußerte, wurden Verhaftungen und schwere Geldbußen verhängt. Unter anfänglich etwas milderen Formen geschah am 14. Januar zu Freiburg ein ähnlicher Umsturz. Die Patrizier oder die sogenannte „Große Bürgerschaft“ bemächtigte sich wieder ganz der Gewalt und die wenigen Mitglieder vom Lande, die man noch im Großen Rathe duldete, wurden durch ein Wahlkollegium gewählt, welches ganz unter dem Einflusse der Regierung stand. Nach dem Vorgange Berns riefen auch Freiburg und Solothurn ihre Gesandtschaften von Zürich ab und forderten die Versammlung einer Tagsatzung der dreizehn alten Orte, obgleich die alliirten Fürsten nur die dort versammelte Tagsatzung als Repräsentant der Eidgenossenschaft anerkannten. Am 16. Februar vollbrachten auch die Stadtbürger von Luzern eine schnelle Umwälzung. Die Repräsentation wurde zwischen Stadt und Landschaft zu gleichen Theilen getheilt. Das Patriziat erhielt keine Vorrechte mehr. Truppen vom Lande, welche die gestürzte Regierung noch an ihrem letzten Tage zu ihrem Schutze aufgeboten, wurden gütlich zur Umkehr bewogen. So wuchs die Oppositionspartei gegen die am 29. Dezember aufgestellten Grundsätze einer neuen Bundesverfassung immer stärker an. Zugleich trat in den demokratischen Orten das Zurückstreben zu den alten Landsgemeindeverfassungen und die Abneigung gegen jede Art von Zentralgewalt entschiedener hervor. Ansprüche

welche von einzelnen Orten erhoben wurden, vermehrten die Schwierigkeiten. Uri wollte das Livinenthal als eine freie Landschaft wieder mit sich vereinigen. Zug machte Ansprüche auf einige Dörfer im Freiamte. Die zum Kanton St. Gallen gehörigen Bezirke Utznach und Gaster wollten sich an Schwyz, das Sarganserland an Glarus anschließen und beide Kantone unterstützten diese Bestrebungen. Der Abt von St. Gallen machte die größten Anstrengungen, um die Herstellung seines Stiftes und seiner Herrscherrechte zu erlangen. Im Rheinthal wurden Versammlungen gehalten, um Selbstständigkeit und eine Landsgemeindeverfassung zu erringen. Andere Gegenden verweigerten die Steuern. Gefährlicher noch waren die fortgesetzten Ansprüche von Bern an Waadt und an den ehemals bernerischen Theil des Aargaus, wodurch gegenseitige Rüstungen veranlaßt wurden. Unter solcher innerer Zerrüttung sollte eine neue Bundesverfassung geschaffen und auch die Verfassungen der einzelnen Kantone verändert werden; denn Lebzeltern und Capo d'Istria hatten erklärt, daß auch die durch die Mediation eingeführten Kantonsverfassungen nicht fortdauern können, ohne daß jedoch zu den Verhältnissen von 1798 dürfe zurückgekehrt werden.

Offene Trennung und fremde Intervention. Februar und März 1814. Während so die Spaltung überhand nahm, hatte sich die noch zu Zürich versammelte Tagsatzung, an welcher Bern, Freiburg und Solothurn nicht mehr Theil nahmen, mit dem Entwurfe einer neuen Bundesverfassung beschäftigt. Das Begehren, eine Tagsatzung der dreizehn alten Orte zu versammeln, wurde von dem Rathe zu Zürich als einstweiligem Vororte wiederholt verweigert, indem dadurch nicht nur die Uebereinkunft vom 29. Dezember wäre aufgehoben, sondern die ohnedieß nicht ohne Grund mißtrauischen neuen Kantone leicht in eine wirklich feindliche Stellung gegen die alten Kantone hätten gebracht werden können. Den Vorschlag einer Tagsatzung aller Kantone eine Konferenz der dreizehn

[illegible] Orte vorangehen zu lassen, verwarfen dagegen Bern und die ihm anhangenden Orte. Der am 3. Februar der Tagsatzung vorgelegte Entwurf für die neue Bundesverfassung enthielt die Gewährleistung des Gebietes der sämmtlichen Kantone und das Verbrt aller Unterthanenverhältnisse. Zürich wurde wieder als Vorort bezeichnet; aber das Band, welches die Mediationsverfassung um die Kantone geschlungen hatte, war völlig gelockert. Wie wenig ernstlich aber die Zusicherungen gemeint waren, daß sich die allirten Monarchen nicht in die innern Angelegenheiten mischen werden, zeigte sich daraus, daß die fremden Gesandten alsobald die Mittheilung des Entwurfes verlangten und dann verschiedene Bemerkungen darüber eingaben. Man wagte aber unter den damaligen Verhältnissen um so weniger, sich solchen Einflüssen zu entziehen, da man durch die fünfzehnjährige französische Vormundschaft schon daran gewöhnt war, den Forderungen des Auslandes zu gehorchen. Unterdessen aber wurde die Trennung immer größer. Es gelang Bern, auch die drei Länder und Zug auf seine Seite zu ziehen, und im März 1814 bildeten sich zwei Tagsatzungen. Zu Zürich tagten mit den sechs neuen Kantonen Graubünden, Aargau, St. Gallen, Thurgau, Waadt und Tessin die fünf alten Orte Zürich, Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell. Bern mit den sieben übrigen alten Orten war zu Luzern versammelt. Am 2. März hatten Luzern und die drei Länder den Bund der vier Waldstätte vom Jahre 1332 neu beschworen und die Einberufung einer Tagsatzung der dreizehn Orte verlangt. Die Unterhandlungen zwischen den beiden Tagsatzungen hatten keinen Erfolg, bis die fremden Gesandten erklärten, die allirten Monarchen haben die Integrität und die Unabhängigkeit der neunzehn Kantone unwiderruflich beschlossen; es werde keine Tagsatzung anerkannt werden als diejenige der neunzehn Orte und im Falle fernerer Weigerung würde eine wirkliche Vermittlung eintreten. Diese entschiedene Erklärung, die dann noch durch eine besondere an Bern gerichtete Note desselben Inhaltes ver-

stärkt wurde, nöthigte dann die acht Kantone, der Forderung einer Tagsatzung der dreizehn Orte zu entsagen und sich mit den zu Zürich versammelten zu vereinigen. Am heftigsten war der Kampf darüber zu Bern, und es war ein Glück, daß der Antrag, sich der Nothwendigkeit zu unterziehen, am 30. März die Mehrheit im Großen Rathe erhielt, denn man erfuhr nachher, daß der Kaiser Alexander entschlossen war, bei längerer Weigerung seinen Willen mit Waffengewalt durchzusetzen.

Tagsatzung der neunzehn Kantone. 6. April 1814.

Am 6. April 1814, nachdem zuletzt auch die Gesandten von Zug, Bern und Freiburg zu Zürich eingetroffen waren, wurde die sogenannte „lange Tagsatzung“ eröffnet, welche dann mit einigen Unterbrechungen bis zum 31. August 1815 fortdauerte. Die Gesandten aller neunzehn Kantone erschienen zwar in derselben, aber die Vereinigung war in der That nur äußerlich. Heftig gährte der Parteigeist in und außer der Versammlung und erschwerte die Lösung der an sich schon schwierigen Aufgabe, eine neue Bundesverfassung zu Stande zu bringen und Ruhe und Ordnung zu erhalten. Die Ansprüche von Bern an Aargau und Waadt, von Uri an Livinen, von Zug an einen Theil des Freiamtes, der demokratischen Orte überhaupt auf Entschädigungen für den Verlust der gemeinen Herrschaften, die Umtriebe um Utznach für Schwyz, Sargans für Glarus zu erwerben, alle diese Elemente der Zweitracht dauerten fort und unterhielten die Spannung und das Mißtrauen der neuen Kantone. Reaktionäre Gelüste tauchten auch in andern Gegenden auf. Im Thurgau forderten die Gerichtsherren und die kleinen Städte Vorzüge bei der Repräsentation im Großen Rathe und Zurückgabe von verschiedenen Privilegien. Im Kanton Tessin dauerten die Meutereien fort und mußten durch Absendung eidgenössischer Truppen gestillet werden. Glücklicher Weise wurden andere Kantone von diesen Zerrüttungen nicht ergriffen und enthielten sich auch jedes Anspruches an Ver-

gefährdung. Daher gingen auch die Aenderungen, die Zürich, Basel und Schaffhausen in ihren Verfassungen vornahmen, ruhig vorüber. Besonders wichtig war es, daß im Kanton Zürich die Ruhe nicht gestört wurde, an welchen sich seit dem Sturze der Mediationsverfassung nicht nur die für ihre Existenz besorgten neuen Kantone angeschlossen hatten, sondern auch von den alten diejenigen, in denen das System der Mäßigung über Parteizwecke gesiegt hatte.

Bald nach Eröffnung der Tagsatzung beschloß dieselbe auf Einladung der fremden Gesandten, fünftausend Mann aufzubieten zu Besetzung der Grenzen gegen Frankreich, sowie der ehemals zur Schweiz gehörigen, aber von derselben abgerissenen Landschaften. Die Besetzung von Chiavenna, Veltlin und Worms wurde aber durch das Einrücken österreichischer Truppen verhindert und die Bündner, die Chiavenna besetzt hatten, mußten sich wieder zurückziehen. Dagegen wurden Truppen nach Genf und in die ehemals dem Bischof von Basel unterworfenen Landschaften gesandt. Der Einzug der Alliirten zu Paris am 31. März 1814 ermuthigte zu diesem feindlichen Auftreten gegen Frankreich.

Die dringendste Angelegenheit war indessen die Aufstellung einer neuen Bundesverfassung. Auch die Gesandten der alliirten Monarchen mahnten zur Beschleunigung, damit dieselbe vor dem Friedensschlusse mit Frankreich zu Stande komme und so französische Einmischung verhütet werde. Es wurde nun ein Ausschuß von sieben Mitgliedern, der später den Namen der diplomatischen Kommission erhielt, beauftragt, den Entwurf zu bearbeiten. Aber schon dabei zeigte sich der Mangel an Uebereinstimmung, indem nur mit kleiner Mehrheit beschlossen wurde, daß der frühere Entwurf als Grundlage für die Berathungen solle angenommen werden. Vergeblich mahnten Umtriebe, die gegen die Unabhängigkeit der Schweiz Statt fanden, zur Einigkeit. Besonders betrieb der berüchtigte Intrigant Fauché Borel von Neuchatel damals und während des Kongresses zu Wien den unsin-

nigen Anschlag, die Schweiz einem englischen Prinzen, dem Herzog von Kent, als Appanage zuzutheilen. Diese Intrigmen dauerten auch nachher fort, obgleich der am 30. Mai 1814 abgeschlossene erste Pariserfriede den Artikel enthielt „unabhängig wird die Schweiz fortfahren, sich selbst zu regieren.“ Daß aber diese Selbstständigkeit nicht für die Entwerfung der neuen Bundesverfassung gelten sollte, bewies der zweite geheime Artikel dieses Friedensschlusses, durch welchen sich der neue französische König, Ludwig der Achtzehnte, verpflichtete, „vereinigt mit den allirten Mächten und wie sie, die politische Organisation anzuerkennen und zu garantiren, welche sich die Schweiz sous les auspices (unter Leitung oder Beistand) der allirten Mächte und nach den Grundlagen geben würde, die mit denselben festgesetzt sind.“ Ungeachtet die Aufgabe einer neuen Bundesverfassung durch die Parteiung und das Mißtrauen sehr erschwert wurde, so gelang es doch bis Ende des Monats Mai einen Entwurf zu Stande zu bringen, der eine Art von Kapitulation zwischen den Parteien war. Allein das Schicksal desselben ließ sich vorhersehen, da besonders der Gesandte von Bern einem großen Theile des Inhaltes nicht beigestimmt hatte. Neben den fortdauernden Ansprüchen auf das Gebiet anderer Kantone war die Eifersucht, womit auch neue Kantone ihre Souveränetät gegen eine festere Organisation durch eine Bundesgewalt zu wahren suchten, hinderlich. Als sich daher die Tagsatzung nach einer kurzen Vertagung am 18. Juli wieder versammelte, so stimmten nur Zürich, Basel, Appenzell Außer-Rhoden und die fünf neuen Kantone unbedingt für den Entwurf; nachher traten ihnen auch Schaffhausen und Graubünden bei; Luzern, Uri, Glarus, Obwalden und Solothurn forderten mehrere Veränderungen; Bern, Nidwalden und Appenzell Inner-Rhoden verwarfen den Vertrag unbedingt; Schwyz, Zug und Freiburg verweigerten noch eine Erklärung. Im Kanton Schwyz und in Nidwalden erhielt eine fanatische Partei so sehr das Uebergewicht, daß am 17. September Abgeordnete

der beiden Länder das Bündniß vom Jahre 1315 wieder beschworen. Ihre Versuche, auch Uri und Obwalden dafür zu gewinnen, blieben jedoch ohne Erfolg.

Indessen verdoppelten die fremden Gesandten ihre Bemühungen, eine Ausgleichung zu Stande zu bringen, und sie erinnerten wiederholt daran, daß eine eidgenössische Gesandtschaft nur unter der Bedingung bei dem Wienerkongresse werde anerkannt werden, wenn sie eine Urkunde der Bundesverfassung zu europäischer Gewährleistung vorlegen könne. Eine Kommission der Tagsatzung arbeitete nun unausgesetzt an den nöthigen Veränderungen, durch welche die Forderungen von Bern, mit Ausnahme der Ansprüche an Aargau und Waadt, größten Theiles mußten eingeräumt werden. Die Prüfung und Anerkennung der Kantonsverfassungen durch die Tagsatzung wurde beseitigt; die Souveränetät der Kantone gesichert; die Bestimmungen über den Genuß der politischen Rechte denselben überlassen; der Bundesrath nicht als bleibende Behörde, sondern nur für außerordentliche Fälle aufgestellt und statt eines beständigen Vorortes ein Wechsel angenommen. Sobald aber ein Wechsel zwischen Zürich und Bern in Frage kam, so mischten sich auch die Konfessionsverhältnisse ein und man mußte wenigstens Luzern den beiden reformirten Orten beifügen. Unter höchst schwierigen Verhandlungen kam dann endlich bis Mitte Augusts der neue Bundesvertrag zu Stande. Um demselben desto eher Eingang zu verschaffen, erklärten die Gesandten von Oesterreich, Großbritannien und Rußland, insofern dem von der Schweiz selbst entworfenen Bundesvertrage allgemein beigestimmt werde, so sollen nicht nur billige Entschädigungen für untergeordnete Gegenstände, sondern auch für Bern Landesentschädigungen ohne Beeinträchtigung der neuen Kantone ausgemittelt werden. Darunter waren Biel und die übrigen ehemals unter dem Bischofe von Basel stehenden Landschaften verstanden. Sie waren schon im März Bern durch eine Note des russischen Gesandten Krudener angeboten, damals aber vom

Großen Rathe ausgeschlagen worden, um den Ansprüchen auf Waadt und Aargau nicht zu entsagen. Da aber jetzt durch die Erklärungen der fremden Gesandten die Entschädigungsforderungen von der Bundesverfassung getrennt wurden, so war der Weg zu einem zwar noch bedingten Einverständnisse über Letztere gefunden. Es wurde nämlich eine besondere Uebereinkunft mit dem Bundesvertrage verbunden, nach welcher die Ansprachen einiger alter Kantone sowohl auf Landestheile anderer Kantone, als auf Entschädigung für ehemals in denselben besessene Rechte und Besitzungen durch Vermittler aus unparteiischen Kantonen sollten ausgeglichen werden; deßwegen sollte auch die im ersten Artikel des Bundesvertrages ausgesprochene Gewährleistung des Gebietes so lange für die angesprochenen Landestheile nicht gültig sein, bis die Ansprachen erledigt sein würden. Am 8. September erklärten nun alle Orte, mit Ausnahme von Schwyz und Nidwalden, unter diesem Vorbehalte ihre Zustimmung zu der neuen Bundesverfassung, welche an die Stelle der Mediationsverfassung trat.

Die Bundesverfassung des Jahres 1814 und Aufnahme von Wallis, Neuchatel und Genf als Kantone. 1. Die neunzehn souveränen Kantone der Schweiz vereinigen sich zu Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte und zu Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihre Verfassungen und ihr Gebiet. 2. Zu Handhabung dieser Gewährleistung und zu Behauptung der Neutralität der Schweiz wird ein Kontingent gebildet, dessen Zahl auf dreißigtausend Mann bestimmt und zugleich festgesetzt wird, was jeder Kanton zu demselben beizutragen habe; ebenso werden die Geldbeiträge der einzelnen Kantone theils für Kriegskosten, theils für andere Bundesausgaben festgesetzt. 3. Außerdem soll zu Bestreitung der Kriegskosten eine eidgenössische Kriegskasse errichtet werden, vermittelst einer Einfuhrgebühr von Waaren, die nicht zu den nothwendigsten Bedürfnissen gehören. 4. Bei äußerer

oder innerer Gefahr hat jeder Kanton das Recht, die Mitstände zu getreuem Aufsehen aufzufordern. Beim Ausbruche von Unruhen kann die Regierung andere Kantone zur Hülfe mahnen, doch soll sogleich der Vorort benachrichtigt werden; bei fortdauernder Gefahr wird die Tagsatzung „auf Ansuchen der Regierung" Maßregeln treffen. Im Falle einer plötzlichen Gefahr von Außen kann zwar der bedrohte Kanton auch andere Kantone zur Hülfe mahnen, aber er soll sogleich den Vorort in Kenntniß setzen, und dieser ist verpflichtet, die Tagsatzung zu versammeln, welcher alle Maßregeln zur Sicherheit der Eidgenossenschaft zustehen. 5. Streitigkeiten zwischen den Kantonen werden an das eidgenössische Recht gewiesen. Die Form desselben, Aufstellung von Schiedrichtern und einem Obmann aus den unbetheiligten Kantonen wird in dem Vertrage genau bestimmt. Der Ausspruch soll durch Verfügung der Tagsatzung in Vollziehung gesetzt werden. 6. Es sollen unter den einzelnen Kantonen keine dem allgemeinen Bunde oder den Rechten anderer Kantone nachtheilige Verbindungen geschlossen werden. 7. Die Eidgenossenschaft huldigt dem Grundsatze, daß, sowie es nach Anerkennung der neunzehn Kantone keine Unterthanenlande mehr in der Schweiz gibt, so könne auch der Genuß der politischen Rechte nie das ausschließliche Privilegium einer Klasse der Kantonsbürger sein. 8. Die Tagsatzung besorgt die ihr von den souveränen Ständen übertragenen Angelegenheiten des Bundes. Sie besteht aus den Gesandten der neunzehn Kantone, welche nach ihren Instruktionen stimmen. Jeder Kanton hat eine Stimme. Sie versammelt sich in der Hauptstadt des jedesmaligen Vorortes und der im Amte stehende Bürgermeister oder Schultheiß des Vorortes führt den Vorsitz. Die Tagsatzung erklärt Krieg und schließt Frieden; sie allein errichtet Bündnisse mit auswärtigen Staaten, doch sind dazu drei Viertheile der Kantonsstimmen erforderlich. Sie schließt Handelsverträge. Dagegen mögen Militärkapitulationen und Verträge über ökonomische und Polizeigegenstände von einzelnen Kantonen mit

auswärtigen Staaten geschlossen werden; sie sollen aber dem Bundesvereine, den bestehenden Bündnissen und den Rechten anderer Kantone nicht nachtheilig sein. Die Tagsatzung trifft alle erforderlichen Maßregeln für die innere und äußere Sicherheit und ordnet im Einverständnisse mit den Kantonsregierungen die Aufsicht über die Bildung und Ausrüstung des Kontingents an. 9. Die Tagsatzung hat die Befugniß, bei außerordentlichen Umständen dem Vororte besondere Vollmachten zu ertheilen; sie kann auch derjenigen Behörde des Vorortes, welche mit der eidgenössischen Geschäftsführung beauftragt ist, Repräsentanten beiordnen. In beiden Fällen sind zwei Drittheile der Stimmen erforderlich. Die Repräsentanten werden von den Kantonen gewählt, die dazu in sechs Klassen getheilt sind. Die Tagsatzung ertheilt ihnen die erforderlichen Instruktionen. 10. Die Leitung der Bundesangelegenheiten wird einem Vororte übertragen mit den bis zum Jahre 1798 ausgeübten Befugnissen. Der Vorort wechselt je zu zwei Jahren um zwischen Zürich, Bern und Luzern. Demselben ist eine von der Tagsatzung gewählte Kanzlei beigeordnet. 11. Für Lebensmittel, Landeserzeugnisse und Kaufmannswaaren ist der freie Kauf, und für diese Gegenstände, sowie auch für das Vieh, die ungehinderte Aus- und Durchfuhr von einem Kanton zum andern gesichert, mit Vorbehalt der erforderlichen Polizeiverfügungen gegen Wucher und schädlichen Vorkauf. Diese Polizeiverfügungen sollen für die eigenen Kantonsbürger und für die Einwohner anderer Kantone gleich bestimmt werden. Die bestehenden, von der Tagsatzung genehmigten Zölle, Weg- und Brückengelder verbleiben in ihrem Bestande; es können aber ohne Genehmigung der Tagsatzung weder neue errichtet, noch die bestehenden erhöht werden. 12. Der Fortbestand der Klöster und Kapitel und die Sicherheit ihres Eigenthums, soweit es von den Kantonsregierungen abhängt, sind gewährleistet; ihr Vermögen ist gleich anderm Privatgute den Steuern und Abgaben unterworfen. 13. Die helvetische Nationalschuld bleibt anerkannt im Betrage

von drei Millionen hundertachtzehntausend dreihundertsechsunddreißig Franken. 14. Alle eidgenössischen Konkordate und Verkommnisse seit dem Jahre 1803, die den Grundsätzen des gegenwärtigen Bundes nicht entgegen sind, verbleiben in ihrem bisherigen Bestande. 15. Sowohl dieser Bundesvertrag als die Kantonalverfassungen sollen in das eidgenössische Archiv niedergelegt werden. — Am 12. September 1814 wurden dann noch Wallis, Neuchatel und Genf als Kantone in diesen Bundesvertrag aufgenommen, wobei die Verwickelungen zu wenig bedacht wurden, die aus der Doppelstellung von Neuchatel als preußischem Fürstenthum und eidgenössischem Kanton entstehen konnten.

Vergleicht man nun diesen Bundesvertrag mit der Mediationsverfassung, so erscheint derselbe, ungeachtet einzelner Vorzüge, wie die Verdoppelung des Kontingents, die Errichtung einer eidgenössischen Kriegskasse, die Bestimmungen über das eidgenössische Recht bei Streitigkeiten, dennoch in der Hauptsache als wirklicher Rückschritt. Die Beschränkung der Vororte auf die bis zum Jahre 1798 ausgeübten Befugnisse, welche durch die eifersüchtige Bewachung der Kantonalsouveränetät erzwungen wurde, lockerte wieder den Zusammenhang und schuf den Bundesstaat in einen bloßen Staatenbund um. Die Tagsatzung erhielt ebenfalls nur beschränktere Rechte, besonders bei Entstehung von innern Unruhen. Die schwankende Bestimmung über den Genuß politischer Rechte gewährte aristokratischen Bestrebungen vielfachen Spielraum. Die freie Niederlassung war gänzlich beseitigt und auch die Bestimmungen über den Verkehr zwischen den Kantonen gaben nachher zu heftigen Streitigkeiten Veranlassung. Die Vorzüge der Mediationsverfassung mußten der Nothwendigkeit, endlich wenigstens eine äußerliche Vereinigung zu Stande zu bringen, aufgeopfert werden.

Unruhen in mehreren Kantonen und Veränderungen der Verfassungen. Unterdessen dauerte die Gährung

und die Bewegungen, wozu die Veränderungen der Kantonsverfassungen besonders beitrugen, in mehreren Gegenden beständig fort. Zu Freiburg wurde der Plan gemacht, die Verfassung in liberalerem Sinne umzuändern. Nicht bloß Landleute, sondern auch Männer aus den ersten adelichen Geschlechtern hatten daran Theil. Denn beim Umsturze der Mediationsverfassung waren diese Geschlechter, die während der Mediationszeit eine einflußreiche Stellung gehabt hatten, durch das wieder emporgekommene Patriziat beseitigt worden (vergl. Bd. III. S. 51 f.). Die Häupter dieser Partei standen in Verbindung mit Mitgliedern der Regierungen von Waadt und Aargau. Allein das Unternehmen wurde entdeckt und die bedeutendsten Mitglieder neben andern Strafen zu zwanzigjähriger Einstellung im politischen Bürgerrechte verurtheilt. Zu Solothurn wurde am 2. Juni ein gewaltsamer Umsturz der aristokratischen Regierung versucht. Zwei- bis dreihundert Landleute erstiegen in der Nacht die Mauern der Stadt im Einverständnisse mit mißvergnügten Städtern. Sie befreiten einige wegen politischer Umtriebe Verhaftete und bemächtigten sich des Zeughauses. Die Thore wurden besetzt und eine Regierungskommission aus den Mißvergnügten aufgestellt. Unterdessen aber sammelten sich auch die Anhänger der Regierung. Es fanden Thätlichkeiten Statt, wobei es einige Verwundete gab. Dann wurde ein Vergleich abgeschlossen, nach welchem die Landleute die Waffen niederlegen und die Stadt verlassen sollten, dagegen aber die Standeskommission versprach, beim Großen Rathe auf Bestätigung der vorläufig ausgesprochenen Amnestie, Abschaffung des Unterthanenverhältnisses und eine billigere Stellvertretung anzutragen. Als die zu Hülfe eilenden Bernertruppen ankamen, war die Sache schon beendigt; doch blieb nun bis in den August eine Kompagnie zu Solothurn. Auch die Tagsatzung hatte Truppen von Zürich, Bern und Basel aufgeboten, die an den Grenzen von Solothurn sollten aufgestellt werden. Am 28. Mai war nämlich beschlossen worden, daß bis zur Einführung des neuen Bundesvereins

die bis dahin eingesetzten Regierungen sollen geschützt werden. Statt nun aber die von der Standeskommission in Aussicht gestellte Amnestie zu bestätigen, verwarf die Mehrheit des Großen Rathes dieselbe; eilf flüchtige Anführer wurden ausgeschrieben und auf die Einlieferung von einem derselben sogar ein Preis gesetzt und durch dieses Verfahren die Gährung noch vermehrt. Am 12. November fand ein neuer Versuch Statt. Durch eine Schaar von Landleuten wurde die Hauptwache und die Posten an zwei Thoren entwaffnet und der Amtsschultheiß und einige Glieder des Staatsrathes in ihren Häusern bewacht. Allein die in der Kaserne liegende Besatzung zerstreute den ungeordneten Haufen bald wieder, so daß die zu Hülfe kommenden Berner sogleich wieder konnten entlassen werden. Zwei Anführer, von denen der eine hatte entfliehen können, wurden dann zum Tode verurtheilt, das Urtheil hierauf aber in lebenslängliche Gefangenschaft umgewandelt, und gegen einige Andere wurde langjährige Gefangenschaft ausgesprochen.

Zu Bern war man um so wachsamer bei diesen Bewegungen, da die Spannung mit Aargau und Waadt immer fortdauerte und es kein Geheimniß war, daß die Unzufriedenen zu Solothurn mit den Häuptern der aargauischen Regierung in Verbindung standen. Im Juni hatten die drei Kantone wieder gegen einander gewaffnet. Am 22. Oktober ließ sich der bernersche Oberamtmann zu Aarwangen durch Gerüchte von Anschlägen gegen Solothurn verleiten, Sturm läuten zu lassen, und gleichzeitig zogen einige hundert Mann aus dem Aargau ebenfalls auf bloße Gerüchte bis in die Nähe von Olten. Auf beiden Seiten erkannte man zwar bald den Irrthum, aber das Mißtrauen dauerte fort. Allein auch im Kanton Bern selbst entstanden im August in der Gegend von Interlachen und Thun unruhige Bewegungen gegen die aristokratische Verfassung, die indessen durch das Einrücken einiger Kompagnien wieder unterdrückt wurden. Aber die Urtheile waren auch hier strenge; von den Entflohenen wurde ein-

in Kontumaz zum Tode, ein Anderer zu sechszehnjähriger Kettenstrafe verurtheilt. In allen diesen Bewegungen waren Einwirkungen aus den Kantonen Aargau und Waadt unverkennbar, da diese Kantone nur in dem Sturze der Aristokratien von Bern, Freiburg und Solothurn ihre völlige Sicherheit zu finden glaubten. Selbst Capo d'Istria wurde beschuldigt, an diesen Umtrieben Theil genommen zu haben. Auch mit den Gegnern der Bourbons wurden in der Waadt Verbindungen unterhalten. Der Bruder Napoleons, der vertriebene König Joseph von Spanien, ließ sich zu Prangins nieder und unterstützte mit Geld die Umtriebe.

Auch die östliche Schweiz, besonders der aus so verschiedenartigen Ländchen zusammengesetzte Kanton St. Gallen, war der Schauplatz unruhiger Bewegungen. Die Versuche, Sargans an Glarus, Uznach und Gaster an Schwyz anzuschließen, und ein wirklicher Aufstand im Rheinthal dauerten fort. Unter den von der Regierung aufgebotenen Truppen entstand Aufruhr. Die von der Tagsatzung abgeordneten Repräsentanten kamen selbst in Gefahr, und nur durch Absendung einer bedeutenden Truppenmacht aus andern Kantonen konnte die Ordnung hergestellt werden. — In dem beständig durch Parteiung und Meuterei zerrissenen Kanton Tessin, wo der Große Rath am 29. Juli eine Veränderung der Verfassung vorgenommen hatte, wurde die Regierung durch eine aufrührerische Faktion gestürzt und am 30. August eine provisorische Regierung eingesetzt, die aber weder von den fremden Gesandten noch von der Tagsatzung anerkannt wurde. Der nach dem Tessin abgeordnete Oberst von Sonnenberg bewirkte zwar die Auflösung der provisorischen Regierung. Als er aber drei Häupter des Aufstandes verhaften ließ, erschien eine Schaar von Bewaffneten vor Bellinzona und erzwang deren Loslassung. Die Regierung mußte sich wieder auf bündnerisches Gebiet flüchten und Sonnenberg konnte mit nur zwei Kompagnien die auf mehrere Tausende angewachsenen Schaaren der Aufrührer nicht zerstreuen. Doch

behauptete er sich im Schlosse zu Bellinzona, wohin er schon vorher Lebensmittel und die Waffen aus dem Zeughause hatte bringen lassen, und vertrieb mehrere Male die Schaaren, welche seine Verbindungen mit dem Gotthard zu unterbrechen suchten. Er erhielt dann eine Verstärkung von sechshundert Mann und sandte eine Kompagnie Aargauer nach Lugano, welches von den meuterischen Rotten bedroht war. Als diese in den Flecken eindrangen, schlug man sich in den Straßen und die Insurgenten wurden vertrieben. Allein am folgenden Tag verließ der Kommandant dieser Kompagnie mit seinen Leuten feige Lugano, worauf die Insurgenten einrückten und eine Kontribution von zwanzigtausend Lire erpreßten. Als dann aber die eidgenössischen Truppen auf achtzehnhundert Mann verstärkt waren, wurden die unruhigen Bezirke besetzt und der verfassungsmäßige Große Rath am 16. Oktober wieder versammelt. Derselbe nahm die Bundesverfassung an. Aber die von ihm abgeänderte Verfassung des Kantons wurde von der Tagsatzung nicht anerkannt und eine Kommission machte in Verbindung mit den zwei tessinischen Gesandten bei der Tagsatzung Veränderungen, gegen welche der Große Rath vergeblich Einwendungen versuchte. Am 17. Dezember sah er sich genöthigt, die vorgeschriebene Verfassung anzunehmen. Zu Untersuchung und Bestrafung verordnete die Tagsatzung ein Spezialgericht von vier Mitgliedern aus verschiedenen Kantonen unter Vorsitz des eidgenössischen Kommissärs, Hirzel von Zürich. Auch im Wallis fand leidenschaftliche Parteiung Statt zwischen Oberwallis und Unterwallis über den Antheil an der Regierung. Ruhiger war die Veränderung der Verfassungen in den übrigen Kantonen vorgegangen und obgleich dadurch hier und dort Unzufriedenheit erregt wurde, so daß z. B. zu Zürich sechzig Mitglieder des Großen Rathes gegen die veränderte Verfassung sich erklärten; so kam es doch zu keinen gewaltsamen Ausbrüchen.

Gesandtschaft der Tagsatzung zu dem Kongresse zu Wien. Die Kongreßakte vom 20. März 1815. Durch den Bundesvertrag, der endlich den 30. April 1815 von der Landsgemeinde zu Schwyz und am 21. Mai von Appenzell Inner-Rhoden auch angenommen wurde, waren indessen die Ansprüche Berns und der demokratischen Orte noch nicht ausgeglichen; dieselben waren vielmehr bestimmt vorbehalten worden. Daß eine Verständigung ohne fremde Vermittlung nicht möglich sei, konnte man sich nicht verhehlen, zumal da für Bern, wenn gemäß den Erklärungen der fremden Mächte die Unverletzlichkeit des Gebietes der neunzehn Kantone sollte erhalten werden, nur in früher von der Schweiz abgerissenen Landschaften Ersatz zu finden war, die Abtretung derselben an die Schweiz aber nur von den Alliirten geschehen konnte. Außerdem war die Wiedervereinigung der ehemals bündnerischen Herrschaften und auf der Westseite vorzüglich in der Gegend von Genf die Gewinnung einer bessern militärischen Grenze von Wichtigkeit. Endlich bedurfte auch die zwar schon im Pariserfrieden ausgesprochene Unabhängigkeit der Schweiz, besonders aber die Anerkennung ihrer immerwährenden Neutralität die Bestätigung durch den Wienerkongreß. Die Tagsatzung beschloß also die Abordnung einer Gesandtschaft nach Wien, aber mit dem bestimmten Auftrage, auf keinerlei Garantie und überhaupt auf nichts einzutreten, dessen Entscheidung der Schweiz allein zustehe, da dieß mit der vollkommenen Unabhängigkeit im Widerspruch wäre. Trotz mancher Versuche, Abänderungen in dem Bundesvertrage zu bewirken, gelang es dann auch der Gesandtschaft, jede Intervention in Beziehung auf diesen Gegenstand abzuwenden, während eine Entscheidung des Streites über die Ansprüche einzelner Kantone an das Gebiet anderer niemals durch die Schweiz selbst wäre zu Stande gebracht worden. Neben der Gesandtschaft der Tagsatzung erschienen zu Wien auch Beauftragte von Bern, Aargau, Waadt, Graubünden, aus dem Veltlin, von Genf, Biel und Pruntrut, um die besondern

Wünsche ihrer Obern zu befördern, die dann oft den Bemühungen der Gesandtschaft entgegenzuwirken suchten. Der bernersche Abgeordnete fand jedoch keine günstige Aufnahme, da damals noch bei den Machthabern auf dem Kongresse ein gewisser freisinniger Geist sich bemerkbar machte und die aristokratische Verfassung von Bern mißbilligt wurde. Für die Angelegenheiten der Schweiz wurde eine Kommission aus den ersten Staatsmännern Rußlands, Preußens, Englands und Oesterreichs bestellt; nachher mußte auch der französische Minister Talleyrand zugelassen werden. Aber die Verhandlungen schleppten sich nur langsam fort unter der täglich zunehmenden Spannung der großen Mächte, die sogar einen Krieg Rußlands und Preußens gegen Oesterreich, England und Frankreich herbeizuführen drohte. Plötzlich aber stillte die Nachricht der Rückkehr Napoleons von der Insel Elba und seiner Landung in Frankreich (den 1. März 1815) diese Zerwürfnisse und brachte die Verhandlungen über die schweizerischen Angelegenheiten ebenfalls zum Abschlusse. Am 20. März waren die Punkte, über welche unterhandelt worden war, entschieden und die Gesandten der acht Mächte, welche den Frieden zu Paris am 30. Mai 1814 geschlossen hatten (Oesterreich, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Portugal, Rußland, Preußen und Schweden), unterzeichneten die diese Entscheidung enthaltende Kongreßakte.

Die Kongreßakte. In der Einleitung wird erklärt: Sobald die Tagsatzung ihre Zustimmung zu folgender Uebereinkunft wird gegeben haben, so wird von den acht Mächten eine förmliche Urkunde der Anerkennung und Garantie der immerwährenden Neutralität der Schweiz in ihren neuen Grenzen ausgestellt werden. 1. Die Integrität der neunzehn Kantone, wie sie zur Zeit der Uebereinkunft vom 29. Dezember 1813 gewesen sind, wird als Grundlage des schweizerischen Bundessystemes anerkannt. 2. Wallis, Genf und Neuenburg werden der Schweiz als drei neue Kantone einverleibt. Der Waadt wird das Dappenthal zurückgegeben. (Dieser Paß im Jura wurde im Jahre

1805 durch Napoleon abgerissen. Die Rückgabe ist aber auch seither nie erhältlich gewesen, obgleich die französischen Gesandten die Akte unterzeichneten.) 3. Das ehemalige Bisthum Basel und die Stadt Biel sollen mit Ausnahme einiger an Basel und Neuenburg fallender kleinerer Theile künftig einen Bestandtheil des Kantons Bern bilden. 4. Die Einwohner dieser Gegenden genießen in jeder Rücksicht und ohne Unterschied der Religion, welche in ihrem gegenwärtigen Zustand erhalten werden soll, dieselben politischen und bürgerlichen Rechte mit den alten Einwohnern der genannten Kantone. Die Stadt Biel und die zu derselben gehörigen Dörfer behalten alle Munizipalrechte, welche mit der Verfassung des Kantons Bern vereinbar sind. Der Verkauf der Nationalgüter bleibt in Kraft und die Feudallasten und Zehenten können nicht hergestellt werden. Dem Bischofe von Basel bezahlen die beiden Kantone eine lebenslängliche Pension von zwölftausend Reichsgulden, wovon ein Fünftheil den Domherren seines Kapitels zufließt. Die Tagsatzung wird entscheiden, ob die Beibehaltung eines Bisthums in diesem Theile der Schweiz nöthig ist, oder ob diese Diözese mit derjenigen kann vereinigt werden, welche aus den ehemals zur Konstanzer-Diözese gehörigen schweizerischen Landschaften wird gebildet werden. 5. Um die militärischen und Handelsverbindungen zwischen Genf und der Schweiz zu sichern, willigt der König von Frankreich ein, die Douanenlinie so einzurichten, daß die Straße von Genf über Versoix zu allen Zeiten frei bleibt, auch soll der Durchmarsch von Truppen auf derselben auf keine Weise gehindert werden. Ueberdieß werden sich die vermittelnden Mächte für eine angemessene Abrundung des Gebietes von Genf auf der Seite von Savoyen verwenden. 6. Die Kantone Aargau, Waadt und St. Gallen bezahlen den Kantonen Schwyz, Unterwalden, Uri, Glarus, Zug und Appenzell-Innerrhoden (die äußern Rhoden hatten keine Ansprüche erhoben) eine Summe von fünfhunderttausend Schweizerfranken, die vorzugsweise für das Unterrichtswesen und zu Bestreitung der Kosten

der Landesverwaltung soll verwendet werden. Der Kanton Tessin entrichtet an Uri jährlich die Hälfte des Zollertrages im Livinenthale. 7. Die Kantone Bern und Zürich bleiben im Besitze der in England angelegten Kapitalsummen in dem Betrage, den dieselben im Jahre 1803 zur Zeit der Auflösung der helvetischen Republik hatten. Sie genießen auch vom ersten Januar 1815 an die Zinsen. Die vom Jahre 1798 bis und mit 1814 aufgehäuften Zinsen dagegen sollen zur Bezahlung der helvetischen Schuld verwendet werden. Ein allfälliger Mehrbetrag dieser Schuld wird von den übrigen Kantonen nach Verhältniß der Bundesskala getragen. Die neu mit der Schweiz vereinigten Landschaften können für diese Schuld nicht in Anspruch genommen werden. 8. Die Privaten, welche Laudemien (Lods, Löber, Ehrschatz, der bei jeder Handänderung eines Lehens mußte bezahlt werden) in der Waadt besaßen, sollen entschädigt werden. Der Kanton Waadt zahlt an die Regierung von Bern eine Summe von dreihunderttausend Franken, welche unter die bernerschen Besitzer ehemaliger Laudemien in der Waadt zu vertheilen ist. 9. Der Abt von St. Gallen empfängt von diesem Kanton einen lebenslänglichen Jahresgehalt von sechstausend Reichsgulden, seine Beamten einen solchen von zweitausend Gulden. Die Akte schließt mit einer dringenden Einladung, daß alle Kantone sich dem von der großen Mehrheit angenommenen Bundesvertrage anschließen, daß eine allgemeine Amnestie erklärt und alle bisherigen Streitigkeiten in gänzliche Vergessenheit gestellt werden.

Bis zum 27. Mai erklärten dann alle Kantone, mit Ausnahme von Nidwalden, das auch den Bundesvertrag noch nicht annahm, die Zustimmung zu diesem Entscheide des Kongresses. Auch von Graubünden erfolgte die Erklärung der Annahme erst am 2. Juni, aber unter ausdrücklicher Verwahrung der Rechte an Chiavenna, Veltlin und Worms. Denn diese Landschaften wurden in der Akte gar nicht erwähnt und die Abtretung der bisher österreichischen Herrschaft

Rhäzüns war kein Ersatz dafür. Die eidgenössischen Gesandten hatten sich vergeblich für die Rückgabe verwendet; die drei Länder blieben Oesterreich und sogar die Entschädigungen für das geraubte Privateigenthum wurde dem wenig Hoffnung erregenden Ausspruche eines Schiedsgerichtes zu Mailand vorbehalten. Die im fünften Artikel versprochene Verwendung für eine Abrundung des Gebietes von Genf hatte dann die Folge, daß dem Gebiete von Genf ein Bezirk von ungefähr achttausend Seelen, worin die Stadt Carouge inbegriffen war, einverleibt wurde. Diese für die wahren Interessen von Genf höchst zweideutige und wirklich in der Folge schädliche Vergrößerung war durch verschiedene Bestimmungen in Rücksicht der Religionsverhältnisse dieser Orte bedingt, sowie durch die Aufnahme der savoyischen Landschaften Chablais und Faucigni in die Neutralität der Schweiz, so daß bei allen künftigen Kriegen die Truppen des Königs von Sardinien dieselben räumen und keinen andern Truppen als schweizerischen Durchzug oder Aufenthalt in denselben sollte gestattet sein. Die Mächte bewilligten damit zu Gunsten des Königs von Sardinien einen Vorbehalt, der für die Schweiz leicht Verlegenheiten herbeiführen konnte.

Rückkehr Napoleons 1. März 1815. Bewaffnung der Schweiz und Vorrücken auf französisches Gebiet. Belagerung von Hüningen. Wie zu Wien die Spannung zwischen den großen Mächten durch Napoleons Rückkehr von der Insel Elba beseitigt wurde, so wirkte dieses Ereigniß auch wohlthätig in der Schweiz. Die innern Zwistigkeiten traten wie in frühern Zeiten vor der allgemeinen Gefahr in den Hintergrund. Einstimmig beschloß die Tagsatzung auf die am 10. März nach Zürich gelangte Nachricht, alle Kräfte aufzubieten. Nach Genf wurden sogleich zwei Bataillone aus dem Kanton Waadt gesandt, fünfzehntausend Mann unter die Waffen gerufen, die andere Hälfte des Kontingents mobil gemacht und später auch auf die Grenze gestellt.

Die Bernertruppen wurden in der Waadt freundschaftlich empfangen und während sie, die Waadtländer und die Aargauer wenige Wochen früher einander feindlich gegenüber standen, so herrschte nun das beste Einverständniß. Die Gefahren eines innern Krieges hatten wenigstens den Vortheil gewährt, daß das Militärwesen in mehreren Kantonen bedeutende Verbesserungen erhalten hatte. Daher konnte jetzt ein besser ausgerüstetes Heer aufgestellt werden, als im Jahre 1813, obgleich es auch jetzt noch an Waffen in hinreichender Menge fehlte, wofür indessen durch Ankäufe aus Deutschland und Italien möglichst gesorgt wurde. Diese unerwartete Einstimmigkeit und die Entschlossenheit, mit welcher die Schweiz auftrat, als noch kaum die Nachricht von Napoleons Landung in Wien angekommen war, wandte die Besetzung derselben durch die Heere der Verbündeten ab, die anfänglich im Kriegsrathe beschlossen wurde. Unausgesetzt wurde die Verstärkung des eidgenössischen Heeres betrieben, so daß es im Anfange des Monats Juli vierzigtausend sechshundertsiebenzig Mann betrug. Einen wichtigen Bestandtheil desselben bildeten dann die vier aus Frankreich auf den Ruf der Tagsatzung zurückgekommenen Schweizerregimenter, welche ihrem Eide gegen den König getreu, trotz aller angewandten Mittel sich geweigert hatten, nach dem Beispiel der französischen Linientruppen zu Napoleon überzugehen. Die Zahl derer, die sich verführen ließen, war verhältnißmäßig sehr gering.

Versuche, welche Napoleon machte, diplomatische Verbindungen anzuknüpfen, wurden abgewiesen und seinem Unterhändler befohlen, die Schweiz zu verlassen; aber zu wirklicher Theilnahme am Kriege war die Tagsatzung keineswegs geneigt. Indessen verlangten die Gesandten der fremden Mächte dringend den Beitritt der Schweiz zu dem als allgemein erklärten politischen Systeme von Europa, der Herstellung der Ruhe. Man sah sich daher endlich zu einer Uebereinkunft vom 20. Mai genöthigt, durch welche die Schweiz ihren Beitritt zu diesem Systeme erklärte, mit der Verpflichtung, sich in keine

Unterhandlungen einzulassen, die demselben zuwider wären, und nach Maßgabe ihrer Kräfte mitzuwirken, bis der Zweck, die Herstellung der Ruhe und die Handhabung des Friedens in Europa, erreicht wäre. Um diese Verpflichtung der Mitwirkung zu erfüllen, verspricht die Schweiz, ein hinreichendes Armeekorps dauernd im Feld zu halten, um ihre Grenzen zu schützen und von dieser Seite jede Unternehmung zu hindern, welche den Operationen der verbündeten Heere nachtheilig sein könnte. Dagegen versprechen die Monarchen einen hinreichenden Theil ihrer Streitkräfte dafür zu bestimmen, um der Schweiz zu Hülfe zu kommen, „wenn ihre Grenzen angegriffen werden und sie selbst Unterstützung begehren würde“; sie verzichten darauf, Militärstraßen, Spitäler oder sonstige lästige Depots auf schweizerischem Gebiete anzulegen. Wenn in dringenden Fällen das gemeinschaftliche Interesse einen augenblicklichen Durchmarsch erheischen sollte, so wird die Zustimmung der Tagsatzung dafür nachgesucht und die Schweiz für jede dabei nöthige Leistung entschädigt werden. Endlich versprechen die Mächte den Ankauf von Waffen und Munition zu erleichtern und nöthigen Falls auch zu Geldanleihen behülflich zu sein. — So viele Zweifel auch diese Uebereinkunft erregen mußte, so konnte sie doch unter den damaligen Umständen nicht als ungünstig betrachtet werden, nachdem die anfänglich von den Abgeordneten der Tagsatzung beharrlich verlangte Beschränkung auf eine bloß vertheidigende Stellung der Schweiz und daß die Truppen der verbündeten Mächte nur auf ein bestimmtes Begehren der Tagsatzung das schweizerische Gebiet betreten sollten, von den fremden Gesandten entschieden war verworfen worden. Die Uebereinkunft wurde daher auch von allen Kantonen, mit Ausnahme von Basel, Tessin und Waadt, angenommen. In Folge dieser Uebereinkunft verlangte dann am 14. Juni der österreichische General von Steigentesch von der Tagsatzung die Einwilligung zum Durchzuge einer österreichischen Armee von fünfzig- bis sechzigtausend Mann über den Simplon,

durch Wallis und Genf, sowie einer andern über die Brücken von Basel, Rheinfelden und Schaffhausen. Letzterer Uebergang fand in der Nacht vom 26. Juni Statt und diese Armee zog, ohne sich aufzuhalten, auf französischen Boden, mit Ausnahme der über Schaffhausen vorrückenden Reservearmee, welche während fünf Tagen der Schweiz zur Last fiel. Noch mehr aber litt das Wallis, wo die Verpflegung der ungeheuren Menge, die sich unausgesetzt folgte, kaum möglich war, obgleich alles Gelieferte baar bezahlt wurde. Allein durch diese Einmärsche der Allirten wurde die dreifache Gefahr wieder entfernt, welche der Schweiz drohte, gegen Genf durch ein französisches Heer unter Grouchy, von Befort her durch Lecourbe und vom Elsaße aus unter General Rapp. Aber auf der ganzen Grenze gegen Franche-comte wurden die eidgenössischen Grenzposten fortwährend durch französische Freischaaren beunruhigt. Die Nachricht von der durch die Preußen am 16. Juni verlorenen Schlacht bei Ligny machte auf einen Theil der eidgenössischen Truppen einen gefährlichen Eindruck, so daß sich hier und dort napoleonische Sympathien zeigten. Aber die entscheidende Niederlage Napoleons bei Waterloo am 18. Juni unterdrückte diese Stimmung wieder. Nun aber wurde Basel plötzlich am 28. Juni von Häningen aus beschossen. Dieses, sowie die fortdauernden Feindseligkeiten französischer Freischaaren, die Einfälle auf eidgenössisches Gebiet machten, gaben nun dem eidgenössischen Obergeneral Bachmann und dem Chef seines Generalstabes, von Castella, einen willkommenen Vorwand, die Grenze zu überschreiten und die Bewilligung, welche die Tagsatzung dafür ertheilte, in einer Ausdehnung zu benutzen, wie sie eigentlich nicht gemeint war. Denn nach der Absicht der Tagsatzung sollten vorwärts der Grenze nur diejenigen Punkte besetzt werden, die zu Sicherung der schweizerischen Grenzdörfer gegen die Freischaaren und zu Unterhaltung der Verbindungen zwischen den einzelnen Theilen der Armee nöthig wären. Ungefähr zwanzigtausend Mann rückten im Anfang des Monats Juli

in Franchcomte ein und besetzten Jougne, Pontarlier, Morteau, St. Hippolyte, zum Theil von den Einwohnern selbst gerufen zum Schutz gegen die räuberischen Freischärler, die auch in französischen Ortschaften plünderten. Die kleine Festung Blamont kapitulirte, als ihr mit Bestürmung gedroht wurde, das Fort von Joux wurde eingeschlossen. Den Befehl zu Ueberschreitung der Grenze hatte der größere Theil der Armee, der durch die Neckereien der Freischaaren erbittert war, mit großer Freude vernommen. Aber bei der aus sieben Bataillonen bestehenden Brigade des Obersten Schmiel von Aarau, die in der Gegend von Freibergen stand, erhob sich heftige Meuterei; einzig das Zürcherbataillon und erst nach langer Berathung eine waadtländische Kompagnie leisteten dem Befehle Gehorsam; die Kommandanten der sechs übrigen Bataillone, aus Graubünden, Aargau, Appenzell, Tessin und zweier aus dem Kanton St. Gallen, erklärten, ihre Leute werden nicht über die Grenze gehen. Ein zweideutiger Befehl des Obersten Schmiel scheint dazu beigetragen zu haben. Zwei Bataillone setzten sich dann in Bewegung, um ins Innere der Schweiz zurückzukehren. Allein durch die in den Kantonen Bern und Solothurn stehende Reserve wurden eilig alle Uebergänge über die Zihl und Aare besetzt, worauf das eine dieser Bataillone zum Gehorsam zurückkehrte; das andere, das sich fortdauernd weigerte, wurde entwaffnet. Diese meuterischen Bataillone erlaubten sich auch in den Quartieren, die sie eigenmächtig bezogen, allerlei Ausschweifungen. Zur Strafe wurde dann die Brigade des Obersten Schmiel aufgelöst, die ungehorsamen Bataillone, die endlich alle die Grenze überschritten, andern Brigaden einverleibt, wo sie die Fahnen zusammengerollt tragen und sogenannte Corveendienste (unbewaffneter Dienst) leisten mußten; auch wurde ihnen der halbe Sold zurückbehalten, um den durch ihre Ausschweifungen angerichteten Schaden zu ersetzen.

Während dieser Ereignisse waren die Truppen der Verbündeten schon am 7. Juli zum zweiten Male in Paris eingerückt. Der Krieg

hörte auf, mit Ausnahme der Belagerung einiger Festungen, deren Kommandanten die Uebergabe verweigerten. Auch die Freischaaren an den Grenzen waren seit dem Einrücken der Schweizertruppen verschwunden. Am 22. Juli beschloß dann die Tagsatzung, da der General Bachmann auf gänzliche Räumung der Franchecomte antrug, derselbe solle die Hauptabtheilungen auf schweizerisches Gebiet zurückziehen, jedoch Blamont, die Päße von Jougne und Les Rousses und die Landschaft Gex besetzt behalten. Zugleich wurde die Verminderung der Armee auf fünfzehntausend Mann beschlossen. Weitere Verminderungen erfolgten im September und Oktober, so daß dann nur noch die vier aus den zurückgekehrten Schweizerregimentern gebildeten Bataillone und zwei Milizbataillone noch einige Zeit im Dienste blieben. An diese vier, ihrem Eide gegen den König treu gebliebenen Bataillone wurden dann nach einem Beschlusse der Tagsatzung in einem feierlichen Akte Denkmünzen, die ihre Treue belobten, vertheilt.

Unter den Festungen, deren Kommandanten nach der Einnahme von Paris die Uebergabe verweigerten, war auch Hüningen. Der Erzherzog Johann, der in dieser Gegend kommandirte, wünschte nun Belagerungsgeschütz, woran es ihm fehlte, aus schweizerischen Zeughäusern zu erhalten. Alsobald wurde auf Veranstaltung der diplomatischen Kommission der Tagsatzung von Zürich aus eine Anzahl solcher Stücke nach Basel gesandt und auch einige andere Kantone aufgefordert, ihre Vorräthe an solchem Geschütze und Munition anzuzeigen. Dagegen suchte man die von dem Erzherzoge unter dem Versprechen, daß dann die Festung solle geschleift werden, verlangte Mitwirkung von zwölftausend Mann Schweizertruppen abzulehnen. Als dann aber am 26. Juli Basel wieder von Hüningen aus beschossen und dadurch bedeutender Schaden angerichtet wurde, womit der Kommandant von der Stadt dreihunderttausend Franken zu erpressen suchte, so bewilligte die Tagsatzung am 17. August die Theilnahme der dort liegenden fünftausend Mann an der Belagerung. Der Eifer und die muster-

hafte Ordnung dieser Truppen fand bei den Alliirten verdiente Anerkennung, und während die schweizerische Artillerie von Klein-Hüningen aus die Festung mit Erfolg beschoß, streckten die Scharfschützen Jeden nieder, der sich auf den Wällen zeigte. Am 26. August kapitulirte dann der Festungs-Kommandant, und diese Theilnahme an der Belagerung trug vorzüglich dazu bei, daß die Schweizergrenze von dieser Gefahr drohenden Festung befreit wurde.

Obgleich nun die über das Bedürfniß der Sicherung der Grenze durch den General Bachmann und den Chef seines Generalstabes, von Castella, veranstaltete Ausdehnung der Armee auf französischem Gebiete mit Recht in der Schweiz mißbilligt wurde, so läßt sich doch nicht läugnen, daß die Kraftentwickelung, welche durch die Erscheinung von Napoleon in der Schweiz bewirkt wurde, nicht ganz ohne wohlthätige Wirkung war. Die Zerwürfnisse unter den Kantonen wurden dadurch einstweilen gestillet, im eidgenössischen Wehrwesen manche Verbesserungen bewirkt und der Schweiz die durch die innere Zerrüttung verlorene Achtung des Auslandes und eine würdige Stellung im europäischen Staatensystem wieder gewonnen.

Vervollständigung des Bundes durch den Eintritt von Nidwalden. Auflösung der Tagsatzung. Während dieser kriegerischen Bewegungen war endlich auch die völlige Berichtigung des eidgenössischen Bundesvertrages zu Stande gekommen. Am 7. August 1815 wurde derselbe zu Zürich von den Gesandten aller zweiundzwanzig Kantone öffentlich beschworen. Nur Nidwalden fehlte. Dort erhielt eine herrschsüchtige Faktion die leicht verführbare Menge in völligem Irrthum über die wahre Beschaffenheit des Bundesvertrages und über den Inhalt der Kongreßakte. Durch fanatisirte Rotten übte sie einen wilden Terrorismus. Das Engelbergerthal trennte sich endlich von dem verwirrten Lande und schloß sich mit Zustimmung der Tagsatzung an Obwalden an. Selbst die Drohung der Tagsatzung und hierauf die Vollziehung der Ausschließung vom Bunde war ver-

geblich. Als aber die Anarchie immer größer wurde, die Klagen über Unterdrückung und Verfolgungen sich häuften und die herrschende Partei Versuche machte, auch in anderen Kantonen Bewegungen zu erregen, so sandte die Tagsatzung ein kleines Truppenkorps nach Nidwalden. Dasselbe zog am 17. August ins Land ein, ohne den geringsten Widerstand zu finden. Damit fiel der Terrorismus; freie Meinungsäußerung war hergestellt und die große Mehrheit wandte sich von den bisherigen Führern ab. Schon am 21. August beschloß die Landsgemeinde die Annahme des Bundes und am 30. wurde Nidwalden wieder als Bundesglied aufgenommen; aber Engelberg blieb mit Obwalden vereinigt. Am 31. löste sich endlich die Tagsatzung auf, die mit einigen Unterbrechungen seit dem 6. April 1814 gedauert hatte, und ertheilte dem damaligen Vororte Zürich die nöthigen Aufträge und Vollmachten.

Der zweite Pariserfriede 20. November 1815. Anerkennung immerwährender Neutralität der Schweiz. Die heilige Allianz. Der Friedensschluß der Verbündeten mit Frankreich, bei dessen Unterhandlung geraume Zeit ähnliche Zerwürfnisse wie beim Wienerkongresse sich zu erheben drohten, wurde endlich zu Paris am 20. November zu Stande gebracht. Derselbe enthielt in Beziehung auf die Schweiz folgende Bestimmungen: 1. Die westliche Grenze gegen Frankreich wurde bestätigt, wie sie im ersten Pariserfrieden vom 30. Mai 1814 war festgesetzt worden. Nur am Genfersee wurde ein kleiner Streifen Landes vom Pays de Gex, zwischen den Kantonen Genf und Waadt, von Frankreich abgetreten und mit Genf vereinigt, wodurch die unmittelbare, aber immerhin unsichere Verbindung dieses Kantons mit der Eidgenossenschaft bewirkt wurde. 2. Die Festungswerke von Hüningen mußten geschleift werden und Frankreich mußte sich verpflichten, bis auf drei Stunden von Basel keine andern Festungswerke zu erbauen. 3. Die zu Wien ausbedungene Neutralität eines Theiles von Savoyen wurde noch weiter

südlich bis an den See von Bourget ausgedehnt. Von der verhältniß-mäßig geringen Summe der siebenhundert Millionen Livres, welche Frankreich an die Alliirten bezahlen mußte, wurden drei Millionen der Eidgenossenschaft zugetheilt. — Dagegen war es den französischen Unterhändlern heimlich gelungen, die Minister von England, Oesterreich, Preußen und Rußland zu der Bestimmung zu bewegen, daß das zu Wien der Eidgenossenschaft zugesprochene Dappenthal an Frankreich sollte abgetreten werden. Die Eidgenossenschaft hat aber ungeachtet wiederholter Aufforderungen in diese Abtretung niemals eingewilligt; allein Frankreich behauptete sich fortwährend in dem unrechtmäßigen Besitze.

Am nämlichen Tage unterzeichneten die bevollmächtigten Minister, welche die Kongreßakte unterzeichnet hatten, auch die in derselben versprochene Urkunde der schweizerischen Neutralität. Durch diese Urkunde erklären die Mächte „eine förmliche und authentische Anerkennung der immerwährenden Neutralität der Schweiz; sie garantiren derselben die Integrität und die Unverletzbarkeit ihres Gebietes in den neuen Grenzen; ebenso anerkennen und garantiren sie die Neutralität derjenigen Theile von Savoyen, welche der schweizerischen Neutralität einverleibt werden. Die Mächte anerkennen durch gegenwärtige Akte, daß die Neutralität und Unverletzlichkeit der Schweiz und ihre Unabhängigkeit von allem fremden Einflusse im wahren Interesse von ganz Europa liegen. Sie erklären ferner, daß aus dem Durchzuge der alliirten Truppen über einen Theil des schweizerischen Gebietes keinerlei nachtheilige Folgerung auf die Rechte der Schweiz in Beziehung auf ihre Neutralität und auf die Unverletzlichkeit ihres Gebietes könne gezogen werden, indem dieser freiwillig gestattete Durchzug die nothwendige Folge gewesen der offenen Anschließung der Schweiz an die Grundsätze der Monarchen, welche das Bündniß vom 25. März (zu Wien, gegen Napoleon) geschlossen haben. Endlich anerkennen die Mächte, daß das Benehmen der Schweiz in dieser Zeit der Probe bewiesen hat, daß sie für das allgemeine Wohl und

die Unterstützung der Sache, welche alle europäischen Mächte vertheidigt haben, große Opfer zu bringen weiß und daß sie der Vortheile würdig ist, die ihr durch den Wienerkongreß, durch den Friedensschluß vom heutigen Tage und durch gegenwärtige Akte zugesichert werden."

Mit dieser Urkunde schien nun zwar die am 10. August 1816 an die Schweiz erlassene Einladung zum Beitritte zu der sogenannten heiligen Allianz nicht übereinzustimmen, indem die Theilnehmer sich gegenseitig Hülfe versprachen. Allein die darauf von der Eidgenossenschaft gegebene Erklärung enthielt nichts Anderes, als eine Anerkennung der religiösen Grundsätze, welche der Allianz zum Grunde liegen, und das Versprechen, dieselben zu beobachten, aber mit dem klar ausgesprochenen Vorbehalte ihrer Unabhängigkeit und Neutralität.

Zustände und Ereignisse während der sogenannten Restaurationszeit 1815 bis 1830. Die fünfzehn Jahre, welche auf den Untergang der Mediationsverfassung und die aus demselben hervorgegangenen Bewegungen folgten und welche auch in der Schweiz die Zeit der Restauration genannt wurden, waren zwar ein Zeitraum scheinbarer Ruhe, die durch kleine Störungen in einzelnen Kantonen nicht bedeutend unterbrochen wurde. Eine solche Störung fand in Nidwalden im Jahre 1818 Statt, wo dieselbe Faktion, welche früher dieses Ländchen zerrüttet hatte, sich unter dem Vorwande der bischöflichen Angelegenheiten neuerdings erhob und die bestehende Ordnung der Dinge zu stürzen suchte. Allein die Regierung behauptete sich gegen diese Umtriebe, und nur wenige eidgenössische Truppen reichten hin, die Ruhe herzustellen. Im Kanton Schaffhausen gab im Jahre 1820 ein Gesetz, wodurch neue Abgaben eingeführt wurden, Veranlassung zu heftiger Bewegung der Landgemeinden, in denen auch sonst großes Mißtrauen herrschte, weil das Staatsgut nicht, wie in den meisten andern Kantonen, vom Vermögen der Hauptstadt ausgeschieden war. Besonders widersetzte man sich der Einführung einer Grundsteuer. Indessen bewirkte dann die Ankunft eines eidge-

nössischen Repräsentanten, welchen der Vorort Luzern abordnete, und das Aufgebot eines Bataillons im Kanton Zürich Unterwerfung und die Führer wurden strenge bestraft. Im Kanton Tessin dauerte ein hartnäckiger Parteikampf beständig fort und die schamlose Bestechlichkeit bei Wahlen, Gerichten und andern Gelegenheiten, die Veruntreuungen der öffentlichen Güter, kurz die gleichsam aus der Zeit der Landvögte ererbte Verdorbenheit der Verwaltung war nicht geeignet, den Parteigeist zu besänftigen, der auch die Eifersucht des Landvolkes gegen die Städte für seine Zwecke benutzte. Indessen wurde durch diese vereinzelten Bewegungen der scheinbar ruhige Fortgang des Ganzen nicht gestört. Dennoch sammelten sich während dieser Zeit beinahe in allen Kantonen durch den Widerstreit des Alten und des Neuen Gährungsstoffe, die früher oder später zum Ausbruche kommen mußten. Auch abgesehen von dem alten Parteihasse, der während der äußern Gefahr verstummt, aber nicht erloschen war, so legten die in den Jahren 1814 und 1815 vorgenommenen Veränderungen in den Kantonsverfassung den Keim zu neuen, spätern Erschütterungen. Auch in denjenigen Städtekantonen, wo kein gewaltsamer Umsturz der Mediationsverfassungen Statt gefunden, sondern die aus der Mediation hervorgegangenen Großen Räthe die Veränderungen selbst vorgenommen hatten, wie zu Zürich, Basel und Schaffhausen, erhielten die Hauptstädte wie in den aristokratischen Kantonen Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn ein mehr oder weniger starkes Uebergewicht in der Stellvertretung. Es erregte dieß von Anfang an um so größere Unzufriedenheit, da die neuen Verfassungen nirgends, weder in den alten noch in den neuen Kantonen, den Bürgern zur Annahme vorgelegt wurden. Auch in den neuen Kantonen erhielten die Verfassungen eine mehr aristokratische Richtung, zwar nicht durch vorzugsweise Berechtigung einzelner Orte, aber durch Einrichtungen, welche die Gewalt möglichst in den Händen der bisherigen Gewalthaber, die eine Art von Optimaten bildeten und aus denen sich in einigen Kantonen eine wirkliche

Oligarchie entwickelte, erhalten sollten. Man ahmte die in den Städtekantonen getroffene Einrichtung nach, daß die Großen Räthe einen bedeutenden Theil ihrer Mitglieder selbst wählten, und stellte, um den Einfluß auf diese Wahlen desto mehr zu sichern, Wahlkollegien auf, welche für jede durch die Großen Räthe zu besetzende Stelle eine Anzahl Männer bezeichneten, aus denen gewählt werden mußte. Diese der helvetischen Einheitsverfassung zum Theil nachgeahmten Wahlkollegien wurden jetzt eben so entschieden wie in jener Zeit Werkzeuge der Parteien. Auf diese Einrichtungen hatten die fremden Gesandten großen Einfluß. Wenn sie auch ausschließliche aristokratische Formen, wie Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn darboten, entschieden mißbilligten, so waren sie dem Geiste einer gemäßigten Aristokratie und der Abwendung einer Ochlokratie der bloßen Kopfzahl desto geneigter. Deßwegen wurde auch in den Verfassungen von Aargau, Waadt und Genf der Census (Besitz oder Versteurung eines Eigenthums) für das Stimmrecht bei Wahlen, den die Mediation aufgestellt hatte, beibehalten; zu Zürich, Luzern, Solothurn, im Thurgau, Tessin und Neuchatel galt der Census nur für Wahlfähigkeit zu Stellen in den Großen Räthen, was ebenfalls in Aargau und Waadt Statt fand; im Kanton St. Gallen bestimmte der Census die Wahlfähigkeit für den Kleinen Rath und für das Appellationsgericht. Auch in den demokratischen Kantonen geschah durch die Aufhebung der Mediationsverfassung ein nachtheiliger Rückschritt, indem die Beschränkungen, welche dieselbe gegen das Uebermaß der sogenannten reinen Demokratie eingeführt hatte, größten Theils beseitigt wurden. Nur zu Zug gelang es, ein besseres Verhältniß zu erhalten, und auch in Graubünden mißlangen die Versuche, die alte Anarchie herzustellen.

Die Keime der Unzufriedenheit wucherten nun im Stillen fort. Dem Zurückstreben nach den alten Verhältnissen stand die immer lebhafter erwachende Begierde, mit der Zeit fortzuschreiten, entgegen. Durch die bisherigen Ereignisse war die Theilnahme an den öffent-

lichen Angelegenheiten aufs Stärkste aufgeregt worden und sie wurde durch stark verbreitete Tagblätter fortwährend unterhalten. Auswärtige Ereignisse vermehrten die Bewegung. Die sogenannten demagogischen Umtriebe in Deutschland, die geheimen Verbindungen in Italien, die Militäraufstände in Spanien, Piemont und Neapel, und die lebhaften Parteikämpfe in Frankreich erregten daher große Aufmerksamkeit und mancherlei Theilnahme. Viele, die in diese Bewegungen verwickelt waren, suchten dann eine Zuflucht in der Schweiz und ihr Aufenthalt erregte Verdacht, daß sie von diesem Asyl aus ihre Umtriebe fortsetzen. Allerdings war dieser Verdacht in Beziehung auf einen Theil dieser Flüchtlinge nicht unbegründet und daß auch einzelne Schweizer mit ihnen in Verbindung standen, war kaum zu läugnen, obgleich auch manche Berichte der Spione, welche überall die Schweiz beschlichen, große Uebertreibungen enthielten. Dazu kam 1821 die menschenfreundliche Aufnahme einer großen Anzahl griechischer Flüchtlinge, die laute Theilnahme an der Erhebung der Griechen gegen die türkische Tyrannei, und die großen Summen, die zu ihrer Unterstützung zusammengebracht wurden. Das Mißtrauen der Kabinete mußte sich auch gegen die Schweiz richten, da mehrere einheimische Tagblätter sich entschieden im Sinne jener Bewegungen äußerten. Schon im Jahre 1820 gelangten deßwegen von den österreichischen, preußischen, französischen und englischen Ministerien Beschwerden und Warnungen an den Vorort. Dieselben wiederholten sich, bis man im Jahre 1823 vernahm, daß in Folge des Kongresses von Verona (Oktober bis Dezember 1822) und der nach demselben zu Paris fortgesetzten Verhandlungen ernste Eröffnungen und entschiedene Maßregeln bevorstehen. Die Tagsatzung des Jahres 1823 beschloß deßwegen, bestimmten Forderungen, welche vielleicht schwer zu befriedigen gewesen wären, durch einen Beschluß „über den Mißbrauch der Druckerpresse und über Fremdenpolizei" zuvorzukommen, dabei aber die Souveränetät der Kantone zu achten und dem Beschlusse nur die

Form einer dringenden Einladung an die Kantone zu geben. Dieselbe verlangte genügende Maßregeln, daß in Druckschriften, Tagblättern u. s. w. alles ausgewichen werde, was befreundeten Mächten Veranlassung zu begründeten Beschwerden geben könnte und daß dabei nicht bloß auf Bestrafung, sondern auf Verhütung (d. h. Zensur der Druckschriften) solcher Aeußerungen Bedacht genommen werde; ferner daß das Eindringen oder der Aufenthalt solcher Flüchtlinge verhütet werde, welche wegen Verbrechen oder Störungen der öffentlichen Ruhe aus einem andern Staate entwichen und deßwegen verfolgt würden, sowie solcher Flüchtlinge, welche während eines ihnen in der Schweiz bewilligten Aufenthaltes diesen zu gefährlichen Umtrieben gegen die rechtmäßige Regierung einer befreundeten Macht oder zu Störung der Ruhe und des innern Friedens mißbrauchen würden. Dieser Beschluß wurde dann von den folgenden Tagsatzungen, aber unter allmälig wachsendem Widerstand und zum letzen Male im Jahre 1828 bestätigt.

War nun gleich in diesem Beschlusse keine Rede von der Behandlung innerer Angelegenheiten durch die Presse, so glaubte man doch darin den Anfang einer Beschränkung auch in dieser Beziehung zu sehen, zumal da wirklich mehrere Kantonsregierungen dem Beschlusse große Ausdehnung gaben, während andere die Freiheit der Meinungsäußerung und das Asylrecht der Schweiz möglichst zu schützen suchten. Die Entfernung vieler Flüchtlinge stillte dann die Beschwerden und als der preußische Gesandte, von Otterstädt, die Auslieferung von zwei an der Hochschule zu Basel angestellten Lehrern verlangte, verweigerte die dortige Regierung mit Erfolg diese Forderung. Indessen wurde durch die Verhandlungen über die Presse und über die Fremdenpolizei die Gährung vermehrt, theils weil die Bewegungen in den Nachbarländern den Neigungen eines großen Theiles des Volkes zusagten, theils weil in manchen Tagblättern der zu Abwendung gewaltthätiger Intervention gefaßte Beschluß als eine Schmach der Eidgenossenschaft dargestellt wurde. Als sich indessen die Besorgnisse der

Kabinete mit der zurückkehrenden Ruhe verminderten, so wurde zwar der Aufenthalt der Fremden in der Schweiz allmälig wieder freier; allein die Versuche einzelner Regierungen, die Presse auch in den eidgenössischen und Kantonalangelegenheiten zu beschränken, erregten heftige Spannung zwischen den Regierungen, da in andern Kantonen der Presse eine ungehemmte, zuletzt sogar zügellose und zu Angriffen gegen Personen und Verfassung anderer Kantone mißbrauchte Freiheit gestattet wurde. — Neben den allgemeinen Gründen der Mißstimmung eines großen Theiles der Bevölkerung fanden noch beinahe in jedem Kanton wieder besondere Verhältnisse Statt, die bald zu gerechter, bald zu unbegründeter Unzufriedenheit mit den Regierungen Veranlassung gaben. So beklagte man sich in mehreren Kantonen nicht ohne Grund über Fortschritte der Dorfaristokratie nicht weniger als der Städtearistokratie, über Beamtendruck und über unrichtige Vertheilung der öffentlichen Lasten.

Zu den politischen kamen aber auch eben so schädliche Rückschritte in den kirchlichen Verhältnissen. Gelegenheit dazu gab besonders die von Rom aus eifrig beförderte Trennung der zum Bisthum Konstanz gehörigen Theile der Schweiz von diesem uralten Diözesanverbande. Auf die im Jahre 1814 vom Papste ausgesprochene Trennung folgte ein unheilvoller provisorischer Zustand von fünfzehn Jahren unter Generalvikaren, die bloße Werkzeuge der Nuntiatur waren. Nun folgte auf die von Konstanz durch Wessenberg ausgehenden Bestrebungen für sittlichreligiöse und wissenschaftliche Bildung der Geistlichen wieder systematische Verfinsterung, Verfolgung und Unterdrückung solcher Geistlichen, die ihrer bessern Ueberzeugung zu folgen versuchten, Bemühungen sie möglichst von Berührungen mit reformirten Geistlichen abzuhalten; selbst das Lesen der heiligen Schrift wurde im Jahre 1825 wieder verboten. Zugleich arbeitete die römische Arglist unablässig darauf hin, das neu zu errichtende Bisthum ohne einen Metropoliten unmittelbar dem römischen Stuhle zu unterwerfen. Je

mehr man von Rom aus die Unterhandlungen in die Länge zog, desto mehr Raum gewann die römische Diplomatie; man wirkte auf die einzelnen Kantone, hinderte ein gemeinschaftliches Einverständniß und weckte Mißtrauen und Trennung zwischen den bei der Sache betheiligten Regierungen. Ohne Berücksichtigung der Lehren der Geschichte, des Beispiels anderer Staaten, sowie der eigenen Vorfahren in aristokratischen und demokratischen Kantonen, die so oft die Rechte des Staates gegen die Anmaßungen der Hierarchie entschlossen behauptet hatten, willigten im Jahre 1828 Luzern, Solothurn, Zug und selbst die reformirte Regierung von Bern für den katholischen Theil ihres Gebietes in ein Konkordat, das zwar noch durch den beharrlichen Widerstand des Großen Rathes von Aargau und durch den in den Großen Räthen anderer Kantone sich laut äußernden Unwillen einige Verbesserungen erhielt, aber auch so noch ein verderblicher Sieg der Hierarchie über den Staat geblieben ist. Es wurde dadurch ein Bisthum Basel errichtet, dessen Sitz zu Solothurn ist und das unmittelbar unter Rom steht. Der römischen Kurie wird ein Einfluß auf die Wahlen und auf andere wichtige Gegenstände eingeräumt, der weder auf die politischen noch auf die religiösen Verhältnisse wohlthätig zurückwirkte. Der Sprengel begreift die Kantone Luzern, Zug, Solothurn, Aargau, Thurgau und die zum ehemaligen Bisthum Basel gehörigen Theile der Kantone Bern und Basel. Auch die wenigen Katholiken der Kantone Zürich, Basel und Schaffhausen erhielten dann, als auch Aargau eingewilligt hatte, von ihren Regierungen die Erlaubniß, sich anzuschießen. Die Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden und der katholische Theil von Glarus waren hingegen an das Bisthum Chur angeschlossen worden. Laute Klagen erhoben sich in katholischen wie in reformirten Kantonen über dieses Konkordat, und dasselbe hat zu der Mißstimmung unter den gebildeteren Klassen sehr viel beigetragen. Der verderbliche Einfluß der römischen Kurie in den sogenannten Immediatbisthümern lag in

den Sprengeln von Freiburg, Chur und Sitten deutlich genug vor Augen, und manchen herrschsüchtigen Regierungsgliedern warf man vor, daß sie in der Verbindung mit der Hierarchie eine Waffe gegen die Volksfreiheit zu finden glauben; allen aber, die dazu Hand boten, sie haben vergessen, daß, wer mit Rom unterhandelt, am Ende immer verliert. Die Fortschritte, welche der ultramontanische Geist schon gemacht hatte, wurden auch im Jahre 1818 durch die Einführung der Jesuiten zu Freiburg bewiesen, nachdem sich dieselben schon 1814 im Wallis festgesetzt, der Große Rath zu Solothurn hingegen im Jahre 1816, zuwider dem Wunsche des Kleinen Rathes, ihre Aufnahme für immer verboten hatte. Der Widerstand im Großen Rathe zu Freiburg war vergeblich und mit neunundsechszig gegen achtundvierzig Stimmen wurde die Aufnahme beschlossen; aber dieser Beschluß begründete vorzüglich die unversöhnliche Trennung der Parteien in der Regierung und außer derselben, wodurch dieser Kanton von jetzt an erschüttert wurde. Die Aufnahme hatte auch der bekannte Professor Haller von Bern eifrig empfohlen, in dessen Charakter von Jugend auf der Geist des Widersprechens vorherrschte. Früher ein eifriger Vertheidiger der durch die französische Revolution verbreiteten Begriffe war er dann zum entgegengesetzten Extrem übergegangen und hatte sich zugleich der ultramontanen katholischen Partei genähert. Aeußerlich blieb er noch reformirt, schwur dann aber heimlich im Oktober 1820 im Kanton Freiburg die reformirte Religion ab. Als nun im April des folgenden Jahres die Sache ruchbar wurde, so wurde er vom Großen Rathe zu Bern aus der Zahl seiner Mitglieder ausgeschlossen und für unfähig erklärt, jemals wieder in denselben gewählt zu werden, weil er noch nach seinem Uebertritte den gewöhnlichen Amtseid erneuert hatte, der ihn zu Vertheidigung der Religion, die er äußerlich bekannte, verpflichtete, während er sich durch den Konvertiteneid anheischig machte, Proselyten zu gewinnen, und weil er zuwider dem eidgenössischen Konkordate seinen Uebertritt der

Regierung verheimlicht hatte. Hallers Schritt und der Beschluß des Großen Rathes machte in und außer der Schweiz großes Aufsehen und vermehrte die Uneinigkeit zwischen den schweizerischen Regierungen.

Der katholische Theil des Kantons St. Gallen, soweit er nicht schon vorher zum Sprengel des Bisthums Chur gehörte, war mit den übrigen zur Diözese von Konstanz gehörigen Gegenden dem ultramontanen Generalvikar Göldlin von Luzern unterworfen worden, nach dessen Tode (1819) diese provisorische Verwaltung dem Bischofe von Chur durch ein päpstliches Breve übertragen wurde. Allein die Regierung von St. Gallen war die einzige, die sich dieser Verfügung unterwarf. Die mit derselben angeknüpften Unterhandlungen führten dann zu einer Verbindung mit Chur, jedoch als Doppelbisthum Chur-St. Gallen. Für St. Gallen wurde ein eigenes Domkapitel aufgestellt und der Bischof sollte zu St. Gallen ein eigenes Seminar errichten und einen besondern Generalvikar ernennen. Im April 1824 ertheilte der Große Rath dieser Einrichtung seine Genehmigung. Allein bald entstanden durch die Anmaßungen des Bischofs mancherlei Zerwürfnisse. Dadurch und durch den entschlossenen Widerstand des katholischen Graubündens kam es endlich in späterer Zeit dahin, daß die unzweckmäßige Verbindung wieder aufgehoben und St. Gallen einen eigenen Bischof erhielt.

Ueberhaupt machte das System der Verfinsterung in mehreren katholischen Kantonen rasche Fortschritte. Zu Freiburg gelang es 1823 den um das Schulwesen höchst verdienten Franziskaner Girard, der in den Schulen den gegenseitigen Unterricht eingeführt hatte, zu verdrängen. Dieser Unterricht wurde vom Bischofe von Sitten für ein den Katholizismus zerstörendes System erklärt und der Bischof von Como sprach über diesen im Tessin eingeführten Unterricht sogar den Bann aus. Zu Luzern wurden schon im Jahre 1821 mehrere der bessern Lehrer am Gymnasium als zu freisinnig verdrängt und der Staatsrath Eduard Pfyffer, der sich besonders die Verbesserung des Schulwesens angelegen sein ließ, durch politischen und kirchlichen

Parteihaß aus dem Erziehungsrathe verstoßen. Aehnliche Verfolgungen fanden an andern Orten Statt und eifrig wurde der Religionshaß auch gegen die Reformirten geweckt. Schon wurde hier und dort den Leichen von Reformirten ein ehrliches Begräbniß verweigert und sogar rohe Ausbrüche dieser Art eher begünstigt als gehindert. Auch die Feier des Sieges der Katholiken bei Vilmergen im Jahre 1656 (Bd. II, S. 875) wurde zu Freiburg hergestellt.

In der reformirten Kirche zeigten sich ebenfalls unerfreuliche Erscheinungen. Mystisches und bis zum Wahnsinn steigendes Sektenwesen, diese gewöhnliche Begleiterin großer politischer oder kirchlicher Bewegungen, verursachte in einigen Kantonen empörende Ereignisse. So wurden zu Wildenspuch im Kanton Zürich zwei Weibspersonen im Jahre 1823 von ihren nächsten Verwandten in wahnsinniger Verblendung auf greuelhafte Weise gekreuzigt. Im Kanton Bern zu Amsoldingen, in der Gegend von Interlachen und selbst in der Umgegend von Bern verbreiteten sich Lehren, welche grobe Unsittlichkeiten erzeugten und denen nur durch strenge polizeiliche Maßregeln konnte gesteuert werden. Zu Genf, in der Waadt und zu Bern verursachte das Eindringen englischer Methodisten nachtheilige Trennungen und Spannung der Gemüther.

Die Gährungsstoffe aller Art waren um so gefährlicher, da auch zwischen den Regierungen sich mancherlei Streitigkeiten erhoben, an denen das Volk um so lebhaftern Theil nahm, da einige derselben seine materiellen Interessen berührten. Von dieser Art waren besonders die Streitigkeiten zwischen den Kantonen Bern und Waadt über einen von ersterem Kanton unter dem Vorwande einer Konsumosteuer auf den Wein gelegten Einfuhrzoll. Dieser dem Sinne des eilften Artikels der Bundesverfassung widerstreitende Zoll verursachte in den Jahren 1828 und 1829 lebhafte Erörterungen in der Tagsatzung, und da auch einige andere Kantone einen solchen Zoll aufgelegt hatten, so wurden 1828 diese Kantone eingeladen, ihre Ver-

ordnungen über Verbrauchssteuern mit dem Sinne jenes Artikels in Uebereinstimmung zu bringen. Am heftigsten war der Streit zwischen Bern und Waadt und er wurde zur eigentlichen Parteisache. Die Mehrheit des Großen Rathes zu Bern beschloß, nicht nachzugeben, und als der Tagsatzung des Jahres 1820 der Entwurf einer Erläuterung jenes Artikels vorgelegt wurde, welche auch für die Einfuhr gänzlich freien Verkehr zwischen den Kantonen festsetzte, so stimmten derselben zwar die Gesandten von zwanzig Kantonen bei, aber die von Bern und Wallis verweigerten die Zustimmung. Eine von der Tagsatzung angeordnete Vermittlung kam nicht zu Stande und der Streit dauerte auch in dem folgenden Zeitraume fort.

Nicht weniger als in diesem Streite zeigte sich die Trennung der Kantone und die Schwäche der Bundesverfassung bei Gelegenheit der sogenannten Retorsion. Im Jahre 1821 wurde in Frankreich ein neues Mauthsystem aufgestellt, welches die Einfuhr einer Menge von Handelsartikeln theils ganz verbot, theils mit übermäßigen Zöllen belegte. Dasselbe traf besonders die westlichen Kantone wegen der Einfuhr des Viehs. Von Bern ging nun der Versuch aus, dem französischen ein schweizerisches Mauthsystem entgegenzustellen, durch welches die französischen Einfuhrartikel mit entsprechenden Zöllen sollten belegt werden. Der Vorschlag, der den beschränkten nationalökonomischen Begriffen entsprach und der Erbitterung gegen Frankreich schmeichelte, fand in vielen Rathssälen, theilweise auch bei der Menge großen Beifall, während die Großen Räthe mehrerer der wichtigsten Handelskantone sich gegen denselben erklärten, durch die Erfahrung belehrt, daß nur die gänzliche Handelsfreiheit und die Abwesenheit jedes Mauthsystems die bisherigen Fortschritte der schweizerischen Industrie möglich gemacht hatte. Bei der Tagsatzung des Jahres 1822 erklärten sich nun die Gesandten von vierzehn Kantonen unter Vorbehalt der Genehmigung für die Aufstellung von Einfuhrzöllen, so jedoch, daß die Maßregel nicht als verbindlich für alle

Kantone könne betrachtet werden. Die Genehmigung wurde denn von Zürich, Schwyz, Obwalden, Basel, Genf und Neuenburg verweigert, während Graubünden, Wallis und Tessin sich nicht erklärten. Jetzt beschlossen die aneinander grenzenden Kantone Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Aargau und Waadt, das Konkordat in Vollziehung zu setzen und stellten sowohl gegen Frankreich als gegen die nicht beitretenden Kantone Zürich, Schwyz und Basel, durch die sie von den östlichen konkordirenden Kantonen getrennt waren, eine Mauthlinie auf, als ob zwei Bünde sich feindlich gegenüberstehen. Nun begannen die mit solchen Systemen meistens verbundenen Plackereien und der sittenverderbende Schmuggel; der innere Verkehr wurde gehemmt und auch diese Angelegenheit wurde zur Parteisache nicht bloß zwischen den Regierungen, sondern auch in den einzelnen Kantonen selbst, so daß auch zu Bern selbst sich eine Partei gegen das Konkordat erhob und den Streit zu Angriffen gegen einzelne Regierungsglieder benutzte. Schon ehe zwei Jahre verflossen waren, mußte das verunglückte Unternehmen wieder aufgegeben werden.

Auch die Münzwirren, die dadurch vermehrt wurden, daß einige östliche Kantone sehr schlechte Scheidemünzen ausprägten, die aber mit Recht von andern Kantonen verboten wurden, erregten viele Unzufriedenheit. Tagsatzung und Vororte besaßen nach dem Bundesvertrage zu wenig Gewalt, um auch nur einzelne Kantone zur Mitwirkung für gemeinsame Zwecke zu nöthigen, für welche sich die übrigen erklärt hatten. Denn mit großer Eifersucht bewachte man die Souveränetät der Kantone gegen jeden auch nur scheinbaren Eingriff der Tagsatzung. Einigermaßen halfen dann Konkordate, die von einer kleineren oder größeren Zahl von Kantonen geschlossen wurden, aber eben deßwegen auch den Mangel an Zusammenhang des ganzen Staatenbundes bewiesen. Nur im eidgenössischen Heerwesen wurde allmälig größere Einheit durchgesetzt, denn die Erfahrungen der Jahre 1813 und 1815 hatten über die Mangelhaftigkeit der bisherigen Ein-

richtungen belehrt. Den Anfang bildete der dritte Artikel der Bundesverfassung, welcher die Errichtung einer eidgenössischen Kriegskasse anordnete. Dann folgte im Jahre 1816 die Aufstellung einer eidgenössischen Militär-Aufsichtsbehörde, im Jahre 1817 ein allgemeines Militärreglement, im Jahre 1819 die Errichtung der Militärschule zu Thun und hierauf die Einführung von Uebungslagern. Desto mehr fühlte man den Mangel größerer Einheit in andern Beziehungen. Bündnisse mit Fremden waren zwar den Kantonen durch den Bundesvertrag untersagt, aber Verträge über Soldtruppen in fremden Diensten waren ihnen überlassen. Im Jahre 1816 schlossen zwanzig Kantone, ohne Appenzell und Neuchatel, Kapitulationen mit Frankreich für vier Linienregimenter und zwei Garderegimenter; ebenfalls für vier Regimenter wurden schon 1814 mit dem Könige der Niederlande und von Neuchatel für ein Bataillon in der preußischen Garde Kapitulationen geschlossen. Diese Truppen zusammen wurden zu zweiundzwanzigtausend achthundert Mann berechnet. Etwas später schlossen nach und nach mehrere Kantone Militärkapitulationen mit Neapel, die von Frankreich, Oesterreich, Preußen und Rußland eifrig empfohlen wurden. Wie unsicher aber die Stellung dieser Truppen war, gegen welche in Frankreich und in den Niederlanden große Abneigung herrschte, erfuhr man zuerst im Jahre 1828, als der König der Niederlande sich genöthigt sah, seine Schweizertruppen abzudanken, wozu er durch einen Artikel der Kapitulationen berechtigt war. Auch die wiederholten Angriffe gegen den schweizerischen Kriegsdienst, die in den französischen Kammern Statt fanden und Vorschläge des Ministeriums zu ungünstigen Veränderungen der Kapitulationen veranlaßten, machten auch das Fortbestehen dieses Dienstes immer zweifelhafter.

Von allen diesen unerfreulichen Erscheinungen wendet sich das Auge gerne zu den zwar oft verkannten, aber dennoch unläugbaren Fortschritten, die während dieser fünfzehn Jahre gemacht wurden und mit Recht eine Restauration genannt werden können, während dieser

Name für die politischen Verhältnisse keineswegs passend ist. Zwar blieben die kleinen Völkerschaften im Gebirge größten Theiles bei ihren hergebrachten Zuständen, doch geschah auch im Kanton Schwyz Einiges für Verbesserung des Schulwesens; aber in den meisten andern Kantonen wurden durch die Regierungen, soweit es die beschränkten ökonomischen Kräfte erlaubten, sowie durch Privatvereine wichtige und segensreiche Verbesserungen zu Stande gebracht. Blieb auch das Volksschulwesen noch weit von derjenigen Stufe entfernt, zu welcher die Freunde der Volksbildung dasselbe zu erheben wünschten, so wirkte doch der Anstoß zu Verbesserungen, der schon in der Mediationszeit war gegeben worden, in mehreren Kantonen fort. Manche einzelne Anstalten von Regierungen und die Thätigkeit von Privatvereinen, sowie einzelner für das Volkswohl wirkender Männer berichtigten und verbreiteten die Ansichten von der Wichtigkeit und der Nothwendigkeit einer Reform dieses Verwaltungszweiges und machten die Gemüther empfänglicher für eine durchgreifende Verbesserung, die, wenn auch in der Folgezeit rasch und im Sturme durchgeführt, nur nach diesen Vorbereitungen möglich war. Thätige Fürsorge wurde auch dem höhern Unterrichtswesen gewidmet, besonders zu Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Chur, Aargau, Waadt, Neuchatel und Genf. Beinahe in allen Kantonen erscheint in dieser Zeit eine bedeutende Zahl von Beförderern von Kunst und Wissenschaft, die theils durch literarische Thätigkeit und durch Unterricht und Beispiel, theils durch Leistungen für das Volkswohl sich einen berühmten Namen erworben haben. Von den Regierungen, deren Verwaltung in den mehrern Kantonen lobenswerth war, wurde durch Anlegung und Verbesserung der Straßen für den Verkehr nicht Unbedeutendes geleistet; Feuerassekuranzen wurden in mehreren Kantonen theils gesetzlich eingeführt, theils von Privatvereinen als gemeinnützige Unternehmungen und ohne Gewinn für die Unternehmer errichtet. Wittwen- und Waisenkassen, Blinden- und

Taubstummenanstalten, Ersparungskassen, Erziehungsanstalten für arme und verwahrlosete Kinder entstanden durch den Gemeinsinn der Bürger. Mit bedeutenden Opfern von Regierungen und Privaten wurde die kostspielige Linthunternehmung zur Vollendung gebracht und auch landwirthschaftliche Institute eingerichtet. Aber die meisten Regierungen waren durch die Beschränktheit ihrer ökonomischen Hülfsmittel gehindert, Größeres zu leisten; denn Besteurung der Bürger hätte damals in vielen Kantonen entschiedenen Widerstand gefunden. Und doch waren noch manche alte Wunden zu heilen und das Hungerjahr 1817 hatte neue geschlagen. Die Hemmungen des Verkehrs mit Frankreich, dann das Aufhören des leichten Erwerbs durch Baumwollspinnen in Folge der Entstehung der Spinnmaschinen verursachte in manchen Gegenden großes Elend. Auch hier wirkten Privatvereine höchst wohlthätig, sowie überhaupt durch dieselben in wahrhaft republikanischem Geiste Vieles bewirkt wurde, was in monarchischen Staaten bloß als Aufgabe der Regierung betrachtet wird. Mehrere dieser Vereine, welche Mitglieder in allen oder doch in den meisten Kantonen zählten, wirkten auch dem absöndernden Kantonsgeiste kräftig entgegen und trugen zu Belebung eines allgemeinen schweizerischen Nationalgeistes weit mehr bei, als die schwache Bundesverfassung und die oft unbedeutenden Tagsatzungen, wo es zwar nicht an ausgezeichneten, für die wahren Interessen der Nation kämpfenden Staatsmännern fehlte, wo aber der trennende Kantonalgeist, der die Instruktionen der Gesandten vorschrieb, der Annäherung eher hinderlich war.

Allein die Fortschritte im Einzelnen konnten das Mißbehagen nicht beschwichtigen, das in vielen Gegenden verbreitet war, weil die Früchte doch nur langsam reifen und vieles Anderes, was wünschenswerth war, sich nur allmälig Bahn brechen konnte. Dieß war besonders der Fall mit den Veränderungen, welche in den Verfassungen der mehrern Kantone immer nothwendiger wurden. In der ganzen Schweiz trat das Streben nach politischen Verbesserungen immer offener hervor.

die Gährung in Frankreich, die Kämpfe auf der dortigen Rednerbühne und in den Tagesblättern, das Streben nach besserer konstitutioneller Entwicklung in Deutschland blieb nicht ohne Einfluß auf die Schweiz. Immer kühner wurden in einheimischen Blättern die Rückschritte besprochen, welche seit dem Sturze der Mediationsverfassung Statt gefunden hatten, die unbilligen Verhältnisse in Rücksicht der Stellvertretung, die abhängige Stellung der Großen Räthe in mehrern Kantonen von den Kleinen Räthen, der Mangel gehöriger Trennung der richterlichen von der ausübenden Gewalt, der zunehmende Geist der Absönderung der Kantone und die Beschränkungen der Presse. Besonders in der jüngern Generation gährte ein mit den bestehenden Verhältnissen unverträglicher Geist, der auch durch mehrere eidgenössische Vereine belebt und verbreitet wurde. Ein kräftiger Nationalsinn war erwacht und es kam Alles darauf an, wie derselbe werde benützt und geleitet werden, um ohne Stürme eine Ausgleichung des Bestehenden mit den durch die Zeit gebotenen Fortschritten zu Stande zu bringen. Die Wirkungen zeigten sich in mehrern Kantonen. Zu Zürich wurde 1829 die Zensur der Druckschriften aufgehoben und ein Preßgesetz erlassen, das auf liberalen Grundsätzen beruhte. Dann nahm der Große Rath ein neues Reglement an, wodurch sein Verhältniß zum Kleinen Rathe sich weit günstiger gestaltete und der Weg zu einer Revision der Verfassung gebahnt wurde. Im nämlichen Jahre wurde zu Luzern durch den Großen Rath eine Veränderung der Verfassung beschlossen, wodurch dem Kleinen Rathe das Recht sich selbst zu ergänzen und das Obergericht zu besetzen, entzogen, diese Wahlen dem Großen Rathe übertragen, die vollziehende und die richterliche Gewalt gänzlich getrennt und das Verhältniß der Mitglieder dieser beiden Behörden so bestimmt wurde, daß von neunzehn Mitgliedern des Kleinen Rathes acht aus der Stadt, ebensoviele aus dem übrigen Lande und drei frei gewählt und ein ähnliches Verhältniß bei der Wahl der Mitglieder des Appellationsgerichtes

feste beobachtet werden. Dagegen blieb noch der Stadt Luzern das Vorrecht, daß die Hälfte der Mitglieder des Großen Rathes Bürger der Stadt sein mußten. Auch in Appenzell Inner-Rhoden wurde 1829 eine Veränderung der Verfassung beschlossen, wodurch die Rechte der Landsgemeinde vermehrt und derselben die Befugniß ertheilt wurde, auch über Gegenstände zu berathen, die ihr nicht vom Großen Rathe vorgelegt wurden. Lebhafter war die Bewegung im Kanton Waadt, wo neben den politischen Bestrebungen auch die Streitigkeiten über das Sektenwesen große Aufregung verursachten. Schon früher hatte Laharpe die Mängel der Verfassung wiederholt gerügt und auf Veränderungen gedrungen; allein seine Vorschläge sowohl als mehrere, zusammen mit viertausend Unterschriften versehene Petitionen wurden von den Machthabern nicht berücksichtigt. Als sich indessen die Bewegung vermehrte, suchte der Staatsrath einem Sturme zuvorzukommen, indem er selbst Reformen in der Verfassung vorschlug. Es gelang ihm auch, die Annahme derselben im Großen Rathe durchzusetzen, obgleich sich deutlich zeigte, daß sein Hauptbestreben darauf ging, seine eigene Macht zu befestigen und zu vergrößern. Denn während die Amtsdauer der Mitglieder des Großen Rathes von zwölf auf sechs Jahre herabgesetzt und auch diejenige der Gemeinderäthe verkürzt wurde, behielt er die zwölfjährige Amtsdauer für sich selbst bei. Doch mißlang ihm der Versuch, spätere Veränderungen durch ein besonderes Gesetz möglichst zu erschweren. Heftiger und leidenschaftlicher war der Kampf um die Verfassungsveränderung im Kanton Tessin, wo die höchst verdorbene Verwaltung und die Allgewalt des Landammanns Quadri schon seit längerer Zeit heftige Gährung unterhalten hatte. Die neue im Juni 1830 von den Kreisversammlungen angenommene Verfassung war durchgreifend und trägt schon ganz das Gepräge der bald nachher in dem größeren Theile der Schweiz zur Herrschaft gelangten politischen Grundsätze.

Alle diese Ereignisse ließen keinen Zweifel übrig, daß auch in

andern Kantonen Veränderungen in den Verfassungen bevorstehen, zumal wenn man die Freimüthigkeit und Oeffentlichkeit betrachtete, mit der sich der veränderte Geist der Nation beinahe überall schriftlich und mündlich kund gab; ja der oben angeführte Entwurf einer Erläuterung des eilften Artikels der Bundesverfassung über den innern Verkehr bewies, daß die Zeit gekommen war, wo auch an die Mängel des Bundesvertrages die verbessernde Hand sollte gelegt werden. Das Streben nach Verbesserung der gesellschaftlichen Institutionen äußerte sich immer kräftiger, ohne die gesetzliche und friedliche Bahn zu verlassen. Da fand in den letzten Tagen des Juli 1830 die gewaltsame Umwälzung zu Paris Statt, welche die Zustände Frankreichs plötzlich umgestaltete. Die Rückwirkungen auf die Schweiz, wo des brennbaren Stoffes so viel aufgehäuft lag, mußten sich wegen der vielfachen Verbindungen mit Frankreich besonders heftig äußern. Was bis dahin, wenn auch unwillig, getragen wurde, schien nun unerträglich und der Sieg derjenigen Partei in Frankreich, mit welcher man dieselben Interessen zu haben glaubte, schien auch die Erfüllung dieser Wünsche und die Sehnsucht nach den freilich von der Mehrheit nur unklar gedachten neuen Gestaltungen zu gewährleisten.

Zweites Kapitel.

Parteiung und Veränderungen der Verfassungen in mehreren Kantonen.

1830 bis 1833.

Die Schweizertruppen in Frankreich während der Julitage 1830. Als der Straßenkampf zu Paris am 28. Juli

ausbrach, waren von sämmtlichen Schweizertruppen nur zwei Bataillone des ersten Garderegiments in der Stadt; das dritte Bataillon lag zu Ruel, zwei Stunden von Paris, und wurde dann am folgenden Tage auch herbeigerufen. Diese Truppen schlugen sich, ihrem Eide gegen den König getreu, mit vorzüglicher Tapferkeit gegen die aufgeregten Volksmassen, mußten dann aber mit den übrigen königlichen Truppen unter dem Befehl des Marschalls Marmont sich nach Versailles zurückziehen. Dort stieß auch das zweite Garderegiment, das zu Orleans gewesen war, zu ihnen. Ungeachtet der drohenden Gefahren und des immer allgemeiner werdenden Abfalles von der Sache der Bourbons, beschlossen sie, dem König unerschütterlich treu zu bleiben. Sie begleiteten denselben bis nach Maintenon, wo er sie entließ. Auf Befehl der zu Paris errichteten provisorischen Regierung zogen sie dann nach Orleans, mußten aber dort die Waffen abgeben. Ein Bataillon, das auf dem Rückzuge von Paris zu Sevres war zerstreut und entwaffnet worden, wurde unmittelbar von Paris, die übrigen von Orleans, wo sie abgedankt wurden, nach der Schweiz zurückgesandt. Die Ordnung und Kriegszucht, welche sie bis auf den letzten Augenblick beobachteten, wurde auch von ihren Gegnern lobend anerkannt. Während dieser Ereignisse stand das erste schweizerische Linienregiment zu Grenoble, das zweite zu L'Orient in Bretagne, das dritte zu Nismes und das vierte in Korsika. Nach einer zu Paris getroffenen Uebereinkunft mußten diese Regimenter mit Waffen und Gepäck nach Besançon marschiren und wurden, so wie sie dort eintrafen, ebenfalls abgedankt. Das letzte derselben traf aus Korsika in der Mitte Oktobers dort ein. Einzelne Abtheilungen, die in Korsika in Besatzungen zerstreut gewesen waren, hatten nächtliche Angriffe mit Erfolg abgeschlagen; auch die Lage des zweiten und dritten Regiments war unter der aufgeregten Bevölkerung ziemlich schwierig gewesen; allein die Besonnenheit der Offiziere und der Muth und die treffliche Ordnung unter den Truppen wandten die drohenden

Gefahren ab. Durch die Abdankung dieser Truppen wurden die seit Jahrhunderten bestehenden Kriegsdienste der Schweizer endlich beseitigt, die so oft den gefährlichen Einfluß von Frankreich befördert hatten. Daß aber auch die neuen Gewalthaber in Frankreich diesen überwiegenden Einfluß ferner zu behaupten suchten, zeigte sich bald in dem ganzen Benehmen des französischen Gesandten.

Allgemeine Gährung und Veränderungen der Verfassungen. Die plötzliche Umwälzung in Frankreich mußte besonders auf die Schweiz zurückwirken und Veränderungen beschleunigen, welche auch ohne dieselbe, zwar langsamer aber weniger durch den Einfluß verwerflicher Leidenschaften getrübt, hätten zu Stande kommen müssen. Der Kampf zwischen dem Alten und Neuen entbrannte heftiger; die Idee einer schweizerischen Nationalität im Gegensatze gegen den trennenden Kantonsgeist wurde, durch verschiedene Vereine und durch die Presse genährt, immer kräftiger und lebhafter verbreitet; Gleichheit der politischen Rechte der Bürger desselben Kantons, und grundsätzliche Trennung der Gewalten im Staate wurden entschiedener von den Gebildeten gefordert, aber auch von der Menge oft mißverstanden. Zu diesen allgemeinen Forderungen kamen je nach den Zuständen der einzelnen Orte noch besondere Begehren, und immer stärker verbreitete sich eine Sturm verkündende Bewegung, die auch die untersten Stände ergriff. Denn was gefordert wurde, machte sich als „Volkswille" geltend, der nicht in geordneten Versammlungen der Gemeinden, sondern in sogenannten Volksversammlungen sich äußerte. Zu diesen, den Schein von wirklichen Landsgemeinden annehmenden Versammlungen wurde eine möglichst große Zahl von Leuten zusammengerufen, um den Vorschlägen der Führer beizustimmen. Ueber die wirkliche Menge der Versammelten stritten sich dann gewöhnlich nachher die Parteien, zumal auch oft bloß Neugierige und fremde Handwerker sich einfanden. Das allgemeine Losungswort war nun die „Souveränetät des Volkes". Aber solche

Wörter, ja der vieldeutige Ausdruck „Volk" selbst, mußten bei der Menge manche Begriffsverwirrungen verursachen und Erwartungen erregen, denen oft der Erfolg nicht entsprach. Denn immer nur die Rechte, aber nicht die Pflichten, welche das Volk habe, wurden der Menge zu Gemüthe geführt und dadurch die Unzufriedenheit und die Begehrlichkeit oft unabsichtlich vermehrt. Aus dieser Bewegung der Gemüther ging dann noch im Jahre 1830 eine Reihe von Verfassungsveränderungen und Umwälzungen in der Mehrzahl der Kantone auf mehr oder weniger gesetzlichem und regelmäßigem Wege hervor. Daß sich hier und dort Leute an die Spitze stellten, die entweder überspannten und unpraktischen Ideen nachhingen, oder auch von verwerflichen und selbstsüchtigen Begierden getrieben wurden, war unvermeidlich. Wo sich dagegen besonnene und einsichtsvolle Führer der Leitung bemächtigten und die Regierungen nicht zu lange in fruchtlosem Widerstande beharrten, da nahm die Umwälzung einen ruhigern Gang und es konnte sich aus der Gährung ein geregeltes Ganzes entwickeln, das in gemäßigter Weise das Neue mit dem Alten verschmelzte. Aber die meisten Regierungen erkannten die wahre Lage zu spät und wähnten oft noch mit einzelnen Konzessionen den Sturm beschwören zu können, als die Zeit dazu schon längst vorüber war. Wenn ihnen aber zum Vorwurf gemacht wird, daß sie nicht selbst die Initiative ergriffen, sondern den Führern der Menge den Angriff überließen, so mißkennt man ihre Lage und urtheilt erst nach dem Erfolge. Wir betrachten nun den Gang, welchen die Umwälzungen in den einzelnen Kantonen nahmen.

Thurgau. Die Reihe eröffnete der Kanton Thurgau, wo schon früher sich Neigung für das System der Landsgemeinden gezeigt hatte. Allein durch die Verfassung des Jahres 1814 war eine Wahlart der Großen Rathes eingeführt worden, welche denselben ganz vom Kleinen Rathe abhängig machte. Von hundert Mitgliedern wurden nur zweiunddreißig unmittelbar vom Volke gewählt, die übrigen durch

Wahlkollegien, die ganz unter dem Einflusse des Kleinen Rathes standen. So hatte sich eine Aristokratie gebildet, deren Mitglieder zwar durch ihr Wirken für das wahre Wohl des Kantons gleich denjenigen mehrerer anderer aristokratischer Kantone achtungswürdig waren, die aber mit den neuen Begriffen in schneidendem Widerspruche stand. An die Spitze der Gegenbewegung stellte sich der Pfarrer Bornhauser, ein junger, lebhafter, aber keineswegs mit staatsmännischer Einsicht und Besonnenheit begabter Mann. Als im Oktober 1830 ein Theil des Großen Rathes sollte erneuert werden, so wurden die Wahlen verweigert und am 18. eine Volksversammlung zu Weinfelden veranstaltet, in deren Namen eine Petition an die Regierung gerichtet wurde, welche Anerkennung der Volkssouveränetät und Umänderung der Verfassung durch einen unmittelbar vom Volke gewählten Verfassungsrath verlangte. Am 8. November wurde der Große Rath zu Frauenfeld versammelt. Die Anwesenheit einer bedeutenden Zahl von Landleuten und Tumult, der in den Wirthshäusern Statt fand, nöthigte zum Nachgeben. Doch gelang es noch, für die Wahl eines neuen Großen Rathes zu Entwerfung einer Verfassung die Bestimmung durchzusetzen, daß neben vierundsechszig unmittelbar durch die Kreise gewählten Mitgliedern noch vierunddreißig andere durch ein Wahlkollegium sollten ernannt werden, das aber auch unmittelbar durch die Kreise mußte gewählt werden. Diese Wahlart, welche schon eine Hauptbestimmung der Verfassung beseitigte, wurde zwar durch eine neue Volksversammlung zu Weinfelden am 18. November angenommen, aber den für den Großen Rath zu wählenden Mitgliedern Aufträge gegeben, nach denen in der neuen Verfassung ausschließlich unmittelbare Wahlen zugelassen werden sollten. Eine von dem neuen Großen Rathe aufgestellte Kommission entwarf hierauf die neue Verfassung, welche die damals überall verkündeten Grundsätze der Volkssouveränetät, der Trennung der Gewalten, Volkswahlen, Oeffentlichkeit der Verhandlungen, Petitionsrecht nebst Anderem enthielt, was

sonst der Gesetzgebung überlassen wurde. Während aber für möglichste Beschränkung der ausübenden Gewalt gesorgt wurde, gelang es, das Veto oder das Recht des Volkes, ein vom Großen Rathe erlassenes Gesetz zu verwerfen, ferne zu halten, und dadurch für jetzt diese der repräsentativen Verfassung widersprechende Einrichtung abzuwenden. Gleichzeitig erlassene Beschlüsse wegen Herabsetzung einiger Steuern und Verminderung des Salzpreises empfahlen die Verfassung, die dann auch von einer großen Mehrheit angenommen wurde. Denn man erwartete große Erleichterungen von derselben, die dann aber allerdings in der Folgezeit ausblieben.

Zürich. Hier hatte das unbillige Verhältniß der Repräsentation im Großen Rathe, welches durch die Verfassung des Jahres 1814 eingeführt wurde, schon lange Unzufriedenheit erregt. Denn von zweihundertzwölf Mitgliedern mußten hundertdreißig aus den Bürgern der Hauptstadt gewählt werden. Eine Anzahl jüngerer Männer in der Stadt selbst kämpfte zugleich für Verbesserung der Justizeinrichtungen. Die Regierung zeigte auch alsobald durch Nachgiebigkeit, daß sie die wahre Lage der Dinge erkenne. Als ihr eine Denkschrift von einer Anzahl Mitglieder des Großen Rathes eingegeben wurde, welche eine Verbesserung des öffentlichen Staatslebens verlangte, so versammelte sie den Großen Rath, welcher in ruhiger und gemäßigter Berathung sich einstimmig für ein billigeres Repräsentationsverhältniß erklärte. Eine Kommission machte nun Vorschläge, nach welchen die Repräsentanten der Stadt von hundertdreißig auf zweiundneunzig herabgesetzt werden sollten. Allein dieß genügte nicht und am 22. November wurde eine zahlreiche Volksversammlung zu Uster veranstaltet, die in ruhiger Haltung und fern von feindseligen Aufreizungen die von den Rednern vorgebrachten Vorschläge annahm. Diese Vorschläge enthielten den Wunsch einer Veränderung der Verfassung in dem Sinne, daß der Große Rath in Zukunft zu zwei Drittheilen aus Bürgern vom Lande und zu einem Drittheile aus Stadtbürgern be-

Die Gährung in Frank- … Bühne und in d… tutioneller Ent… die Schweiz. Rückschritte f… sung Statt … der Stellv… mehrern … Trennur… mende, der P… beste… eidg…

[illegible] in den Verfassungen bevorstehen, [illegible] wenn man die Gleichmäßigkeit und Oeffentlichkeit betrachtete, mit der sich der veränderte Geist der Nation beinahe überall schritt- [illegible] und unablässig kund gab; in der oben angeführte Entwurf einer Änderung des eilften Artikels der Bundesverfassung über den innern Verkehr bewies, daß die Zeit gekommen war, wo auch an die Mängel des Bundesvertrages die verbessernde Hand sollte gelegt werden. Das Streben nach Verbesserung der gesellschaftlichen Insti- tutionen äußerte sich immer kräftiger, ohne die gesetzliche und fried- liche Bahn zu verlassen. Da fand in den letzten Tagen des Juli 1830 die gewaltsame Umwälzung zu Paris Statt, welche die Zustände Frankreichs plötzlich umgestaltete. Die Rückwirkungen auf die Schweiz, wo des brennbaren Stoffes so viel aufgehäuft lag, mußten sich wegen der vielfachen Verbindungen mit Frankreich besonders heftig äußern. Was bis dahin, wenn auch unwillig, getragen wurde, schien nun unerträglich und der Sieg derjenigen Partei in Frankreich, mit welcher man dieselben Interessen zu haben glaubte, schien auch die Erfüllung dieser Wünsche und die Sehnsucht nach den freilich von der Mehrheit nur unklar gedachten neuen Gestaltungen zu gewähr- leisten.

Zweites Kapitel.

Parteiung und Veränderungen der Verfassungen in mehreren Kantonen.

1830 bis 1833.

Die Schweizertruppen in Frankreich während der Julitage 1830. Als der Straßenkampf zu Paris am 28. Juli

ausbrach, waren von sämmtlichen Schweizertruppen nur zwei Bataillone des ersten Garderegiments in der Stadt; das dritte Bataillon lag zu Ruel, zwei Stunden von Paris, und wurde dann am folgenden Tage auch herbeigerufen. Diese Truppen schlugen sich, ihrem Eide gegen den König getreu, mit vorzüglicher Tapferkeit gegen die aufgeregten Volksmassen, mußten dann aber mit den übrigen königlichen Truppen unter dem Befehl des Marschalls Marmont sich nach Versailles zurückziehen. Dort stieß auch das zweite Garderegiment, das zu Orleans gewesen war, zu ihnen. Ungeachtet der drohenden Gefahren und des immer allgemeiner werdenden Abfalles von der Sache der Bourbons, beschlossen sie, dem König unerschütterlich treu zu bleiben. Sie begleiteten denselben bis nach Maintenon, wo er sie entließ. Auf Befehl der zu Paris errichteten provisorischen Regierung zogen sie dann nach Orleans, mußten aber dort die Waffen abgeben. Ein Bataillon, das auf dem Rückzuge von Paris zu Sevres war zerstreut und entwaffnet worden, wurde unmittelbar von Paris, die übrigen von Orleans, wo sie abgedankt wurden, nach der Schweiz zurückgesandt. Die Ordnung und Kriegszucht, welche sie bis auf den letzten Augenblick beobachteten, wurde auch von ihren Gegnern lobend anerkannt. Während dieser Ereignisse stand das erste schweizerische Linienregiment zu Grenoble, das zweite zu L'Orient in Bretagne, das dritte zu Nismes und das vierte in Korsika. Nach einer zu Paris getroffenen Uebereinkunft mußten diese Regimenter mit Waffen und Gepäck nach Besançon marschiren und wurden, so wie sie dort eintrafen, ebenfalls abgedankt. Das letzte derselben traf aus Korsika in der Mitte Oktobers dort ein. Einzelne Abtheilungen, die in Korsika in Besatzungen zerstreut gewesen waren, hatten nächtliche Angriffe mit Erfolg abgeschlagen; auch die Lage des zweiten und dritten Regiments war unter der aufgeregten Bevölkerung ziemlich schwierig gewesen; allein die Besonnenheit der Offiziere und der Muth und die treffliche Ordnung unter den Truppen wandten die drohenden

andern Kantonen Veränderungen in den Verfassungen bevorstehen, zumal wenn man die Freimüthigkeit und Oeffentlichkeit betrachtete, mit der sich der veränderte Geist der Nation beinahe überall schriftlich und mündlich kund gab; ja der oben angeführte Entwurf einer Erläuterung des eilften Artikels der Bundesverfassung über den innern Verkehr bewies, daß die Zeit gekommen war, wo auch an die Mängel des Bundesvertrages die verbessernde Hand sollte gelegt werden. Das Streben nach Verbesserung der gesellschaftlichen Institutionen äußerte sich immer kräftiger, ohne die gesetzliche und friedliche Bahn zu verlassen. Da fand in den letzten Tagen des Juli 1830 die gewaltsame Umwälzung zu Paris Staat, welche die Zustände Frankreichs plötzlich umgestaltete. Die Rückwirkungen auf die Schweiz, wo des brennbaren Stoffes so viel aufgehäuft lag, mußten sich wegen der vielfachen Verbindungen mit Frankreich besonders heftig äußern. Was bis dahin, wenn auch unwillig, getragen wurde, schien nun unerträglich und der Sieg derjenigen Partei in Frankreich, mit welcher man dieselben Interessen zu haben glaubte, schien auch die Erfüllung dieser Wünsche und die Sehnsucht nach den freilich von der Mehrheit nur unklar gedachten neuen Gestaltungen zu gewährleisten.

Zweites Kapitel.

Parteiung und Veränderungen der Verfassungen in mehreren Kantonen.

1830 bis 1833.

Die Schweizertruppen in Frankreich während der Julitage 1830. Als der Straßenkampf zu Paris am 28. Juli

ausbrach, waren von sämmtlichen Schweizertruppen nur zwei Bataillone des ersten Garderegiments in der Stadt; das dritte Bataillon lag zu Ruel, zwei Stunden von Paris, und wurde dann am folgenden Tage auch herbeigerufen. Diese Truppen schlugen sich, ihrem Eide gegen den König getreu, mit vorzüglicher Tapferkeit gegen die aufgeregten Volksmassen, mußten dann aber mit den übrigen königlichen Truppen unter dem Befehl des Marschalls Marmont sich nach Versailles zurückziehen. Dort stieß auch das zweite Garderegiment, das zu Orleans gewesen war, zu ihnen. Ungeachtet der drohenden Gefahren und des immer allgemeiner werdenden Abfalles von der Sache der Bourbons, beschlossen sie, dem König unerschütterlich treu zu bleiben. Sie begleiteten denselben bis nach Maintenon, wo er sie entließ. Auf Befehl der zu Paris errichteten provisorischen Regierung zogen sie dann nach Orleans, mußten aber dort die Waffen abgeben. Ein Bataillon, das auf dem Rückzuge von Paris zu Sevres war zerstreut und entwaffnet worden, wurde unmittelbar von Paris, die übrigen von Orleans, wo sie abgedankt wurden, nach der Schweiz zurückgesandt. Die Ordnung und Kriegszucht, welche sie bis auf den letzten Augenblick beobachteten, wurde auch von ihren Gegnern lobend anerkannt. Während dieser Ereignisse stand das erste schweizerische Linienregiment zu Grenoble, das zweite zu L'Orient in Bretagne, das dritte zu Nismes und das vierte in Korsika. Nach einer zu Paris getroffenen Uebereinkunft mußten diese Regimenter mit Waffen und Gepäck nach Besançon marschiren und wurden, so wie sie dort eintrafen, ebenfalls abgedankt. Das letzte derselben traf aus Korsika in der Mitte Oktobers dort ein. Einzelne Abtheilungen, die in Korsika in Besatzungen zerstreut gewesen waren, hatten nächtliche Angriffe mit Erfolg abgeschlagen; auch die Lage des zweiten und dritten Regiments war unter der aufgeregten Bevölkerung ziemlich schwierig gewesen; allein die Besonnenheit der Offiziere und der Muth und die treffliche Ordnung unter den Truppen wandten die drohenden

Gefahren ab. Durch die Abdankung dieser Truppen wurden die seit Jahrhunderten bestehenden Kriegsdienste der Schweizer endlich beseitigt, die so oft den gefährlichen Einfluß von Frankreich befördert hatten. Daß aber auch die neuen Gewalthaber in Frankreich diesen überwiegenden Einfluß ferner zu behaupten suchten, zeigte sich bald in dem ganzen Benehmen des französischen Gesandten.

Allgemeine Gährung und Veränderungen der Verfassungen. Die plötzliche Umwälzung in Frankreich mußte besonders auf die Schweiz zurückwirken und Veränderungen beschleunigen, welche auch ohne dieselbe, zwar langsamer aber weniger durch den Einfluß verwerflicher Leidenschaften getrübt, hätten zu Stande kommen müssen. Der Kampf zwischen dem Alten und Neuen entbrannte heftiger; die Idee einer schweizerischen Nationalität im Gegensatze gegen den trennenden Kantonsgeist wurde, durch verschiedene Vereine und durch die Presse genährt, immer kräftiger und lebhafter verbreitet; Gleichheit der politischen Rechte der Bürger desselben Kantons, und grundsätzliche Trennung der Gewalten im Staate wurden entschiedener von den Gebildeten gefordert, aber auch von der Menge oft mißverstanden. Zu diesen allgemeinen Forderungen kamen je nach den Zuständen der einzelnen Orte noch besondere Begehren, und immer stärker verbreitete sich eine Sturm verkündende Bewegung, die auch die untersten Stände ergriff. Denn was gefordert wurde, machte sich als „Volkswille" geltend, der nicht in geordneten Versammlungen der Gemeinden, sondern in sogenannten Volksversammlungen sich äußerte. Zu diesen, den Schein von wirklichen Landsgemeinden annehmenden Versammlungen wurde eine möglichst große Zahl von Leuten zusammengerufen, um den Vorschlägen der Führer beizustimmen. Ueber die wirkliche Menge der Versammelten stritten sich dann gewöhnlich nachher die Parteien, zumal auch oft bloß Neugierige und fremde Handwerker sich einfanden. Das allgemeine Losungswort war nun die „Souveränetät des Volkes". Aber solche

Wörter, ja der vieldeutige Ausdruck „Volk" selbst, mußten bei der Menge manche Begriffsverwirrungen verursachen und Erwartungen erregen, denen oft der Erfolg nicht entsprach. Denn immer nur die Rechte, aber nicht die Pflichten, welche das Volk habe, wurden der Menge zu Gemüthe geführt und dadurch die Unzufriedenheit und die Begehrlichkeit oft unabsichtlich vermehrt. Aus dieser Bewegung der Gemüther ging dann noch im Jahre 1830 eine Reihe von Verfassungsveränderungen und Umwälzungen in der Mehrzahl der Kantone auf mehr oder weniger gesetzlichem und regelmäßigem Wege hervor. Daß sich hier und dort Leute an die Spitze stellten, die entweder überspannten und unpraktischen Ideen nachhingen, oder auch von verwerflichen und selbstsüchtigen Begierden getrieben wurden, war unvermeidlich. Wo sich dagegen besonnene und einsichtsvolle Führer der Leitung bemächtigten und die Regierungen nicht zu lange in fruchtlosem Widerstande beharrten, da nahm die Umwälzung einen ruhigern Gang und es konnte sich aus der Gährung ein geregeltes Ganzes entwickeln, das in gemäßigter Weise das Neue mit dem Alten verschmelzte. Aber die meisten Regierungen erkannten die wahre Lage zu spät und wähnten oft noch mit einzelnen Konzessionen den Sturm beschwören zu können, als die Zeit dazu schon längst vorüber war. Wenn ihnen aber zum Vorwurf gemacht wird, daß sie nicht selbst die Initiative ergriffen, sondern den Führern der Menge den Angriff überließen, so mißkennt man ihre Lage und urtheilt erst nach dem Erfolge. Wir betrachten nun den Gang, welchen die Umwälzungen in den einzelnen Kantonen nahmen.

Thurgau. Die Reihe eröffnete der Kanton Thurgau, wo schon früher sich Neigung für das System der Landsgemeinden gezeigt hatte. Allein durch die Verfassung des Jahres 1814 war eine Wahlart der Großen Rathes eingeführt worden, welche denselben ganz vom Kleinen Rathe abhängig machte. Von hundert Mitgliedern wurden nur zweiunddreißig unmittelbar vom Volke gewählt, die übrigen durch

Wahlkollegien, die ganz unter dem Einflusse des Kleinen Rathes standen. So hatte sich eine Aristokratie gebildet, deren Mitglieder zwar durch ihr Wirken für das wahre Wohl des Kantons gleich denjenigen mehrerer anderer aristokratischer Kantone achtungswürdig waren, die aber mit den neuen Begriffen in schneidendem Widerspruche stand. An die Spitze der Gegenbewegung stellte sich der Pfarrer Bornhauser, ein junger, lebhafter, aber keineswegs mit staatsmännischer Einsicht und Besonnenheit begabter Mann. Als im Oktober 1830 ein Theil des Großen Rathes sollte erneuert werden, so wurden die Wahlen verweigert und am 18. eine Volksversammlung zu Weinfelden veranstaltet, in deren Namen eine Petition an die Regierung gerichtet wurde, welche Anerkennung der Volkssouveränetät und Umänderung der Verfassung durch einen unmittelbar vom Volke gewählten Verfassungsrath verlangte. Am 8. November wurde der Große Rath zu Frauenfeld versammelt. Die Anwesenheit einer bedeutenden Zahl von Landleuten und Tumult, der in den Wirthshäusern Statt fand, nöthigte zum Nachgeben. Doch gelang es noch, für die Wahl eines neuen Großen Rathes zu Entwerfung einer Verfassung die Bestimmung durchzusetzen, daß neben vierundsechszig unmittelbar durch die Kreise gewählten Mitgliedern noch vierunddreißig andere durch ein Wahlkollegium sollten ernannt werden, das aber auch unmittelbar durch die Kreise mußte gewählt werden. Diese Wahlart, welche schon eine Hauptbestimmung der Verfassung beseitigte, wurde zwar durch eine neue Volksversammlung zu Weinfelden am 18. November angenommen, aber den für den Großen Rath zu wählenden Mitgliedern Aufträge gegeben, nach denen in der neuen Verfassung ausschließlich unmittelbare Wahlen zugelassen werden sollten. Eine von dem neuen Großen Rathe aufgestellte Kommission entwarf hierauf die neue Verfassung, welche die damals überall verkündeten Grundsätze der Volkssouveränetät, der Trennung der Gewalten, Volkswahlen, Oeffentlichkeit der Verhandlungen, Petitionsrecht nebst Anderem enthielt, was

funft der Gesetzgebung überlassen wurde. Während aber für möglichste Beschränkung der ausübenden Gewalt gesorgt wurde, gelang es, das Veto oder das Recht des Volkes, ein vom Großen Rathe erlassenes Gesetz zu verwerfen, ferne zu halten, und dadurch für jetzt diese der repräsentativen Verfassung widersprechende Einrichtung abzuwenden. Gleichzeitig erlassene Beschlüsse wegen Herabsetzung einiger Steuern und Verminderung des Salzpreises empfahlen die Verfassung, die dann auch von einer großen Mehrheit angenommen wurde. Denn man erwartete große Erleichterungen von derselben, die dann aber allerdings in der Folgezeit ausblieben.

Zürich. Hier hatte das unbillige Verhältniß der Repräsentation im Großen Rathe, welches durch die Verfassung des Jahres 1814 eingeführt wurde, schon lange Unzufriedenheit erregt. Denn von zweihundertzwölf Mitgliedern mußten hundertdreißig aus den Bürgern der Hauptstadt gewählt werden. Eine Anzahl jüngerer Männer in der Stadt selbst kämpfte zugleich für Verbesserung der Justizeinrichtungen. Die Regierung zeigte auch alsobald durch Nachgiebigkeit, daß sie die wahre Lage der Dinge erkenne. Als ihr eine Denkschrift von einer Anzahl Mitglieder des Großen Rathes eingegeben wurde, welche eine Verbesserung des öffentlichen Staatslebens verlangte, so versammelte sie den Großen Rath, welcher in ruhiger und gemäßigter Berathung sich einstimmig für ein billigeres Repräsentationsverhältniß erklärte. Eine Kommission machte nun Vorschläge, nach welchen die Repräsentanten der Stadt von hundertdreißig auf zweiundneunzig herabgesetzt werden sollten. Allein dieß genügte nicht und am 22. November wurde eine zahlreiche Volksversammlung zu Uster veranstaltet, die in ruhiger Haltung und fern von feindseligen Aufreizungen die von den Rednern vorgebrachten Vorschläge annahm. Diese Vorschläge enthielten den Wunsch einer Veränderung der Verfassung in dem Sinne, daß der Große Rath in Zukunft zu zwei Drittheilen aus Bürgern vom Lande und zu einem Drittheile aus Stadtbürgern be-

stehen solle, denn für jetzt sei allerdings noch dabei auf Bildung und Vermögen Rücksicht zu nehmen, obgleich nur die Bevölkerung den richtigen Maßstab bilde. Diesem Wunsche waren noch einige andere beigefügt, wie Trennung der Gewalten, direkte Volkswahlen, Petitionsrecht, Aufhebung des Kasernendienstes, Ermäßigung einiger Abgaben, durchgreifende Verbesserung des Schulwesens und Herabsetzung des Zinsfußes. Daß die Führer die letzte Forderung aufnehmen mußten, erklärt sich aus der Natur einer solchen Volksversammlung, welche den „Volkswillen" ausdrücken sollte. Die Wünsche wurden schon am 25. November dem Großen Rathe vorgelegt. Das bereitwillige Eingehen desselben auf die eingegebene Denkschrift, sowie die schnell verbreitete Erklärung einer zahlreichen Versammlung der Bürger von Zürich, daß sie zwar selbst in Rücksicht der bevorstehenden Verfassungsveränderung keine Wünsche eingeben, aber den von anderer Seite eingereichten nicht entgegentreten werden und unbedingt der Weisheit und Vaterlandsliebe des Großen Rathes vertrauen, trug dann sehr viel dazu bei, daß der gesetzliche und verfassungsmäßige Gang der Sache konnte erhalten werden. Es wurde nun die Erwählung eines neuen Großen Rathes nach dem in der Eingabe verlangten Verhältnisse beschlossen und diesem die Entwerfung der neuen Verfassung überlassen. Ein Ausschuß desselben, welchem jeder Bürger Vorschläge und Wünsche eingeben konnte, bearbeitete hierauf den Entwurf für die neue Verfassung, die dann nach einer gründlichen und ruhigen Berathung am 10. März 1831 vom Großen Rathe mit hundertsiebenzig Stimmen gegen nur drei verneinende, und hierauf am 20. im ganzen Kanton ebenfalls mit großer Mehrheit angenommen wurde. Nach derselben beruhte die Souveränetät auf der Gesammtheit des Volkes; der Große Rath als dessen Stellvertreter hat dieselbe auszuüben. Das Repräsentationsverhältniß von einem Drittheil aus der Stadt Zürich und zwei Drittheilen aus dem übrigen Kanton blieb unverändert. Freiheit der Presse, des Handels und der

Gewerbe war gewährleistet und die Stellung und Befugnisse der obern und untern Behörden mit Sorgfalt ausgemittelt und bestimmt.

Die neue Verfassung schien die Ruhe dauernd zu sichern. Die Regierung, in welcher das System eines ruhigen und besonnenen Fortschrittes die entschiedene Oberhand hatte, schritt mit Thätigkeit in der Verbesserung der verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung vorwärts. Unerwartet aber wurde diese ruhige Entwickelung im Frühjahr 1832 zerstört. Die reaktionären Bestrebungen hatten schon im Mai 1831 die Entstehung eines politischen Vereines zu Bern veranlaßt, der den Namen Schutzverein erhielt und im ganzen Kanton Filialklubbs veranstaltete. Vereitelung aller Reaktionsbestrebungen war der angegebene Zweck. Damit begann die Reihe von Vereinen der entgegengesetzten Parteien, welche auf den Gang der ganzen Entwickelung der Schweiz einen entscheidenden Einfluß gehabt haben. Im September 1831 entstand in einer Versammlung von Männern aus neun Kantonen zu Langenthal ein allgemeiner schweizerischer Schutzverein, der neben der Beschützung und Beförderung rein demokratischer Verfassungen sich auch die Umwandelung der Bundesverfassung zum Gegenstand vorschrieb. In jedem Kanton sollten Vereine gebildet werden, die sich durch Briefwechsel und mündliche Mittheilungen in fortwährender Verbindung mit den übrigen Kantonalvereinen erhalten sollten. Das Komite des Vereins zu Luzern sollte einstweilen die Leitung übernehmen. Die ganze Organisation war dem Jakobinerklubb nachgebildet, der auf dieselbe Weise sein Netz über Frankreich ausgespannt hatte. Den 26. Februar 1832 wurde nun eine Volksversammlung zu Bassersdorf im Kanton Zürich veranstaltet und der Verein für diesen Kanton nach den von den Führern im Voraus festgesetzten Statuten errichtet. Durch dieselben erklärte sich der Verein als Glied des schweizerischen Schutzvereines und bezeichnete als seinen Zweck, „alle volksthümlichen Verfassungen in ihrem Bestande zu schirmen, wo solche erst im Entstehen sind, zu ihrem Gelingen mög-

lichst beizutragen und eine zeitgemäße Bundesverfassung nach freien Grundsätzen vorzubereiten." Der Verein soll sich im ganzen Kanton durch Stiftung von Bezirks- und Zunftvereinen verzweigen. Besonders beunruhigend war dann die Bestimmung, daß zwar allgemein gültige Bestimmungen nur vom Kantonalverein ausgehen können, daß aber „der engere Verein oder das Komite in dringenden Fällen ermächtigt sei, schnelle Anordnungen zu treffen und durch die Bezirks- und Zunftvereine vollziehen zu lassen." Als hierauf dem Großen Rathe ein Gesetzesvorschlag vorgelegt wurde über die Bedingungen, unter denen Vereine Statt finden dürfen, so siegte am 9. März mit einundneunzig gegen sechsundachtzig Stimmen der Antrag eines der Leiter des Vereins, den Vorschlag auf unbestimmte Zeit an den Regierungsrath zurückzuweisen. Durch diesen Beschluß war der neue Staat im Staate anerkannt. Ueberzeugt, daß neben demselben jede selbstständige Thätigkeit der Regierung unmöglich sei, legten hierauf die Bürgermeister von Wyß und von Muralt und sechs andere Mitglieder des Regierungsrathes, alles gemäßigte und zum Theil entschieden freisinnige Männer, ihre Stellen nieder und wurden im Sinne der durch den Verein vorgeschriebenen Richtung ersetzt. Durch diese Veränderung wurde die allmälig beginnende Annäherung gestört und auf beiden Seiten der Parteigeist wieder heftiger aufgeregt. Nicht bloß auf die zwar nicht sehr große Zahl derjenigen fällt die Schuld, welche durch thörichtes Zurückstreben nach unwiederbringlich entschwundenen Verhältnissen ihren Gegnern selbst Waffen darboten, sondern eben so sehr auf das Treiben der Vereine, welche keine unabhängige Ansicht dulden wollten und die Menge gegen Jeden aufhetzten, der nicht unbedingt zu ihrer Fahne schwur. Denn das war eben das Unheil jener Zeit, daß man nur zwei politische Parteien anerkennen wollte und daß die Vertheidiger gesetzmäßigen und besonnenen Fortschreitens immer als Aristokraten verschrieen wurden.

Ein unglückliches Ereigniß, das zwar keineswegs den Vereinen

zur Last fällt, vermehrte die allgemeine Spannung der Gemüther. In den östlichen Gegenden des Kantons machte das Weben der Baumwolltücher die Hauptquelle des Erwerbes aus. Nun war zu Uster eine Fabrik mit mechanischer Weberei errichtet worden. Die Handweber, welche den Untergang ihres Erwerbes befürchteten, hatten seit dem Jahre 1830 mehrere Male Petitionen eingegeben, worin sie ein Verbot solcher Fabriken verlangten. Da auf das Begehren nicht eingetreten werden konnte, die Leute aber darin nur bösen Willen der Regierung sahen, so wähnte die irregeleitete Menge nach den verkehrten Begriffen von Volkssouveränetät das Recht zu haben, sich selbst zu helfen. Als nun auf den 22. November 1832 eine große Versammlung des Kantonalvereins nach Uster angesetzt war, so stürmten einige hundert Mann aus jenen Gegenden am frühen Morgen herbei, und ungeachtet der Vorstellungen des muthvollen, selbst mit persönlicher Gefahr verbundenen Widerstandes der Vorsteher des Vereines, die sich schon am Abend vorher zu Uster versammelt hatten, wurde das Fabrikgebäude in Brand gesteckt. Während die Flammen emporloderten, kamen aber die zu der Volksversammlung berufenen Schaaren auf dem Platze an. Alsobald waren die Brandstifter überwältigt und sechsundfünfzig derselben sogleich nach Zürich abgeführt, wo von siebenundsiebenzig Angeklagten dreißig durch das Kriminalgericht zu längerer oder kürzerer Kerkerstrafe verurtheilt wurden.

Aargau. In dem aus sehr verschiedenartigen Theilen gebildeten Kanton Aargau hatte sich mannigfacher Stoff zur Unzufriedenheit gesammelt. Denn neben den unläugbaren Mängeln der im Jahre 1814 entstandenen, in der That aristokratischen Verfassung wurden unter dem Volke viele Klagen laut über das Verbot des Auswirthens von selbstgezogenem Weine, über den Druck durch den Straßenunterhalt, Kostspieligkeit des Prozeßganges und über die Militärlasten. Im September 1830 wurde von einer Anzahl angesehener Männer eine Bittschrift eingegeben, daß der Große Rath Veranstaltung zu

höchst verschiedenartigen Bestandtheilen gebildet und auch hier erregte die Verschiedenheit der Religion größere Schwierigkeiten, zumal nach der Verfassung von 1814 eine gänzliche Trennung in der Verwaltung der besondern Angelegenheiten beider Konfessionen Statt fand. In einigen Theilen des Landes, vorzüglich im Rheinthal, waren die Gelüste nach einer Landsgemeindeverfassung noch nicht erloschen. Wegen der steigenden Gährung wurde dann am 8. November 1830 vom Großen Rathe ein Ausschuß mit Revision der Verfassung beauftragt. Allein statt nach dem erhaltenen Auftrage ihre Arbeit zu beschleunigen, erregte sie durch Zögern Mißtrauen und die Zeit wurde zu immer größerer Aufregung der Menge benutzt. An vielen Orten wurden Volksversammlungen zusammenberufen und von denselben die Aufstellung eines Verfassungsrathes gefordert. Der Große Rath sah sich genöthigt, dem Begehren zu willfahren und bestimmte den 22. Dezember für die Wahlen. Am 7. Jannar 1831 versammelte sich der aus einem bunten Gemische bestehende Verfassungsrath, in welchem die verfälschten Begriffe über Volkssouveränetät die Oberhand hatten. Denn während man in den Verfassungen anderer Kantone dieselbe zwar grundsätzlich anerkannte, aber davon die Ausübung unterschied und die Gesetzgebung inner den Schranken der, kraft der Souveränetät vom Volke angenommenen Verfassung, den durch dasselbe gewählten Repräsentanten übertrug, forderte die herrschende Partei auch die Gesetzgebung selbst für das Volk, so daß jedes Gesetz den Gemeinden zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt und eine die Anarchie be- begünstigende Einrichtung wie in Graubünden müsse getroffen werden. Nur mit Mühe gelang es endlich, die Abstimmung des Volks über jedes einzelne Gesetz durch das sogenannte Veto oder die Berechtigung zu ersetzen, ein mißfälliges Gesetz durch die Gemeinden verwerfen zu lassen. Die Berathung wurde durch den Lärm zahlreicher Schaaren aus dem Rheinthal gestört, die sich auf den Treppen und in den Gängen drängten und Einlassung in den Sitzungssaal oder

Oeffentlichkeit der Berathungen forderten, um ihre Abgeordneten überwachen zu können. Vom folgenden Tage an mußten dann die Sitzungen öffentlich gehalten werden, wodurch die Freiheit der Meinungen sehr gehemmt wurde. Der langsame und schleppende Gang der Berathungen trug viel bei zu der immer heftiger werdenden Bewegung, die besonders im Toggenburg einen hohen Grad erreichte. Erst im März wurde die neue Verfassung vollendet; aber wählerische Umtriebe aller Art wurden nun gegen die Annahme angewendet. Am 23. März fand die Abstimmung statt. Von den dabei Anwesenden stimmten eilftausend einundneunzig für Verwerfung und nur neuntausend einhundertundneunzig für Annahme. Aber zu den Annehmenden zählte man noch zwölftausend sechshundertzweiundneunzig, welche sich nicht eingefunden hatten, und erklärte die Verfassung als angenommen. Dieselbe enthielt neben dem schon angeführten Veto mehrere Bestimmungen, welche den geordneten Gang der Verwaltung erschwerten. Die Beschränkung der Amtsdauer des Großen Rathes auf nur zwei Jahre gab zu häufig erneuertem Parteikampfe Veranlassung und nur mit Mühe konnte die Wahl des Regierungsrathes für den Großen Rath gewonnen werden, während die überspannte Partei dieselbe auch den Bezirken überlassen wollte und zwar so, daß aus jedem Bezirke ein Mitglied in diese Behörde sollte gewählt werden. Die konfessionelle Trennung von 1814 wurde neuerdings bestätigt. Die Wahlen für den Großen Rath entsprachen indessen der Mehrheit nach der wilden Aufregung weniger, als man besorgt hatte, und für den neuen Regierungsrath wurde doch die Mehrheit der bisherigen Mitglieder gewählt. An die Spitze desselben wurde der gewesene Staatsschreiber Baumgartner, ein eifriger Beförderer der Umwälzung, gestellt und dagegen Müller-Friedberg, der sich unläugbare Verdienste um den Kanton erworben hatte, beseitigt.

Luzern. Die im Jahre 1829 zu Stande gekommene Verbesserung der Verfassung konnte bei der allgemeinen Bewegung bald nicht

mehr genügen. Vereine, die an mehreren Orten entstanden, gaben den noch unklaren Begriffen eine bestimmtere Richtung. Das Mißverhältniß, daß zweihundertundachtzig stimmfähige Bürger der Stadt ebensoviele Stellvertreter zu wählen haben, als alle übrigen Kantonsbürger zusammen, wurde vorzüglich hervorgehoben. Eine große Volksversammlung zu Sursee am 21. November 1830 sandte dann Abgeordnete an den Großen Rath mit einer von Professor Troxler, der damals in Basel angestellt war, verfaßten „Vorstellung", die eine große Menge von Unterschriften erhalten hatte und Verwirklichung der Volkssouveränetät durch gänzliche Gleichheit der Rechte forderte. Der Große Rath beschloß nun zwar eine neue Verfassung mit Berücksichtigung der sogeheißenen Volkswünsche durch einen Ausschuß entwerfen zu lassen. Allein neben den beiden Parteien der Altgesinnten oder starren Patrizier und der gebildeten Liberalen, von denen wie im Jahre 1829 der Anstoß zu der Bewegung vorzüglich ausgegangen war, hatte sich eine dritte unter Anführung von Joseph Leu von Ebersol erhoben, die von jetzt an nach und nach bedeutender wurde und vorzüglich den wissenschaftlich gebildeten Liberalen, deren Einfluß als Advokatenregierung bezeichnet wurde, entgegentrat. Sie war durch die Priester geleitet, die ihre Zwecke am sichersten in einer reinen Demokratie durch das völlige Uebergewicht der bloßen Kopfzahl zu erreichen hofften. Dieser Volkspartei näherten sich dann auch bald viele der Altgesinnten. Als nun am 9. Dezember der von dem Ausschusse bearbeitete Entwurf einer neuen Verfassung dem Großen Rathe sollte vorgelegt werden, hatte die Gährung einen solchen Grad erreicht, daß der Große Rath davon abstehen und die Aufstellung eines Verfassungsrathes beschließen mußte. Das Beispiel des drei Tage vorher gelungenen Zuges aus dem Freiamte nach Aarau trug wesentlich dazu bei, auch im Kanton Luzern der Menge das Uebergewicht zu verschaffen. Leu hatte schon vor diesem Zuge ein ähnliches Unternehmen gegen die Regierung zu Luzern vorgeschlagen. Der Verfas-

fungsrath trat am 17. Dezember zusammen und man beeilte sich, die neue Verfassung zu Stande zu bringen, da mit dem 1. Januar 1831 Luzern als Vorort auftreten mußte. Die Verfassung, die unter vielfältigem Hader bis zum 5. Januar vollendet wurde, stellte einen Großen Rath von hundert Mitgliedern auf, von denen achtzig durch unmittelbare Volkswahlen, zwanzig durch diese achtzig sollten gewählt werden. Die gesammte Einwohnerschaft der Stadt Luzern erhielt von den achtzig Stellen achtzehn, von den zwanzig sieben; sechs andere Stellen konnten frei aus der Stadt oder vom Lande besetzt werden. Da aber nicht mehr bloß die wirklichen Stadtbürger, sondern auch die nichtverbürgerten Bewohner an den Wahlen Theil zu nehmen hatten, die Letztern aber die Mehrheit ausmachten, so erhielt von jetzt an die liberale Partei in der Stadt die Oberhand und bildete ein Gegengewicht gegen die zur Herrschaft der Menge unter priesterlichem Einfluß hinstrebende Partei des Landvolkes. Für und wider die Annahme der Verfassung erhob sich nun im ganzen Lande ein heftiger Kampf. Es fehlte nicht an Gewaltthätigkeiten und in der Stadt und in einigen Landbezirken fanden Bewaffnungen Statt. Die Abstimmung zeigte siebentausend einhundertzweiundsechszig Annehmende gegen dreitausend vierhundertneunzig Verwerfende. Zu den Erstern zählte man auch hier siebentausend sechshundertfünfundzwanzig ohne Entschuldigung Ausgebliebene und erklärte nun die Verfassung für angenommen. Die Wahlen fielen der Mehrheit nach im Sinne der liberalen Partei aus und weder die aristokratische noch die Partei von Leu gelangte zu entschiedenem Uebergewicht.

Solothurn. Noch ungünstiger als zu Luzern war das Verhältniß der Stellvertretung im Kanton Solothurn. Die nur aus ungefähr dreihundert Stimmberechtigten bestehende Stadtbürgerschaft gab achtundsechszig Mitglieder in den Großen Rath, der übrige Kanton nur dreiunddreißig. Von einer zu Olten im November gehaltenen Versammlung wurde nun eine Denkschrift eingegeben, worauf der

Große Rath alsobald einen Ausschuß mit der Revision der Verfassung beauftragte. Dadurch wurde zwar der drohende Zug gegen die Hauptstadt abgewendet, aber die Gährung dauerte fort und am 22. Dezember wurde eine zahlreiche Volksversammlung zu Balsthal gehalten, deren Forderungen am folgenden Tage durch Ausschüsse dem Großen Rathe überbracht wurden mit dem Begehren beförderlicher Antwort. Dieselben betrafen Anerkennung der Volkssouveränetät, Aufhebung des Zensus von zweitausend Franken für die Wählbarkeit in den Großen Rath, Oeffentlichkeit der Sitzungen des Großen Rathes und Trennung der Gewalten. Der Große Rath, welcher eben mit Berathung eines durch seinen Ausschuß bearbeiteten Verfassungsentwurfs beschäftigt war, sah sich genöthigt auf diese Forderungen einzutreten und mit den Ausschüssen der Stadt Olten und der Landgemeinden in Unterhandlung zu treten. Am 10. Januar 1831 kam zwischen Abgeordneten beider Theile eine Verständigung über die neue Verfassung zu Stande. Der Große Rath sollte aus hundertneun Mitgliedern bestehen, von denen sechsundneunzig theils unmittelbar von den Wahlkreisen, theils durch Wahlkollegien, die übrigen dreizehn durch den Großen Rath selbst gewählt würden. Von diesen mußten drei aus der Stadt, sechs aus dem übrigen Kanton gewählt werden, die Wahl von vieren blieb frei. In der Stadt blieben nur die wirklich Verbürgerten stimmberechtigt. Freiheit der Gewerbe, sowie das Recht für jeden Kantonsbürger zu allen öffentlichen Aemtern zu gelangen und gegen Erfüllung der gesetzlichen Bedingung in jeder Gemeinde das Bürgerrecht zu erwerben, dieß war neben einer billigeren Repräsentation der Hauptgewinn der Verfassungsveränderung. Sie war das Werk der Verständigung zwischen zwei, die aristokratische bekämpfenden Parteien, einer freisinnigen aber gemäßigten, an deren Spitze selbst einige Patrizier standen, und der Land- oder sogenannten Oltenerpartei. Die Abstimmung fand am 13. Januar 1831 Statt. Für die Annahme stimmten fünftausend zweihundertachtundzwanzig

Bürger, gegen dieselbe nur sechshundertdreizehn. Zu den Ersteren wurden auch hier fünftausend achthundertdreiundsechszig Abwesende gezählt und die Verfassung als angenommen erklärt. Die Wahlen für den Großen Rath geschahen ebenfalls im Sinne jener Verständigung und die beiden Parteien waren in den neuen Behörden anfangs ungefähr gleich stark vertreten. Allein die gewöhnliche Erscheinung, daß zwei Parteien, die sich gegen eine dritte vereinigen, nach errungenem Siege selbst sich bekämpfen, trat auch alsobald zu Solothurn ein. Schon 1832 entstand bei den Erneuerungswahlen ein heftiger Kampf, in welchem die Oltenerpartei siegte und von da an bei Besetzung der Stellen die Gegenpartei gänzlich ausschloß.

Freiburg. Der Groll, welchen die Einführung der streng aristokratischen Verfassung zu Freiburg im Jahre 1814 erregt hatte, konnte um so weniger erlöschen, da er nicht wie in mehreren andern Städtekantonen durch Verbesserungen in der Gesetzgebung und Verwaltung während der sogenannten Restaurationszeit gemildert wurde. Die allgemeine Bewegung mußte daher auch diesen Kanton ergreifen. Vergeblich warnten Einzelne die Häupter der Regierung und riethen zu einer Revision der Verfassung. Am 25. November erließ dann der Stadtrath von Murten eine Zuschrift an die Regierung, welche die allgemeinen Begehren der Gleichheit der Rechte u. s. w. enthielt. Bald folgten ähnliche Eingaben aus den Städtchen Bulle und Greyerz. Der Kleine Rath war in seinen Ansichten getheilt, indem mehrere Mitglieder die Unhaltbarkeit der gegenwärtigen Zustände erkannten. Bei der Abstimmung theilten sich die Stimmen gleich und der Schultheiß von Gottrau entschied für Abweisung der Bittschrift von Murten. Die dadurch im ganzen Lande erregte Bewegung schreckte die Regierung aber so, daß schon am 30. November eine Mehrheit des Kleinen Rathes sich für Revision der Verfassung erklärte und daß der Große Rath auf den 2. Dezember einberufen wurde. Zugleich beschloß die

Regierung drei Milizkompagnien in die Stadt zu ziehen, die sich aber nur unvollständig einfanden. Am 2. Dezember sammelten sich nun Leute aus allen Gegenden des Kantons in großer Menge, jedoch unbewaffnet, vor dem Rathhause, welche anfänglich ganz ruhig das Ergebniß der Berathungen abwarteten. Ins Rathhaus hatte man indessen durch eine Hinterthüre im Stillen einige Mannschaft gezogen und zwei Kanonen hinter dem verschlossenen Thore bereit gehalten, vor welchem eine Abtheilung von Landjägern aufgestellt war. Als sich nun unter der versammelten Menge, welche schon durch die Aufstellung der Landjäger gereizt war, die Nachricht verbreitete, daß die Mehrheit sich der Revision widersetze und daß man das Volk mit Gewalt vertreiben wolle, so entstand unter demselben heftige Unruhe und Toben. Plötzlich ertönte ein Befehl an die Wache, auf die andringenden Schaaren Feuer zu geben. Von wem derselbe ausging, ist ungewiß; aber zum Glücke hatte ihn der Schultheiß von Dießbach vernommen. Sogleich eilte er aus dem Rathssaal die Treppe hinunter, verbot mit lauter Stimme das Schießen, warf sich dann auch der tobenden Menge entgegen und ermahnte zur Ruhe. Im Schrecken beschloß jetzt der Große Rath die Revision der Verfassung und die Mitglieder konnten ungehindert durch die geöffneten Reihen der Landleute sich entfernen. Auch die Menge verlief sich nun. Aber die Bewegung dauerte auf dem Lande fort. Am folgenden Abend zogen fünfzehnhundert Mann aus der Gegend von Murten gegen Freiburg, blieben dann aber zu Courtepin stehen; zu Murten selbst, wo man einen Ueberfall von Bern her besorgte, wurden Anstalten zum Widerstande gemacht. Der Revisionsbeschluß, nach welchem die Angelegenheit in der Hand des Großen Rathes geblieben wäre, genügte der aufgeregten Menge nicht mehr, und als sich der Große Rath am 7. Dezember wieder versammelte, wurde die Aufstellung eines Verfassungsrathes beschlossen, dem zugleich die gesetzgebende Gewalt und die Befugniß übertragen wurde, die neue Verfassung

festzusetzen, ohne sie der Abstimmung des Volkes zu unterwerfen. Es sahen sich auch hier die anfänglichen Führer der Bewegung, die ihre Entwürfe durch den Großen Rath auszuführen gehofft hatten, durch andere Leiter der Menge überflügelt. Der Verfassungsrath versammelte sich am 20. Dezember. Er enthielt wenig gebildete Männer. Obgleich ein großer Theil derselben Anhänger der Priesterpartei waren, so gelang es doch, die Ausschließung des Bischofs, der sich in einem Bezirke hatte wählen lassen, durchzusetzen, da den Geistlichen im Kanton Freiburg niemals Ausübung politischer Rechte sei gestattet worden. Von der Priesterpartei wurde dieß als Verletzung der ausgesprochenen Rechtsgleichheit dargestellt und die Geistlichkeit mißbrauchte von nun an ihren Einfluß, um das Ansehen der neuen Regierung zu untergraben. Die Verfassung wurde nun bis zum 24. Januar 1831 vollendet. Nach derselben wurde der Große Rath nach der bloßen Kopfzahl, aber nur durch mittelbare Wahlen gebildet, seine Amtsdauer auf neun Jahre, die des Staatsrathes auf acht Jahre und diejenige der Mitglieder des Appellationsgerichtes auf Lebenszeit gesetzt. Die Wahlen für den Großen Rath konnten wenig günstige Hoffnungen erregen, da der Haß gegen die Stadt und gegen Bildung fast überall dieselben entschied. Die wenigen für Regierungsgeschäfte fähigen Männer lieferten noch die acht der Stadt gebliebenen Wahlen. Dennoch fiel die Besetzung des Staatsrathes und des Appellationsgerichtes noch besser aus, als man erwartete, da die Mitglieder dieser Behörden auch außer dem Großen Rathe konnten gewählt werden; aber gefährlich für die Zukunft blieb der zahlreiche Anhang der Geistlichkeit im Großen Rathe.

Schaffhausen. Die allgemeine Gährung verbreitete sich gegen Ende des Jahres 1830 auch auf der Landschaft des Kantons Schaffhausen. Am 27. Dezember erfolgte ein wilder Ausbruch zu Hallau und schon war von einem bewaffneten Zuge gegen die Hauptstadt die Rede, wodurch auch dort Vertheidigungsanstalten veranstaltet wurden.

benzig Verwerfende. Wenn dieselbe auch mehrere Verbesserungen enthielt, so mußte das Verhältniß der Repräsentation im Großen Rathe von fünfundsiebenzig Stadtbürgern gegen neunundsiebenzig vom Lande den günstigen Eindruck der Verbesserungen wieder vernichten. Dazu kam, daß für künftige Veränderungen der Verfassung nicht die Zustimmung der Mehrheit der Gesammtbevölkerung gefordert wurde, sondern daß einerseits die Mehrheit der Stadtbürger, anderseits diejenige der Landbürger sich dafür erkläre, so daß durch diesen Beschluß schon eine Trennung der sämmtlichen Bürger in zwei gleichberechtigte Parteien ausgesprochen wurde, von denen jede die spätere Verbesserung der Verfassung unmöglich machen konnte. Ungeachtet der Annahme der Verfassung verweigerte der Große Rath fortwährend die allgemeine Amnestie, und es wurden gegen mehrere flüchtige Anführer so wie gegen verschiedene andere Personen Gefängniß- und andere Strafen ausgesprochen. Die Wahlen für den Großen und Kleinen Rath fielen unter den bestehenden Verhältnissen sehr einseitig zu Gunsten der Stadt aus. Obgleich die Tagsatzung am 19. Juli der neuen Verfassung mit fünfzehn Stimmen die eidgenössische Garantie ertheilte, wurden auf dem Lande doch neue Bewegungen veranstaltet. Im August erklärten dreiunddreißig Mitglieder des Großen Rathes ihren Austritt. Verfassungsrath nach der Kopfzahl oder gänzliche Trennung von der Stadt war jetzt das Losungswort. In mehreren Dörfern wurden wieder Freiheitsbäume aufgestellt, Beamte der Regierung vertrieben und die entflohenen Mitglieder der provisorischen Regierung zeigten sich wieder öffentlich. Da die Mehrheit der Tagsatzung Parteilichkeit für die Gegner der Regierung verrieth, so suchte man durch neue Bewegungen deren unmittelbare Einmischung zu bewirken. Aber nicht geringere Leidenschaftlichkeit herrschte in der Stadt und bei der Mehrheit des Großen Rathes. Nur durch unzeitige Strenge und Gewalt sollte die gesetzliche Ordnung hergestellt werden. Rohe Beleidigungen von Freunden der Landleute in der Stadt und Gewaltthätigkeiten gegen An-

hänger der Letztern auf dem Lande steigerten die Erbitterung auf beiden Seiten. Da die obern Gegenden des Landes um Reigoldswyl so wie das Dorf Gelterkinden der Regierung anhingen, aber von der Stadt durch die unruhigen Gemeinden getrennt waren, so sandte diese für den Nothfall Offiziere dorthin, indessen Aargauer und Solothurner mit den Führern der Unzufriedenen zu Dornach Zusammenkünfte hielten. Zu Liestal traten die Mitglieder der frühern provisorischen Regierung wieder als solche auf und erließen am 20. August einen sogenannten Tagesbefehl, durch welchen die Bürger des Kantons Basel aller Verpflichtungen gegen die Regierung entledigt, der Baselsche Miliz-Inspektor Jörg so wie Alle, welche den Feinden der Freiheit Hülfe leisten würden, „vogelfrei" erklärt und der Landsturm organisirt wurde. Am nämlichen Tage beschloß der Kleine Rath zu Basel, den Aufstand mit Gewalt zu unterdrücken. In der Nacht vom 20. auf den 21. August zogen sieben- bis achthundert Mann von Basel aus. Ungefähr eine Stunde von Liestal wurden sie durch ein lebhaftes Feuer der in den Weinbergen und Gebüschen zerstreuten Landleute, unter denen auch einige Aargauer und Solothurner waren, empfangen. Munition war von Aarau aus zugeführt worden. Die Regierungstruppen rückten indessen bis Liestal vor und bemächtigten sich, als auf die Aufforderung zur Unterwerfung keine Antwort erfolgte, des Städtchens, wobei ein Haus in Brand gerieth. Allein da die Landleute den Widerstand fortsetzten und keine Verbindung mit den der Stadt anhängigen Gegenden konnte bewirkt werden, so traten die Regierungstruppen den Rückzug nach Basel an. Auf beiden Seiten bestand der Verlust in wenigen Todten und einer etwas größern Anzahl Verwundeter.

Dieses mißlungene Unternehmen erregte in den benachbarten Kantonen gefährliche Gährung. Im Kanton Zürich wurde ein wüthender Aufruf zu einem Freischaarenzuge gegen Basel ausgestreut, der aber verhindert wurde. Dagegen zogen dreißig Schützen aus dem Kanton

in der Stadt Eingang zu finden. Allein von der endlich beschlossenen unbedingten Amnestie wurden neunzehn Häupter der Landleute ausgeschlossen und dieselbe nur unter der Bedingung auf sie ausgedehnt, daß sie sich schriftlich verpflichten, ihre Stellen niederzulegen und für vier Jahr auf das Uebernehmen von Ehrenstellen im Kanton zu verzichten. Ebensowenig ließ sich der Große Rath durch die Repräsentanten bewegen, zu einer Veränderung der Verfassung in den am meisten angefochtenen Artikeln Hand zu bieten, welche die Stadtvertretung im Großen Rathe und die Bedingungen, unter denen eine Revision der Verfassung Statt finden dürfe, betrafen. Indem der Große Rath hartnäckig auf der zwar von der Mehrheit des ganzen Kantons angenommenen und von der Tagsatzung gewährleisteten, aber wegen der in mehrern andern Kantonen zunehmenden Gährung nicht mehr haltbaren Verfassung beharrte, war jeder Weg zu friedlicher Ausgleichung verschlossen. Die noch fortdauernde Anwesenheit eidgenössischer Truppen verhinderte zwar neue Ausbrüche; aber die Widersetzlichkeit gegen die von der Regierung eingesetzten Beamten dauerte fort. Den 18. November beschloß nun der Große Rath, die Bürger darüber abstimmen zu lassen, ob sie beim Kanton Basel in seiner gegenwärtigen Verfassung bleiben, oder sich lieber vom Kanton trennen, als der bestehenden Verfassung unterwerfen wollen. Diese Stellung der Frage mußte den Gegnern der Regierung nothwendig mißfallen. Denn wie die Regierung durch die Behauptung der Verfassung die Herrschaft über das Land für die Stadt zu erhalten suchte, so strebten ihre Gegner durch eine Veränderung der Verfassung die Stadt dem Lande zu unterwerfen. Sie hielten daher ihre Anhänger von der Theilnahme an der Abstimmung ab, so daß nur viertausend vierhundertvierundneunzig Bürger ihre Stimmen abgaben und von diesen nur siebenhundertsechsundfünfzig sich für die Trennung erklärten. Für die Bürger der Stadt wurde keine Abstimmung angeordnet, „weil sie immer bewiesen haben, daß sie fest an der Verfassung halten

wollen.“ Auf diese scheinbare Mehrheit sich stützend, erklärte nun der Große Rath, bei der neuen Verfassung unverändert zu bleiben, und forderte die übrigen Kantone gemäß der Bundesverfassung auf, die ausgesprochene Gewährleistung zu handhaben. Er verwarf den durch die Tagsatzung den Kantonen vorgelegten Vermittlungsvorschlag, daß in der Verfassung einzig der Artikel über die Revision, welcher den Kanton in zwei sich gegenüberstehende Theile trennte, aufgehoben, dann aber die Verfassung sechs Jahre lang solle gehandhabt werden. Unterdessen nahm die Neigung zu einer Trennung auf beiden Seiten immer mehr zu. Auf dem Lande fanden mancherlei Angriffe gegen Anhänger der Verfassung Statt; es wurde sogar nach Schlafzimmern geschossen und man schrieb auch einige Feuersbrünste verbrecherischer Brandstiftung zu. Als nun für die auf den 12. März 1832 wieder einberufene Tagsatzung nur noch acht Stände die Instruktion für unbedingte Handhabung der früher von der Tagsatzung gewährleisteten Verfassung ertheilten, so faßte der Große Rath von Basel am 22. Februar 1832 den gefährlichen Beschluß, mit dem 15. März solle den sechsundvierzig Gemeinden, in welchen sich bei der Abstimmung nicht die Mehrheit für das Bleiben erklärt hatte, alle öffentliche Verwaltung von Seite der Regierung und ihrer Beamten entzogen und der Vorort ersucht werden, durch Aufstellung einstweiliger Behörden für die Verwaltung in diesen Gemeinden zu sorgen. Vergeblich übersandte der Vorort eine Verwahrung gegen diesen Beschluß, durch welchen dem Entscheide der Tagsatzung vorgegriffen werde. Nicht einmal einen Aufschub konnten die beiden, der Stadt nicht abgeneigten eidgenössischen Repräsentanten, Tscharner von Chur und Masse von Genf, erhalten. Die Tagsatzung selbst, in welcher auch die Parteiung immer mehr hervortrat, konnte zu keinem Mehrheitsbeschlusse gelangen; nur wurden die noch im Kanton Basel stehenden Truppen bedeutend vermindert und statt der bisherigen zwei Repräsentanten der gemäßigte, aber der deutschen Sprache weniger kundige Oberst Laharpe aus

Thätlichkeiten abgesandt waren, verursachte die unwürdige Rolle, die sie spielen mußten, viele Unzufriedenheit. Am folgenden Tage kehrten die Repräsentanten verstärkt durch aargauische und solothurnische Truppen in den Kanton Basel zurück. Den entscheidensten Einfluß auf alle Maßregeln übte der Repräsentant Merk. Daher verlangten Laharpe und Donats, Oberkommandant der eidgenössischen Truppen, ihre Entlassung. Der Vorort vermehrte das Uebel dadurch, daß er statt Laharpe den mit den Landschäftlern ganz einverstandenen Karl Schnell von Burgdorf abordnete. Aus nicht unbegründetem Mißtrauen gegen die beiden Repräsentanten, das noch durch einen Beschluß derselben vermehrt wurde, nach welchem die von der Stadt in die ihr anhängigen Gemeinden gesandten Beamten dieselben verlassen sollten, verweigerte die Regierung die Aufnahme eidgenössischer Truppen in die Stadt, bis ihr in der Persönlichkeit der Repräsentanten und deren Instruktionen durch die auf den 9. Mai einberufene Tagsatzung Gewährleistung gegen Mißbrauch der Truppen werde gegeben sein. Die Weigerung von Basel benützten dann die Repräsentanten, um allen Verkehr mit der Regierung abzubrechen. Aber selbst mit dem Vorort und der Tagsatzung zerfielen sie und wurden dann abberufen.

Den 9. Mai versammelte sich endlich die Tagsatzung zu Luzern. Eine Vermittlung, die durch einen Ausschuß zu Zofingen versucht wurde, scheiterte an der Hartnäckigkeit beider Parteien, ja der Große Rath der Stadt verweigerte sogar die Sendung von Abgeordneten. Unterdessen sollten drei von der Tagsatzung ernannte Komissarien die höhere Polizei in den abgetrennten Gemeinden verwalten und bei Störung des Landfriedens Truppen aus den Kantonen Bern, Solothurn und Aargau berufen. Die noch im Kanton befindlichen Truppen wurden zurückgezogen. Als nun aber der Landrath der abgetrennten Gemeinden sich gegen jede Einmischung in sein Verwaltungs- und Justizwesen verwahrte und der Vermittlungsversuch zu Zofingen mißlang, so wurde am 14. Juni durch zwölf Kantone der Grundsatz der

Trennung des Kantons in zwei Halbkantone ausgesprochen, die nähern Bestimmungen aber der bevorstehenden ordentlichen Tagsatzung vorbehalten. Neue Vermittlungsversuche, welche während dieser den 1. Juli begonnenen Tagsatzung gemacht wurden, waren wieder vergeblich; viele Unordnungen und Gewaltthätigkeiten fanden auf dem Lande Statt und ungeachtet eines bestimmten Verbotes der Tagsatzung ließ der Landrath von Basel-Landschaft die neue Verfassung am 12. August durch die Gemeinden beschwören. Endlich kam am 14. September der förmliche Trennungsbeschluß in der Tagsatzung zu Stande. Durch denselben wurde der Kanton in zwei Halbkantone mit halben Stimmen getheilt. Zu der Abtheilung der Stadt sollten einundzwanzig derselben bisher gebliebene Gemeinden gehören, zu der Landschaft die sechsundvierzig Gemeinden, welchen durch den Beschluß des Großen Rathes vom 22. Februar 1832 die Verwaltung entzogen wurde; in den übrigen zwölf Gemeinden solle unter Leitung der eidgenössischen Kommissarien abgestimmt werden, welchem Theile sie sich anschließen wollen. Endlich enthält der Beschluß noch Bestimmungen über die Theilung des Staatsgutes. Fünf Kantone, Uri, Schwyz, Unterwalden, Wallis und Neuenburg legten förmliche Verwahrung gegen diesen Beschluß ein und auch der Große Rath von Basel erklärte denselben für unverbindlich; aber zu spät erkannte man die Vortheile, welche durch den Beschluß vom 22. Februar den Gegnern waren eingeräumt worden. Indessen wurde der Beschluß vollzogen; aber die Spannung dauerte fort. Zwar gelang es den fortwährend im Kanton anwesenden Kommissarien einstweilen den Landfrieden zu erhalten; allein der gegenseitige Groll und die geographische Lage der zur Stadt gehörigen, aber von ihr getrennten Gemeinden mußte früher oder später einen neuen Ausbruch bewirken, welcher die endliche Entwicklung des langen Haders herbeiführte. Da dieselbe aber mit andern Ereignissen im Zusammenhange steht, so kann sie erst später geschildert werden.

entworfene Verfassung, welche diese vier Bezirke für einen unabhängigen und selbstständigen Staat erklärte unter dem Namen „Kanton Schwyz äußeres Land“, wurde am 6. Mai von einer Landsgemeinde zu Lachen angenommen. Gersau und Wollrau nahmen keinen Theil. Indessen wurden die Vereinigungsversuche auch im Jahre 1833 durch den neuen Vorort Zürich fortgesetzt, denn die Zertrennung auch dieses Kantons wurde von allen Parteien in der Eidgenossenschaft ungern gesehen. Der Ausgang des langen Streites wird später folgen.

Waadt. Auf stürmische und gewaltthätige Weise wurde im Kanton Waadt die Revolution durchgesetzt. Die Opposition gegen die in der That seit dem Jahre 1814 zur wirklichen Oligarchie ausgebildete Regierungspartei, der übrigens das Lob einer trefflichen Verwaltung nicht kann abgesprochen werden, hatte sich allmälig im ganzen Lande sehr verstärkt. An der Spitze dieser Opposition stand der greise Laharpe und andere ausgezeichnete Männer, die dann aber bald durch andere Führer, welche die Massen zu ihren Zwecken in Bewegung brachten, überflügelt wurden. Als der Große Rath zu Festsetzung der Instruktion für die Tagsatzung auf den 14. Dezember 1830 einberufen wurde, so beschloß sechs Tage vorher eine zahlreiche Versammlung Unzufriedener aus allen Theilen des Kantons im Kasino zu Lausanne die Eingabe einer Petition für Abänderung der Verfassung. Im ganzen Kanton wurden Petitionen in demselben Sinne verbreitet, zu denen man etwa sechstausend Unterschriften zusammenbrachte. Als sich nun der Große Rath am 17. mit der Berathung über diese Bittschriften beschäftigte, zogen mehrere tausend Mann, die in der Nacht durch Feuer auf den Hochwachten das Zeichen zum Aufstande erhalten hatten, unter Trommelschlag jedoch unbewaffnet zu Lausanne ein. Als sich diese Masse in drohender Haltung vor dem Schlosse, wo der Sitzungssaal des Großen Rathes war, aufstellte, so erklärte dieser, daß er unter solchen Verhältnissen seine Berathungen nicht fortsetzen könne. Die Nacht verging zwar ruhig und der Große

Rath begann am 18. die Berathung wieder. Allein plötzlich ertönte die Sturmglocke und von allen Seiten zogen mit Knitteln bewaffnete Schaaren gegen das Schloß. Bald drangen sie unter wildem Lärm und mit dem Rufe à bas les tyrans in den Sitzungssaal ein und verübten allerlei Unfugen auch gegen Personen. Endlich gelang es, sie zur Räumung des Saales zu bewegen. Aber dem Großen Rathe blieb nun nichts Anders übrig, als die Versammlung eines Verfassungsrathes zu beschließen.

Der Verfassungsrath versammelte sich im Februar 1831; aber erst den 25. Mai wurde die neue Verfassung nach vielfältigen Erörterungen und Kämpfen beendigt und hierauf von der großen Mehrheit der Bürger angenommen. Dieselbe beruhte auf freisinnigen Grundsätzen und die Wahlen gaben der gemäßigten und wissenschaftlich gebildeten Partei im Großen Rathe bald ein entscheidendes Uebergewicht über die Anstifter des gesetzlosen Aufstandes, so daß nur die kirchlichen Zerwürfnisse einigermaßen den mehrere Jahre unter guter Verwaltung fortdauernden ruhigen Zustand des Landes störten.

Neuchatel. Auch auf den halbmonarchischen Kanton Neuchatel mußten die Ereignisse in Frankreich und die Bewegungen in den benachbarten schweizerischen Kantonen bedeutenden Einfluß üben. Ein Franzose Armand reiste fortwährend im Lande herum, und suchte überall die Bevölkerung aufzuregen. Parteiung konnte nicht ausbleiben und Forderungen aller Art wurden laut. Es bildeten sich drei Parteien, eine eifrig monarchische, welche jeder Veränderung in den bestehenden Einrichtungen abhold war; eine zweite, die den Ideen der Zeit Rechnung tragen, aber das Verhältniß zum Könige festhalten wollte; die dritte strebte nach gewaltsamer Trennung von Preußen. Die zweite Partei erhielt das Uebergewicht und am 8. März 1831 wendeten sich die vier Bürgerschaften (Bd. III. S. 295) mit der Bitte an den König, es möchte die Errichtung eines gesetzgebenden Rathes, zu welchem der König, die Räthe der vier Bürgerschaften und die

Gesammtheit des Volkes Abgeordnete zu wählen hätten, statt der bisherigen Landstände angeordnet werden. Der König sandte dann den General von Pfuel nach Neuchatel, und am 22. Juni wurde die abgeänderte Verfassung bekannt gemacht. Nach derselben ernannte der König für den gesetzgebenden Rath (Corps législatif) zehn Abgeordnete, das Land je auf fünfhundert Seelen einen Abgeordneten, so daß die Zahl der Mitglieder achtundachtzig betrug. Um wählbar zu sein, mußte man tausend Schweizerfranken an Grundeigenthum besitzen. Diesem Rathe wurden die eidgenössischen Angelegenheiten, welche vorher der Staatsrath besorgte, ohne irgend welche Einmischung des Königs überwiesen. Dagegen sollte die Erlassung oder Aufhebung von Gesetzen, so wie alle Beschlüsse, welche nicht die Verhältnisse zur Eidgenossenschaft betrafen, der königlichen Bestätigung bedürfen. Der gesetzgebende Rath wurde am 11. Juli 1831 eröffnet und es wurde nach dem Beispiel anderer Kantone Preßfreiheit und Oeffentlichkeit der Sitzungen beschlossen und Einleitungen zu wichtigen Verbesserungen im Justizwesen getroffen.

Der Rath hatte durch die königliche Verordnung allerdings größere Befugnisse erhalten, als die Landstände bisher besaßen. Allein diese Zugeständnisse des Königs genügten der republikanischen Partei keineswegs. Das in der That unnatürliche Verhältniß eines monarchischen Staates, der zugleich ein Glied der aus freien Republiken bestehenden Eidgenossenschaft bildete, war einem Theile der Bevölkerung verhaßt geworden; das Beispiel der Revolution in mehreren Kantonen und die von dorther erhaltenen Aufmunterungen blieben nicht ohne Einfluß und was im Jahre 1814 war versäumt worden, die gänzliche Trennung des Landes von Preußen durch Unterhandlungen, das sollte nun durch Gewalt ausgeführt werden. Pfuel, der, wie es scheint, die Ruhe für gesichert hielt, war nach Berlin zurückgekehrt. Am 12. September 1831 brach nun der Aufstand in der Gegend am See von Boudri an bis zur waadtländischen Grenze aus und vom

Val Travers erfolgte starker Zulauf. Unter Anführung des Lieutenant Bourquin, der früher in französischen Diensten gestanden hatte, erschienen drei- bis vierhundert Mann am 13. früh Morgens vor der Stadt Neuchatel und forderten unverweilte Abdankung der Regierung. Dieselbe hatte das Schloß durch die Bürgerwache von Neuchatel besetzen lassen und die ihr anhängigen Gemeinden der Grafschaft Vallangin aufgeboten. Allein diese Hülfe konnte nicht zeitig genug eintreffen und der Wunsch, Blutvergießen zu verhüten, so wie die Drohung der wilden Rotten gegen die Stadt vermochten den Staatsrath zu einer Kapitulation, nach welcher das Schloß den Insurgenten übergeben wurde gegen das Versprechen der Sicherheit für das öffentliche und Privateigenthum. Zu Vallangin versammelten sich unterdessen nach und nach tausend achthundert bis zweitausend Mann von der Partei der Regierung. Im Schlosse vermehrte sich die Zahl der Insurgenten auf tausend, von denen täglich eine Schaar Requisitionen von Lebensmitteln und Anderm in der Stadt eintrieb. Nach dem Wunsche des Staatsrathes sandte die gerade zu Luzern versammelte Tagsatzung zwei ihrer Mitglieder, den bündnerischen Bundes-Landammann Sprecher und den Appellationsrath von Tillier von Bern, als Repräsentanten nach Neuchatel mit dem Auftrage, aufs Kräftigste für Herstellung der Ordnung zu sorgen, ohne ihnen jedoch die erforderlichen Mittel dafür zu gewähren. Denn dieselbe Parteiung und Unentschlossenheit, welche in den Baselerwirren so viel Unheil verursachte, herrschte auch jetzt wieder in der Tagsatzung. Da aber die Gefahr eines feindlichen Zusammenstoßes immer größer wurde, so glaubten die Repräsentanten, die langsamen Entschlüsse der Tagsatzung nicht abwarten zu sollen. Obgleich selbst die Trennung von Preußen wünschend, schien ihnen doch vor Allem aus die Herstellung der gesetzlichen Ordnung nothwendig. Sie verlangten daher von Bern, Freiburg und Waadt je ein Bataillon und brachten einen Waffenstillstand zwischen den Parteien zu Stande. Die verlangten Truppen rückten vom 24. bis

in der Stadt Eingang zu finden. Allein von der endlich beschlossenen unbedingten Amnestie wurden neunzehn Häupter der Landleute ausgeschlossen und dieselbe nur unter der Bedingung auf sie ausgedehnt, daß sie sich schriftlich verpflichten, ihre Stellen niederzulegen und für vier Jahr auf das Uebernehmen von Ehrenstellen im Kanton zu verzichten. Ebensowenig ließ sich der Große Rath durch die Repräsentanten bewegen, zu einer Veränderung der Verfassung in den am meisten angefochtenen Artikeln Hand zu bieten, welche die Stadtvertretung im Großen Rathe und die Bedingungen, unter denen eine Revision der Verfassung Statt finden dürfe, betrafen. Indem der Große Rath hartnäckig auf der zwar von der Mehrheit des ganzen Kantons angenommenen und von der Tagsatzung gewährleisteten, aber wegen der in mehrern andern Kantonen zunehmenden Gährung nicht mehr haltbaren Verfassung beharrte, war jeder Weg zu friedlicher Ausgleichung verschlossen. Die noch fortdauernde Anwesenheit eidgenössischer Truppen verhinderte zwar neue Ausbrüche; aber die Widersetzlichkeit gegen die von der Regierung eingesetzten Beamten dauerte fort. Den 18. November beschloß nun der Große Rath, die Bürger darüber abstimmen zu lassen, ob sie beim Kanton Basel in seiner gegenwärtigen Verfassung bleiben, oder sich lieber vom Kanton trennen, als der bestehenden Verfassung unterwerfen wollen. Diese Stellung der Frage mußte den Gegnern der Regierung nothwendig mißfallen. Denn wie die Regierung durch die Behauptung der Verfassung die Herrschaft über das Land für die Stadt zu erhalten suchte, so strebten ihre Gegner durch eine Veränderung der Verfassung die Stadt dem Lande zu unterwerfen. Sie hielten daher ihre Anhänger von der Theilnahme an der Abstimmung ab, so daß nur viertausend vierhundertvierundneunzig Bürger ihre Stimmen abgaben und von diesen nur siebenhundertsechsundfünfzig sich für die Trennung erklärten. Für die Bürger der Stadt wurde keine Abstimmung angeordnet, „weil sie immer bewiesen haben, daß sie fest an der Verfassung halten

wollen.“ Auf diese scheinbare Wahrheit sich stützend, erklärte nun der Große Rath, bei der neuen Verfassung unverändert zu bleiben, und forderte die übrigen Kantone gemäß der Bundesverfassung auf, die ausgesprochene Gewährleistung zu handhaben. Er verwarf den durch die Tagsatzung den Kantonen vorgelegten Vermittlungsvorschlag, daß in der Verfassung einzig der Artikel über die Revision, welcher den Kanton in zwei sich gegenüberstehende Theile trennte, aufgehoben, dann aber die Verfassung sechs Jahre lang solle gehandhabt werden. Unterdessen nahm die Neigung zu einer Trennung auf beiden Seiten immer mehr zu. Auf dem Lande fanden mancherlei Angriffe gegen Anhänger der Verfassung Statt; es wurde sogar nach Schlafzimmern geschossen und man schrieb auch einige Feuersbrünste verbrecherischer Brandstiftung zu. Als nun für die auf den 12. März 1832 wieder einberufene Tagsatzung nur noch acht Stände die Instruktion für unbedingte Handhabung der früher von der Tagsatzung gewährleisteten Verfassung ertheilten, so faßte der Große Rath von Basel am 22. Februar 1832 den gefährlichen Beschluß, mit dem 15. März solle den sechsundvierzig Gemeinden, in welchen sich bei der Abstimmung nicht die Mehrheit für das Bleiben erklärt hatte, alle öffentliche Verwaltung von Seite der Regierung und ihrer Beamten entzogen und der Vorort ersucht werden, durch Aufstellung einstweiliger Behörden für die Verwaltung in diesen Gemeinden zu sorgen. Vergeblich übersandte der Vorort eine Verwahrung gegen diesen Beschluß, durch welchen dem Entscheide der Tagsatzung vorgegriffen werde. Nicht einmal einen Aufschub konnten die beiden, der Stadt nicht abgeneigten eidgenössischen Repräsentanten, Tscharner von Chur und Masse von Genf, erhalten. Die Tagsatzung selbst, in welcher auch die Parteiung immer mehr hervortrat, konnte zu keinem Mehrheitsbeschlusse gelangen; nur wurden die noch im Kanton Basel stehenden Truppen bedeutend vermindert und statt der bisherigen zwei Repräsentanten der gemäßigte, aber der deutschen Sprache weniger kundige Oberst Laharpe aus

Waadt und der Thurgauer Doktor Merk hingesandt, der bald eine parteiische Richtung für die Landleute verfolgte.

Der Beschluß des Großen Rathes wurde indessen am 15. März vollzogen. Die Beamten der Regierung verließen die genannten Gemeinden. Nun versammelten sich Ausschüsse der Letztern und erklärten die wirklich abgetrennten so wie allfällig ihnen noch beitretende Gemeinden als einen souveränen Theil des Kantons unter dem Namen Kanton Basel Landschaft, worauf durch einen Verfassungsrath im Laufe des Aprils für den neuen Halbkanton eine Verfassung aufgestellt und am 4. Mai in vierundfünfzig Gemeinden angenommen wurde. Allein dieser Zustand konnte unmöglich ruhig fortdauern. Beide Theile strebten die Zahl ihrer Anhänger zu vergrößern. Es gab Gemeinden, in denen sich die Parteien beinahe gleich standen und an Reibungen zwischen denselben sowie zwischen ganzen Gemeinden konnte es nicht fehlen. Wenn die Absichten der Landpartei dahin gingen, wo möglich alle Gemeinden auf der linken Seite des Rheins mit Güte oder Gewalt mit sich zu vereinigen, so suchte hinwieder die Regierung die ihr noch anhängigen obern Gegenden durch militärische Besetzung gegen jeden solchen Versuch so wie gegen die täglichen Beschädigungen zu sichern. In der Nacht vom 5. zum 6. April 1832 zogen hundertsechzig Mann von der besoldeten Stadtgarnison durch badisches Gebiet nach Rheinfelden und hierauf über Aargauerboden nach dem der Stadt anhängigen Dorfe Gelterkinden. Die Waffen wurden, bis sie wieder auf Baslerboden waren, nachgeführt. Sie hatten strengen Befehl, den Boden abgetrennter Gemeinden nicht zu betreten. Von zerstreuten Schützen beunruhigt, durch die ein Offizier und zwei Soldaten verwundet wurden, gelangten sie nach Gelterkinden. Dort stand eine Kompagnie eidgenössischer Truppen, die indessen den Einzug nicht verhinderten. Gegen Abend kamen die Repräsentanten mit dem Oberkommandanten der eidgenössischen Truppen nach Gelterkinden. Da ihrem Begehren, daß die Baslertruppen

abziehen, nicht entsprochen wurde, so verließen sie das Dorf wieder. Indessen kam noch eine zweite eidgenössische Kompagnie und es schien, daß dadurch fernere Thätlichkeiten werden verhütet werden. Allein ganz unerwartet wurden beide Kompagnien durch die Repräsentanten abgerufen und zogen sich mit denselben nach Liestal zurück. So erhielt der Landsturm, der sich unterdessen zu Sissach versammelt hatte, gewonnenes Spiel und bald füllten sich die Anhöhen um das Dorf mit Bewaffneten, welche die ganze Nacht durch und bis gegen Mittag ein lebhaftes Feuer unterhielten. Unterstützt von den Einwohnern vertheidigten die Baseler alle Eingänge des Dorfes mit Erfolg, obgleich drei der äußersten Häuser während der Nacht von den Landstürmern in Brand gesteckt wurden. Endlich bewirkten die Ankunft des Repräsentanten Laharpe und die Bitten des Gemeindrathes von Gelterkinden, da das Dorf gegen die stündlich sich vermehrenden Massen von den erschöpften Truppen nicht länger behauptet werden konnte, den Rückzug. Derselbe fand über aargauisches und badisches Gebiet ohne Hinderniß Statt. Vermißt wurden vierunddreißig Mann. Aber nun stürzten sich die wilden Rotten auf das verlassene Dorf. Zwei Häuser wurden verbrannt, in andern geplündert, mehrere Personen thätlich mißhandelt und ein Mann und eine schwangere Frau getödtet. Vergeblich suchten Einzelne den Greueln Einhalt zu thun. Auch im Reigoldswylerthale standen sich die Parteien bewaffnet gegenüber; doch kam es nicht zu Thätlichkeiten, aber ein allgemeiner Bürgerkrieg drohte und die Regierung stellte einige hundert Mann an der Grenze des Stadtbannes auf. Die Lage der von Gelterkinden nach Liestal und von dort nach Muttenz und Prattelen zurückgezogenen kleinen Anzahl eidgenössischer Truppen wurde immer schwieriger und statt mit Entschlossenheit gegen den Theil aufzutreten, der weitere Feindseligkeiten begehen würde, verließen die Repräsentanten noch am 7. August mit den Truppen den Kanton Basel und zogen sich nach Rheinfelden zurück. Unter den Truppen aber, die zu Verhütung von

Thätlichkeiten abgesandt waren, verursachte die unwürdige Rolle, die sie spielen mußten, viele Unzufriedenheit. Am folgenden Tage kehrten die Repräsentanten verstärkt durch aargauische und solothurnische Truppen in den Kanton Basel zurück. Den entscheidensten Einfluß auf alle Maßregeln übte der Repräsentant Merk. Daher verlangten Laharpe und Donats, Oberkommandant der eidgenössischen Truppen, ihre Entlassung. Der Vorort vermehrte das Uebel dadurch, daß er statt Laharpe den mit den Landschäftlern ganz einverstandenen Karl Schnell von Burgdorf abordnete. Aus nicht unbegründetem Mißtrauen gegen die beiden Repräsentanten, das noch durch einen Beschluß derselben vermehrt wurde, nach welchem die von der Stadt in die ihr anhängigen Gemeinden gesandten Beamten dieselben verlassen sollten, verweigerte die Regierung die Aufnahme eidgenössischer Truppen in die Stadt, bis ihr in der Persönlichkeit der Repräsentanten und deren Instruktionen durch die auf den 9. Mai einberufene Tagsatzung Gewährleistung gegen Mißbrauch der Truppen werde gegeben sein. Die Weigerung von Basel benützten dann die Repräsentanten, um allen Verkehr mit der Regierung abzubrechen. Aber selbst mit dem Vorort und der Tagsatzung zerfielen sie und wurden dann abberufen.

Den 9. Mai versammelte sich endlich die Tagsatzung zu Luzern. Eine Vermittlung, die durch einen Ausschuß zu Zofingen versucht wurde, scheiterte an der Hartnäckigkeit beider Parteien, ja der Große Rath der Stadt verweigerte sogar die Sendung von Abgeordneten. Unterdessen sollten drei von der Tagsatzung ernannte Komissarien die höhere Polizei in den abgetrennten Gemeinden verwalten und bei Störung des Landfriedens Truppen aus den Kantonen Bern, Solothurn und Aargau berufen. Die noch im Kanton befindlichen Truppen wurden zurückgezogen. Als nun aber der Landrath der abgetrennten Gemeinden sich gegen jede Einmischung in sein Verwaltungs- und Justizwesen verwahrte und der Vermittlungsversuch zu Zofingen mißlang, so wurde am 14. Juni durch zwölf Kantone der Grundsatz der

Trennung des Kantons in zwei Halbkantone ausgesprochen, die nähern Bestimmungen aber der bevorstehenden ordentlichen Tagsatzung vorbehalten. Neue Vermittlungsversuche, welche während dieser den 1. Juli begonnenen Tagsatzung gemacht wurden, waren wieder vergeblich; viele Unordnungen und Gewaltthätigkeiten fanden auf dem Lande Statt und ungeachtet eines bestimmten Verbotes der Tagsatzung ließ der Landrath von Basel-Landschaft die neue Verfassung am 12. August durch die Gemeinden beschwören. Endlich kam am 14. September der förmliche Trennungsbeschluß in der Tagsatzung zu Stande. Durch denselben wurde der Kanton in zwei Halbkantone mit halben Stimmen getheilt. Zu der Abtheilung der Stadt sollten einundzwanzig derselben bisher gebliebene Gemeinden gehören, zu der Landschaft die sechsundvierzig Gemeinden, welchen durch den Beschluß des Großen Rathes vom 22. Februar 1832 die Verwaltung entzogen wurde; in den übrigen zwölf Gemeinden solle unter Leitung der eidgenössischen Kommissarien abgestimmt werden, welchem Theile sie sich anschließen wollen. Endlich enthält der Beschluß noch Bestimmungen über die Theilung des Staatsgutes. Fünf Kantone, Uri, Schwyz, Unterwalden, Wallis und Neuenburg legten förmliche Verwahrung gegen diesen Beschluß ein und auch der Große Rath von Basel erklärte denselben für unverbindlich; aber zu spät erkannte man die Vortheile, welche durch den Beschluß vom 22. Februar den Gegnern waren eingeräumt worden. Indessen wurde der Beschluß vollzogen; aber die Spannung dauerte fort. Zwar gelang es den fortwährend im Kanton anwesenden Kommissarien einstweilen den Landfrieden zu erhalten; allein der gegenseitige Groll und die geographische Lage der zur Stadt gehörigen, aber von ihr getrennten Gemeinden mußte früher oder später einen neuen Ausbruch bewirken, welcher die endliche Entwicklung des langen Haders herbeiführte. Da dieselbe aber mit andern Ereignissen im Zusammenhange steht, so kann sie erst später geschildert werden.

Schwyz. Auch der Kanton Schwyz wurde ein Schauplatz heftiger Parteikämpfe. Dort standen sich schon seit dem Umsturze der Mediation im Jahre 1814 der Bezirk oder das alte Land Schwyz und die äußern Bezirke in ihren Ansprüchen auf politische Rechte entgegen. Zwar waren die Landleute dieser Bezirke durch eine Uebereinkunft im Mai 1814 als „freie Landleute" erklärt worden mit der Befugniß des Stimmrechtes an der allgemeinen Landsgemeinde. Allein im Landrathe wurden ihnen bis zur Annahme einer neuen Verfassung nur sechsunddreißig, dem Bezirke Schwyz, der nicht die Hälfte der ganzen Bevölkerung enthielt, dagegen sechzig Stellen zugetheilt. Das Versprechen einer neuen Verfassung, welche der Landsgemeinde solle vorgelegt werden, wurde nie erfüllt, und statt derselben im Jahre 1821 eine nur vom Landrathe erlassene kurze Akte aufgestellt. Von Zeit zu Zeit erhoben sich deßwegen Klagen und noch vor der Julirevolution zu Paris hatte der Vorstand des Bezirks Einsiedeln im dreifachen Landrathe den Antrag auf Entwerfung einer Verfassung gestellt, die der Landsgemeinde vorzulegen sei. Allein der Landrath beschloß die Beibehaltung der bisherigen Verfassung. Die allgemeine Gährung, welche sich aber seit den Julitagen in der Schweiz verbreitete, trat nun auch in den äußern Bezirken zu Tage. Um die Mitte Novembers 1830 wurde von Seite der Bezirke March, Einsiedeln, Küsnach und Pfäffikon eine Zuschrift eingegeben, welche die Entwerfung einer zeitgemäßen Verfassung auf der Grundlage der Rechtsgleichheit besonders in Beziehung auf die Repräsentation forderte. Als das Begehren abgewiesen wurde, so versammelte sich am 6. Januar 1831 zu Lachen eine Landsgemeinde dieser vier Bezirke, welche auf der Forderung einer Verfassung beharrte und dem Bezirke Schwyz eine Frist von drei Wochen für Ertheilung einer bestimmten Antwort auf die eingegebenen Beschwerdepunkte ansetzte. Allein die in stolzem und drohendem Tone gehaltene Abweisung der Forderungen bewirkte nun die Ausführung des schon vorher gefaßten

Entschlusses der Aufstellung einer provisorischen Verwaltungsbehörde für die äußern Bezirke, welche wirklich am 9. März ihr Amt antrat. Ob dabei Trennungsgelüste wie im Kanton Basel bei den Führern Statt fanden, ist ungewiß; das Volk wenigstens blieb zu einer Wiedervereinigung immer bereit, sobald die Gleichheit der politischen Rechte anerkannt sein würde. Es folgte nun während der Jahre 1831 und 1832 eine Reihe von Vermittlungsversuchen theils von Seite der Tagsatzung, theils durch den Vorort, die aber alle an der Hartnäckigkeit scheiterten, womit die Leiter des Bezirks Schwyz auf der Forderung beharrten, daß vor Allem aus die provisorische Verwaltung müsse aufgehoben werden. Zu dieser Hartnäckigkeit trug jedenfalls die Begünstigung der äußern Bezirke durch den Vorort Luzern nicht wenig bei. Von den äußern Bezirken nahm Wollrau übrigens nie Antheil an der Opposition; dieser Bezirk hielt sich immer an Schwyz. Im Juli 1831 beschloß eine neue Landsgemeinde der äußern Bezirke, die Bearbeitung einer Verfassung für den ganzen Kanton durch einen nach der Kopfzahl zu wählenden Verfassungsrath zu fordern, und wenn dieß vom alten Lande verweigert werde, eine Verfassung für die äußern Bezirke durch denselben entwerfen zu lassen. Einstweilen unterblieb dieß zwar, da die freilich immer vergeblichen Vermittlungsversuche der Tagsatzung fortwährend erneuert wurden. Ueberhaupt aber fand beim Volke des Kantons Schwyz auf keiner Seite der leidenschaftliche Parteihaß Staat, der im Kanton Basel so großes Unheil stiftete. Zwar griffen im August 1831 die äußern Bezirke zu den Waffen und besetzten ihre Grenzen, so daß Zürich Truppen aufbot, um sie der Tagsatzung zur Verfügung bereit zu halten. Bald aber zeigte sich die völlige Grundlosigkeit des Gerüchtes von einem beabsichtigten Ueberfall durch das innere Land. Die Fruchtlosigkeit aller Vermittlungsversuche führte endlich im Frühjahr 1832 die Versammlung eines Verfassungsrathes der vier Bezirke March, Einsiedeln, Küsnach und Pfäffikon herbei. Die von demselben

entworfene Verfassung, welche diese vier Bezirke für einen unabhängigen und selbstständigen Staat erklärte unter dem Namen „Kanton Schwyz äußeres Land“, wurde am 6. Mai von einer Landsgemeinde zu Lachen angenommen. Gersau und Wollrau nahmen keinen Theil. Indessen wurden die Vereinigungsversuche auch im Jahre 1833 durch den neuen Vorort Zürich fortgesetzt, denn die Zertrennung auch dieses Kantons wurde von allen Parteien in der Eidgenossenschaft ungern gesehen. Der Ausgang des langen Streites wird später folgen.

Waadt. Auf stürmische und gewaltthätige Weise wurde im Kanton Waadt die Revolution durchgesetzt. Die Opposition gegen die in der That seit dem Jahre 1814 zur wirklichen Oligarchie ausgebildete Regierungspartei, der übrigens das Lob einer trefflichen Verwaltung nicht kann abgesprochen werden, hatte sich allmälig im ganzen Lande sehr verstärkt. An der Spitze dieser Opposition stand der greise Laharpe und andere ausgezeichnete Männer, die dann aber bald durch andere Führer, welche die Massen zu ihren Zwecken in Bewegung brachten, überflügelt wurden. Als der Große Rath zu Festsetzung der Instruktion für die Tagsatzung auf den 14. Dezember 1830 einberufen wurde, so beschloß sechs Tage vorher eine zahlreiche Versammlung Unzufriedener aus allen Theilen des Kantons im Kasino zu Lausanne die Eingabe einer Petition für Abänderung der Verfassung. Im ganzen Kanton wurden Petitionen in demselben Sinne verbreitet, zu denen man etwa sechstausend Unterschriften zusammenbrachte. Als sich nun der Große Rath am 17. mit der Berathung über diese Bittschriften beschäftigte, zogen mehrere tausend Mann, die in der Nacht durch Feuer auf den Hochwachten das Zeichen zum Aufstande erhalten hatten, unter Trommelschlag jedoch unbewaffnet zu Lausanne ein. Als sich diese Masse in drohender Haltung vor dem Schlosse, wo der Sitzungssaal des Großen Rathes war, aufstellte, so erklärte dieser, daß er unter solchen Verhältnissen seine Berathungen nicht fortsetzen könne. Die Nacht verging zwar ruhig und der Große

Rath begann am 18. die Berathung wieder. Allein plötzlich ertönte die Sturmglocke und von allen Seiten zogen mit Knitteln bewaffnete Schaaren gegen das Schloß. Bald drangen sie unter wildem Lärm und mit dem Rufe à bas les tyrans in den Sitzungssaal ein und verübten allerlei Unfugen auch gegen Personen. Endlich gelang es, sie zur Räumung des Saales zu bewegen. Aber dem Großen Rathe blieb nun nichts Anders übrig, als die Versammlung eines Verfassungsrathes zu beschließen.

Der Verfassungsrath versammelte sich im Februar 1831; aber erst den 25. Mai wurde die neue Verfassung nach vielfältigen Erörterungen und Kämpfen beendigt und hierauf von der großen Mehrheit der Bürger angenommen. Dieselbe beruhte auf freisinnigen Grundsätzen und die Wahlen gaben der gemäßigten und wissenschaftlich gebildeten Partei im Großen Rathe bald ein entscheidendes Uebergewicht über die Anstifter des gesetzlosen Aufstandes, so daß nur die kirchlichen Zerwürfnisse einigermaßen den mehrere Jahre unter guter Verwaltung fortdauernden ruhigen Zustand des Landes störten.

Neuchatel. Auch auf den halbmonarchischen Kanton Neuchatel mußten die Ereignisse in Frankreich und die Bewegungen in den benachbarten schweizerischen Kantonen bedeutenden Einfluß üben. Ein Franzose Armand reiste fortwährend im Lande herum, und suchte überall die Bevölkerung aufzuregen. Parteiung konnte nicht ausbleiben und Forderungen aller Art wurden laut. Es bildeten sich drei Parteien, eine eifrig monarchische, welche jeder Veränderung in den bestehenden Einrichtungen abhold war; eine zweite, die den Ideen der Zeit Rechnung tragen, aber das Verhältniß zum Könige festhalten wollte; die dritte strebte nach gewaltsamer Trennung von Preußen. Die zweite Partei erhielt das Uebergewicht und am 8. März 1831 wendeten sich die vier Bürgerschaften (Bd. III. S. 295) mit der Bitte an den König, es möchte die Errichtung eines gesetzgebenden Rathes, zu welchem der König, die Räthe der vier Bürgerschaften und die

Gesammtheit des Volkes Abgeordnete zu wählen hätten, statt der bisherigen Landstände angeordnet werden. Der König sandte dann den General von Pfuel nach Neuchatel, und am 22. Juni wurde die abgeänderte Verfassung bekannt gemacht. Nach derselben ernannte der König für den gesetzgebenden Rath (Corps législatif) zehn Abgeordnete, das Land je auf fünfhundert Seelen einen Abgeordneten, so daß die Zahl der Mitglieder achtundachtzig betrug. Um wählbar zu sein, mußte man tausend Schweizerfranken an Grundeigenthum besitzen. Diesem Rathe wurden die eidgenössischen Angelegenheiten, welche vorher der Staatsrath besorgte, ohne irgend welche Einmischung des Königs überwiesen. Dagegen sollte die Erlassung oder Aufhebung von Gesetzen, so wie alle Beschlüsse, welche nicht die Verhältnisse zur Eidgenossenschaft betrafen, der königlichen Bestätigung bedürfen. Der gesetzgebende Rath wurde am 11. Juli 1831 eröffnet und es wurde nach dem Beispiel anderer Kantone Preßfreiheit und Oeffentlichkeit der Sitzungen beschlossen und Einleitungen zu wichtigen Verbesserungen im Justizwesen getroffen.

Der Rath hatte durch die königliche Verordnung allerdings größere Befugnisse erhalten, als die Landstände bisher besaßen. Allein diese Zugeständnisse des Königs genügten der republikanischen Partei keineswegs. Das in der That unnatürliche Verhältniß eines monarchischen Staates, der zugleich ein Glied der aus freien Republiken bestehenden Eidgenossenschaft bildete, war einem Theile der Bevölkerung verhaßt geworden; das Beispiel der Revolution in mehreren Kantonen und die von dorther erhaltenen Aufmunterungen blieben nicht ohne Einfluß und was im Jahre 1814 war versäumt worden, die gänzliche Trennung des Landes von Preußen durch Unterhandlungen, das sollte nun durch Gewalt ausgeführt werden. Pfuel, der, wie es scheint, die Ruhe für gesichert hielt, war nach Berlin zurückgekehrt. Am 12. September 1831 brach nun der Aufstand in der Gegend am See von Boudri an bis zur waadtländischen Grenze aus und vom

Val Travers erfolgte starker Zulauf. Unter Anführung des Lieutenant Bourquin, der früher in französischen Diensten gestanden hatte, erschienen drei bis vierhundert Mann am 13. früh Morgens vor der Stadt Neuchatel und forderten unverweilte Abdankung der Regierung. Dieselbe hatte das Schloß durch die Bürgerwache von Neuchatel besetzen lassen und die ihr anhängigen Gemeinden der Grafschaft Vallangin aufgeboten. Allein diese Hülfe konnte nicht zeitig genug eintreffen und der Wunsch, Blutvergießen zu verhüten, so wie die Drohung der wilden Rotten gegen die Stadt vermochten den Staatsrath zu einer Kapitulation, nach welcher das Schloß den Insurgenten übergeben wurde gegen das Versprechen der Sicherheit für das öffentliche und Privateigenthum. Zu Vallangin versammelten sich unterdessen nach und nach tausend achthundert bis zweitausend Mann von der Partei der Regierung. Im Schlosse vermehrte sich die Zahl der Insurgenten auf tausend, von denen täglich eine Schaar Requisitionen von Lebensmitteln und Anderm in der Stadt eintrieb. Nach dem Wunsche des Staatsrathes sandte die gerade zu Luzern versammelte Tagsatzung zwei ihrer Mitglieder, den bündnerischen Bundes-Landammann Sprecher und den Appellationsrath von Tillier von Bern, als Repräsentanten nach Neuchatel mit dem Auftrage, aufs Kräftigste für Herstellung der Ordnung zu sorgen, ohne ihnen jedoch die erforderlichen Mittel dafür zu gewähren. Denn dieselbe Parteiung und Unentschlossenheit, welche in den Baselerwirren so viel Unheil verursachte, herrschte auch jetzt wieder in der Tagsatzung. Da aber die Gefahr eines feindlichen Zusammenstoßes immer größer wurde, so glaubten die Repräsentanten, die langsamen Entschlüsse der Tagsatzung nicht abwarten zu sollen. Obgleich selbst die Trennung von Preußen wünschend, schien ihnen doch vor Allem aus die Herstellung der gesetzlichen Ordnung nothwendig. Sie verlangten daher von Bern, Freiburg und Waadt je ein Bataillon und brachten einen Waffenstillstand zwischen den Parteien zu Stande. Die verlangten Truppen rückten vom 24. bis

26. September zu Neuenburg ein. Da die Insurgenten sich anfänglich weigerten, das Schloß den eidgenössischen Truppen zu übergeben, so wurden sie auf dessen Bezirk eingegrenzt und ihnen nur die nothwendigsten Lebensmittel abgereicht. Am 28. kam endlich eine Uebereinkunft zu Stande, nach welcher die Insurgenten das Schloß übergeben, beide Parteien die Truppen entlassen und eine allgemeine Amnestie Statt finden sollte. Eine Erklärung des Staatsrathes, daß er eine Abstimmung über die Trennung nicht hindern werde, beförderte die Uebereinkunft; allein der gesetzgebende Rath verwarf dann am 12. Oktober diese Abstimmung.

Die Truppen wurden nun zwar auf beiden Seiten entlassen, aber in mehrern Gemeinden dauerten die Unordnungen fort. Bourquin und ein Theil seiner Anhänger blieben bewaffnet und auf der waadtländischen Grenze sammelten sich Flüchtlinge aus Neuchatel und einige Freischärler aus den nächsten Kantonen. Zwar kam Bourquin selbst nach Neuchatel und erklärte dem General von Pfuel, der am 22. Oktober zurückgekommen war, seine Unterwerfung. Allein die Umtriebe dauerten fort. Indessen wurden die eidgenössischen Truppen allmälig vermindert und bis zum 26. November ganz zurückgezogen, während Pfuel kräftige Vertheidigungsanstalten traf. Daß dieselben nicht überflüssig waren, zeigte sich am 17. Dezember. Im Kanton Waadt veranstaltete Bourquin mit einigen Andern unter den Augen der Regierung einen Einfall ins Neuenburgische, und zu Genf wurden sechzig bis siebenzig Fremde dazu angeworben. Aber die erwarteten Freischaaren aus Waadt, Genf, Freiburg und Bern fanden sich nicht in der versprochenen Menge ein und wie gewöhnlich, blieb die Hoffnung auf bedeutende Erhebung im Lande selbst unerfüllt. Ein Haufe, welcher dem See nach vorrückte, wurde in der Nacht durch die von Pfuel entsendeten Truppen überfallen und zersprengt. Dann zog Pfuel mit ungefähr zwölfhundert Mann ins Thal Travers, wo auch drei- bis vierhundert Freischärler eingebrochen waren. Nirgends war der Wider-

stand von einiger Bedeutung. Bourquin floh mit seinem Haufen auf waadtländisches Gebiet zurück und die der Regierung feindlich gesinnten Gegenden wurden entwaffnet. Das unsinnige Unternehmen machte auch bei vielen der Regierung sonst abgeneigten Einwohnern einen für die republikanische Partei höchst ungünstigen Eindruck, zumal sich unter Bourquins Schaaren auch raubsüchtiges Gesindel fand. Ein Kriegsgericht sprach dann gegen einen gefangenen Anführer Rösinger das Todesurtheil aus, doch mit Vorbehalt der Begnadigung durch den König. Ebenso wurden Bourquin und vier andere Mitglieder des Komite, welches zu Yverdon den Einfall veranstaltet hatte, in Kontumaz zum Tode verurtheilt. Gegen mehrere Gefangene, unter denen fünf Waadtländer waren, wurden Gefängniß, Zuchthaus und Verbannung ausgesprochen. Die eidgenössischen Repräsentanten, welche seit der Zurückziehung der Truppen ohne Einfluß waren, und von denen der eine die Freischaaren abgemahnt hatte, aber mit Hohn zurückgewiesen worden war, erhielten nun endlich von der Tagsatzung die verlangte Abrufung.

Zu Neuchatel hatte indessen die Leidenschaftlichkeit der siegenden Partei einen hohen Grad erreicht und das zweideutige Verhältniß einiger benachbarten Kantonsregierungen in Beziehung auf den Freischaarenzug hatte große Abneigung gegen die Verbindung mit der Schweiz erregt. Die Bürgerschaften von Neuchatel und Vallengin beschlossen Petitionen, welche gänzliche Trennung von der Eidgenossenschaft verlangten, und die Mehrzahl der Gemeinden folgten mehr oder weniger freiwillig diesem Beispiele. Am 16. Februar 1832 beschloß dann der gesetzgebende Rath eine Bittschrift an den König, welche das Trennungsbegehren enthielt. Als dann am 12. März die Tagsatzung zu Luzern sich versammelte, so eröffneten die Gesandten von Neuchatel das Trennungsbegehren und beriefen sich dabei auch auf die schon bekannt gewordene Instruktion des Vororts Luzern, welche die monarchische Verfassung von Neuchatel für unvereinbar mit der

Bundesverfassung erklärte. Hierauf verließen die Gesandten die Sitzung, ließen sich dann aber bewegen, in Luzern neue Verhaltungsbefehle abzuwarten. Nun erklärten fünfzehn Stände, daß Neuenburg keineswegs berechtigt sein könne, sich von der Theilnahme an der Tagsatzung zu entbinden, unvorgegriffen etwaigen Beschlüssen über das künftige Verhältniß zur Schweiz. Da indessen der König sich dem Trennungsbegehren nicht geneigt zeigte, so erschienen die Gesandten am 20. März wieder in der Sitzung. Von jetzt an behielt die königliche Partei während mehrerer Jahre die Oberhand. Trennungsgelüste von der Schweiz, bei der andern Partei von Preußen dauerten zwar fort, aber ohne die gesetzliche Ordnung bedeutend zu stören, bis im Jahre 1848 in Folge der Februarrevolution zu Paris die republikanische Partei auch zu Neuchatel siegte.

W a l l i s. Das Uebergewicht, welches Oberwallis nach dem Sturze der Mediationsverfassung in der Repräsentation erhalten hatte, nährte im Unterwallis viele Unzufriedenheit, da die Bevölkerung dieses Landestheiles die zahlreichere war. Auch die beständigen Berührungen mit den benachbarten Waadtländern unterhielten die Mißstimmung. Im Frühjahre 1831 gab ein Gesetz über das Verfahren bei Wahlen zu den Verwaltungsstellen in den Zehenten den Vorwand zu einem Auflauf zu Martinach, wo ein Freiheitsbaum errichtet wurde. Das Beispiel wurde in mehreren Gemeinden befolgt und als der Staatsrath beschloß, Truppen aus Oberwallis abzusenden, wurden zu Martinach Vertheidigungsanstalten gemacht. In den meisten andern Gemeinden wurde indessen die Ruhe ohne Zwangsmaßregeln hergestellt. Nur die zu Martinach herrschende Partei beharrte auf der Verweigerung des Gehorsams und suchte dem Widerstand eine weitere Ausdehnung zu geben. Nach dem Berichte des Staatsrathes wurden ihre Aussendlinge mit Geldmitteln unterhalten, deren Quelle unbekannt sei. Da alle gütlichen Mittel vergeblich blieben und die Gemeindsbehörden aller Gewalt beraubt waren, so sandte die Regierung ein

Bataillon mit zwei Kanonen nach Martinach, das ohne Widerstand dort einzog. Die Hauptanstifter waren entflohen, nachdem sie vergeblich versucht hatten, das Volk durch Sturmläuten in Bewegung zu bringen. Die Mehrzahl der Einwohner von Martinach unterzeichnete dann eine Unterwerfungsakte und der größte Theil der Truppen wurde alsobald zurückgezogen. So gelang es dem Staatsrathe, die gesetzliche Ordnung für einstweilen herzustellen ohne Einmischung des Vorortes Luzern, der schon zwei Repräsentanten ernannt hatte. Aber die Spannung zwischen Oberwallis und einem großen Theile des Unterwallis dauerte fort und verursachte später blutige Ausbrüche.

Bern. Während dieser Bewegungen in so vielen andern Kantonen bereitete sich auch der Sturz der Verfassung von Bern. Die demokratischen Bestrebungen der Zeit konnten dem Bernervolke nicht fremd bleiben und bildeten einen grellen Widerspruch mit den seit 1814 bestehenden Einrichtungen, durch welche in der That die alte patrizische Familienherrschaft war hergestellt worden. Das Beispiel anderer Kantone belebte die Wünsche nach einer Veränderung der Verfassung zunächst in den Städten des Landes, von denen aus mit Erfolg auf das Landvolk gewirkt wurde. Das ehemalige Bisthum Basel oder die leberbergischen Aemter, diese größern Theiles durch Sprache, Religion und Sitten von dem alten Lande geschiedenen Landschaften, vermehrten die Schwierigkeiten. In der Stadt Bern selbst entstanden unter demjenigen Theil der Bürgerschaft, der von der Regierung ausgeschlossen war, ähnliche Wünsche. An Warnungen und Rathschlägen zur Nachgiebigkeit fehlte es nicht und selbst der greise Schultheiß von Wattenwyl rieth dazu. Aber in der Regierung behielt die Partei des starren Widerstandes gegen jede Neuerung das Uebergewicht. Sie konnte sich allerdings mit Grund auf die lobenswerthe Verwaltung während der sogenannten Restaurationszeit berufen, aber zu der Idee einer Gleichberechtigung der „Angehörigen" konnte der alte Stolz sich nicht verstehen. Die Verblendung, in welcher sie

sich die Kraft zutraute, die Bewegung niederschlagen zu können, wurde noch vermehrt durch die Meinung, daß die fremden Mächte sich den demokratischen Bestrebungen auch in der Schweiz mit Gewalt entgegensetzen werden. Im Geheimen Rathe wurde der Antrag durchgesetzt, die achthundert bis tausend bernerischen Angehörigen, welche von den in Frankreich abgedankten Schweizerregimentern zurückkamen, anzuwerben und im Dienste der Regierung zu behalten. Der Kleine Rath verwarf zwar den Vorschlag, aber die Kunde davon erregte großes Mißtrauen, und wurde von den Tagblättern anderer Kantone, unter denen sich besonders die Appenzellerzeitung durch leidenschaftliche und verleumderische Angriffe auf Personen und Einrichtungen auszeichnete, begierig aufgegriffen. Ohne Erfolg machte nun ein Kreisschreiben der Regierung als Vorortes vom 22. September 1830 auf das Verderbliche und der durch den Bundesvertrag übernommenen Garantie der Verfassungen Widersprechende des Treibens dieser Tagblätter die Stände aufmerksam.

Ungeachtet nun die Anzeichen einer sich verbreitenden Bewegung immer dringender wurden, behauptete doch jene Partei das Uebergewicht und es fehlte in der Regierung an der nöthigen Eintracht, wodurch eine Verbesserung der Verfassung durch die bestehenden Behörden möglich gewesen wäre. Den Mittelpunkt der Bewegung bildete die Stadt Burgdorf, an deren Spitze die Brüder Schnell standen die von jetzt an einen entscheidenden Einfluß auf die Geschicke des Kantons Bern hatten. Am 15. Oktober beschloß der Stadtrath von Burgdorf eine Bittschrift um Abänderung der Verfassung. Als der Oberamtmann das Unternehmen für ungesetzlich erklärte und die Abnahme verweigerte, so wurde ihm nach einigen Tagen eine andere Zuschrift übergeben, welche die Bitte um Bezeichnung eines gesetzlichen Weges für Eingabe des Wünsche enthielt. Allein die Mehrheit des Kleinen Rathes beschloß, die Bittschrift zurückzuweisen, indem die Gesetze vorschreiben, wie Gegenstände, welche man zum Nutzen des

Standes in Anregung bringen wolle, vorzutragen seien; übrigens werde sich für die Wünsche des Stadtrathes bei der bevorstehenden Sitzung des Großen Rathes leicht ein Organ finden. So schonend auch der Form nach die Zurückweisung der Bittschrift war, die nun in vielen Abschriften verbreitet wurde, so erregte sie doch größere Gährung. Zu Pruntrut entstand ein Tumult, der indessen durch die Polizei niedergeschlagen wurde. Noch einmal versuchte von Wattenwyl einer ungesetzlichen Umwälzung zuvorzukommen, indem er im Kleinen Rathe einen Antrag an den Großen ankündigte, nach welchem alle Wahlen für den Großen Rath unmittelbar geschehen und der Stadt nur ein Drittheil der Mitglieder bleiben sollte. Allein dieser Antrag wurde im Kleinen Rathe mit Heftigkeit verworfen und die Spannung der Parteien vermehrte sich. Zusammenkünfte von Beförderern der Bewegung fanden an verschiedenen Orten Statt. Zugleich verbreiteten sich Gerüchte von einem drohenden Zuge gegen die Hauptstadt. Dieß vermochte die Regierung einige Truppen nach Bern zu berufen und die Errichtung einer Bürgerwache anzuordnen. Allein da man sich die Unzuverlässigkeit der Truppen nicht verhehlen konnte, so kam endlich am 5. Dezember der Beschluß zu einem Antrage zu Stande, der vom Großen Rathe dann ohne Widerspruch angenommen wurde und die Aufstellung einer Kommission enthielt zu Anhörung und Sichtung der Wünsche. Allein diese halbe Maßregel stellte die Ruhe nicht her. Ein von dem Doktor Karl Schnell in großer Menge verbreitetes Blatt bezeichnete als Punkte, die zu fordern seien, Gleichheit der politischen Rechte, Volkssouveränetät, überhaupt statt bloßer Reformen eine gänzliche Umgestaltung der politischen Verhältnisse. In der Gegend von Thun wurde eine Volksversammlung veranstaltet, durch welche man diese Forderungen bestätigen ließ. Im Jura wurde ein Aufruf verbreitet, der für diesen Landestheil eine gänzlich abgesonderte Gesetzgebung und Verwaltung forderte. Zwar sollte das Land zum Kanton Bern gehören, aber daß Trennungsgelüste auch hier

fand dieselbe Spannung Statt. Der Verfassungsrath beauftragte einen Ausschuß von neunzehn Mitgliedern mit der Entwerfung der Verfassung. Aber bald gingen die Ansichten in diesem Ausschusse so sehr aus einander und die Parteiung wurde so heftig, daß drei Bürger von Bern, die zu der gemäßigten Mittelpartei gehörten und in allgemeiner Achtung standen, plötzlich ihren Austritt aus dem Ausschusse erklärten. Auch dieß vergrößerte den Riß zwischen der Stadtbürgerschaft und dem Lande. Bis zum 5. Juli 1831 dauerten die Berathungen. Die Repräsentation wurde auf die reine Kopfzahl begründet. Der Große Rath sollte aus zweihundertvierzig Mitgliedern bestehen. Es konnte zwar frei im ganzen Kanton gewählt werden, aber es waren in Beziehung auf die Stadt Bern besondere Bestimmungen beigefügt, nach welchen aus deren gesammten Einwohnerschaft höchstens achtundsechszig in den Großen Rath gelangen konnten. Alle Wahlen waren mittelbar; die Wahl eines Sechstheils wurde den durch die Wahlmänner der Bezirke gewählten Mitgliedern vorbehalten. Zur Wahlfähigkeit wurde ein ansehnliches Vermögen erforderlich; denn auch die im Verfassungsrath herrschende Partei scheute ein Uebergewicht der Menge, und durch den Sturz der Stadtaristokratie wurde die Dorfaristokratie nicht beseitigt. Die Gewalt des Regierungsrathes wurde in manchen Beziehungen sehr beschränkt und der Präsident des Großen Rathes erhielt die Befugniß, zu jeder Zeit von demselben Mittheilung aller seiner Verhandlungen zu fordern.

Für und gegen die Annahme dieser Verfassung fand nun ein heftiger Kampf Statt. Zwar gab man den Entschluß, die der Abstimmung sich Enthaltenden als Annehmende zu zählen, der einen für den Verfassungsrath ungünstigen Eindruck gemacht hatte, wieder auf. Aber es wurde öffentliche Abstimmung in den Gemeindsversammlungen angeordnet. Jeder Stimmende mußte seinen Namen einem Schreiber angeben und sich hierauf mit Ja oder Nein erklären; am Schlusse wurde das Verzeichniß der Annehmenden und Verwerfenden vorge-

hören. Aeußerst thätig für die Annahme war auch der oben erwähnte Schutzverein, der sich schnell durch Filialklubbs über den ganzen Kanton verbreitet hatte. So wurden siebenundzwanzigtausend achthundertzwei annehmende Stimmen gegen zweitausend einhundertzwei undfünfzig verwerfende zusammengebracht, während über die Hälfte der Stimmfähigen sich der Theilnahme enthielt. Die Wahlen für den neuen Großen Rath fanden zu Ende Augusts Statt und unter den Gewählten waren fünfundfünfzig Bürger von Bern; allein die meisten Patrizier lehnten die Wahl ab. Beschränkte Begriffe von persönlicher Ehre hielten Manchen von der Annahme zurück, aber auf mehrere wirkten Einschüchterungen durch einige der leidenschaftlichsten Patrizier, welche wähnten, auf diese Weise die Bildung einer vom Volke geachteten und aus geschäftskundigen Männern bestehenden Regierung verhindern zu können. Ob ein klügeres und den durch die Umwälzung keineswegs erloschenen Pflichten gegen das Vaterland entsprechenderes Verhalten dem spätern verderblichen Gange der Ereignisse Einhalt zu thun vermocht hätte, bleibt ungewiß; aber für die nächste Zeit entstanden daraus wie für die Patrizier selbst, so auch für den Staat und die ganze Eidgenossenschaft große Nachtheile. Alle Gewalt ging in die Hände der heftigsten Gegner des Patriziats über und dieses verlor jeden Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten. Die Spannung und das Mißtrauen gegen die Stadt wurde dadurch vergrößert, da auch viele Beamte der Regierung ihre Stellen niederlegten. Am 20. Oktober hielt der bisherige Große Rath seine letzte Sitzung und nahm durch eine in würdiger Sprache abgefaßte Proklamation Abschied vom Volke. Ein zugleich bekannt gemachter, sehr ausführlicher Bericht über die Verwaltung während der Jahre 1814 bis 1830 bleibt in der That ein ehrenvolles Denkmal der Leistungen dieser Regierung.

Zustände der übrigen Kantone. Am wenigsten Eingang, und nur bei Einzelnen, fanden die neuen Begriffe in den Kantonen

Kantonen Uri und Unterwalden, wo das vielfach mißhörte Losungswort der Volkssouveränetät keinen Eindruck machen konnte, weil dieselbe wenigstens der Form nach die Grundlage der Verfassungen war und weil Anhänglichkeit an alles Hergebrachte einen Hauptzug in dem Charakter der Bevölkerung bildet. Dasselbe war im alten Lande des Kantons Schwyz der Fall, wo aber das Mißverhältniß zu den äußern Bezirken die oben geschilderten Wirren herbeiführte. Auch im Kanton Glarus behielten jetzt noch die Gegner politischer Veränderungen an der Landsgemeinde die Oberhand; doch zeigten sich bald Spuren beginnender Parteiung, da ein Theil des Volkes durch industrielle Beschäftigung für die in den benachbarten Kantonen Zürich und St.Gallen herrschenden Begriffe empfänglicher war, als in andern Bergkantonen. Es zeigte sich dieß jetzt schon in wichtigen Verbesserungen des Schulwesens. Im Kanton Zug, für welchen bis zum Jahre 1833 der Landammann Sidler an den Tagsatzungen das Wort im Sinne der liberalen Partei führte, erhoben sich allmälig die Gegner jeder Neuerung in kantonalen und eidgenössischen Verhältnissen zu solchem Uebergewichte, daß Zug dann ganz auf diese Seite trat. Appenzell Innerrhoden blieb in ruhiger Zurückgezogenheit von den Bewegungen der Zeit. Desto lebhafter war die Theilnahme in Außerrhoden. Die im Jahre 1820 unter heftiger Parteiung und dann wieder 1829 verworfene Verbesserung des alten Landbuches fand bei der Landsgemeinde im Frühjahre 1831 Eingang und es wurde ein zahlreicher Ausschuß mit Bearbeitung des Entwurfs beauftragt. Allein als derselbe nach verschiedenen Umarbeitungen im März 1833 der Landsgemeinde zu Hundweil vorgelegt wurde, so siegte noch einmal die Gegenpartei und auf ungesetzliche Weise wurde unter Toben und Lärmen beschlossen, das alte Landbuch solle bestätigt sein. — Ruhiger waren die Zustände Graubündens, das in dieser Zeit das Glück hatte, mehrere ausgezeichnete Staatsmänner zu besitzen, die mit weiser Vorsicht und Mäßigung etwas mehr Zusammenhang

in die allzu lose Demokratie zu bringen sich bestrebten, und auch in eidgenössischen Verhältnissen mehr ruhiger Entwicklung als stürmischer Umwälzung geneigt waren. — Im Kanton Tessin hatte die Verfassungsveränderung vom Jahr 1830 einen Wechsel des Regierungspersonals, aber keine bessere Verwaltung herbeigeführt und das einheimische Faktionenwesen wurde noch durch lombardische Flüchtlinge verschlimmert. — Genf, das in früheren Zeiten durch wiederholte innere Kämpfe so viel gelitten und dennoch seinen wissenschaftlichen Ruhm fortwährend behauptet hatte, genoß seit der Wiedervereinigung mit der Schweiz dauerhafte Ruhe unter trefflicher Verwaltung, und die Vereinigung ausgezeichneter Männer, die zum Theil selbst Mitglieder der Regierung waren, erhöhte noch den wissenschaftlichen Glanz der Stadt. Freiheit der Presse und der Gewerbe war gewährleistet, der Unterricht wurde eifrig gefördert, und in der Verwaltung überhaupt manche Verbesserungen eingeführt. Als „stufenweisen Fortschritt“ bezeichnete man nicht mit Unrecht das System der Regierung. So wurde der für die Wahlberechtigung bei den Wahlen des Großen oder Repräsentantenrathes durch die Verfassung geforderte Zensus von dreiundsechszig Gulden neun Sols (Genfergeld oder zwanzig Schweizerfranken) direkter Abgaben auf fünfundzwanzig, dann auf fünfzehn und endlich auf sieben Gulden herabgesetzt, wodurch die Zahl der Wahlberechtigten von zweitausend zweiundvierzig auf viertausend fünfhundertneunundfünfzig stieg. Indessen schienen diese Fortschritte einem Theile der Bevölkerung doch zu langsam, zumal da die Grundsätze, welche sich in Folge der Umwälzung von Paris aus verbreiteten, auch zu Genf vielen Anklang fanden. Ueberdieß dauerte die alte aristokratische Absonderung der Stände fort, und man hat den Gesandten, welche Genf auf die Tagsatzungen schickte, zuweilen nicht ohne Grund vorgeworfen, daß sie in eidgenössischen Dingen liberaler erscheinen, als in Beziehung auf ihren eignen Kanton. Ein der ganzen geschichtlichen Entwicklung von Genf fremdartiges Ele-

seine Verfassung veränderte, Basel, war noch in unabsehbare Wirren verwickelt. Die ersteren nannten sich gerne „regenerirte Kantone“. Es fehlte auch schon bei diesen Veränderungen in mehreren Kantonen nicht an Einwirkungen fremder Flüchtlinge, denen oft unvorsichtig Bürgerrechte ertheilt wurden. Der Beschluß der Tagsatzung, vom 27. Dezember 1830, sich nicht in die Verfassungsangelegenheiten der einzelnen Kantone zu mischen, hatte um so weniger Bedeutung, da von einflußreichen Führern der Bewegung thätig auch auf andere noch nicht „regenerirte“ Kantone eingewirkt wurde. Diese Bestrebungen wurden in den Statuten des zu Bassersdorf am 26. Februar 1832 gestifteten Filialvereins des schweizerischen oder Langenthalervereins (s. oben) deutlich ausgesprochen, indem als Zweck des Vereins nicht nur die Beschirmung schon bestehender volksthümlicher Verfassungen angegeben wird, sondern auch daß der Verein da, wo solche erst im Entstehen seien, zu deren Gelingen möglichst beitrage. Ueberhaupt zeigte sich die Kraftlosigkeit des Bundesvertrags in Beziehung auf die seit 1814 bestehenden und vom Bunde gewährleisteten Verfassungen immer deutlicher. Nur die in Folge der Revolution zu Paris entstandenen Anzeichen eines europäischen Krieges bewirkten nähere Vereinigung. Einstimmig wurde die Behauptung der Neutralität beschlossen und die nöthigen Rüstungen veranstaltet. Aber in Rücksicht der innern Angelegenheiten herrschte bald große Zerrissenheit, theils zwischen den Kantonen, theils durch die leidenschaftliche Parteiung im Innern der Kantone, die bei keiner Umwälzung ausbleibt.

Mißlungener Versuch, den Bundesvertrag zu verändern. Der im Jahre 1814 nach langem Hader zu Stande gekommene Bundesvertrag hatte die Kantonalsouveränetät wieder stärker begünstigt, als es durch die Mediation geschehen war. Nur auf diesem Wege war damals eine Vereinigung möglich gewesen, aber die Erfahrung zeigte bald die Schwäche der neuen Bundesgewalt, die weder durch die Aufstellung der drei Vororte, noch durch die Tagsatzung

ersetzt werden konnte. Daher wurde schon während der Restaurations-
zeit das Begehren einer Revision des Bundesvertrages hier und dort
laut. Besonders zeigten viele Gebildete des jüngern Geschlechtes große
Vorliebe für eine Gestaltung des Bundes, die durch Beschränkung
der Kantonalsouveränetät und Verstärkung der Bundesgewalt auch
eine nähere Vereinigung der getrennten Bundesglieder und größere
Einheit bei äußern Gefahren bewirken könnte. Das Volk im Allge-
meinen blieb dabei lange Zeit gleichgültig; denn die im Jahre 1830
begonnenen Veränderungen der Kantonalverfassungen beschäftigten
anfänglich die Aufmerksamkeit beinahe ausschließlich, während in Flug-
schriften und Tagblättern und durch Vereine, besonders durch den
unter dem Namen der alten helvetischen Gesellschaft von Schinznach
in ganz verschiedenem Geiste gebildeten Verein, ein neuer auf größere
Einheit gegründeter Bund mit großer Heftigkeit gefordert wurde. In
der Tagsatzung wurde die Revision des Bundes zum ersten Male im
Dezember 1831 zur Sprache gebracht. Aber für die Ernennung
eines Ausschusses zu Prüfung des Antrags konnte keine Mehrheit
der Stimmen zu Stande gebracht werden und nur für Ueberweisung
des Vorschlags an die einzelnen Orte wurden endlich zwölf Stimmen
gewonnen. Nachdem nun schon die Verfassungsveränderungen eine
gewisse Spannung unter den Kantonen erregt hatten, mußte eine
völlige Spaltung entstehen, als es darum zu thun war, den Bund
selbst neu zu gestalten. Man sah in diesen Bestrebungen die geheime
Absicht, die ehemalige helvetische Einheitsverfassung herzustellen; und
in der That strebte eine Partei nach möglichster Annäherung an die-
selbe und nach Vernichtung aller Selbstständigkeit der Kantone, wäh-
rend auch diejenigen Regierungen, welche sich für die Revision er-
klärten, dieselbe in wichtigen Punkten zu erhalten suchten. Die For-
derung, daß die Gleichheit der Stimmberechtigung aller Kantone auf-
gehoben und den größeren Kantonen wieder wie in der Mediations-
verfassung mehr als eine Stimme eingeräumt, oder daß die Reprä-

sentation in der zu errichtenden Bundesbehörde nach der bloßen Kopfzahl der Bevölkerung festgesetzt werde, rief den Widerstand der kleinern Kantone hervor. Man stritt sich ferner darüber, ob die Mehrheit der Tagsatzung die Annahme einer neuen Bundesverfassung den andern Kantonen gebieten könne, oder ob, weil die Bundesverfassung von 1814 durch förmlichen Vertrag zu Stande gekommen war, auch die freie Einwilligung aller Theilnehmer an dem Vertrage zu dessen Aufhebung erforderlich sei.

Diese und andere Fragen wurden nun mit großer Heftigkeit in Flugschriften und Tagblättern verhandelt. Die Vereine waren äußerst thätig, um das Volk in Bewegung zu bringen und die Revision zu erzwingen. In den Kantonen Zürich, St. Gallen, Aargau, Thurgau und in Appenzell Außerrhoden waren die Umtriebe nicht ohne Erfolg; gleichgültiger oder dem Unternehmen abgeneigt blieb die Menge in den übrigen Kantonen. Es wurden in den genannten Kantonen Petitionen an die Tagsatzung für die Revision veranstaltet; im Kanton Zürich brachte man die Zahl der Unterzeichneten auf neuntausend achthundertneunzehn. Von Anfang an hatten die Revisionsbestrebungen auch die Aufmerksamkeit der Gesandten der fremden Mächte erregt und sie verhehlten die Abneigung ihrer Höfe gegen Veränderungen des Bundesvertrages vom Jahre 1814 keineswegs. Schon die neuen Kantonsverfassungen hatten Mißtrauen erregt und an der Neigung zu einer Intervention fehlte es nicht. Allein gemeinschaftliche entschiedene Schritte verhinderte immer das Mißtrauen gegen Frankreich, das wie zu allen Zeiten nach überwiegendem Einflusse in der Schweiz strebte. Dadurch wurden auch später die Versuche einer förmlichen Intervention vereitelt. Immerhin aber erhöhte die besonders vom österreichischen Kabinet ausgehende Mißbilligung der Vorgänge in der Schweiz den Muth der einheimischen Gegner aller Neuerungen.

In der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1832, die vom 1. Juli bis zum 9. Oktober dauerte, wurde endlich durch die Mehrheit von

dreizehn Ständen und Appenzell Außerrhoden der Beschluß gefaßt, eine Kommission von fünfzehn Mitgliedern zu Berathung eines Entwurfs für Abänderung des Bundesvertrags zu ernennen. Allerdings waren auch die Instruktionen der zustimmenden Orte in Rücksicht der Hauptgrundsätze sehr verschieden. Gegen die Revision erklärten sich Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Tessin, Wallis, Neuchatel und Appenzell Innerrhoden. Doch schlossen sich dann noch Zug und Neuchatel an. Die Kommission, welche wirklich unparteiisch zusammengesetzt wurde, so daß die abweichenden Ansichten ihre Vertreter fanden, vollendete bis zum 18. Dezember den Entwurf einer neuen Bundesurkunde. Derselbe war durch billiges Nachgeben von beiden Seiten zu Stande gekommen und setzte zwar an die Stelle des bisherigen losern Staatenbundes einen Bundesstaat, aber mit möglichster Berücksichtigung der Selbstständigkeit der Kantone, so daß unter Anderm allen Kantonen gleiches Stimmrecht an der Tagsatzung ertheilt wurde. Sogar die bundeswidrigen, unter dem Namen von Konsumosteuern von Bern und einigen andern Kantonen erhobenen Einfuhrzölle, die schon 1828 so heftigen Streit erregt hatten, mußten gestattet werden. Deßwegen wurde aber der Entwurf nicht nur von den Gegnern jeder Neuerung, sondern ebenso heftig von den eigentlichen Radikalen angegriffen, welche die Abfassung eines neuen Bundes durch einen aus der ganzen Schweiz nach der Kopfzahl zu wählenden Verfassungsrath forderten. Der Entwurf wurde dann von der unvollständigen Tagsatzung zu Zürich im Mai 1833 (s. unten) noch mit einigen Veränderungen angenommen und den Ständen mit Empfehlung zur Annahme übersendet. Dieselbe erfolgte nun zwar durch die Großen Räthe von Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, Freiburg, Schaffhausen, Thurgau und St. Gallen, hier nur mit einer Mehrheit von zwei Stimmen; ferner durch den Landrath von Glarus, aber mit Vorbehalten, durch dreiunddreißig von dreiundsechszig Stimmen der Gemeinden Graubündens, und durch den Staatsrath von Genf unter

Vorbehalt des Repräsentantenrathes. Fast überall wurde der Vorbehalt der Volksabstimmung beigefügt und daß auch eilf andere Kantone beistimmten. Aargau, wo wie im Kanton St. Gallen zwei extreme Parteien sich bekämpften, zögerte. Die drei Länder, Zug, Wallis, der Halbkanton Basel Stadt, beide Theile von Appenzell, Tessin, Waadt und Neuchatel verwarfen den Entwurf. Die Volksabstimmung wurde in den annehmenden Kantonen noch aufgeschoben; nur zu Solothurn und Luzern beeilte man sich mit derselben. Im erstern Kanton ergaben sich viertausend dreißig Stimmen für Verwerfung und nur tausend achthundertfünfundsiebenzig für Annahme. Ein durch mehrere Kantone sich erstreckender „katholischer Verein", der ebenso schädlich wirkte als die Schutzvereine, brachte dieses Ergebniß hervor. Dennoch wurde der Entwurf als angenommen erklärt, indem man sechstausend einhunderteinundsiebenzig Abwesende als annehmend zählte. Obgleich man dann im Kanton Luzern denselben Kunstgriff brauchte, so brachte man doch nur siebentausend dreihundertundsieben Stimmen für die Annahme heraus, während eilftausend vierhundertzwölf für Verwerfung waren. Der Einfluß der Geistlichkeit auf die schon oben erwähnte Partei, deren Wortführer Leu von Ebersol war, hatte hauptsächlich die Verwerfung bewirkt. Da in dem Entwurfe die Sicherung des Bestandes der Klöster, welche der Bund von 1815 enthielt, nicht mehr vorkam und dagegen freies Niederlassungsrecht für alle Schweizerbürger ausbedungen war, so konnten leicht Besorgnisse wegen Gefahr für die katholische Religion erregt werden. Aber auch die radikale Partei, die unter dem lockenden Namen der Nationalität jedes Ueberbleibsel der alten Bundesverhältnisse und selbstständiger Bewegung der Kantone zu unterdrücken strebte, trug nun zu der Verwerfung bei. Dieser Sieg der Gegner aller Neuerungen unterbrach nun für längere Zeit die Verhandlungen über die Bundesrevision, zumal da auch die mancherlei Vorbehalte und Abänderungsanträge, welche von den meisten Kantonen waren gemacht worden,

wenig Hoffnung eines günstigen Erfolges erregten. Am 10. Oktober 1833 beschloß die Tagsatzung, „gegenwärtig in eine neue Berathung über den Entwurf nicht einzutreten und die weitern Entschließungen der Stände zu gewärtigen“. Der freilich schon von beiden Seiten verletzte Bundesvertrag von 1815 dauerte dem Namen nach fort, bis er dann später durch Waffengewalt aufgehoben wurde.

Allgemeine Parteiung; Prozeß gegen die Siebner-Kommission zu Bern. Seit dem Umsturze der Mediationsverfassung zeigt sich überall das Wiedererwachen des alten Parteigeistes, der während der Mediationszeit einigermaßen war gestillet worden. Der Partei des Stillstandes in der politischen Fortentwickelung trat immer heftiger eine Partei des sogenannten Fortschrittes gegenüber, die vorzüglich in der jüngern Generation ihre Wortführer hatte. Als dann aber seit der Julirevolution zu Paris die Stürme auch in der Schweiz begannen, da erfolgte bald eine Spaltung in der letztern Partei. Sie trennte sich in Männer des besonnenen und gemäßigten Fortschrittes, denen auch Manche beitraten, die zu der erstern Partei gehört hatten, allmälig aber die Nothwendigkeit zeitgemäßer Veränderungen erkannten, und in die Radikalen, die rücksichtslos und ohne die wirklichen Verhältnisse zu beachten, ihre nicht selten zerstörenden Forderungen durchzusetzen strebten. So bildeten sich in der That drei Hauptparteien. Aber im Interesse der Radikalen war es, keine gemäßigte Mittelpartei gelten zu lassen, und wer nicht unbedingt zu ihrer Fahne schwur, wurde als sogenannter Aristokrate beim Volke, das nur zu gerne den leidenschaftlichen Sprechern am meisten Gehör schenkt, verschrieen. Allerdings war die Partei der Gegner aller Neuerungen oder der sogenannten Aristokraten auch in mehreren der regenerirten Kantone nicht unbedeutend, denn zu viele Leute, besonders in den ehemals regierenden Städten, waren in ihren Privatinteressen durch die Umwälzungen geschädigt worden; aber von wirklichen Reaktionsversuchen waren sie größtentheils weit entfernt.

Der Parteigeist wurde übrigens bei den beiden äußersten Parteien besonders auch durch die (oben erzählten) Ereignisse in den Kantonen Schwyz und Basel heftiger entflammt und überall folgte die Menge dem Zuge der sich bekämpfenden Führer. Nothwendig mußte auch zwischen den Regierungen derjenigen Kantone, in denen die Neuerungen siegten, und denjenigen, die am Hergebrachten festhielten, Mißtrauen und Parteiung entstehen. Während die Erstern beständig besorgten, daß Reaktionsversuche von den Letztern würden unterstützt werden, sahen diese besonders in den Betreibungen einer Bundesrevision die geheime Absicht, sie durch Einführung einer helvetischen Einheitsverfassung ihrer Selbstständigkeit und ihrer Stellung als gleichberechtigter Glieder im Bunde zu berauben. Gefährlicher und heftiger wurde diese politische Parteiung bald auch durch die Verflechtung mit dem Kampfe über die Grenzen der Staatsgewalt gegenüber der katholischen Kirchengewalt. Unkluge und gewaltthätige Schritte einzelner Regierungen wetteiferten gleichsam mit den wieder erstarkenden Anmaßungen der Hierarchie und regten die Leidenschaften immer heftiger auf. Auch die katholische Geistlichkeit partheite sich in dem Kampfe, der in den Kantonen Aargau, Luzern und St. Gallen am stärksten hervortrat.

Am unverhohlensten äußerte sich die Spannung gegen die neue Verfassung und die gemäß derselben eingesetzten Behörden zu Bern. Schon daß die meisten der in den neuen Großen Rath gewählten Patrizier die Wahl nicht annahmen, war ein deutliches Zeichen der Stimmung dieser Geschlechter. Als hierauf die Regierung einen Eid für die Milizen vorschrieb, durch welchen sie verpflichtet wurden, „die bestehende Verfassung, Religion und Rechte gegen innere und äußere Feinde zu vertheidigen,“ so verweigerten dreiundsiebenzig Offiziere aus der Stadt Bern, denen nachher noch einige andere folgten, die Eidleistung unter dem nichtigen Vorwande, daß sie die Verfassung nicht angenommen haben. Der herrschenden Partei war dieß nicht

unwillkommen. Alle Offiziere, welche den Eid verweigerten, wurden entlassen und ihre Stellen mit Leuten der andern Partei besetzt. Allerdings erlitt das bernerische Kriegswesen durch den Abgang so vieler, größern Theiles erfahrener und geschickter Militärs einen schwer zu heilenden Schlag; aber dauerhafter war der Schaden, den dieses Zurücktreten dem Patriziate selbst zufügte, indem dieses Ereigniß viel zu dem gänzlichen Erlöschen der freundlichen Verhältnisse beitrug, welche früher zwischen dem Landvolke und den Patriziern bestanden hatten. Das Mißtrauen und die gegenseitige Spannung stieg daher täglich. Nun wurde dem Großen Rathe ein Gesetzesentwurf vorgelegt, durch welchen neben den Bürgergemeinden, als den ausschließlichen Eigenthümern der Gemeindegüter, noch Einwohnergemeinden angeordnet wurden, in denen auch alle niedergelassenen Bürger des eigenen und anderer Kantone das Stimmrecht haben sollten. Da die Frage über das Stimmrecht der Niedergelassenen auch in andern Städten, wie Thun und Burgdorf, Unzufriedenheit erregte, so wurde der Entwurf an den Regierungsrath zurückgewiesen. Dagegen wurde nun ein Dekret erlassen, welches die Erneuerung der Gemeindsbehörden gebot und hauptsächlich gegen die Stadt Bern gerichtet war, wo noch kurz vor dem Abtritte der alten Regierung ein neuer Stadtrath in deren Geiste war eingesetzt worden. Da das Dekret zweideutige Bestimmungen enthielt, durch welche das Gemeindegut der Stadtbürgerschaft um so eher gefährdet werden konnte, weil unter der Bevölkerung von siebenzehntausend Seelen nur dreitausend Stadtbürger waren, so entstand unter der gesammten Bürgerschaft heftige Gährung. Die frühere Spannung zwischen patrizischen und nichtregimentsfähigen Bürgern erlosch, und beide Klassen vereinigt standen von jetzt an der Regierung feindlich gegenüber. Der Stadtrath erließ am 28. Mai 1832 eine förmliche Verwahrung „gegen jeden Versuch einer Beschränkung oder eines Eingriffs in das Eigenthum, die Rechte und die Befugnisse, welche der Stadt Bern zu-

stehen.“ Die Regierung aber antwortete auf diese Protestation durch einen Beschluß, welcher die am Ende des Jahres 1830 zu Erhaltung der innern Sicherheit errichtete Bürgerwache aufhob und die Zurückgabe der Waffen ans Zeughaus gebot. Gleichzeitig ernannte der Stadtrath eine besondre Kommission von sieben Mitgliedern, an deren Spitze der gewesene Schultheiß Fischer stand, mit dem Auftrage, über das Eigenthum der Bürgerschaft zu wachen und dasselbe zu vertheidigen, wozu ihr die nöthigen Geldmittel angewiesen wurden. Diese Kommission beschloß dann den heimlichen Ankauf von ungefähr vierhundert Flinten nebst der nöthigen Munition, um im Nothfall die Bürgerschaft für Erhaltung der Sicherheit bewaffnen zu können. Ganz unabhängig von den Maßregeln der Kommission und, wie es scheint, auch ohne Mitwissen derselben, machten unterdessen einige, besonders jüngere Patrizier wirkliche Komplotte zum Umsturze der Regierung und warben allerlei Leute für ihr Unternehmen. Diese Umtriebe dauerten vom Juni bis in den August fort. Allmälig verbreiteten sich nun Gerüchte von Vorbereitung eines Aufstandes und die Werbungen blieben nicht unentdeckt. In den letzten Tagen des Augusts ließ die Regierung daher mehrere der Angeworbenen verhaften; den Urhebern des Komplotts gelang es jedoch zu entfliehen. Jetzt verbreiteten sich die unsinnigsten Gerüchte von Anschlägen zu Mord und Brand und es entstand eine höchst gefährliche Gährung auf dem Lande. Die Regierung zog einige Truppen in die Stadt und machte aus Besorgniß einer großen Verbreitung der Verschwörung im ganzen Kanton Anstalten zu deren Unterdrückung. Auf eine Anzeige, daß im Erlacherhofe, dem Versammlungsorte des Stadtrathes, Waffen und Munition verborgen seien, wurde das Gebäude untersucht und man fand dort zweiundzwanzigtausend Patronen in vierundvierzig Kistchen, welche falsche Aufschriften hatten, aber aus dem Zeughause zu Neuchatel gekommen waren. Waffen hingegen waren nicht vorhanden; die Städner hatten den beschlossenen Auftrag zum Ankaufe zurück-

gegangen, als der Große Rath am 7. Juli ein Gesetz über Bestrafung von Verbrechen erließ, welche die Sicherheit des Staates gefährden. Die Siebner erklärten nun zwar, sie haben, nachdem die Bürgerwache aufgehoben worden, Einleitungen zu Errichtung eines neuen Bürgerkorps zu Sicherheit der Personen und des Eigenthums für nöthig gehalten; die Anschaffung von Waffen aber in Folge des Gesetzes gegen Hochverrath unterlassen. Dabei bezeugten sie, daß diese Angelegenheit auch nicht im entferntesten Zusammenhang stehe mit dem von Andern angezettelten Unternehmungen. Allein der Regierung beschloß die Verhaftung aller Mitglieder der Siebnerkommission, löste den Stadtrath auf und übertrug die Verwaltung der Gemeindsangelegenheiten einem von der Bürgergemeinde zu wählenden Ausschusse. Andere Verhaftungen folgten in nicht geringer Zahl. Die Siebner wurden zwar nicht in die öffentlichen Gefängnisse gebracht, sondern in den Erlacherhof, dort aber unwürdiger und roher Behandlung durch Wache haltende Offiziere und Soldaten preisgegeben. Als einer der Siebner, Oberst Tscharner, um Bewilligung nachsuchte, seine auf den Tod erkrankte Gattin zu besuchen, wurde es ihm verweigert, und erst nach zehn Wochen, als sie gestorben war, wurde ihm gestattet, den Leichnam, aber nur im Begleite eines Offiziers zu sehen. Uebrigens gehörten nur drei der Siebner zu der alten aristokratischen Partei; die vier andern waren zwar auch Patrizier, aber freisinnige Männer, die bei den Kämpfen über Veränderung der Verfassung den übrigen lebhaft entgegengewirkt hatten, die jetzt aber, wo es um den Schutz des Eigenthums der Bürger von Bern sich handelte, vereinigt mit den frühern Gegnern handelten.

Es begann nun ein Prozeß, der nicht bloß durch Ausdehnung auf viele Unschuldige und durch auffallende Verschleppung, sondern auch durch verfassungswidrige Eingriffe in die Befugnisse der richterlichen Gewalt die Erbitterung der Parteien in und außer dem Kanton Bern sehr vermehrt hat. Da die Häupter des Komplotts, welche die

Werbungen und die meuterischen Zusammenkünfte geleitet hatten, entflohen waren, so suchte man ohne irgend welchen Beweis die Hauptschuld auf die Siebner zu wälzen, als seien die Erstern bloße Werkzeuge derselben gewesen. Als daher das Obergericht seine Unabhängigkeit zu behaupten suchte, und in Folge der Untersuchung den Prozeß gegen die Siebner von demjenigen wegen jener Komplotte, als in keinem Zusammenhange stehend, zu trennen beschloß, und den erstern als spruchreif erklärte, so setzte die herrschende Faktion im Großen Rathe mit wirklicher Verletzung der verfassungsmäßigen Trennung der Gewalten im März 1833 einen Beschluß durch, welcher diese Verfügung aufhob. Es wurde sogar der Versuch gemacht, das Obergericht abzuberufen und mit willfährigern Dienern des Parteigeistes zu besetzen; bis der laute Tadel solcher Verfassungsverletzung, der sich überall in der Eidgenossenschaft erhob, endlich bewirkte, daß man sich mit einer nicht weniger verfassungswidrigen Mißbilligung gegen das Obergericht begnügte. Am 1. Februar 1834 erschien endlich die Anklageakte des Staatsanwalts, die zu großer Unzufriedenheit der Parteiführer erklärte, daß sich keine Indizien eines Zusammenhanges zwischen den Verfügungen der Siebner und den Werbungen zum Umsturze der Regierung ergeben haben Dennoch dauerte die Verschleppung des Prozesses fort und die Akten sollen bis auf dreißigtausend Folioseiten angewachsen sein. Man fuhr fort, die Siebner, welche gegen Bürgschaft des Verhaftes waren entlassen worden, als die Hauptschuldigen anzuschwärzen. Die Verfolgung gegen einen gewesenen Schultheißen war das Mittel, um die nicht urtheilsfähige Menge zu glühendem Hasse gegen die abgetretene Regierung und gegen die Stadtbürgerschaft überhaupt aufzustacheln. Endlich nach sieben Jahren, den 30. Dezember 1839, erfolgte das Endurtheil des Obergerichtes. Drei flüchtige Patrizier wurden in Kontumaz zu sieben- bis zehnjährigem Gefängnisse, eine große Anzahl Anderer zu verschiedenen Strafen verurtheilt. Die Siebner wurden zwar von der Anklage des Hochver-

rathes freigesprochen, aber wegen heimlicher Sammlung von Waffen und Munition der Schultheiß Fischer und der Oberst Tscharner zu zweijährigem, die vier übrigen (Einer war in der Zwischenzeit gestorben) zu einjährigem Gefängnisse verurtheilt, und Allen sehr starke Summen als Ersatz der Kosten auferlegt. Vergeblich empfahl noch das Obergericht dem Regierungsrathe die Nichtvollziehung des Urtheils und die Mehrheit dieser Behörde trug beim Großen Rathe auf allgemeine Begnadigung an, mit Ausnahme des Kostenersatzes. Allein der Antrag wurde mit hundertfünfundzwanzig gegen dreiundsiebenzig Stimmen verworfen, und die Siebner mußten im Schlosse Thorberg die auferlegte Strafe erstehen. Uebrigens erregte das leidenschaftliche und gewaltthätige Verfahren in diesem Prozesse bei den Besonneneren aller Parteien entschiedene Mißbilligung und es bleibt derselbe ein warnendes Beispiel von Rechtsverletzungen, welche der Uebermuth gewissenloser Parteimenschen herbeiführen kann.

Das Konkordat der sieben Kantone und die Sarnerkonferenz 1832. Durch die bisher erzählten Ereignisse mußte die Parteiung und das Mißtrauen zwischen den Kantonen einen immer höhern Grad erreichen. Gerüchte von bevorstehendem Einschreiten der fremden Mächte gegen die unternommene Veränderung der Bundesverfassung sowohl als gegen die Grundsätze, aus welchen die neuen Kantonalverfassungen hervorgegangen waren, bestärkten die eine Partei in dem Widerstande gegen alle Neuerungen, während die andere nur in entschlossenem Fortschreiten ohne ängstliche Berücksichtigung der Gesetzlichkeit der anzuwendenden Mittel, die Möglichkeit eines erfolgreichen Kampfes gegen die drohende Reaktion zu finden glaubte. Man zweifelte nicht an geheimen Einverständnissen der drei Länder mit der Reaktionspartei zu Bern. Nun traten während der Tagsatzung zu Luzern im März 1832 die Gesandten von Luzern, Zürich, Bern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau zusammen und beriethen in geheimer Versammlung unter dem Namen

eines „Konkordats über die Garantie der Verfassungen" ein mit der Bundesverfassung schwer zu vereinigendes Sonderbündniß. Durch dasselbe gewährleisten sich die sieben Kantone ihre neuen Verfassungen. „Wenn in einem der beitretenden Kantone wegen Verfassungsverletzungen Zerwürfnisse entstehen, so üben nach fruchtlos versuchter Vermittlung die übrigen im Konkordate begriffenen Kantone das Schiedrichteramt aus und der betheiligte Stand ist pflichtig, sich dem Spruch zu unterziehen, den die konkordirenden Stände nöthigenfalls vollstrecken. Die beitretenden Stände anerkennen ihr Recht und ihre Pflicht, einander Schutz und Schirm zu leisten, und unter Anzeige an den Vorort einander selbst mit bewaffneter Macht zu Hülfe zu ziehen. Uebrigens werden dann die aus dem bestehenden Bundesvertrag hervorgehenden Rechte und Pflichten der beitretenden Kantone vorbehalten und das Konkordat als erloschen erklärt, sobald der Bundesvertrag revidirt und in denselben angemessene Bestimmungen über Umfang und Wirkung der Garantie der Verfassungen aufgenommen sein werden." Am 17. März wurde das Konkordat von den Gesandten der sieben Kantone eigenmächtig abgeschlossen und unterzeichnet, ohne daß sie dazu instruirt oder bevollmächtigt gewesen wären. Dann wurde noch verabredet, dasselbe bis nach dem Schlusse der versammelten Tagsatzung geheim zu halten. Dieser fand am 30. März Statt, worauf der Vertrag den Großen Räthen vorgelegt und in allen sieben Kantonen, in einigen jedoch nur unter harten Kämpfen, die Annahme durchgesetzt wurde. Aber der Versuch, auch andere Stände in die Verbindung hineinzuziehen, mißlang gänzlich. Weder Freiburg, Waadt noch Genf folgten der Einladung eines bernerischen Abgeordneten, und ebenso fruchtlos waren die Bemühungen der Zürcher in Glarus und Graubünden. Die Gefahr einer Spaltung im eidgenössischen Bunde durch die Errichtung eines solchen Sonderbündnisses ließ sich nicht verkennen, und wenn es auch niemals zur Anwendung kam, so wirkte es zunächst höchst nachtheilig, weil es alles

Zutrauen zerstörte und die andere Partei zur Nachahmung reizte. Daher übergaben auch Uri, Schwyz, Unterwalden, Wallis und Neuchatel der wieder außerordentlich versammelten Tagsatzung am 15. Juni 1832 eine förmliche Verwahrung gegen die abgeschlossene „Ligue“.

Am 1. Juli 1832 versammelte sich nun die ordentliche Tagsatzung zu Luzern, wo sie ihre Sitzungen bis zum 9. Oktober fortsetzte. Die fortwährenden Wirren in den Kantonen Schwyz und Basel, und hinwieder die Besorgnisse wegen geheimer Plane, welche der Beschluß einer Bundesrevision und die Erichtung des Siebnerkonkordats erregten, Alles dieß mußte eine Annäherung der Parteien beinahe unmöglich machen. Als nun die Mehrheit der Tagsatzung am 14. September den (oben erwähnten) Beschluß faßte wegen Trennung des Kantons Basel in zwei Halbkantone, so traten die Gesandten der drei Länder nebst Basel, Wallis und Neuchatel zusammen und verabredeten sich, bei ihren Ständen die Veranstaltung einer besondern Konferenz zu bewirken, um sich über ein gleichmäßiges Verhalten zu verständigen. Am 14. und 15. November versammelten sich die Abgeordneten dieser sechs Orte zu Sarnen und trafen die Abrede, Basellandschaft und die äußern Bezirke von Schwyz nicht als selbstständige Orte anzuerkennen und, wenn ihre Abgeordneten in der Tagsatzung zugelassen würden, dieselbe zu verlassen; außerdem aber sich der Beschränkung der Kantonalsouveränetät entschieden zu widersetzen. Eine Urkunde dieses Vereins, der den Namen der „Sarnerkonferenz“ erhielt, wurde indessen nicht entworfen, aber er erscheint dennoch als zweiter Sonderbund dem Siebnerkonkordat mit Festigkeit entgegentretend, obgleich er kaum den sechszehnten Theil der Bevölkerung der Schweiz vertrat. Auf den 11. März 1833 wurde nun durch den neuen Vorort Zürich eine Tagsatzung dorthin berufen. Fünf Tage vorher versammelten sich die Gesandten der Sarnerstände zu Schwyz und erließen mit Ausnahme von Wallis eine Erklärung, worin die Trennung des Kantons Basel ohne Einwilligung aller

Stände, die Aufnahme von Basellandschaft in die Tagsatzung, so wie die bereits in Anregung gekommene von Außer-Schwyz, als bundeswidrig erklärt wurde. Damit war die Anzeige verbunden, daß wenn die Zulassung der Gesandten von Baselland und Außer-Schwyz gestattet würde, die fünf Kantone die Versammlung zu Zürich nicht als eine recht- und bundesmäßig zusammengesetzte Tagsatzung ansehen, noch ihre Beschlüsse als verbindlich ansehen werden. Da die Tagsatzung hierauf mit wiederholten vergeblichen Aufforderungen an die Regierungen zu Beschickung der Tagsatzung antwortete und ein Vorschlag des Gesandten von Wallis zu einem neuen Vergleichsversuch zu Basel, während welchem die Gesandten von Baselland nicht sollten zugelassen werden, keine Mehrheit erhielt, worauf dieser Gesandte die Tagsatzung auch verließ, so bestanden nun zwei Tagsatzungen zu Zürich und Schwyz, von denen jede die Rechtmäßigkeit der andern bestritt. Als dann auch die Gesandtschaft von Zug abberufen wurde, Appenzell ebenfalls geraume Zeit fehlte, so daß um die Mitte Aprils nur noch vierzehn Kantone und Baselland repräsentirt waren, zu einer gültigen Berathung aber die Anwesenheit von fünfzehn Ständen nach dem Reglement erforderlich war, so half sich die unvollständige Tagsatzung durch eine jedenfalls willkürliche Veränderung des Reglements, nach welcher die Anwesenheit von zwölf Ständen genügen sollte. Am 22. April wurde dann die Anerkennung des gegenwärtigen getrennten Zustandes des Kantons Schwyz unter Vorbehalt der Wiedervereinigung beschlossen und Außer-Schwyz der Sitz in der Tagsatzung mit halber Stimme eröffnet.

Die außerordentliche Tagsatzung hatte sich am 15. Mai aufgelöst und den 1. Juli trat die regelmäßige zu Zürich und gleichzeitig die Gegentagsatzung zu Schwyz wieder zusammen. Gegen den Beisitz der Gesandten von Außer-Schwyz und Baselland erklärten sich Zug, Wallis, Graubünden und Tessin. Die Konferenz zu Schwyz wiederholte ihre frühere Erklärung und die beiden unvollständigen Tag-

satzungen schienen wie vorher neben einander fortzubestehen, als plötzlich zwei Ereignisse eintraten, durch welche eine Entscheidung bewirkt wurde.

Ueberfall von Küsnach durch die Schwyzer und Angriff der Stadt Basel gegen Basellandschaft; Unterdrückung der Sarnerkonferenz 1833. Im Kanton Schwyz hatte die Spannung zwischen dem innern und den äußern, von der Tagsatzung als selbstständig anerkannten Bezirken fortgedauert. Aber in einem der äußern Bezirke, Küsnach, herrschte heftige Parteiung. Während im Flecken Küsnach die Gegner der Regierung von Schwyz das entschiedene Uebergewicht hatten, war auf dem Lande die Mehrheit für das alte Land. Daraus entstanden im Flecken Thätlichkeiten und Schlägereien. Als der Bezirksrath einen der Anhänger der Regierung in Folge einseitiger Untersuchung verhaften ließ, suchten seine Genossen ihn in der Nacht vom 29. Juli mit Gewalt zu befreien. Die Anhänger von Schwyz verlangten nun dort Hülfe; ihre Gegner wandten sich an das nahe Luzern. Letzteres sandte alsobald einige Truppen an die Grenze des Bezirks Küsnach, nebst einem Abgeordneten, der zu Küsnach vermittelnd einwirken sollte. Gleichzeitig wurden zu Schwyz Truppen aufgeboten und am 31. Juli zog unter Oberst Abyberg eine Schaar, die sich dann nachher noch verstärkte, nach Küsnach und besetzte den Flecken ohne Widerstand. Das Unternehmen geschah ohne Vorwissen der Konferenz und veranlaßte besonders von Seite Nidwaldens entschiedenen Tadel. Selbst unter den Milizen des Kantons fand es wenig Beifall. Allein in der übrigen Schweiz sah man darin den Anfang eines, besonders gegen die Kantone Luzern und Aargau gerichteten Reaktionsversuches. Die Tagsatzung erklärte die Besetzung von Küsnach, das zu dem von ihr als selbstständig anerkannten Theile des Kantons Schwyz gehörte, für Landfriedensbruch und beschloß am 1. August schnelle Aufstellung einer bedeutenden Macht, um die Ruhe herzustellen und allfällige

fernere Umwälzungsversuche zu verhindern. Küsnach und die übrigen äußern Bezirke sollten daher unverweilt durch eidgenössische Truppen besetzt werden. Während sich nun die aufgebotenen Truppen in Bewegung setzten, erhielt Abyberg von der Regierung von Schwyz Befehl, Küsnach zu räumen. Auch dieser Beschluß wurde ohne Vorwissen der Konferenz gefaßt, in welcher bald Mangel an Uebereinstimmung und Schwanken hervortrat, und als dann die Tagsatzung am 6. August beschloß, auch Inner-Schwyz zu besetzen, so zogen sich die Mitglieder nach Beggenried zurück.

Während dieser Ereignisse im Kanton Schwyz fand ein weit gefährlicherer Ausbruch im Kanton Basel Statt. Wie Schwyz seine äußern Bezirke nicht als selbstständig anerkannte, so geschah es auch von Basel gegenüber von Basellandschaft. Die Lage war um so gefährlicher, weil Gemeinden, die der Regierung anhingen, durch basellandschaftliches Gebiet von der Stadt getrennt waren. Da kein Theil dem andern traute, so blieben beide gerüstet und die getrennten Gemeinden wurden von der Stadt aus mit Offizieren versehen, da es nicht an öftern Neckereien und an Versuchen fehlte, diese Gemeinden zur Vereinigung mit Basellandschaft zu nöthigen. Zwar erklärten beide Theile die getroffenen Anstalten als bloß zum Schutze gegen einen möglichen Angriff getroffen; aber wegen der gegenseitigen Erbitterung war ein solcher Zustand in die Länge unhaltbar. Als nun am 1. August die Nachricht von dem Zuge der Schwyzer nach Küsnach zu Liestal ankam, erließ die dortige Regierung einen Aufruf, worin sie „den Ausbruch eines Bürgerkrieges auf Anstiften der Sarnerfaktion und Zusammenhang dieses Verrathes mit den Planen der Regierung von Baselstadt, von der man aufrührerischer Weise bedroht sei", verkündigte. Der Militärkommission wurde der Auftrag zu Rüstungen gegeben und in ganz Basellandschaft entstand die heftigste Aufregung. Der Gesandte von Basellandschaft bei der Tagsatzung zeigte auch sogleich an, daß das Volk auf die Nachricht von

Schwyz zu den Waffen gegriffen habe. In der Stadt Basel entstand zwar keine starke Bewegung, weil man das Ereigniß als eine bloß Schwyz betreffende Angelegenheit ansah; aber desto größer waren die Besorgnisse in den zur Stadt gehörigen Gemeinden. Als nun zwei Bürger von Basellandschaft, welche die Landjäger wiederholt beschimpften, zu Diepflingen in einem zur Stadt gehörigen Dorfe verhaftet und nach Basel abgeführt wurden, so erreichte die Bewegung den höchsten Grad. Die ganze Nacht vom 1. zum 2. August wurden eine Menge Schüsse bei Diepflingen jedoch ohne Wirkung gewechselt; von welcher Seite zuerst geschossen worden, und ob eine oder die andere Partei die Grenzen überschritten habe, konnte nie ausgemittelt werden. Gegen Morgen hörte das Schießen auf; dann aber fanden ähnliche Auftritte bei Bukten Statt. Nachmittags den 2. wurde auch im Reigoldswylerthal gefochten, und ein Bürger des Dorfes getödtet. Als nun dringende Hülfsbegehren von Reigoldswyl und Bubendorf nach Basel kamen und die Aufregung in der Stadt immer heftiger wurde, so versammelte sich Abends spät der Rath. Nach einer ernsten Berathung, in welcher dem Begehren näherer Erkundigungen und der Vorstellung, wie gefährlich ein Auszug bei der Aufregung des Landes und der Stimmung der mehrern Kantone sei, die Verpflichtung entgegengehalten wurde, den der Stadt treugebliebenen Dörfern Hülfe zu leisten, wurde endlich ein Beschluß gefaßt, welcher der außerordentlichen Militärkommission die Vollmacht gab, den bedrängten Gemeinden den verlangten Schutz zu gewähren. Dennoch sollte noch ein Versuch zu Herstellung des Friedens gemacht werden. An den Gemeindrath zu Liestal wurde in der Nacht ein Schreiben erlassen, worin erklärt war, wenn von nun an Berichte von fortgesetzten Feindseligkeiten gegen die treuen Gemeinden einkommen sollten, so werde man von Basel aus sogleich mit Waffengewalt dagegen einschreiten. Allein die zum Kriege drängende Partei nahm darauf keine Rücksicht; eine Antwort von Liestal, wohin das Schreiben erst Mor-

gens um sieben Uhr gelangte, wurde nicht abgewartet, sondern der Auszug durchgesetzt.

Am 3. August Morgens sechs Uhr zogen vierzehn- bis fünfzehnhundert Mann von Basel aus. Fünfhundert davon blieben als Reserve an der Birs zurück. Mit der schwachen Schaar von achthundert bis tausend Mann sollte der an Zahl weit überlegene und durch die Beschaffenheit der Oertlichkeiten begünstigte Feind angegriffen werden. Der Oberkommandant, Oberst Vischer, hatte erst nach längerer Weigerung den Auftrag übernommen. Im Rathe hatte er oft für Nachgiebigkeit gesprochen und darauf aufmerksam gemacht, wie gefährlich eine feindliche Stellung gegen die Mehrheit der Eidgenossen für Basel werden müßte. Dem Oberbefehl unterzog er sich ohne Zuversicht auf glücklichen Erfolg. Der Zug war auf Liestal gerichtet. Muttenz fand man von den Einwohnern ganz verlassen. Zu Pratteln wurden einige Leute durch Schüsse aus den Häusern verwundet, worauf Soldaten von der Standeskompagnie trotz alles Widerstandes der Offiziere Feuer einlegten, so daß neun Häuser abbrannten. Die durch den Landsturm versammelten Landschäftler stellten sich auf einer von Natur günstigen und durch einen Ingenieur aus dem Kanton Zürich befestigten Anhöhe jenseits Prattelen dem andringenden Feinde entgegen. Dort waren auch vier Kanonen aufgestellt, welche die Regierung von Luzern im vorhergehenden Jahre an Basellandschaft verkauft hatte. Es entstand nun ein blutiges Gefecht, indem die Standeskompagnie mit großer Tapferkeit die feindliche Stellung angriff, die ebenso tapfer vertheidigt wurde. Als aber der Kommandant der Standeskompagnie verwundet wurde und schon bei vierzig Mann theils getödtet theils verwundet waren, auch die erwartete Verstärkung nicht ankam, so wich dieselbe vom Feinde verfolgt zum Hauptkorps zurück. Nun löste sich auch dieses in unordentlicher Flucht auf, und gerieth bald zwischen eine andere Abtheilung landschäftlicher Truppen aus dem Bezirke Birseck, welche die an der Birs stehende Reserve

zurückgedrängt hatte und in der Hardtwaldung auf beiden Seiten der Straße hinter Bäumen und Gebüschen die fliehende Schaar erwartete, während diese auch im Rücken unablässig verfolgt wurde. Von drei Seiten mit der größten Wuth angegriffen, so daß keine Gefangene gemacht und auch die verwundet Zurückbleibenden noch niedergemacht wurden, gelangten die Baseler endlich über die Birs, wo es erst möglich wurde, wieder einige Ordnung herzustellen. Nur mit Mühe war es gelungen, das Geschütz zu retten. Offiziere von der im Kanton Bern stehenden Polenschaar (s. unten), die bei den Landschäftlern waren, hatten viel zu dem Siege beigetragen. Vier Offiziere und achtundfünfzig Soldaten wurden getödtet; die Zahl der Verwundeten, denen es gelang, der Metzelei zu entrinnen, betrug über hundert. In Folge dieses Unglücks wurden dann auch die der Stadt noch anhängigen Gemeinden auf der linken Seite des Rheins unter vielfachen Ausschweifungen eingenommen und zu dem Begehren der Anschließung an Basellandschaft genöthigt.

Sobald nun die Nachricht von dem Ausbruche des Bürgerkrieges in Zürich ankam, so versammelte sich noch in der Nacht die Tagsatzung und beschloß unverzügliche Aufbietung der Truppen in den Kantonen Bern, Aargau und Solothurn und Absendung von Kommissären zu Herstellung des Landfriedens. Dann wurde am 4. und 5. August beschlossen, Stadt und Landschaft Basel mit eidgenössischen Truppen zu besetzen. Da nun zufällig die Ereignisse im Kanton Schwyz mit dem Auszuge der Baseler der Zeit nach nahe zusammentrafen, so entstand die durch keinerlei Beweise unterstützte Vermuthung eines Zusammenhangs zwischen beiden Unternehmungen als Anfängen eines großen Reaktionsplanes. Daher wurde dann am 6. August beschlossen, auch Inner-Schwyz zu besetzen und es wurde diesem Theile des Landes eine unverhältnißmäßig starke Truppenzahl aufgebürdet. Gegen das Einrücken der Truppen fand in Schwyz keinerlei Widerstand Statt, und auch Basel und die Landschaft mußten sich

den Anordnungen der Tagsatzung unterwerfen. Durch ihre Beschlüsse kam dieselbe dem wilden Treiben der sogenannten Schutzvereine zuvor, die überall mit eigenmächtigen Gewaltschritten drohten. Unmittelbar vor den Thoren von Zürich wurde am 4. Abends eine Volksversammlung veranstaltet. Es sollte eine Freischaar gebildet und vom Staate bewaffnet werden, um gegen Basel zu ziehen. Von der Tagsatzung wurde verlangt, daß der Stadt Basel nebst allen Kosten eine Buße von dreißig bis vierzig Millionen auferlegt werde. Das Zentralkomite des Schutzvereins erklärte, wenn die Tagsatzung nicht die Versicherung geben könnte, daß Morgen Truppen gegen Basel marschiren werden, so würde ein Kreuzzug gegen die Stadt unternommen werden. Begehren aller Art gelangten von den Schutzvereinen an die Tagsatzung über die zu ergreifenden Maßregeln und dieselben waren nicht ohne Wirkung. Denn der Vormundschaft der Vereine, deren Winke die Massen in Bewegung setzen konnten, durfte sich auch die Tagsatzung nicht entziehen. Selbst der Große Rath von Bern stimmte ganz in dieses wilde Treiben ein. Doch trat die Tagsatzung auf dessen Forderung gerichtlicher Untersuchung des Landfriedensbruches und Ueberweisung der Schuldigen an die Gerichte nicht ein, nach der richtigen Ansicht, daß nicht bloß gegen einzelne Personen, sondern gegen ganze Regierungen und Große Räthe müßte eingeschritten werden.

Am 12. August beschloß nun die Tagsatzung, „die unter der Benennung Sarnerkonferenz bekannte Verbindung solle nicht weiter fortbestehen. Jeder eidgenössische Stand, der ferner an einer solchen Verbindung Antheil nehme, mache sich der Verletzung beschworener Bundespflichten schuldig. Die gegenwärtig bei der Tagsatzung nicht vertretenen Stände werden aufgefordert, sich in der Tagsatzung durch Abgeordnete vertreten zu lassen.“ Am 17. August wurde dann ein fernerer Beschluß gefaßt, der bis zum 26. die Ratifikation der Regierungen erhielt. Derselbe trennte den Kanton Basel in zwei besondere Ge-

meinwesen, die zu dem eidgenössischen Bunde in demselben Verhältnisse stehen sollten, wie die Theile von Unterwalden und Appenzell. Wiedervereinigung wurde zwar vorbehalten, aber nur wenn sie von beiden Theilen freiwillig begehrt werde. Zu Baselstadt sollten nebst dem Stadtbanne die paar Dörfer auf der rechten Seite, zu Basellandschaft der ganze auf der linken Seite des Rheins liegende Kanton mit Einschluß der bisher dort der Stadt anhängigen Gemeinden gehören. Alles Staatseigenthum mit Einschluß der Kirchen-, Schul- und Armengüter mußte nach der Kopfzahl getheilt werden. Für Basellandschaft blieb die im Jahre 1832 aufgestellte Verfassung und die vorher zur Stadt sich haltenden Gemeinden mußten sich derselben unterwerfen; Baselstadt mußte sich eine neue Verfassung geben, die Standeskompagnie abdanken, an die Kosten siebenhunderteinundzwanzigtausend siebenhundertein Franken und für die zu Prattelen abgebrannten Häuser neunundsechszigtausend fünfhunderteinundsechszig Franken bezahlen. Am 16. Oktober wurden endlich die letzten eidgenössischen Truppen von Basel zurückgezogen.

Dieß war der unglückliche Ausgang dreijähriger Wirren, die durch die Hartnäckigkeit und Leidenschaftlichkeit beider Theile, durch einseitige Begünstigung der Plane der Führer der einen Partei von Seite der Mehrheit der Tagsatzung und durch Aufhetzungen aus vielen Theilen der Schweiz unter den fortwährenden Reizungen, die beiden Theilen zur Last fallen, zu einer Höhe gediehen waren, daß früher oder später der Entscheid durch Waffengewalt geschehen mußte. Der Bericht der eidgenössischen Kommissarien an die Tagsatzung maß dann die Schuld des Landfriedensbruches einseitig der Regierung der Stadt zu und darauf gründete sich die Bestimmung der Summe, welche die Stadt bezahlen mußte. So wurde der durch seine geographische Lage höchst wichtige Kanton Basel durch die angeordnete Zertrennung seiner Bedeutung in den eidgenössischen Angelegenheiten beraubt.

Erfreulicher endigten die Zerwürfnisse im Kanton Schwyz. Die Leidenschaftlichkeit der beiden Parteien war nie auf denselben Grad gestiegen, wie im Kanton Basel, und wenn auch die äußern Bezirke sich als abgesondertes Gemeinwesen konstituirt hatten, so wurde dieses Verhältniß doch von denselben nur als vorübergehende Nothwehr betrachtet. Auch die Tagsatzung und die eidgenössischen Kommissarien wirkten entschieden einer Trennung entgegen. So kam durch Abgeordnete beider Theile am 28. August ein „Grundvertrag" zu Stande, der die Wiedervereinigung des Kantons und die Rechtsgleichheit aller Bürger desselben festsetzte. Auf diese Grundlagen wurde dann durch einen Verfassungsrath eine neue Verfassung entworfen, am 29. September von den Bezirken angenommen und am 13. Oktober von der durch dieselbe angeordneten Kantons-Landsgemeinde beschworen. Am 14. Oktober wurde der Kanton von den eidgenössischen Truppen geräumt, deren Druck allerdings zu schnellerer Beendigung der Streitigkeiten beigetragen hat. Die Tagsatzung sprach zwar noch die Verpflichtung des innern Landes aus, die Kosten der Besetzung zu bezahlen, überließ dann aber die Bestimmungen über den Bezug der folgenden Tagsatzung, bei der sich dann die Mehrheit der Stände in Berücksichtigung der Armuth des Landes wenigstens zu theilweisem Nachlasse geneigt zeigte.

Dem Beschlusse der Tagsatzung gemäß hatten sich unterdessen alle Kantone von der Sarnerkonferenz losgesagt und ihre Gesandten nach Zürich abgeordnet. Nur Neuchatel verweigerte die Beschickung der Tagsatzung, und der gesetzgebende Rath schickte Abgeordnete nach Berlin, um neuerdings vom König die Trennung von der Schweiz zu verlangen, da der eidgenössische Bund durch die bisherigen Schritte der Mehrheit der Kantone thatsächlich vernichtet sei. Allein die Tagsatzung beschloß, Neuchatel am 11. September militärisch zu besetzen, wenn der Kanton bis zum 10. seiner Verpflichtung nicht durch Absendung einer Gesandschaft Genüge leiste. Eine Verwahrung, welche

der preußische Geschäftsträger eingab, wurde als unbefugte Einmischung in die Angelegenheiten der Eidgenossenschaft zurückgewiesen und sechstausend Mann nach dem Kanton Neuchatel in Marsch gesetzt, die am 11. die Grenze überschreiten sollten. Jetzt unterwarf sich die Regierung und am 10. kamen ihre Gesandten in Zürich an. Auch Wallis, das zwar an der Sarnerkonferenz keinen Theil genommen, aber seine Gesandten von der Tagsatzung abgerufen hatte, mußte dieselbe wieder beschicken, so daß nun die Eidgenossenschaft wieder durch eine vollständige Tagsatzung wenigstens äußerlich vertreten war.

Das Asyl; die politischen Flüchtlinge; Einzug einer Polenschaar in den Kanton Bern. Neben diesen innern Wirren und Parteikämpfen entstanden für die Schweiz auch wiederholte, zuweilen gefährliche Verwicklungen mit den fremden Mächten durch die Umtriebe politischer Flüchtlinge, denen Zuflucht und Schutz gewährt wurde. Das heilige Recht, politischen Flüchtlingen ein Asyl zu eröffnen, hat die Schweiz in ältern wie in neuern Zeiten immer möglichst gewahrt; aber nur eine Zufluchtsstätte für die Verfolgten, so lange sie sich aller fernern Störungen der Ruhe anderer Länder oder der Einmischung in die eidgenössischen Angelegenheiten enthielten, sollte dieses freiwillig eröffnete Asyl gewähren, keineswegs eine Freistätte zu Angriffen gegen fremde Staaten. Aber schon seit längerer Zeit wirkte im Finstern durch einen großen Theil von Europa eine zahlreiche Partei, deren Ziel der Umsturz aller monarchischen Verfassungen war. Ihr Mittelpunkt war in Frankreich. Flüchtige Glieder derselben siedelten sich in der Schweiz an und setzten von da aus ihre Umtriebe fort. Dadurch erregten sie später auch gegen solche Fremde, welche die gewährte Zuflucht nicht mißbrauchten, bittern Haß bei einem großen Theile des Volkes. Noch im Jahre 1830 beschwerte sich der sardinische Gesandte über Umtriebe eines piemontesischen Flüchtlings, der zu Vevey sich gesetzt hatte, und

ebenso machten die Gesandten von Oesterreich und England Vorstellungen wegen Anhäufung von Flüchtlingen auf der italienischen Grenze. Zwar beschloß die Regierung von Tessin, alle verdächtigen Fremden zu entfernen; aber jetzt wie in den folgenden Jahren fehlte es dort immer an der Vollziehung. Die von den Vororten zur Ueberwachung abgeordneten Kommissäre wurden gewöhnlich durch falsche Angaben hintergangen und Mitglieder der Regierung selbst verbargen solche, deren Ausweisung man bezeugte. Aber auch in andern Kantonen fanden solche Anschläge gegen das Ausland oft Begünstigung bei hochstehenden Männern. Schon im Jahre 1832 knüpfte die französische und italienische Propaganda, deren Herd die Schweiz werden sollte, Verbindungen an, besonders auch mit Mitgliedern der Schutzvereine.

Von den geheimen Leitern dieser Anschläge ging nun der Einmarsch einer Schaar von Polen in den Kanton Bern aus. Seit der Unterjochung ihres Vaterlandes durch russische Uebermacht hielten sich die polnischen Flüchtlinge in großer Anzahl in Frankreich auf und man sah in ihnen die zuverlässigsten Vorkämpfer für einen bevorstehenden Kampf gegen die monarchischen Verfassungen. Am 9. April 1838 gegen Abend kam eine dreihundertachtzig Mann starke Schaar, die nachher, ohne daß die bernerischen Behörden es verhinderten, auf über fünfhundert Mann anwuchs, zu Saignelegier im Oberamt Freibergen an. Einige Stunden vorher hatten sie ihre Ankunft dem Regierungsstatthalter angezeigt, der dann ohne gegen den Einmarsch zu protestiren, Anstalten für ihr Unterkommen traf. Die meisten trugen bürgerliche Kleidung und waren nur mit Säbeln bewaffnet, aber die ganze Schaar war militärisch geordnet und hielt genaue Disziplin. Auch einigen Schweizern wird Theilnahme an der Einladung zum Einmarsche Schuld gegeben. Der nächste Zweck soll ein Ueberfall und die Revolutionirung von Neuchatel gewesen sein, worauf sie mit Waffen und Munition versehen zu Unterstützung der erwarteten Auf-

stünde nach Deutschland eilen sollten. Allein schon am 3. April hatte der unsinnige Angriff einer Schaar junger Leute auf die Konstablerwache zu Frankfurt am Main Statt gefunden, der aber, da die versprochenen Zuzüge gänzlich ausblieben, sogleich wieder unterdrückt wurde und durch den unglücklichen Ausgang von Aufständen abschreckte. Dennoch wurde in einer Versammlung der Anführer der Polen ein Angriff auf Neuchatel besprochen, wo man indessen sehr wachsam war. Dabei anwesende Schweizer sollen davon abgerathen haben. Vergeblich bemühte sich unterdessen Bern, die Sache zu einer gemeineidgenössischen Angelegenheit zu machen. Die Tagsatzung blieb dabei, daß die Erledigung derselben in der Polizeigewalt jedes einzelnen Kantons liege. Da nun Frankreich die Wiederaufnahme verweigerte und nicht nur Würtemberg und Baden sich gegen ein Eindringen dieser Flüchtlinge bewaffneten, sondern auch Zürich, Aargau, Solothurn, Neuchatel und Waadt ihnen den Eintritt versperrten, so blieben die Polen, denen es bald an allen Subsistenzmitteln fehlte, dem Kanton Bern zur Last. Täglich mußten achthundert Franken aus der Staatskasse für sie verwendet werden, was hier und dort beim Volke Mißstimmung verursachte. Einer Anzahl von ungefähr siebenzig wurde dann die Rückkehr nach Frankreich gestattet; die übrigen vierhundertsechszig wurden hierauf im ehemaligen Kloster Frienisberg kasernirt. Von einigen Kantonen und durch Privatsammlungen wurden den Sommer über freiwillige Beiträge an die Kosten geleistet. Endlich im November 1833 bewilligte die französische Regierung den Durchpaß durch Frankreich mit Uebernahme der Transportkosten nach England, Portugal, Aegypten oder Algier. Allein vergeblich forderte der Vorort die Regierung von Bern auf, die Polen anzuhalten, daß sie endlich den Schweizerboden räumen. Da sie unter allerlei Vorwänden und selbst von Mitgliedern der Regierung unterstützt, sich weigerten, die französischen Pässe anzunehmen, so setzte am 19. Dezember die Partei, welche in ihnen eine Garde sah, die man nöthigen

Hülfe gegen alle Mißvergnügten brauchen könnte, im Großen Rathe zu Bern den Beschluß durch, keinen Zwang anzuwenden und die Unterstützung bis zum 31. Januar 1834 fortzusetzen. Indessen gelang es später, einen Theil zur Abreise zu bewegen, so daß am 20. Januar 1834 nur noch hundertsiebenundachtzig im Kanton sollen gewesen sein, die dann an dem bald nachher erfolgten Einfalle in Savoyen Theil nahmen.

Drittes Kapitel.

Kämpfe zwischen Kirche und Staat; Eindringen der europäischen Revolutionspropaganda; Fortschritte der demokratischen Entwickelung.

1834 bis 1838.

Die Ereignisse dieses Zeitraumes im Allgemeinen. Ein wenig erfreuliches Bild zeigt uns die Geschichte der Eidgenossenschaft in den nächsten Jahren nach der Herstellung scheinbarer Einheit durch die Vernichtung des Sarnerbündnisses. Die durch Wiedervereinigung aller Kantone in der Tagsatzung erregten Hoffnungen wurden durch kirchliche und politische Ereignisse bald wieder getrübt. Zwei Hauptgegenstände, mit denen beinahe alle einzelnen Begebenheiten zusammenhängen, treten in diesen Jahren ganz besonders hervor und greifen störend in die ruhige und naturgemäße Entwickelung des schweizerischen Staatslebens ein. Denn während die konfessionellen Angelegenheiten und die Fortschritte des Ultramontanismus die gewonnenen freien Institutionen bedrohen, wirken nicht weniger verderblich die durch die fremden Flüchtlinge erregten Bewegungen, aus denen dann gefährliche Verwickelungen mit den fremden Mächten ent-

stehen mußten. Daneben dauern die Parteikämpfe in den einzelnen Kantonen fort; es finden hier und dort neuerdings Verfassungsveränderungen Statt; auch kommunistische Bestrebungen, die ihren Ursprung in Frankreich hatten, fangen an aufzutauchen. Dieß sind die Gegenstände, die wir nun vorzüglich zu betrachten haben.

Die konfessionellen Angelegenheiten und die Streitigkeiten über die Verhältnisse von Staat und Kirche. Mit großer Behutsamkeit waren die konfessionellen Angelegenheiten während der sogenannten Restaurationszeit behandelt und dadurch jede bedeutende Reibung, an welcher die Menge immer lebhafter Antheil nimmt als an politischen Streitigkeiten, verhütet worden. Weniger vorsichtig handelten die Leiter der im Jahre 1830 entstandenen politischen Veränderungen. Die Fragen über die hoheitlichen Rechte des Staates gegenüber der Kirche wurden bald mit großer Lebhaftigkeit besonders in den katholischen und paritätischen Kantonen verhandelt, und in leidenschaftlicher Weise von der Presse zu Angriffen gegen die Kirche überhaupt benutzt. Dieses Treiben war um so gefährlicher, da nicht bloß in der Schweiz, sondern auch in Deutschland und Frankreich eine heftige ultramontane Bewegung sich kund gab, welche die Massen zu ihren Zwecken gebrauchen konnte. Schon im Oktober 1830 hatten Abgeordnete der zur Baseler-Diözese gehörenden Stände Bern, Luzern, Zug, Solothurn, Basel, Aargau und Thurgau in einer Konferenz zu Solothurn eine Reihe von Punkten festgesetzt, welche die Verhältnisse des Bischofs und die Rechte des Staates in kirchlichen Dingen betrafen. Die getroffenen Verabredungen wurden indessen weniger beachtet, da die Aufmerksamkeit durch die Bewegungen, welche die Veränderungen der Verfassungen bewirkten, ausschließlich beschäftigt wurde. Allein im Januar 1834 wurde eine Zusammenkunft derselben Stände und St. Gallens zu Baden veranstaltet. Zug nahm jedoch nicht Theil. Neben dem Beschlusse zu Unterhandlungen mit dem Papste zu dem Zwecke der Erhebung des Bisthums Basel

zum Range eines Erzbisthums für die ganze Schweiz, dem die übrigen Bisthümer sollten einverleibt werden, wurden vierzehn Punkte über Bedingung und Umfang der Aufsicht des Staates in kirchlichen Dingen verabredet. Allein statt sich nur im Stillen darüber zu verständigen, damit die Regierungen in gegebenen Fällen dieselben Grundsätze befolgen, beschloß man, diese Punkte als Anträge an die gesetzgebenden Behörden der beitretenden Kantone zu bringen. Die Oeffentlichkeit, welche diese sogenannten Badenerartikel dadurch erhielten, verursachte bald heftige Bewegung. Der größte Theil der katholischen Geistlichkeit, an ihrer Spitze der Nuntius erhob sich dagegen; die Menge wurde durch die vorgebliche Gefahr für die katholische Religion aufgeregt, und als der Große Rath von St. Gallen am 15. November 1834 nach diesen Grundsätzen ein Gesetz über die Rechte des Staates in Kirchensachen erließ, wurde dasselbe durch das Veto der Gemeinden verworfen und hierauf bei den im Mai 1835 erfolgten Erneuerungswahlen die Vertheidiger des Gesetzes in den katholischen Gemeinden aus dem Großen Rathe ausgeschlossen. Wie früher die politischen Vereine wirksame Werkzeuge in den Händen der Führer waren, so erhoben sich nun überall unter der Leitung der Priester sogenannte „katholische Vereine". Ein Kreisschreiben Papst Gregors des Sechszehnten an die Geistlichkeit vom 17. Mai 1835 verdammte förmlich die Badenerartikel. Der Nuntius, welcher mit großer Thätigkeit zum Widerstand anspornte, verließ Luzern ohne Anzeige an die Regierung, nachdem dort die Annahme der Artikel war beschlossen worden. Seinen Sitz nahm er zu Schwyz, das sich seiner Leitung gänzlich hingab. Auch Aargau, Thurgau und Baselland erklärten die Annahme. Als der Bischof von Basel in einem Schreiben an die Regierung von Aargau sich entschieden gegen die Artikel aussprach, diese dagegen eine Proklamation erließ, worin erklärt wurde, daß man keineswegs die Rechte der katholischen Kirche beeinträchtigen wolle, so verweigerten dreizehn Priester die Verlesung von den Kan-

zahl. Darauf erfolgten Geldbußen, Gefängnißstrafen und Suspensionen der Ungehorsamen, wodurch die Gährung vermehrt wurde. Durch ein Gesetz vom 6. November wurden dann die bepfründeten Geistlichen zur Leistung eines Staatseides verpflichtet. Allein als der vom Bischofe verlangte Vorbehalt der kirchlichen Gesetze nicht gestattet wurde, so leisteten nur achtzehn Priester den Eid. Am heftigsten war die Bewegung in den Bezirken Bremgarten und Muri. Jetzt bot die Regierung Truppen auf, welche am 26. November 1835 diese Bezirke ohne Widerstand besetzten, während auch Zürich und Luzern Truppen bereit hielten. Da indessen beide Theile zu einer Ausgleichung hinneigten und keinerlei Thatsachen vorlagen, die als Beweise wirklichen oder beabsichtigten Aufruhrs konnten geltend gemacht werden, so beschloß die Mehrheit des Großen Rathes schon am 27. November, eine Erklärung des Eides in dem Sinne zu geben, daß aus demselben nichts könne gefolgert werden, was die von der Verfassung gewährleistete katholische Religion oder die im Staate anerkannten kirchlichen Gesetze verletzen könnte; worauf dann die Geistlichen mit Bewilligung des Bischofs den Eid leisteten, die Truppen zurückgezogen und jede gerichtliche Untersuchung unterlassen wurde. Die Ruhe war nun einstweilen hergestellt, aber Mißtrauen und Spannung von beiden Seiten dauerten fort.

Zu Freiburg wurden die Badenerartikel förmlich verworfen. Der Große Rath zu Bern verschob die Berathung derselben bis im Februar 1836. Unterdessen erregte die Geistlichkeit und der katholische Verein in den Bezirken des Jura die heftigste Bewegung. Es wurden Petitionen gegen die Artikel eingesandt, für die man achttausend Unterschriften zusammengebracht hatte. Dieß und wohl noch mehr die Einmischung des österreichischen und des französischen Gesandten schreckte den Regierungsrath, so daß er nicht mehr wagte, dem Großen Rathe die Annahme der Artikel vorzuschlagen, sondern den Antrag machte, „daß der Regierungsrath angewiesen werde, die Rechte der

Staatsgewalt gegenüber der Kirche in ihrem gegenwärtigen Zustande kräftig zu handhaben, für alles weitere aber mit den kompetenten kirchlichen Behörden in Unterhandlung zu treten.“ Allein dieser, einer Verwerfung der Artikel gleich kommende Vorschlag wurde vom Großen Rathe nicht angenommen, sondern nach zweitägigem Kampfe die Annahme der Artikel beschlossen. Jetzt brach der Aufstand aus. Zuerst zu Pruntrut, dann in den andern katholischen Gemeinden wurden Freiheitsbäume aufgerichtet. Die Religion war das Losungswort und unverholen wurde Trennung von Bern verlangt. Da die Absendung von Kommissarien vergeblich war, so ertheilte der Große Rath am 7. März Vollmacht zu einem Aufgebot, und am 11. März zog ein starkes Truppenkorps ohne Widerstand zu finden zu Pruntrut ein. Als Hauptanstifter des Aufruhrs waren bekannt der Pfarrer Cuttat zu Pruntrut und seine beiden Vikare, Spahr und Belet. Die Erstern zwei entflohen, Belet hingegen wurde verhaftet. Beim Bischof wurde dann die Entsetzung dieser drei Priester ausgewirkt. Mit Ausnahme derselben wurde gegen Niemanden gerichtliche Untersuchung erhoben und endlich im Jahre 1838 durch das Obergericht auch die Klage auf Hochverrath gegen diese Priester abgewiesen und dieselben nur zu Bezahlung der Gerichtskosten verurtheilt. Hingegen rief der Regierungsrath mehrere Beamte von ihren Stellen ab. Die Geistlichen, welche bei Annäherung der Truppen geflohen waren, wurden aufgefordert, zu ihren Gemeinden zurückzukehren, und da die Ruhe bald überall hergestellt war, so wurden auch die Truppen zurückgezogen. Allein damit war die Sache noch keineswegs beendigt. Nicht nur hinterließ dieselbe heftige Parteiung in der Regierung und im Großen Rathe, so daß eine von letzterm aufgestellte Kommission den Antrag zu förmlicher Mißbilligung gegen Erstern machte, wegen Unentschlossenheit und Stillestehens auf der Bahn des Fortschrittes, sondern nun griff auch die französische Regierung in die Angelegenheit ein. Mit auffallender Anmaßung und sogar mit der Drohung, daß im Weige-

rungsfalle die Bezirke des Jura durch französische Truppen würden besetzt werden, forderte der französische Gesandte, Herzog v. Montebello, in einer Unterredung mit dem Schultheißen Tscharner am 30. Juni 1836 die Aufhebung des Beschlusses des Großen Rathes wegen Annahme der Badenerartikel. Obgleich er seine Forderung nicht schriftlich eingab, so ließen sich doch die Gewalthaber zu Bern, bei denen auch sonst einige Male schimpfliche Demüthigung vor den Fremden an die Stelle von anmaßendem und hochmüthigem Wesen trat, durch den gebieterischen Ton seiner Rede schrecken. Sie traten mit dem Botschafter zusammen und entwarfen mit ihm eine Erklärung, die am folgenden Tage vom Großen Rathe angenommen wurde. Nach derselben „habe es immer in der Absicht des Großen Rathes gelegen, den gegenwärtigen, durch Staatsverträge gewährleisteten Zustand der römisch-katholischen Religion aufrecht zu halten und keine Anordnungen darüber auf anderm Wege, als demjenigen der Unterhandlungen zu erzielen. Deßwegen habe der Regierungsrath auch eine Zuschrift an die Regierung von Luzern, als katholischer Vorort, gerichtet, um sie zur Einleitung dieser Unterhandlungen mit den kompetenten kirchlichen Behörden einzuladen.“ Dabei wird noch auf Ermächtigung des Regierungsrathes angetragen, „in Bestätigung des Grundsatzes, daß der gegenwärtige Zustand der katholischen Religion im Jura ferner treu gewahrt werden solle, so schnell als möglich die fraglichen Unterhandlungen mit dem römischen Hofe zu eröffnen.“ Durch diese demüthigende Erklärung, die dann auch den übrigen fremden Gesandten mitgetheilt wurde, waren nun die Badenerartikel beseitigt und die dabei beabsichtigte Vereinigung gegen die Anmaßungen der Hierarchie vereitelt.

Auch der Staatsrath von Genf sah sich immer mehr durch fanatisches Treiben der Katholiken gefährdet, obschon er gegen dieselben eine Nachgiebigkeit zeigte, die von der protestantischen Seite laut getadelt wurde.

Neben den allgemeinen Streitigkeiten über die Verhältnisse von Staat und Kirche erhoben sich noch besondere über die Anordnungen, welche Aargau und Thurgau für die Verwaltung der Klostergüter trafen, die den Klöstern entzogen und unter die Aufsicht der Staatsbehörden gestellt wurde. Damit war noch das Verbot der Aufnahme von Novizen auf unbestimmte Zeit verbunden. Als der Nuntius Beschwerde bei der Tagsatzung erhob, wurde seine Zuschrift gar nicht beantwortet, weil keine Mehrheit für irgend eine Erwiederung zu Stande kam. Denn über die Bedeutung jenes Artikels des Bundesvertrags, welcher den Fortbestand der Klöster garantirte, konnte so wenig als über andere Artikel einem Fremden Einsprache gestattet werden, da für den Bund von 1815 keinerlei Garantie der fremden Mächte war zugegeben worden. Daß indeß damals schon bei manchen Mitgliedern der Regierungen die Absicht waltete, die Klöster aufzuheben, ist zwar nicht zu läugnen; aber die jetzt getroffenen Anordnungen gingen aus dem unbestreitbaren Rechte der Kantonalgesetzgebung hervor.

Verfassungsveränderung im Kanton Glarus [illegible]. Die Veränderung von Glarus gehört wegen der dadurch veranlaßten konfessionellen Streitigkeiten ebenfalls zu dieser Seite der eidgenössischen Geschichte. Durch die Vermittlungsakte vom Jahre 1803 war die alte Verfassung, wie sie durch die Verträge zwischen den beiden Religionsparteien festgesetzt war, mit wenigen Veränderungen wieder hergestellt und auch im Jahre 1815 beibehalten worden. (S. Bd. III. S. 45 und 231.) Allein allmälig erhoben sich unter den reformirten Glarnern laute Stimmen gegen diese konfessionelle Spaltung, welche die Verwaltung und die Rechtspflege sehr erschwerte und den Katholiken einen Antheil an der Besetzung der Landesämter gewährte, der mit den neuern Begriffen von Rechtsgleichheit nach der Zahl der Bevölkerung nicht zu vereinigen war. Denn während die Katholiken nicht einmal den achten Theil der Be-

völkerung ausmachten, hatten sie während zwei, die Reformirten nur während drei Jahren die Landammannstelle zu besetzen. Ein ähnliches Verhältniß fand in Beziehung auf andere Beamtungen Statt. Noch kam eine Streitigkeit über die sogenannte Näfelserfahrt oder die religiöse Feier des Sieges bei Näfels hinzu. Nach der Reformation hatten längere Zeit bei derselben jährlich abwechselnd Geistliche der beiden Konfessionen gepredigt, später aber nur noch katholische Geistliche. Als nun 1835 die allgemeine Landsgemeinde die Herstellung einer gemeinschaftlichen Feier durch beide Konfessionen beschloß, so daß die Predigt wieder abwechselnd von Geistlichen beider Konfessionen sollte gehalten werden, so widersetzte sich die von fanatischen Priestern aufgehetzte Mehrheit der Katholiken diesem Beschlusse und ihre Hartnäckigkeit trug dazu bei, den Gedanken einer Verfassungsveränderung zur Reife zu bringen. Von der allgemeinen Landsgemeinde wurde im Mai 1836 der Beschluß gefaßt, es solle unter Aufhebung der konfessionellen Verträge die Kantonsverfassung gänzlich revidirt werden. Zugleich wurde beschlossen, daß die im Lande verbürgerten katholischen Geistlichen gleich den reformirten an der Landsgemeinde den Landeseid zu schwören haben. Der von einer Kommission bearbeitete Verfassungsentwurf wurde am 2. Oktober 1836 von der Landsgemeinde angenommen und dann im Juli 1837 förmlich eingeführt.

Durch die neue Verfassung wurde die konfessionelle Trennung und die besondern Landsgemeinden der Reformirten und der Katholiken gänzlich aufgehoben. Die Ausübung der Souveränetätsrechte wurde der allgemeinen Landsgemeinde vorbehalten. Die Wahl des Landammanns und der Standeskommission, welche die weniger wichtigen Geschäfte zu besorgen hatte, wurde ihr zugeeignet. Dagegen hatten die siebenzehn politischen Gemeinden (Wahltagwen) nach Verhältniß der Bevölkerung den Rath (die oberste Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde) und den dreifachen Landrath zu wählen. Den Ansprüchen der Katholiken wurde in sofern Rechnung getragen, daß die Verfassung

verordnete, es müsse in die Standeskommission und in jedes Gericht wenigstens ein Katholik gewählt werden, und der dreifache Landrath habe aus den katholischen Landleuten derjenigen Gemeinden, welche nicht schon durch Katholiken im Rathe vertreten seien, ein Mitglied des Rathes und zwei Mitglieder des dreifachen Landrathes zu wählen. Allein dieß konnte die Ansprüche der Katholiken, welche die durch die alten Verträge gewonnenen Vorrechte zu behaupten suchten, nicht befriedigen. Indessen waren die Protestationen des katholischen Rathes und sein Versuch, durch eine Gesandtschaft an die Tagsatzung eine eidgenössische Intervention zu bewirken, vergeblich. Die neue Verfassung erhielt die Gewährleistung von zwölf Kantonen. Als nun, ungeachtet einer Erklärung der Landsgemeinde, „daß sie weit entfernt sei, weder jetzt noch in Zukunft den kirchlichen Rechten der katholischen Mitlandleute irgendwie zu nahe zu treten," die katholischen Gemeinden Näfels und Ober-Urnen sich weigerten, die Wahlen nach der neuen Verfassung vorzunehmen, und die katholische Landsgemeinde nur unter Vorbehalten, die von dem Landrathe nicht angenommen wurden, sich unterwerfen wollte, so wurden am 22. August diese Gemeinden militärisch besetzt und es erfolgte alsobald Unterwerfung und Annahme der neuen Verfassung. Schon nach vier Tagen wurden die Truppen zurückgezogen. Gegen einige Häupter der katholischen Partei wurde ein Kriminalprozeß eingeleitet, dann aber 1839 von der Landsgemeinde eine allgemeine Amnestie ausgesprochen und die Kosten des Aufgebotes vom Staate übernommen. Allein mit der Annahme der Verfassung war die Sache noch nicht beendigt. Da der Bischof von Chur, dessen Sprengel Glarus nach der Trennung von Konstanz provisorisch war zugetheilt worden, den Geistlichen die Eidesleistung nur unter einem Vorbehalte gestatten wollte, der Landrath aber mit Berufung auf die Erklärung der Landsgemeinde den Vorbehalt verwarf, so verweigerten die Priester den Eid. Nun verbot der Bischof (1838) den Katholiken die Theilnahme an der Näfelser

sucht, und die Priester blieben wirklich alle aus. Dagegen achteten viele andere Katholiken nicht auf das Verbot. Dieses leidenschaftliche, nur auf Unterhaltung der Trennung berechnete Verfahren des Bischofs bewirkte dann einen Beschluß des dreifachen Landrathes (19. April 1836), wodurch die Verbindung mit dem Bisthum Chur aufgehoben wurde, so daß die katholischen Glarner von da an keinem Bisthumsverbande einverleibt waren, indem Unterhandlungen, die deßwegen mit dem römischen Stuhle angeknüpft wurden, noch bis ins Jahr 1857 zu keiner Uebereinkunft geführt haben. Gegen vier Priester wurde dann wegen staatsgefährlicher Umtriebe Entsetzung verhängt und zwei derselben, die nicht Kantonsbürger waren, des Landes verwiesen.

Aufhebung des Klosters Pfäfers und zweier Franziskanerklöster im Kanton Luzern 1838. Gleichzeitig mit den Zerwürfnissen in Glarus entstand ein Streit der Regierung von St. Gallen mit der Nuntiatur wegen Aufhebung des Klosters Pfäfers. Schon seit langer Zeit herrschte in diesem Kloster völlige Unordnung und Zuchtlosigkeit; die Oekonomie war in großem Verfall, die Mönche waren in Müßiggang versunken und unter sich und mit dem Abte in beständigen Zerwürfnissen. Eine Partei unter ihnen selbst strebte auf alle Weise die Auflösung des Klosters zu bewirken und der Abt begünstigte ihre Bestrebungen. Nach mancherlei Umtrieben beschlossen die sämmtlichen Mönche am 9. Januar 1838 einstimmig, den Papst um Säkularisation und den katholischen Administrationsrath von St. Gallen um Pensionirung der Mönche und um Verfügung über das Klostergut zu frommen Zwecken zu bitten. Sie sandten nun zwar Abgeordnete an den Nuntius, der jedoch die Petition zurückwies. Die Einwilligung des Papstes war aber von den Mönchen keineswegs als Bedingung der Auflösung gestellt worden und weder der katholische Administrationsrath noch der Große Rath des Kantons, der in letzter Instanz entschied, betrachtete die-

selbe als nothwendig. Am 20. Februar beschloß letzterer die Auflösung des Klosters und traf Anordnungen über die Pensionen der Mönche und Verwendung des Ueberschusses vorzugsweise für Schulzwecke. Wohl gab nun der Nuntius eine Protestation ein gegen die Aufhebung des Klosters. Aber es wurde keine Rücksicht darauf genommen, sondern die Liquidation des Klostervermögens vollzogen.

Lebhafter noch erhob sich der Nuntius gegen die am 22. November 1838 vom Großen Rathe des Kantons Luzern beschlossene Aufhebung von zwei Franziskanerklöstern. Seine Einwendungen wurden dann auch von den Gesandten Oesterreichs und Frankreichs eifrig beim Vororte Zürich unterstützt. Allein dieser lehnte jede fremde Einmischung in Angelegenheiten des Bundesvertrags ab und die Reklamationen blieben zwar noch ohne Wirkung, aber die Thätigkeit der ultramontanen Partei, welche nicht nur von Rom, sondern auch von Wien und von Paris her befördert wurde und die ihr Ziel, Herrschaft der Kirche über den Staat, unausgesetzt verfolgt, untergrub auch zu Luzern immer mehr das Ansehen der Regierung.

Die Jesuiten zu Freiburg und zu Schwyz. Die Vorkämpfer der ultramontanen Partei zu Unterdrückung politischer und geistiger Freiheit sind bekanntlich die Jesuiten. Ihr im Finstern schleichendes Treiben war bald auch auf die Schweiz gerichtet. Zuerst gelang es ihnen, sich im Wallis festzusetzen. Im Jahre 1818 traten sie zu Freiburg auf und durch ihre Verbindung mit den Gegnern der freisinnigen Richtung bildete sich allmälig dort eine gefährliche Reaktionspartei. Die Priesterschaft übte einen immer entscheidenderen Einfluß auf das Volk, der sich nach und nach auch in den Wahlen zeigte, so daß im Jahre 1837 zwei Gegner der Jesuiten aus dem Staatsrath verdrängt und durch Anhänger derselben ersetzt wurden. Zwar mißlang noch im Jahre 1836 ein Versuch, der im Großen Rathe gemacht wurde, den Unterricht in den Schulen der Stadt Freiburg den Jesuiten zu übergeben. Desto glänzender erhob

sich ihr eigenes Kollegium als Pflanzschule für den Jesuitismus in Frankreich und als Beförderungsmittel des Einflusses der französischen Reaktionspartei auf die Schweiz.

Zu Schwyz, wo die Landsgemeinde im Jahre 1758 beschlossen hatte, „es solle bei großer Strafe oder noch etwas verbindlicherm kein einziger sich mehr getrauen oder erfrechen, der Einführung der Jesuiten halber auf einer Landsgemeinde jemals einen Anzug zu thun," beschloß die Bezirksgemeinde im Frühjahr 1836 die Aufnahme derselben. Durch Sammlung von Beiträgen in und außer der Schweiz wurden die nöthigen Summen für die Errichtung der erforderlichen Gebäude zusammengebracht. Unterdessen eröffneten die Jesuiten ihren Unterricht in einem öffentlichen Schulgebäude und im Jahre 1839 zählte ihre Schule schon 225 Zöglinge. Für Luzern, wo die Priesterpartei sich auf dem Lande immer stärker erhob, war diese Nähe der neuen Jesuitenkolonie nicht ohne Gefahr.

Anhäufung fremder Flüchtlinge und Einfall in Savoyen 1. Februar 1834. Neben den konfessionellen Streitigkeiten wirkten noch eingreifender auf den innern Zustand der Eidgenossenschaft die Unternehmungen der fremden Flüchtlinge. Noch dauerten die Schwierigkeiten wegen der im Kanton Bern liegenden Polen fort. Nach Genf kam eine Anzahl italienischer Flüchtlinge mit französischen Pässen. Sie gehörten zu dem Anhange des Genuesers Mazzini, der während einer Reihe von Jahren sich in der Schweiz aufhielt und der thätige Leiter aller zum Umsturze der monarchischen Verfassungen geschmiedeter Komplotte blieb. Da es unter den durch die Umwälzungen in mehreren Kantonen zu ihren Stellen gelangten Magistraten nicht an solchen fehlte, die auch in fremden Ländern ähnliche Revolutionen wünschten, so fand er immer Begünstigung bei einflußreichen Männern, die durch fanatischen Haß gegen ihre Gegner verblendet nicht erkannten, daß die Schweiz den Fremden nur als Werkzeug und Waffenplatz für ihre Pläne dienen sollte; aber auch

Italiener und Franzosen unter General Romarino versammelt. Am frühen Morgen des 2. Februar wurde von dieser Schaar die Grenze überschritten, der schwache Mauthposten angegriffen, vier Mann desselben verwundet, das Gebäude verwüstet und die Schriften vernichtet. Dann wurde eine wenig zahlreiche Wache bei einem Hause an der Straße genöthigt, sich zu ergeben und der Freiheit ein Lebehoch zu bringen. Im Dorfe Annemasse wurden Proklamationen ausgetheilt und eine provisorische Regierung ausgerufen. Aber weder hier noch in einem andern Dorfe, wohin noch ungefähr drei Stunden jenseits der Grenze vorgerückt wurde, zeigte sich die Theilnahme der Bevölkerung. Als nun vollends Nachricht kam vom Anrücken savoyischer Reiterei, so ertheilte Romarino Befehl zum Rückzug, während welchem die meisten Italiener sich flüchteten. Auch Romarino verschwand, nachdem er noch den Befehl zur Auflösung der Schaar ertheilt hatte. Diese gelangte dann wieder ungehindert nach Carouge zurück. Nicht besser war das Loos der dritten Abtheilung, die von Grenoble her eindringen sollte, aber mit Verlust von sieben Getödteten und drei Gefangenen zurückgetrieben wurde. Romarino wurde allgemein als Verräther angeklagt und sein Benehmen ist allerdings zweideutig. Indessen darf der Mangel an Theilnahme bei der Bevölkerung und die schnelle Entmuthigung seiner geringen Truppenzahl nicht übersehen werden.

Der schmähliche Ausgang dieser unsinnigen Unternehmung brachte aber die Regierung von Genf selbst in Gefahr. Sie ließ die Zurückgekehrten entwaffnen und befahl, daß alle im Kanton sich aufhaltenden Theilnehmer an dem Zuge sich in die Kaserne zu Genf begeben sollten, um dann aus dem Kanton gebracht zu werden. Allein der mit den Fremden in Verbindung stehende Klubb, dessen Leiter James Fazy war, brachte die Menge in Bewegung. Sie befreite die Flüchtlinge, bemächtigte sich ihrer Waffen und führte sie nach Carouge zurück, wo die Bewohner den Anschlägen des Klubbs zum Sturze

fuhre soll theils von der Propaganda zu Paris, theils von italienischen Emigranten geliefert worden sein. Der Plan war, daß die von der Schweiz aus vorrückenden Schaaren über Annecy nach Chambert vordringen und sich dort mit einer andern aus Italienern, Polen und Franzosen bestehenden Schaar, die auf der Straße von Grenoble anrückte, vereinigen und von dort in Piemont eindringen sollten.

In der Waadt wurden die einrückenden Haufen überall mit großem Enthusiasmus aufgenommen und gut verpflegt. In Nyon lagen vier Tage lang hundertzweiundvierzig Polen. Dennoch konnte die Regierung wegen der Stimmung der Bevölkerung keine wirksamen Maßregeln gegen den Abmarsch ergreifen und die wenigen aufgebotenen Milizen verweigerten jeden Widerstand. In der Nacht vom 31. Januar 1834 zog ein Theil über Coppet nach Carouge; eine andere Schaar von zweihundertacht Mann bemächtigte sich zu Nyon eines großen zum Auslaufen gerüsteten Schiffes, warf die Waaren ins Wasser und fuhr nach dem jenseitigen Ufer, wo sie nahe bei Hermance auf Genferboden landeten. Gleich nachher landete noch ein zweites von Rolle kommendes Schiff mit hundertdreizehn Polen. Die Waffen wurden in dem erstern Schiffe zurückgelassen und sie lagerten sich in einem Gehölze in einiger Entfernung vom Ufer. Bald erschien ein Abgeordneter der Regierung von Genf mit einer Kompagnie Grenadiere und nachdem einige Verwirrung entstanden war, während welcher das Schiff mit den Waffen entfloh, wurde die Schaar nach Hermance begleitet und dort bewirthet. Unterdessen aber sammelte sich eine hinlängliche Truppenzahl; und die ihrer Waffen beraubte Schaar wurde gezwungen, sich wieder ans waadtländische Ufer übersetzen zu lassen. Das entflohene Schiff wurde von bewaffneten Genferbarken genommen; allein als es zu Genf ankam, bemächtigte sich der Pöbel von Genf der darauf befindlichen Waffen und brachte sie nebst den vier auf dem Schiffe befindlichen Deutschen nach dem Sammelplatze zu Carouge. Dort waren vier- bis fünfhundert Polen,

Italiener und Franzosen unter General Romarino versammelt. Am frühen Morgen des 2. Februar wurde von dieser Schaar die Grenze überschritten, der schwache Mauthposten angegriffen, vier Mann desselben verwundet, das Gebäude verwüstet und die Schriften vernichtet. Dann wurde eine wenig zahlreiche Wache bei einem Hause an der Straße genöthigt, sich zu ergeben und der Freiheit ein Lebehoch zu bringen. Im Dorfe Annemasse wurden Proklamationen ausgetheilt und eine provisorische Regierung ausgerufen. Aber weder hier noch in einem andern Dorfe, wohin noch ungefähr drei Stunden jenseits der Grenze vorgerückt wurde, zeigte sich die Theilnahme der Bevölkerung. Als nun vollends Nachricht kam vom Anrücken savoyischer Reiterei, so ertheilte Romarino Befehl zum Rückzug, während welchem die meisten Italiener sich flüchteten. Auch Romarino verschwand, nachdem er noch den Befehl zur Auflösung der Schaar ertheilt hatte. Diese gelangte dann wieder ungehindert nach Carouge zurück. Nicht besser war das Loos der dritten Abtheilung, die von Grenoble her eindringen sollte, aber mit Verlust von sieben Getödteten und drei Gefangenen zurückgetrieben wurde. Romarino wurde allgemein als Verräther angeklagt und sein Benehmen ist allerdings zweideutig. Indessen darf der Mangel an Theilnahme bei der Bevölkerung und die schnelle Entmuthigung seiner geringen Truppenzahl nicht übersehen werden.

Der schmähliche Ausgang dieser unsinnigen Unternehmung brachte aber die Regierung von Genf selbst in Gefahr. Sie ließ die Zurückgekehrten entwaffnen und befahl, daß alle im Kanton sich aufhaltenden Theilnehmer an dem Zuge sich in die Kaserne zu Genf begeben sollten, um dann aus dem Kanton gebracht zu werden. Allein der mit den Fremden in Verbindung stehende Klubb, dessen Leiter James Fazy war, brachte die Menge in Bewegung. Sie befreite die Flüchtlinge, bemächtigte sich ihrer Waffen und führte sie nach Carouge zurück, wo die Bewohner den Anschlägen des Klubbs zum Sturze

der Regierung besonders geneigt waren. Es war darauf abgesehen, sich mit Hülfe der Polen (die Franzosen und Italiener waren größten Theiles nach Frankreich geflohen) der Zeughäuser zu bemächtigen und Genf zum Mittelpunkte der Unternehmungen gegen das Ausland zu machen. An der Verabredung des Einfalles in Savoyen hatte Fazy selbst Theil gehabt. Indessen rief die Regierung die gesammte bewaffnete Macht zu den Waffen und ließ besonders die Zeughäuser durch ihre zuverlässigsten Truppen bewachen. So wurde die Ruhe erhalten und Umsturzplane einstweilen vereitelt.

Unterdessen fanden Unterhandlungen der Regierungen von Genf und Waadt mit Bern Statt wegen Wiederaufnahme der Polen. Bern verweigerte dieselbe anfänglich. Endlich kam gegen Ende Februars eine Uebereinkunft zu Stande, nach welcher der Unterhalt und die Maßregeln zur Entfernung dieser Polen gemeinschaftlich von den drei Kantonen sollten besorgt werden, worauf dieselben, um sie von der Grenze zu entfernen, in den Kanton Bern zurückgebracht wurden.

Gefährliche Verwicklung mit den fremden Mächten wegen des Savoyerzuges. Diese völkerrechtswidrige Unternehmung erregte nun überall großes Aufsehen. Vergeblich machte der Vorort Zürich auf die ersten von Oesterreich, Baden und Sardinien eingegebenen Noten den Ständen den Vorschlag, alle fremden Flüchtlinge, die an dem Zuge thätigen Theil genommen, des Asyls unwürdig zu erklären und die Regierungen der Kantone, wo sich solche befinden, zu Entfernung derselben aufzufordern. Frankreich hatte zwar den Durchpaß für die Flüchtlinge nach einem Seehafen bewilligt, unter der Bedingung, daß sie die Erlaubniß förmlich begehren und schriftlich erklären, allen auf den Durchmarsch bezüglichen Anordnungen sich zu unterziehen. Allein nicht nur verweigerten die Polen die verlangte Erklärung, sondern die Regierung von Bern selbst wollte sich zu keinerlei zwingender Maßregel verstehen. Neue dringende Noten forderten nicht nur die Entfernung der wirklichen Theilnehmer am

Savoyerzuge, sondern auch aller deutschen Flüchtlinge, welche das Asyl zu Störung der Ruhe in den benachbarten Staaten mißbrauchen. Allein die Bemühungen des Vorortes scheiterten wieder an dem Widerstande von Bern, obgleich Frankreich endlich die Ertheilung von Reisepässen für die Polen bewilligte, die dann in Wagen nach Calais gebracht und täglich zwei Franken erhalten sollten. Bald erfolgten nun ernstere Noten, welche mit Maßregeln zu Sperrung des Verkehrs drohten und worin auch Beschwerde geführet wurde, daß Schweizerbürger, die an dem Zuge Theil genommen, nicht zur Verantwortung gezogen werden. Einstweilen wurde die Ertheilung von Reisepässen nach Deutschland und Italien für Schweizerbürger erschwert. Indessen wurde endlich der Große Rath von Bern durch das steigende Mißvergnügen des Volkes über den fortdauernden und große Kosten verursachenden Aufenthalt der Polen zu dem am 6. Mai gefaßten Beschlusse vermocht, daß dieselben bis Ende Juni sollten entfernt werden. Denn die Sympathie mit den edlen Kämpfern für Polens Unabhängigkeit verschwand allmälig, je mehr dieselben nur noch politische Abenteurer und Werkzeuge selbstsüchtiger Demagogen wurden. Der auffallend lange Termin konnte aber keinen günstigen Eindruck machen und die auf Anrathen der Gesandten von Oesterreich, Frankreich und England durch den Vorort geschehene Abordnung von Gesandten an den König von Sardinien nach Chambery bewirkte wohl freundschaftliche Aeußerungen desselben, hob aber den Hauptstreit nicht auf. Zu der gedrohten gänzlichen Sperre wurden längs der ganzen deutschen Grenze Vorkehrungen getroffen und dem Vorort übereinstimmende vom 20. Juni datirte Noten von Oesterreich, Baiern, Würtemberg und Baden übergeben, worin erklärt war, daß nur „die ungesäumte und vollständige Befriedigung der Nachbarstaaten durch Entfernung nicht bloß der an dem Einfall in Savoyen betheiligten Verbrecher, sondern auch der notorisch zur Störung der Ruhe der Nachbarstaaten mittelbar oder unmittelbar wirkenden

Individuum, durch das von der Eidgenossenschaft auszusprechende Verdammungsurtheil über das Attentat des Februarmonats, endlich durch die Zusicherung jeder gegen ähnliche Versuche zu treffenden Vorkehrung, die Wirkung der augenblicklich ins Werk zu setzenden Schutzmaßregeln (d. h. der Sperre) aufhalten könne." Dabei wurde auf schnelle Antwort gedrungen, ohne die nahe Versammlung der Tagsatzung abzuwarten. Schon standen im Vorarlberg ungefähr vierzehntausend Oesterreicher und gegen der italienischen Grenze sammelte sich noch eine stärkere Truppenmasse. Das Anrücken baierischer und würtembergischer Truppen wurde jeden Tag erwartet. Die große Mehrheit des Volks zeigte sich keineswegs geneigt, die Ruhe und das Wohl des Vaterlandes wegen einer Anzahl fremder Flüchtlinge aufs Spiel zu setzen, die gleichgültig über die Interessen des Landes, das ihnen Zuflucht gewährt hatte, nur ihre selbstsüchtigen Plane verfolgten. Allerdings stand dieser Mehrheit noch die mit den Flüchtlingen und ihren Umtrieben einverstandene Partei gegenüber, die auch in den Tagblättern und andern Druckschriften das große Wort führte und ebensowenig als die Fremden das wahre Wohl ihres Vaterlandes und die unläugbaren Grundsätze des Völkerrechtes bedachte. Auf Frankreich konnte man sich während dieser Verhandlungen ungeachtet einiger günstiger Aeußerungen wenig verlassen und jetzt wurde auch von dort her auf einige Nachgiebigkeit gedeutet. Da nun, wenn die angedrohte Sperre sollte verhütet werden, noch vor dem Zusammentritt der Tagsatzung (7. Juli) eine Antwort auf die Noten verlangt wurde, so ertheilte der Vorort dieselbe am 24. Juni in dem Sinne, „daß dem, einem jeden selbstständigen Staate unzweifelhaft zustehenden Rechte, fremde Flüchtlinge, die sich ruhig verhalten, bei sich aufzunehmen, die Pflicht zur Seite stehe, solche Flüchtlinge, welche das ihnen gewährte Asyl mißbrauchen, um die Ruhe anderer Staaten zu stören, in die Unmöglichkeit zu versetzen, künftighin ähnliche Störungen zu verursachen.

Nach diesem völkerrechtlichen Grundsatze wird die Schweiz auch in der Zukunft solche Flüchtlinge, welche das ihnen gegönnte Asyl mißbrauchen, indem sie die Ruhe anderer Staaten zu stören suchen, von ihrem Gebiete wegweisen und ihnen die Rückkehr nicht mehr gestatten." Diese Antwort machte einen günstigen Eindruck. Schon am folgenden Tage zeigte der österreichische Gesandte an, daß die Beschränkungen der Ertheilung von Reisepässen aufgehoben seien, worauf dann bald Erklärungen erfolgten, daß sowohl Oesterreich als die übrigen deutschen Staaten durch diese Antwort befriedigt seien. So war der Grundsatz des Asylrechtes auch von den fremden Mächten anerkannt; aber über die Wegweisung Einzelner konnten leicht allerlei Konflikte entstehen.

Noch fehlte aber der Note des Vororts die Zustimmung der Tagsatzung, und die Partei der Flüchtlinge setzte Alles in Bewegung, dieselbe zu verhindern. Das am 13. Juli bei Wiedikon eröffnete große Freischießen und eine am 20. vor den Thoren Zürichs (im Kreuel) veranstaltete Volksversammlung sollten benutzt werden, um die Tagsatzung zu schrecken. Aber die aufregenden Reden verhallten an beiden Stellen ohne Wirkung und mit fünfzehn Stimmen billigte die Tagsatzung die von dem Vororte erlassene Antwort. Es kam nun darauf an, wie die anerkannte Verpflichtung von den einzelnen Kantonen werde erfüllt werden.

Fortwährende Umsturzpläne der Flüchtlinge; das junge Europa und die schweizerischen Vereine. Die bisher meistens vereinzelten Angriffe gegen das Ausland sollten nach dem Savoyerzuge durch eine allgemeine Organisation der zahlreichen Flüchtlinge in Zusammenhang gebracht werden und dadurch größere Kraft erhalten. Unter Leitung von Mazzini, der sich fast immer zu Grenchen im Kanton Solothurn aufhielt, errichteten am 16. April 1834 Abgeordnete der deutschen, italienischen und polnischen Flüchtlinge zu Bern einen geheimen Bund, der den Namen das „junge

Europa" annahm; sich aber nach den Nationen in besondere Vereine, junges Italien, junges Deutschland, junges Polen, theilte. Die allgemeine Aufgabe war eine Verbrüderung aller Völker gegen ihre Fürsten. Geheime Namen und Erkennungszeichen wurden verabredet. Jeder der drei Vereine hatte sein eigenes Komite; zusammen bildeten dieselben den Zentralausschuß, der mit den geheimen Obern der Gesellschaft der Menschenrechte zu Paris und London in Verbindung stand. An sogenannte Schweizerpatrioten wurde ein Aufruf zum Beitritte erlassen. Das Wirken des jungen Italiens blieb mehr in Dunkel gehüllt. Weniger geheim war die Thätigkeit des jungen Deutschlands, das vorzüglich auch die in der Schweiz befindlichen deutschen Handwerker zu gewinnen suchte und dazu unter dem Vorwand von Krankenvereinen für gegenseitige Unterstützung Gesellschaften der Handwerker stiftete, in denen man die Mitglieder durch Vorlesungen, Reden und Gesänge zum Hasse gegen ihre Fürsten entflammte. Einzelne wurden dann in den Verein des jungen Deutschlands aufgenommen und mußten einen feierlichen Eid auf die Statuten leisten, durch die auch Vorsorge für Bewaffnung angeordnet war. Die ganze Verbindung war in Klubbs eingetheilt, deren jeder sein eignes Komite hatte. Die Vorsteher derselben standen in Verbindung mit dem Präsidenten des gesammten Vereins und dieser mit dem Zentralausschuß des jungen Europa. Das Komite des Vereins konnte sogar Todesstrafe gegen Mitglieder wegen Verrathes aussprechen und Jeder war unter Androhung derselben Strafe zu Vollziehung des Urtheils verpflichtet. So war Mazzini zu Rhodez im südlichen Frankreich Vorsteher eines Gerichtes italienischer Flüchtlinge gewesen, welches einen des Verrathes beschuldigten Italiener ermorden ließ; und eine gleiche Unthat, bei Zürich begangen, wird weiter unten angeführt werden. Einer der Hauptleiter des jungen Deutschlands war der Flüchtling Ernst Schüler, Lehrer am Gymnasium zu Biel, wo ihm, obgleich seine Umtriebe nicht unbekannt waren, im Anfang des Jahres 1836 unter Zu-

ab; die österreichischen und baierischen Handwerksgesellen wurden aus dem Kanton Bern abgerufen und das Wandern dahin denselben verboten; das Nämliche geschah dann von Preußen und auch die übrigen deutschen Regierungen brachen den Verkehr mit Bern ab. Als hierauf der Regierungsrath von Zürich als Vorort in einer Zuschrift an Bern äußerte, daß nach seiner Ansicht dieser Auftritt hätte mißbilligt und gegen die Fehlbaren durch die Gerichte oder die Polizei hätte eingeschritten werden sollen, so entstand zu Bern großer Unwille gegen Zürich, wo allerdings auch eine Minderheit in der Regierung gegen jedes gemäßigte Einlenken sich mit Heftigkeit erhob. Nach dem Rathe und unter der Mitwirkung des französischen Gesandten übersandte hierauf der Regierung von Bern eine Denkschrift über diese Angelegenheit den eidgenössischen Geschäftsträgern zu Wien und Paris. Es wurde darin erklärt, man habe den Auftritt im Steinhölzli nie billigen oder rechtfertigen wollen, aber man habe auch nicht gefunden, daß die Theilnehmer in Anklagezustand könnten versetzt werden. Die beigefügten Versicherungen der Beobachtung aller völkerrechtlichen Verpflichtungen konnten natürlich nicht befriedigen, und am 14. Dezember wurde neuerdings erklärt, daß die deutschen Staaten den direkten Verkehr mit der Regierung von Bern noch nicht herstellen können.

Mit dem Neujahrstage 1835 wurde nun Bern eidgenössischer Vorort. Oesterreich anerkannte zwar die Regierung in dieser Stellung, beharrte aber auf der Verweigerung direkten Verkehrs mit derselben als Kantonsregierung, um sie zu nöthigen, endlich Genugthuung zu leisten. Oesterreichische, baierische, würtembergische, badische, russische und sardinische Noten forderten von dem neuen Vorort förmliche Anerkennung und Vollziehung der in dem Schreiben des Vororts Zürich (vom 24. Juni 1834) ausgesprochenen und von der Mehrheit der Tagsatzung am 22. Juli bestätigten Zusicherungen wegen Ausweisung fremder Flüchtlinge, welche Angriffe auf die Ruhe der Nachbarstaaten wagen. Gegen diese Bestätigung hatten die Gesandten von

Bern und Luzern damals förmliche Verwahrung eingegeben. Die ausweichende Antwort auf diese Noten genügte natürlich wieder nicht, und alle in der ganzen Schweiz befindlichen badischen Handwerker wurden aufgefordert, innerhalb vier Wochen dieselbe zu verlassen. Man glaubte in Karlsruhe neuerdings Spuren von Bildung von Handwerkervereinen und Waffensammlungen gefunden zu haben. Dazu kam, daß sich allerlei nicht ganz unbegründete Gerüchte über ein zweideutiges Benehmen des französischen Kabinets verbreiteten, besonders über eine Erklärung gegen Aufstellung eines Verfassungsrathes für die Bundesrevision von Seite Frankreichs, auf dessen Schutz man bisher zu Bern immer gezählt hatte. Jetzt kam die seit einiger Zeit zwischen den sogenannten Nationalen und der herrschenden Partei der Schnelle entstandene Spannung zum Ausbruch. Die Seele dieser Partei der Nationalen waren zwei in der Schweiz eingebürgerte Flüchtlinge, Ludwig und Wilhelm Snell aus Hessen, Professoren an der Hochschule zu Bern, denen die Gegenpartei besonders vorwarf, daß sie diese Anstalt zum Tummelplatz politischer Umtriebe machen. Früher waren beide Parteien in der Polensache und in Beschützung auch der gefährlichsten Fremden einverstanden gewesen; jetzt aber suchten die Burgdorfer einzulenken und traten als entschiedene Gegner der Fremden auf. Die Blätter beider Parteien machten sich die giftigsten Vorwürfe und die Nationalen unternahmen einen Versuch, die Gegenpartei durch folgenden Antrag an den Großen Rath zu stürzen: Die Regierung solle innerhalb acht Tagen genauen Bericht über die Lage des Vaterlandes erstatten, und alle diplomatischen Aktenstücke vorlegen, worauf der Große Rath selbst über alle Verhältnisse zum Auslande Beschluß fassen werde. Der Antrag wurde am 2. März 1835 mit großer Heftigkeit verhandelt, wobei der Urheber als bloßes Werkzeug auswärtiger Umsturzpläne bezeichnet wurde. Bei der Abstimmung unterlagen die Nationalen gänzlich mit nur sechsunddreißig gegen hundertzweiundfünfzig Stimmen; aber der Groll und der Hader

dauerte fort und hatte auf den fernern Gang der Ereignisse im Kan-
ton Bern und mittelbar der übrigen Schweiz bedeutenden Einfluß.

Der Tod des österreichischen Kaisers Franz (2. März) gab nun
der Regierung von Bern Gelegenheit, einen ersten Schritt zu Her-
stellung freundlicher Verhältnisse zu thun. Als der österreichische Ge-
sandte, der sich zu Zürich aufhielt, das übliche Notifikationsschreiben
des neuen Kaisers Ferdinand mit den neuen Kreditiven nach Bern
übersandte, so beantwortete der Vorort ersteres in einer Zuschrift,
worin neben den üblichen Formalien noch „im Namen des Kantons
Bern der dringende Wunsch ausgesprochen war, daß die wegen eines
bedauerlichen und gemißbilligten Ereignisses in jüngster Zeit einge-
tretenen Mißverhältnisse um so mehr für beseitigt betrachtet werden
möchten, als von Seite der Regierung dieses Kantons die allgemeinen
völkerrechtlichen Grundsätze sorgfältig wahrgenommen würden." So
hatte Bern sich endlich der von Oesterreich beharrlich verlangten
Erklärung über den Auftritt im Steinhölzli unterzogen. Allein noch
blieb eine andere Schwierigkeit. Wider die allgemeine Uebung hatte
der österreichische Gesandte auf Befehl von Wien die Schreiben durch
die Post an den Vorort gesandt, statt dieselben persönlich zu über-
bringen. Vergeblich wurde nun der eidgenössische Kanzler mit den
Kreditiven nach Zürich gesandt, um ihn zur Zurücknahme und persön-
licher Ueberbringung zu bewegen. Der Kanzler sah sich genöthigt,
die Kreditive wieder nach Bern zurückzubringen, indem der öster-
reichische Gesandte sich darauf berief, daß die Abbrechung der Ver-
hältnisse mit der Regierung des Kantons ihn hindere, gegen den
Vorort, der aus denselben Personen bestehe, die übliche Formalität
zu beobachten. Nachdem dann Bern auch noch an Baiern, Würtem-
berg und Baden ähnliche Schreiben wie die Antwort auf das öster-
reichische Notifikationsschreiben hatte erlassen müssen, so wurde gegen
Ende Juni 1835 nach einer langwierigen Unterhandlung die Ueber-
einkunft getroffen, daß der österreichische Gesandte zu einer Audienz

bei dem Bundespräsidenten nach Bern kommen, ihm aber noch vorher auf bernerischem Gebiete die übliche Empfangsbescheinigung der Kreditive müßte übergeben werden, was dann zu Herzogenbuchsee geschah. Diese Demüthigung, die so leicht zu verhüten gewesen wäre, wenn Bern von Anfang an aus sich selbst, ohne auf die fremden Flüchtlinge oder auf die zweideutigen Räthe des französischen Gesandten zu horchen, angemessene Maßregeln ergriffen hätte, war mittelbar, da sie den Vorort traf, auch für die Ehre der ganzen Schweiz verletzend.

Streitigkeiten von Baselland mit Frankreich 1835 und 1836. Noch ehe der Streit Berns mit den deutschen Staaten beigelegt war, erhob sich zwischen Baselland und Frankreich eine Streitigkeit, in welcher das Benehmen der französischen Regierung wieder zeigte, wie wenig ihre wiederholten Freundschaftsversicherungen zu bedeuten hatten. Zwei zu Mühlhausen wohnende Juden, Namens Wahl, hatten mit Bewilligung der Regierung eine in Baselland liegende Besitzung gekauft; allein der Landrath hatte (am 18. April 1835) den Kauf wieder aufgehoben, weil nach den bestehenden Gesetzen den Juden der Ankauf von Grundbesitz verboten sei. Die Brüder Wahl klagten hierauf bei der französischen Regierung. Dieselbe forderte nun die Aufhebung des landräthlichen Beschlusses und verkündigte nach einigen fruchtlosen Unterhandlungen die Untersuchung aller zwischen Frankreich und der Schweiz bestehenden Niederlassungsverträge in Beziehung auf Baselland. Dadurch wurde die wahre Beschaffenheit des Streites gänzlich verrückt; denn da die Befugniß für Juden, Grundbesitz anzukaufen, von Frankreich nicht konnte bewiesen werden, so hätte es sich einzig darum gehandelt, ob den Käufern eine Entschädigung wegen Aufhebung des Kaufes gebühre. Aber auch die Regierung von Baselland trug zu Verwirrung der Streitfrage bei, und sie weigerte sich, dieselbe nach dem Vorschlage des Vororts einem eidgenössischen Schiedsgerichte zu unterwerfen. Der Streit

jungen Deutschlands, welche am 29. Mai zu Grenchen sollte abgehalten werden. Auf die von Zürich erhaltene Nachricht verhaftete die solothurnische Polizei zwar Mazzini und einige andere Häupter der Verschwörung, ließ sie dann aber wieder los mit dem Befehle den Kanton Solothurn zu verlassen. Unterdessen hatte Schüler auf die Nachricht der Verhaftungen zu Zürich die Versammlung nach Brügg, nahe bei Biel verlegt, wo unter Anderm Ankauf von Waffen und Uebung in denselben verabredet wurde. Die in Zürich gemachten Entdeckungen bewirkten endlich auch zu Bern schärfere Maßregeln. In einem Schreiben an die Stände wurden dieselben dringend aufgefordert, den vor zwei Jahren von der Tagsatzung gefaßten Beschluß wegen der bei dem Savoyerzug betheiligten Fremden genau zu vollziehen und auch auf die übrigen Flüchtlinge ein wachsames Auge zu haben. Dann wurde Schüler verhaftet und dem Regierungsstatthalter zu Biel aufgetragen, die Theilnehmer an der Versammlung zu Brügg mit Ausnahme der Schweizerbürger, so wie alle in die geheimen Verbindungen verflochtenen Fremden zu verhaften, damit dieselben könnten ausgewiesen werden. Allein diese Ausweisungen waren von keiner Bedeutung, so lange die Ausgewiesenen wieder in einem andern Kanton Aufnahme fanden. Daher machte Zürich nun den Vorschlag zu einem Konkordat über die Entfernung solcher Fremden, welche den Aufenthalt in der Schweiz zu Störung der Ruhe anderer Staaten mißbrauchen. Die gleichzeitig zu Bern dem Amtsstatthalter Roschi aufgetragene Untersuchung der Verhältnisse der Flüchtlinge brachte die bisher dargestellten Umtriebe zu Tage, was für den guten Ruf der Schweiz in Rücksicht auf Erfüllung förmlicher Verpflichtungen keineswegs günstig war. Anfangs Juli 1836 wurde nun ein eidgenössisches Freischießen zu Lausanne gehalten und es verbreiteten sich Gerüchte von revolutionären Anschlägen, die dabei sollten ausgeführt werden. Das Komite des Nationalvereins sah sich wirklich veranlaßt, jeder Betheiligung daran öffentlich zu widersprechen; hingegen schritt

das Komite der Schützen jeden Besuch von Seite dieses Vereines ab, und die Regierung von Waadt traf Sicherheitsmaßregeln. Der Anschlag ging aber von den Fremden aus. Schüler hatte einen Aufruf verfaßt, nach welchem bei dem Schießen für die ganze Schweiz die Errichtung einer gesetzgebenden Versammlung und einer provisorischen Zentralregierung, die ihre Befehle von der Zentralregierung zu Paris erhalten würde, sollte beschlossen werden. Allein der unsinnige Anschlag, der bei dem Schützenfeste kein Glück gemacht hätte, wurde durch die unterdessen erfolgte Verhaftung Schülers vereitelt. — Besonders großes Aufsehen und gewaltigen Lärm von Seite des Nationalvereins verursachte dann gegen Ende Juli 1836 die Verhaftung des Professors Ludwig Snell zu Bern. Man war durch verschiedene Spuren zu der Ueberzeugung gekommen, daß durch ihn die Verbindung zwischen dem Zentralkomite der Fremdenvereine in der Schweiz und dem geheimen leitenden Klubb zu Paris Statt finde. Allein Snell wurde von Mitgliedern des Regierungsrathes selbst gewarnt: es konnten daher in seinen mit Beschlag belegten Papieren keine Beweise gegen ihn gefunden werden, und man sah sich genöthigt, ihn wieder frei zu lassen, verwies ihn dann aber aus dem Kanton Bern, nachdem er seine Stelle an der Hochschule aufgegeben hatte.

Neue heftige Verwickelungen mit Frankreich wegen der Flüchtlinge und wegen des Spions Conseil 1836. Unterdessen hatte sich Anfangs Juli 1836 die ordentliche Tagsatzung versammelt. Bern hatte noch vor derselben eine Anfrage an die französische Regierung gerichtet, ob sie geneigt sei, Fremdlinge, die aus der Schweiz ausgewiesen würden, zum Aufenthalt oder zur Durchreise nach entfernten Staaten aufzunehmen. Am 18. Juli übergab nun der französische Gesandte eine Note, worin zwar die Zulassung der Ausgewiesenen bewilligt, zugleich aber in verletzendem Tone die Pflichten in Beziehung auf Fremdenpolizei der Schweiz vorgehalten und mit Maßregeln gedroht wurde, welche Frank-

weich nicht weniger als die übrigen Staaten ergriffen würden. Die Note war im Einverständniß mit den Gesandten der übrigen fremden Mächte eingegeben und dieselben unterstützten sie mündlich bei dem Präsidenten der Tagsatzung. Frankreich, das früher eine scheinbar günstige, dabei aber doch zweideutige Stellung gegen die Schweiz annahm, hatte sich schon im vorhergehenden Jahre den andern Mächten mehr genähert und die Mordanschläge der französischen Republikaner gegen den König Ludwig Philipp, und die Verbindungen der Flüchtlingsvereine mit ihnen, mußten zu Paris heftige Mißstimmung gegen die Schweiz erregen. Der französische Gesandte, Herzog von Montebello, ein erklärter Feind demokratischer Bestrebungen, hatte daher seit seiner Ankunft in der Schweiz im Jenner sich eine hochfahrende, gebieterische Sprache gegen die schweizerischen Magistrate erlaubt. Wohl konnte man es sich nicht verhehlen, daß mehrere Kantone, ungeachtet der wiederholten Zusicherungen, durch fortwährende Duldung der bekanntesten Führer der Umwälzungspartei und ihrer Umtriebe den fremden Mächten Anlaß zu nicht unbegründeten Beschwerden gegeben hatten. Aber unläugbar war es, daß neben den Verbindungen einflußreicher Magistrate mit dieser Partei auch die frühere Spannung zwischen Frankreich und den östlichen Mächten und die absichtlich von Paris aus in der Schweiz erregten Erwartungen von Schutz gegen Zumuthungen der Letztern viel dazu beigetragen hatten. Daß nun Frankreich selbst auf solche Weise auftrat, erregte große Erbitterung, die sich schnell durchs ganze Land verbreitete. Der Nationalverein steigerte soviel möglich dieselbe und der Tagsatzung warf man Schwäche und Unfähigkeit vor. Eine Menge Volksversammlungen wurden veranstaltet und erließen Adressen an die Tagsatzung, welche sich mit Heftigkeit gegen den Uebermuth des fremden Botschafters, der in der Zwischenzeit mit einem Blocus hermétique gedroht hatte, erklärten und kräftige Wahrung der Ehre und Unabhängigkeit des Vaterlandes forderten; so zu Flawyl im

Kanton St. Gallen, zu [illegible] im Kanton Luzern, zu [illegible] bei Zürich, zu Münsingen im Kanton Bern, zu Wohlenschwell im Aargau und zu Genf.

Während dieser Bewegung hatte die Tagsatzung in der Flüchtlingssache einen Beschluß gefaßt, der durch die Zustimmung der Großen Räthe von dreizehn Kantonen am 23. August in Kraft erwuchs. Nach demselben sollten Fremde, welche die innern oder äußern Verhältnisse der Eidgenossenschaft gefährdet hätten, unter Mitwirkung des Vororts aus der Schweiz entfernt werden. Die Untersuchung der einzelnen Fälle sollte den Ständen zukommen, die sich mit dem Vororte über die Ausweisung ins Einverständniß zu setzen hatten. Die genaue Vollziehung hatte der Vorort zu überwachen. Konflikte darüber mit einem Stande hatte der Staatsrath des Vorortes mit Zuziehung des durch den Bundesvertrag angeordneten Repräsentantenrathes zu entscheiden. Innerhalb Monatsfrist sollte der Vorort Bericht über die Vollziehung erstatten. Diesem Beschlusse wurde aber von St. Gallen, Waadt und Genf die Ratifikation verweigert, weil die dem Vororte ertheilte Befugniß mit der Kantonalsouveränetät zu streiten schien, und doch war ohne vermehrte Befugniß des Vororts an genaue Vollziehung nicht zu denken, wie denn zwar besonders Zürich und Bern mehrere Flüchtlinge fortgewiesen hatten, aber Mazzini und andere Häupter der Partei noch bis ins Frühjahr 1837 in der Schweiz blieben. Daß dieser Beschluß bei der aufgeregten Stimmung der Menge als ein Beweis von Schwäche und Unterwürfigkeit gegen die Fremden heftig getadelt wurde, war natürlich. Größern Beifall fand die am 29. August beschlossene Antwort der Tagsatzung auf die Note des französischen Gesandten, in welcher in starker aber würdiger Sprache die französischen Anmaßungen zurückgewiesen wurden. „Der Herd der Komplotte, wurde erwiedert, sei zu Paris und wenn Frankreich sich auf mangelhafte Polizei der Schweiz berufe, so seien doch die wichtigsten Entdeckungen von den Kantonen selbst ge-

macht und viele Schuldige fortzuweisen wollen, während Frankreich die Hauptquelle des Uebels nicht entdeckt und weder den Einbruch der Polen in die Schweiz noch den Einfall in Savoyen von seinem Gebiete aus habe verhindern können. Die Schweiz wolle selbst entscheiden, wer das Asyl verwirkt habe, und werde keine fremde Einmischung dulden.“ Die Note schloß dann mit einer Berufung auf die Leistungen der Schweizertruppen für Frankreich in ältern und neuern Kriegen und mit einer Verwahrung der Unabhängigkeit und Würde der Schweiz.

Es war aber zu erwarten, daß man sich zu Paris solche Wahrheiten nicht gleichgültig werde vorhalten lassen. Nun kam noch ein neues Ereigniß hinzu, das zu heftigem Ausbruche des Unwillens Gelegenheit gab. Am 10. Juli 1836 kam ein gewisser Napoleon Cheli mit einem Passe der Polizei von Paris nach Bern. Am 19. Juli forderte der französische Botschafter die Verhaftung und Ausweisung eines gewissen August Conseil, der in die Mordversuche gegen den König von Frankreich verwickelt sei. Conseil wurde dann von der Polizei zu Bern ausgewiesen, kam aber bald unter dem Namen Corelli mit einem neuen französischen Passe zurück und erhielt dann von dem französischen Gesandtschaftssekretär von Belleval einen andern Paß als Handelsreisender aus Straßburg, Namens Hermann François. Aus der durch die Polizei zu Bern veranstalteten Untersuchung, an der indessen verschiedene Mängel nachgewiesen wurden, ergab sich nun mit großer Wahrscheinlichkeit, daß Alles dieselbe Person sei. Dieser Conseil war nämlich mit italienischen Flüchtlingen in Verbindung getreten, die aber bald seine wahre Rolle eines Spions der französischen Polizei auskundschafteten und ihn unter Zuthun einiger Mitglieder der jungen Schweiz zu Nidau in die Hände der Polizei lieferten. Die Akten der Untersuchung wurden dann der Tagsatzung vorgelegt und nicht ohne Leidenschaft suchte man aus Rache, wozu auch die Flüchtlinge und die junge Schweiz anspornten, den Herzog von Montebello und seinen Gesandtschaftssekretär wegen der falschen

Angaben über Conseil und wegen des gefälschten Passes in die Sache zu verwickeln. Eine Kommission der Tagsatzung stellte daher den Antrag, die Akten der französischen Regierung durch den eidgenössischen Geschäftsträger zu übersenden. Zwar stimmten anfänglich nur zehn Stände zu dieser Beleidigung Frankreichs in der Person seines Botschafters, und die Tagsatzung beschloß, wenn in Zeit von drei Wochen sich nicht die Mehrheit für den Antrag erkläre, dem Vororte zu überlassen, nach Gutdünken zu verfügen. Obgleich nun nachträglich noch drei Kantone zustimmten, so unterließ der Vorort die Absendung dennoch. Denn unterdessen hatte sich das französische Ministerium den vollständigen Kommissionalbericht, in welchem der Botschafter heftig angegriffen war, zu verschaffen gewußt, und es entstand zu Paris große Erbitterung darüber, daß man die ganze Geschichte hatte bekannt werden lassen, welche nun von den Tagblättern auf die beleidigendste Weise gegen Montebello und die französische Diplomatie ausgebeutet wurde. Am 27. September übergab der Botschafter eine äußerst heftige Note, worin dieser ärgerliche Handel durch Anknüpfung an die Note der Tagsatzung vom 29. August mit dem Streite über die Sache der Flüchtlinge verflochten wurde. Es hieß darin, „eine aus verschiedenen Elementen zusammengesetzte Faktion habe sich sowohl in der öffentlichen Meinung als im Schooße der Landesbehörden ein der schweizerischen Freiheit Unheil drohendes Uebergewicht widerrechtlich erworben. Die Nation würde die ruhmvollen Erinnerungen der Vorzeit vergessen, wenn sie jemals sich durch unsinnige Verschwörer beherrschen ließe, welchen bisher nichts gelungen ist, als die Freiheit zu entehren.“ Dann wird der Handel von Conseil als ein „verabredeter hinterlistiger Streich gegen den französischen Botschafter“ gedeutet und beigefügt, „es fanden sich Behörden, welche schwach oder einfältig genug waren, um sich als Mitschuldige der von den Feinden jeder Regierung angezettelten Umtriebe gebrauchen zu lassen. Eine von einigen Umwälzungsmännern ersonnene und ausgeführte Hand-

kung niedriger Rache gegen den Repräsentanten eines großen Staates wurde so zu sagen von den gesetzlichen Behörden als Repressalien von Regierung zu Regierung genehmigt." Dann fordert die Note schnelle Genugthuung mit der Erklärung, „bis dieselbe gegeben sei, habe der Botschafter den Auftrag, allen Verkehr mit der Schweiz abzubrechen, bis in ihren Rathsälen eine weisere Politik die Oberhand gewonnen haben würde. Frankreich wird ohne den Frieden der Welt zu beeinträchtigen, zu zeigen wissen, daß es nie eine Beleidigung ungestraft hingehen lassen wird." Alsobald wurde nun der Verkehr auf der ganzen Grenze gegen Frankreich gesperrt; die Reisepässe verweigert und die Zahlung der Pensionen an ehemalige Militärs unterbrochen.

Da die ordentliche Tagsatzung sich am 10. September aufgelöst hatte, so berief der Vorort eine neue Versammlung auf den 17. Oktober nach Bern. Die Lage war um so gefährlicher, da auch die deutschen Staaten aus nicht ganz unbegründetem Mißtrauen gegen genaue Vollziehung der Zusagen wegen Entfernung gefährlicher Fremdlinge den Gedanken einer Sperre noch nicht aufgegeben hatten. An dem Streite wegen der Beleidigung von Montebello nahmen sie zwar keinen Theil, ja der österreichische Staatskanzler von Metternich tadelte ausdrücklich die Vermengung des Genugthuungsbegehrens mit der Flüchtlingssache; aber in Beziehung auf letztere mußte man besorgen, daß sie mit Frankreich einstimmig handeln werden. Nach langwieriger Verhandlung wurde zuerst am 31. Oktober der frühere Beschluß wegen Uebersendung der Akten des Conseilhandels an die französische Regierung zurückgenommen und am 5. November vereinigten sich endlich diejenigen Kantone, welche zu jenem Beschlusse gestimmt hatten, über eine Antwort auf die französische Note. Diese waren Zürich, Luzern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt und Genf nebst Appenzell Außerrhoden. Vergeblich suchte man den Präsidenten der

Tagsatzung, Schultheiß Tscharner, zu bewegen, auch im Namen von Bern beizustimmen. Er verlangte aus unehrenhafter Unterwürfigkeit gegen Frankreich noch eine herbere Demüthigung der Tagsatzung durch eine förmliche Abbitte. Auch mehrere andere Kantone enthielten sich bei dem fortdauernden innern Hader der Zustimmung; sie waren zum Theil ungeachtet der Sperre mit dem französischen Botschafter in Berührung geblieben. Die Antwort stellt nun die vor irgend einer Mittheilung der Tagsatzung durch die Conseilgeschichte veranlaßte Unterbrechung des Verkehrs als aus einem Irrthum entstanden dar. „Da die Tagsatzung einen Zusammenhang zwischen der Mittheilung des Botschafters vom 19. Juli wegen Conseil und den übrigen ihr vorgelegten Akten zu finden geglaubt, so habe sie beschlossen, dieselben der königlichen Regierung zu übersenden, ohne die Absicht zu haben, die Regierung oder den Botschafter zu beleidigen, oder den Bericht der Kommission beizulegen, der nur die Ansicht der Kommissarien enthalte und einzig ihr Verhältniß zu der Tagsatzung angehe. Der Beschluß sei von Frankreich auf eine der wirklichen Absicht der Tagsatzung zuwiderlaufende Weise ausgelegt worden und diese erkläre, daß er nicht werde vollzogen werden. Auf die irrigen Ansichten des Botschafters über den innern Zustand der Eidgenossenschaft trete die Tagsatzung nicht ein. Sie könne keinem fremden Staate das Recht gestatten, den Gang der Regierungen zu beaufsichtigen oder sich in die Verhandlungen der Räthe einzumischen.“ Wenn man auch durch diese, unter den damaligen Umständen, wo die Sperre von Seite Frankreichs große Verlegenheiten bewirkte, nicht zu vermeidende Antwort noch so viel möglich die Ehre der Schweiz zu retten suchte, so lag doch in dem Widerruf des Beschlusses der Tagsatzung eine unläugbare Demüthigung, die man durch das leidenschaftliche Verfahren in dieser Sache selbst verschuldet hatte. Anfänglich wollte sich zwar Montebello noch nicht zufrieden geben, allein von Paris aus wurde nun völlige Befriedigung erklärt und die Sperre aufgehoben. Damit

aufzufordern, sich von Louis Napoleon eine bestimmte Erklärung geben zu lassen, daß er auf das französische Bürgerrecht unbedingt Verzicht leiste, worauf dann das Ausweisungsbegehren abzulehnen wäre. Dagegen nahmen zwei Mitglieder, Rigaud von Genf und Monnard von Lausanne, das thurgauische Bürgerrecht als erwiesen an und schlugen demzufolge Ablehnung vor. Ein dritter Vorschlag war, die Tagsatzung solle erklären, sie könne nach der Verfassung des Kantons Thurgau den Prinzen nicht als thurgauischen Bürger anerkennen; die französische Regierung habe aber ihre Klage, vermöge welcher die Ausweisung begehrt werde, vor den thurgauischen Gerichten anzubringen. Da indessen die Gesandten der meisten Kantone ohne Instruktion waren, so vertagte sich die Tagsatzung bis zum 1. Oktober. Unterdessen rückten fünfundzwanzigtausend Mann französische Truppen gegen die Schweizergrenze vor und der Obergeneral Aymar erließ einen Tagesbefehl an dieselben, der beleidigende Ausdrücke gegen die Schweiz enthielt. In der Waadt und zu Genf entstand jetzt große Aufregung. Zu Genf wurde die ganze waffenfähige Mannschaft aufgeboten und alle Stände arbeiteten gemeinschaftlich theils an den Festungswerken der Stadt, theils an drei Vertheidigungslinien gegen der Landschaft Gex, wo ein französisches Korps stand. Dieselbe Aufregung zeigte sich im Kanton Waadt. Die Regierung mahnte alsobald die Auszüger und die Reserve, sechszehntausend Mann auf. Auch in den Kantonen Bern und Aargau wurden Rüstungen veranstaltet und der Nationalverein bemühte sich, die Bewegung möglichst zu verbreiten. Unterdessen beriethen die Großen Räthe die Instruktionen für die Tagsatzung. Thurgau, Aargau, Solothurn, Luzern, Appenzell Außerrhoden, St. Gallen, Schaffhausen, Waadt und Genf beschlossen Ablehnung des Begehrens. Dasselbe geschah zu Bern, wo die Schnellische Partei, welche gegen die Ablehnung stimmte, mit hundertvier Stimmen gegen hundertsechs unterlag. In entgegengesetztem Sinne stimmten acht andere Kantone, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Grau-

bünden, Tessin und Neuchatel. Auch zu Zürich zeigte sich wenig Neigung, die zweideutige Stellung des Prinzen zu vertheidigen, und die Regierung hütete sich, einen Beschluß der Gemeinde Oberstraß vom 11. August, der ihm das Gemeindebürgerrecht ertheilte, zu bestätigen. Daher verzögerte man zu Zürich wie in einigen andern Kantonen den Entscheid und es wäre wahrscheinlich in der Tagsatzung keine Mehrheit für die eine der beiden Meinungen zu Stande gekommen.

Aus dieser Verlegenheit wurde die Tagsatzung durch die Anzeige befreit, daß der Prinz sich entschlossen habe, die Schweiz zu verlassen, sobald er die nöthigen Pässe erhalte. Da nicht nur Frankreich, sondern auch die übrigen Mächte seine Entfernung forderten und eine Verzichtleistung auf das französische Bürgerrecht ihm niemals in den Sinn kam, so erkannte er leicht die Unmöglichkeit längern Aufenthaltes. Nachdem die Paßangelegenheit in Richtigkeit gebracht war, reiste er am 14. Oktober ab und gelangte, ohne französisches Gebiet zu betreten, nach England. Unterdessen hatte sich die Tagsatzung am 1. Oktober wieder versammelt. Man erhielt zwar von Paris aus die Nachricht, daß man sich dort nach erfolgter Abreise zufrieden geben werde; aber noch mußte eine Antwort auf die französische Note gegeben und zugleich Vertheidigungsanstalten gegen die auf der Grenze stehenden Truppen getroffen werden. Die Antwort vom 6. Oktober lautete, „die Großen Räthe der Kantone seien zwar getheilter Ansicht gewesen über die Stellung von Louis Napoleon und über seine Nationalität, keineswegs aber über den Grundsatz, daß das Begehren der Wegweisung eines Schweizerbürgers nicht könnte angenommen werden. Seitdem nun Louis Napoleon öffentliche Schritte gethan habe, um den Boden der Schweiz zu verlassen, sei eine Berathung der Tagsatzung über diese Angelegenheit überflüssig geworden. Indessen könne sich die Schweiz nicht enthalten, das schmerzliche Erstaunen (pénible étonnement) freimüthig auszudrücken, welches ihr die feindlichen Maßregeln verursacht haben, die gegen sie gerichtet

worden, ehe die Tagsatzung zu Berathung eines entscheidenden Entschlusses über das Begehren versammelt war." Mit dieser Antwort erklärte sich das französische Ministerium alsobald ganz befriedigt. Die kriegerischen Maßregeln wurden mit den Beschlüssen der Großen Räthe entschuldigt, welche Ablehnung des Begehrens erwarten ließen. Zugleich zeigte der französische Botschafter an, daß das französische Observationskorps an der Grenze in Folge der Abreise von Louis Napoleon werde aufgelöst werden. Am nämlichen Tage, wo die Antwort an Frankreich erlassen wurde, beschloß die Tagsatzung endlich auch Rüstungen gegen Frankreich. Im Ganzen wurden neun- bis zehntausend Mann in Dienst gerufen und beide Kontingente aller Kantone in Bereitschaft gesetzt. Als dann aber am 16. Oktober die Tagsatzung von den friedlichen Erklärungen Frankreichs Kenntniß erhielt, wurden auch diese militärischen Anstalten sogleich wieder aufgehoben. — So endigte diese neue Streitigkeit mit Frankreich, die zu ehrenvoller Erhebung gegen fremde Anmaßungen Gelegenheit gab, zugleich aber die Nachtheile bewies, welche aus unvorsichtiger Verschenkung von Bürgerrechten an Fremde entstehen konnten. Die Mißstimmung aber gegen die französische Regierung, die durch die frühern Streitigkeiten war erregt worden, erhielt durch diese Angelegenheit neue Nahrung. Auch mit Oesterreich dauerte ein gespanntes Verhältniß fort. Die Tagsatzung hatte am 5. September den Beschluß vom 23. August 1836 wegen der Flüchtlinge, durch welchen dem Vororte außerordentliche Vollmachten waren ertheilt worden, aufgehoben. Gegen letztern Beschluß wurde von österreichischer Seite Beschwerde erhoben, die auch vom französischen Botschafter unterstützt wurde, indem viele der früher Ausgewiesenen sich jetzt anschicken, zurückzukehren, um ihre Umtriebe zu erneuern. Der Vorort berief sich dagegen darauf, daß die am 24. Juni 1834 von dem damaligen Vororte Zürich ertheilten und von der Tagsatzung bestätigten Zusicherungen immer noch in Kraft bestehen. Allein an der genauen

Erfüllung dieser Zusicherungen hatten es mehrere Kantone fortwährend fehlen lassen.

Verfassungsveränderung zu Schaffhausen, in Appenzell Außerrhoden, Zürich und Thurgau; Mißlingen derselben im Kanton St. Gallen. Während dieser äußern Ereignisse traten die Fortschritte des demokratischen Geistes, welchen die Vereine immer höher steigerten, in den Veränderungen der Verfassungen mehrerer Kantone an den Tag. Wenn dadurch auch manche Verbesserungen bewirkt wurden, so war damit immer der Nachtheil verbunden, daß das Volk in den Verfassungen nicht eine feste Ordnung der Verhältnisse sah, sondern nur Bestimmungen, die einem öftern Wechsel unterliegen sollten, und daß es sich davon Vortheile versprach, die entweder gar nicht oder nur von einzelnen Begünstigten konnten gewonnen werden.

Die Reihe eröffnete im Jahre 1834 der Kanton Schaffhausen durch eine Veränderung im Verhältnisse der Repräsentation im Großen Rathe, welche dem Grundsatze der Rechtsgleichheit besser entsprach. Nach der Verfassung vom Jahre 1831 hatte die Stadt Schaffhausen dreißig Mitglieder zu wählen, das Land achtundvierzig. Nach der neuen von den Gemeinden angenommenen Verfassung erhielt die Stadt achtzehn Mitglieder, das Land sechzig. Die Veränderung kam ruhig und ohne einige Störung der öffentlichen Ordnung zu Stande, und als eine Partei die Einführung des Veto vorschlug, wurde dasselbe verworfen.

In Appenzell Außerrhoden hatte die Landsgemeinde im Jahre 1833 die Verbesserungen des Landbuches verworfen (s. oben). Günstiger war die Stimmung im Jahre 1834. Die Landsgemeinde beschloß Revision des Landbuches und ernannte dafür eine Kommission, welche ihre Arbeit einer außerordentlichen Landsgemeinde am 31. August vorlegte. Diese berieth die Anträge, welche nicht unwichtige Verbesserungen der Verfassung enthielten, und nahm dieselben an, mit Aus-

nahme der vorgeschlagenen Trennung der ausübenden und der richterlichen Gewalt durch Errichtung eines Obergerichtes. Die oberste richterliche Gewalt blieb dem Großen Rathe übertragen und es wurde noch beigefügt, „die Verfassung bleibt gültig, so lange es der Landsgemeinde gefällt, und zu allen Zeiten hat jeder Landmann das Recht, Abänderungen vorzuschlagen."

Im Kanton Zürich war das durch die Verfassung vom Jahr 1831 festgesetzte Repräsentationsverhältniß, nach welchem zwei Drittheile des Großen Rathes aus den Landbürgern, ein Drittheil aus der Hauptstadt mußte gewählt werden, durch die steigende demokratische Bewegung völlig unhaltbar geworden. Als daher der in der Verfassung vorgesehene Zeitpunkt einer Revision durch den Großen Rath im Jahre 1837 eintrat, wurde derselbe benutzt zu Durchführung völliger Rechtsgleichheit auch in Rücksicht der Repräsentation. Auch von Seite der Stadt zeigte sich kein Widerstand und man hoffte, daß dadurch am sichersten die alte Spannung erlöschen und die Scheidewand zwischen Stadt und Land fallen werde. Die Repräsentation wurde also genau nach der Kopfzahl auf die Wahlbezirke vertheilt, so daß die Stadt nur noch zwölf Mitglieder des Großen Rathes zu wählen hatte und die Wahlkreise konnten aus allen Bürgern des Kantons frei wählen. Das Alter der Wahlfähigkeit wurde herabgesetzt und die immer mit Aufregung verbundene Erneuerung des gesammten Großen Rathes je nach vier Jahren angeordnet. Statt der dreiunddreißig Mitglieder, welche der Große Rath selbst zu wählen hatte, blieben ihm nur zwölf Wahlen vorbehalten. Diese neuen Verfassungsartikel wurden dann im Februar 1838 durch die zwar nicht zahlreichen Versammlungen der Gemeinden angenommen.

Auch im Kanton Thurgau war im Jahre 1831 der Termin für eine Revision der Verfassung auf sechs Jahre gesetzt worden, insofern dieselbe dann von der Mehrheit der Bürger verlangt werde. Dabei enthielt die Verfassung noch die Bestimmung, daß die Revision nicht

durch den Großen Rath, sondern durch einen Verfassungsrath von hundert Mitgliedern geschehen müsse. Man klagte im Thurgau über allzugroßen Einfluß der Advokaten und Juristen und über einen schleppenden Rechtsgang. Die große Mehrheit der Bürger beschloß daher die Vornahme der Revision und im April versammelte sich der Verfassungsrath, der dann mehrere Veränderungen entwarf, bei denen wieder das Mißtrauen gegen den Kleinen Rath oder die ausübende Gewalt stark hervortrat. Die Mitglieder desselben blieben von den Stellen im Großen Rathe ausgeschlossen und konnten nur ohne Stimmrecht zu den Berathungen berufen werden. Dagegen wurde ein neues höchst einflußreiches Kollegium, die Justizkommission, errichtet, welches unter dem Titel der Oberaufsicht in Justizsachen sehr ausgedehnte Befugnisse erhielt, und dessen Mitglieder nicht wie diejenigen des Kleinen Rathes von Stellen im Großen Rathe ausgeschlossen waren. Der Einfluß dieses Kollegiums theils im Großen Rathe, theils gegenüber dem Kleinen Rathe wurde so groß, daß das, worüber vor der Revision geklagt wurde, in noch höherm Grade eintrat. Die neue Verfassung wurde dann im Juli 1837 durch die Kreisversammlungen mit großer Mehrheit angenommen.

Von dem Fortschritte der neuen Ideen zeugt auch die Veränderung der Verfassung des Kantons Glarus, die bei den konfessionellen Streitigkeiten dargestellt wurde.

Wie zu Zürich und im Thurgau, so waren auch im Kanton St. Gallen sechs Jahre für Erprobung der neuen Verfassung vom Jahre 1831 festgesetzt worden. Als diese Zeit zu Ende lief, so entstand heftige Bewegung in den beiden großen Parteien, in welche dieser Kanton schon von länger her getheilt war, ohne daß es jemals einer derselben gelang, die andere zu unterdrücken. Mit den extremen Bestrebungen radikaler Führer, welche das verderbliche Veto in die Verfassung brachten, hatten sich auch die konfessionellen Streitigkeiten verflochten, und als der Zeitpunkt der Entscheidung über die Revisions-

frage gekommen war, standen sich die beiden Parteien wieder in heftiger Aufregung gegenüber. Alles nahm Theil an der Abstimmung und mit beinahe zwei Drittheilen der Stimmen der ganzen Bevölkerung wurde am 2. April 1837 die Verfassung vom Jahre 1831 bestätigt und die von der ultrademokratischen Partei betriebene Revision verworfen. Dagegen siegte dieselbe nachher im Großen Rathe bei Festsetzung des Ganges, der in Zukunft für die Revision angeordnet wurde. Der Vorschlag des Kleinen Rathes, den Großen Rath zu Vorschlägen für Abänderungen in der Verfassung zu bevollmächtigen, die dann dem Volke zur Entscheidung vorgelegt werden müßten, wurde verworfen und dagegen festgesetzt, daß das Volk alle sechs Jahre müsse angefragt werden, ob eine Revision Statt finden solle, und bejahenden Falls, ob sie durch den Großen Rath oder durch einen zu wählenden Verfassungsrath vorzunehmen sei. Dem Großen Rathe blieb einzig die Befugniß, auch in der Zwischenzeit die Anfrage ans Volk zu stellen; derselbe Antrag konnte aber auch ans Volk gebracht werden, wenn zehntausend Bürger sich dazu vereinigten.

Auch in den Kantonen Aargau, Waadt, Wallis und Baselland bereiteten sich Bewegungen gegen die bisher eingeführten Verfassungen und gegen die herrschenden Häupter vor, die aber erst in den folgenden Jahren zum Ausbruche kamen. Dasselbe war der Fall in den Kantonen Freiburg und Luzern; hier aber mehr zu Rückschritten in der bisherigen Entwickelung durch immer stärkere Fortschritte der von den Priestern geleiteten Partei.

Parteikämpfe im Kanton Bern. Während die erzählten Verfassungsveränderungen im Ganzen auf ruhigem Wege zu Stande kamen, wurde der Kanton Bern fortwährend durch unruhige Spannung und Parteiung bewegt. Seit dem Sturze der alten Regierung im Jahre 1831 herrschten beinahe unumschränkt durch ihren Anhang im Großen Rathe die Brüder Schnell von Burgdorf, unter deren Einfluß auch der Schultheiß Tscharner stand. Leidenschaftlicher Haß

gegen das Patriziat und beständiger Verdacht wegen Reaktionsplänen, extreme radikale Richtung, daher Begünstigung der Polen und bis ins Jahr 1835 Beschützung der fremden Häupter der Revolutionspropaganda, dieß bildet den Hauptcharakter der Herrschaft dieser Partei. Wie sie dann nach längerem, übermüthigem Widerstande gegen die nicht unbegründeten Mahnungen des Auslandes und nachdem die steigende Macht der Fremdlinge und der mit diesen verbundenen Nationalpartei ihre Herrschaft bedrohte, nicht nur als offene Gegner der Fremden auftraten und eine nicht immer unbefangene Polizei gegen dieselben übten, sondern auch vom Uebermuthe zu unehrenhafter Demüthigung vor fremden Machtgeboten überging, ist früher gezeigt worden. So schieden sich in der Regierung selbst zwei gleich leidenschaftliche Parteien aus, die nur im Hasse und in der Verfolgung der alten Stadtpartei übereinstimmten. Unbedeutende und leicht unterdrückte reaktionäre Umtriebe einzelner Unzufriedenen in einigen Gegenden des Landes trugen dazu bei. Im Jahre 1836 entstand gegenüber den demokratischen Vereinen unter den Gegnern der Regierung ein sogenannter Sicherheitsverein mit mehr aristokratischer Tendenz, der sich über mehrere Gegenden des Landes verbreitete. Das Recht, Vereine zu bilden, war nie bestritten worden, so lange sie die herrschende Partei unterstützten. Nun aber stellte Schnell den Antrag, den Sicherheitsverein als staatsgefährlich zu unterdrücken. Obgleich der Verein, gegen welchen keinerlei Beweise konnten aufgebracht werden, sich auf die verfassungsmäßige Rechtsgleichheit berief und von mehreren entschieden liberalen Rednern die Einseitigkeit eines solchen Ausnahmsgesetzes schlagend bewiesen wurde, so siegte dennoch dieser Antrag im Großen Rathe und jede fernere Versammlung des Vereins wurde bei schwerer Strafe verboten. Noch herrschte die Partei der Schnelle unumschränkt bis ins Jahr 1838, aber der Kampf mit der nationalen Partei dauerte fort. Während Erstere in den Verhältnissen zum Auslande mehrere Male allzu große Nachgiebigkeit gegen

nahme der vorgeschlagenen Trennung der ausübenden und der richterlichen Gewalt durch Errichtung eines Obergerichtes. Die oberste richterliche Gewalt blieb dem Großen Rathe übertragen und es wurde noch beigefügt, „die Verfassung bleibt gültig, so lange es der Landsgemeinde gefällt, und zu allen Zeiten hat jeder Landmann das Recht, Abänderungen vorzuschlagen."

Im Kanton Zürich war das durch die Verfassung vom Jahr 1831 festgesetzte Repräsentationsverhältniß, nach welchem zwei Drittheile des Großen Rathes aus den Landbürgern, ein Drittheil aus der Hauptstadt mußte gewählt werden, durch die steigende demokratische Bewegung völlig unhaltbar geworden. Als daher der in der Verfassung vorgesehene Zeitpunkt einer Revision durch den Großen Rath im Jahre 1837 eintrat, wurde derselbe benutzt zu Durchführung völliger Rechtsgleichheit auch in Rücksicht der Repräsentation. Auch von Seite der Stadt zeigte sich kein Widerstand und man hoffte, daß dadurch am sichersten die alte Spannung erlöschen und die Scheidewand zwischen Stadt und Land fallen werde. Die Repräsentation wurde also genau nach der Kopfzahl auf die Wahlbezirke vertheilt, so daß die Stadt nur noch zwölf Mitglieder des Großen Rathes zu wählen hatte und die Wahlkreise konnten aus allen Bürgern des Kantons frei wählen. Das Alter der Wahlfähigkeit wurde herabgesetzt und die immer mit Aufregung verbundene Erneuerung des gesammten Großen Rathes je nach vier Jahren angeordnet. Statt der dreiunddreißig Mitglieder, welche der Große Rath selbst zu wählen hatte, blieben ihm nur zwölf Wahlen vorbehalten. Diese neuen Verfassungsartikel wurden dann im Februar 1838 durch die zwar nicht zahlreichen Versammlungen der Gemeinden angenommen.

Auch im Kanton Thurgau war im Jahre 1831 der Termin für eine Revision der Verfassung auf sechs Jahre gesetzt worden, insofern dieselbe dann von der Mehrheit der Bürger verlangt werde. Dabei enthielt die Verfassung noch die Bestimmung, daß die Revision nicht

durch den Großen Rath, sondern durch einen Verfassungsrath von hundert Mitgliedern geschehen müsse. Man klagte im Thurgau über allzugroßen Einfluß der Advokaten und Juristen und über einen schleppenden Rechtsgang. Die große Mehrheit der Bürger beschloß daher die Vornahme der Revision und im April versammelte sich der Verfassungsrath, der dann mehrere Veränderungen entwarf, bei denen wieder das Mißtrauen gegen den Kleinen Rath oder die ausübende Gewalt stark hervortrat. Die Mitglieder desselben blieben von den Stellen im Großen Rathe ausgeschlossen und konnten nur ohne Stimmrecht zu den Berathungen berufen werden. Dagegen wurde ein neues höchst einflußreiches Kollegium, die Justizkommission, errichtet, welches unter dem Titel der Oberaufsicht in Justizsachen sehr ausgedehnte Befugnisse erhielt, und dessen Mitglieder nicht wie diejenigen des Kleinen Rathes von Stellen im Großen Rathe ausgeschlossen waren. Der Einfluß dieses Kollegiums theils im Großen Rathe, theils gegenüber dem Kleinen Rathe wurde so groß, daß das, worüber vor der Revision geklagt wurde, in noch höherm Grade eintrat. Die neue Verfassung wurde dann im Juli 1837 durch die Kreisversammlungen mit großer Mehrheit angenommen.

Von dem Fortschritte der neuen Ideen zeugt auch die Veränderung der Verfassung des Kantons Glarus, die bei den konfessionellen Streitigkeiten dargestellt wurde.

Wie zu Zürich und im Thurgau, so waren auch im Kanton St. Gallen sechs Jahre für Erprobung der neuen Verfassung vom Jahre 1831 festgesetzt worden. Als diese Zeit zu Ende lief, so entstand heftige Bewegung in den beiden großen Parteien, in welche dieser Kanton schon von länger her getheilt war, ohne daß es jemals einer derselben gelang, die andere zu unterdrücken. Mit den extremen Bestrebungen radikaler Führer, welche das verderbliche Veto in die Verfassung brachten, hatten sich auch die konfessionellen Streitigkeiten verflochten, und als der Zeitpunkt der Entscheidung über die Revisions-

frage gekommen war, standen sich die beiden Parteien wieder in heftiger Aufregung gegenüber. Alles nahm Theil an der Abstimmung und mit beinahe zwei Drittheilen der Stimmen der ganzen Bevölkerung wurde am 2. April 1837 die Verfassung vom Jahre 1831 bestätigt und die von der ultrademokratischen Partei betriebene Revision verworfen. Dagegen siegte dieselbe nachher im Großen Rathe bei Festsetzung des Ganges, der in Zukunft für die Revision angeordnet wurde. Der Vorschlag des Kleinen Rathes, den Großen Rath zu Vorschlägen für Abänderungen in der Verfassung zu bevollmächtigen, die dann dem Volke zur Entscheidung vorgelegt werden müßten, wurde verworfen und dagegen festgesetzt, daß das Volk alle sechs Jahre müsse angefragt werden, ob eine Revision Statt finden solle, und bejahenden Falls, ob sie durch den Großen Rath oder durch einen zu wählenden Verfassungsrath vorzunehmen sei. Dem Großen Rathe blieb einzig die Befugniß, auch in der Zwischenzeit die Anfrage ans Volk zu stellen; derselbe Antrag konnte aber auch ans Volk gebracht werden, wenn zehntausend Bürger sich dazu vereinigten.

Auch in den Kantonen Aargau, Waadt, Wallis und Baselland bereiteten sich Bewegungen gegen die bisher eingeführten Verfassungen und gegen die herrschenden Häupter vor, die aber erst in den folgenden Jahren zum Ausbruche kamen. Dasselbe war der Fall in den Kantonen Freiburg und Luzern; hier aber mehr zu Rückschritten in der bisherigen Entwickelung durch immer stärkere Fortschritte der von den Priestern geleiteten Partei.

Parteikämpfe im Kanton Bern. Während die erzählten Verfassungsveränderungen im Ganzen auf ruhigem Wege zu Stande kamen, wurde der Kanton Bern fortwährend durch unruhige Spannung und Parteiung bewegt. Seit dem Sturze der alten Regierung im Jahre 1831 herrschten beinahe unumschränkt durch ihren Anhang im Großen Rathe die Brüder Schnell von Burgdorf, unter deren Einfluß auch der Schultheiß Tscharner stand. Leidenschaftlicher Haß

gegen das Patriziat und beständiger Verdacht wegen Reaktionsplanen, extreme radikale Richtung, daher Begünstigung der Polen und bis ins Jahr 1835 Beschützung der fremden Häupter der Revolutionspropaganda, dieß bildet den Hauptcharakter der Herrschaft dieser Partei. Wie sie dann nach längerem, übermüthigem Widerstande gegen die nicht unbegründeten Mahnungen des Auslandes und nachdem die steigende Macht der Fremdlinge und der mit diesen verbundenen Nationalpartei ihre Herrschaft bedrohte, nicht nur als offene Gegner der Fremden auftraten und eine nicht immer unbefangene Polizei gegen dieselben übten, sondern auch vom Uebermuthe zu unehrenhafter Demüthigung vor fremden Machtgeboten überging, ist früher gezeigt worden. So schieden sich in der Regierung selbst zwei gleich leidenschaftliche Parteien aus, die nur im Hasse und in der Verfolgung der alten Stadtpartei übereinstimmten. Unbedeutende und leicht unterdrückte reaktionäre Umtriebe einzelner Unzufriedenen in einigen Gegenden des Landes trugen dazu bei. Im Jahre 1836 entstand gegenüber den demokratischen Vereinen unter den Gegnern der Regierung ein sogenannter Sicherheitsverein mit mehr aristokratischer Tendenz, der sich über mehrere Gegenden des Landes verbreitete. Das Recht, Vereine zu bilden, war nie bestritten worden, so lange sie die herrschende Partei unterstützten. Nun aber stellte Schnell den Antrag, den Sicherheitsverein als staatsgefährlich zu unterdrücken. Obgleich der Verein, gegen welchen keinerlei Beweise konnten aufgebracht werden, sich auf die verfassungsmäßige Rechtsgleichheit berief und von mehreren entschieden liberalen Rednern die Einseitigkeit eines solchen Ausnahmsgesetzes schlagend bewiesen wurde, so siegte dennoch dieser Antrag im Großen Rathe und jede fernere Versammlung des Vereins wurde bei schwerer Strafe verboten. Noch herrschte die Partei der Schnelle unumschränkt bis ins Jahr 1838, aber der Kampf mit der nationalen Partei dauerte fort. Während Erstere in den Verhältnissen zum Auslande mehrere Male allzu große Nachgiebigkeit gegen

Streite verflocht sich bald die politische Parteiung und verbreitete sich auch in die äußern Bezirke. Alle Gegner der von der altgesinnten Partei beherrschten Regierung schlossen sich an die Klauenmänner, wer keine Neuerungen wollte, an die Hornmänner an, für die auch die Regierung war. Der Streit wurde nun immer heftiger. Am 6. Mai 1838 wurde dann die ordentliche Landsgemeinde gehalten. Auf beiden Seiten waren alle Mittel angewendet worden, um in möglichst großer Anzahl zu erscheinen, denn die vorzunehmende Wahl der Landesvorsteher wurde als Sieg der einen oder andern Partei betrachtet. Ein Theil der Hornmänner war mit Knüteln bewaffnet; einzelne Klauenmänner trugen verborgene Waffen. Die Parteien kamen sich an der Zahl nahe, und die Vorsteher getrauten sich nicht, die Mehrheit der Stimmen bei der Wahl des Landammanns für die eine oder andere Partei auszusprechen. Als sich nun die Parteien trennen sollten, damit nach alter Uebung eine genaue Zählung könne vorgenommen werden, so entstand, man weiß nicht von welcher Seite angefangen, eine allgemeine Schlägerei; die Klauenpartei mußte fliehen, und die Landsgemeinde löste sich auf, ohne eine Wahl getroffen zu haben.

Auftritte solcher Art waren in einigen Demokratien nicht ganz unerhört, ohne daß daraus fernere Thätlichkeiten entstanden wären; auch erfolgten wirklich keine neuen Gewaltthätigkeiten. Allein die herrschende Partei im Vororte Luzern glaubte die Gelegenheit gefunden zu haben, um durch eidgenössische Intervention eine Umwälzung im Kanton Schwyz zu Gunsten der äußern Bezirke bewirken zu können. Ehe sich noch die eine oder andere Partei an den Vorort wendete, schickte derselbe zwei eidgenössische Kommissarien nach Schwyz, und da die Regierung sich gegen diese Einmischung verwahrte, so anerkannte er dieselbe nicht mehr als rechtmäßig, weil ihre Amts- Amtsdauer abgelaufen sei. Daher traten auch die beiden Kommissarien in keinerlei amtliche Verhandlung mit derselben. Indessen wurde die

Ruhe nirgends gestört und die Kommissarien kehrten nach Verlassung des Kantons Schwyz nach Luzern zurück. Aber in ihren Anträgen an die vorörtliche Regierung wichen sie ganz von einander ab. Der Eine, Näff von St. Gallen, wollte, daß die bestehende Regierung so lange anerkannt werde, bis die austretenden Mitglieder durch eine in Gegenwart eidgenössischer Repräsentanten abzuhaltende Landsgemeinde ersetzt seien. Zugleich sollte dem Großen Rathe gänzliche Amnestie für die Gewaltthätigkeiten bei der Landsgemeinde sowohl als für die den Umsturz der Verfassung beabsichtigenden Handlungen empfohlen werden. Die äußern Bezirke hatten nämlich Beschlüsse in diesem Sinne gefaßt. Dagegen stellte der andere Kommissär, Hertenstein von Luzern, im Sinne des Vororts den Antrag, es solle unter Aufsicht eidgenössischer Repräsentanten in allen Gemeinden des Kantons eine geheime Abstimmung über die Frage Statt finden, ob die jetzige Verfassung beizubehalten oder abzuändern sei. Als nun die Regierung auf den 17. Juni eine neue Landsgemeinde am Rothenthurm ausschrieb, wogegen der Vorort durch die Kommissarien vergeblich Verwahrung einlegen ließ, so wurde auf denselben Tag von der Klauenpartei eine zahlreiche Volksversammlung zu Einsiedeln veranstaltet. Bei beiden Versammlungen wurden Bewaffnete aufgestellt. Der ursprüngliche Streit über Benutzung der Allmende war ganz in den Hintergrund getreten und es wurde noch während des Monats Juni darüber ein Vergleich zwischen den Genossen getroffen. Jetzt aber handelte es sich um Bestand oder Umsturz der Verfassung und durch ein Schreiben, das der Regierung in die Hände fiel, wurde der Plan einer gänzlichen Umgestaltung des Kantons verrathen. Der Vorort hatte unterdessen die Stände Zürich und St. Gallen zu Bereithaltung von Truppen aufgefordert und die Kommissarien bevollmächtigt, dieselben im Nothfall einrücken zu lassen, wogegen ihnen die Regierung erklärte, daß sie sich dem Einmarsche mit Gewalt widersetzen würde. Indessen wurde die von der Regierung veranstaltete Landsgemeinde,

bei der sich ungefähr ein Drittheil der Landleute einfand, ruhig abgehalten und die Wahlen im Sinne der Hornmänner getroffen. Die gleichzeitig zu Einsiedeln gehaltene Volksversammlung verwahrte sich hinwieder gegen Alles, was von dieser Landsgemeinde beschlossen wurde und bestätigte die Schritte des Ausschusses der Klauenpartei, die auf eine Verfassungsveränderung abzielten. Als nun einer Aufforderung des Vorortes, die Bewaffnung aufzuheben, weder von der Regierung noch von dem Ausschusse der Klauenpartei Folge geleistet wurde, so bot derselbe über viertausend Mann auf aus den Kantonen Zürich, Luzern, Glarus und St. Gallen, und ließ ebensoviele in den Kantonen Bern, Aargau, Zug und Thurgau in Bereitschaft setzen. Dennoch wagte er nicht, die angedrohte militärische Besetzung des Landes zu versuchen. Die Regierung von Schwyz erklärte, daß sie sich widersetzen, Uri, daß es Schwyz beistehen werde; die Regierung von Zürich zeigte wenig Bereitwilligkeit zu Gewaltmaßregeln; sie sandte vielmehr zwei ihrer Mitglieder nach Schwyz, um über die wahre Lage zuverlässigeren Bericht zu erhalten und zugleich so einzuwirken, daß die angedrohten Maßregeln unterbleiben könnten. In ebendemselben Sinne wirkte der Kommissär Näff und es kam zwischen ihm und dem am 17. Juni gewählten Landammann Abyberg eine Verabredung zu Stande, nach welcher Näff die Niederlegung der Waffen für die Bezirke Einsiedeln, Küsnach und Art, der Kantonsrath für die Bezirke Schwyz, March und Pfäffikon versprach. Das Versprechen wurde von beiden Seiten erfüllt und der Vorort entließ alsobald die aufgebotenen Truppen, sowie den schon einberufenen Kriegsrath.

Bald nachdem auf diese Weise der drohende Bürgerkrieg verhütet war, versammelte sich die ordentliche Tagsatzung zu Luzern. Dieselbe faßte am 11. Juli einen unparteiischen Beschluß, durch welchen weder die Landsgemeinde vom 17. Juni, noch die von der Klauenpartei geforderte Verfassungsveränderung gebilligt wurde. Der Beschluß ent-

hielt folgende Forderungen, es solle statt der Landsgemeinde vom 6. Mai in Gegenwart und unter dem Schutze von fünf eidgenössischen Repräsentanten am 22. Juli eine neue Landsgemeinde gehalten werden, unter Leitung derjenigen Beamten, welche der Landsgemeinde vom 6. Mai vorgestanden. In der verfassungsmäßigen Frist sollen denn auch die Bezirkslandsgemeinden ebenfalls in Gegenwart eidgenössischer Repräsentanten gehalten werden. Endlich verlange die Tagsatzung, daß jede gerichtliche Untersuchung oder Verfolgung wegen Störung der Landsgemeinde vom 6. Mai, so wie aller Handlungen unterbleibe, die seither in Folge politischer Meinungen vorgefallen seien. Diesem Beschlusse gemäß wurde die Landsgemeinde am 22. ruhig abgehalten. Die beiden Parteien, die sich abgesondert aufstellen mußten, wurden genau gezählt. Sobald sich nun zeigte, daß die Hornmänner um vierhundertvierundsiebenzig Stimmen stärker waren, so verließ der größte Theil der Klauenmänner die Landsgemeinde, worauf die zurückbleibenden Hornmänner wieder dieselben Landeshäupter wählten, die sie schon am 17. Juni gewählt hatten. Die geforderte Amnestie wurde dann vom Großen Rathe, jedoch mit einem Vorbehalte ausgesprochen, welchen aber die Tagsatzung aufhob. Damit endigte das gewagte Unternehmen, der radikalen Partei im Kanton Schwyz zur Herrschaft zu verhelfen, und der Vorort erfuhr noch die Demüthigung, daß in der Tagsatzung einzig die Gesandtschaft von Baselland für die sonst übliche Billigung und Verdankung der vorörtlichen Maßregeln stimmte.

Die Tagsatzung während der Jahre 1834 bis 1838. Neben den bisher dargestellten innern und äußern Angelegenheiten waren es vorzüglich die fortdauernden Bestrebungen, eine Verbesserung des Bundesvertrages vom Jahre 1815, was jedes Mal die versammelte Tagsatzung und die Instruktionsbehörden der Kantone beschäftigte. Seitdem der frühere Entwurf im Jahre 1833 durch die Abstimmung im Kanton Luzern war verworfen worden, fanden

fortwährend Versuche Statt, irgend eine Vereinigung für eine Revision zu Stande zu bringen, deren Nothwendigkeit durch alle bisherigen Ereignisse immer mehr an den Tag trat. Die Schwäche der Bundesbehörden sowohl bei Verwicklungen mit fremden Mächten als in Beziehung auf innere Angelegenheiten konnte von Unbefangenen nicht geläugnet werden; aber über die Frage, was und auf welchem Wege solle verbessert werden, war eine Verständigung geradezu unmöglich. Nicht bloß die altgesinnten Kantone, die zu der Sarnerverbindung gehört hatten, waren jeder Veränderung abgeneigt, indem sie nicht ohne Grund Beschränkung ihrer Rechte im Bunde besorgten, sondern auch andere Kantone, wie besonders Waadt, wollten keinerlei Eingriff in die Kantonalsouveränetät gestatten, und doch war ohne Beschränkung derselben die angestrebte größere Einheit nicht zu erreichen. Bern forderte im Sinne der überall thätigen Vereine die Entwerfung einer neuen Bundesakte durch einen Verfassungsrath nach der Kopfzahl und sprach sogar offen aus, daß es nur zu Verschmelzung der Kantone in einen Einheitsstaat nach Art der helvetischen Verfassung Hand bieten werde. Dieser Forderung stand Zürich entgegen, das nur allmälige und theilweise Revision des Bundesvertrags vorschlug. Wohl gab es eine Partei, welche geneigt war, eine neue Bundesverfassung mit Gewalt durchzusetzen; allein sie war zu schwach zu einem solchen Wagestück. Trotz aller Anstrengungen der Vereine, die Errichtung eines Verfassungsrathes durchzusetzen, blieb das Volk im Ganzen ziemlich gleichgültig in dieser Sache. Der Forderung einer stärkern Repräsentation der größern Kantone widersetzten sich natürlich die kleinern, und die bei jeder ordentlichen Tagsatzung erneuerten Anträge zu einer Bundesrevision vermehrten nur das Mißtrauen und die Mißstimmung. Das Einzige, wofür eine Mehrheit der Stimmen zusammengebracht werden konnte, war die wiederholte Bestätigung des Grundsatzes, daß eine Revision des Bundesvertrages Statt finden solle, während dir Minderheit die Weglassung der Frage

aus den Berathungsgegenständen der Tagsatzung verlangte. So blieb die dringend nothwendige Verbesserung des Bundes immer unentschieden und es mußten, weil die Zeit innerer Ruhe nicht benutzt wurde, allmälig Besorgnisse entstehen, daß bei einem ausbrechenden Sturme die Umwandlung auf ungesetzliche und gewaltthätige Weise erfolgen werde.

Besser gelangen die Bestrebungen für Verstärkung der Kriegsmacht, wobei freilich auf die bloße Vermehrung der Zahl allzu großes Gewicht gelegt wurde. Im Jahre 1835 beschloß die Tagsatzung die Vereinigung des Auszugs und der Reserve zu einem Bundesheer und die Aufstellung einer ersten Landwehr, die immer zu Verstärkung des Bundesheeres sollte bereit gehalten, deren Einrichtung aber den Kantonen überlassen werden mußte. Für die einheitliche Gestaltung des Bundesheeres wurden zugleich zweckmäßige Anordnungen getroffen und das theils von den Kantonen, theils vom Bunde zu liefernde grobe Geschütz verdoppelt.

Dagegen mißlangen alle Versuche, der Verwirrung im Münzwesen durch Herstellung eines gemeinschaftlichen Münzfußes abzuhelfen, und zu Einführung von gleichem Maße und Gewichte vereinigte sich nur eine Anzahl von Kantonen durch ein Konkordat. Andere Verbesserungen wurden in dieser Zeit wenigstens angeregt, die aber unter den innern und äußern Wirren nicht zur Reife gedeihen konnten. Manches geschah jedoch durch Privatvereine. Mehrere Seen wurden von Dampfschiffen befahren und der Bau einer Eisenbahn unternommen, die von Zürich nach Basel gehen sollte, deren Fortführung von Baden aus nach Basel aber einstweilen durch Eifersucht verhindert wurde.

Ueberschwemmung in den Gebirgen im August 1834 und edle Hülfsleistung. Einen tröstenden Lichtstrahl wirft in diese wenig erfreuliche Zeit der steigenden Parteiung noch das Jahr 1834, in welchem der edle, altschweizerische Geist thätiger

Unterstützung verunglückter Bundesbrüder ohne Rücksicht auf politische oder konfessionelle Zerwürfnisse in rühmlicher Weise sich kund gab. Am 27. August 1834 brach über die Kantone Graubünden, Uri, Tessin und Wallis ein Gewitter los von unerhörter Furchtbarkeit und Ausdehnung. Der Rhein, die Moesa, Maira, der Inn, der Poschiavino, der Tessin, die Reuß und Rhone mit ihren wilden Nebenflüssen überschwemmten und verwüsteten die Ufer, zerstörten Dämme, Brücken und Straßen und verbreiteten unsägliches Unglück. Alsobald zeigte sich in allen Kantonen und bei den Schweizern im Ausland rühmliche Thätigkeit für möglichste Milderung des Unglücks. Die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft trat an die Spitze. Sachkundige Männer wurden von ihr auf die Schauplätze der Verheerungen gesandt und durch sorgfältige und wiederholte Untersuchungen der erlittene Schaden auf vier Millionen siebenhundertelftausend fünfhundertvierundsiebenzig alte Schweizerfranken angeschlagen. Ueber Erwarten reichlich flossen auch bald die Beisteuern, so daß die gemeinnützige Gesellschaft in den Stand gesetzt wurde, die Summe von dreihundertsechsundfünfzigtausend sechshundertzweiundneunzig alten Franken nach einem unparteiischen und auf gründliche Nachforschungen gestützten Verhältnisse in die vier Kantone zu vertheilen. An diese Summe hatten die Schweizer im Auslande siebenunddreißigtausend zweihunderteinunddreißig Franken beigetragen. Dazu kamen noch große Sendungen von Kleidungsstücken, Betten, Lebensmitteln u. s. w. Außerdem aber wurden noch von Regierungen, Hülfsgesellschaften und Privaten über hundertfünfundzwanzigtausend Franken unmittelbar an die Kantone vertheilt, wobei meistens das von der gemeinnützigen Gesellschaft aufgestellte Verhältniß befolgt wurde.

Viertes Kapitel.

Kirchliche und politische Bewegungen; Fortschritte des Ultramontanismus.

1839 bis 1844.

Aufstand im Kanton Zürich; Sturz der Regierung und Verhalten der Tagsatzung; September 1839. Die im vorigen Kapitel erzählten konfessionellen Streitigkeiten hatten schon große Aufregung gegen die herrschende Partei unter den eifrigen Katholiken bewirkt. Besonders heftig war dieselbe in den katholischen Bezirken der Kantone Aargau, St Gallen und Bern. Diese Aufregung steigt von jetzt an fortwährend. Der Parteikampf nimmt immer mehr ein religiöse Farbe an und die politische Seite desselben tritt in mehreren Kantonen scheinbar in den Hintergrund. Aber auch unter den Reformirten entstand hier und dort ähnliche religiöse Bewegung, die im Kanton Zürich in einen Aufstand ausbrach und den Sturz der Regierung herbeiführte. Zugleich und zum Theil in Verbindung mit diesen religiösen Kämpfen schreitet die demokratische Entwickelung und die Macht der Volksführer beständig fort und bewirkt auch in einigen Kantonen, wo nicht religiöse Interessen den Haupthebel der Bewegung bilden, heftige Stürme.

Der Kanton Zürich hatte seit der sogenannten Regeneration des Jahres 1831 eine schöne Zeit rühmlichen Wirkens für Verbesserungen in Gesetzgebung und Staatsverwaltung, für höheres und niederes Schulwesen wie kaum ein anderer Kanton durchlebt. Wohl war dabei die Verletzung mancher Privatinteressen oder örtlicher Gewohnheiten unausweichlich; aber die unläugbaren Fortschritte, zu denen gemäßigte Männer mit den entschiedensten Beförderern der politischen Umwälzung zusammenwirkten, fanden lange Zeit keinen offenen Widerstand. Allein in Beziehung auf die Veränderungen im Schul- und Kirchen-

wesen trat, ungeachtet des Widerstandes freisinniger, aber die Bedürfnisse des Volkes besser erwägender Männer in den Behörden, immer mehr eine einseitige Richtung hervor. Nur die Verstandesbildung schien noch Aufgabe der Schule; die Ansprüche des Gemüthes blieben großen Theiles unberücksichtigt. Während die Volksschule in ersterer Beziehung Ausgezeichnetes leistete, trat das religiöse Element bei dem Unterrichte immer mehr in den Hintergrund. Dieß erregte im Volke allmälig große Mißstimmung gegen die neue Schule. Nicht weniger Unzufriedenheit erregten die Bestrebungen, die Schule nicht bloß von dem bisherigen großen Einflusse der Geistlichkeit unabhängig zu machen, sondern sie in wirkliche Opposition mit der Kirche zu bringen. Unvermeidlich war es, daß diese Mißgriffe alle dem Direktor des neuerrichteten Schullehrer-Seminars vom Volke zugeschrieben wurden, wenn auch vielleicht einzelne seiner Zöglinge weiter gingen, als wirklich beabsichtigt war. Der Haß richtete sich daher vorzüglich gegen ihn, und zwar um so mehr, da er ein Fremder war und obgleich er das Bürgerrecht im Kanton erhalten hatte, doch vom Volke immer als Fremdling betrachtet wurde.

Doch nicht bloß die Schule wurde in diese Opposition gegen die Kirche gebracht. Eben die Männer, die sich so bedeutende Verdienste um das Staatsleben erworben hatten, trugen eine höchst gefährliche Geringschätzung gegen kirchliches Leben zur Schau. Dadurch griffen sie das Volk auf seiner empfindlichsten Seite an und bewiesen eine unverzeihliche Unkenntniß von dessen wahren Bedürfnissen. Nachdem daher schon seit längerer Zeit wegen mancher neuer Gesetze, wegen großen Einflusses, den man einigen Fremden gestattete, wegen beleidigenden Uebermuthes mehrerer dieser hervorragenden Männer, die eine sogenannte Aristokratie der Intelligenz bildeten, sich mannigfacher Stoff zur Unzufriedenheit gesammelt hatte, so geschah von der herrschenden Partei ein Schritt, der von der Mehrheit des Volkes als offenbarer Angriff gegen seinen religiösen Glauben mußte ange-

sehen werden. Als im Jahre 1839 die Professur der Dogmatik und der Kirchengeschichte an der Hochschule erledigt war, so wurde der Doktor Strauß aus Würtemberg für diese Stelle vorgeschlagen. Derselbe hatte sich durch ein gelehrtes, aber die Konsequenzen des Rationalismus aufs Aeußerste verfolgendes Werk, das den Titel „Leben Jesu“ führt, bekannt gemacht. Ein Gutachten der wirklich freisinnigen theologischen Fakultät der Hochschule widerrieth die Berufung, weil bei der beschränkten Einrichtung dieser Fakultät das Hauptfach, die Dogmatik, einem einzigen Lehrer übertragen sei, so daß jedes Gegenwicht gegen die bloß negative und mythische Behandlung des Lebens Jesu fehle und die Berufung dieses Lehrers einer Erklärung der Behörden gleichkäme, daß sie diesen Standpunkt ausschließlich als den richtigen für die Bildung der Studirenden in den Hauptfächern der Theologie betrachten. Schon im Jahre 1836 war die Berufung von Strauß zur Sprache gekommen. Damals unterblieb sie noch; aber das Mißtrauen war dadurch aufgeregt und verbreitete sich bald unter dem Volke. Am 26. Januar 1839 versammelte sich der aus fünfzehn Mitgliedern bestehende Erziehungsrath zur Besetzung der erledigten Lehrstelle. Sieben Mitglieder stimmten gegen, eben so viele für Strauß, und der Präsident, der mit dem größten Eifer die Berufung betrieben hatte, erhob dann durch seine Stimme die letztere Partei zur Mehrheit. Aber der leichtsinnig gewagte Angriff gegen die innersten Gefühle des Volkes erregte auch sogleich eine allgemeine Bewegung. Kampf für den Glauben der Väter und für eine christliche Erziehung wurde das Losungswort auch für Diejenigen, die aus andern Gründen gegen die herrschende Partei eingenommen waren. Von beiden Seiten kämpfte die Presse mit großer Heftigkeit und nicht bloß die streng orthodoxe, sondern auch die freisinnige Geistlichkeit gab dringende Vorstellungen ein. Als sich der Große am 31. Januar wegen anderer Angelegenheiten versammelte, so wurde durch einen Antrag, daß in Zukunft dem Kirchenrath eine gewisse

Mitwirkung bei der Besetzung von theologischen Professuren möchte eingeräumt werden, eine ausführliche Diskussion über die beiden entgegengesetzten Systeme des „Offenbarungsglaubens“ und des sogenannten „Denkglaubens“ veranlaßt. Die unbesonnene Ankündigung der Nothwendigkeit einer neuen Reformation der Kirche steigerte die Bewegung und immer allgemeiner wurde die Ansicht, daß man darauf ausgehe, die christliche Religion ganz zu beseitigen. Als nun die Mehrheit des Großen Rathes jenen Antrag verwarf, so sah man darin eine Billigung der Wahl von Strauß und der Regierungsrath bestätigte hierauf dieselbe.

Jetzt begann ein Sturm, welchem die bisherigen Herrscher bald nicht mehr gewachsen waren. Am Zürichsee, dessen Bevölkerung für die politischen Zeitideen immer besonders empfänglich war, ohne daß jedoch die hohle Aufklärerei in Sachen der Religion vielen Eingang gefunden hatte, traten zuerst achtzig angesehene Männer zur Berathung über den zu leistenden Widerstand gegen die Einführung von Strauß zusammen. Bald folgte eine zahlreichere Versammlung aus neunundzwanzig Gemeinden, an die sich auch Bürger aus der Stadt anschlossen. Das durch die Verfassung gewährleistete Recht zu Stiftung von Vereinen, das die Führer der herrschenden Partei seit Entstehung des Schutzvereines zu Bassersdorf mit günstigem Erfolge für ihre Zwecke benutzt hatten, wurde jetzt mit nicht geringem Erfolge von der Gegenpartei angewendet. In sehr kurzer Zeit war über den ganzen Kanton ein Netz zusammenhängender Vereine ausgebreitet, an deren Spitze ein „Zentralkomite“ stand, das aus zwei Abgeordneten von jedem der eilf Bezirke gebildet wurde. Vom Regierungsrathe forderte dasselbe in entschiedener Sprache Zurücknahme der Berufung von Strauß und daß derselbe nie an einer Lehranstalt im Kanton angestellt werde. Dagegen solle ein wissenschaftlich ausgezeichneter Gelehrter von entschieden evangelisch-christlicher Gesinnung als

er Dogmatik berufen werden. An den Großen Rath wurde

eine Petition gerichtet, die in den abgehaltenen Kirchgemeinden neununddreißigtausend zweihundertfünfundzwanzig Unterschriften gegen nur eintausend achtundvierzig verwerfende erhielt. Sie bezweckte verschiedene Anordnungen, durch welche die religiöse Richtung in den höhern und niedern Volksschulen das Uebergewicht erhalten sollte. Der Regierungsrath, welcher anfänglich die wahre Beschaffenheit der Bewegung ganz verkannte und darin nur eine Aufwiegelung der Geistlichen sehen wollte, sah endlich seinen Irrthum ein. Der Erziehungsrath, welcher schon am 23. Februar beschlossen hatte, die wirkliche Einberufung von Strauß zu verschieben, wurde aufgefordert, zu untersuchen, ob es nicht angemessen wäre, den Professor Strauß seiner Stelle zu entheben und für Besetzung derselben durch einen andern Lehrer zu sorgen. Gegen dieses Ansinnen stimmte aber wie bei der Wahl die Hälfte der Mitglieder und der Präsident und es wurde nur die Errichtung eines zweiten Lehrstuhls der Dogmatik beschlossen. Als dann aber am 18. März der Große Rath nach einer lebhaften Berathung, die von acht Uhr Morgens bis neun Uhr Abends dauerte, mit hunderneunundvierzig Stimmen gegen achtunddreißig die vom Regierungsrath bezeichnete Maßregel billigte, so sahen sich auch die Vertheidiger der Wahl von Strauß zum Nachgeben genöthigt. Durch einen Beschluß des Erziehungsrathes, den der Regierungsrath sogleich bestätigte, wurde Strauß in Ruhestand versetzt mit einer lebenslänglichen Pension von tausend Franken.

Durch diesen Beschluß wähnte man nun die Ruhe hergestellt; aber der Gründe der Abneigung gegen die Regierung waren zu viele, als daß diese vereinzelte Maßregel das Ansehen derselben hätte herstellen können. Die durch die Petitionen der Gemeinden gemachten Forderungen in Beziehung auf die Gewährleistung wahrhaft religiöser Richtung in Kirche und Schule wurden in einer spätern Sitzung des Großen Rathes (im Juni) nur zum kleinern Theil gewährt. Der lebhafte Schriftenwechsel, in welchem zum Theil die Grundwahrheiten

der christlichen Religion erörtert, aber auch zugleich nachzuweisen versucht wurde, daß die Grundsätze der herrschenden Partei in entschiedenem Widerspruche mit denselben stehen, hatte allmälig die Ueberzeugung hervorgebracht, daß nur durch einen Wechsel der Personen in den obersten Behörden das als unchristlich geschilderte Regierungssystem könne verbessert werden. Der Versuch, bei der in diese Zeit fallenden Erneuerungswahl eines Drittheils des Regierungsrathes zwei allgemein geachtete und zur gemäßigten Partei gehörende Männer in diese Behörde zu bringen, war mißlungen, und dadurch war die Erbitterung sehr vermehrt worden. Einige andere Gründe der stark verbreiteten Unzufriedenheit sind schon angeführt worden. Daß bei Einzelnen auch unlautere politische oder bloß persönliche Absichten mitwirkten, war wie bei jeder großen Volksbewegung unvermeidlich. Der Kampf der Parteien mußte daher fortdauern und steigerte sich zu fanatischer Wuth, so daß früher oder später ein Ausbruch erfolgen mußte und es sich nur fragte, ob das erneuerte Zentralkomite im Stande sein werde, den bisdahin inne gehaltenen gesetzlichen Gang fortwährend zu beobachten. Am 8. August beschloß dasselbe, da noch keine genügende Garantien für den christlichen Glauben gegeben seien, die Ausschüsse der Bezirksvereine zu versammeln, um Vorschläge für neue Petitionen der Gemeinden zu berathen. Bisdahin hatte die Regierung das verfassungsmäßige Vereinsrecht geachtet, da man dem Zentralkomite wenigstens äußerlich keine ungesetzlichen Schritte vorwerfen konnte. Jetzt sollte dessen Einfluß durch einen Eingriff in das Recht der Gemeinden, sich zu Berathung von Petitionen zu versammeln, gelähmt werden. Durch einen Erlaß an die Statthalter der eilf Bezirke vom 23. August, worin das Komite der Aufwiegelung beschuldigt wurde, erhielten dieselben den Auftrag, allen ihnen untergeordneten geistlichen und weltlichen Beamten zu befehlen, daß sie keine Gemeindsversammlungen in Folge von Aufträgen des Zentralkomite oder anderer ähnlicher Komites veranstalten. Alsobald verbreitete

das Komite selbst dieses Verbot und lehnte in einem Begleitschreiben an seine Anhänger die ihm gemachten Vorwürfe ab. Dasselbe enthielt den allerdings zweideutigen Zuruf, „seid mannhaft und stark“; und wurde vom Staatsanwalt vergeblich mit Beschlag belegt. Zugleich erhob derselbe gegen den Präsidenten und zwei andere Mitglieder des Komite Klage beim Kriminalgerichte wegen versuchter Reizung zum Aufruhr. Auch wurde dem Preßgesetze zuwider ein dem dem Komite günstiges Blatt mit Beschlag belegt und erst nach vorgenommener Zensur frei gegeben. Wenn nun auch die Umstände zu diesen freilich unwirksamen Maßregeln zu berechtigen schienen, so ließ sich dagegen die Zweckmäßigkeit derselben bezweifeln. Sie gaben den Gegnern Gelegenheit, lautes Geschrei zu erheben über Verletzung verfassungsmäßiger Rechte, welche die herrschende Partei immer für sich geltend gemacht hatte; denn das Vereinsrecht, das Petitionsrecht und die Preßfreiheit schienen gefährdet. Daher erfolgten von den Gemeinderäthen der Stadt und einiger Dörfer am Zürichsee entschiedene Verwahrungen der Rechte ihrer Gemeinden. Unterdessen nahte der zweite September, auf welchen Tag das Komite die Ausschüsse der Vereine nach Kloten berufen hatte. Die Regierung zog daher ein Bataillon Infanterie in die Stadt, wozu noch einige schon in der Instruktion befindliche Kavallerie und Kadetten kamen. Dieses Aufgebot vermehrte die Erbitterung. Statt der vom Komite berufenen Versammlung der Ausschüsse, die in der Kirche sollte gehalten werden, entstand eine große Volksversammlung; denn aus dem ganzen Kanton begleiteten zahlreiche Schaaren ungeachtet des strömenden Regens die Ausschüsse nach Kloten, so daß man die Zahl der Anwesenden auf nicht weniger als fünfzehntausend schätzte und die Kirche nur den kleinern Theil der Versammelten faßte. Es wurde nun eine Eingabe an die Regierung beschlossen und Nachmittags durch eine zahlreiche Abordnung dem Amtsbürgermeister überbracht. Dieselbe verlangte, zwar in ruhiger und angemessener Sprache, daß die Re-

gierung die in ihrem Erlasse vom 23. August enthaltene Beschuldigung der Aufwiegelung für grundlos erkläre, die Klage der Staatsanwaltschaft gegen den engern Ausschuß des Komite unterdrücke, dieselbe zur Rechenschaft ziehe wegen Verletzung des Artikels der Verfassung über die Preßfreiheit, und daß sie dafür sorge, daß jener Artikel nicht nur zum Vortheil der Gegner des Volks gehandhabt, sondern allen Theilen gleiches Recht gehalten werde. Eine zugleich entworfene Petition an den Großen Rath, welche ungefähr die frühern Begehren wegen Garantie der Landesreligion enthielt, sollte noch den Kirchgemeinden zur Genehmigung vorgelegt werden. Obgleich nun die von dem eilig versammelten Regierungsrath ertheilte Antwort nur ausweichend lautete und das Komite dieselbe für unbefriedigend erklärte, so zerstreuten sich doch die zahlreichen Schaaren ohne irgend eine Störung der öffentlichen Ordnung. Die Verlegenheit der Regierung war aber um so größer, da sie sich auf das einberufene Bataillon nicht verlassen konnte, dasselbe sich vielmehr so meuterisch zeigte, daß es schon am folgenden Tage wieder mußte entlassen werden.

Während dieser Ereignisse war seit Anfang Juli die Tagsatzung zu Zürich versammelt. Am Tage der Versammlung von Kloten begab sich der erste Gesandte von Bern, Schultheiß Neuhaus, zu dem Amtsbürgermeister, um ihm Hülfe von Bern anzubieten. Auch die Gesandten einiger anderer Kantone verriethen Neigung zu einer Intervention zu Gunsten der Regierung. Das Anerbieten, dessen Annahme einen Bürgerkrieg hätte entzünden müssen, der sich wahrscheinlich über die Grenzen des Kantons Zürich hinaus verbreitet hätte, fand jedoch keinen Eingang. Am 5. September erließen die Gesandten der sechs zum Siebnerkonkordat gehörenden Kantone ein Schreiben an die Regierung, welches zwar kein Interventionsanerbieten, aber immerhin eine Einleitung dazu enthielt in der Bitte „um beförderlichen Aufschluß über den Stand dieser Bewegungen sowohl

als insbesondere und vorzüglich über Kraft und Wirksamkeit der Regierungsbehörden.“ Unterdessen verbreitete sich durch Drohungen der Anhänger der Regierung im ganzen Kanton das Gerücht von einer bevorstehenden bewaffneten Intervention der Konkordatstände, sowie von einem Gewaltstreiche, der am 6. September von dieser Partei sollte ausgeführt werden. Zusammenkünfte von Mitgliedern derselben, welche an einigen Orten Statt fanden, schienen letzteres Gerücht zu bestätigen. Als nun, wie bei Gerüchten zu geschehen pflegt, sogar der Anzug bernerischer Truppen verkündet wurde, ließ der Pfarrer zu Pfäffikon, einer der feurigsten Eiferer der sogenannten Glaubenspartei, am 5. September Abends die Sturmglocke anziehen und schnell verbreitete sich der Sturm über mehrere Dörfer im östlichen Theile des Kantons. Die zusammengelaufenen Schaaren, von denen nur ein kleiner Theil bewaffnet, die Mehrheit bloß mit Knütteln versehen war, machten sich unter der Anführung des Pfarrers von Pfäffikon in der Nacht auf den Weg nach Zürich. Vergeblich suchten entgegeneilende Mitglieder des Komite sie zur Rückkehr zu bewegen. Um vier Uhr Morgens am 6. September machten sie vor der Stadt Halt, wo sie an zwei zu ihnen gesandte Mitglieder des Rathes die Forderung stellten, daß die sämmtlichen in der Adresse von Kloten enthaltenen Begehren erfüllt und die Versicherung gegeben werde, daß die Regierung weder jetzt noch in Zukunft fremde Hülfe in Anspruch nehmen wolle. Der Regierungsrath versammelte sich unterdessen im Postgebäude (das Rathhaus war der Tagsatzung eingeräumt), und übertrug das Kommando der wenigen in der Instruktion befindlichen Truppen dem Zeughausdirektor. Derselbe besetzte alsobald die Zugänge zum Zeughause und zum Sitzungsorte des Regierungsrathes. Als nun von der Regierung keine Antwort an die ungeduldigen Massen erfolgte, zogen sie unter Absingen geistlicher Lieder in die Stadt ein, nach der Behauptung der Führer, um durch ihre Aufstellung in der Nähe der versammelten Regierung die Be-

willigung ihrer Forderungen zu bewirken. In zwei Abtheilungen zogen sie über die beiden Brücken gegen den Münsterhof, dessen Betretung ihnen die Regierungstruppen verwehren sollten. Beim Ausgange der Storchengasse rückte ihnen die in der Instruktion befindliche Kavallerie entgegen. Aus den Reihen der Landleute scheint der erste Schuß geschehen zu sein, worauf der Anführer der Kavallerie mit seiner Schaar einhieb und mehrere niederstreckte. Ein Theil der Landleute floh zwar, aber unterdessen war die andere Abtheilung über die Münsterbrücke auf den Münsterhof gekommen und die Kavallerie zog sich auf die vor dem Feldhofe aufgestellte Infanterie zurück. Dorthin drängten die Landleute durch die Postgasse nach, wurden aber, da sie nicht zurückweichen wollten, mit Gewehrfeuer und von einem neuen Angriffe der Reiterei empfangen. In dieses Gewühl wagte sich ein beim Volke beliebter Mann, der Regierungsrath Hegetschweiler, der bei der Volksversammlung zu Uster, am 22. November 1830, als beredter Redner aufgetreten war, aber später die Wahl von Strauß und die einseitigen Uebertreibungen der herrschenden Partei entschieden bekämpft, sich aber dadurch den Haß derselben zugezogen hatte. Friede rufend und den vom Regierungsrathe gefaßten Beschluß, durch welchen dem Blutvergießen sollte Einhalt gethan werden, hoch empor haltend wurde er von einem Schusse ganz aus der Nähe getroffen, an dessen Folgen er nach drei Tagen starb. Die allgemeine Ueberzeugung war, der Mord sei mit Absicht begangen worden.

Während sich nun die Landleute in ungeordneter Flucht zerstreuten, war die in der Nacht und am Morgen durch den Stadtrath zu Sicherung der Stadtbewohner aufgebotene zahlreiche Bürgerwache auf den Kampfplatz vorgerückt. Der Anführer ließ den Regierungstruppen erklären, daß er jede fernere Thätlichkeit mit Gewalt verhindern werde. Die feste Haltung dieser gut bewaffneten Truppe machte um so größern Eindruck, da unter den Regierungstruppen

Viele waren, die nur gezwungen an dem Kampfe Theil genommen hatten und sich, sobald sie konnten, zerstreuten. Unterdessen entflohen auch die meisten Mitglieder des Regierungsrathes aus dem Postgebäude und es drohte gänzliche Anarchie. Um die Zeughäuser zu sichern, was wegen der stündlich anwachsenden Zahl der in die Stadt einrückenden Landleute den wenigen Regierungstruppen unmöglich gewesen wäre, befahl jetzt der Amtsbürgermeister die Uebergabe derselben an die Bürgerwache, von der sie dann sogleich besetzt wurden. Diese Besetzung der Zeughäuser durch die den Landleuten geneigten Bürger und der Rückzug der Regierungstruppen nach der Kaserne, aus der sie dann nach allen Seiten entflohen, wirkte beschwichtigend auf die in großer Zahl einrückenden Landleute. Denn als das Gefecht begonnen hatte, so ertönten auch die Sturmglocken zunächst bei der Stadt, dann in der Stadt selbst und rasch verbreitete sich der Landsturm fast über alle Gemeinden des Kantons. In großen Schaaren, zum Theil gut geordnet und bewaffnet zogen die Bewohner des Sees und anderer Gegenden ein, und obgleich an zehntausend Mann in der Nacht vom 6. auf den 7. September in der Stadt lagen, fiel nicht die geringste Unordnung vor. Im Laufe des Nachmittags hatte sich eine provisorische Regierung von sieben Mitgliedern als „ergänzter eidgenössischer Staatsrath" gebildet. An der Spitze stand der bisherige Amtsbürgermeister und Präsident der Tagsatzung, drei andere Regierungsräthe und drei außer dem Regierungsrathe bezeichnete waren die Mitglieder. Die Häupter der Gegenpartei waren aus Zürich entflohen. Am folgenden Tage versammelte sich das Volk in noch weit größerer Anzahl ernst und ruhig, aber fest entschlossen, von seinen Forderungen für Gewährleistung des Glaubens nicht zu weichen. Die Vorsteher des Komite mahnten in ihren Reden zur Versöhnung, zur Enthaltung von aller Rache und zum Gehorsam gegen die provisorische Regierung. Gegen Abend wurde der größere Theil des Volkes entlassen. Am 9. versammelte sich dann der Große

Rath. Derselbe bestätigte den am 6. September provisorisch entstandenen Staatsrath und übertrug ihm alle Verrichtungen des Regierungsrathes bis zur Aufstellung eines neuen verfassungsmäßigen Regierungsrathes. Hierauf erklärte er seine Auflösung und beauftragte den Staatsrath mit beförderlicher Veranstaltung neuer Wahlen. Diese mußten nach solchem Sturme der Mehrheit nach im Sinne der Bewegung ausfallen; dennoch überwog in dem hierauf gewählten Regierungsrathe, an dessen Spitze wieder der bisherige Amtsbürgermeister gestellt wurde, das System politischer Mäßigung. Auch das Obergericht, das Kriminalgericht, der Kirchenrath und der Erziehungsrath wurden neu gewählt. Dagegen blieben alle bisherigen Bezirks- und Gemeindsbeamten an ihren Stellen und die zur Herrschaft gelangte Partei enthielt sich des bisher befolgten Systemes der Ausschließung derjenigen, die zur Gegenpartei gehörten. Am 2. Oktober beschloß dann der neue Große Rath den Austritt aus dem Siebnerkonkordat vom Jahre 1832, aus dem durch die Erfahrung bestätigten Grunde, „weil besondere Bündnisse unter einzelnen Kantonen nicht nur der Einigkeit und Stärke der Schweiz nicht förderlich, sondern vielmehr geeignet seien, Parteiungen unter den Bundesbrüdern hervorzurufen.“

So fiel eine Regierung, die sich lange Zeit der Gunst der Mehrheit ihres Volkes zu erfreuen gehabt hatte. Neben den Mißgriffen, besonders der leichtsinnigen Verletzung der Volksgefühle, wodurch sie selbst den Gegnern die Waffen gegen sich darbot, trug sie die Folgen der ins Volk gebrachten falschen Ideen von Volkssouveränetät, als ob die so leicht wandelbare Stimmung der Massen der wahre und dauernde Ausdruck des wirklichen Volkswillens, und nicht bloß die Wirkung vorübergehender Aufregung wäre. Wie früher die herrschende Partei diese scheinbare Volkssouveränetät für sich benutzt hatte, so sah sie jetzt dieselbe mit gleichem Rechte gegen sich selbst gerichtet. So wirkten die eigenen Fehler, welche die Bewegung des Volkes möglich machten, mit den Anschlägen der Gegner zusammen, um eine Um-

wirkung herbeiführen, deren Wirkungen nicht auf den Kanton Zürich beschränkt blieben.

Auf die zu Zürich anwesenden Mitglieder der Tagsatzung machten diese Ereignisse je nach ihren politischen Neigungen einen entgegengesetzten Eindruck. Da die auf den 6. September angesetzte Sitzung der Tagsatzung nicht Statt finden konnte, so berief der Gesandte von Bern die Uebrigen zu einer Konferenz. Die Meinungen waren sehr abweichend, indem die Einen den Sitz der Tagsatzung nach Baden oder Rapperschweil verlegen wollten, Andere sich gegen Entfernung vom Bundessitze erklärten, und die Gesandten von St. Gallen und Luzern zu einem Aufgebote von achttausend, letzterer sogar von zwanzigtausend Mann riethen. Als dann die Konferenz Nachricht von der Aufstellung der provisorischen Regierung erhielt, an deren Spitze der bisherige Amtsbürgermeister stand, so beschloß die Mehrheit, denselben durch eine Abordnung anzufragen, ob er sich noch als Präsidenten der Tagsatzung betrachte. Auf dessen bejahende Antwort trat die Konferenz wieder zusammen, um über die Anerkennung zu berathen. Allein sie gelangte nur zu dem Entschlusse, die Sitzungen der Tagsatzung auf unbestimmte Zeit auszusetzen. Die mehrern Gesandten reisten dann nach Hause, um neue Verhaltungsbefehle einzuholen. Indessen besorgte man zu Zürich Anschläge zu einer bewaffneten Intervention, und die provisorische Regierung verwahrte sich entschieden dagegen in dem Schreiben, worin sie allen Orten ihren Amtsantritt anzeigte. Aehnliche Erklärungen wurden in der Sitzung des Großen Rathes am 9. September laut ausgesprochen. Den Verdacht verstärkte ein Kreisschreiben der Regierung von St. Gallen vom 7. September an die Stände, worin sie ihre Bereitwilligkeit zur Mitwirkung für Herstellung der Ruhe und der verfassungsmäßigen Ordnung im Kanton Zürich erklärte. Allein die ganze Veränderung und die Herstellung der Ruhe war zu rasch vollendet worden, als daß zu thätlicher Intervention Zeit geblieben wäre. Bei einer neuen

von Schultheiß Neuhaus am 11. September veranstalteten Konferenz widersetzten sich die sechs Stände des Siebnerkonkordats und Basel-land der Anerkennung und verlangten, daß Bern die vorörtliche Leitung übernehme und eine Tagsatzung einberufe. Neuhaus war bereit dazu, wenn neben seiner Stimme sich eilf andere dafür erklären. Allein weder die Anerkennung der provisorischen Regierung von Zürich, noch die Uebertragung der vorörtlichen Befugnisse an Bern erhielt in dieser Konferenz eine Mehrheit der Stimmen und es blieb derselben nichts übrig, als die Unterbrechung der Tagsatzung fortdauern zu lassen, bis der neue Große Rath im Kanton Zürich gewählt war. Am 23. September versammelte dann der wieder gewählte Amtsbürgermeister die Tagsatzung. Fünfzehn Stände erklärten in derselben die Anerkennung der zürcherischen Gesandtschaft; einige andere schwiegen, mit Ausnahme von Luzern, dessen Gesandter die Anerkennung vergeblich verweigerte. Hierauf setzte die Tagsatzung nach einigen gegenseitigen Erklärungen die unterbrochenen Geschäfte in gewohnter Form fort. Beide Parteien waren ihren frühern Grundsätzen untreu geworden. Die Gesandten der sogenannten regenerirten Kantone, denen Revolutionen in ihrem Sinne immer willkommen gewesen waren, erhoben sich nun gegen das Ungesetzliche und Bundeswidrige in der zürcherischen Umwälzung, während die Vertheidiger des Alten, die sonst jede Revolution mißbilligten, jetzt die zürcherische lobten, weil sie hofften, daß sie ihre Reaktionsbestrebungen begünstigen werde.

Parteikampf im Kanton Wallis. Einstweiliger Sieg von Unterwallis 1839 und 1840. Durch die Unterbrechung der Tagsatzung am 6. September waren auch die schon beschlossenen Maßregeln zu Herstellung der Ruhe im Kanton Wallis gestört worden. Schon lange kämpften die Bewohner des Unterwallis gegen die Vorrechte, welche die Verfassung des Jahres 1815 dem Oberwallis in Rücksicht der Stellvertretung im Landtag gegeben

hatte. Dieses begriff acht Zehnten, Unterwallis, obgleich volkreicher, nur fünf, und jeder Zehnte sandte zum Landtage vier Stellvertreter. Ueberdieß zählte die Stimme des Bischofs, der auch Sitz im Landtage hatte, für vier Stimmen. Im Dezember 1838 beschloß nun der Landtag die Revision der Verfassung und ernannte aus jedem Zehnten ein Mitglied für die Vorberathung. Allein da die Mitglieder von Unterwallis auf die Bedingungen nicht eintraten, welche die Oberwalliser stellten, so trennten sich die Letztern mit Ausnahme der Abgeordneten der beiden mittlern Zehnten, Sitten und Herens, von der Kommission. Die zurückbleibende Mehrheit der Kommission setzte indessen die Berathungen fort und bestimmte das Repräsentationsverhältniß in dem zu wählenden Verfassungsrath nach der Bevölkerung. Diese betrug in den zwei mittlern und den fünf untern Zehnten vierzigtausend sechshundertzweiundsiebenzig Seelen, in den sechs obern nur neunundzwanzigtausend einhundertsechsundzwanzig. Als dann am 14. Januar 1839 der Landtag sich versammelte, um über die Anträge der Kommission zu berathen, so fanden sich aus den fünf untern Zehnten statt der verfassungsmäßigen zwanzig Mitglieder die größere nach der Bevölkerung gewählte Zahl ein. Der Staatsrath protestirte gegen diese gesetzwidrige Anmaßung und verließ nebst den Abgeordneten der sechs obern Zehnten (Gombs, Brieg, Visp, Raron, Leuk und Siders) die Sitzung. Allein die übrige unvollständige Versammlung konstituirte sich als Verfassungsrath und vollendete bis zum 30. Januar die neue Verfassung. Am 17. Februar sollte über die Annahme abgestimmt werden. Die obern Zehnten enthielten sich der Abstimmung; in den übrigen stimmten sechstausend achthundertsechsundneunzig, zu denen man noch zweitausend einhundertfünfunddreißig Abwesende hinzurechnete, für Annahme, gegen eintausend einhundertsechsundfünfzig verwerfende Stimmen, denn auch in diesen Zehnten war noch eine Gegenpartei. Die neue Verfassung wurde nun als angenommen proklamirt, von den zustimmenden Zehnten ein Großer

Rath nach der Bevölkerung und hierauf ein neuer Staatsrath gewählt. Allein gegen diesen behauptete sich der alte Staatsrath und das Land war zwischen zwei Regierungen getheilt, von denen die eine, die ihren Sitz zu Siders nahm, von den obern, die andere zu Sitten von den übrigen Zehnten anerkannt war. Vermittlungsvorschläge, welche zwei vom Vororte abgeordnete Kommissäre machten, fanden bei den Oberwallisern um so weniger Eingang, da ihnen beide nach ihrer politischen Richtung als parteiisch für die Gegenpartei erscheinen mußten. Auch der Bischof, dessen Stimmrecht die neue Verfassung aufhob, und die übrige Geistlichkeit übten nachtheiligen Einfluß, und der frivole Spott der sogenannten Jung-Schweizer in Unterwallis gegen den Volksglauben wurde auf alle Weise von denselben benutzt. Die Spannung stieg indessen. In Unterwallis wurden zuerst Rüstungen veranstaltet und schon im April sollte von dort aus ein bewaffneter Zug nach Sitten unternommen werden. Doch glang es den beiden Kommissären, noch davon abzuhalten. Dagegen willigten sie ein, daß die Gemeinden Trois Torrens und Val d'Illiez im Zehnten Monthey, welche der neuen Regierung den Gehorsam verweigerten, militärisch besetzt werden. Da die Geistlichen selbst vom Widerstande abmahnten, so konnten die Truppen ungehindert einziehen. Die Gemeinden mußten sich unterwerfen und die auferlegte Kontribution bezahlen. Der alte Staatsrath protestirte gegen diese Unternehmung, und wie in Unterwallis fanden auch Rüstungen in Oberwallis Statt.

So standen sich die Parteien gegenüber, doch noch ohne Störung des Landfriedens, als am 1. Juli die ordentliche Tagsatzung zu Zürich eröffnet wurde. Die beiden Regierungen des Wallis hatten Gesandte zu derselben abgeordnet; allein die Tagsatzung anerkannte weder die Einen noch die Andern und sie blieben von den Sitzungen ausgeschlossen. Da sich nun während der Bewegung der Wunsch einer Trennung in zwei Halbkantone erhoben hatte, so erklärten sich zuerst neunzehn Stände gegen jede Trennung des Kantons, worauf dann

am 14. Juli mit vierzehn Stimmen die Aufstellung eines Verfassungsrathes von der Tagsatzung beschlossen wurde, für welchen je auf tausend Seelen ein Mitglied solle gewählt werden. Der Verfassungsentwurf solle auf gleichmäßige Vertretung nach der Bevölkerung gegründet und dem Volke zur Abstimmung vorgelegt werden. Allein in Oberwallis beschloß man, nur über die Frage abzustimmen, ob man bei der Verfassung des Jahres 1815 bleiben wolle. Dieß geschah am 18. August und nach der Angabe des Staatsrathes sollen sich zehntausend siebenhundertsiebenzig Stimmen dafür erklärt haben. Von der Gegenpartei wurde die Richtigkeit der Zählung bestritten. In den sieben übrigen Zehnten wurden dagegen die Mitglieder des Verfassungsrathes nach dem Beschlusse der Tagsatzung gewählt. Diese, an der Zahl dreiundvierzig, versammelten sich am 29. Juli zu Sitten und wurden von den eidgenössischen Kommissären als Verfassungsrath anerkannt; den fehlenden vierunddreißig Mitgliedern aus den sechs andern Zehnten wurde der Zutritt zum Schein vorbehalten. Schon am 3. August war die neue, auf Repräsentation nach der Bevölkerung gegründete Verfassung vollendet und am 25. wurde in den sieben Zehnten darüber abgestimmt. Siebentausend sechshundertfünf Stimmen erklärten sich für Annahme gegen sechshundert Verwerfende. Dann wurden die Wahlen für den Großen Rath vorgenommen und hierauf der neue Staatsrath gewählt. Die eidgenössischen Kommissäre anerkannten denselben. Allein gegen das ganze Verfahren protestirte die Regierung zu Siders und verlangte Trennung des Kantons. Ehe die Tagsatzung aber wieder eintreten konnte, erfolgte die Unterbrechung ihrer Sitzungen durch die Ereignisse zu Zürich am 6. September. Nach Wiedereröffnung derselben kämpften die Parteien heftig mit einander, indem die einen Kantone die neue Verfassung und die nach derselben gewählte Regierung als einzig rechtmäßig für den ganzen Kanton vertheidigten, dreizehn andere dagegen mit Berufung auf die Abstimmung in Oberwallis und auf die Gefahr eines Bürgerkrieges

sich für einen nochmaligen Vermittlungsversuch erklärten. Wirklich hatten sich Gerüchte verbreitet von einem Anschlag der Oberwalliser gegen Sitten, und der neue Staatsrath hatte Truppen dorthin aufgeboten. Mit dreizehn Stimmen wurde nun die Absendung von drei aus der Mitte der Tagsatzung gewählten Repräsentanten beschlossen und die beiden bisherigen entlassen. Allein dieser Beschluß der Tagsatzung erregte bei der Partei der neuen Regierung heftigen Unwillen. Die Repräsentanten wurden in Unterwallis mit Hohn verfolgt und sie beklagten sich in ihrem Berichte an den Vorort über die erfahrenen Beleidigungen. Der neue Staatsrath weigerte sich, mit ihnen in Verhandlungen zu treten, wenn nicht zuvor die neue Verfassung durch die Tagsatzung anerkannt sei. Wie die vorigen Repräsentanten den Oberwallisern nicht als unparteiische Vermittler erschienen waren, so sahen die Unterwalliser in den neuen nur Vertheidiger ihrer Gegner, weil sie vor Prüfung der entgegengesetzten Abstimmungen zu einer Anerkennung der neuen Verfassung nicht Hand bieten wollten. Sie bereisten daher die zur alten Regierung haltenden Gemeinden und berichteten dann am 1. Dezember an den Vorort, daß nach sorgfältiger Prüfung zehntausend vierhundertneununddreißig Bürger wirklich am 18. August für Beibehaltung der alten Verfassung gestimmt haben, während die Zahl der am 25. für Annahme der neuen Verfassung Stimmenden nur siebentausend sechshundertfünf betragen hatte. Vermittlungsversuche, welche die Repräsentanten machten, konnten um so weniger Erfolg haben, da beide Parteien starr auf ihren Forderungen beharrten und die Regierung zu Sitten jeden amtlichen Verkehr mit ihnen ablehnte. Aus Besorgniß vor einem Landfriedensbruche mahnte jetzt der Vorort die benachbarten Kantone zu getreuem Aufsehen und zu Versammlung von Truppen, sobald der Bürgerkrieg ausbrechen sollte. Doch sollten dieselben ohne ausdrückliche Bewilligung des Vorortes die Grenze des Kantons Wallis nicht überschreiten. So dauerte der gespannte Zustand, wo beide Regierungen sich be-

haupteten, bis gegen Ende März 1840 fort. Ein neuer Vorschlag des Vorortes, daß die Parteien selbst Vermittler ernennen möchten, blieb wieder ohne Erfolg. Die Lage war um so gefährlicher, da die alte Regierung in den Zehnten Sitten und Herens auch noch Anhänger hatte, was zu Unordnungen in den Gemeinden Nendaz und Salins Veranlassung gab. Den Ausbruch bewirkte endlich ein blutiger Streit zu Evolena. Die alte Regierung sprach dort das Recht des Salzverkaufs an, weil ein Theil der Gemeinde zu ihren Anhängern gehörte. Um dieß zu verhindern, sandte die Regierung zu Sitten einige Polizeisoldaten hin. Zwischen diesen und den Bauern eines benachbarten Dorfs entstanden am 22. März Händel, wobei zwei der Letztern getödtet wurden. Wüthend eilten die übrigen Bewohner dieses Dorfes nach Evolena und besetzten den Ort für die alte Regierung. Alsobald erließ die Regierung zu Sitten ein allgemeines Aufgebot. Dasselbe geschah hierauf von derjenigen zu Siders. Eine Zusammenkunft von Abgeordneten beider Regierungen, die der Bischof noch veranstaltete, blieb ohne Erfolg. Am 1. April standen die beiden Parteien einander zwischen Sitten und Siders gegenüber. Aber den Oberwallisern fehlte es an gehöriger Bewaffnung und an Lebensmitteln. Das Zeughaus des Landes war zu Sitten in der Gewalt der neuen Regierung. Als nun auf eine eben eingetroffene Aufforderung des Vororts, die Waffen niederzulegen, die aber von den Unterwallisern nicht befolgt wurde, der alte Staatsrath die Seinigen zur Heimkehr bewegen wollte, so ertönte wildes Geschrei über Verrath. Eine Schaar drang in die Wohnung des Landeshauptmanns ein, dessen Bruder durch einen Bajonetstich getödtet wurde. Nun ergriffen die Mitglieder des Staatsrathes die Flucht, und der größte Theil der Truppen löste sich in Unordnung auf. Die Unterwalliser aber rückten nach einigen unbedeutenden Gefechten bis in die Nähe von Brieg vor. Die obern Zehnten mußten sich unterwerfen, worauf sich die Unterwalliser zurückzogen, und am 18. Mai beschwuren Abge-

Wallis keinerlei Verfolgungen zuließen. Auch begannen alsobald wieder Zerwürfnisse mit der mailändischen Regierung, über welche der österreichische Gesandte Klage führte. Der bedenkliche innere Zustand aber des Landes zeigt sich daraus, daß der Gesandte bei der Tagsatzung, als von einer eidgenössischen Inspektion des tessinischen Kontingents die Rede war, bekennen mußte, daß es im Zeughause an Waffen fehle, weil man die bei dem Aufstande vertheilten wegen der Gefahr einer Reaktion dem Volke nicht wieder abfordern dürfe.

Wie die neuen Regierungen von Zürich und Wallis, so wurde auch diejenige des Kantons Tessin von der Tagsatzung anerkannt. Wer aber unbefangener den Gang der Ereignisse betrachtete, konnte sich die gefährlichen Folgen solcher gewaltthätiger Umwälzungen und der förmlichen Anerkennung derselben nicht verhehlen. Im Sommer 1841 wagte dann die gestürzte Partei einen Aufstand. Allein ihre Haufen, die sich aus dem Mainthal gesammelt hatten, wurden von den Truppen der Regierung besiegt und der Anführer, Advokat Nessi, von seinen eignen Leuten ausgeliefert. Die selbst durch Aufruhr zur Herrschaft gelangte Partei ließ dann denselben durch ein Ausnahmsgericht zum Tode verurtheilen und dieses Urtheil wurde zu Locarno vollzogen. Dem Mainthale wurden große Geldstrafen auferlegt. Aber wüthender Parteihaß und rachsüchtiges Verfahren der Gewalthaber ließen den Kanton um so weniger zur Ruhe kommen, da auch die Priesterschaft das Feuer beständig schürte.

Bewegung in den Leberbergischen Aemtern des Kantons Bern 1839 und 1840. Gleichzeitig mit diesen Umwälzungen wurde die Sicherheit des auch sonst durch Parteihader zerrissenen Kantons Bern gefährdet durch eine neue Bewegung in den katholischen Bezirken des Jura. Dort herrschte immer Unzufriedenheit über angebliche Zurücksetzung dieses Theiles gegenüber dem alten Kanton, sowie über Eingriffe der Regierung in kirchlichen Dingen. Beschwerden und Forderungen, die von Mitgliedern des Großen

Rathes eingegeben wurden, verriethen nach und nach deutlicher die Absicht, diese Landschaft vom alten Kanton Bern zu trennen oder doch derselben in Beziehung auf Gesetzgebung, Erziehungs- und Finanzwesen beinahe völlige Unabhängigkeit zu verschaffen. Der Hauptleiter dieser Umtriebe war ein Mitglied des Regierungsrathes, Stockmar aus Pruntrut. Gegen ihn wurde nun ein Gesetz angewendet, das selbst ein bloßer Akt willkürlicher Gewaltherrschaft war, indem sich der Große Rath das Recht zugeeignet hatte, Beamte ohne gerichtliches Verfahren „abzurufen", das heißt, ihrer Stellen zu entsetzen. Stockmar wurde daher vom Großen Rathe von seiner Stelle im Regierungsrathe abberufen. Allein er setzte nun seine Trennungsbestrebungen nur mit desto größerer Thätigkeit fort. Die Gährung stieg daher immer höher. Endlich im Februar 1840 beschloß die Regierung ernstlicher einzugreifen. Den Stadtbehörden von Pruntrut wurde die Polizei entzogen, das dortige Korps der Pompiers, welches einen bewaffneten Verein bildete, wurde aufgelöst und einige Beamte abgerufen. Dann wurde eine Untersuchung wegen Hochverrathes gegen Stockmar beschlossen, welcher er sich aber durch die Flucht nach Frankreich entzog. Mehr die Furcht, welche diese Maßregeln erregten, als einige zugleich getroffene Einleitungen für Befriedigung der Bevölkerung des Jura, stellte nun die Ruhe äußerlich her.

Mißlungene Bewegung gegen die Regierung im Kanton Solothurn 1840 und 1841. Mit nicht weniger günstigem Erfolge behauptete sich die zu Solothurn herrschende Partei gegen eine Volksbewegung, welche die demokratischen Grundsätze mehr ins Leben rufen sollte. Im Jahre 1840 trat der Zeitpunkt ein, auf welchen die Verfassung von 1831 eine Revision gestattete, wobei noch die eigenthümliche Bestimmung gemacht war, wenn eine angetragene Abänderung der Verfassung in diesem Jahre oder später ein Mal angenommen oder verworfen werde, so müsse es neuerdings zehn Jahre dabei bleiben. Im Oktober 1840 beschloß nun der Große

Rath eine Revision und wählte dafür eine Kommission, in die aber kein Mitglied der sich bildenden demokratischen Opposition aufgenommen wurde. Das Volk wurde zur Eingabe seiner Wünsche eingeladen. Während nun die Kommission die neue Verfassung bearbeitete, traten Ausschüsse aus mehrern Bezirken des Kantons zusammen. Es wurde eine Petition zur Eingabe an den Großen Rath entworfen, die dann eine große Menge von Unterschriften erhielt. Dieselbe verlangte neben allerlei andern Begehren unmittelbare Wahl aller Mitglieder des Großen Rathes in kleinern Wahlkreisen (nach der bisherigen Verfassung wurden nur sechsundzwanzig Mitglieder unmittelbar, dagegen siebenzig durch Wahlkollegien und dreizehn durch den Großen Rath selbst gewählt); Verminderung der Zahl der Beamten und ihrer Besoldungen; größere Freiheit der Gemeinden in der Verwaltung und in der Wahl ihrer Beamten; das Recht des Veto gegen Gesetze und Verträge; Aufhebung des Zwanges in Beziehung auf die Annahme neuer Bürger gegen den Willen einer Gemeinde. Auch für die kirchlichen Verhältnisse enthielt die Petition mehrere die Geistlichkeit begünstigende Forderungen. Allein von diesen und andern Wünschen, welche die Petition enthielt und die man in mehrern andern Kantonen verwirklicht sah, wurde bei Entwerfung der neuen Verfassung keiner berücksichtigt. Die Gährung stieg daher von Tage zu Tage. Volksversammlungen in einzelnen Bezirken und Zusammenkünfte der Ausschüsse fanden wiederholt Statt. Dagegen hielten die Führer selbst von einer vorgeschlagenen großen Volksversammlung ab, die vor den Thoren der Hauptstadt sollte gehalten werden. Auch die Mönche der Benediktinerabtei Mariastein beförderten die Bewegung. Am 19. Dezember nahm dann der Große Rath die neue Verfassung an; nur sechs Stimmen waren dagegen, indem sich auch die Mitglieder aus der Stadt der herrschenden Partei anschlossen. Dann wurde noch beschlossen, wenn die neue Verfassung vom Volke verworfen würde, so solle die alte vom Jahre 1831 wieder für zehn Jahre bleiben. Diese neue Ver-

fassung hob zwar das Vorrecht auf, welches die Stadt Solothurn in Rücksicht der Zahl der Repräsentanten noch gehabt hatte, aber die verlangte Vermehrung der Wahlkreise wurde nicht gestattet, beinahe die Hälfte der Mitglieder des Großen Rathes sollte nur mittelbar durch Kollegien von Wahlmännern gewählt werden und die Amtsdauer der Mitglieder des Großen und des Kleinen Rathes wurde auf zehn Jahre ausgedehnt, so daß nur alle fünf Jahre die Hälfte sollte erneuert werden. Endlich enthielt die Verfassung noch die Bestimmung, daß erst im zehnten Jahre nach der Annahme wieder eine Revision dürfe vorgeschlagen werden; geschähe es dann nicht, so dürfe sie nur je nach fünf Jahren wieder verlangt werden. In diesen von den Verfassungen der übrigen Kantone so sehr abweichenden Bestimmungen glaubte man das Bestreben zu erkennen, die herrschende Partei so lange als möglich im Besitze ihrer Stellen zu sichern. Am 2. Januar 1841 versammelten sich daher die Ausschüsse einiger Bezirke wieder zu Mümliswyl und empfahlen in einer Erklärung an das solothurnische Volk die Verwerfung dieser Verfassung. Zugleich verwahrten sie sich gegen die vom Großen Rathe beschlossene Beschränkung des Rechtes der Revision.

Jetzt beschloß die Regierung, Gewalt zu brauchen. Am 4 und 5. Januar wurden mehrere Führer der Bewegung in der Stadt und auf dem Lande verhaftet, und nach wenigen Tagen waren sechzig Männer zu Solothurn im Gefängniß. Zugleich wurde eine Bürgerwache aufgestellt und aus den der Regierung anhängigen Bezirken Milizen einberufen. Die zu eidgenössischem Aufsehen gemahnten Regierungen von Bern, Aargau und Baselland machten Anstalten, Truppen einrücken zu lassen, und der Rath von Solothurn erklärte sich permanent. Er begab sich zu seiner Sicherheit in die Kaserne, wo er nun Tag und Nacht bis zum 18. Januar wohnte; zugleich beschloß er, auch wenn weniger als neun von seinen siebenzehn Mitgliedern gegenwärtig wären, dennoch gültige Beschlüsse fassen zu können. Unter

diesen Verhältnissen, wo die Leiter der Bewegung im Gefängnisse lagen und in den drei Nachbarkantonen Truppen zum Einrücken bereit standen, fand nun die Abstimmung über die neue Verfassung Statt. Dennoch waren viertausend zweihundertsiebenundsiebenzig Stimmen für Verwerfung und fünftausend einhundertvierunddreißig nahmen nicht Theil. Da aber sechstausend zweihundertneunundachtzig Bürger für Annahme stimmten, so wurde die neue Verfassung eingeführt. Nachdem dann auch die Wahlen für den Großen Rath Statt gefunden hatten, wurden die Verhafteten wieder entlassen. Allein es wurde nun strenge Untersuchung eingeleitet und ein Hochverrathsprozeß angehoben, der bis ins Jahr 1842 fortgesetzt wurde, wo endlich der öffentliche Ankläger gegen mehr als sechszig Angeklagte theils auf Todesstrafe, theils auf mehrjährige Kettenstrafe antrug. Allein das Kriminalgericht verwarf nicht nur diese Anträge, sondern es erklärte, daß kein Kriminalverbrechen sei begangen worden und überwies die ganze Angelegenheit an den Polizeirichter.

Aufstand in einem Theile des Kantons Aargau; Aufhebung der Klöster. Januar 1841. Gleichzeitig mit dieser Volksbewegung im Kanton Solothurn gab die im Dezember 1839 vom Großen Rathe des Kantons Aargau beschlossene Revision der Verfassung Anlaß zu einem Aufstande, auf welchen die konfessionellen Verhältnisse den entscheidendsten Einfluß übten und der dann durch die von der Regierung ergriffenen Maßregeln die gefährlichsten Folgen für die ganze Eidgenossenschaft hatte. Die fortdauernden Beschwerden der Klöster und die Erinnerung an die militärische Besetzung im Jahre 1835 hatten bei der katholischen Bevölkerung im Freiamte und in einigen andern Gegenden die Mißstimmung gegen die Regierung unterhalten. Als nun diese zu Eingaben von Wünschen in Beziehung auf die Verfassungsrevision einlud, so wurde von einer großen katholischen Volksversammlung zu Mellingen am 2. Februar 1840 eine Petition an den Großen Rath beschlossen, worin bessere

Garantien für die katholische Religion und besonders Trennung des Großen Rathes in ein evangelisches und ein katholisches Kollegium, wie die Verfassung des Kantons St.Gallen enthielt, verlangt wurde. Dagegen erhob sich jedoch ein großer Theil der reformirten Bevölkerung. Auch dort wurden Versammlungen gehalten, welche sich nicht nur gegen die Trennung erklärten, sondern auch die Aufhebung der Parität und die Repräsentation nach der Kopfzahl verlangten. Die Parität war eine Bestimmung der Verfassung des Jahres 1831, nach welcher der Große Rath zur Hälfte aus Katholiken, die andere Hälfte aus Reformirten bestehen mußte. Ebenso mußten im Kleinen Rathe unter neun Mitgliedern vier katholische und vier reformirte sein. Dadurch sollten die um etwas weniger zahlreichen Katholiken gegen das Uebergewicht der Reformirten gesichert werden. An sich gewährte zwar diese Parität keinen Vortheil, da auch ein Theil der katholischen Mitglieder des Großen Rathes sich an die herrschende Partei angeschlossen hatte; aber die förmliche Aufhebung mußte die Katholiken nothwendig verletzen. Die Spannung, durch Parteiführer genährt, stieg von da an auf beiden Seiten. Die Katholiken beharrten auf der Trennung des Großen Rathes, die Reformirten auf der Abschaffung der Parität. Als nun am 6. Oktober 1840 über die revidirte Verfassung, welche die Parität beibehielt, aber keine Trennung des Großen Rathes zuließ, in den Wahlkreisen abgestimmt wurde, so erklärten sich dreiundzwanzigtausend siebenundachtzig Bürger, sowohl reformirte als katholische, für Verwerfung und nur dreitausend neunhundertsechsundsiebenzig für Annahme. Nun begannen die Umtriebe und die Volksversammlungen auf's Neue. Eine Petiton aus dem Freiamte verlangte einen vom Volke gewählten Verfassungsrath für die Revision; allein der Große Rath behielt dieselbe in seiner Hand und ernannte dazu eine Kommission von neun Mitgliedern. Zu Bünzen im Freiamte hatte sich ein Komite gebildet, welches das Feuer eifrig schürte. Dagegen entstanden zu Baden und Bremgarten

der Regierung von Aargau ernannten, einen unpartheiischen eidgenössischen Oberkommandanten erhalten. Der Vorort Bern ließ das Begehren unbeantwortet, obgleich man sich nicht verhehlen konnte, daß die Truppen nicht bloß zu Herstellung von Ruhe und Ordnung, sondern zur Racheübung dienen mußten.

Kaum waren die aargauischen Truppen ins Freiamt eingerückt, schon am 13. Januar, faßte der Große Rath einen Beschluß, dessen Folgen eine der ersten Quellen des spätern Bürgerkrieges wurden. Der Augenblick schien günstig, um ein vielleicht schon lange gehegtes Projekt auszuführen. Ohne Untersuchung der Schuld oder Unschuld der einzelnen Klöster bei den vorgefallenen Ereignissen wurde als Grundsatz beschlossen, es seien die Klöster im Gebiete des Kantons Aargau als aufgehoben erklärt, und nach einer kurzen Vertagung des Großen Rathes am 20. Januar das förmliche Dekret erlassen. Durch dasselbe wurde das sämmtliche Vermögen aller acht Klöster (Muri, Wettingen, zwei Kapuzinerklöster zu Baden und Bremgarten und vier Frauenklöster zu Hermatschweil, Gnadenthal, Baden und Fahr) als Staatsgut erklärt, und über die Verwendung desselben, so wie über die Pensionirung der aus den Klöstern ausgewiesenen Bewohner Verfügungen getroffen. Der Beschluß wurde dann mit einiger Härte vollzogen, so daß den Mönchen zu Muri und Wettingen nur zwei Mal vierundzwanzig Stunden, um sich zur Abreise zu rüsten, bewilligt wurden. Das Vermögen dieser Klöster wurde damals zu sechs Millionen fünfhundertsechsundvierzigtausend neunhundertneunundsechszig alten Schweizerfranken angegeben.

Dieser dem klaren Inhalt des Bundesvertrages, der im 12. Artikel den Bestand der Klöster garantirte, zuwiderlaufende Beschluß erregte überall großes Erstaunen. Selbst eifrige Liberale beider Konfessionen mißbilligten offen ein Verfahren, welches, ohne nur den Schein einer unbefangenen Prüfung zu beobachten, nicht bloß die Kantonalsouveränetät über die durch den Bundesvertrag gesetzten

Schranken erhob, sondern auch den immer lebhafter erwachenden konfessionellen Hader zu bitterm Hasse entflammen mußte. Eine Note des päpstlichen Nuntius, welche mit Berufung auf jenen Artikel des Bundesvertrags Zurücknahme des Beschlusses forderte, wurde durch die Erwiederung abgelehnt, daß der Bundesvertrag nur die Verhältnisse der Kantone unter sich bestimme, aber keinem auswärtigen Staate das Recht gebe, die Beobachtung dieser oder jener Bestimmung desselben zu fordern. Vom österreichischen Gesandten wurde am 8. Februar eine Note eingegeben, welche eine Verwahrung des Kaisers von Oesterreich gegen jede Maßregel enthielt, wodurch die aus dem Patrimonium des Hauses Habsburg theils gestifteten, theils mit Vergabungen beschenkten Klöster ihrer Bestimmung entzogen würden. Auch Rußland und Preußen wurden von Oesterreich zur Mitwirkung eingeladen; allein da Frankreich zwar den Beschluß von Aargau mißbilligte, aber zu keinen gemeinsamen Schritten Hand bot, so blieb die versuchte fremde Einmischung ohne Erfolg.

Desto heftigerer Streit entstand zwischen den Kantonen selbst. Durch die förmliche Forderung der fünf Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg wurde der Vorort gemäß den Bestimmungen des Bundes genöthigt, eine außerordentliche Tagsatzung zu berufen, die er indessen bis zum 15. März verzögerte. Am 2. April beschloß dann dieselbe nach langem heftigem Streit mit zwölf und zwei halben Stimmen, der Beschluß des Großen Rathes vom 13. Januar 1841 ist als unvereinbar mit dem zwölften Artikel des Bundesvertrags erklärt; Aargau wird dringend eingeladen, mit Rücksicht auf diesen Artikel neue Verfügungen zu treffen, und das Ergebniß bis Mitte Mai an den Vorort zur Mittheilung an die Stände zu berichten. Für den Fall, daß der Kanton Aargau dieser Einladung nicht entsprechen würde, wird der nächsten ordentlichen Tagsatzung jede Verfügung vorbehalten, die sie zu Aufrechthaltung der Bundesvorschriften nothwendig erachtet. Endlich sollen alle Liquidationsver-

kalen das Uebergewicht hatten. Luzern, wo im Jahre 1841 die ultramontane Partei gesiegt hatte (s. unten), stellte sich wie seit der Reformation als katholischer Vorort an die Spitze dieser Bewegung, aus welcher dann der Bürgerkrieg entsprang.

Im Kanton Aargau dauerte indessen gefährliche Spannung fort. Nicht nur die Nachwirkungen der drückenden Einquartierungen, welche dem Wohlstande vieler Bürger tiefe Wunden geschlagen hatten, trugen dazu bei. Noch kamen Aufhetzungen der Ultramontanen im Kanton Luzern hinzu, besonders aber die harten Strafurtheile, welche im Jahre 1843 gegen angesehene Männer gefällt wurden, die sich an dem Aufruhr betheiligt hatten. Neben dem Todesurtheile gegen einen glücklicher Weise Abwesenden wurden gegen mehrere entehrende Gefängnißstrafen verhängt und das ganze Verfahren trug mehr den Charakter eines Parteisieges, als des Bestrebens, die Folgen des allerdings strafbaren Aufruhrs zu mildern.

Neue Parteikämpfe in den Kantonen Waadt, Genf, Zürich und Wallis 1841 bis 1844. Die Ereignisse in den Kantonen Zürich, Wallis, Tessin, im bernerischen Jura, zu Solothurn und besonders im Aargau mußten auch in andern Kantonen heftige Aufregung der Gemüther zu Folge haben. Während die ultramontane Reaktionspartei, deren Mittelpunkt bisher vorzüglich in den drei Waldstätten gewesen war, sich auch zu Luzern und Freiburg mit entschiedenem Erfolg erhob, trat, wie in Revolutionszeiten zu geschehen pflegt, in andern Kantonen eine Partei hervor, welche mit nicht geringerer Leidenschaftlichkeit nicht nur die Reaktionspartei, sondern auch das System der Mäßigung, wo es noch versucht wurde, durch Verdrängung der herrschenden Partei bekämpfte. Wie von der reaktionären Partei so wurden auch von letzterer konfessionelle Fragen als Mittel benutzt, die Massen aufzuregen und für ihre Zwecke zu gebrauchen. Im Kanton Waadt entstand zu Lausanne ein Klubb, der in seinen Formen an die frühern

Zeiten der französischen Revolution erinnerte und sich über den ganzen Kanton zu verbreiten strebte. Von demselben wurde eine Zuschrift an die Regierung von Aargau veranstaltet, welche den Maßregeln gegen die Klöster lauten Beifall spendete, während der Gegenstand vor der Tagsatzung schwebte. Der Schritt von Aargau trug überhaupt viel zu der steigenden Gährung bei, die sich in der Waadt zeigte, und zu welcher auch innere religiöse Zerwürfnisse durch das Eindringen des englischen Methodismus mitwirkten. Gefährlicher noch schien das Auftauchen kommunistischer Gelüste zu werden. Schon im Jahre 1835 hatten sich solche raubsüchtige Begehren, die in stürmischen Zeiten leicht entstehen, im Kanton Bern gezeigt und waren auch in den Kanton Solothurn übergegangen. In dem Streite der sogenannten Rechtsamelosen gegen die Rechtsamebesitzer über die Benutzung der Wälder sollte die Idee der Rechtsgleichheit auch auf das Eigenthum übergetragen werden. Systematischer wurde jetzt die aus Frankreich verpflanzte Raublehre im Kanton Waadt durch Schriften und durch öffentliche Vorlesungen verbreitet und als Lockspeise für die Menge gebraucht. Sogar im Großen Rathe vertheidigten einzelne Staatsräthe den Kommunismus. Aehnliche Umtriebe fanden zu Genf Statt. Zu Zürich benutzten deutsche Flüchtlinge die seit längerer Zeit unter dem Vorwande von Gesangvereinen entstandenen Verbindungen größten Theiles fremder Handwerksgesellen, um unter ihnen ihre kommunistischen Grundsätze zu pflanzen, nach denen alles Eigenthum nöthigen Falles durch einen bewaffneten Aufstand sollte aufgehoben werden. Der ganze Zusammenhang dieser verbrecherischen Plane, welche alle gesellschaftlichen Bande zu zerreißen drohten, wurde im Jahre 1843 durch die zürcherische Polizei entdeckt und durch ernste Maßregeln der Sache dort Einhalt gethan.

Gewaltsamere Kämpfe bereiteten sich zu Genf. Die allmäligen, auf gesetzlichem Wege vorgenommenen Verbesserungen der Verfassung befriedigten den Ehrgeiz mehrerer Volksführer nicht, die sich von

Stellen in der Regierung ausgeschlossen sahen. Auch hier erhob sich unter Leitung dieser Männer ein Klubb gegen die Regierung, der durch allerlei Mittel bald großen Einfluß auf die untern Klassen der Bevölkerung gewann. Gleichzeitig zeigte sich unter der katholischen Geistlichkeit, auf welche die katholische Propaganda besonders von Lyon her höchst nachtheilig einwirkte, eine gereiztere Stimmung. Aber auch unter der protestantischen Bevölkerung war durch das Eindringen des englischen Methodismus, der besonders bei einem Theil der höhern Klassen viele Freunde fand, eine nicht geringe Spannung entstanden. Der Streit über die aargauischen Klöster gab dann dem Klubb Gelegenheit zu einem offenen Angriffe. Am 18. Oktober 1841 veranstaltete derselbe eine Volksversammlung, durch welche er eine förmliche Verwahrung bei der Tagsatzung aussprechen ließ gegen die vom Großen oder Repräsentantenrathe beschlossene Instruktion für die Klostersache. Der durch dieselbe ausgesprochenen Mißbilligung des Aufhebungsbeschlusses ward das Begehren vollständiger Genehmigung entgegengesetzt. So suchte man hier und an andern Orten Beschlüsse der verfassungsmäßigen Behörden, die einer Partei mißfielen, durch sogenannte Volksversammlungen zu vereiteln. Von jetzt an wurde die Gährung immer heftiger. Am 22. November wurde der Repräsentantenrath versammelt, um über einen von neunzig Mitgliedern desselben eingegebenen Vorschag zu Einleitung von Veränderungen in der Verfassung, so wie über mehrere freisinnige Vorschläge, die der Staatsrath von sich aus machte, zu berathen. Dagegen hatte aber der Klubb eine Zuschrift eingegeben, die eine durchgreifende Umgestaltung der Verfassung forderte. Zur Sicherheit des Rathes und Erhaltung der Ordnung hatte der Staatsrath Milizen aufgeboten, aber die Austheilung von Munition an dieselben verweigert. Durch die vor dem Rathhause tobende Menge wurde endlich der Repräsentantenrath zu dem Beschlusse genöthigt, einen Verfassungsrath zu Entwerfung einer neuen Verfassung zu berufen. Obgleich aber das

Verfassungsrath durch die Volkswahlen gebildet wurde, so gelangten doch verhältnißmäßig nur wenige von den Führern der Klubbpartei in denselben. Daher begannen auch ihre Umtriebe bald wieder. Allein dagegen bildete sich eine Verbindung zu Beschützung der Unabhängigkeit des Verfassungsrathes, die dann auch nachher fortdauerte und den Namen Embrigadés erhielt. Nicht nur Anhänger der bisherigen Regierung, sondern auch viele von der Gegenpartei, die eine gesetzmäßige Entwicklung verlangten und den Despotismus einzelner Demagogen scheuten, traten der Verbindung bei, durch welche allerdings der freie Gang der Berathungen gesichert wurde. Die neue Verfassung führte allgemeines Stimmrecht ein, indem auch der bisher noch bestehende Census von drei Franken abgeschafft wurde. Alle zwei Jahre sollte die Hälfte des Großen Rathes erneuert werden; die Amtsdauer der Staatsräthe fiel mit derjenigen des Großen Rathes zusammen. Die Verfassung wurde am 8. Juni 1842 mit viertausend achthundertvierundvierzig Stimmen gegen achthundertdreißig angenommen; aber die Hälfte der Bürger nahm nicht Theil an der Abstimmung. Nach der Einführung der Verfassung dauerten die Umtriebe gegen dieselbe fort und der leidenschaftliche Ton der Blätter beider Parteien vermehrte die Erbitterung. Den Vorwand zu einem Aufstande gab am 13. Februar 1843 ein Gesetzesentwurf, der Haussuchungen betraf und durch heimlichen Aufenthalt fremder Flüchtlinge veranlaßt wurde. Als der Große Rath denselben berieth, erhoben die Zuhörer auf der Tribüne solchen Lärm, daß sie mußte geräumt werden. Nun ertönte unter der Menge vor dem Rathhause der Ruf zu den Waffen. In der Vorstadt St. Gervais kam der Aufruhr zum völligen Ausbruche. Es wurden Barrikaden errichtet und einige hundert Mann zogen in der Nacht von dort zu einem Angriffe gegen die obere Stadt aus, wurden aber durch das Feuer einer Kompagnie Grenadiere mit Verlust von vier Getödteten und zwölf Verwundeten zurückgetrieben. Schon gegen Abend waren ungefähr sechshundert Milizen in der

Stadt eingetroffen. Den Oberbefehl übernahm der Oberst Düfour und die Zahl der Regierungstruppen mit den Freiwilligen vermehrte sich in der Nacht auf etwa zweitausend. Es wurden nun Unterhandlungen angeknüpft und gegen das Versprechen völliger Amnestie, die dann am 15. Februar vom Großen Rathe ausgesprochen wurde, legten die Aufrührer die Waffen ab und beseitigten die Barrikaden. Von den Häuptern dieser Partei hatte Niemand öffentlich Theil genommen. Die katholische Partei hatte sich bisdahin bei diesen Parteikämpfen ziemlich neutral verhalten, obgleich der Widerstand der Regierung gegen Anmaßungen der Priesterschaft und die Bestrebungen eines Vereins (Union protestante), fremde Protestanten durch Geldunterstützungen zur Niederlassung zu Genf zu bewegen, viele Bitterkeit verursacht hatte. Allein im Jahre 1844 entstand ein neuer Streit, als der Bischof von Freiburg den Priester Marilley zum Pfarrer an der katholischen Kirche zu Genf ernannte, ohne nach den gesetzlichen Bestimmungen die Einwilligung der Regierung einzuholen. Da diese die Anerkennung desselben verweigerte und ihn endlich aus dem Kanton verwies, so entstand unter den Katholiken heftige Erbitterung. Von da an gelang es den Gegnern der Regierung, die Priesterschaft und durch sie die katholische Bevölkerung für sich zu gewinnen.

Auch im Kanton Zürich gab die Aufhebung der Klöster im Aargau Veranlassung und Vorwand zu Angriffen gegen die durch die Ereignisse des 6. Septembers 1839 entstandene Regierung. Seit jener Umwälzung herrschte eine gefährliche Spannung. Von einer Volksversammlung, welche am 22. November 1840 zu Bassersdorf Statt fand, wurde eine vorgeschlagene Zuschrift an den Großen Rath angenommen, welche sich entschieden gegen jene Ereignisse und gegen das seither von der Regierung befolgte System aussprach. In der That war ihre Lage sehr schwierig. Da sie einem Aufstand ihren Ursprung verdankte, so konnte ihre Rechtmäßigkeit allerdings angegriffen werden, obgleich sonst das Gelingen solcher Umwälzungen gleichsam als

Rechtfertigung betrachtet wurde. Der Zweck, welchen die besonnenern Mitglieder im Auge hatten, eine gemäßigte politische Partei unter den Kantonen zu bilden, die beide Extreme bekämpfen könnte, war wegen der Leidenschaftlichkeit und wegen des schroffen Gegensatzes der beiden Hauptparteien unerreichbar. Indem aber die Regierung den Sieg der konservativen Partei wünschen mußte und sich deßwegen den ultramontanen Kantonen näherte, gerieth sie in eine falsche Stellung gegenüber ihrem eigenen Volke, die von ihren Gegnern mit Erfolg benutzt wurde und zu mancherlei Verdächtigungen Stoff gewährte. Die Schwierigkeit der Lage wurde noch dadurch vermehrt, daß bei der Umwälzung am 6. September die, größten Theiles zur Partei der gestürzten Regierung gehörenden, Bezirks- und Gemeindebeamten unverändert geblieben waren. Die Aufhebung der Klöster im Aargau warf einen neuen Zündstoff des Haders in die gesammten Verhältnisse. Die vermittelnde Stellung, welche die Regierung in dieser Sache einzunehmen suchte, konnte dem zürcherischen Volke wegen alter Abneigung gegen die Klöster nicht gefallen, und was von der Regierung verlangt wurde, um bei der Tagsatzung wenigstens eine Mehrheit der Stimmen für eine Entscheidung zu bewirken, das wurde als Vorliebe für die verhaßten Klöster gedeutet. Als nun die Regierung von Aargau am 19. Juli 1841 die Herstellung von drei Frauenklöstern anbot, so wurde am 29. August eine große Volksversammlung zu Schwamendingen bei Zürich veranstaltet. Dieselbe beschloß zwei Adressen an die Tagsatzung und an den Großen Rath, welche den Wunsch enthielten, daß man sich mit diesem Anerbieten begnüge, jede Intervention abweise und Aargau in seinem Rechte unterstütze. An den Großen Rath von Aargau wurde zugleich eine Zuschrift beschlossen, worin ihm die Theilnahme des zürcherischen Volkes ausgedrückt werden sollte und die Führer der Versammlung ließen sich den Auftrag geben, diese Sache auch als Angelegenheit des Zürchervolkes stets im Auge zu behalten und die erforderlichen Schritte zu befriedigender

lösung desselben vorzunehmen. So machte sich wieder das der repräsentativen Verfassung entgegengesetzte System der Landsgemeinden gleichsam als oberste Gewalt im Staate geltend. Die Spannung stieg daher von jetzt an immer mehr, die Wirkungen zeigten sich bei den Erneuerungswahlen im Mai 1842, wo die konservative Partei nur eine geringe Mehrheit im Großen Rathe behielt. Ueberhaupt deutete, je mehr die kirchliche Bewegung des Jahres 1839 vor dem politischen Kampfe in den Hintergrund trat, Alles darauf hin, daß Zürich bald wieder zu den radikalen Kantonen übertreten werde.

Einen beklagenswerthen Ausgang nahmen die Parteikämpfe im Kanton Wallis, wo die Aufhebung der aargauischen Klöster auch zu größerer Erbitterung beitrug. Seitdem Unterwallis im Jahre 1840 gesiegt hatte (s. oben), dauerte zwar einige Zeit äußerliche Ruhe fort. Die neue Regierung bestrebte sich, verschiedene Verbesserungen besonders auch im Unterrichtswesen zu Stande zu bringen und zwischen den Parteien zu vermitteln. Aber eine wirkliche Versöhnung der durch Sprache, Sitten und Charakter so gänzlich getrennten Landestheile war kaum gedenkbar. Während der deutsche Oberwalliser das Gepräge der Gebirgsbewohner der innern Kantone trägt und sich der Leitung seiner Priester hingibt, stimmt der größere Theil der Bevölkerung von Unterwallis in Sitten und Denkensart mehr mit ihren französischen Nachbarn überein. Besonders aber verletzte die Gefühle des Volkes der aus Frankreich eingedrungene frivole Spott über religiöse Dinge, welchen das Organ dieser Partei (Echo des Alpes) sich erlaubte und in den auch ein Verein „die junge Schweiz“, auf welchen französische Flüchtlinge großen Einfluß übten, leichtsinnig einstimmte. Dadurch bot die radikale Partei der Priesterschaft selbst Waffen dar und auch in Unterwallis entstand Parteiung. Die Anhänger der Priesterschaft, die sich ebenfalls mit einander verbanden, nannten sich nun „die alte Schweiz“ und Religionsgefahr wurde das Losungswort, mit welchem die Menge auch in den Berggegenden von Unter-

wallis aufgeregt wurde. Ein vom Staatsrathe vorgeschlagenes Gesetz über Verbesserung des Unterrichtswesens wurde von den Gemeinden, denen es nach der Verfassung mußte vorgelegt werden, durch den Einfluß der Priester verworfen. Als dann die Mehrheit des Großen Rathes sich für die Forderung der Herstellung aller Klöster des Aargaus erklärte, so erließ die junge Schweiz eine Zuschrift an die aargauische Regierung, welche die Aufhebung belobte. Die Erbitterung stieg nun auf beiden Seiten immer höher. Die junge Schweiz beging in Unterwallis allerlei Gewaltthätigkeiten gegen ihre Gegner und von der Regierung geschah nichts, um denselben Einhalt zu thun. So drang zu St. Maurice eine Rotte in die Druckerei der unter Einfluß der Priesterschaft stehenden Simplon-Zeitung und zerstörte die Pressen. Als dann 1843 eine Erneuerung des Staatsrathes Statt fand, so wurden zwar die bisherigen Mitglieder wieder gewählt; allein sie lehnten die Wahl ab. Indessen suchte der neue in seiner Mehrheit liberale Staatsrath sich von beiden Extremen fern zu halten, verlor aber dadurch das Zutrauen beider. Am 28. August 1843 brachen die Jung-Schweizer von Monthey und St. Maurice, wo ihr Hauptsitz war, zu einem Zuge gegen Sitten auf. Die Abtei von St. Maurice, die ihnen als Heerd der Umtriebe der Geistlichkeit besonders verhaßt war, wurde eingenommen, und nachdem sich die Schaaren von Martinach mit ihnen vereinigt hatten, der Zug gegen Sitten fortgesetzt. Die Regierung hatte indessen Truppen aufgeboten und ein Kampf zwischen den erbitterten Parteien schien unvermeidlich, als es endlich gelang, die Unterwalliser zum Rückzuge zu bewegen, nachdem die Regierung zuerst ihre Truppen hatte abdanken müssen. Zwar schien nun zwischen den beiden Haupttheilen des Landes wieder eine Art Waffenstillstand einzutreten, während welchem sich aber nur der Stoff zu desto heftigerm Kampfe sammelte. Die Umtriebe der Geistlichkeit, die auch von Luzern her, seitdem dort die ultramontane Partei gesiegt hatte, unterstützt wurden, fachten das Feuer immer mehr an. Der

gegen die Jung-Schweizer ausgesprochene Kirchenbann reizte diese zu noch größern Gewaltthätigkeiten. Die Regierung war zu schwach, um der Anarchie Einhalt zu thun. An einigen Orten in Unterwallis kam es zu Thätlichkeiten zwischen bewaffneten Schaaren der jungen und der alten Schweiz. Ein Komite, das zu St. Maurice versammelt wurde, trat als Gegner der Regierung auf. Während dieß in Unterwallis vorging, waren auch in Oberwallis mit Thätigkeit Rüstungen betrieben worden. Der Staatsrath, ohnmächtig zwischen den beiden Parteien stehend, verlangte nun im Anfang Mai 1844 Hülfe vom Vorort Luzern zu Erhaltung des Landfriedens. Allein als dieser von den angrenzenden Kantonen Aufbietung von Truppen verlangte, schlugen die Regierungen von Bern und Waadt das Aufgebot ab, und erstere erklärte sogar, daß sie den Durchzug anderer eidgenössischer Truppen über ihr Gebiet nicht zulassen werde, denn den Absichten des ultramontanen Vorortes mißtraute man nicht ohne Grund. Jetzt beschloß endlich der Staatsrath, den fortdauernden Gewaltthätigkeiten in Unterwallis durch militärische Besetzung von St. Maurice und einiger anderer Orte Einhalt zu thun. Darauf erließ das Komite zu Martinach einen leidenschaftlichen Aufruf, in welchem der Staatsrath geradezu des Meineides und Verrathes beschuldigt wurde. Indessen versammelte sich der Große Rath am 14. Mai. Die Mehrheit billigte den Beschluß des Staatsrathes und nach einer äußerst stürmischen Sitzung am 17. Mai verließ ein Theil der Mitglieder aus Unterwallis die Versammlung. Jetzt ertheilte der Große Rath dem zum Oberbefehlshaber ernannten Wilhelm von Kalbermatten Vollmacht zum Aufgebote der Landwehr in Oberwallis, die nun die Kriegsmacht der verfassungsmäßigen Regierung bildete. Gleichzeitig rief das Komite von Martinach das Unterwallis zu den Waffen, und am 18. Mai rückten beide Parteien gegen Sitten an. Die Oberwalliser kamen jedoch zuvor und sammelten sich in guter Ordnung zu Sitten. Ein Angriff der Unterwalliser auf ihrem rechten Flügel bei Saviese

(19. Mai) wurde bald zurückgeschlagen, worauf diese sich nach Ardon in eine ziemlich feste Stellung zurückzogen, aber bald durch einen Angriff (20. Mai) der Oberwalliser genöthigt wurden, dieselbe zu verlassen und sich auf das linke Ufer der Rhone zurückzuziehen. Durch Verbrennung der Brücke zu Riddes sicherten sie ihren Rückzug gegen die Verfolgung der Oberwalliser. Allein als sie von Martinach bis an die Brücke über den Trient gelangt waren, fanden sie dieselbe durch ungefähr vierhundert Mann von der Gegenpartei aus Val d'Illier, Trois Torrens und Salvent besetzt. Da sie am 21. mit Gewalt durchzudringen suchten, so erfolgte ein langer blutiger Kampf, in welchem die Jung-Schweizer gegen die durch ihre frühern Gewaltthätigkeiten zur Rache gereizten Gegner eine Menge Leute verloren. Noch im Strome, den sie zu durchwaten versuchten, wurden sie von den Kugeln verfolgt. Doch gelang es endlich ungefähr vierhunderten, auf diesem Wege nach St. Maurice zu entrinnen; etwa an zweihundert andere wurden nach Martinach zurückgetrieben, wo sie sich dann zerstreuten. Eine Freischaar aus der Waadt von drei bis vierhundert Mann, welche am 20. spät zu St. Maurice einzog, kehrte am folgenden Tag auf die Nachricht von dem unglücklichen Ausgang der Unternehmung und in Folge von Abmahnungen über die Grenze zurück. Nach Herstellung einer Brücke zu Riddes zogen die Oberwalliser nach Martinach, besetzten und entwaffneten ohne Widerstand die Orte, welche an dem Aufstande Theil genommen hatten. Die gute Ordnung und Disziplin derselben wurde selbst von ihren Gegnern bezeugt. Dagegen erregte die Rachsucht der Alt-Schweizer aus Unterwallis, die auch allein am Trient gegen die Jung-Schweizer gekämpft hatten, anfänglich noch Besorgnisse und sie wurden deßwegen alsobald entlassen. Auch im Thale Entremont war es zwischen den beiden Parteien zu Thätlichkeiten gekommen, wobei es einige Todte und Verwundete gab; aber auch hier unterlagen die Jung-Schweizer. Dieser Sieg der Regierungspartei stellte nun allerdings äußerlich die Ord-

lösung desselben vorzunehmen. So machte sich wieder das der repräsentativen Verfassung entgegengesetzte System der Landsgemeinden gleichsam als oberste Gewalt im Staate geltend. Die Spannung stieg daher von jetzt an immer mehr, die Wirkungen zeigten sich bei den Erneuerungswahlen im Mai 1842, wo die konservative Partei nur eine geringe Mehrheit im Großen Rathe behielt. Ueberhaupt deutete, je mehr die kirchliche Bewegung des Jahres 1839 vor dem politischen Kampfe in den Hintergrund trat, Alles darauf hin, daß Zürich bald wieder zu den radikalen Kantonen übertreten werde.

Einen beklagenswerthen Ausgang nahmen die Parteikämpfe im Kanton Wallis, wo die Aufhebung der aargauischen Klöster auch zu größerer Erbitterung beitrug. Seitdem Unterwallis im Jahre 1840 gesiegt hatte (s. oben), dauerte zwar einige Zeit äußerliche Ruhe fort. Die neue Regierung bestrebte sich, verschiedene Verbesserungen besonders auch im Unterrichtswesen zu Stande zu bringen und zwischen den Parteien zu vermitteln. Aber eine wirkliche Versöhnung der durch Sprache, Sitten und Charakter so gänzlich getrennten Landestheile war kaum gedenkbar. Während der deutsche Oberwalliser das Gepräge der Gebirgsbewohner der innern Kantone trägt und sich der Leitung seiner Priester hingibt, stimmt der größere Theil der Bevölkerung von Unterwallis in Sitten und Denkensart mehr mit ihren französischen Nachbarn überein. Besonders aber verletzte die Gefühle des Volkes der aus Frankreich eingedrungene frivole Spott über religiöse Dinge, welchen das Organ dieser Partei (Echo des Alpes) sich erlaubte und in den auch ein Verein „die junge Schweiz", auf welchen französische Flüchtlinge großen Einfluß übten, leichtsinnig einstimmte. Dadurch bot die radikale Partei der Priesterschaft selbst Waffen dar und auch in Unterwallis entstand Parteiung. Die Anhänger der Priesterschaft, die sich ebenfalls mit einander verbanden, nannten sich nun „die alte Schweiz" und Religionsgefahr wurde das Losungswort, mit welchem die Menge auch in den Berggegenden von Unter-

wallis aufgeregt wurde. Ein vom Staatsrathe vorgeschlagenes Gesetz über Verbesserung des Unterrichtswesens wurde von den Gemeinden, denen es nach der Verfassung mußte vorgelegt werden, durch den Einfluß der Priester verworfen. Als dann die Mehrheit des Großen Rathes sich für die Forderung der Herstellung aller Klöster des Aargaus erklärte, so erließ die junge Schweiz eine Zuschrift an die aargauische Regierung, welche die Aufhebung belobte. Die Erbitterung stieg nun auf beiden Seiten immer höher. Die junge Schweiz beging in Unterwallis allerlei Gewaltthätigkeiten gegen ihre Gegner und von der Regierung geschah nichts, um denselben Einhalt zu thun. So drang zu St. Maurice eine Rotte in die Druckerei der unter Einfluß der Priesterschaft stehenden Simplon-Zeitung und zerstörte die Pressen. Als dann 1843 eine Erneuerung des Staatsrathes Statt fand, so wurden zwar die bisherigen Mitglieder wieder gewählt; allein sie lehnten die Wahl ab. Indessen suchte der neue in seiner Mehrheit liberale Staatsrath sich von beiden Extremen fern zu halten, verlor aber dadurch das Zutrauen beider. Am 28. August 1843 brachen die Jung-Schweizer von Monthey und St. Maurice, wo ihr Hauptsitz war, zu einem Zuge gegen Sitten auf. Die Abtei von St. Maurice, die ihnen als Heerd der Umtriebe der Geistlichkeit besonders verhaßt war, wurde eingenommen, und nachdem sich die Schaaren von Martinach mit ihnen vereinigt hatten, der Zug gegen Sitten fortgesetzt. Die Regierung hatte indessen Truppen aufgeboten und ein Kampf zwischen den erbitterten Parteien schien unvermeidlich, als es endlich gelang, die Unterwalliser zum Rückzuge zu bewegen, nachdem die Regierung zuerst ihre Truppen hatte abdanken müssen. Zwar schien nun zwischen den beiden Haupttheilen des Landes wieder eine Art Waffenstillstand einzutreten, während welchem sich aber nur der Stoff zu desto heftigerm Kampfe sammelte. Die Umtriebe der Geistlichkeit, die auch von Luzern her, seitdem dort die ultramontane Partei gesiegt hatte, unterstützt wurden, fachten das Feuer immer mehr an. Der

gegen die Jung-Schweizer ausgesprochene Kirchenbann reizte diese zu noch größern Gewaltthätigkeiten. Die Regierung war zu schwach, um der Anarchie Einhalt zu thun. An einigen Orten in Unterwallis kam es zu Thätlichkeiten zwischen bewaffneten Schaaren der jungen und der alten Schweiz. Ein Komite, das zu St. Maurice versammelt wurde, trat als Gegner der Regierung auf. Während dieß in Unterwallis vorging, waren auch in Oberwallis mit Thätigkeit Rüstungen betrieben worden. Der Staatsrath, ohnmächtig zwischen den beiden Parteien stehend, verlangte nun im Anfang Mai 1844 Hülfe vom Vorort Luzern zu Erhaltung des Landfriedens. Allein als dieser von den angrenzenden Kantonen Aufbietung von Truppen verlangte, schlugen die Regierungen von Bern und Waadt das Aufgebot ab, und erstere erklärte sogar, daß sie den Durchzug anderer eidgenössischer Truppen über ihr Gebiet nicht zulassen werde, denn den Absichten des ultramontanen Vorortes mißtraute man nicht ohne Grund. Jetzt beschloß endlich der Staatsrath, den fortdauernden Gewaltthätigkeiten in Unterwallis durch militärische Besetzung von St. Maurice und einiger anderer Orte Einhalt zu thun. Darauf erließ das Komite zu Martinach einen leidenschaftlichen Aufruf, in welchem der Staatsrath geradezu des Meineides und Verrathes beschuldigt wurde. Indessen versammelte sich der Große Rath am 14. Mai. Die Mehrheit billigte den Beschluß des Staatsrathes und nach einer äußerst stürmischen Sitzung am 17. Mai verließ ein Theil der Mitglieder aus Unterwallis die Versammlung. Jetzt ertheilte der Große Rath dem zum Oberbefehlshaber ernannten Wilhelm von Kalbermatten Vollmacht zum Aufgebote der Landwehr in Oberwallis, die nun die Kriegsmacht der verfassungsmäßigen Regierung bildete. Gleichzeitig rief das Komite von Martinach das Unterwallis zu den Waffen, und am 18. Mai rückten beide Parteien gegen Sitten an. Die Oberwallifer kamen jedoch zuvor und sammelten sich in guter Ordnung zu Sitten. Ein Angriff der Unterwallifer auf ihrem rechten Flügel bei Saviese

(19. Mai) wurde bald zurückgeschlagen, worauf diese sich nach Sitten in eine ziemlich feste Stellung zurückzogen, aber bald durch einen Angriff (20. Mai) der Oberwalliser genöthigt wurden, dieselbe zu verlassen und sich auf das linke Ufer der Rhone zurückzuziehen. Durch Verbrennung der Brücke zu Riddes sicherten sie ihren Rückzug gegen die Verfolgung der Oberwalliser. Allein als sie von Martinach bis an die Brücke über den Trient gelangt waren, fanden sie dieselbe durch ungefähr vierhundert Mann von der Gegenpartei aus Val d'Illier, Trois Torrens und Salvent besetzt. Da sie am 21. mit Gewalt durchzudringen suchten, so erfolgte ein langer blutiger Kampf, in welchem die Jung-Schweizer gegen die durch ihre frühern Gewaltthätigkeiten zur Rache gereizten Gegner eine Menge Leute verloren. Noch im Strome, den sie zu durchwaten versuchten, wurden sie von den Kugeln verfolgt. Doch gelang es endlich ungefähr vierhunderten, auf diesem Wege nach St. Maurice zu entrinnen; etwa an zweihundert andere wurden nach Martinach zurückgetrieben, wo sie sich dann zerstreuten. Eine Freischaar aus der Waadt von drei bis vierhundert Mann, welche am 20. spät zu St. Maurice einzog, kehrte am folgenden Tag auf die Nachricht von dem unglücklichen Ausgang der Unternehmung und in Folge von Abmahnungen über die Grenze zurück. Nach Herstellung einer Brücke zu Riddes zogen die Oberwalliser nach Martinach, besetzten und entwaffneten ohne Widerstand die Orte, welche an dem Aufstande Theil genommen hatten. Die gute Ordnung und Disziplin derselben wurde selbst von ihren Gegnern bezeugt. Dagegen erregte die Rachsucht der Alt-Schweizer aus Unterwallis, die auch allein am Trient gegen die Jung-Schweizer gekämpft hatten, anfänglich noch Besorgnisse und sie wurden deßwegen alsobald entlassen. Auch im Thale Entremont war es zwischen den beiden Parteien zu Thätlichkeiten gekommen, wobei es einige Todte und Verwundete gab; aber auch hier unterlagen die Jung-Schweizer. Dieser Sieg der Regierungspartei stellte nun allerdings äußerlich die Ord-

münden, Uebertragung der höhern Lehranstalten an die Jesuiten, Leitung des Schulwesens durch die kirchlichen Behörden und größere Freiheit der Gemeinden. Außerdem enthielt sein Antrag auch einen Angriff gegen das Advokatenwesen und die neu eingeführten Maße und Gewichte. Leu's Anträge wurden zwar vom Großen Rathe sogleich abgewiesen; desto größer war aber der Beifall, den sie beim Volke fanden. Die herrschende Partei hatte sich die Massen entfremdet, indem sie den eifrig katholischen Sinn derselben zu wenig schonte. Dieß wurde von der Geistlichkeit mit Erfolg benutzt. Der heranahende Termin für Entscheidung der Frage über eine Revision der Verfassung vermehrte die Gährung. Es entstanden Vereine und Leu veranstaltete im November 1840 eine zahlreiche Versammlung von Männern seiner Partei zu Rußwell. Eine Bittschrift an den Großen Rath, für welche eilftausend siebenhundertdreiundneunzig Unterschriften zusammengebracht wurden, verlangte nicht nur, daß die Frage, ob eine Revision der Verfassung Statt finden solle, unverweilt dem Volke vorgelegt werde, sondern sie bezeichnete auch mehrere wichtige Veränderungen theils in kirchlicher, theils in politischer Beziehung, welche die neue Verfassung enthalten solle. Der Große Rath sah sich daher genöthigt, da überdieß der Termin, auf welchen die Revision in Frage kommen konnte, mit dem 31. Januar 1841 eintrat, die Frage, ob eine Revision begehrt werde, dem Volke vorzulegen; wenn die Mehrheit sich dafür erkläre, so solle ein Verfassungsrath nach der Bevölkerung in den Kreisen gewählt werden. Noch vor dem Tage der Abstimmung erfolgte im Aargau die Aufhebung der Klöster, welche dem luzernischen Volke als wirklicher Angriff gegen die katholische Religion erscheinen mußte. Daher stimmten dann siebenzehntausend fünfhunderteinundfünfzig Bürger für die Vornahme der Revision, welche ihnen eine Garantie ihres Glaubens gewähren sollte. Nur tausend sechshundertneunundsiebenzig stimmten gegen eine Revision und zu diesen zählte man dann noch viertausend dreihundertfünfund-

zwanzig Abwesende. Die Wahlen der einhundert Mitglieder des Verfassungsrathes mußten bei solcher Stimmung der weit überwiegenden Mehrheit nach im Sinne der Partei ausfallen, welche mit den ultramontanen Tendenzen die extremste Richtung der Demokratie zu vereinigen strebte. Die neue Verfassung hob das Plazet für kirchliche Erlasse, sowie die Artikel der Konferenz zu Baden auf und sicherte den Fortbestand der Klöster und der unabhängigen Verwaltung ihrer Güter nebst der Aufnahme von Novizen. Nicht nur für die Leitung des Erziehungswesens, sondern auch für die Vorberathung alles dessen, was auf die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche Bezug haben konnte, wurde eine Behörde von neun Mitgliedern aufgestellt, von denen die Geistlichkeit vier aus ihrer Mitte frei zu wählen hatte. Den Mitgliedern des Großen Rathes wurde eine Eidesformel vorgeschrieben, durch welche sie sich verpflichteten, die katholische Religion und die Rechte der katholischen Kirche getreulich zu ehren und zu schützen. Endlich ertheilte die Verfassung dem Volke das Recht, jährlich eine Revision durch einen Verfassungsrath zu fordern, alle Mitglieder des Großen Rathes unmittelbar und nach der Kopfzahl zu wählen und gegen Gesetze und Verträge das Veto auszusprechen; Veränderungen aber im Bundesvertrage sollten dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden. So wurden die Rechte des Staates, welche die alte Aristokratie wiederholt rühmlich gegen die Anmaßungen der Hierarchie behauptet hatte, preisgegeben (Bd. III. S. 308). Eine Schenkung von dreihunderttausend alten Franken, welche die Regierung kurz vor der Abstimmung den Gemeinden zu Vermehrung der Armengüter aus der Staatskasse ertheilte, so wie eine Herabsetzung des Salzpreises wurde als Versuch einer Bestechung gedeutet, und konnte auf die Abstimmung keinen Einfluß haben. Die Verfassung wurde am 1. Mai 1841 mit sehr großer Mehrheit vom Volke angenommen und die Wahlen des Großen und des Regierungsrathes entsprachen ganz dem Geiste, der in den

und Trug und Aberglauben, diese Stützen der Priestergewalt; zu bekämpfen, so haben sie bald durch einseitiges Verfahren in Kirchensachen, wobei der Glaube und die Gefühle des Volkes nicht berücksichtigt wurden, ihren Gegnern selbst gefährliche Waffen dargeboten. Denn die Aufhebung der Klöster im Aargau und die Unterstützung, welche dieser Gewaltschritt bei einem großen Theile der protestantischen Bevölkerung fand, erschien der ungebildetern Menge der Katholiken als Bestätigung ihrer Furcht, daß man sie des Glaubens ihrer Väter berauben wolle. Da nun der Bundesvertrag den Bestand der Klöster garantirt hatte, so hielten sie sich um so fester daran, nachdem schon vorher die Versuche, denselben zu verbessern, Besorgnisse wegen Unterdrückung der Rechte der Kantone erregt hatten. Deßwegen neigte sich auch der konservative Theil der reformirten Bevölkerung zu dieser Gegenpartei hin, ohne jedoch den geweckten religiösen Fanatismus besänftigen zu können. Von der andern Seite glaubte man nicht ohne Grund die seit dem Jahre 1830 errungenen freien Institutionen durch die Fortschritte der ultramontanen Richtung gefährdet. Als nun zu dem Streite wegen der Klöster noch der Entschluß, die Jesuiten nach Luzern zu berufen, hinzukam, so war auch das Mittel gegeben, die protestantische Bevölkerung in Bewegung zu bringen. Wie die vermeintliche Religionsgefahr das Losungswort für die eifrigen Katholiken geworden war und jeder, der die Uebergriffe des Klerus mißbilligte, als abtrünnig vom katholischen Glauben verdächtigt wurde, so wurden unter den Protestanten nicht weniger unredlich alle der Anhänglichkeit an die Jesuiten oder reaktionärer Gesinnung beschuldigt, welche in einer von Bundes wegen beschlossenen Vertreibung der Jesuiten aus der ganzen Schweiz einen unläugbaren Eingriff in die durch den Bund vorbehaltenen Rechte der Kantone erblickten. Und doch war die Abneigung gegen die Jesuiten bei allen Protestanten nicht geringer als bei den unbefangeneren Katholiken; aber Manchen schien die Gefahr für Freiheit und Protestantismus nicht so bedeutend, daß dadurch

eine wirkliche Verletzung des bestehenden Bundes gerechtfertigt würde. Zählt man zu allem diesem noch die zunehmende Ausartung einzelner Tagblätter, welche nicht mehr bloß das Ansehen der Regierungen unterwühlten und den Aberglauben bekämpften, sondern alle Religion offen angriffen und die Gegenstände religiöser Verehrung auf alle Weise herabwürdigten, so begreift man, daß bei einem großen Theil der katholischen Bevölkerung die Ueberzeugung von der ihrem Glauben drohenden Gefahr immer fester wurzelte. Wir wenden uns nun zu den Ereignissen selbst.

Nachdem die Tagsatzung des Jahres 1843 sich am 1. September aufgelöst hatte, so berief die Regierung von Luzern auf den 13. desselben Monats diejenigen Kantone zu einer Konferenz, welche die Herstellung aller Klöster im Aargau gefordert hatten, um sich über gemeinschaftliche Maßregeln in Beziehung auf den Beschluß der Tagsatzung vom 31. August zu berathen, welcher die aargauische Klostersache als beendigt erklärt hatte. An dieser Konferenz nahmen indessen neben Luzern nur die drei Waldstätte, Zug und Freiburg Theil. Appenzell Innerrhoden und Wallis blieben aus und Baselstadt und Neuchatel wiesen in ablehnenden Antworten auf das Gefährliche solchen Beginnens hin. Dennoch beschlossen die Abgeordneten von Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden und Freiburg den Regierungen vorzuschlagen, daß durch eine Erklärung an alle eidgenössischen Orte die Herstellung aller Klöster im Aargau, die Wiedereinsetzung der thurgauischen Klöster in ihre Rechte und die Sicherung der Rechte der Katholiken in allen paritätischen Kantonen verlangt werde. Dabei solle noch angedeutet werden, daß die Verweigerung als ein Verharren im Bundesbruche von den Konferenzständen müßte betrachtet und von ihnen die Gemeinschaft mit denjenigen Ständen abgebrochen werden, die den Bundesbruch nicht gut machen würden. Ferner sollen die Regierungen mit den nöthigen Vollmachten zu gemeinschaftlichen militärischen Maßregeln versehen werden. Die Abgeordneten von Zug

und Nidwalden stimmten diesem Beschlusse nicht bei; ersterer indem er die gefährliche Lage seines Kantons schilderte, der Abgeordnete von Nidwalden aber, indem er zur Mäßigung mahnte. Diesen Antrag nahm der Große Rath von Luzern am 20. Oktober 1843 an, nur wurde statt der Drohung, die Gemeinschaft abzubrechen, beigefügt, daß man sich die ferneren Schritte vorbehalte. Der Regierungsrath wurde dabei mit den nöthigen Vertheidigungsmaßregeln beauftragt. Dieser Beschluß, der eine förmliche Auflehnung gegen einen Beschluß der Tagsatzung enthielt, erregte überall das größte Aufsehen und wurde gleichsam als Loszeichen zum Bürgerkriege betrachtet. Auch der Große Rath von Freiburg stimmte dem Beschlusse von Luzern bei und in den drei Ländern sahen sich die Räthe zum Theil gegen ihre Neigung durch die im Volke erregte Bewegung genöthigt, ebenfalls beizustimmen. Von einer neuen Konferenz erließen dann die Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis am 1. Februar 1844 ein Manifest an alle eidgenössischen Stände, welches die Herstellung aller Klöster im Aargau forderte, und legten hierauf, als die Tagsatzung am 8. August das Begehren abwies, eine in starken Ausdrücken abgefaßte Verwahrung ein, durch welche das ganze Verfahren ausdrücklich als „Bundesbruch" bezeichnet wurde.

Während durch diesen Kampf in der Klostersache zu offener Trennung im Bunde der Grund gelegt wurde, dauerten die Umtriebe der ultramontanen Partei für Berufung der Jesuiten nach Luzern beständig fort. So lange nur im Wallis und zu Freiburg die Aufnahme von Jesuiten Statt gefunden hatte, wurden sie, zumal unter den politischen Kämpfen, weniger beachtet. Als sie sich dann auch zu Schwyz einzuschleichen wußten, so entstanden allerlei Besorgnisse und man konnte sich über die Fortschritte der ultramontanen Umtriebe nicht mehr täuschen. Desto größere Unruhe entstand, als es immer unzweifelhafter wurde, daß ihre Aufnahme auch zu Luzern werde durchgesetzt werden, das sich schon an die Spitze der kirchlichen und

politischen Reaktion gestellt hatte und wo, als in einem der drei eidgenössischen Vororte, ihr Wirken desto gefährlicher für die ganze Schweiz erscheinen mußte. Noch vor der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1844 stellte nun die Regierung von Aargau in einem Kreisschreiben an die Stände den Antrag, daß alle Jesuiten aus der ganzen Eidgenossenschaft sollen ausgewiesen werden. Allein auch entschiedene Feinde der Jesuiten erklärten sich gegen diese Verletzung der Kantonalsouveränetät, und mit großer Mehrheit beschloß die Tagsatzung, ohne Vorlegung bestimmter Tagsachen auf den Vorschlag nicht einzutreten. Damit war aber die Sache keineswegs beseitigt; denn nun wurde sie unter das Volk geworfen und als höchst wirksames Mittel benutzt, um in den einen Kantonen thätliche Angriffe gegen die ultramontane Regierung von Luzern zu veranstalten, in andern, um die den Gewaltmaßregeln abgeneigte Partei in den Regierungen vom Ruder zu verdrängen. Am heftigsten wurde die Aufregung in den Kantonen Bern, Solothurn, Baselland und Aargau. Nicht geringer war sie bei einem großen Theil der Einwohner der Stadt Luzern und auch auf dem Lande traten die Parteien immer erbitterter einander entgegen. Aber nur desto leidenschaftlicher schritt die herrschende ultramontane Partei vorwärts. Am 24. Oktober 1844 beschloß der Große Rath die Berufung der Jesuiten und Uebergabe der theologischen Lehranstalt an dieselben. Der Beschluß mußte nach der Verfassung noch dem Veto des Volkes unterworfen werden. Der Kampf für und gegen denselben steigerte die Erbitterung; aber nur ungefähr ein Drittheil der Stimmberechtigten sprach sich für das Veto aus und der Beschluß des Großen Rathes blieb in Kraft.

Erster Freischaarenzug 8. Dezember 1844. Da jetzt auf gesetzmäßigem Wege die Einführung der Jesuiten nicht mehr verhindert werden konnte, so sollte die herrschende Partei durch einen Aufstand und mit Hülfe von Zuzügern aus benachbarten Kantonen gestürzt werden. In mehreren Gegenden der Kantone Bern, Solothurn,

Aargau und Baselland wurde ein Aufruf zu einem Gewaltschritte verbreitet, in einigen Zeitungen dazu aufgefordert und ziemlich offen Bildung von Freischaaren betrieben. Von den Regierungen dieser Kantone geschah nichts, um den Umtrieben Einhalt zu thun. Die Regierung von Luzern machte indessen militärische Anstalten und gab Befehl, einige im Städtchen Willisau befindliche Kanonen und Munition wegzuführen, weil die Mehrheit der Einwohner zu den Gegnern der Jesuiten gehörte. Der Auftrag sollte in der Nacht vom 4. Dezember vollzogen und zugleich einige Verhaftungen vorgenommen werden. Allein beide Parteien des Städtchens ergriffen die Waffen gegen einander, ohne jedoch Thätlichkeiten zu begehen, und die Regierungtruppen mußten das Vorhaben aufgeben. So unbedeutend dieser Vorfall war, so wurde er doch von der Regierung von Bern als Vorwand gebraucht, um eine Anzahl Truppen aufzubieten, von denen zwei Bataillone an der Grenze von Luzern, ein drittes im Oberland gegen Uri und Unterwalden sollten aufgestellt werden. Diese zweideutige Maßregel mußte die vorher schon zwischen den Regierungen von Bern und Luzern bestehende Spannung noch vermehren. Zu Luzern hatte unterdessen ein Ausschuß der jesuitenfeindlichen Partei beschlossen, am 8. Dezember die Waffen zu ergreifen und an die Anhänger auf dem Lande und die Verbündeten in den benachbarten Kantonen Aufforderungen zur Theilnahme erlassen. Am frühen Morgen dieses Tages erschienen nun bewaffnete Einwohner der Stadt in den Straßen. Die Regierung hatte aber schon früher einige hundert Mann Milizen in die Stadt gezogen. Eine Streifwache der Letztern traf auf dem Mühleplatz auf einen Haufen von etwa fünfzig Mann, der, als er angerufen wurde, sogleich Feuer gab, so daß einige von den Milizen verwundet wurden. Ueberrascht wichen diese anfänglich zurück, wendeten sich aber bald wieder und griffen mit solchem Erfolge an, daß die feindliche Schaar sich schnell zerstreute und die Bewaffneten überall verschwanden, denn das Unternehmen war höchst leichtsinnig

und ohne Plan und Zusammenhang begonnen worden. Alsobald wurde eine bedeutende Anzahl von Verhaftungen vorgenommen und man glaubte die Sache beendigt. Allein unterdessen hatten sich von mehreren Seiten Schaaren der gegen die Regierung aufgemahnten Landleute der Stadt genähert, die aber, als sie keinen Befehl zum Vorrücken, vielmehr Kunde von dem Mißlingen des Unternehmens im Innern derselben erhielten, wieder aus einander liefen. Nur die Emmenbrücke blieb von ihnen besetzt. Dort sammelten sich nun die Zuzüger aus mehreren Dörfern und hundertfünfzig bis zweihundert Freischärler aus dem Kanton Aargau. Als sich dann gegen eilf Uhr Morgens ein für die Regierung aufgebotener Zuzug der Brücke näherte, so entstand ein kurzes Gefecht, in welchem die Truppen der Regierung mit Verlust von vier Todten und zwanzig Verwundeten zur Flucht genöthigt wurden. Dennoch wagte man nicht, nach Luzern vorzurücken, das wahrscheinlich im ersten Schrecken, ehe die für die Regierung aufgebotenen Milizen dort eintrafen, durch die überlegene Zahl wäre genommen worden. Aber bei den Führern herrschte gleiche Rathlosigkeit wie bei der Regierung. Endlich wurde der Rückzug beschlossen, während welchem die Luzerner sich zerstreuten, die Aargauer aber über Münster in ihr Land zurückgingen. Zwei Haufen Freischärler aus den Kantonen Solothurn und Baselland, welche später als die Aargauer die Grenze überschritten hatten, zogen sich dann ebenfalls zurück.

Nächste Folgen. Der durch die Unbesonnenheit und zum Theil durch die Feigheit ihrer Gegner erleichterte Sieg wurde nun von der Regierung auf leidenschaftliche und höchst unkluge Weise benutzt. Zahllose Verhaftungen wurden im ganzen Lande veranstaltet, so daß die Gefängnisse zu enge wurden, und daß man Schulzimmer dafür verwenden mußte. Statt sich auf die Anstifter und Leiter des Unternehmens zu beschränken, wurde eine allzu große Menge in die Untersuchungen verwickelt. Mehrere Hunderte von Flüchtlingen steiger-

ten durch ihre Klagen die Gährung in den benachbarten Kantonen. Ihre Zahl soll bis auf zwölfhundert angestiegen sein. Das Vermögen der Verhafteten und Fliehenden wurde alsobald mit Beschlag belegt und drückende Einquartierungen verhängt. Vergeblich verlangte dann Luzern die Bestrafung der Freischärler von deren Regierungen. Unter dem Vorwande, daß die Gerichte nur zu Bestrafung der im eigenen Kanton begangenen Vergehen befugt seien, wurde das Begehren abgelehnt. Die Regierung von Aargau suchte ihre Begünstigung des Unternehmens mit Unbekanntschaft zu entschuldigen, während die Sache ganz öffentlich war veranstaltet worden. Luzern stellte dann den Antrag, daß von der Tagsatzung ein Gesetz gegen Freischaaren beschlossen werde und am 4. Januar 1845 erließ der Große Rath ein Gesetz, wodurch die Anführer von Freischaaren mit Todesstrafe bedroht und Jedermann erlaubt wurde, fremde Freischärler als Verletzer des Gebietes, Räuber und Mörder anzugreifen. Unterdessen fanden in den benachbarten Kantonen sogleich wieder heftige Umtriebe Statt, um neue Gewaltschritte gegen Luzern zu veranstalten und die Flüchtlinge wandten Alles an, um die Erbitterung zu vermehren. Schon nach sieben Tagen seit dem verunglückten Zuge wurde im Kanton Bern zu Fraubrunnen eine zahlreiche Volksversammlung veranstaltet, an welcher auch viele Solothurner und Aargauer Theil nahmen. Von derselben ließ man beschließen, es solle eine an alle Kantonsregierungen gerichtete Volksadresse mit dem Begehren der Ausweisung aller Jesuiten aus der ganzen Schweiz in großer Menge verbreitet und im Kanton Bern ein Zentralkomite errichtet werden, welches die Errichtung von Vereinen in den Kantonen zu Betreibung dieses Zweckes zu bewirken habe. Aehnliches wurde in Versammlungen zu Zofingen und zu Ins beschlossen. Durch die Auswahl des letztern Ortes zog man auch Neuchateller, Freiburger, Waadtländer und Solothurner herbei. Die Jesuitenangelegenheit wurde überall ausschließlich hervorgestellt; die weiter gehenden Absichten blieben einst-

walten im Hintergrunde. Im Januar folgten Volksversammlungen zu Sumiswald, Herzogenbuchsee und in Baselland. Zu Herzogenbuchsee wurde erklärt, wenn die Regierung nicht zu thätlicher Lösung der Jesuitenfrage nach dem Volkswillen beitragen würde, so solle eine Volksversammlung aus dem ganzen Kanton nach Bern berufen werden, um sofort die nöthigen Schlußnahmen zu treffen. Auf ähnliche Weise äußerten sich Versammlungen im Oberlande, und die Regierung, zwar für die Vertreibung der Jesuiten gestimmt, schien zu verkennen, daß durch den Einfluß der die Bewegung anspornenden und leitenden Klubbs ihr alle freie Selbstbestimmung entzogen werde.

Auch im Kanton Zürich wurde die Aufregung thätig verbreitet und die Jesuitensache gegen die seit den Septemberereignissen des Jahres 1839 das Uebergewicht behauptende gemäßigte Partei benutzt. Die Regierung hatte auf die erste Kunde von dem Freischaarenzuge zu Wahrung des Landfriedens ein starkes Truppenaufgebot erlassen, das dann wegen der raschen Entscheidung der Sache wieder aufgehoben wurde. Der Große Rath billigte zwar diese Maßregel und erklärte die Einmischung von Freischaaren in die Angelegenheiten eines andern Kantons für bundeswidrig; aber bei der Wahl des Bürgermeisters siegte die jetzt sogenannte liberalradikale Partei über die liberalkonservative mit der Mehrheit von zwei Stimmen und das Uebergewicht ging nun auf die Gegenpartei über. An die Regierung von Luzern wurde eine Abordnung gesandt mit dem Gesuche um Zurücknahme der Berufung der Jesuiten. Sie war indessen vergeblich, aber die Weigerung von Bern, das Gesuch durch ein Schreiben zu unterstützen, konnte keinen guten Eindruck machen. Unterdessen war mit 1. Januar 1845 die vorörtliche Stellung von Luzern an Zürich übergegangen und der Große Rath hatte beschlossen, wenn die Sendung nach Luzern keinen günstigen Erfolg haben sollte, die Versammlung einer außerordentlichen Tagsatzung zu empfehlen. Dieselbe wurde dann vom Vororte auf den 24. Februar berufen. Ehe sich der Große

Rath zur Feststellung der Instruktion versammelte, wurde am 26. Januar eine äußerst zahlreiche Volksversammlung an der Spannweid ganz nahe bei Zürich veranstaltet, von der eine Bittschrift an den Großen Rath beschlossen wurde um Austreibung der Jesuiten und Amnestirung aller schweizerischen politischen Flüchtlinge. Auch die Gegenpartei machte die größten Anstrengungen und sie brachte eine, den bei der Volksversammlung Anwesenden gleichkommende Zahl von Unterschriften für eine Petition zusammen, nach welcher die Unabhängigkeit der Kantone in Beziehung auf die Jesuitensache geachtet und nur durch Vorstellungen auf Luzern sollte gewirkt werden. Allein im Großen Rathe wurde dann mit einer Mehrheit von acht Stimmen die Ausweisung der Jesuiten aus allen Kantonen als Instruktion für die Tagsatzung beschlossen.

Als sich die Tagsatzung dann versammelte, waren die Instruktionen für die Jesuitenangelegenheit so entgegengesetzt, daß weder für bloße Erklärung derselben als Bundessache, noch für wirkliche Ausweisung, noch für den Antrag der Partei von Luzern, nicht auf die Sache einzutreten, eine Mehrheit zu Stande kam. Dagegen wurde durch dreizehn Stände nebst den zwei halben, Baselstadt und Appenzell Innerrhoden, beschlossen, die Bildung bewaffneter Freikorps, so wie jedes Auftreten solcher Korps ohne Zustimmung oder Mitwirkung der Regierungen sei nach dem Sinn und Zweck des Bundesvertrages unzulässig; die Stände seien demnach eingeladen, geeignete Maßregeln zu treffen, daß solche Korps sich nicht bilden und daß keinerlei Gebietsverletzungen durch Freischaaren oder einzelne bewaffnete Zuzüge Statt finden, so wie zu diesem Zwecke die geeigneten Strafbestimmungen zu erlassen. Indessen konnte dieser Beschluß das anarchische Freischaarenwesen nicht unterdrücken, da die Sache doch am Ende von dem guten Willen der einzelnen Kantone abhing. So wenig als in der Jesuitensache konnte für den Antrag der Empfehlung einer Amnestie an Luzern eine Mehrheit zu Stande gebracht werden, und

nach diesen unbedeutenden Ergebnissen vertagte sich die Tagsatzung auf unbestimmte Zeit. Eine Note des französischen Ministeriums über das Freischaarenwesen hatte übrigens als unbefugte Einmischung einen ungünstigen Eindruck gemacht, und obgleich man zu Wien wie zu Paris dieses anarchische Treiben mißbilligte, so konnten sich die beiden Mächte doch zu keinen gemeinschaftlichen Schritten verstehen. Nur bemühten sie sich zu Rom selbst einzuwirken, daß die Absendung der Jesuiten nach Luzern als unklug in diesem Zeitpunkte verhindert werde. Allein dem Ultramontanismus, der nie freiwillig einen Schritt zurück thut, lag wenig daran, ob es in der Schweiz zum Bürgerkriege komme, weil er hoffte, durch die erwartete Einmischung der angrenzenden katholischen Mächte seine eigenen Plane befördern zu können.

Umwälzung im Kanton Waadt 14. Februar 1845. Auch im Kanton Waadt bewirkten die Umtriebe der Freischaarenpartei eine wilde Aufregung. Es wurden ebenfalls, um die Regierung einzuschüchtern, an verschiedenen Orten Volksversammlungen veranstaltet. Die Gefahren, womit die Schweiz durch die Jesuiten bedroht sei, gaben den Vorwand für die Ausführung weitergehender Anschläge der Leiter der Bewegung. Die schon vorher durch die Verbreitung des englischen Methodismus erregte religiöse Parteiung (s. Kapitel 4) erleichterte die Umtriebe; denn Methodisten (Momiers) und Jesuiten wurden jetzt als zusammengehörend verschrieen. Da die pietistische Richtung vorzüglich bei der reicheren Klasse Eingang gefunden hatte, kommunistische Raubgelüste aber unter den niedrigsten Klassen stark verbreitet waren, so diente auch der Neid gegen die Besitzenden als wirksames Mittel, um die Massen gegen die gebildeteren Stände in Bewegung zu bringen. Begründete Klagen gegen die Regierung konnten zwar nicht vorgebracht werden; denn die Verwaltung war in der That lobenswerth, aber herrschsüchtige Demagogen suchten mit Hülfe der Massen die Gewalt ganz an sich zu reißen und die Jesuitensache gab die Gelegenheit zur Ausführung ihrer Anschläge.

Am 11. Februar wurde der Große Rath versammelt, um die Instruktion für die bevorstehende Tagsatzung festzusetzen. Da der Staatsrath den Antrag stellte, daß von Seite des Kantons zu gewaltsamer Austreibung der Jesuiten nicht solle gestimmt werden, so wurde die Bewegung immer heftiger. Ein Vorschlag, zwei Bataillone zur Sicherung der Unabhängigkeit der Berathungen aufzubieten, konnte im Staatsrathe, der getheilt war, nicht durchgesetzt werden. Am 13. Abends wurde endlich vom Großen Rathe beschlossen, Luzern solle auf dringende Weise eingeladen werden, den Beschluß wegen Berufung der Jesuiten zurückzunehmen; wenn aber bis zur nächsten ordentlichen Tagsatzung (im Juli) dieser Einladung nicht entsprochen sei, so bleiben die weitern Maßregeln vorbehalten. Allein diese Instruktion befriedigte die unterdessen im Kasino versammelte Umsturzpartei keineswegs. Die Anstalten zu einer großen Volksbewegung waren im Voraus getroffen. Ein weit herum sichtbares Feuer war das Zeichen zum Aufstande. Vergeblich entschloß sich endlich die Mehrheit des Staatsraths, Truppen aufzubieten. Von den wenigen dem Aufgebote folgenden Haufen gingen Viele theils auf dem Wege, theils nach der Ankunft in Lausanne zu den Aufständischen über, die in großer Menge während der Nacht und am folgenden Tage die Straßen und Plätze der Stadt anfüllten. Bald setzte sich eine große bewaffnete Masse unter Trompetenschall und wildem Geschrei vom Kasino aus gegen das Schloß, wo der Staatsrath versammelt war, in Bewegung. In der Unmöglichkeit, Widerstand zu leisten, da auf die wenigen noch vorhandenen Truppen nicht zu zählen war und von den Urhebern des Aufruhrs selbst im Staatsrathe saßen, sah sich dieser genöthigt, seinen Rücktritt zu erklären und das Schloß zu verlassen. Dann sammelte sich die Menge auf dem Spaziergang Montbenon, wo von einer Leiter herab, weil keine Rednerbühne errichtet war, der an der Spitze dieser Wühlerei stehende Staatsrath Druey durch die großen Theils aus Landleuten, kommunistischen Ar-

bettern und Gesindel bestehende sogenannte Volksversammlung beschließen ließ, der Große Rath solle die Gesandten zur Tagsatzung beauftragen, die Ausweisung der Jesuiten aus der ganzen Schweiz und Amnestie für die Luzerner-Flüchtlinge zu verlangen. Hierauf solle sich der Große Rath auflösen. Sollte diese Auflösung nicht Statt finden, so solle dennoch die von dieser tumultuarischen Versammlung aufgestellte provisorische Regierung einen neuen Großen Rath wählen lassen, der zugleich Verfassungsrath sein solle. Die aufgestellte provisorische Regierung bestand aus neun zur Umwälzungspartei gehörenden Mitgliedern des Großen Rathes und erhielt nicht nur die Befugnisse des Staatsrathes, sondern auch Vollmacht, alles zu entscheiden, was unvorgesehene Umstände erfordern sollten. Indessen strömten noch fortwährend neue meuterische Schaaren zu. Alle wurden in den Kirchen untergebracht und auf Befehl der provisorischen Regierung auf Kosten des Staates verpflegt. Am folgenden Tage wurde die Menge wieder versammelt, um den Forderungen ihrer Führer beizustimmen. Der Große Rath wurde für aufgelöst, alle übrigen Behörden und Aemter für provisorisch erklärt; Beamte, welche nicht innerhalb fünf Tagen die Anerkennung der Beschlüsse der Volksversammlung erklären, sollen als auf ihre Stellen verzichtend betrachtet werden, und der provisorischen Regierung die Vollmacht ertheilt sein, diejenigen Angestellten und öffentlichen Lehrer, die ihr Vertrauen nicht besitzen, zu entsetzen. Endlich wurde das allgemeine Stimmrecht und die Ausübung der politischen Rechte auch den bisher ausgeschlossenen ertheilt, wie denen, die öffentliche Armenunterstützung genießen, oder unter einem Verhaftsbefehl oder unter Vormundschaft stehen, ferner den Falliten und den zu infamirenden Strafen verurtheilten. Denn auch Leute dieser Klassen, so wie überhaupt die untersten Volksklassen hatte man zu der Revolution gebraucht. Daher trat dann auch ein wildes, die Sicherheit des Eigenthums bedrohendes Wesen hervor, das an die wüthenden Auftritte der französischen Revolution erinnerte. Dem-

wurden die meisten Professoren der Akademie zu Lausanne durch andere ersetzt und mehrere der vorzüglichsten Lehrer, weil sie einer solchen Revolution nicht zugethan sein konnten, verdrängt.

Uebrigens zeigten sich auch hier die gewöhnlichen Wirkungen des Sieges der Massen, wenn nicht ein reiner Sinn, sondern unedle Zwecke sie in Bewegung gebracht haben. Die fortdauernden Unordnungen und die unsinnige Aufregung gegen die wohlhabenden Klassen zerstörten den Kredit und verscheuchten die Kapitalien und die geträumte Freiheit entwickelte sich als zuchtlose, gegen wahre Bildung und Sittlichkeit kämpfende Selbstsucht. Dieselbe fand auch in der Volksschmeichelei und dem willkürlichen Verfahren der Machthaber vielfache Aufmunterung. Indessen wurde die Umwälzung auch von der zu Bern herrschenden Partei mit Freude begrüßt, weil sie nur den nächsten Augenblick und die Gewinnung einer Kantonsstimme für Austreibung der Jesuiten im Auge hatte und sich wegen der Gefahren verblendete, womit solche Aufregung der Massen auch ihre Herrschaft bedrohte.

Rüstungen in den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. Die Umtriebe wegen der Jesuitensache, die vielen Volksversammlungen, die Thätigkeit der Luzernerflüchtlinge und die besonders im Kanton Aargau betriebenen Vorbereitungen zu einem neuen Freischaarenzuge mußten die Besorgnisse verstärken, welche in den strengkatholischen Kantonen für ihre Religion und für ihre politischen Rechte durch die ganze Entwicklung der eidgenössischen Verhältnisse waren erregt worden. Dieselbe Aufregung, welche in andern Kantonen zum Angriffe hervorgerufen wurde, strebte man hier zur Vertheidigung zu benutzen. Wenige Wochen nach dem ersten Freischaarenzuge versammelte sich zu Luzern ein Kriegsrath aus den Orten Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, welcher Verabredungen über Organisirung der Landwehr und des Landsturms traf. Besonders thätig wurde die allgemeine Bewaffnung im Kanton Luzern schon im Januar 1845 betrieben; denn auf eine vom Vororte

Zürich an die Regierung von Aargau erlassene Vorstellung gegen das Freischaarenwesen war nur eine ausweichende Antwort erfolgt. Auch in den andern vier Kantonen wurden dieselben Anstalten getroffen. Der Kriegsrath trat zu Berathung gemeinschaftlicher Vertheidigungsmaßregeln im Februar wieder zusammen. Als Oberkommandant war der in neapolitanischen Diensten stehende General von Sonnenberg berufen worden, der am 14. Februar zu Luzern eintraf. Hinwieder erregten diese Rüstungen beim Volke in den Kantonen Bern und Aargau Mißtrauen wegen der Absichten der katholischen Orte und dienten theils dazu, die Aufregung zu steigern, theils als Vorwand für die offen betriebenen Vorbereitungen zu einem neuen Freischaarenzuge. Schon am 16. Februar wurden deßwegen von der Regierung zu Luzern tausend Mann aufgeboten und in die Städte Luzern und Sursee verlegt und am folgenden Tage das ganze Kontingent aufgemahnt. Gleichzeitig wurden in den drei Ländern Anstalten zu schneller Hülfe getroffen. Aber die Regierung von Luzern beging den großen Fehler, daß sie wegen des ersten Zuges durch immer neue Verhaftungen die Zahl ihrer Feinde in und außer dem Kanton beständig vermehrte, obgleich zu Ende Februars die Zahl der Verhafteten schon beinahe einhundert, diejenige der ausgeschriebenen Flüchtlinge gegen achtzig betrug. Unter solchen Verhältnissen versammelte sich am 24. Februar die Tagsatzung. Wie gering der Erfolg derselben für die Herstellung des Friedens war, ist oben berichtet worden. In den Ausschuß, welcher die Jesuitenfrage, das Freischaarenwesen und die Empfehlung einer Amnestie an Luzern zu berathen hatte, wurde weder aus jenen fünf, noch aus den gleichfalls streng-katholischen Orten Freiburg und Wallis ein Mitglied gewählt, wodurch die Spannung nothwendig vermehrt werden mußte.

Zweiter Freischaarenzug 31. März und 1. April 1845. Die Tagsatzung hatte sich am 20. März auf unbestimmte Zeit vertagt, ohne irgend eine wirksame Maßregel zu Erhaltung des

Landfriedens ergriffen oder auch nur dem Vororte die nöthigen Vollmachten ertheilt zu haben. Der Beschluß, wodurch die Freischaaren verboten wurden, mußte um so mehr erfolglos bleiben, da dessen Vollziehung von den Verordnungen abhängig war, welche von den einzelnen Kantonen sollten erlassen werden. Die vorörtliche Behörde, obgleich auch durch die allgemeine Parteiung geschwächt, wünschte zwar den Landfrieden zu wahren; aber ihre Lage war gegenüber der zur Mehrheit gewordenen Gegenpartei im zürcherischen Großen Rathe schon so, daß sie keine wirksamen Maßregeln ergreifen konnte. In großen Schaaren sammelten sich die Flüchtlinge in der Gegend von Zofingen und hielten ihre Waffenübungen; der Inspektor der aargauischen Miliz musterte öffentlich Freischaaren. Eine Einladung des Vorortes an Aargau, die Maßregeln mitzutheilen, welche zu Verhütung eines neuen Landfriedensbruches getroffen seien, hatte wieder keine beruhigende Antwort zur Folge. Auch von der Regierung von Bern geschah nichts, obgleich auch dort und in den Kantonen Solothurn und Baselland öffentlich Freischaaren sich bildeten. Erst am 30. März Abends beschloß endlich der bernerische Regierungsrath, Truppen aufzubieten, als man vernahm, daß der Auszug auf den 31. festgesetzt sei, das Aufgebot also jedenfalls zu spät geschah. Gleich verspätet war ein von der aargauischen Regierung erlassenes Aufgebot und eine Mahnung an Zürich zu eidgenössischem Aufsehen. In einer Versammlung von fünfundzwanzig Offizieren aus den Kantonen Bern, Aargau, Solothurn und Baselland war schon Anfangs Februars der Plan für das Unternehmen im Einverständnisse mit einem Ausschusse der Flüchtlinge festgesetzt worden. Von da an waren die Vorbereitungen thätig betrieben worden; aber um dem Komplotte den Schein eines nur von den Flüchtlingen ausgehenden Anschlags zu geben, denen die Freischärler nur als Helfer zuziehen, wurde später die sichtbare Leitung diesem Ausschusse überlassen und das Militärkomite erklärte förmlich seine Auflösung. Derselbe erließ nun am

28. März ein förmliches Aufgebot, nach welchem am 30. Abends die Freischärler aus den Kantonen Bern und Solothurn mit Ausnahme der Oltener und ein Theil der Luzerner zu Huttweil, die Aargauer, Basellandschäftler, Oltener und die übrigen Luzerner zu Zofingen eintreffen sollten. Das Oberkommando hatte der Advokat Ochsenbein von Nydau übernommen. Artillerie und Munition verschafften sich die Freischärler zum Theil mit scheinbarer Gewalt, jedoch ohne Widerstand zu finden, aus den Zeughäusern zu Liestal und Solothurn, von Aarburg und aus den Schlössern Nydau und Bipp, so daß der Auszug mit sechs Kanonen und vier Haubitzen geschah. Ihre Anzahl wird so angegeben: ungefähr tausend Berner, eilfhundert Aargauer, vierhundert Basellandschäftler, dreihundert Solothurner und zwölfhundert Luzerner. Von der andern Partei wird die Gesammtzahl weit höher berechnet. Auch auf Freischärler aus dem Kanton Zürich hatte man gezählt; aber obgleich auf einigen Punkten Signalfeuer erschienen, so machten sich doch nur Wenige auf den Weg.

In der Nacht vom 30. zum 31. März erfolgte der Auszug von Huttweil und Zofingen aus, nachdem am Abend vorher durch die Vorhut der in Zofingen versammelten Abtheilung die Dörfer Dagmersellen und Altishofen waren besetzt worden. Wider Erwarten fanden sie bei den Einwohnern wenig Neigung, sich anzuschließen; vielmehr hatten sehr viele sich entfernt. In Ettiswyl vereinigten sich die beiden Abtheilungen und zogen dann über Rußweil, in dessen Nähe sie zwei Kompagnien der Regierungstruppen zurückdrängten, nach Hellbühl, zwei Stunden von Luzern. Durch diesen Marsch umgingen sie die in der Richtung gegen Sursee, woher man den Angriff erwartete, aufgestellten Truppen der Regierung. Sobald aber die Bewegung des Feindes entdeckt war, zog der General Sonnenberg die sämmtlichen vorgeschobenen Truppen gegen Luzern zurück, mit Ausnahme von zwei Bataillonen, einer Kompagnie Artillerie und einer Scharfschützenkompagnie, welche Befehl erhielten, aus ihrer Stellung zu

Unterdessen hatte gegen Mitternacht der Rückzug der Freischaaren von Littau nach Malters begonnen. Eine Anzahl Freischärler zu Pferde gelangte noch unerkannt durch das Dorf zu der Schachenbrücke und gab dann den übrigen das Zeichen zur Nachfolge. Allein unmittelbar nachher rückten zu den schon vorhandenen Regierungstruppen noch zwei Kompagnien, die über die Bramegg kamen, zu Malters ein und es wurden sogleich Anstalten gegen die anrückenden Freischärler getroffen. Bald folgten sich in wildem Gewirre Geschütze, Munitions- und andere Wagen und Haufen von Freischärlern. Allein ein quer über die Straße gestellter, beladener Heuwagen hinderte die Durchfahrt und aus den Fenstern des Wirthshauses und aus mancherlei Verstecken hervor wurde ein anhaltendes Feuer gegen die gedrängten Schaaren unterhalten. Schüsse mit Kartätschen waren vergeblich, weil die Regierungstruppen in gedeckter Stellung standen; und auch zwei kongrevische Raketen halfen nichts, indem die eine ohne Wirkung auf dem Boden liegen blieb, die andere zwar in die Ecke des Wirthshauses eindrang, aber sogleich wieder gelöscht werden konnte. Das Gedränge und die Verwirrung wurde durch die sich folgenden Haufen immer größer. Die, welche sich neben dem Dorfe vorbei zu flüchten suchten, fielen dann großen Theiles dem Landsturm in die Hände. Das Gefecht endigte Morgens zwischen vier und fünf Uhr mit gänzlicher Niederlage der Freischaaren. Sie verloren fünfundzwanzig Todte und dreißig Verwundete, dreihundertsiebenzig Gefangene, acht Kanonen mit den Munitionswagen und der Bespannung.

Noch standen einige Kompagnien der Freischärler am Sonnenberg, die am Abend vorher von Littau aus waren abgesandt worden, um den die Stadt beherrschenden Gütsch zu besetzen, wohin ihnen Artillerie folgen sollte. Allein die angebrachten Verhaue und die eingebrochene Dunkelheit hatten ihren Marsch so verzögert, daß sie nicht auf den Gütsch gelangten. Vielmehr wurde derselbe Abends spät von ...us besetzt, wo in der Nacht auch die Kontingente von

Uri und Zug ankamen. Diese Freischärler erfuhren erst Morgens fünf Uhr das Schicksal des Hauptkorps. Bald nachher wurden sie mit Uebermacht angegriffen und nach einem hartnäckigen Gefechte zur Flucht genöthigt. Ein Theil wurde noch auf dem Kampfplatze gefangen; andere, welche durch die Emme flohen, fielen dann auch größten Theiles dem Landsturm oder einer von Luzern aus abgesandten Truppe in die Hände, welche die flüchtigen Freischärler in Wohnungen und Wäldern bis an die Grenze aufsuchte.

Der ganze Verlust der Freischaaren betrug hundertvier Todte und tausend siebenhundertfünfundachtzig Gefangene, unter denen achtundsechszig Verwundete waren. Dagegen wird der Verlust der Regierungstruppen, die überall aus gedeckter Stellung feuerten, nur zu acht Todten und einundzwanzig Verwundeten angegeben. Die Gefangenen, unter denen mehrere angesehene Männer und Beamte aus den Kantonen Aargau, Solothurn und Baselland waren, wurden sämmtlich in den Kirchen der Jesuiten und der Franziskaner und in dem Saale des Gymnasiums eingeschlossen. Daß wegen der Erbitterung des Volkes Einzelne bei der Gefangennehmung roh behandelt wurden, war unvermeidlich; indessen wurden durch Sonnenberg wirkliche Gräuel verhütet und der vom Vorort nach Luzern abgeordnete eidgenössische Kommissär Näff berichtete demselben, „es seien über die Behandlung der Gefangenen die übertriebensten Gerüchte verbreitet worden und er habe sich überzeugt, daß die Verwundeten sehr gut verpflegt werden, und daß auch für die Gefangenen gethan werde, was die Menschlichkeit fordere und was unter den obwaltenden Verhältnissen bei der großen Zahl billigerweise verlangt werden könne.“ Bald fanden nun Unterhandlungen Statt über die Befreiung derjenigen Gefangenen, welche nicht im Kanton Luzern verbürgert waren, vermittelst Bezahlung einer Geldsumme, wodurch Luzern die Ausgaben, zu denen der Kanton war gezwungen worden, wenigstens zum Theil ersetzt werden sollten. Am 23. April kam dann ein Auslösungs-

vertrag zu Stande, nach welchem Luzern die Summe von dreihundert-fünfzigtausend alten Schweizerfranken erhielt. An dieselbe hatte Bern siebenzigtausend, Solothurn zwanzigtausend, Baselland fünfunddreißig-tausend, Aargau zweihunderttausend, die übrigen Kantone für die Ihrigen fünfundzwanzigtausend Franken zu bezahlen. Zugleich wurde versprochen, sich zu verwenden, daß aus dem eidgenössischen Kriegs-fond die Kosten bezahlt werden, welche Luzern an die von ihm zu Hülfe gerufenen Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug zu bezahlen habe. Die Tagsatzung bewilligte dann wirklich diese der Be-stimmung des Kriegsfonds keineswegs angemessene Zahlung, welche auf hundertdreißig- bis hundertfünfzigtausend Franken berechnet war.

Der eidgenössische Vorort Zürich und die Tag-satzung. Ungeachtet der Hemmungen, welche der vorörtliche Staats-rath von der im Großen Rathe des Kantons Zürich jetzt zum Ueber-gewichte gelangten radikalen Partei fand, beschloß derselbe, sobald er Nachricht von dem wirklichen Ausmarsche der Freischaaren erhielt, ein sehr starkes Aufgebot von sechszehn- bis siebenzehntausend Mann aus den Kantonen Zürich, Bern, St.Gallen und Thurgau zu erlassen und auch das Aufgebot, welches in Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug Statt finden möchte, unter eidgenössisches Oberkommando zu stellen. Kommissäre, welche zugleich abgeordnet wurden, sollten durch diese Truppen den Landfrieden herstellen, die Freischaaren entwaffnen und zur Rückkehr in ihre Heimat nöthigen. Die Tagsatzung wurde eilends auf den 5. April wieder einberufen. Dieß war der letzte Akt des bisherigen Staatsrathes, in welchem noch die konservative Partei das Uebergewicht gehabt hatte. Denn in denselben Tagen versam-melte sich der Große Rath des Kantons, um die periodischen Er-neuerungswahlen des Regierungsrathes vorzunehmen. Der dadurch eintretende Personenwechsel veränderte auch den Bestand des Staats-rathes als vorörtlicher Behörde und man erwartete eine Veränderung der getroffenen Maßregeln. Allein während eine vom Großen Rathe

ernannte Kommission sich über die Instruktion für die Tagsatzung berieth, erhielt man Nachricht von der gänzlichen Niederlage der Freischaaren und die Maßregeln des Staatsrathes wurden, weil die Sache verloren war, einstimmig gebilligt. Vom neuen Staatsrathe wurde daher auch den Kommissären erklärt, daß durch den Personenwechsel keinerlei Veränderung der ihnen früher ertheilten Aufträge bewirkt werde. Die Grenzgegenden der Kantone Bern und Aargau gegen Luzern wurden nun durch die eidgenössischen Truppen besetzt, was um so nöthiger war, da dort in Folge des Ausganges des Freischaarenzuges eine gewaltige Aufregung herrschte, die leicht Thätlichkeiten hätte herbeiführen können. Am 5. April wurde dann die Tagsatzung eröffnet. Heftige Aeußerungen von beiden Seiten vermehrten die Erbitterung. Am 10. April beschloß dieselbe, die eidgenössischen Kommissäre sollen alle nothwendigen Verfügungen treffen, um den Landfrieden gegen jede neue Störung zu sichern; namentlich sollen sie darauf dringen, daß politischen Flüchtlingen aus dem Kanton Luzern bis auf eine angemessene Entfernung von den Grenzen dieses Kantons kein Aufenthalt gestattet werde. Noch wurde eine „dringende Bitte“ an Luzern beigefügt, es möchten, insofern Todesurtheile ausgesprochen würden, dieselben jedenfalls nicht vollzogen werden. Schon am 14. April beschloß dann die Tagsatzung, die Hälfte der Truppen zu entlassen, und am 21. wurde eine fernere Verminderung verordnet, so daß nur noch sechstausend siebenhundert Mann im Dienste blieben, von denen die letzten endlich am 9. Mai entlassen wurden. Am 22. April vertagte sich die Tagsatzung, nachdem sie dem Vororte noch die nöthigen Vollmachten zu Handhabung des Landfriedens ertheilt hatte.

Von Seite einiger fremden Mächte waren indessen ernstliche Rügen des Unwesens der Freischaaren und Hinweisungen auf den Bundesvertrag von 1815, zugleich aber auch Empfehlungen zu milder Behandlung des großen Haufens der Schuldigen erfolgt. Im Juni und

Juli war sogar von einer Konferenz der großen Mächte zu Einleitung einer Vermittlung die Rede, welche aber wegen des gegenseitigen Mißtrauens nicht zu Stande kam. Der Freischaarenzug schien den Kabinetten um so wichtiger, weil fast gleichzeitig mit demselben sieben Mitglieder des jungen Italiens von Malta und Algier kommend zu Livorno eingetroffen waren, woraus man auf Zusammenhang dieser geheimen Verbindung wenigstens mit einzelnen leidenschaftlichen Führern der Umsturzpartei in der Schweiz glaubte schließen zu können. Entdeckungen über Umtriebe des jungen Deutschland, die um dieselbe Zeit zu Neuchatel gemacht wurden, bestärkten in diesem Verdachte, da diese Verbindung, welche auch die in früheren Zeiten von den Jesuiten aufgestellte Lehre von der Zulässigkeit des Fürstenmordes angenommen hatte, in mehreren Städten der Schweiz unter den Flüchtlingen Affilirte zählte und einer derselben, Doktor Fein, unter den Freischaaren war gefangen worden. Beim schweizerischen Volke fanden indessen die atheistischen Lehren dieser Menschen wenig Eingang und sie trugen dazu bei, den Haß gegen die Flüchtlinge zu vermehren.

Folgen des Freischaarenzuges im Kanton Luzern; Ermordung von Leu; Einzug der Jesuiten. Zu Berathung des Schicksals der im Kanton verbürgerten Theilnehmer am Freischaarenzuge versammelte sich der Große Rath am 3. April. Derselbe beschloß, die Führer des Unternehmens in möglichst kurzer Frist durch die verfassungsmäßigen Gerichte beurtheilen zu lassen, dagegen den Gefangenen unter zwanzig Jahren Amnestie zu ertheilen und sie in Freiheit zu setzen. Nichtschweizer aber sollten ebenfalls entlassen werden unter Vorbehalt, daß die Gerichte ihre Verbannung aus der Eidgenossenschaft aussprechen. Unter den gefangenen Luzernern befand sich der Arzt Robert Steiger. Er war das Haupt des Flüchtlingsausschusses gewesen und ihm wurde hauptsächlich die Betreibung des Freischaarenzuges Schuld gegeben. Am 3. Mai würde er vom Kri-

minalgerichte zum Tode verurtheilt und am 17. bestätigte das Obergericht dieses Urtheil, ungeachtet vielfacher Verwendungen auch von konservativer Seite und selbst des französischen und des englischen Gesandten. Noch blieb die Möglichkeit einer Milderung der Strafe durch den Großen Rath übrig. Steiger gab demselben eine Bittschrift um Begnadigung ein und der Große Rath ertheilte dem Regierungsrathe den Auftrag, zu untersuchen, wie Steiger mit Erhaltung seines Lebens könnte unschädlich gemacht werden. Man verfiel nun auf den unwürdigen Ausweg, an Oesterreich, Preußen, Holland und Sardinien die Anfrage zu richten, ob sie geneigt wären, Steiger in Verwahrung zu nehmen. Allein nur Sardinien wollte dazu Hand bieten und schlug dafür die Festung Coni vor. Während aber unterhandelt wurde, gelang es durch Bestechung der Wachen, Steiger Gelegenheit zur Flucht in den Kanton Zürich zu verschaffen. Kurz vorher beschloß der Große Rath, keine allgemeine Amnestie zu ertheilen, sondern die Aufruhrprozesse unausgesetzt fortdauern zu lassen und die Urtheile gegen die Urheber und Rädelsführer unmittelbar zu vollziehen, ausgenommen wenn sie auf Todesstrafe lauten oder die Verurtheilten Begnadigung beim Großen Rathe nachsuchen. Dasselbe wurde in Rücksicht derjenigen beschlossen, welche in einem besondern Eide oder Pflichtverhältnisse zu den Staatsbehörden standen. Die übrigen Betheiligten konnte der Regierungsrath frei lassen, wenn sie ihm ein Begnadigungsgesuch eingaben.

Diese anscheinende Neigung zu gemäßigterem Verfahren mußte aber wieder der heftigsten Leidenschaftlichkeit weichen, als Joseph Leu in der Nacht vom 19. auf den 20. Juli in seinem Hause meuchelmörderisch erschossen wurde. Da der Mörder einige Wochen unentdeckt blieb, so entstand wieder die heftigste Aufregung gegen die ganze antijesuitische Partei und durch den Versuch, die Unthat als Selbstmord darzustellen, wurde der Verdacht und die Erbitterung gegen dieselbe noch vermehrt. Als dann der Mörder verrathen wurde, so

begann ein Prozeß, der mit Leidenschaftlichkeit betrieben und in welchen mehrere angesehene Männer verwickelt wurden, gegen die der Thäter aussagte, daß sie ihm Geld versprochen haben. Beweise für diese Anklage konnten indessen keine aufgefunden werden; aber einer der Angeklagten, der als Flüchtling sich nicht zum Verhöre stellte, wurde in Kontumaz zum Tode verurtheilt. Der Mörder selbst wurde im Januar 1846 enthauptet. Seinen Angeber, den der ausgesetzte Preis gelockt hatte, der dann aber selbst der Aufstiftung zu dem Verbrechen überwiesen wurde, verurtheilte das Gericht ebenfalls zum Tode, was dann in lebenslängliche Zuchthausstrafe verwandelt wurde.

Mit nicht geringerer Leidenschaftlichkeit wurden die Prozesse wegen der beiden Freischaarenzüge fortgesetzt, so daß zuletzt gegen sechshundertfünfundsiebenzig Personen Zuchthausstrafe ausgesprochen war. Indessen erkannte man die Unmöglichkeit der Durchführung so weit greifender Verfolgungen. Im Dezember 1845 beschloß der Große Rath eine bedingte Amnestie für alle Theilnehmer mit Ausschluß von zehn Anstiftern und Leitern der beiden Züge. Aber die Amnestie war neben der Ausschließung vom Aktivbürgerrecht an die Bedingung geknüpft, daß die Angeklagten an den Staat vierhundertfünfzigtausend Franken bezahlen. Da sie diese Summe nicht zusammenbrachten und vergeblich um Herabsetzung auf dreihunderttausend Franken gebeten hatten, so wurde der Regierungsrath bevollmächtigt, mit den Einzelnen zu unterhandeln und jedem im Verhältnisse zu seiner Schuld und zu seinem Vermögen die Loskaufssumme zu bestimmen. Gegen Andere aber sollte die Untersuchung mit möglichster Beförderung zu Ende gebracht werden.

Während die Untersuchungen über das Freischaarenwesen die Leidenschaften immer stärker aufregten, hielten die nach Luzern berufenen Jesuiten daselbst am 29. Juni 1845 ihren Einzug. Sie nahmen Besitz von dem Gebäude des früher aufgehobenen Franziskanerklosters und begannen alsobald als Lehrer und als Priester zu

wirken. Ihre feierliche Einsetzung fand dann am 1. November Statt. An Nachgiebigkeit oder Annäherung von dieser Seite war nun nicht mehr zu denken.

Steigende Leidenschaftlichkeit der Parteien. Nicht weniger erbittert und leidenschaftlich war seit dem Freischaarenzuge die Stimmung in mehreren andern Kantonen, sowohl in den Großen Räthen als bei einem großen Theile des Volkes. Luzerner, die in Geschäften den Kanton Bern, Solothurn oder Aargau betraten, wurden thätlich mißhandelt und zu Höchstätten der von Luzern kommende Frachtwagen in der Nacht mit der ganzen Ladung verbrannt, ohne daß die Behörden es wagten, solchen rohen Gewaltthaten mit Ernst entgegenzutreten. Bei dieser Spannung der Gemüther auf beiden Seiten konnte auch die Tagsatzung, welche am 7. Juli 1845 zusammentrat, keinen günstigen Erfolg haben. Mit der größten Heftigkeit forderten die sieben von der Priesterpartei beherrschten Kantone die Herstellung aller Klöster im Aargau, und die gegenseitigen Vorwürfe vermehrten nur die Erbitterung. Als das Freischaarenwesen zur Berathung gelangte, so kam keine entschiedene Maßregel, sondern nur ein Auftrag an den Vorort zu Stande, sich die Vollziehung des schon vor dem zweiten Einfalle von der Tagsatzung erlassenen Verbotes angelegen sein zu lassen. Nur mit Mühe wurden zwölf und zwei halbe Stimmen für Ausschließung Ochsenbeins und eines andern Freischärlers von Solothurn aus dem eidgenössischen Stabe gewonnen. Für Erklärung der Jesuitensache als Bundesangelegenheit wurde wieder keine Mehrheit zu Stande gebracht; desto heftigere Umtriebe wurden aber von da an angewendet, um noch in den Großen Räthen einiger Kantone die Mehrheit für gewaltsame Austreibung der Jesuiten zu erzielen. Obgleich man sich nun die Gefährlichkeit dieser Lage der Dinge nicht verhehlen konnte, da die Hauptparteien sich immer schroffer gegenübertraten und auf beiden Seiten die leidenschaftlichsten Richtungen vorherrschend wurden, so löste sich doch die

Tagsatzung am 22. August auf, ohne dem Vororte nach dem Antrage einer Minderheit besondere Vollmachten für Wahrung des Landfriedens zu ertheilen.

Sechstes Kapitel.

Der Sonderbund; der Bürgerkrieg und die neue Bundesverfassung.

1846 bis 1848.

Der Sonderbund. Der Ausgang der letzten Tagsatzung des Jahres 1845 und die zunehmende Gährung besonders auch im Kanton Bern, wo manche Erscheinungen eine bevorstehende Umwälzung im Sinne der wildesten Freischaarenpartei ahnen ließen, erregten die größten Besorgnisse in den strengkatholischen Orten. Zwar erwartete man nach dem schmählichen Ausgange der beiden Freischaarenzüge kein ähnliches Unternehmen mehr; aber man mußte befürchten, daß zuletzt doch noch eine Mehrheit der Kantone sich zu einem besser geordneten Angriffe vereinigen könnte. Freiburg, wo die ultramontane Partei schon lange die Herrschaft an sich gerissen hatte, und Wallis, wo dasselbe besonders seit dem unglücklichen Gefechte am Trient der Fall war, schlossen sich deßwegen leicht den fünf Orten Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug an zu Ergreifung gemeinschaftlicher Maßregeln gegen die befürchtete Gefahr für den katholischen Glauben und für die Unabhängigkeit der einzelnen Kantone in kirchlichen Dingen. Auch die beiden katholischen Kantone Solothurn und Tessin suchte man, jedoch vergeblich, unter diesem Verwande zu gewinnen und mit Katholiken in paritätischen Kantonen wurden mancherlei Verbindungen unterhalten. Im Dezember 1845 fand nun eine Konferenz jener

sieben Kantone zu Luzern Statt, von welcher der unglückliche Gedanke der Schließung eines Separatbundes ins Werk gesetzt wurde. Der Inhalt desselben ist folgender: 1. Die sieben Kantone verpflichten sich, so wie einer oder mehrere von ihnen angegriffen würden, zur Wahrung ihrer Souveränetäts- und Territorialrechte den Angriff gemäß dem Bundesvertrage vom 7. August 1815, so wie gemäß den alten Bünden, gemeinschaftlich mit allen zu Gebote stehenden Mitteln abzuwehren. 2. So wie ein Kanton von einem bevorstehenden oder erfolgten Angriffe sichere Kenntniß erhält, ist er bereits als bundesgemäß aufgemahnt angesehen und verpflichtet, die nach Umständen erforderliche waffenfähige Mannschaft aufzubieten, ohne gerade dazu die offizielle Mahnung des betreffenden Kantons abzuwarten. 3. Ein Kriegsrath, bestehend aus einem Abgeordneten aus jedem der sieben Stände mit allgemeinen, so viel als möglich ausgedehnten Vollmachten von den Regierungen versehen, hat die oberste Leitung des Krieges zu besorgen. 4. Der Kriegsrath hat im Falle der Noth alle zur Vertheidigung der betreffenden Kantone erforderlichen Maßregeln zu treffen. Wo die Gefahr nicht so dringender Natur ist, wird er mit den Regierungen dieser Kantone Rücksprache nehmen. Ein fünfter Artikel enthält Bestimmungen über die Bestreitung der Kosten solcher Aufgebote.

Allerdings hatte dieser Separatbund die Form eines bloßen Vertheidigungsbündnisses gegen neue bundeswidrige Angriffe. Bei der schon so weit gediehenen Auflösung des Bundesvertrags, dessen Kraftlosigkeit die Freischaarenzüge, die offene Begünstigung derselben durch einzelne Regierungen und die Straflosigkeit der Theilnehmer nur zu sehr bewiesen hatte, glaubten sich die bedrohten Kantone genöthigt, selbst für ihre Sicherheit zu sorgen. So sah auch die große Mehrheit in diesen Kantonen den Bund nur als eine Maßregel an zu Vertheidigung ihres Glaubens und ihrer Unabhängigkeit gegen mögliche neue Angriffe. Anders aber erscheint der Bund, wenn man die weiter



sieben Kantone zu Luzern Statt, von welcher der unglückliche Gedanke der Schließung eines Separatbundes ins Werk gesetzt wurde. Der Inhalt desselben ist folgender: 1. Die sieben Kantone verpflichten sich, so wie einer oder mehrere von ihnen angegriffen würden, zur Wahrung ihrer Souveränetäts- und Territorialrechte den Angriff gemäß dem Bundesvertrage vom 7. August 1815, so wie gemäß den alten Bünden, gemeinschaftlich mit allen zu Gebote stehenden Mitteln abzuwehren. 2. So wie ein Kanton von einem bevorstehenden oder erfolgten Angriffe sichere Kenntniß erhält, ist er bereits als bundesgemäß aufgemahnt angesehen und verpflichtet, die nach Umständen erforderliche waffenfähige Mannschaft aufzubieten, ohne gerade dazu die offizielle Mahnung des betreffenden Kantons abzuwarten. 3. Ein Kriegsrath, bestehend aus einem Abgeordneten aus jedem der sieben Stände mit allgemeinen, so viel als möglich ausgedehnten Vollmachten von den Regierungen versehen, hat die oberste Leitung des Krieges zu besorgen. 4. Der Kriegsrath hat im Falle der Noth alle zur Vertheidigung der betreffenden Kantone erforderlichen Maßregeln zu treffen. Wo die Gefahr nicht so dringender Natur ist, wird er mit den Regierungen dieser Kantone Rücksprache nehmen. Ein fünfter Artikel enthält Bestimmungen über die Bestreitung der Kosten solcher Aufgebote.

Allerdings hatte dieser Separatbund die Form eines bloßen Vertheidigungsbündnisses gegen neue bundeswidrige Angriffe. Bei der schon so weit gediehenen Auflösung des Bundesvertrags, dessen Kraftlosigkeit die Freischaarenzüge, die offene Begünstigung derselben durch einzelne Regierungen und die Straflosigkeit der Theilnehmer nur zu sehr bewiesen hatte, glaubten sich die bedrohten Kantone genöthigt, selbst für ihre Sicherheit zu sorgen. So sah auch die große Mehrheit in diesen Kantonen den Bund nur als eine Maßregel an zu Vertheidigung ihres Glaubens und ihrer Unabhängigkeit gegen mögliche neue Angriffe. Anders aber erscheint der Bund, wenn man die weiter

gehenden Absichten der eigentlichen zum Theil geheimen Stifter und Leiter desselben ins Auge faßt. Möglichste Trennung der katholischen Schweiz von der protestantischen lag im Hintergrunde. Der Geist des borromäischen Bundes (Bd. II. S. 547) sollte heraufbeschworen und eine innerlich festverbundene katholische Ligue nicht nur zur Vertheidigung, sondern auch zum Angriffe gegen den Protestantismus bereitet werden. Darum sollten auch alle Verbesserungen des Bundesvertrages bekämpft und die katholische Bevölkerung anderer Kantone möglichst für die Zwecke der Ligue gewonnen werden. Durch die geheimen Verbindungen mit dem Auslande, wo ultramontanische Bestrebungen auch immer mehr hervortraten, suchte man nicht bloß Schutz gegen ungerechte Angriffe, sondern Unterstützung für die verborgenen Zwecke des Bundes. Der Jesuitismus schließt nie aufrichtigen Frieden mit dem Protestantismus. Feindschaft gegen diesen und Bestreben, jede Verbesserung des schwachen Bundesvertrags zu verhindern, war also die geheime Tendenz des Sonderbunds, der zwar äußerlich als bloßer Vertheidigungsbund der Form nach berechtigt war, aber wegen der verborgenen Absichten seiner Leiter selbst die Existenz der Eidgenossenschaft bedrohte und die geglaubte Religionsgefahr zu Aufstachelung des Hasses gegen die Reformirten überhaupt mißbrauchte. Ein erst im März 1848 aufgefundener, zwar von Niemanden unterzeichneter Entwurf, den man dem Schultheißen von Luzern, Sigwart-Müller, zuschrieb, schien allerdings solche geheime Anschläge zu bestätigen. Nach demselben sollte die reformirte Schweiz durch eine neue Eintheilung der Kantone möglichst geschwächt werden. Von Bern sollte das ganze Juragebiet bis an die Aare und Zihl als eigener Kanton abgerissen, das Oberland zwischen Unterwalden und Wallis getheilt und Seftigen, Schwarzenburg und Laupen an Freiburg überlassen werden. Das zürcherische Gebiet vom Albis bis an die Reuß, so wie der katholische Theil des Aargau's nebst den Bezirken Zofingen und Kulm sollten an Luzern, vom Kanton Waadt

die Bezirke Aigle, Chateau d'Ox und die Ormonds an Wallis, Wifflisburg bis Lucens und von Vevey bis Chatel St. Denis an Freiburg kommen. Der Kanton Glarus sollte ganz zwischen Uri und Schwyz getheilt werden. Alle Klöster sollten hergestellt, die Jesuiten überall eingeführt, den Gegnern eine Kriegssteuer auferlegt und eine Million davon zu Errichtung einer katholischen Universität in Luzern verwendet werden. Allerdings fehlte dieser Schrift jede Beglaubigung; aber da sie unter andern Aktenstücken aufgefunden wurde und ihr Inhalt einem jesuitischen Komplott völlig entspricht, so darf sie keineswegs unbeachtet bleiben. Sie zeigt, wohin die geheimen Obern das bethörte Volk des Sonderbunds zu führen trachteten. Obgleich nun dieselbe erst lange nach Beendigung des Krieges entdeckt wurde, so konnten doch die geheimen Tendenzen des Sonderbunds einsichtigern Führern der Gegenpartei nicht verborgen bleiben. Auch bei dieser mußten daher die Leidenschaften aufs Höchste getrieben werden und ein Kampf wurde unvermeidlich, der nur mit der völligen Besiegung der einen Partei endigen konnte. So hatten Priesterherrschaft und anarchisches Treiben der Freischaarenpartei zusammengewirkt, um einen Zustand herbeizuführen, aus welchem nur noch der Bürgerkrieg einen Ausweg zu eröffnen schien.

Die wirkliche Abschließung des Sonderbundes blieb anfänglich geheim. Zu Luzern legte ihn der Regierungsrath dem Großen Rathe nicht vor, gestützt auf die früher erhaltenen Vollmachten. Erst als derselbe am 9. Juni 1846 vom Großen Rathe zu Freiburg berathen wurde, erhielten auch die übrigen Kantone Kunde davon und überall mußte sogleich die heftigste Bewegung entstehen. Der Große Rath zu Freiburg nahm den Bund mit siebenundvierzig gegen eilf Stimmen an. Mehrere Mitglieder enthielten sich der Stimmgebung und diejenigen aus dem Bezirke Murten legten eine förmliche Verwahrung ein. Am 6. Juli 1846 versammelte sich nun die Tagsatzung zu Zürich. Noch nie hatte sich in ihren Sitzungen so viel Leidenschaftlichkeit von beiden

Seiten gezeigt, so daß es wiederholt zu persönlichen Beleidigungen kam. Ungeachtet des von der Tagsatzung im Februar 1845 gefaßten Beschlusses gegen das Freischaarenwesen waren noch von fünf und zwei halben Kantonen, unter denen sich gerade Aargau und Basel-land befanden, keine Gesetze dagegen erlassen worden, was zu bitterm Wortwechsel zwischen den Gesandten von Luzern und Baselland Veranlassung gab. Die sieben Stände des Sonderbunds erneuerten vergeblich die Forderung der Herstellung aller aargauischen Klöster; aber auch für Erklärung der Jesuitensache als Angelegenheit des Bundes, so wie für den Antrag, den Sonderbund für aufgelöst zu erklären, konnten nur zehn und zwei halbe Stände gewonnen werden, so daß beide Gegenstände unerledigt blieben. Am 12. September löste sich die Tagsatzung auf, nachdem sie nur dazu beigetragen hatte, den Groll zu vermehren und die Kantone des Sonderbunds, welche auch durch Versuche fremder Einmischung noch trotziger gemacht wurden, im Verharren auf der eingeschlagenen Bahn zu bestärken. Daher wurde am 30. September der Kriegsrath der sieben Orte förmlich konstituirt.

Umwälzung im Kanton Bern, Februar 1846. Auch im Kanton Bern trug das Freischaarenwesen Vieles bei zu einer Umwälzung, die sich indessen schon von länger her anbahnte. Die herrschende Partei unter dem Schultheißen Neuhaus hatte zwar in eidgenössischen Verhältnissen immer den äußersten Radikalismus zur Schau getragen, aber für die Verbesserung der innern Zustände des Kantons so viel als nichts gethan. Daher hatte die Regierung auch dem anarchischen Treiben eines sogenannten Volksvereins, auf welchen die beiden Brüder Wilhelm und Ludwig Snell aus Nassau den entscheidendsten Einfluß übten, wenn nicht begünstigend doch unthätig zugesehen. Die Mehrheit wollte nicht einsehen, daß durch diesen immer mächtiger werdenden Staat im Staate nicht bloß der Kampf gegen politische Reaktion und gegen Jesuitismus bezweckt,

sondern auch die Stellung der Regierung im eigenen Kanton unterwühlt werde. Der Ausgang des zweiten Freischaarenzugs, auf welchen man so große Hoffnungen gesetzt hatte, weckte zu spät die verblendeten Gewalthaber aus ihrem Schlummer auf. Am 3. April erließ der Regierungsrath eine Proklamation, in welcher der feste Wille erklärt wurde, jeden Versuch zu Störung der Ordnung und Ruhe strenge zu ahnden. Acht Tage später wurden alle Beamten, welche am Freischaarenzuge Theil genommen hatten, in ihren Verrichtungen eingestellt und ihnen eine Frist zur Verantwortung bestimmt. Den Regierungsstatthaltern wurde aufgetragen, die Bildung neuer Freischaaren zu verhindern und zugleich strenge Aufmerksamkeit auf die öffentlichen Blätter angeordnet, so daß bald mehrere Preßprozesse angehoben wurden. Endlich wurde noch kurz vor der Versammlung der ordentlichen Tagsatzung 1845 ein Gesetz gegen Bildung von Freischaaren erlassen. Allein dieses späte Einschreiten der Regierung konnte die entstandene Gährung nicht beschwichtigen, die durch den Volksverein eifrig genährt wurde und sich nun auf allerlei materielle Gegenstände richtete, wobei selbstsüchtige und kommunistische Gelüste sich kund gaben. Das Beispiel der Revolution in der Waadt war nicht ohne Rückwirkung auf den Kanton Bern geblieben. Schon verbreiteten sich Gerüchte von einem bevorstehenden Umsturze der Regierung; auf die Landleute wurde besonders durch das Versprechen unentgeldlicher Aufhebung oder doch eines unbedeutenden Loskaufs der Zehenten und Bodenzinse gewirkt. Wegen der steigenden Gährung berief daher der Regierungsrath eine außerordentliche Versammlung des Großen Rathes, in welcher er entschieden erklärte, daß er nie zu dem vom Volksverein nach dem Mißlingen der Freischaarenzüge geforderten Angriffe der Kriegsmacht des Kantons gegen die sieben Orte die Hand bieten, sondern sich solchen Maßregeln mit aller Kraft widersetzen werde. Noch hatte die Regierung die Mehrheit des Großen Rathes für sich, die dann ein sogenanntes Vertrauensvotum für dieselbe beschloß.

Dennoch erließ nun der Ausschuß des Volksvereins eine Petition an den Großen Rath, worin eine Totalrevision der Verfassung und Reform des Finanz- und Armenwesens gefordert wurde. Die Wahlen im Oktober 1845 verstärkten dann im Großen Rathe die der Regierung feindliche Partei. Ueberdieß war die Regierung durch Parteiung in ihrer eigenen Mitte geschwächt. Auf den 12. Januar 1846 wurde nun eine Versammlung des Großen Rathes berufen, um über die durch eine Menge von Petitionen geforderte Verfassungsrevision zu berathen. Nach den Bestimmungen der Verfassung sollte die Revision durch den Großen Rath selbst geschehen und nur das Ergebniß seiner Berathungen dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden. Dieß lag aber nicht in der Absicht der Leiter der Bewegung. Um daher den Großen Rath zu schrecken, wurden am Tage vor seinem Zusammentritte an vier verschiedenen Orten Volksversammlungen veranstaltet, welche die Revision durch einen Verfassungsrath forderten. Zugleich mit dem Großen Rathe versammelte sich auch der schon übermächtige Ausschuß des Volksvereines, um je nach dem Ergebnisse der Berathung Maßregeln zu ergreifen. Der Große Rath beschloß nun, daß die Revision gemäß der Verfassung durch ihn selbst solle vorgenommen und der Entwurf dem Volke vorgelegt werden. Würde derselbe verworfen, so solle dann durch eine Veränderung in der Verfassung die Aufstellung eines Verfassungsrathes auf gesetzlichem Wege möglich gemacht werden. In der Meinung aber die Gegner zu besänftigen, wurde noch beigefügt, daß dieser Beschluß den Gemeinden solle vorgelegt werden, wodurch denselben schon ein verfassungswidriges Veto gegen einen Beschluß des Großen Rathes eingeräumt wurde. Von den Führern der Bewegung wurde nun mit größter Thätigkeit die Verwerfung betrieben und es gelang ihnen, weit über die Hälfte der Stimmen dafür zu gewinnen. Jetzt blieb nur noch der Verfassungsrath übrig, wenn man einer gewaltthätigen Umwälzung gleich derjenigen des Kantons Waadt zuvorkommen wollte.

denn dieselben Elemente waren zu voller Gährung gebracht worden. Der Große Rath beschloß daher am 22. Februar 1846 die Aufstellung eines Verfassungsrathes. Die hierauf von letzterm entworfene und am 31. Juli in den Bezirken durch vierunddreißigtausend dreiundsechszig Stimmen gegen nur eintausend zweihundertachtzig angenommene Verfassung trägt das Gepräge der Leidenschaften des Augenblicks durch die gegenseitigen Zugeständnisse für die materiellen Interessen nach den Oertlichkeiten und den verschiedenen Volkstheilen. Dieß trat besonders hervor bei den Bestimmungen über Zehnten- und Bodenzinsen, welche den Staat zu Gunsten der Pflichtigen seines wichtigsten Einkommens beraubten, so daß dadurch und durch andere Zugeständnisse ein großer Theil des Staatsgutes auf unersetzliche Weise verschleudert wurde. Dasselbe zeigte sich dann in der Einseitigkeit, womit alle Stellen bis zu den untersten hinab besetzt wurden. Wie aber die neue Regierung, die zu Ende Augusts eintrat, in eidgenössischen Verhältnissen auftreten werde, konnte man daraus schließen, daß der Oberkommandant des zweiten Freischaarenzugs, Ochsenbein, zum Vizepräsident des Regierungsrathes und deßwegen zum künftigen Bundespräsidenten gewählt wurde.

Gewaltthätiger Umsturz der Verfassung zu Genf, Oktober 1846. Die im Februar 1845 gelungene Revolutionirung der Waadt mußte besonders ihren Einfluß auf das benachbarte Genf äußern, wo von Alters her so viele Gährungsstoffe aufgehäuft lagen. Es zeigten sich sogar in der Waadt Versuche zu Bildung von Freischaaren für den Fall eines Ausbruches zu Genf. Schon im April 1845 wurde ein Anschlag zum Umsturze der Regierung versucht. Damals aber scheiterte derselbe noch an der Festigkeit der Staatsgewalt, welche durch die Mehrheit der rechtlichen Bürger unterstützt wurde. Er bewirkte die Ausweisung von ungefähr vierzig Unruhstiftern sowohl Fremden als Schweizern. Allein die Parteiung dauerte fort. Die Verfassung war sehr freisinnig; aber die reiche und

wissenschaftlich gebildete und deßwegen als Aristokratie erscheinende Klasse der Bürger blieb immerfort der Gegenstand der Eifersucht und des Neides der untern, zum Theil kommunistisch gesinnten Klassen, die daher leicht durch selbstsüchtige Demagogen zu ihren Zwecken mißbraucht werden konnten. Die Jesuitenfrage wurde fortwährend zu Angriffen gegen die Regierung benutzt, obschon dieselbe als streng kalvinisch gesinnt die allgemeine Abneigung gegen die Jesuiten in hohem Grade theilte, aber die Berechtigung des Bundes zu einem Eingriffe in die Kantonalsouveränetät nicht anerkannte. So dauerte ein gespannter Zustand fort. Am 3. Oktober 1846 faßte dann der Große Rath bei Berathung des Berichtes über die Verhandlungen der Tagsatzung den Beschluß, den zehn Standesstimmen, welche sofortige Auflösung des Sonderbunds gefordert hatten, nicht beizutreten, dagegen vom Vororte die Berufung einer außerordentlichen Tagsatzung zu verlangen, um durch alle von der Bundesverfassung dargebotenen Mittel den Frieden zu erhalten und kräftigere Maßregeln gegen die Freischaaren zu bewirken. Dieser Beschluß wurde nun benutzt, um die Menge in Bewegung zu bringen. In einer alsobald veranstalteten Volksversammlung in der Vorstadt St. Gervais, die auch bei frühern Aufständen immer eine Hauptrolle gespielt hat, wurde schon der Beitritt zu den gegen den Großen Rath nöthigen Falls zu ergreifenden Gewaltmaßregeln durch förmliche Abstimmung erklärt. Als die Regierung Anstalten zur Gegenwehr machte und die Verhaftung von Fazy, des Führers der Bewegung, beschloß, so fand eine neue tumultuarische Volksversammlung Statt, in Folge deren bei den Brücken, welche St. Gervais mit der Stadt verbinden, Barrikaden errichtet wurden, ohne daß man einen Versuch wagte, es zu verhindern. Der Oberkommandant der Regierungstruppen scheint seiner Aufgabe nicht gewachsen gewesen zu sein. Auch das Thor von Cornavin, das einzige, welches nach dem rechten Ufer des Sees und der Rhone führt, wurde von einer Schaar besetzt und die Wache entwaffnet. Ueberhaupt zeugten

die getroffenen Anstalten von der Leitung geschickter Offiziere. Am 7. Oktober sammelten sich die aufgebotenen Milizen vom linken Ufer und aus der Stadt in bedeutender Zahl. Um Menschenblut zu schonen, wurde beschlossen, die Barrikaden mit Kanonen zusammenzuschießen, wodurch man glaubte, die Insurgenten zur Unterwerfung zu bringen. Zugleich hoffte man, daß das auf dem rechten Ufer gegen St. Gervais anrückende Bataillon dort eindringen werde. Als nun eine Aufforderung an die zur Vertheidigung der Barrikaden aufgestellten Insurgenten vergeblich war, begann am 7. Oktober Abends das Feuer gegen die Barrikaden, das aber durch die hinter denselben und auf den Häusern der Insel aufgestellten Scharfschützen mit Erfolg erwidert wurde. Dennoch gelang es endlich, die Brücke von Belair zu nehmen und die Insurgenten von der Insel zu vertreiben. Aber noch war der Uebergang von der Insel nach St. Gervais in ihren Händen und wurde von dort her durch ein sehr lebhaftes Feuer vertheidigt. Ueberdieß erfuhr man, daß der Angriff auf der Seite des Thores von Cornavin mißlungen war. Da die Nacht schon einbrach und ein Angriff auf diese Brücke, so wie auf die mit Flatterminen versehene Brücke von Bergues jedenfalls großes Blutvergießen verursacht hätte, so beschloß die Regierung, die Truppen und die Artillerie zurückzuziehen. Der Verlust der Regierungstruppen betrug sechs Todte und vierzig bis fünfzig Verwundete, von denen noch etwa zehn starben. Ihre aus gedeckter Stellung feuernden Gegner hatten nur drei Todte und sechs bis acht Verwundete. Durch Unterhandlungen kam dann um Mitternacht ein Waffenstillstand zu Stande, der bis eilf Uhr Mittags dauern sollte; unterdessen sollten die vorgeschlagenen Friedensbedingungen einer Volksversammlung zu St. Gervais vorgelegt werden. Während der Nacht vervollständigten die Insurgenten ihre Vertheidigungsanstalten. Da sich nun bei einem Theile der Milizen eine zweideutige Stimmung zu zeigen anfing, und in der untern Stadt große Volkshaufen zusammenliefen, mit drohenden Aeußerungen gegen den Staats-

rath, weil derselbe den Bürgerkrieg begonnen habe, so folgte jetzt seinem vorigen Trotze gänzliche Muthlosigkeit. In einem Augenblicke, wo alles auf dem Spiele stand und nachdem er durch seine Mißgriffe den Sieg der Gegenpartei erleichtert hatte, faßte er, uneingedenk seiner Pflicht und obgleich der Große Rath nicht versammelt war, um ihn zu ersetzen, den Entschluß, sogleich abzudanken. Er entließ alle Milizen, verkündigte eine allgemeine Amnestie und ernannte einen der Anführer des Aufstandes zum Kommandanten der Bürgerwache. Seine Gewalt übertrug er dem Stadtrathe von Genf, der dann für die Erhaltung der Ordnung, so gut es unter solchen Umständen möglich war, sorgte.

Der Sieg wurde nun rasch benutzt. Am 9. früh Morgens berief Fazy eine Volksversammlung, die fast nur aus Leuten seiner Partei bestand. Dennoch gab er ihr den Namen der verfassungsmäßigen allgemeinen Bürgerversammlung (Conseil général). Dieselbe beschloß in Zeit von einer Viertelstunde die Auflösung des Großen Rathes, die Annahme des Rücktritts des Staatsrathes, die Wahl eines weniger zahlreichen Großen Rathes zu Berathung einer neuen Verfassung und die Aufstellung einer provisorischen Regierung von zehn Mitgliedern. Ferner wurde beschlossen, daß der durch den Angriff verursachte Schaden von den Mitgliedern des abgetretenen Staatsrathes müsse ersetzt werden. Dann begab sich Fazy in die Sitzung des Großen Rathes und nöthigte denselben, indem zugleich zahlreiche Schaaren seiner Anhänger den Saal anfüllten, aus einander zu gehen.

Anfänglich schien die neue Regierung eine gemäßigte Bahn zu verfolgen. Die bisherigen Beamten wurden einstweilen an ihren Stellen gelassen. Allein dieß war von kurzer Dauer und wie in andern Kantonen so wurden bald auch zu Genf diejenigen verdrängt, welche nicht die Farbe der herrschenden Faktion trugen. Die Wahlen für den Großen Rath sicherten nun dieser Partei ein entschiedenes Uebergewicht. Der Beschluß des verjagten Großen Rathes vom 3.

Oktober wurde aufgehoben und den zehn Kantonen beigestimmt, welche in der Tagsatzung die unverweilte Auflösung des Sonderbunds gefordert hatten. Die neue Verfassung wurde gegen Ende Januar 1847 dem Großen Rathe vorgelegt und dann vom Volke mit ungefähr zwei Drittheilen der Stimmen angenommen. Sie war darauf berechnet, die Gewalt des neuen Diktators dauernd zu befestigen. Durch ein neues Wahlgesetz gewann die katholische Geistlichkeit bedeutenden Einfluß und unterstützte daher Fazy, der es kein Hehl hatte, daß er darauf ausgehe, den alten kalvinischen Geist, der so viel zur Größe von Genf beigetragen hatte, zu unterdrücken. Die neue Verfassung theilte den Kanton für die Wahlen des Großen Rathes in drei Bezirke. Um aber den Einfluß der Reformirten zu schwächen, wurde die meistens reformirte Bevölkerung der alten genferischen Besitzungen zwischen dem See und der Arve mit den von Savoyen abgetretenen Ortschaften zwischen der Arve und der Rhone vereinigt und dadurch den Katholiken in diesem Bezirke die Mehrheit gewonnen. Für die Wahlen des Staatsrathes, welche bisdahin dem Großen Rathe zukamen, wurde die gesammte Bevölkerung von zwölf- bis dreizehntausend Stimmfähigen in eine Art von Landsgemeinde vereinigt, die den Namen Conseil général erhielt. Das bald nachher aufgestellte Wahlgesetz gewährte dem Einflusse der Machthaber und allerlei Betrug vielfachen Spielraum. Auch die Bestimmung, daß der Staatsrath und der Große Rath nicht im nämlichen Jahre sollen erneuert werden, war darauf berechnet, den Einfluß des erstern auf die Wahlen zu begünstigen. Ein höchst auffallender Artikel der neuen Verfassung verordnete ferner, daß alle unter den bisherigen Verfassungen gegründeten Stiftungen inner Jahresfrist die Genehmigung der neuen Machthaber einholen sollen. Die nachherigen Gewaltthätigkeiten gegen einzelne Stiftungen von Privaten bewiesen dann die Unsicherheit derselben gegenüber den sozialistischen und kommunistischen Gelüsten der neuen Gewalthaber. Neben den Kunstgriffen zu eigener

Bereicherung auf Kosten des öffentlichen Gutes entehrten sich dieselben auch durch den Schutz, welchen sie dem berüchtigten deutschen Flüchtling Heinzen gewährten, der besonders unter den Handwerkern irreligiöse und aller Sittlichkeit Hohn sprechende Grundsätze öffentlich zu verbreiten suchte und deßwegen schon von Zürich war ausgewiesen worden. Auch die neuen Bestimmungen über Niederlassung und Aufenthalt von Fremden waren darauf berechnet, eine Menge von Menschen nach Genf zu locken, die nicht nur im Nothfall die Gewaltherrschaft der Faktion unterstützen, sondern auch zu Ausführung revolutionärer Komplotte gegen benachbarte Staaten können gebraucht werden.

Indessen entwickelte sich dieser Geist der neuen Gewalthaber nur allmälig. In denjenigen Kantonen, wo man zu Gewaltschritten gegen den Sonderbund geneigt war, wurde daher die gewaltsame Umwälzung mit Beifall begrüßt, weil man nur die Gewinnung einer neuen Stimme für solche Maßregeln im Auge hatte, aber die Gefährdung aller sittlichen Grundlagen wahrer Freiheit in einem bisher zu den am besten verwalteten gehörenden Kanton nicht erkannte. Dagegen mußten diese Ereignisse in den Kantonen des Sonderbunds heftige Aufregung hervorbringen, da die Gefahr eines Angriffs sich immer mehr näherte. Neuerdings fanden Rüstungen Statt, der Kriegsrath trat wieder zusammen und Luzern erklärte in einem Kreisschreiben allen Ständen, daß es die neue Regierung von Genf keineswegs anerkennen werde.

Mißlungener Aufstand im Kanton Freiburg; Verfassungsrevision zu Baselstadt; vergebliche Bestrebungen für eine Revision zu Schaffhausen. Das Gelingen des Aufruhrs zu Genf reizte auch die Gegner der Regierung im Kanton Freiburg zur Nachahmung. Am 20. Dezember 1846 wurde zu Montet eine Volksversammlung gehalten, in welcher Trennung vom Sonderbund und andere Begehren zur Sprache kamen.

Der Oberamtmann von Stäffis, der die Versammlung auffordern wollte, sich aufzulösen, fand kein Gehör und seine Stimme wurde durch Gelärm übertönt. Der Staatsrath erließ nun ein Verbot gegen Volksversammlungen und überwies die Anstifter dem Gerichte. Als nun der Oberamtmann zwei derselben verhaftete, so wurde in zwei Dörfern Sturm geläutet, und durch zahlreiche Haufen, die in den Schloßhof zu Stäffis eindrangen, die Loslassung der Gefangenen erzwungen. Nun wurde auf den 6. Januar ein Anschlag gegen Freiburg selbst verabredet. Die Unzufriedenen aus den Bezirken Murten, Bulle und Stäffis sollten am 7. früh Morgens vor Freiburg eintreffen. Allein die Regierung, welche von dem Anschlage Kunde erhalten hatte, zog in der Nacht über vierhundert ihrer Anhänger vom Lande in die Stadt und rüstete sich zur Gegenwehr. Als nun die von Murten vorrückende Schaar von etwa vierhundert Mann, die aber kaum zur Hälfte mit Feuergewehren bewaffnet waren, bei Courtepin auf einen Vorposten der Regierungstruppen von zwölf bis vierzehn Mann stieß und in dem starken Nebel eine bedeutende Macht vor sich zu haben wähnte, so lief sie im größten Schrecken nach Murten zurück. Auch die andere von Stäffis ausgezogene Schaar löste sich dann wieder auf. Murten und der Bezirk Stäffis wurden hierauf besetzt und viele Verhaftungen vorgenommen. Doch wurden die Verhafteten milde behandelt, bis die Flucht einiger von ihnen strengere Behandlung veranlaßte. Die Untersuchung nahm aber einen so langwierigen Gang, daß noch als der Krieg gegen den Sonderbund ausbrach, gegen sechszig Personen im Gefängnisse waren.

Auch auf die Stadt Basel wirkten die Ereignisse zu Genf zurück. Eine zwar nicht sehr starke Partei suchte durch Aufhetzungen wegen der Jesuitensache und wegen des Sonderbundes das Ansehen der Regierung zu erschüttern, wozu allerdings die Verbindungen Basels mit diesen Kantonen Gelegenheit gaben. Dabei besorgte man, daß die Unzufriedenen Unterstützung von Basellandschaft finden könnten.

Vom Großen Rathe wurde nun am 5. November 1846 eine Revision der Verfassung durch einen aus der gesammten Bürgerschaft zu wählenden Verfassungsrath beschlossen. Die von demselben entworfene, von beiden Extremen sich frei haltende neue Verfassung wurde dann am 5. April 1847 mit großer Mehrheit von den Bürgern angenommen. Auch die hierauf folgenden Wahlen für den Großen Rath wurden in gemäßigt liberalem Sinne getroffen und die Partei, welche die Herrschaft an sich zu reißen gesucht hatte, blieb wieder in der Minderheit.

Nicht von einer unzufriedenen Partei, sondern vom Kleinen Rathe selbst ging der Versuch aus, eine Revision der Verfassung des Kantons Schaffhausen zu Stande zu bringen. Die den größern Kantonen nachgeahmte Aufstellung vieler Behörden mit zahlreichen Mitgliedern mußte in einem so kleinen Ländchen die Besetzung der Stellen mit geeigneten Männern oft sehr schwierig machen und brachte in alle Verwaltungszweige einen höchst schleppenden Gang. Schon im August 1846 machte deßwegen der Kleine Rath den Vorschlag zu einer Revision der Verfassung und der Große Rath ging auf denselben ein. Nach der verbesserten Verfassung sollte die Zahl der Behörden und ihrer Mitglieder bedeutend vermindert und unter Anderm statt der bisherigen sechs Bezirksgerichte nur zwei oder höchstens drei beibehalten werden. Allein auch hier wie an andern Orten sah die Menge einen Hauptvorzug der Rechtsgleichheit in der Möglichkeit zu Stellen und Aemtchen zu gelangen, deren Zahl daher nicht vermindert werden sollte. Die neue Verfassung wurde dann auch vom Volke mit großer Mehrheit verworfen.

Zustände während der ersten Hälfte des Jahres 1847. Mit dem Anfange des Jahres 1847 war die vorörtliche Leitung der Angelegenheiten an den Regierungsrath von Bern übergegangen, dessen Präsident Funk nach der bei der letzten Umwälzung getroffenen Bestimmung nur bis zum 1. Juni in dieser Stellung

und also Bundespräsident blieb. Dann folgte ihm Ochsenbein. Diese beiden Männer, die an der Spitze der Partei gestanden hatten, durch welche die Regierung des Schultheißen Neuhaus war gestürzt worden, suchten jetzt den aus seinen Ufern getretenen Strom wieder allmälig in dieselben zurückzuleiten. Allein sie hatten die Mehrheit des Regierungsrathes gegen sich, deren Mitglieder der äußersten radikalen Partei angehörten und sich auf einen Klubb stützten, der im ganzen Kanton seine Verzweigungen hatte und mächtiger war als die Regierung. Von dem Gasthause, wo er seine Versammlungen hielt, nannte man ihn den Bärenklubb. Der neue Vorort trat unter Verhältnissen auf, wo Alles immer gewaltsamer zu einem Entscheide über die streitigen Fragen des Sonderbunds und der Jesuitenvertreibung hindrängte. Mit Bekümmerniß sahen Alle, denen das wahre Wohl des Vaterlandes über selbstsüchtige Zwecke ging, dem kommenden Sturme entgegen, welchen ungezähmte Leidenschaften von beiden Seiten bereiteten. In den Kantonen des Sonderbunds war die Aufregung der Menge durch das Vorgeben der Gefahren für den katholischen Glauben und durch die Besorgnisse für die Unabhängigkeit aufs Höchste gesteigert worden. Besonders heftig war der Fanatismus in einem großen Theile der Kantone Freiburg und Luzern. Weniger war dieß der Fall im Kanton Zug, welcher der Gefahr am meisten ausgesetzt war, und eine nicht ganz unbedeutende Gegenpartei enthielt. Dabei wurden die Rüstungen mit großer Thätigkeit fortgesetzt und mit den fremden Mächten gefährliche Verbindungen unterhalten. In den sardinischen Staaten wurden zweitausend Feuergewehre angekauft, dreitausend andere, welche Oesterreich aus den lombardischen Zeughäusern schenkte, wurden im Juli eiligst über den Gotthard geschafft. Vorher schon im Februar waren hunderttausend Gulden als unverzinsliches Darlehen von Oesterreich dem Sonderbund zugekommen. Diese Verbindungen mit Fremden haben nachher, als sie allmälig offenkundig wurden, dem Sonderbund auch in der öffentlichen Meinung der

Gemäßigten in der übrigen Schweiz den größten Schaden gethan. Gegen Ende Juli wurde eine Sendung Munition aus Mailand, die für den Bund bestimmt war, zu Lugano angehalten, und im Oktober vernahm man, daß ein Transport Munition und Waffen von Besançon abgegangen sei, um durch den Kanton Neuchatel nach Freiburg gebracht zu werden. Letztere Sendung wurde dann in Folge der an der Grenze getroffenen Anstalten von den französischen Behörden zurückgehalten.

Nicht geringer war die Leidenschaftlichkeit der äußersten radikalen Partei, die in ihren Zeitungen, bei Vereinen und jeder andern Gelegenheit Krieg forderte, auch wenn die Regierungen nicht dazu Hand bieten wollten. Dieser Geist tobte in einer öffentlichen Versammlung der helvetischen Gesellschaft zu Baden, die schon lange ihrer ursprünglichen Bestimmung untreu und zum bloßen politischen Klubb geworden war. Daselbe war der Fall bei einem eidgenössischen Freischießen zu Glarus am 19. Juli, wo die gehaltenen Reden zu Aufregung der Menge sehr wirksam waren. Am 27. Juli beschlossen Abgeordnete der Volksvereine der westlichen Schweiz die Gründung eines allgemeinen schweizerischen Volksvereins mit dem dreifachen Zwecke der Austreibung der Jesuiten, Auflösung des Sonderbunds und Revision des eidgenössischen Bundes. Der Ausschuß des Bärenklubbs wurde als Zentralausschuß erklärt und ein Aufruf an das Schweizervolk erlassen. Wie durch die sogenannten Volksversammlungen, so war durch das politische Vereinswesen immer mehr die den repräsentativen Verfassungen widersprechende Ansicht verbreitet worden, daß die gesetzlichen Behörden ihre Beschlüsse nach den Forderungen der an der Spitze der Vereine stehenden Führer einzurichten haben, zumal da viele Mitglieder der Regierungen selbst den Vereinen angehörten. Auch die aus demselben anarchischen Treiben hervorgegangene Regierung des Kantons Waadt fühlte bald den Druck des dortigen patriotischen Vereins. Sie wagte es aber, seine Auflösung zu beschließen,

als derselbe im Juli einen wilden, ganz im Geiste der alten Jakobiner verfaßten Aufruf zur Anschließung an den allgemeinen schweizerischen Volksverein erließ, damit das Volk selbst handle und Freischaaren gegen den Sonderbund gebildet werden. Unter solchen Einflüssen mußten die Instruktionen für die bevorstehende ordentliche Tagsatzung beschlossen werden. Beunruhigend war freilich die Stimmung der Katholiken in den Kantonen Aargau und St. Gallen. Auf diese suchten die Leiter des Sonderbunds besonders zu wirken. Im Aargau war aber der Muth der Katholiken durch die frühern Erfahrungen so gebrochen, daß sie nur durch ein rasches Vorschreiten des Sonderbunds konnten gefährlich werden. Hartnäckiger war der Kampf im Kanton St. Gallen, in dessen Großem Rathe die Parteien einander lange das Gleichgewicht hielten. Von dem Siege der einen oder andern hing es ab, ob die noch fehlende zwölfte Kantonsstimme für gewaltsame Auflösung des Sonderbunds und Austreibung der Jesuiten konnte gewonnen werden. Am 2. Mai unterlag dann bei der Berathung der Instruktion für die Tagsatzung die katholische Partei im Großen Rathe mit zweiundsiebenzig Stimmen gegen fünfundsiebenzig ihrer Gegner.

Die zunehmende Wahrscheinlichkeit eines Bürgerkriegs seit den Umwälzungen in der Waadt, zu Bern und zu Genf mußte die Aufmerksamkeit der fremden Mächte in hohem Grade erregen. Frankreich hatte sogleich nach der Genfer-Revolution, von der man Einfluß auf die benachbarten Departemente besorgte, zehntausend Mann in die Nähe der Grenze verlegt. An Neigung zu Einmischung und an Verhandlungen darüber fehlte es zwar nicht; aber die Verhältnisse zwischen den Mächten selbst erschwerten eine Verständigung, und die französische Regierung war überdieß wegen der zunehmenden Gährung im Innern gehemmt. Zu Wien sah man in den Umwälzungen einzelner Kantone zwar noch keinen hinreichenden Vorwand zu wirklicher Einmischung; man glaubte dieß erst zu finden, wenn der Bund von 1815 öffent-

sich angegriffen würde; doch wurden einige Vorkehrungen getroffen, um im Nothfalle Truppen in Bewegung zu setzen. Daneben suchte man, wie schon erwähnt wurde, den Sonderbund durch Sendung von Waffen und Geld zu verstärken. Aehnliches geschah von Frankreich aus, obgleich kein völliges Einverständniß mit den andern Mächten Statt fand, und man dem Sonderbund Mäßigung empfahl. Oesterreich, Preußen und Rußland hatten überdieß den Mißgriff begangen, daß sie noch vor dem Uebergange des Vororts an Bern wegen der Wahlen von Freischärlern in die vorörtliche Behörde ihren Gesandten befahlen, Bern zu verlassen und sich einstweilen nach Zürich zu begeben. Zwar anerkannten sie den neuen Vorort; aber sie überließen dadurch die Gelegenheit für persönliche Einwirkungen ganz dem französischen und dem englischen Gesandten. Zu London, wo seit Juli 1846 Palmerston die auswärtigen Angelegenheiten leitete, war man aber dem Sonderbund und der Berufung der Jesuiten entschieden zuwider und der Einfluß, den Frankreich in Spanien gewonnen hatte, sowie die Einverleibung der Republik Krakau in das österreichische Gebiet hatten dort nicht geringe Spannung gegen die andern Mächte bewirkt. Im September erschien dann auch der Agent von Palmerston, Lord Minto, der bei den Aufständen in Italien eine jedenfalls höchst zweideutige Rolle gespielt hat, auf seiner Reise nach Italien zu Bern und Luzern, zwar zum Frieden mahnend, aber jeder Erklärung über die Absicht Englands ausweichend, wenn von andern Mächten eine bewaffnete Einmischung versucht werden sollte. So fehlte dem Ausland die nöthige Einstimmigkeit und selbst der Muth, um dem Zusammenstoße zuvorzukommen, und als es sich endlich nach langem Zögern dazu zu entschließen schien, war es glücklicher Weise zu spät. Die Eidgenossenschaft hatte ihren Kampf schon entschieden und bald wurden Frankreich, Preußen und Oesterreich selbst durch Revolutionen im Innersten erschüttert.

Die Tagsatzung zu Bern vom 5. Juli bis zum

9. September 1847. Am 5. Juli trat nun die Tagsatzung zu Bern zusammen, um über Krieg oder Friede in der Eidgenossenschaft zu entscheiden. Da die Instruktionen der Gesandten schon bekannt waren, so blieb kein Zweifel über den bevorstehenden Entschluß. Die Einwendung von Seite des Sonderbunds, daß der Bundesvertrag von 1815 eine Mehrheit keineswegs zu zwingenden Beschlüssen gegen andere Kantone über jeden beliebigen Gegenstand berechtige, konnte, obgleich staatsrechtlich begründet, keinen Eingang finden, da die Sonderbundsstände selbst durch die Errichtung ihres Bundes den Bundesvertrag gebrochen hatten. Allerdings war dasselbe im Jahr 1832 durch das Siebnerkonkordat (Kapitel 2), so wie dann auch durch die Freischaarenzüge geschehen. Ersteres war indessen jetzt verschollen, und gegen das Freischaarenwesen hatten beinahe alle Kantone Verbote erlassen, die freilich in Rücksicht der Bestrafung sehr ungleiche Bestimmungen enthielten. In Baselland war das Gesetz sogar durch das Veto des Volkes verworfen worden. Als nun die Berathung über den Sonderbund begann, so erklärte der Gesandte von Luzern, die sieben Kantone werden ihrem Bunde gerne entsagen, wenn alle Klöster im Aargau hergestellt und Garantien für die Glaubensrechte und ihre Freiheit gegeben werden, was bloß durch Freischaarengesetze nicht geschehe. Am 20. Juli wurde nun mit zwölf und zwei halben Stimmen (ohne Baselstadt, Appenzell Innerrhoden und Neuchatel) beschlossen, das Separatbündniß der sieben Kantone sei mit den Bestimmungen des Bundes unverträglich und demnach als aufgelöst erklärt; die sieben Kantone seien für Beachtung dieses Beschlusses verantwortlich und die Tagsatzung behalte sich die weitern Maßregeln vor. Ein fernerer Schritt zum Kriege war dann der von derselben Mehrheit gefaßte Beschluß, diejenigen Offiziere des Sonderbundes, welche auf geschehene Anfrage erklärt haben, daß sie im Falle eines Krieges den Befehlen der rechtmäßigen Regierung ihres Kantons gehorchen werden, von dem eidgenössischen Stabe aus-

zuschließen. Dieser Beschluß wurde dann gegen siebenzehn Stabsoffiziere vollzogen. Eine gegen die bisherige Uebung bloß aus jener Mehrheit gewählte Kommission von sieben Mitgliedern erhielt dann die Vorberathung über alle auf diese Verhältnisse bezüglichen Fragen. Die Sonderbundstände wurden ernstlich gemahnt, ihre Rüstungen einzustellen, die Regierung von Tessin aufgefordert, die von Mailand gekommene Sendung von Waffen und Munition nicht weiter gehen zu lassen, und am 3. September von derselben Mehrheit die Jesuitenangelegenheit als Bundessache erklärt, Luzern, Schwyz, Freiburg und Wallis eingeladen, die Jesuiten zu entfernen und jede künftige Aufnahme des Ordens in irgend einem Kanton untersagt. Da indessen einige Kantone der Mehrheit noch nicht zu gewaltsamer Vollziehung dieser Beschlüsse Vollmacht ertheilt hatten, so vertagte sich die Tagsatzung vom 9. September bis 15. Oktober.

Vorbereitungen zum Kriege. Diese Zwischenzeit wurde nun von beiden Seiten zu Vorbereitungen für den unvermeidlich gewordenen Bürgerkrieg benutzt. In den Sonderbundskantonen wurde auch durch kirchliche Feierlichkeiten auf das Volk gewirkt. Zu Luzern verlangte die Mehrheit des Volkes Krieg gegen die Reformirten, und dem Regierungsrathe wurde gänzliche Vollmacht ertheilt. Am 29. September war die Landsgemeinde von Schwyz äußerst zahlreich am Rothenthurm versammelt und beschloß mit sechstausend Stimmen gegen kaum dreihundert sich zum entschlossensten Widerstande zu rüsten. Aehnliche Beschlüsse faßten die Landsgemeinden von Uri, Ob- und Nidwalden. Stürmischer war die Landsgemeinde zu Zug, wo nur ungefähr drei Fünftheile der Stimmen sich für Widerstand erklärten. Nicht gering war auch der Kampf im Großen Rathe zu Freiburg, wo zweiundzwanzig Mitglieder für Rücktritt vom Sonderbund, neunundvierzig für Festhalten an demselben stimmten; während eilf andere wegen Verwicklung in die noch immer schwebende Prozedur vom letzten Aufstande her ausgeschlossen waren und die fünf Abgeordneten

von Murten keinen Theil an der Abstimmung nahmen. In Wallis endlich stimmten in den Gemeindeversammlungen zwölftausend sechshunderteinundzwanzig Bürger für Widerstand, und nur zweihundertsiebenundfünfzig Unterwalliser wagten dagegen zu stimmen. So weit hatte man das durch die angebliche Religionsgefahr irre geführte Volk in den Sonderbundständen gebracht; dagegen hatten Versuche, die von Luzern aus gemacht wurden, die Katholiken des Freiamtes in Bewegung zu bringen, keinen bedeutenden Erfolg.

Mit nicht geringerer Leidenschaftlichkeit wurde in denjenigen Kantonen der Gegenpartei, welche noch keine Vollmacht zu Anwendung von Waffengewalt ertheilt hatten, der Beschluß, den Bürgerkrieg zu wagen, durchgesetzt. Im Großen Rathe zu Zürich stimmten hunderteinundfünfzig Mitglieder gegen neunundzwanzig für Gewalt, und die Rüstungen wurden thätig betrieben. Heftiger war der Kampf zu Schaffhausen; doch siegte auch dort die herrschende Partei mit sechsundvierzig gegen sechsundzwanzig Stimmen. In Glarus entschied der dreifache Landrath ohne Anfrage bei der Landsgemeinde mit einundachtzig gegen zweiundzwanzig Stimmen für Gewalt. Auch der Große Rath von Graubünden verwarf den Vorschlag, die Frage an die Gemeinden zur Abstimmung zu bringen, und beschloß ebenfalls mit achtunddreißig gegen siebenundzwanzig Stimmen gewaltsame Auflösung des Sonderbunds. Auch Appenzell Außerrhoden, dessen Stimme aber wegen des Widerspruches von Innerrhoden nicht zählte, gab Vollmacht zu Gewalt. In Solothurn erhob sich zwar eine nicht ganz unbedeutende Opposition; aber auch hier siegte die für den Angriff stimmende Partei. Ziemlich entschieden war im Thurgau und in Tessin die allgemeine Stimmung gegen den Sonderbund. In den Kantonen Bern und Waadt war der Einfluß der Volksvereine vorherrschend; doch zeigte sich bei einem großen Theile der Bevölkerung der Waadt geringe Kampfbegierde. Indessen wurde in beiden Kantonen die Organisirung der ganzen bewaffneten Macht mit Eifer betrieben. Schwie-

riger war die Lage der Regierung von Genf wegen der Versprechungen, durch welche man die Katholiken für die Revolution gewonnen hatte. Wirklich zeigte sich bei den Musterungen zu Ende Septembers Neigung zu Meuterei, so daß nicht nur Aeußerungen gegen einen Krieg, sondern sogar Vivatrufen für den Sonderbund gehört wurden. Doch kam es nicht zu offener Widersetzlichkeit. Am hartnäckigsten war wieder der Kampf der beiden Parteien im Kanton St. Gallen, von dessen Stimme die Entscheidung durch Bildung einer Mehrheit für Gewalt abhing. Endlich wurde im Großen Rathe mit siebenundsiebenzig Stimmen gegen dreiundsiebenzig für Krieg entschieden. Die Mehrheit des Volkes in den meisten Kantonen sah übrigens den Hauptzweck des drohenden Bürgerkrieges weit weniger in der Auflösung des Sonderbundes, von welchem sie sich nicht sehr berührt fühlte, als in der Austreibung der Jesuiten, womit man hauptsächlich die Menge in eine fieberhafte Aufregung zu bringen gewußt hatte.

Fruchtlose Unterhandlungen; Beschluß zum Angriffe gegen den Sonderbund. Am 18. Oktober trat nun die Tagsatzung wieder zusammen. Die frühere Mehrheit war wieder zu Anwendung von Gewalt instruirt. Doch sollte zuerst noch der Versuch einer Ausgleichung gemacht werden. Es wurde daher beschlossen, in jeden der sieben Sonderbundstände zwei Repräsentanten abzuordnen, und eine Proklamation an diese Stände zu erlassen, in welcher feierlich versichert wurde, „daß die von den Vätern ererbten Rechte und Freiheiten, die künftige Stellung der Stände im eidgenössischen Bunde, der Glaube der Väter als ein Heiligthum unangetastet bleiben sollte; daß man keine Bedrückung von Bundesgenossen, keine Vernichtung der Kantonalsouveränetät, keinen gewaltsamen Umsturz bestehender Bundeseinrichtungen, keine Einheitsregierung, keine Verletzung ihrer Rechte und Freiheiten, keine Gefährdung ihrer Religion beabsichtige, daß man vielmehr allen Kantonen gegen ungerechte Angriffe in guten Treuen denjenigen Schutz gewähren würde, den

sie von eidgenössischen Mißständen anzusprechen berechtigt wären". Allein diese versöhnliche Sprache fand nur bei dem Gesandten von Zug Anerkennung; die Gesandten der übrigen sechs Stände erklärten eine solche Proklamation an das Volk ihrer Kantone für einen Eingriff in die Kantonalsouveränetät, wodurch angedeutet werde, als sei ihr Volk über die wahre Lage der Dinge von den Regierungen getäuscht worden. Daher wurde dann auch den in die sieben Stände abgeordneten Repräsentanten die Verbreitung der Proklamation nur im Kanton Zug bewilligt, wo die Behörden im Allgemeinen sich zur Versöhnung geneigt zeigten, dabei aber die Beseitigung der Jesuitensache aus den Verhandlungen der Tagsatzung als eine Hauptbedingung aufstellten. Auch die Versammlung der Großen Räthe und der Landsgemeinden, vor denen die Repräsentanten auftreten sollten, wurde überall verweigert und die Sendung mißlang gänzlich, wie im Jahr 1585 die Gesandtschaft der vier reformirten Städte (Bd. II, S. 544). Da man aber schon im Voraus die Sendung als vergeblich betrachtete, so erhielt zugleich der Vorort den Auftrag, die nöthigen militärischen Veranstaltungen zu treffen. Dann wurde der bisherige Oberstquartiermeister Dufour von Genf von der Tagsatzung zum Oberkommandanten ernannt und die von einigen Kantonen schon aufgebotenen Truppen unter eidgenössisches Kommando gestellt. Meutereien, welche unter den im Kanton St. Gallen aufgebotenen Truppen ausbrachen, veranlaßten hierauf Sonntags den 24. Oktober eine geheime Sitzung, in welcher die Aufstellung von fünfzigtausend Mann beschlossen wurde. Obgleich nun unter den gegenseitigen Vorwürfen die Verhandlungen immer bitterer wurden, so fand doch noch ein letzter von Baselstadt veranstalteter Versuch zu einer Ausgleichung durch eine besondere Konferenz Statt, die von vier Abgeordneten der Mehrheit mit den Abgeordneten der Sonderbundsstände unter Theilnahme der Gesandten von Baselstadt und Neuchatel gehalten wurde. Die Verhandlung war zwar ruhig und es wurde kein verletzendes

Wort gehört; aber der Versuch scheiterte wieder an der Jesuitenfrage und an der durch die Gesandten von Luzern und Freiburg neuerdings zur Sprache gebrachten Herstellung der aargauischen Klöster. Am 29. Oktober fand noch die letzte vollständige Versammlung der Tagsatzung Statt, in welcher die Gesandten der sieben Stände als vorläufige Bedingung die Zurücknahme des Aufgebotes verlangten, worauf auch bei ihnen die Truppen sollen entlassen werden. Allein nach einer immer bitterer gewordenen Verhandlung wurde die Forderung durch die gewöhnliche Mehrheit der zwölf und zwei halben Stimmen verworfen. Mit den sieben Ständen stimmte nur Neuchatel für Niederlegung der Waffen; der dortige gesetzgebende Rath hatte beschlossen, keine Truppen zu stellen, sondern neutral zu bleiben. Baselstadt und Appenzell Innerrhoden enthielten sich der Abstimmung. Hierauf erklärte der Gesandte von Luzern im Namen der Gesandten aller sieben Orte, daß sie sich genöthigt sehen, wegen des gegen sie gerichteten Aufgebots die Tagsatzung zu verlassen, worauf sie sich aus der Sitzung entfernten und alsobald Bern verließen. Ein vom nämlichen Tage datirtes Manifest der sieben Orte bezeichnete dann die Beschlüsse der Tagsatzung als ungerechte Kriegserklärung. Die Mehrheit der Tagsatzung schritt nun aber desto entschiedener vorwärts. Nachdem noch neben dem Aufgebot von fünfzigtausend Mann auch die Bereithaltung der gesammten Reserve war beschlossen worden, so erfolgte am 4. November durch die zwölf und zwei halben Stimmen folgende verhängnißvolle Entscheidung: „Der Beschluß der Tagsatzung vom 20. Heumonat laufenden Jahres über Auflösung des unter den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis abgeschlossenen Sonderbundes ist durch Anwendung bewaffneter Macht in Vollziehung zu setzen. Der Oberbefehlshaber der eidgenössischen Truppen ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.“ Proklamationen an das Volk und an die Truppen bezeichneten die Kantone des Sonderbunds „als aufrührerisch gegen den

eidgenössischen Bund, indem die Feinde des Vaterlands den Wahn zu verbreiten gesucht haben, als suche man die Souveränetät der Kantone zu vernichten, um ihre politischen und religiösen Freiheiten zu zerstören, sie unter das Joch tyrannischer Mehrheiten zu bringen, die Bundeseinrichtungen umzustürzen, und auf ihren Trümmern eine Einheitsregierung zu gründen". Diese Vorgeben werden dann für gehässige Verleumdungen erklärt.

Die fremden Mächte. Der Bürgerkrieg, welchen die Leidenschaften der Volksführer auf beiden Seiten und zweideutige Einflüsse von Außen entzündeten, war somit endlich beschlossen; daß die Gefahren, mit welchen derselbe die Unabhängigkeit der Schweiz bedröhte, abgewendet wurden, hatte man vorzüglich der schnellen Entscheidung und dem Mangel an Einverständniß zwischen den fremden Mächten zu danken. Die französische Regierung war in Verlegenheit wegen der täglich steigenden Gährung im Innern, verstärkte indessen die Besatzungen in den Departements an der Grenze. Zu Wien erregten die Zustände in Italien Besorgnisse. Doch wurde von Paris aus ein Versuch gemacht, gemeinschaftlich mit Oesterreich, Rußland, England und Preußen eine Vermittlung einzuleiten. Unterdessen verließ der österreichische Gesandte Zürich, um sich während des Kampfes nach Bregenz auf neutralen Boden zu begeben. Der russische Gesandte verließ ebenfalls die Schweiz und später begab sich auch der französische Gesandte von Bern nach Basel, als ihm die nach der Einnahme von Freiburg für seinen Sekretär verlangten Päffe nach Luzern verweigert wurden. So blieb in Bern nur noch der englische Geschäftsträger und es war unverkennbar, daß die englische Diplomatie am meisten Einfluß beim Vororte hatte. Indessen gelang es doch noch bis gegen Ende Novembers den Entwurf zu übereinstimmenden Noten der fünf Mächte zu Stande zu bringen. Durch dieselben sollte eine Vermittlung dieser Mächte angetragen und folgende Bestimmungen zum Grunde gelegt werden: erstlich, daß die Sonder-

bundskantone sich mit der Frage an den römischen Hof wenden, ob nicht im Interesse des Friedens und der Religion selbst den Jesuiten untersagt werden sollte, irgend einen festen Sitz in der Schweiz zu haben. Zweitens solle die Tagsatzung in Bestätigung ihrer frühern Erklärungen sich verbindlich machen, die Unabhängigkeit und Souveränetät der Sonderbundskantone in keiner Weise zu gefährden, künftighin jeden von einem Freischaarenzuge bedrohten Kanton kräftig zu schützen und keinen neuen Artikel ohne die Einwilligung aller Bundesglieder in die Bundesakte aufzunehmen. Drittens sollen dann die sieben Kantone ihre besondere Verbindung auflösen. Endlich viertens sollen, sobald die Jesuitenfrage auf die angegebene Weise erledigt sein wird, beide Theile ihre Truppen entlassen." Der Klöster wird dabei nicht gedacht; die übrigen Punkte stimmten ungefähr mit den Bedingungen überein, welche die Sonderbundskantone schon bei den Unterhandlungen gestellt hatten. Allein eine Appellation an den Papst konnte besonders bei den reformirten Kantonen keinen Eingang finden, zumal man wußte, daß schon vergebliche Versuche waren gemacht worden, die Abrufung der Jesuiten zu Rom auszuwirken. Während aber die fremden Mächte endlich bis Ende Novembers zu einem Einverständnisse über den Inhalt dieser Noten gelangten, war der Krieg schon beendigt worden. Ungeachtet der dadurch ganz veränderten Lage gaben indessen die Gesandten von Frankreich, Oesterreich und Preußen ihre vom 30. November datirten Anträge ein, die aber durch eine sehr entschiedene Zurückweisung jeder fremden Einmischung von der Tagsatzung beantwortet wurden.

Ausbruch des Bürgerkrieges. Kapitulation von Freiburg 14. November 1847. Das zuerst beschlossene Aufgebot von fünfzigtausend Mann wurde bald nachher durch Aufbietung der Reserven verdoppelt, so daß vom 10. November an neunzig bis hunderttausend Mann mit wenigstens hundertfünfzig Stücken Geschützes im Felde standen. Wirklicher Widerstand gegen das Aufgebot

fand nirgends Statt, obgleich in verschiedenen Gegenden das Volk dem Kriege abgeneigt war. Nur die Regierungen von Neuchatel und Appenzell-Innerrhoden verweigerten die Stellung von Truppen und blieben neutral. Dieser Streitmacht hatten die Sonderbundskantone nur neunundzwanzigtausend fünfhundertvierundsiebenzig Mann Milizen mit vierundsiebenzig Geschützen entgegenzustellen. Der Landsturm, dessen Abtheilungen aber nur innerhalb der Grenzen der eigenen Kantone konnten verwendet werden, wird im Ganzen zu fünfzigtausend Mann angegeben. Der aus sieben Abgeordneten der verbündeten Kantone bestehende Kriegsrath hatte seinen Sitz zu Luzern; aber demselben fehlte die nöthige Einigkeit und Entschlossenheit, indem die Mitglieder mehr die besondern Interessen ihrer Kantone als das Allgemeine des Bundes im Auge hatten. Zum Oberbefehlshaber der ganzen Truppenmacht wurde merkwürdiger Weise ein Reformirter, Johann Ulrich von Salis-Soglio aus Graubünden, ernannt, nachdem der Fürst von Schwarzenberg, der älteste Sohn des österreichischen Feldmarschalls, der sich einige Zeit in Luzern aufhielt, den Antrag abgelehnt hatte. Salis hatte sich im Jahr 1813 im badischen Dienste bei den Kämpfen gegen Napoleon in mehreren Schlachten durch Muth und Tapferkeit ausgezeichnet und seine Persönlichkeit machte auf die Soldaten einen sehr günstigen Eindruck; aber es fehlte ihm die höhere militärwissenschaftliche Ausbildung und die Entschlossenheit zu kühnen Unternehmungen, von welchen allein unter den damaligen Verhältnissen die Möglichkeit eines erfolgreichen Kampfes sich vielleicht hoffen ließ. Daher beharrte er auch, auf die Festigkeit der an der Reuß und Emme getroffenen Anstalten vertrauend, bei dem Vertheidigungssystem, während eine andere Ansicht im Kriegsrathe einen raschen Ueberfall der noch nicht vollständig gerüsteten Kantone Aargau, Zürich und St. Gallen forderte. Aber zu seiner Rechtfertigung darf auch nicht verschwiegen werden, daß er die Ueberlegenheit der Gegner nicht nur an Zahl und Kriegsübung, sondern auch durch die Wahl des

Oberfeldherrn besser erkannte, als die Mehrzahl seiner Umgebungen, und deßwegen auch anfänglich seine Ernennung abzulehnen gesucht hatte. In der That wurde in den Sonderbundskantonen von der Mehrheit die eigene Kraft überschätzt und man scheint auch keine so gewaltige Kraftanstrengung von den Gegnern erwartet zu haben. Indessen überschritten die Truppen des Sonderbunds schon am 3. November die Grenze, indem sie, ohne Widerstand zu finden, die Höhe des Gotthardspasses, die zum Kanton Tessin gehört, besetzten. Am folgenden Tage, wo erst zu Bern der Krieg beschlossen wurde, fielen zwei Luzerneroffiziere, die vereinzelt über die Höhe ritten, durch meuchelmörderische Schüsse aus einem Verstecke. Den 5. und 8. fanden dann nichts entscheidende Scharmützel auf dem Gotthard Statt.

Unterdessen war am 6. November eine Abtheilung der Tagsatzungstruppen durch Freiamt bis an die Grenze von Luzern vorgerückt. Zwischen den Vorposten fand dann ein ähnlicher friedlicher Verkehr Statt, wie zur Zeit des ersten Kappelerkrieges. (Bd. II. S. 355.) Allein da auch die Reußbrücke bei Sins besetzt wurde, welche nicht zu Aargau, sondern zu Zug gehört, und deren Besitz für die Vertheidigungslinie bei Cham gefährlich werden konnte, so überraschte am 10. früh eine Abtheilung Luzerner die schwache dort aufgestellte Wache, die sich dann ohne Widerstand zurückzog, worauf die Luzerner die Brücke zerstörten. Ueberhaupt zeigte sich anfänglich der Mangel an Uebung auf beiden Seiten auch in der Vernachlässigung des Sicherheitsdienstes, so daß am nämlichen Morgen zu Klein-Dietwyl ein Posten so plötzlich von den Luzernern überfallen wurde, daß er keinen Schuß thun konnte, und einundvierzig Mann nebst vier Offizieren gefangen nach Luzern geführt wurden.

Das Hauptquartier von Dufour war anfänglich zu Bern. Mit großer Thätigkeit wurde das in sechs Divisionen getheilte Heer in schlagfertigen Stand gesetzt, und der Feldherr ließ sich darin nicht irre machen durch das Treiben von Parteimenschen, die den Augen-

blick kaum erwarten wollten, wo sie sich in den Besitz der Herrschaft über ihre Mitbürger setzen könnten. Sein Plan war, zuerst das von den Sonderbundsständen getrennte Freiburg zur Unterwerfung zu bringen, während auf der ganzen übrigen Linie man sich nur auf Vertheidigung beschränken sollte. Erst nach Unterwerfung von Freiburg sollte dann der Hauptschlag gegen Luzern und Zug geführt werden. Zum Angriffe auf Freiburg wurden gegen dreißigtausend Mann mit siebenzig Geschützen bestimmt. Zwar konnte der Kanton nur fünftausend einhundert Milizen und fünf- bis siebentausend Mann Landsturm entgegenstellen; aber die Milizen waren gut eingeübt und standen unter geschickten und zum Theil kriegserfahrenen Offizieren; auch der Landsturm war gut eingerichtet und die gebirgige und zum Theil waldige Beschaffenheit des Bodens begünstigten die Vertheidigung. Ueberall erschwerten Verhaue die Annäherung. Die zu muthiger Vertheidigung entschlossenen Truppen waren in und um die Stadt zusammengezogen, von welcher sich mit Einsicht angelegte Feldbefestigungen bis auf eine Stunde weit erstrecken. Oberkommandant war der kriegserfahrene Oberst von Maillardoz. Man mußte daher ernsten Widerstand erwarten. Am 11. November verlegte Dufour sein Hauptquartier nach Murten und der Einmarsch der verschiedenen Kolonnen begann theils von Moudon und Payerne her nach Romont und Matran, theils von Laupen und Gümminen über Murten und Gurmels nach Courtepin, Belfaux und Pansier, während von Osten und Norden her Abtheilungen in der Herrschaft Schwarzenburg bei Guggisberg und Albligen und bei Neuenegg Freiburg bedrohten. Die Dörfer, welche die Truppen durchzogen, waren meistens ganz verlassen, und es konnte deßwegen an Gewaltthätigkeiten nicht fehlen. Bedeutender Widerstand fand nirgends Statt; aber die ungünstige Witterung erschwerte das Vorrücken auf den schlechten Wegen sehr; auch waren überall in den Wäldern Landstürmer zerstreut, mit denen Schüsse gewechselt wurden. Indessen waren bis zum 12. Abends die verschiedenen Abtheilungen auf den

ihnen angewiesenen Punkten eingetroffen, und es wurden am 13. Anordnungen getroffen, die Linien um Freiburg ganz zu umschließen. Eine Aufforderung von Dufour zur Uebergabe veranlaßte nun eine stürmische Sitzung des Staatsrathes, zu der auch die Befehlshaber der Truppen berufen wurden. Die mehreren und unter diesen Maillardoz selbst riethen, in Unterhandlung zu treten, da von den übrigen Kantonen des Sonderbunds nichts zur Rettung von Freiburg geschehe. Endlich wurde beschlossen, einen Waffenstillstand zu verlangen, welchen Dufour bis zum folgenden Morgen bewilligte. Allein durch ein Mißverständniß, da die Nachricht von dem abgeschlossenen Waffenstillstand nicht überall zeitig genug ankam, entstand noch am Abend des 13. bei der freiburgischen Schanze von Bertigni ein Gefecht, das sieben Todte und mehr als fünfzig Verwundete kostete, und in welchem die Versuche, die Schanze zu erstürmen, mißlangen.

Während man sich nun auf beiden Seiten in der Nacht für den erwarteten Kampf vorbereitete, beschloß der Staatsrath, ohne Vorwissen von Maillardoz, zu kapituliren, und in großer Eile wurde am 14. Morgens zu Belfaux die Kapitulation unter folgenden Bedingungen abgeschlossen: Rücktritt vom Sonderbund, Besetzung der Stadt durch Truppen der Tagsatzung, denen Lebensmittel und Quartier nach dem eidgenössischen Reglement zu liefern seien; Entlassung der freiburgischen Truppen und Ablieferung der Waffen des Landsturms in das Zeughaus; Sicherheit der Personen und des Eigenthums und Unterstützung der Behörden durch die eidgenössischen Truppen zu Erhaltung der öffentlichen Ordnung. Als nun die Kapitulation bekannt wurde, entstand unter den freiburgischen Truppen, die zum Kampfe geführt zu werden dringend verlangt hatten, fürchterliche Wuth. Am 2. war der Sturm ergangen und seit fünf bis sechs Tagen hatte der Landsturm seine Wohnungen verlassen und lag im Freien in den Stellungen um Freiburg her, und jetzt waren alle Aufopferungen vergeblich. Laut wurde über Verrath geschrieen und

Rache gefordert; Viele zerschlugen ihre Gewehre und zerrissen die Fahnen; Offiziere zerbrachen ihre Degen, und man mußte einen verderblichen Ausbruch besorgen. Endlich gelang es dem herbeigerufenen Bischofe Marilley, der zu den Haupturhebern der unheilvollen Richtung von Freiburg gehörte, neben den übrigen Geistlichen den Sturm einigermaßen zu stillen und die Maßen zur Auflösung zu bringen. Durch diese unerwartete Unterwerfung von Freiburg wurde auch die Absicht der Anführer der Walliser vereitelt, die eidgenössische Macht durch einen Einfall in den Kanton Waadt zu beschäftigen.

Kaum war die Kapitulation unterzeichnet, so ertheilte Dufour den nicht zur Besetzung des Kantons Freiburg und zur Beobachtung von Wallis bestimmten Truppen Befehl zum Abmarsche gegen Luzern. Das Kommando über die zurückbleibenden übertrug er dem Befehlshaber der ersten Division, Rilliet-Constant von Genf, der dann den Anordnungen des Generals nicht ganz gemäß gegen fünfzehntausend Mann in die Stadt einziehen ließ, die dann gewaltig überfüllt wurde. Sobald der Einzug begann, wurden durch den Pöbel die Thüren der Gefängnisse gesprengt und die politischen Gefangenen befreit. Der Einzug dauerte bis in die Nacht. Am folgenden Morgen begannen Gewaltthätigkeiten aller Art, zum Theil auch von Gesindel, das den Truppen folgte. Unter den tönenden Losungsworten der Zeit wurde nicht nur im Jesuitenkollegium, sondern auch an andern Orten geplündert und Alles zertrümmert; einzelne Personen wurden thätlich mißhandelt, und Aehnliches fiel auf dem Lande vor. In einem Dorfe wurde der Geistliche aus seinem Hause gerissen und, als er dann zu entfliehen suchte, von den Soldaten erschossen. Erst am 16. wurde endlich durch einen ernsten Tagesbefehl des Oberkommandanten den Gewaltthätigkeiten Einhalt gethan. Strengere Befehle zu ernstlicher Bestrafung der Schuldigen sandte dann Dufour, der während des ganzen Krieges immer bemüht war, Gewaltthaten und Rachehandlungen möglichst zu verhüten, wobei ihm freilich manche Parteimenschen oft entgegenwirkten.

Gewaltthätige Reaktion zu Freiburg. Während der Unordnungen am 15. wurde der Umsturz der bisherigen Regierung auf eine Weise zu Stande gebracht, wodurch die Gewalt von der einen extremen Partei an die entgegengesetzte, der Mäßigung nicht weniger entbehrende überging. Auf eine Weisung des Generals an Rilliet, weder an öffentlichen Orten, noch in Gegenwart der Truppen, noch sonst auf eine Weise, bei der die öffentliche Ordnung gestört werden könnte, Volksversammlungen zu dulden, sich aber weiter nicht einzumischen, gestattete derselbe die Abhaltung einer solchen Versammlung, nur sollte sie nicht im Freien Statt finden. Noch am nämlichen Tage wurde nun im Theater eine Rotte von höchstens fünfhundert, zum Theil unbekannten Leuten zusammengebracht, die sich anmaßte, als Volksversammlung des Kantons Freiburg, obgleich kein Landmann dabei war, im Namen des freiburgischen Volkes folgende Beschlüsse zu fassen: Der Große Rath ist aufgelöst erklärt; es wird eine provisorische Regierung von sieben Mitgliedern errichtet, welche die gesetzgebende, vollziehende und administrative Gewalt ausübt; alle seit dem 9. Juni 1846 von der vollziehenden und gesetzgebenden Behörde erlassenen Akte, die mit dem politischen System der abgetretenen Regierung in Beziehung stehen, werden für nichtig erklärt; alle Untersuchungen wegen politischer Vergehen sind kassirt und die Bürger, welche durch diese Verfolgungen Schaden erlitten, sollen entschädigt werden. Die Rachsucht der Leiter dieser angeblichen Volksversammlung gegen die Mitglieder der bisherigen Regierung zeigte sich dann in dem ferneren Beschlusse: Die provisorische Regierung wird dafür sorgen, daß die Gesetze des Kantons in Betreff des Hochverraths ihre Vollziehung erhalten. Hierauf wurde die provisorische Regierung aus den leidenschaftlichsten Gegnern des bisherigen Systems gewählt. Während dieß in Freiburg vorging, beschloß die Tagsatzung zu Bern die Absendung von Repräsentanten, und wählte dazu drei dem extremsten Radikalismus huldigende Männer. Diese anerkannten

alsobald die neue provisorische Regierung, erklärten indessen doch, daß sie keinerlei Racheübungen dulden werden. Allein wie wenig ernstlich dieß gemeint war, zeigten sie bald durch die Zustimmung zu den leidenschaftlichen Beschlüssen der neuen Regierung. Die Ausweisung der Jesuiten und aller mit dem Orden zusammenhängenden Korporationen, sowohl männlicher als weiblicher, war allerdings dem Beschlusse der Tagsatzung gemäß. Desto gewaltthätiger und alle politischen Grundsätze verletzend war ein Dekret vom 29. November, wodurch eine förmliche Anklage verhängt wurde gegen die Mitglieder des Staatsrathes, die zum Sonderbund und zum Widerstand gestimmt hatten, gegen die Mitglieder des diplomatischen Departements, die freiburgischen Mitglieder des Sonderbunds-Kriegsrathes und die am 29. Oktober ausgetretenen Mitglieder der Tagsatzung. Zugleich wurde auf das Vermögen dieser sechszehn Angeklagten Beschlag gelegt; denn die Kriegskosten sollten von ihnen getragen werden. Ferner wurden alle Mitglieder des Großen Rathes, welche zum Sonderbunde oder zum Widerstande gegen die Beschlüsse der Tagsatzung gestimmt hatten, alle Anführer der Truppen, die Geistlichen, Beamten und andere Personen, die den Bürgerkrieg vorbereitet oder unterstützt hatten, den Gerichten zur Bestrafung und zu Bestimmung des von jedem zu bezahlenden Beitrags an die Kriegskosten überwiesen. Der Beschluß enthält zweiundachtzig Namen der in Anklagezustand versetzten Personen. Um dann ferner die neuen Machthaber auf längere Zeit auch gegen den Willen der großen Mehrheit des Volkes im Besitze der Gewalt zu sichern, wurde zuwider den demokratischen Grundsätzen der Verfassungen aller andern Kantone verordnet, daß der neue Große Rath, der zugleich Verfassungsrath sein solle, auf neun Jahre mußte gewählt werden. Für die Wahlen, die am 10. Dezember Statt fanden, wurden solche Einrichtungen getroffen, daß man sich des Sieges versichert halten konnte; auch die Vertheilung von Truppen in die Hauptorte der Wahlkreise diente dazu,

die Besiegten verzagt zu machen und nicht mit Unrecht beklagten sie sich nachher über den Mangel an Wahlfreiheit in Gegenwart der eidgenössischen Bajonette.

Zug des Sonderbunds gegen das Freiamt; Flucht der Tessiner am Gotthard. Während des Zuges gegen Freiburg beschloß der Kriegsrath zu Luzern, durch einen Angriff gegen das Freiamt eine Diversion zu versuchen. In drei Abtheilungen zogen die Truppen am 12. November von den Sammelplätzen zu Gislikon, Hitzkirch und Münster gegen das Freiamt; nach dem Plane sollten sie in Muri zusammentreffen. Obgleich anfänglich ein starker Nebel den Marsch begünstigte, so wurde er doch zu rechter Zeit entdeckt und die Pontonbrücke bei Ottenbach, welche Salis, der die erste Kolonne anführte, zu zerstören beabsichtigte, durch schnell herbeieilende Artillerie und durch Scharfschützen gesichert. Das Feuern dauerte ungefähr eine Stunde, wobei die Straße zu der Brücke von der Artillerie bestrichen und jede Annäherung an dieselbe verhindert wurde. Unterdessen hatte die zweite Kolonne auf dem Marsche gegen Muri bei Geltwyl ein scharfes Gefecht bestanden. Da aber ein Theil derselben zu fliehen anfing, so sah sich der Kommandant, Oberst Elgger, zum Rückzuge nach Hitzkirch genöthigt. Auch Salis zog sich nach Gislikon zurück, da sich unterdessen bei Muri eine bedeutende Zahl feindlicher Truppen versammelt hatte. Die dritte Kolonne, deren Bestimmung nur ein Scheinangriff bei Menzikon war, um die Aufmerksamkeit vom Freiamte abzulenken und die bei Rheinach und im Kulmerthale stehenden Truppen zu beschäftigen, erfüllte zwar diese Aufgabe, kehrte dann aber gegen Abend nach einem lebhaften Gefechte ebenfalls nach Münster zurück. Das Mißlingen dieser Unternehmung machte auf die Truppen, die von Mitternacht an und den ganzen Tag in Bewegung waren, ohne daß für die Verpflegung gesorgt wurde, einen sehr ungünstigen Eindruck und die beabsichtigte Ablenkung von dem Angriffe gegen Freiburg war völlig vereitelt.

Besser gelang dann dem Sonderbund am 17. November ein Ueberfall gegen die unter dem Obersten Luvini um Airolo aufgestellten Truppen des Kantons Tessin. Die Sonderbundstruppen, siebenzehnhundert Mann stark mit vier Geschützen, stiegen im dichten Nebel theils durch Val Tremola, theils auf der Seite des Canarienthales so rasch von der Höhe des Gotthards herab, daß die Vorposten der Tessiner sogleich zurückgedrängt wurden und als der Nebel gegen Mittag fiel, die angeordnete Aufstellung nicht mehr vollzogen werden konnte. Nach kurzem Widerstande löste sich die ganze Masse in wilde Flucht auf, die durch Livinen und Riviera hinunter fortdauerte. Erst an der Moesa nahe bei Bellinzona gelang es, die Flüchtlinge wieder zu sammeln. Auch der Oberbefehlshaber mußte fliehen und gab durch den Verlust von Hut, Degen und Epauletten Anlaß zu bitterm Spotte. Die Rettung verdankte das Korps nur dem dichten Nebel, in welchem der linke Flügel der Sonderbundstruppen den Weg verfehlt hatte und deßwegen eine halbe Stunde zu spät an den Punkt gelangte, wo er den Rückzug gänzlich abgeschnitten hätte. Die Tessiner verloren an diesem Tage gegen dreißig Mann Todte und Verwundete; eine Anzahl Gefangene, viele Gewehre, Tornister und Gepäckwagen. Der Verlust ihrer Gegner bestand in zehn Verwundeten. Nicht geringer als bei den Truppen war der Schrecken der Regierung zu Bellinzona. Sie machte alsobald Anstalten zur Flucht und verlangte dringend Hülfe von den andern Kantonen. Unterdessen zogen die Sieger in den nächsten Tagen bis Giornico hinunter. Als aber die erwarteten Walliser nicht nachfolgten, und am 22. ein Bataillon Graubündner bei den an der Moesa wieder aufgestellten Tessinern eingetroffen war, während die übrigen Graubündner schon den Bernhardin überschritten hatten, so zogen sich die Sonderbundstruppen in die Stellung am Platifer zurück, erhielten aber freilich zu spät von Salis Befehl, auf die Höhe des Gotthards zurückzugehen und alle nicht dort durchaus nöthigen Truppen eiligst nach Luzern zu senden.

So blieb der allerdings ehrenvolle Sieg doch ohne wirklichen Gewinn; vielmehr wurde das Unternehmen dem Bunde selbst nachtheilig, weil dadurch etwa zwölfhundert Mann seiner besten Truppen von dem Hauptschauplatze des Krieges entfernt wurden und an den entscheidenden Kämpfen nicht mehr Theil nehmen konnten.

Eindringen in den Kanton Luzern. Gefechte im Entlibuch, bei Honau, Gislikon und Buonas. Kapitulation von Zug 22. und 23. November 1847. Nach der Unterwerfung von Freiburg traf Dufour alsobald Anstalten zum Angriffe gegen Luzern, wozu sechszigtausend Mann mit hundertdreißig Geschützen bestimmt wurden. Diese Macht war in fünf Divisionen getheilt und umschloß bis Abends den 21. November in ununterbrochenem Zusammenhang den Kanton Luzern auf der West- und Nordseite vom Emmenthal an bis an die Reuß im obern Freiamte, während eine Division die Kantone Zug und Schwyz bedrohte. Sein Hauptquartier verlegte Dufour nach Aarau. Damals verbreitete sich das unverbürgte Gerücht, der englische Geschäftsträger Peel habe durch einen nach Aarau gesandten englischen Geistlichen den General zu Beschleunigung des Angriffs ermuntern lassen, um der noch zu Stande gebrachten Verabredung der fremden Mächte zu einer Vermittlung zuvorzukommen. Dieser Geistliche soll sich nur darum in die Nähe des Hauptquartiers begeben haben, um Peel schnell von allen Ereignissen zu unterrichten, und die Mahnung an Dufour sei eine Lüge gewesen, mit welcher Peel den spanischen Gesandten getäuscht habe. — Der Operationsplan für die Armee des Sonderbunds war so festgesetzt, daß sobald der Angriff erfolge, die ganze Macht sich hinter der Reuß und Emme vereinigen und nur auf dem linken Flügel im Entlibuch dem Feinde Widerstand geleistet werden solle. Aus der Anhäufung der feindlichen Truppen an der Reuß von Sins an abwärts schloß man endlich richtig, daß der Hauptangriff auf dem dem rechten Flügel zwischen dem Zugersee und der Reuß geschehen

werde. Die gefährliche Lage, in welche der Kanton Zug dadurch gerieth, da von der Armee keine genügende Truppenzahl zu Vertheidigung seiner ebnern Gegenden gegen die Uebermacht konnte abgegeben werden, bewog nun die dortigen Volksführer, mit dem General Dufour in Unterhandlung zu treten. Am 21. früh wurde dann zu Aarau eine Kapitulation abgeschlossen und in der Nacht von der Regierung bestätigt, welche mit derjenigen von Freiburg übereinstimmt und zugleich festsetzt, daß die Truppen anderer Kantone des Sonderbunds den Kanton Zug verlassen sollen. In Folge dieser Kapitulation rückten am 22. Abtheilungen der fünften Division in den Kanton Zug ein und besetzten St. Wolfgang und Cham, von wo Salis die aufgestellten Truppen auf die Linie von Honau und Meierskappel zurückgezogen hatte.

Der Einmarsch in den Kanton Luzern war auf den 22. November angeordnet. Die Aufstellung der Sonderbundstruppen von Buonas am Zugersee an, theils über den Rotherberg bis Honau und Gislikon, theils über Meierskappel und Udligenschweil wird als fehlerhaft sehr getadelt, indem die eine Hälfte der Truppen eine Stellung hatte, von welcher aus sie am Kampfe nicht Theil nehmen konnte, die andere Hälfte auf einer Linie von anderthalb Stunden zertheilt, auch hier und dort ohne Zusammenhang war und nirgends eine feste Masse entgegenstellen konnte. Diese Zersplitterung machte eine einheitliche Leitung unmöglich. Der getroffenen Anordnung gemäß rückte die siebente Division, aus der Bernerreserve bestehend, unter Ochsenbein am 22. aus Emmenthal in das Entlibuch ein. Erst bei Escholzmatt stieß sie auf Widerstand, der aber überwältigt wurde; hartnäckiger war der Widerstand vor Schüpfheim, wo sich die Entlibucher behaupteten und die Nacht endlich dem Gefechte ein Ende machte. Am folgenden Tage begann der Kampf aufs Neue. Eine Abtheilung der Berner, die durch die Waldemme dringen sollte, verlor in wenigen Minuten einen Todten und zwanzig zum Theil schwer Verwundete

und wich in einiger Unordnung zurück. Ochsenbein stellte die Ordnung her; die Angriffe wurden erneuert, aber der Widerstand in und um das Dorf Schüpfheim dauerte trotz der Ueberlegenheit der bernerischen Artillerie bis gegen Mittag fort. Da wurden die Luzerner durch Mangel an Munition für ihr Geschütz zum Rückzuge genöthigt, den sie bis auf die Bramegg fortsetzten. Die Berner folgten ihnen langsam und steckten mehrere Häuser und Scheunen, aus denen einzelne Schüsse fielen, in Brand. Zu Entlibuch blieben sie stehen, da der Tag zu weit vorgerückt war, um noch einen Angriff gegen die Bramegg zu versuchen.

Zu derselben Zeit zogen die zweite Division unter Oberst Burkhardt und die dritte unter Oberst Donats in parallelen Märschen am 22., erstere nach Willisau und Ettiswyl, letztere nach Münster und Sursee. Widerstand wurde nirgends geleistet und einzelne Schaaren des Landsturmes wichen überall zurück; aber eine Menge von Verhauen und Minen, die freilich größtentheils nicht gefüllt waren, verzögerten den Marsch. Unordnungen, die in Hitzkirch begangen wurden, fielen größern Theils Rotten zur Last, die aus dem Aargau den Truppen nachliefen. Am 23. zog die zweite Division theils über Menznau, Wolhausen und Rußweil, theils über Büttisholz und Hellbühl gegen die Emme; die dritte Division gelangte an diesem Tage nach Neuenkirch, Eschenbach und Inwyl. — Der 23. November war nun der Tag des entscheidenden Kampfes, an welchem der rechte Flügel der Armee des Sonderbundes unter harten Gefechten bei Honau, am Rotherberg und bei Gislikon durch die vierte Division unter Oberst Ziegler, und bei Buonas durch eine Abtheilung der fünften Division, deren Kommandant Oberst Gmür war, aus seinen Stellungen vertrieben wurde. Am Morgen dieses Tages wurden bei Sins und Klein-Dietwyl Schiffbrücken geschlagen, auf denen die erste und zweite Brigade der vierten Division, die im Freiamte gestanden hatten, über die Reuß gingen und sofort gegen Honau und den

Rotherberg vorrückten. Graben und waldige Hügel erschwerten das Vorrücken. Am Rotherberg entstand nun ein hartnäckiger, drei Stunden anhaltender Kampf, in welchem der Divisionskommandant Ziegler selbst zu Fuß die zurückgetriebenen Truppen wieder mit sich in den Kampf fortriß und den Feind aus einer sehr vortheilhaften Stellung am Berge vertrieb. Gegen zwei Uhr sahen sich die Sonderbundstruppen gezwungen, Honau mit der wichtigen Stellung am Rotherberg zu räumen und sich nach Gislikon zurückzuziehen. Nur die Höhe des Berges bei der Kapelle von St. Michael war noch mit Erfolg gegen den Angriff einer andern Abtheilung der vierten Division behauptet worden. Obgleich die Stellung bei Gislikon weit ungünstiger für die Sonderbundstruppen war, als die verlassene bei Honau, so leisteten sie doch neuerdings den tapfersten Widerstand, so daß einige Male eidgenössische Bataillone zum Weichen gebracht wurden. Während dieses Kampfes wurde der General Salis durch einen Granatsplitter am Kopfe verwundet. Endlich erzwang die Ueberlegenheit der Artillerie und das Vorrücken der am Abhange des Rotherberges hinziehenden Truppen auch die Räumung von Gislikon. Ein Theil der Sonderbundstruppen blieb in einer günstigen Stellung bei Roth, die übrigen Truppen wurden nach Ebikon zurückgezogen. Dahin begaben sich dann auch die auf der Höhe des Berges bei der St. Michaelskapelle stehenden Truppen, nach deren Abzug auch dieser Punkt von den eidgenössischen Truppen besetzt werden konnte. Die Verluste bei diesen Gefechten betrugen auf Seite der eidgenössischen Truppen vierunddreißig Todte und wenigstens achtzig Verwundete, bei den Sonderbundstruppen zwölf Todte und fünfundvierzig Verwundete. Daß nach solchen Kämpfen die Wuth der Soldaten nicht im Zaume zu halten war, ist begreiflich. Nicht bloß Lebensmittel wurden weggenommen, sondern in Honau und Gislikon Gewaltthätigkeiten jeder Art begangen und mehrere Häuser in Brand gesteckt. Aber auch, wo man sich nicht geschlagen hatte und die zweite und dritte Division

ungehindert eingezogen waren, wurde in dieser unglücklichen Nacht eine Menge von Häusern verbrannt und die Gräuel des alten Zürichkrieges aus der rohen Zeit des fünfzehnten Jahrhunderts erneuert.

Während des Gefechtes bei Honau zog die zweite und die dritte Brigade der fünften Division von Cham und St. Wolfgang, welche Orte sie am 22. besetzt hatten, auf der linken Seite des Zugersees gegen Meierskappel, um den Rotherberg östlich zu umgehen und über Meggen sich Luzern zu nähern. Der schwyzerische Oberst Abyberg, der sich zu Art befand, sollte diese Gegend vertheidigen. Allein er hatte den größern Theil seiner Truppen in die Höfe, auf die Schindellegi, den Etzel u. s. w. verlegt, weil er einen Angriff gegen Schwyz erwartete. Daher waren in der Stellung zwischen Buonas und Meierskappel nur zwei Bataillone mit einigen Kompagnien Scharfschützen ohne Artillerie. Es begann nun bei Buonas ein lebhaftes Gefecht, in welchem ein eidgenössisches Bataillon in Verwirrung zurückwich, bis es dann Verstärkung erhielt. Die Artillerie brachte endlich gegen ein Uhr das eine Bataillon zum Weichen. Dasselbe zog sich dem Zugersee nach auf die Halbinsel des Kiemen, und als es durch die Artillerie von da vertrieben wurde, bis Küsnach zurück; das andere behauptete zwar seine Stellung in der Richtung gegen Meierskappel noch einige Zeit, zog sich dann aber, da es in Gefahr kam, umgangen zu werden, dem Rotherberge nach zurück und dann ebenfalls nach Küsnach. Die zweite eidgenössische Brigade zog hierauf nach Udligenschweil, wo sie stehen blieb, während die dritte ihre Bewache auf dem Kiemen hielt. Während sich diese zwei Schwyzer-Bataillone sehr tapfer schlugen, blieb ihr Kommandant Abyberg feige in seinem Hauptquartier zu Art. An demselben Tage wurde die March, Zug, Baar und Menzingen besetzt. Am 24. fanden noch zwei unbedeutende Gefechte von Wollerau bis an die Schindellegi und bei Hütten Statt.

Luzern unterwirft sich; Kapitulation der übrigen

Sonderbundsstände, 24. bis 29. November. Weit weniger ehrenhaft als die muthigen Kämpfer des Sonderbunds, welche ihre Häuser und Familien verlassend für die vermeintliche gerechte Sache und gegen die vorgespiegelte Religionsgefahr Gut und Blut willig aufzuopfern entschlossen waren, erscheinen nun die Urheber und Leiter der dem bethörten aber schuldlosen Volke so unheilvollen Kämpfe. Als am 22. November der Feind durch den Kanton Luzern vorrückte, beschloß der sonderbündische Kriegsrath sowohl als die Regierung von Luzern sich nach Uri in Sicherheit zu begeben, und durch Fortsetzung des Kampfes von den innern Kantonen aus die gehoffte fremde Intervention herbeizuführen. Am 23. Abends schiffte sich dann der Kriegsrath und die Mehrheit der Regierungsräthe mit vielen Flüchtlingen auf dem Dampfboote nach Flüelen ein, nachdem ersterer dem Oberkommandanten den Befehl ertheilt hatte, „wenn jeder weitere Widerstand vergeblich sein sollte, mit dem Oberbefehlshaber der feindlichen Armee wegen Uebergabe der Stadt Luzern in Unterhandlung zu treten und sich dann mit der Armee in die Urkantone zurückzuziehen, um daselbst die Vertheidigung fortzusetzen." Nachdem Salis diesen Befehl erhalten hatte, verließ er auch die Stellung bei Ebikon und zog sich nach der Stadt zurück. Bei den nun erfolgten Besprechungen der Befehlshaber der Truppen drang zwar ein Theil derselben auf einen entschlossenen Angriff am folgenden Morgen, wozu der Chef des Generalstabs, Oberst Elgger, den Plan entworfen hatte. Noch waren dreizehn- bis vierzehntausend Mann mit vierundzwanzig Geschützen in und um Luzern zusammengedrängt. Die Flucht der Behörden hatte zwar Unwillen, aber keineswegs Muthlosigkeit erregt. Vielmehr forderte ein großer Theil der Truppen dringend, daß man sie zum Angriffe führe. Zwar wäre der Ausgang wegen der großen Uebermacht kaum günstig für den Sonderbund gewesen, aber hart und blutig wäre der Kampf jedenfalls geworden. Allein Salis wagte nicht, diese Verantwortlichkeit

zu übernehmen; überdieß war er durch die Anstrengungen des Kampftages und in Folge seiner Verwundung bei Gislikon sehr erschöpft. Auch weigerten sich mehrere höhere Offiziere aus Erbitterung wegen der Flucht der Behörden, ferner zu dienen; andere hatten sich schon entfernt. Der Versuch, einen Waffenstillstand zu erhalten, war vergeblich. Die Truppen der Urkantone und drei Kompagnieen Walliser zogen in dieser verhängnißvollen Nacht nach Hause. Die Verwirrung stieg, als Salis selbst gegen zwei Uhr Morgens nach Unterwalden abreiste und es nun gänzlich an einem Oberkommandanten fehlte. Aber unter den Truppen entstand fürchterliche Wuth und laut wurde über Verrath geschrieen, während zugleich auch die politische Parteiung wieder hervorbrach. Unter solchen Umständen blieb nichts übrig als unbedingte Unterwerfung und möglichst schnelle Entwaffnung und Entlassung der Truppen. Der Landsturm legte seine Waffen in der Kirche nieder, worauf auch die Entwaffnung der übrigen Truppen erfolgte. Daher fand auch die siebente Division unter Ochsenbein, welche aus der Reserve von Bern bestand, am 24. die Bramegg ganz verlassen. Ein durch den an Dufour abgeordneten Offizier zurückgebrachtes Schreiben enthielt die Erklärung: „das einzige Mittel, Unglück zu verhüten, bestehe darin, den eidgenössischen Truppen die Thore zu öffnen und auf einigen hohen Thürmen die eidgenössische Fahne aufzupflanzen. Wenn man dieses thue, so werden die Truppen ohne irgend welche Gewaltthat einziehen und die Sicherheit der Personen und des Eigenthums werde gehandhabt werden.“ Der Stadtrath von Luzern, der sowie überhaupt ein bedeutender Theil der Stadteinwohner aus antijesuitisch gesinnten Mitgliedern bestand, trat nun an die Spitze, um Ruhe und Ordnung zu erhalten.

Der Einzug begann Mittags den 24. und dauerte bis in die Nacht. Eine ungeheure Truppenzahl, die bis auf vierundzwanzigtausend Mann anstieg, häufte sich in der Stadt. Bei solcher Anhäufung war es dem General und dem zum Platzkommandanten ernannten Oberst

Ziegler trotz aller Thätigkeit anfänglich nicht möglich, alle Gewaltthätigkeiten zu verhüten. Diese, den eidgenössischen Namen schändenden Frevel, die nicht die Wirkung einer durch harten Kampf erregten Wuth, sondern der Raubgier und lange genährter Rachsucht wegen der in den Freischaarenzügen erlittenen Niederlagen waren, werden besonders Soldaten der Kantone Bern und Basellandschaft Schuld gegeben. Bald jedoch gelang es dem kräftigen Einschreiten des Platzkommandanten, strenge Mannszucht durchzusetzen. Ueberdieß wurden noch am nämlichen Tage einige starke Truppenabtheilungen aufs Land verlegt, denen am folgenden Tage andere folgten. Aehnliche Racheübungen beabsichtigte eine Anzahl gewesener Freischärler der siebenten Division gegen das Dorf Malters bei dem Durchzuge nach Kriens. Allein es gelang Ochsenbein, diese neue Schmach von den eidgenössischen Truppen abzuwenden.

Durch die Kapitulationen von Freiburg und Zug, besonders aber durch die Unterwerfung von Luzern und die Auflösung des dort stehenden Heeres war nun der Sonderbund in der That gebrochen. Zu diesem glücklicher Weise so schnellen und mit verhältnißmäßig geringen Opfern erkauften Siege trug neben der ausgezeichneten Oberleitung und den Fehlern, sowie dem Mangel an Uebereinstimmung bei den Häuptern der Gegenpartei, besonders auch die große Uebermacht bei, welche der General versammelt und organisirt hatte. Der Verlust auf eidgenössischer Seite wurde zu sechszig Todten und dreihundertsechsundachtzig Verwundeten, auf Seite des Sonderbunds zu fünfzig Todten und hundertfünfundzwanzig Verwundeten angegeben, denn die Truppen des Letztern fochten meistens in gedeckten Stellungen, und zogen sich, obgleich besiegt, doch immer geordnet zurück.

Eine Aufforderung des Generals an Uri, Schwyz und Unterwalden, sich den Beschlüssen der Tagsatzung zu unterwerfen, war jetzt um so wirksamer, da sie erfahren hatten, wie wenig auf die trügerischen Verheißungen des Auslands zu zählen ist. Etwas Geld und

Kriegsbedarf hatten sie wohl erhalten, allein dabei war es auch geblieben. Abgeordnete von Ob- und Nidwalden schlossen schon am 25. November zu Luzern eine Kapitulation, welche mit derjenigen von Freiburg übereinstimmt. Am folgenden Tage geschah dasselbe durch Abgeordnete von Schwyz und am 27. durch solche von Uri. Der letzten Kapitulation war noch beigefügt, daß die am 17. November bei der Flucht der Tessiner gemachte Beute solle ausgeliefert werden. In Folge dieser Kapitulationen wurden diese drei Kantone durch eidgenössische Truppen besetzt. Der Empfang war mit Ausnahme des Bezirkes Schwyz überall freundlich und die Truppen verstanden sich bald sehr gut mit den Einwohnern, so daß sogar manche Soldaten in armen Häusern ihre Lebensmittel mit den Bewohnern theilten. Schmählich war dagegen die Verwüstung des Jesuitenkollegiums und der dazu gehörigen Kirche zu Schwyz, wo sogar eine Todtengruft aufgebrochen und geschändet wurde. Diese Greuel warfen Bewohner von Schwyz und Soldaten einander gegenseitig vor.

Noch blieb der vereinzelte Kanton Wallis übrig. Zwischen Vevey und Villeneuve war ein Theil der ersten Division zu Verhütung eines Einfalls in den Kanton Waadt aufgestellt, und die Regierung dieses Kantons hatte diese Truppen noch verstärkt, verlangte aber schnelle Erleichterung ihres Landes. Noch heftiger drängten zu einem Angriffe die seit der Niederlage am Trient in der Waadt sich aufhaltenden Flüchtlinge. Obgleich ihre Rachsucht nicht unbekannt war, erlaubte man ihnen, sich als besonderes Korps der ersten Division anzuschließen und ihre Zahl hatte sich durch Ausreißer von den Wallisertruppen auf zweihundertvierundzwanzig vermehrt. Schon am 18. November hatte der Kommandant der ersten Division, Rilliet-Constant, die Erlaubniß verlangt, das Unterwallis zu besetzen. Allein Dufour ertheilte dieselbe erst fünf Tage später, um zuvor den Hauptschlag gegen Luzern auszuführen. Rilliet zog dann alsobald die Truppen der ersten Division gegen die Grenze zusammen und bereitete auf den 30. Alles

zum Angriffe. Noch war der Kommandant der Walliser, General Kalbermatten, zum Widerstande entschlossen. Allein am 29. beschloß der Große Rath, in Unterhandlung zu treten. Es wurden alsobald Abgeordnete an Rilliet gesendet und noch in der Nacht eine mit den übrigen übereinstimmende Kapitulation abgeschlossen; nur wurde noch vorbehalten, daß die Zahl der einrückenden Truppen achttausend nicht übersteigen dürfe. Der Freischaar aus Unterwallis hatte Rilliet abgeschlagen, an der Spitze der Truppen einzurücken, und ihr befohlen, auf dem rechten Rhoneufer weitere Befehle zu erwarten. Dennoch eilte sie voraus, als am 30. der Einmarsch erfolgte, und obgleich Rilliet sie am folgenden Tage aus dem eidgenössischen Dienste entließ, zog sie nach Sitten, besetzte das Rathhaus und berief auf den 2. Dezember eine Volksversammlung. Durch dieselbe ließen dann die Führer der Faktion die Auflösung des Großen Rathes und des Staatsrathes, so wie die Aufstellung einer provisorischen Regierung beschließen. Unterdessen wurde das ganze Land besetzt und entwaffnet. Auch im Oberwallis wurden die Truppen gut aufgenommen und betrugen sich, mit Ausnahme eines waadtländischen Bataillons, im Ganzen tadellos.

So war nun in Zeit von fünfundzwanzig Tagen seit dem Beschlusse der Tagsatzung vom 4. November der Sonderbundskrieg trotz der angebahnten fremden Einmischung ganz beendigt. Leider hatte derselbe wider den Willen des Feldherrn und der Mehrheit des Heeres nicht bloß die unvermeidlichen Uebel eines jeden Krieges in seinem Begleite, sondern die rohen Gewaltthaten und Unmenschlichkeiten eines Bürgerkrieges blieben auch nicht aus. Wie aber der Feldherr, unterstützt wenigstens von den meisten Unterbefehlshabern, solche Greuel zu verhüten bemüht war, so suchte er auch durch schnelle Verminderung der Armee, besonders durch Entlassung der Landwehr und Reserven den Druck zu erleichtern, der auf dem Volke der Sonderbundskantone lag. Schon am 17. November wurde die zweite Landwehr des Kantons Aargau

entlassen und 21. die Hälfte der ersten. Die Entlassungen wurden noch bedeutender, sobald Luzern besetzt war. Später verzögerte der Vorort die Verminderung der Truppen; doch standen am 21. Dezember nur noch ungefähr sechsundzwanzigtausend Mann unter den Waffen, die dann zu Ende des Monats noch bedeutend vermindert wurden.

Beschlüsse der Tagsatzung in Folge des errungenen Sieges. Den Kapitulationen der Sonderbundsstände war ein Artikel beigefügt, nach welchem der Entscheid über alle Fragen, welche nicht in den militärischen Bereich gehören würden, der Tagsatzung vorbehalten blieben. Daß aber die durch den Krieg in und außer der Versammlung gesteigerten Leidenschaften nicht ohne Einfluß auf die Beschlüsse der Tagsatzung bleiben werden, war zu erwarten. Trotz der Vorstellungen, wie sehr die größten Theils armen Kantone des Sonderbunds durch ihre Rüstungen und durch die eidgenössische Besetzung schon erschöpft seien und daß nur durch Nachsicht ein aufrichtiger Friede und Versöhnung möglich gemacht werde, faßte die Tagsatzung am 2. Dezember folgenden harten Beschluß: „1. Den sieben Kantonen werden alle Kosten auferlegt, welche die Eidgenossenschaft in Folge der Nichtbeachtung der Schlußnahmen der Tagsatzung vom 20. Juli und 11. August durch diese Kantone erlitten, unter Vorbehalt des Rückgriffes auf diejenigen, welche man als besonders schuldig finden würde. 2. Dafür haften sie der Eidgenossenschaft solidarisch, tragen aber diese Kosten unter sich nach der eidgenössischen Geldscala. 3. Eine Summe von Einer Million Schweizerfranken haben sie bis zum 20. Dezember 1847 und 4. den Rest entweder baar oder durch sichere Titel zu bezahlen. 5. Bis diese Verpflichtungen erfüllt sind, soll die militärische Besetzung dieser Kantone fortdauern. 6. Dieselben Kantone haben auch für allen Schaden Ersatz zu leisten, der von ihren Truppen durch Plünderung oder Zerstörung von Eigenthum verursacht worden wäre.“ Die ganze von den Sonderbundsständen

zu bezahlende Summe wurde dann nachher auf fünf und eine halbe Million alte Schweizerfranken berechnet. Spätere Versuche, einen Nachlaß an dieser gewaltthätig auferlegten Last zu erhalten, wurden einige Male hartherzig zurückgewiesen, bis dann endlich erst nach Einführung der neuen Bundesverfassung menschlichere Anträge die Oberhand gewannen.

Ein anderer Gegenstand, der die Tagsatzung beschäftigte, war die wiederholte und beharrliche Weigerung von Neuchatel, Truppen zum Kriege gegen die Sonderbundsstände zu bewilligen. Der König von Preußen als Fürst von Neuchatel hatte die Neutralitätserklärung des gesetzgebenden Körpers förmlich gebilligt. Allein die Tagsatzung sah darin eine unbefugte Einmischung in Angelegenheiten des Bundes, und beschloß am 11. Dezember, daß Neuchatel wegen Nichterfüllung seiner Bundespflichten dreihundert tausend Schweizerfranken zu bezahlen habe. Diese Summe sollte nicht zu Erleichterung der den Sonderbundsständen auferlegten Kriegskösten, sondern zu Bildung eines Pensionsfonds für die Verwundeten und für die Wittwen und Waisen der Getödteten des eidgenössischen Heeres verwendet werden. Anstalten, welche getroffen wurden, um den Kanton Neuchatel zu besetzen, vermochten dann die Regierung, die geforderte Summe zu bezahlen. Ebenso mußte Appenzell Innerrhoden an diesen Pensionsfond aus demselben Grunde fünfzehntausend Franken liefern. Reichliche Beiträge flossen dann auch diesem Fond zu, theils von einigen Truppenabtheilungen, welche Theile ihres Soldes dafür bestimmten, theils von Schweizern im In- und Auslande. Aehnlicher Mildthätigkeit hatten sich auch die Verwundeten und die Wittwen und Waisen in den Sonderbundskantonen zu erfreuen.

Durch den Beschluß vom 2. Dezember, welcher den Sonderbundskantonen die erdrückende Last der sämmtlichen Kosten auferlegte, war indessen die Rachsucht noch keineswegs befriedigt. Sie richtete sich bald auch gegen die Personen, welche die Entschlüsse dieser Kantone

Kriegsbedarf hatten sie wohl erhalten, allein dabei war es auch geblieben. Abgeordnete von Ob- und Nidwalden schlossen schon am 25. November zu Luzern eine Kapitulation, welche mit derjenigen von Freiburg übereinstimmt. Am folgenden Tage geschah dasselbe durch Abgeordnete von Schwyz und am 27. durch solche von Uri. Der letzten Kapitulation war noch beigefügt, daß die am 17. November bei der Flucht der Tessiner gemachte Beute solle ausgeliefert werden. In Folge dieser Kapitulationen wurden diese drei Kantone durch eidgenössische Truppen besetzt. Der Empfang war mit Ausnahme des Bezirkes Schwyz überall freundlich und die Truppen verstanden sich bald sehr gut mit den Einwohnern, so daß sogar manche Soldaten in armen Häusern ihre Lebensmittel mit den Bewohnern theilten. Schmählich war dagegen die Verwüstung des Jesuitenkollegiums und der dazu gehörigen Kirche zu Schwyz, wo sogar eine Todtengruft aufgebrochen und geschändet wurde. Diese Greuel warfen Bewohner von Schwyz und Soldaten einander gegenseitig vor.

Noch blieb der vereinzelte Kanton Wallis übrig. Zwischen Bevey und Villeneuve war ein Theil der ersten Division zu Verhütung eines Einfalls in den Kanton Waadt aufgestellt, und die Regierung dieses Kantons hatte diese Truppen noch verstärkt, verlangte aber schnelle Erleichterung ihres Landes. Noch heftiger drängten zu einem Angriffe die seit der Niederlage am Trient in der Waadt sich aufhaltenden Flüchtlinge. Obgleich ihre Rachsucht nicht unbekannt war, erlaubte man ihnen, sich als besonderes Korps der ersten Division anzuschließen und ihre Zahl hatte sich durch Ausreißer von den Wallisertruppen auf zweihundertvierundzwanzig vermehrt. Schon am 18. November hatte der Kommandant der ersten Division, Rilliet-Constant, die Erlaubniß verlangt, das Unterwallis zu besetzen. Allein Dufour ertheilte dieselbe erst fünf Tage später, um zuvor den Hauptschlag gegen Luzern auszuführen. Rilliet zog dann alsobald die Truppen der ersten Division gegen die Grenze zusammen und bereitete auf den 30. Alles

zum Angriffe. Noch war der Kommandant der Walliser, General Kalbermatten, zum Widerstande entschlossen. Allein am 29. beschloß der Große Rath, in Unterhandlung zu treten. Es wurden alsobald Abgeordnete an Rilliet gesendet und noch in der Nacht eine mit den übrigen übereinstimmende Kapitulation abgeschlossen; nur wurde noch vorbehalten, daß die Zahl der einrückenden Truppen achttausend nicht übersteigen dürfe. Der Freischaar aus Unterwallis hatte Rilliet abgeschlagen, an der Spitze der Truppen einzurücken, und ihr befohlen, auf dem rechten Rhoneufer weitere Befehle zu erwarten. Dennoch eilte sie voraus, als am 30. der Einmarsch erfolgte, und obgleich Rilliet sie am folgenden Tage aus dem eidgenössischen Dienste entließ, zog sie nach Sitten, besetzte das Rathhaus und berief auf den 2. Dezember eine Volksversammlung. Durch dieselbe ließen dann die Führer der Faktion die Auflösung des Großen Rathes und des Staatsrathes, so wie die Aufstellung einer provisorischen Regierung beschließen. Unterdessen wurde das ganze Land besetzt und entwaffnet. Auch im Oberwallis wurden die Truppen gut aufgenommen und betrugen sich, mit Ausnahme eines waadtländischen Bataillons, im Ganzen tadellos.

So war nun in Zeit von fünfundzwanzig Tagen seit dem Beschlusse der Tagsatzung vom 4. November der Sonderbundskrieg trotz der angebahnten fremden Einmischung ganz beendigt. Leider hatte derselbe wider den Willen des Feldherrn und der Mehrheit des Heeres nicht bloß die unvermeidlichen Uebel eines jeden Krieges in seinem Begleite, sondern die rohen Gewaltthaten und Unmenschlichkeiten eines Bürgerkrieges blieben auch nicht aus. Wie aber der Feldherr, unterstützt wenigstens von den meisten Unterbefehlshabern, solche Greuel zu verhüten bemüht war, so suchte er auch durch schnelle Verminderung der Armee, besonders durch Entlassung der Landwehr und Reserven den Druck zu erleichtern, der auf dem Volke der Sonderbundskantone lag. Schon am 17. November wurde die zweite Landwehr des Kantons Aargau

entlassen und 21. die Hälfte der ersten. Die Entlassungen wurden noch bedeutender, sobald Luzern besetzt war. Später verzögerte der Vorort die Verminderung der Truppen; doch standen am 21. Dezember nur noch ungefähr sechsundzwanzigtausend Mann unter den Waffen, die dann zu Ende des Monats noch bedeutend vermindert wurden.

Beschlüsse der Tagsatzung in Folge des errungenen Sieges. Den Kapitulationen der Sonderbundsstände war ein Artikel beigefügt, nach welchem der Entscheid über alle Fragen, welche nicht in den militärischen Bereich gehören würden, der Tagsatzung vorbehalten blieben. Daß aber die durch den Krieg in und außer der Versammlung gesteigerten Leidenschaften nicht ohne Einfluß auf die Beschlüsse der Tagsatzung bleiben werden, war zu erwarten. Trotz der Vorstellungen, wie sehr die größten Theils armen Kantone des Sonderbunds durch ihre Rüstungen und durch die eidgenössische Besetzung schon erschöpft seien und daß nur durch Nachsicht ein aufrichtiger Friede und Versöhnung möglich gemacht werde, faßte die Tagsatzung am 2. Dezember folgenden harten Beschluß: „1. Den sieben Kantonen werden alle Kosten auferlegt, welche die Eidgenossenschaft in Folge der Nichtbeachtung der Schlußnahmen der Tagsatzung vom 20. Juli und 11. August durch diese Kantone erlitten, unter Vorbehalt des Rückgriffes auf diejenigen, welche man als besonders schuldig finden würde. 2. Dafür haften sie der Eidgenossenschaft solidarisch, tragen aber diese Kosten unter sich nach der eidgenössischen Geldscala. 3. Eine Summe von Einer Million Schweizerfranken haben sie bis zum 20. Dezember 1847 und 4. den Rest entweder baar oder durch sichere Titel zu bezahlen. 5. Bis diese Verpflichtungen erfüllt sind, soll die militärische Besetzung dieser Kantone fortdauern. 6. Dieselben Kantone haben auch für allen Schaden Ersatz zu leisten, der von ihren Truppen durch Plünderung oder Zerstörung von Eigenthum verursacht worden wäre.“ Die ganze von den Sonderbundsständen

zu bezahlende Summe wurde dann nachher auf fünf und eine halbe Million alte Schweizerfranken berechnet. Spätere Versuche, einen Nachlaß an dieser gewaltthätig auferlegten Last zu erhalten, wurden einige Male hartherzig zurückgewiesen, bis dann endlich erst nach Einführung der neuen Bundesverfassung menschlichere Anträge die Oberhand gewannen.

Ein anderer Gegenstand, der die Tagsatzung beschäftigte, war die wiederholte und beharrliche Weigerung von Neuchatel, Truppen zum Kriege gegen die Sonderbundsstände zu bewilligen. Der König von Preußen als Fürst von Neuchatel hatte die Neutralitätserklärung des gesetzgebenden Körpers förmlich gebilligt. Allein die Tagsatzung sah darin eine unbefugte Einmischung in Angelegenheiten des Bundes, und beschloß am 11. Dezember, daß Neuchatel wegen Nichterfüllung seiner Bundespflichten dreihundert tausend Schweizerfranken zu bezahlen habe. Diese Summe sollte nicht zu Erleichterung der den Sonderbundsständen auferlegten Kriegskösten, sondern zu Bildung eines Pensionsfonds für die Verwundeten und für die Wittwen und Waisen der Getödteten des eidgenössischen Heeres verwendet werden. Anstalten, welche getroffen wurden, um den Kanton Neuchatel zu besetzen, vermochten dann die Regierung, die geforderte Summe zu bezahlen. Ebenso mußte Appenzell Innerrhoden an diesen Pensionsfond aus demselben Grunde fünfzehntausend Franken liefern. Reichliche Beiträge flossen dann auch diesem Fond zu, theils von einigen Truppenabtheilungen, welche Theile ihres Soldes dafür bestimmten, theils von Schweizern im In- und Auslande. Aehnlicher Mildthätigkeit hatten sich auch die Verwundeten und die Wittwen und Waisen in den Sonderbundskantonen zu erfreuen.

Durch den Beschluß vom 2. Dezember, welcher den Sonderbundskantonen die erdrückende Last der sämmtlichen Kosten auferlegte, war indessen die Rachsucht noch keineswegs befriedigt. Sie richtete sich bald auch gegen die Personen, welche die Entschlüsse dieser Kantone

geleitet hatten. Am 14. Februar 1848 faßte die Tagsatzung folgenden Beschluß: „Da sich mit hoher Wahrscheinlichkeit ergebe, daß der Kriegsrath des Sonderbunds oder einzelne Mitglieder oder Beamte desselben zur Unterstützung des bewaffneten Widerstands gegen Bundesbeschlüsse die Dazwischenkunft des Auslands angerufen, eine solche Handlung aber sich als Landesverrath darstelle, so sei der Stand Luzern einzuladen, eine gerichtliche Untersuchung gegen diejenigen Personen einzuleiten, welche des Landesverraths verdächtig wären" Dagegen wurde noch den Sonderbundskantonen empfohlen, in Beziehung auf andere Personen, „welche vermöge ihrer politischen Tendenz zu der Errichtung oder Vertheidigung des Bündnisses der sieben Kantone mitwirkten", eine möglichst umfassende Amnestie eintreten zu lassen. Wie wenig letztere Einladung von den neuen Regierungen der Kantone Luzern, Freiburg und Wallis beachtet wurde, wird sich nachher zeigen.

Der Wiedereintritt der Gesandten der Sonderbundsstände in die Tagsatzung erfolgte nun im Januar 1848 in Folge der in denselben bewirkten Umwälzungen und des theilweisen Wechsels der Gewalthaber. Die Tagsatzung sandte in die unterworfenen Kantone Repräsentanten, um durch deren Anordnungen den Sieg möglichst im Interesse ihrer herrschenden Mehrheit zu benutzen. Dazu schien namentlich ein Wechsel der Führer dieser Kantone nothwendig, wenn wieder Annäherung an die Stelle der bisherigen Zerrissenheit treten sollte. Wie die Aufgabe in den einzelnen Kantonen mit mehr oder weniger Mäßigung und Erfolg von den Repräsentanten gelöst wurde, das zeigen nun die Ereignisse, welche in denselben erfolgten.

Umwälzung im Kanton Zug. Obgleich Zug sich ohne Widerstand unterworfen hatte, so wurde doch die Fortdauer der bisherigen Regierung nicht gestattet. Dem Landammann Boßhard, der seine Stelle nur in die Hand einer verfassungsgemäß versammelten Landsgemeinde niederlegen wollte, wurde die Berufung des Land-

rathes von den Repräsentanten verboten. Am 5. Dezember veranstaltete nun die besonders in der Stadt Zug zahlreiche radikale Partei eine Volksversammlung, deren Stärke auf ungefähr tausend Mann angegeben wurde. Dieselbe maßte sich an, wie andere von Faktionen ausgehende Volksversammlungen, statt der Landsgemeinde im Namen des Volkes des Kantons Zug Folgendes zu beschließen: Unbedingten Austritt aus dem Sonderbund, Anerkennung der Befugniß der Tagsatzung, in der Jesuitenangelegenheit zu entscheiden, Auflösung des Kantonsrathes und des dreifachen Landrathes, Ernennung einer provisorischen Regierung, Erklärung der seit dem Jahre 1814 bestehenden Verfassung als provisorisch und Bevollmächtigung für die Interimsregierung für Einleitung einer Revision des Grundgesetzes durch einen Verfassungsrath. Die Verwahrung des Landammanns gegen diese Beschlüsse wurde von den Repräsentanten nicht angenommen und die neue provisorische Regierung von ihnen anerkannt. Diese forderte dann von dem Landammann die Herausgabe des Amtssiegels und durch Aufstellung einer Kompagnie eidgenössischer Soldaten vor seiner Wohnung wurde die Einwilligung erzwungen. Damit war aber die Rachsucht noch nicht befriedigt. Als die Stadtgemeinde über die auf sie fallende Bezahlung von fünftausend vierhundert Franken an die dem Kanton von der Tagsatzung auferlegte Summe berieth, so wurde der Rückgriff auf die bisherigen Vorsteher vorbehalten und die Gegenpartei durch Lärmen und Drohungen zum Schweigen gebracht: Gegen vier der bisherigen Vorsteher wurde dann am 15. Dezember von den Repräsentanten Hausarrest angeordnet und Wachen in ihre Wohnzimmer verlegt; doch sechs Tage nachher dieses gewaltthätige Verfahren wieder aufgehoben. Der am 13. Dezember gewählte Verfassungsrath war im Sinne der Faktion bestellt, welche die Herrschaft auf solche Weise an sich gerissen hatte. Daher wurde dann auch die neue Verfassung in diesem Sinne entworfen und sogar die uralte Grundlage, die Landsgemeinde, aufgehoben. Dennoch wurde die An-

gewaltthätiger Beschluß, durch welchen alle Mitglieder des Großen Rathes, welche für Berufung der Jesuiten und Festhalten am Sonderbund gestimmt hatten, in Anklagezustand versetzt und ihr Vermögen mit Beschlag belegt wurde. Da hiedurch viele der angesehensten Männer von den Wahlen für den neuen Großen Rath ausgeschlossen waren, so mußten diese im Sinne der zur Herrschaft gelangten Partei ausfallen. Der Große Rath versammelte sich dann am 16. Dezember. Dringend mahnten die Repräsentanten zur Mäßigung und zur Versöhnung. Allein die gänzliche Erschöpfung der Finanzen, der man aus dem Privatvermögen der bisherigen Machthaber abzuhelfen suchte, veranlaßte am 29. Dezember einen Beschluß des neugewählten Regierungsrathes, nach welchem die Mitglieder des abgetretenen Regierungsrathes innerhalb zehn Tagen als Ersatz an die eidgenössische Kriegskasse zweihundertneunundzwanzigtausend siebenhundertsiebenundsiebenzig Schweizerfranken bezahlen sollten; den Stiften St. Urban, Beromünster, Eschenbach, Rathhausen und im Bruch wurde zugleich auferlegt, in Zeit von vierzehn Tagen eine Million an den Staat zu entrichten. Bald nachher ließ die Regierung alle Mitglieder des gewesenen Regierungsrathes, welche sich nicht geflüchtet hatten, verhaften und im Baarfüßerkloster einschließen. Nur der greise General v. Sonnenberg, der erkrankte, wurde endlich zu Ende Januars wieder entlassen. Dann erließ der von der Faktion beherrschte Große Rath am 3. Februar 1848 folgenden Beschluß: 1. Die schon durch die provisorische Regierung in Anklagezustand versetzten Mitglieder des Großen Rathes haben zur Sühnung ihres Unrechts eine ihrem Vermögen und ihren Familienverhältnissen angemessene Summe an die Kosten und Nachtheile des Sonderbundskrieges beizubringen. 2. Die Mitglieder des gewesenen Regierungsrathes haben den Ausfall bei der eidgenössischen Kriegskasse und den Abgang an den eidgenössischen Spital- und andern Effekten in einer vom Regierungsrathe zu bestimmenden Frist zu ersetzen (und doch waren diese Eingriffe nicht durch den Regie-

schluß mit Vorschlägen für eine provisorische Regierung, sowie in Beziehung auf die Jesuiten, die Klöster und Anderes. Indessen kam der Stadtrath der Sache zuvor. Am 27. erklärte er sich mit Zuziehung von zwei Männern aus jedem Amte als provisorische Regierung. Da denselben vom General Dufour Schutz versprochen wurde, so mußte sie auch von der wieder zusammengebrachten Volksversammlung anerkannt werden. Allein diese stellte mehrere Forderungen auf, besonders daß die Urheber der Berufung der Jesuiten und die Stifter des Sonderbunds, namentlich die Mitglieder Regierung und des Großen Rathes, welche für diese Beschlüsse gestimmt haben, in Anklagestand versetzt werden; ferner sollen alle politischen Verurtheilungen, welche in Folge der beiden Freischaarenzüge geschehen seien, für nichtig erklärt und beförderlich ein neuer Großer Rath zugleich als Verfassungsrath gewählt werden. Die drei von der Tagsatzung nach Luzern abgeordneten Repräsentanten hatten noch den besondern Auftrag, für die Rückgabe des von dem Vororte Luzern verwalteten Theiles der eidgenössischen Kriegskasse, welchen die Regierung nebst der Staatskasse des Kantons mit sich nach Altorf geflüchtet hatte, besorgt zu sein. Daher belegte die provisorische Regierung das Vermögen der bisherigen Regierungsräthe mit Beschlag. Die Regierung von Uri hatte Bedenken getragen, die beiden Kassen in Verwahrung zu nehmen, und die Zurücksendung der Schlüssel nach Luzern gefordert. Sie wurden auch zu Altorf nicht geöffnet. Bei der spätern Untersuchung zeigte sich dann, daß zufolge mehrerer Beschlüsse des Kriegsrathes zweihunderteinundzwanzigtausend siebenhundertdreiundsiebenzig Franken aus der eidgenössischen Kriegskasse waren verbraucht worden. — Am 30. November beschloß dann die provisorische Regierung die Wiedereinsetzung aller Bürger in ihre bürgerlichen Rechte und Ehre, welche seit dem 8. Dezember 1844 bis zum 23. November 1847 wegen politischer oder rein militärischer Vergehen derselben verlustig erklärt worden waren. Allein nun erfolgte am 4. Dezember ein höchst

die Rückkehr der Jesuiten und der ihnen affiliirten Orden für immer verboten, das zweideutige Vereinsrecht in die Verfassung aufgenommen und Militärkapitulationen untersagt. Am 13. Februar wurde die neue Verfassung vom Volke mit bedeutender Mehrheit angenommen.

Despotismus zu Freiburg. Die Art wie in Freiburg nach dessen Unterwerfung eine gewaltthätige Faktion die Herrschaft an sich riß, ist oben dargestellt worden. Die Reaktion wurde dann in gleich leidenschaftlicher Weise fortgesetzt. Am 4. Januar ertheilte der Große Rath der provisorischen Regierung Vollmacht zu Erhebung eines gezwungenen Anleihens von dreihunderttausend Schweizerfranken, welches hauptsächlich von den Urhebern und Beförderern des Krieges solle bezahlt werden, und die provisorische Regierung bezeichnete fünfundfünfzig Mitglieder der frühern Behörden, welche das Anleihen aufbringen mußten. Ueberdieß wurde ein Gesetzesvorschlag aufgestellt, nach welchem einunddreißig Haupturheber des Sonderbunds zu Bezahlung einer Steuer von einer Million zweihunderttausend Franken sollten verpflichtet, und zugleich während zehn Jahren im Aktivbürgerrecht eingestellt, fünfzehn derselben aber während sechs Jahren aus dem Kanton verwiesen werden. Zugleich sollte das reiche Karthäuserkloster la Part-Dieu aufgehoben, von den übrigen Klöstern vierhundertsechszigtausend und von einigen Gemeinden hunderttausend Franken erhoben werden. Obgleich die drei Repräsentanten derselben politischen Richtung huldigten, so machten sie doch Vorstellungen gegen diesen Gesetzesvorschlag, indem es ihnen bedenklich scheine, wenn eine neue Verwaltung die abgetretene für deren früherhin berechtigt und gesetzlich ausgeübte Befugnisse und Handlungen durch Wegnahme ihres Vermögens bestrafen und ächten, zugleich als Ankläger und Richter erscheinen und sich also an die Stelle der Gerichte setzen könnte. Allerdings betrafen diese Vorstellungen nicht so fast die Widerrechtlichkeit solcher Gewaltmaßregeln an sich, als die Form, unter welcher sie verübt werden sollen. Daher wurde dann auch in dem Beschlusse

des Großen Rathes über den Entwurf noch beigefügt, daß die von demselben Betroffenen sich an die Gerichte wenden können, was freilich wegen der Beschaffenheit dieser ganz von der Faktion besetzten Gerichte keinen Schutz verschaffen konnte. Dieser Beschluß vom 20. Januar spricht zwar eine Amnestie aus für politische Vergehen, hebt aber dieselbe durch folgende Bestimmungen größten Theils wieder auf: den vorzüglichen Urhebern und Beförderern des Sonderbunds wird die Summe von einer Million und sechshunderttausend Schweizerfranken mit solidarischer Verpflichtung und nach der Schätzung des Staatsrathes auferlegt. Während zehn Jahren werden die Bezeichneten in ihren Bürgerrechten eingestellt und sie können auch eine Zeit lang aus dem Kanton weggewiesen werden, wenn sie erneuerter Umtriebe beschuldigt würden. Die Beschlagnahme ihres Vermögens bleibt bestätigt. Ueberdieß wurden der Weltgeistlichkeit des Kantons sechzigtausend, dem Kloster la Part Dieu dreißigtausend und den übrigen Klöstern hundertzehntausend Franken in drei Terminen bis 1. November 1848 zu bezahlen auferlegt. Neben der Absicht, das zerrüttete Finanzwesen durch Beraubung der besiegten Partei herzustellen, wirkten aber zu solchen Erpressungen auch kommunistische Bestrebungen mit, und diese Machthaber scheuten sich nicht, in einem spätern Schreiben (29. März 1850) an die Bundesversammlung offen auszusprechen, daß, um den Sieg der Demokratie zu sichern, der Einfluß des Reichthums müsse gebrochen und durch solche Mittel, wodurch mehrere Familien absichtlich ihrer Habe beraubt wurden, die Waffen weniger ungleich müssen gemacht werden.

Während so die Faktion in ihren Gewaltmaßregeln vorwärts ging, wurden die Berathungen über die neue Verfassung beendigt, und dieselbe im Anfange des März 1848 von dem Großen Rathe angenommen. Allerdings wurden nun in derselben einige der Forderungen der Zeit berücksichtigt, wie das freie Niederlassungsrecht, die Herabsetzung der Ausübung des Aktivbürgerrechtes auf das zwanzigste

[illegible], die Trennung der gesetzgebenden, ausübenden und richterlichen Gewalt, Verbot der Militärkapitulationen, sowie der Aufnahme der Jesuiten und ihrer affiliirten Orden; und Uebertragung der Aufsicht über das Unterrichtswesen an den Staat. Ferner forderte sie, daß Niemand seinem natürlichen Richter entzogen werde, versprach Sicherheit des Eigenthums und eine solche Vertheilung der Auflagen, daß jeder nach seinem Vermögen besteuert werde. Allein die Festsetzung einer neunjährigen Dauer der durch die Faktion eingesetzten Behörden und daß die Verfassung dem Volke nicht zur Abstimmung vorgelegt, sondern zuwider den wahren demokratischen Grundsätzen demselben vorgeschrieben wurde, verrieth nur zu sehr die wahren Gesinnungen dieser Gewalthaber. Indessen stellte man doch die Vollziehung des Beschlusses vom 20. Januar einstweilen ein und es sollte nun nur die Hälfte jener sechszehnhunderttausend Franken den Urhebern des Sonderbunds auferlegt, die andere Hälfte aber durch sogenannte freiwillige Unterschriften zusammengebracht werden. Zugleich wurde am 30. März die Aufhebung sämmtlicher Klöster und unverzügliche Besitznahme des Vermögens der drei reichen Klöster Hauterive, la Part Dieu und der Augustiner beschlossen. Durch die erzwungenen Unterschriften wurde zwar die, für die Verhältnisse von Freiburg sehr bedeutende Summe von vierhunderttausend Franken versprochen; allein diese genügte nicht, und am 20. Mai wurde ein neuer Beschluß gefaßt, nach welchem die geforderte Summe von einer Million und sechshunderttausend Schweizerfranken durch diejenigen, welche man als Urheber des Sonderbunds erklärte, in jährlichen Zahlungen von einem Fünftel mußte zusammengebracht werden. Da aber die wirklichen Urheber des Sonderbunds nicht im Stande gewesen wären, eine solche Summe zusammenzubringen, so wurde die Regierung bevollmächtigt zu bestimmen, was und wie viel jeder beizutragen habe. Von dieser Vollmacht fand dann der willkürlichste Gebrauch Statt. Am 7. September wurde die ganze Summe theils auf hundertneun-

unbotmäßige Gemeinden, theils auf zweihundertneunzehn Personen verlegt, unter denen Wittwen, Waisen, unverheirathete Töchter und solche, die während und seit der Sonderbundszeit abwesend waren, bezeichnet wurden; kurz wer Vermögen besaß, wurde schuldig erklärt, so daß zum Beispiel einer einzigen Familie zweihunderttausend, einer andern hundertzweiundachtzigtausend Franken auferlegt wurden. Dieses kommunistische Raubsystem erregte zwar laute Aeußerungen des Unwillens in der übrigen Schweiz, selbst in schroff radikalen Blättern. Dennoch fand diese Faktion so viele Sympathie in der Tagsatzung, daß die dem Volke nicht zur Abstimmung vorgelegte Verfassung, was keine andere Kantonsregierung gewagt hätte, im Juli 1848 von ihr bestätigt und dadurch das freiburgische Volk in dieser Beziehung für rechtlos erklärt wurde.

Daß durch alle diese Maßregeln in dem mißhandelten Volke die größte Erbitterung entstehen mußte, war unvermeidlich, und der Bischof Marilley, dessen Güter sowie diejenigen der Weltgeistlichkeit durch den Beschluß vom 20. Januar unter bürgerliche Verwaltung waren gestellt worden, wirkte wie die Welt- und Ordensgeistlichkeit keineswegs zur Besänftigung. Ein Ausbruch konnte daher nicht ausbleiben. Am 24. Oktober versammelten sich plötzlich aus dem südlichen Theile des Kantons gegen zweitausend Landleute auf das Gerücht von begangenen Gewaltthätigkeiten gegen den Bischof. Sie nahmen die Beamten und die Mitglieder des Großen Rathes gefangen und zogen dann, voraus ihre Priester mit dem Kreuze, gegen Freiburg. Allein die Regierung hatte schon vorher für solche Vorfälle mit Bern und Waadt Verabredungen getroffen. Alsobald rückten von Vevey und Aigle Truppen in den Kanton Freiburg ein und eiligst sandte auch Bern ein Bataillon, vor dessen Ankunft aber die ungeordneten Haufen sich wieder zerstreut hatten. Der Bischof wurde dann in das waadtländische Schloß Chillon als Gefangener abgeführt und von einer Konferenz der bei der Diözese betheiligten Stände wurde am 31.

Oktober beschlossen, daß er keine bischöflichen Verrichtungen mehr in dem Sprengel von Genf und Lausanne ausüben dürfe und ihm der Aufenthalt in den Kantonen dieses Sprengels untersagt sein solle. — Die willkürliche Gewaltherrschaft dauerte nun in dem unglücklichen, durch Parteileidenschaft zerrissenen Kanton fort und verursachte noch einige Male unbesonnene Ausbrüche, welche das Unglück noch vergrößerten, aber für den Zeitpunkt, wo die neun Jahre abgelaufen sein würden, einen neuen Umschwung verkündigten.

Reaktion im Wallis und Angriff gegen die Güter der Geistlichkeit. Nach demselben Grundsatze, wie zu Luzern und Freiburg, daß nicht der Kanton, sondern diejenigen, welche man als Urheber und Beförderer des Sonderbunds bezeichnete, der Finanznoth abhelfen sollten, beschloß die provisorische Regierung des Wallis am 9. Dezember, daß diese Anstifter zur Widersetzlichkeit gegen die Beschlüsse der Tagsatzung in Zeit von acht Tagen zweihunderttausend Franken unter solidarischer Haft zu bezahlen haben. Davon wurden den Mitgliedern des Staatsrathes und des Großen Rathes, welche dazu angetrieben haben, zwanzigtausend, dem Bischof von Sitten ebensoviel, dem Domherrn Derivaz zehntausend und die übrigen hundertfünfzigtausend Franken den Klöstern auf dem großen Bernhardsberg und zu St. Moritz nebst dem Domkapitel zu Sitten auferlegt. Indessen verweigerten die Klöster die Bezahlung und die Mönche vom St. Bernhardsberge brachten ihre Kostbarkeiten auf sardinisches Gebiet in Sicherheit. Der Streit zwischen der Regierung und der Geistlichkeit wurde daher immer heftiger. Eine starke Partei in Unterwallis forderte Trennung von Oberwallis und Verlegung der Kosten des Krieges auf dessen Urheber. Diesen Begehren widersetzten sich die Oberwalliser und verlangten, daß der Kanton die Last trage. Am 16. Dezember wurden dann die Wahlen für den Großen Rath vorgenommen; durch dieselben erhielten die Gegner des Sonderbundes eine starke Mehrheit. Die neue Verfassung, welche hierauf am 10.

Januar vom Volke angenommen wurde, sicherte das freie Niederlassungsrecht und die Preßfreiheit, ließ den reformirten Gottesdienst zu, erklärte den Besuch der Primarschule verbindlich und gewährte den Gemeinden bedeutende Rechte. Obgleich nun der Kampf der Regierung mit der Geistlichkeit die Erbitterung der Parteien fortwährend steigerte, so erfolgten doch keine Ausbrüche. Am 29. Januar faßte nun der Große Rath einen Beschluß, durch welchen alle geistlichen Güter für Staatseigenthum erklärt und der Bischof, dessen Ernennung sich der Große Rath zueignete, so wie die Mitglieder des Domstiftes auf fixe Besoldungen gesetzt wurden. Die beiden Hospitien auf dem Simplon und dem St.Bernhardsberg sollten zwar mit ihren Ordensbrüdern beibehalten, aber der Ueberschuß des Einkommens jährlich von ihnen abgegeben werden, wobei noch gedroht wurde, im Weigerungsfalle alles, was das Kloster im Kanton Waadt besitze und einen gleichen Theil seiner Besitzungen im Wallis für den Staat zu verwenden. In der Abtei St.Moritz solle eine Unterrichtsanstalt errichtet werden, an welche aus der Zahl der Mönche Lehrer können berufen, andere zur Seelsorge sollen verwendet, im Kloster selbst aber nicht mehr als zwölf Brüder gelassen werden. Würde sich der Konvent widersetzen, so könne das Kloster aufgehoben werden. Aehnliche Beschränkungen wurden für die beiden Nonnenklöster zu Brieg und Colombey verordnet. Dieser Beschluß verursachte nun im In- und Auslande großen Unwillen. Besonders wurde das Verfahren gegen die wohlthätige Stiftung auf dem St.Bernhardsberge überall laut mißbilligt. Und in der That hatte der Staat kein Recht auf das allerdings bedeutende Vermögen derselben, das größten Theils aus frommen Stiftungen und Beisteuern und zwar nicht bloß aus der Schweiz sich gesammelt hatte und seinen geheiligten Charakter nicht verlor, obgleich einzelne dieser Mönche an den politischen Umtrieben Theil genommen hatten. Dem Staatsrath wurde übrigens noch Vollmacht ertheilt, mit der Geistlichkeit wegen eines Auskaufes für ihre Güter

zu unterhandeln. Da aber diese sich weigerte, die geforderte Summe von einer Million und fünfhunderttausend Franken zu bezahlen, so beschloß der Staatsrath in Abwesenheit von drei seiner gemäßigtern Mitglieder im Anfang des Monats März, die Säkularisirung der geistlichen Güter zu vollziehen. Oeffentlich wurden dieselben zum Verkaufe oder zur Verpachtung ausgeschrieben und es fehlte nicht an Bewerbern um das geraubte Gut, obgleich der päpstliche Gesandte sich entschieden gegen diese gänzliche Einziehung des Kirchengutes erhob, dabei aber doch im Namen des Papstes einen Theil desselben preisgeben wollte.

Allerdings hatte der kaum zu rechtfertigende Beschluß der Tagsatzung, welcher den Kantonen des Sonderbunds die gesammten Kosten des Krieges aufbürdete, diese schon erschöpften Stände in Finanzverlegenheiten gestürzt, in denen nur außerordentliche Mittel helfen konnten. Aber in Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug siegte doch der gerechte Grundsatz, daß die gesetzmäßig eingesetzten Behörden nicht persönlich für das entstandene Unglück können verantwortlich gemacht werden, sondern daß die Kantone die Last zu tragen haben. Zu Luzern, Freiburg und im Wallis benutzte dagegen die Partei, welche die Herrschaft an sich gerissen hatte, das öffentliche Unglück zu Befriedigung verwerflicher Rachsucht, welche jede Aussöhnung unmöglich machte. Nicht nur in der Schweiz wurde das gewaltthätige Verfahren in diesen drei Kantonen allgemein, auch von entschiedenen Gegnern der Sonderbundspartei, mißbilligt. Der englische Gesandte, Stratford-Canning, übergab vergeblich im Dezember und im Januar dringende Vorstellungen dagegen, so wie gegen den Beschluß der Tagsatzung selbst, von welchem er mit Recht äußerte, „daß dieser Beschluß weder mit den Grundsätzen einer gesunden Politik, noch mit den bleibenden Interessen der Eidgenossenschaft übereinstimme“.

Fruchtlose Interventionsversuche von Frankreich, Oesterreich und Preußen und Revolutionen in diesen

Staaten 1848. Obgleich die Tagsatzung durch ihre Antwort auf die am 30. November 1847 von den Gesandten Frankreichs, Oesterreichs und Preußens eingegebenen Noten (s. oben) jede Intervention in der Sonderbundssache in sehr entschiedener Sprache zurückgewiesen hatte, so wurden die Versuche von Seite dieser drei Mächte dennoch fortgesetzt. Ihre Gesandten traten zu Neuchatel zusammen und übergaben im Einverständnisse mit Rußland am 18. Januar 1848 gleichlautende Noten, worin erklärt wurde, „daß die durch den Bund von 1815 geforderte Kantonalsouveränetät in den militärisch besetzten Kantonen nicht als bestehend und der Schweizerbund nicht als in vertragsmäßiger Lage sich befindend könne angesehen werden, bis jenen Kantonen ihre volle Unabhängigkeit wiedergegeben und ihre Regierungsbehörden vollkommen frei bestellt werden können; und daß keine Veränderung in der Bundesakte gültig sein könne, wenn sie nicht unter einstimmiger Genehmigung aller Kantone geschehe". Allein diese Anmaßung einer Art von Aufsichtsrecht über die inneren Verhältnisse der Eidgenossenschaft wurde von der Tagsatzung wieder unverholen zurückgewiesen. Die fremden Mächte konnten aber um so weniger die Forderung einer Intervention mit Nachdruck verfolgen, theils weil die englische Regierung sich seit Beendigung des Sonderbundskrieges derselben entschieden widersetzte, theils weil schon die revolutionären Stürme begannen, welche den Sturz der französischen Dynastie herbeiführten, und das Bestehen anderer wenigstens höchst zweifelhaft machten. Denn schon am 12. Januar 1848 brach der Aufstand zu Palermo aus, der sich rasch über ganz Sizilien verbreitete. Am 29. sah sich der König von Neapel genöthigt, eine neue liberale Verfassung für das ganze Königreich bekannt zu machen. Dieß wirkte auch auf die Staaten von Mittelitalien zurück. Vom 11. Februar an fanden zu Rom wiederholte Aufläufe Statt, der Großherzog von Toskana mußte eine der neapolitanischen ähnliche Verfassung einführen, und zu Turin wurde ein neues Ministerium

aus den Häuptern der revolutionären Bewegung gebildet. Im österreichischen Italien zeigte sich die heftige Gährung, welche auch durch die Priesterschaft genährt wurde, in allerlei unruhigen Auftritten und in Beleidigungen und selbst meuchelmörderischen Anfällen gegen deutsche Soldaten und Offiziere. Am 24. Februar erfolgte denn zu Paris die lange vorbereitete Revolution, welche das Haus Orleans vom französischen Throne vertrieb und Frankreich wieder in eine Republik umwandelte. Dieses Beispiel wirkte gewaltig auf nähere und entferntere Länder, in denen überall der entzündliche Stoff in großer Menge bereit lag. Schon im März erfolgten die Aufstände zu Wien, Berlin und Venedig, der Straßenkampf zu Mailand, durch welchen der österreichische Feldmarschall Radetzky genöthigt wurde, sich an die Etsch zurückzuziehen, während der König von Sardinien der Insurrektion zu Hülfe zog. Bald folgten Aufstände im Badischen und Unruhen in anderen Gegenden von Deutschland, sowie die Erhebung der Ungarn. — Vor der eigenen Gefahr mußte daher jeder Gedanke einer Intervention in den schweizerischen Angelegenheiten verschwinden.

Revolution im Kanton Neuchatel. 1. März 1848. Die erste auffallende Rückwirkung der Umwälzung zu Paris auf die Schweiz war die Revolutionirung von Neuchatel. Seit den oben erzählten Aufständen hatte hier die Parteiung beständig fortgedauert und Ausschüsse der auf gänzliche Losreißung von Preußen hinarbeitenden Vereine unterhielten die Gährung. Als nun die Nachricht von der Ausrufung der Republik zu Paris erschallte, so erhob sich alsobald die Bevölkerung von Locle und Chaux-de-Fonds zu einem Freischaarenzuge nach Neuchatel. Der Ausschuß wandte zwar denselben ab, forderte aber die Regierung auf, ihre Gewalt an ihn selbst zu übergeben, und drohte im Weigerungsfalle mit Waffengewalt. Die Regierung, in der Unmöglichkeit, sich zu behaupten, zumal sie vom Vororte und der Mehrheit der Tagsatzung eher Begünstigung des Aufstandes zu erwarten hatte, antwortete auf die Aufforderung, daß

sie keinen thätlichen Widerstand leisten werde. Vom Vororte verlangte sie die Absendung eidgenössischer Kommissarien und Verhinderung des Zulaufs von Freischärlern aus benachbarten Kantonen. Am Abend des 1. März zogen dann vierzehnhundert Mann aus den insurgirten Gegenden mit zwei Kanonen zu Neuchatel ein. Die Regierung dankte unter Vorbehalt der Genehmigung durch den König ab; allein da sich die Mitglieder wegen dieses Vorbehaltes weigerten, die Urkunde darüber sogleich zu unterzeichnen, so wurden sie im Schlosse in Verhaft gebracht. Die aufgeworfene provisorische Regierung von sieben Mitgliedern verkündigte dann die Abschaffung der monarchischen Verfassung und die Einführung einer ganz republikanischen. Der gesetzgebende Körper wurde aufgelöst, alle Stellen für provisorisch erklärt und die Versammlung eines Verfassungsrathes beschlossen. Der Vorort ertheilte dann den Kommissarien den Auftrag, die provisorische Regierung anzuerkennen. Indessen zeigte sich bald eine bedeutende Opposition gegen dieselbe, besonders in den Bezirken Vallengin und La Sagne, und die untern Beamten weigerten sich, unter der neuen Regierung ihre Verrichtungen fortzusetzen, ehe sie vom Könige entlassen seien. Starke Demonstrationen der königlichen Partei und Mißgriffe der Regierung vermehrten die Spannung. In den Kantonen Bern und Waadt wurden daher Truppen bereit gehalten und der Bezirk La Sagne entwaffnet. Der preußische Gesandte mußte sich auf eine fruchtlose Protestation beschränken, da gerade in dieselbe Zeit der Aufstand zu Berlin fiel und Preußen im Innersten zerrüttet von einer Umwälzung bedroht war, bei welcher nach dem Vorgange von Paris, der auch in Neuchtel nachgeahmt wurde, kommunistische Elemente auftauchten. Für die neue Verfassung, welche das Unterthanenverhältniß zu Preußen gänzlich aufhob, wurde bei der Abstimmung in den Bezirken am 30. April eine scheinbare Mehrheit dadurch gewonnen, daß man die der Abstimmung sich enthaltende große Zahl von Bürgern als Zustimmende zählte. Von der Tagsatzung

im Juli wurde dann die Gewährleistung ausgesprochen, und obgleich bei der damaligen Bewegung in Preußen und in ganz Deutschland ein friedliches Abkommen mit Preußen, zu welchem auch die Machthaber in Frankreich mitgeholfen hätten, wahrscheinlich erreichbar gewesen wäre, so wurde doch in dem allgemeinen revolutionären Schwindel die einseitige Aufhebung aller bisherigen Verhältnisse durch bloßen Machtspruch bestätigt. Eine heftige Spannung zwischen den beiden Parteien mußte daher fortdauern; aber man überließ der Zukunft die Entwirrung der Verwickelungen, welche früher oder später entstehen könnten. Als Preußen wieder erstarkt war, blieben dieselben auch nicht aus, und nur die ruhmvolle Erhebung der wieder vereinigten schweizerischen Nation, durch welche auch die Unterstützung der übrigen fremden Mächte befördert wurde, hat dann eine für die gesammte Schweiz glückliche Lösung der Streitfrage und die Anerkennung der völligen Unabhängigkeit des Kantons Neuchatel von ausländischen Ansprüchen herbeigeführt.

Beschluß der Tagsatzung zu Erhaltung der Neutralität während der Kämpfe in Deutschland und Italien; aber Verletzungen derselben durch die Verbindungen mit italienischen und deutschen Flüchtlingen. Die Nachricht von der Umwälzung zu Paris, die sogleich im Kanton Neuchatel den Anstoß zu dem schon lange drohenden Umschwung gegeben hatte, erregte auch in Waadt und Genf eine gewaltige Bewegung. Da die Arbeiterklassen zu Paris bald unter herrschsüchtigen und habgierigen Führern alles Eigenthum bedrohten, bis sie dann in den blutigen Barrikadenkämpfen vom 21. bis 24. Juni mit Mühe besiegt wurden, so erhielten auch die schon unter diesen Klassen in jenen Kantonen verbreiteten kommunistischen Lehren durch selbstsüchtige oder in revolutionärem Schwindel befangene Demagogen neues Leben. Auch in andern Theilen der Schweiz sah die kurzsichtige Leidenschaftlichkeit der extremsten Partei in diesem, wahre

Freiheit, Sitte und Bildung bedrohenden Ereignisse den Anfang glücklicher Zeiten. Der sogenannte Volksverein zu Bern feierte dasselbe durch Beleuchtung seines Versammlungsortes und mit hundert Kanonenschüssen. Indessen erließ die vorörtliche Behörde, da die Tagsatzung sich am 16. Februar vertaget hatte, am 28. ein Kreisschreiben an die Stände, in welchem strenge Neutralität angerathen wurde. Unter den Antworten deutete nur diejenige des Staatsrathes von Waadt auf die Neigung hin, bei einem Kampfe der monarchischen und demokratischen Grundsätze mit denjenigen Völkern gemeinschaftliche Sache zu machen, welche sich für die Volkssouveränetät erklären würden. Jetzt erschien auch ein Kreisschreiben des neuen französischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Lamartine, an die diplomatischen Agenten Frankreichs, welches, obgleich in gemäßigterer Sprache, den Geist der revolutionären Propaganda des Jahres 1793 verkündigte, und zugleich geschahen unter der Hand Anträge zu näherer Verbindung der Schweiz mit der französischen Republik. Unterdessen hatte auch der König von Sardinien, Karl Albert, sein zweideutiges Spiel aufgegeben und sich offen gegen Oesterreich erklärt. Mit fünfundvierzigtausend Mann folgte er der österreichischen Armee nach, die sich in die Stellung an der Etsch zurückzog, und am 6. April übergab sein Gesandter dem Vororte eine Note, welche den Antrag zu einem Bündnisse enthielt, nach welchem die Schweiz mit zwanzigtausend Mann an den Kämpfen in Italien Theil nehmen sollte. Während des Zuges von Karl Albert fanden in seinem eigenen Lande Umtriebe Statt, um Savoyen mit Frankreich zu vereinigen. Chamberi wurde durch zuchtlose französische Freischaaren überfallen, die indessen nach einem lebhaften Gefechte mit den Einwohnern wieder vertrieben wurden. Die Regierung von Genf, einer Theilnahme an den italienischen Bewegungen nicht abgeneigt, bot daher Truppen auf, deren weitere Bestimmung die Besetzung der Provinzen Chablais und Faucigny war, wozu die Verträge des Jahres 1815 der Schweiz

aber keineswegs einem einzelnen Kanton in Kriegszeiten das Recht geben. Der Vorort stellte indessen diese Truppen unter eidgenössisches Kommando und dasselbe geschah in Beziehung auf diejenigen Truppen, welche der Kanton Tessin an der lombardischen Grenze aufgestellt hatte.

Der im Großherzogthum Baden unterdessen ausgebrochene Aufstand veranlaßte alsobald unter den im Kanton Bern in nicht geringer Anzahl sich aufhaltenden deutschen Flüchtlingen neue Umtriebe, denen die Regierung in der That mehr scheinbar als im Ernste entgegentrat. Aufrufe zu Bewaffnung und militärischer Organisation der deutschen Flüchtlinge wurden von Biel her und in der Bernerzeitung ungehindert verbreitet. Es sollte eine Legion von fünfhundert Mann mit einem bevollmächtigten Kriegsrathe gebildet werden, um den Aufstand zu unterstützen. Zugleich erhielt man von Paris Nachricht, daß von dort her eine Schaar Deutscher in derselben Absicht gegen dem Elsaß ziehe, weßwegen Baselstadt und Baselland Truppen aufboten, um einen Durchzug zu verhindern.

Der Vorort entschloß sich nun endlich, die Tagsatzung auf den 13. April wieder nach Bern zu berufen, nachdem schon einige Kantone es verlangt hatten. In einem großen Theile der Schweiz hatten allerdings die Bewegungen der Nachbarländer mancherlei Sympathien erregt, aber die große Mehrheit des Volkes war entschieden gegen Theilnahme an den begonnenen Kämpfen. Im Kanton Tessin hingegen nahm nicht nur ein großer Theil der Bevölkerung, sondern die Behörden selbst offen Partei für den Aufstand der Lombarden und die alte Reisläuferei begann aufs Neue. Scharfschützen aus Tessin leisteten den Piemontesen bei der Belagerung von Peschiera vortheilhafte Dienste und bei der Vertheidigung von Venedig zeichnete sich eine schweizerische Freischaar rühmlich aus. Dieselbe Neigung für thatsächliche Theilnahme an dem Kampfe und Aufgebung der Neutralität verrieth bei Eröffnung der Tagsatzung der Bericht des Vor-

ortes Bern, so wie dann die Erklärungen der Gesandten von Waadt und Genf über das von Sardinien angetragene Bündniß. Allein diesen, theils aus revolutionärem Schwindel, theils aus ehrgeizigen Vergrößerungsplänen hervorgegangenen Bestrebungen widersetzte sich entschieden der besonnenere Theil der Versammlung. Auch der englische, besonders aber der französische Gesandte deuteten auf Ablehnung, da auch die revolutionäre Regierung zu Paris die Entstehung einer großen Monarchie in Oberitalien durch die Eroberungspläne Karl Alberts ihrem Interesse nicht entsprechend fand. In Italien selbst aber war die starke Partei von Mazzini, der durch den Umsturz aller Throne das Land in eine Republik umzugestalten strebte, mit diesen Entwürfen nicht einverstanden. Daher mißrieth auch der vom Vorort nach Mailand gesandte und mit den Mazzinisten aufs genaueste verbundene Oberst Luvini das Bündniß entschieden, weil dadurch seine Bemühungen, eine Republik in der Lombardei zu Stande zu bringen, vereitelt würden. Am 18. April beschloß nun die Tagsatzung mit einer Mehrheit von fünfzehn Stimmen die Ablehnung des sardinischen Bündnisses und ebenso wurde dann der Antrag des Gesandten von Genf verworfen, daß dem Vororte besondere Vollmacht ertheilt werde, die Provinzen Chablais und Faucigny nöthigen Falles zu besetzen.

Obgleich nun durch den Beschluß der Tagsatzung die Neutralität erklärt wurde, so dauerte doch das Reislaufen fort und unter Begünstigung und Aufmunterung selbst von Regierungsgliedern wurde ziemlich öffentlich in mehreren Kantonen für Italien und für den badischen Aufstand geworben. Nicht nur Einzelne liefen diesen Kämpfen zu, sondern es bildeten sich auf eidgenössischem Boden organisirte Schaaren, die nach Italien zogen, und der Abmarsch anderer aus den Kantonen Bern, Aargau und Baselland ins Badische konnte nur zum Theil verhindert werden. Als dann die Tagsatzung sich nach einer kurzen Vertagung seit dem 22. April zu Berathung der Sicherung der Grenzen von Tessin und Graubünden am 11. Mai wieder

versammelte, so erhoben sich die Gesandten von Freiburg, Waadt und Genf mit der größten Heftigkeit gegen die Neutralität und die beiden Letzteren sprachen sich sogar offen aus, daß sich ihre Kantone durch ein Verbot der Freischaaren von Seite der Tagsatzung nicht werden von Zügen nach Italien abhalten lassen. Denn diese Demagogen, Eytel von Waadt und Fazy von Genf, suchten auch durch offenbare Auflehnung gegen die Tagsatzung, die Schweiz in den entstandenen Kampf zu verwickeln. Die unsinnige Lehre einer sogenannten Völkersolidarität, das heißt einer gegenseitigen Verpflichtung, einander bei den Angriffen auf die bestehende Ordnung zu unterstützen, ging von solchen Führern aus und fand bei andern herrschsüchtigen oder noch durch unedlere Motive geleiteten Volksschmeichlern willige Aufnahme. Indessen beschloß die Mehrheit der Tagsatzung, „die Kantone einzuladen, die nöthigen Maßregeln zu ergreifen, damit auf ihrem Gebiete keine Werbungen von Freiwilligen behufs auswärtiger nicht kapitulirter Militärdienste Statt fänden, auch jedenfalls die Bildung solcher bewaffneter Korps zu auswärtiger Hülfeleistung unterbleibe“. Unterdessen war der erste badische Aufstand gänzlich unterdrückt worden. Hecker und andere Anführer flüchteten sich in die Schweiz, wo aber ihre Wühlerei großen Unwillen im Volke erregte, der sich oft ungerecht auch gegen ruhige deutsche Flüchtlinge richtete.

Kaum hatte die Tagsatzung ihren dem wahren Wohl des Landes einzig entsprechenden Willen getreuer Handhabung der Neutralität ausgesprochen, als die Nachricht von dem am 15. Mai zum Umsturze der königlichen Regierung zu Neapel veranstalteten Aufruhr ankam. Da derselbe vorzüglich durch die ausgezeichnete Tapferkeit der im Dienste des Königs stehenden kapitulirten Schweizerregimenter unterdrückt wurde, so wurde nicht nur durch die aufgeregten Massen in mehreren Städten Italiens die Sicherheit der dort wohnenden Schweizer aufs Höchste gefährdet, sondern im Schooße der Tagsatzung selbst erhob Fazy die ehrenrührigsten Anklagen gegen die Schweizerregi-

menter, „daß sie nicht bloß mit brutaler Gewalt die Erhebung des neapolitanischen Volkes niedergeschmettert, sondern die kriegerische Ehre durch Plünderung, Raub, Mord und Brandstiftung verletzt und damit auch die Ehre der Eidgenossenschaft bloßgestellt haben." Diese Verleumdungen, denn als solche wurden sie nachher durch die vom Vororte veranstalteten Untersuchungen dargethan, wurden eifrig verbreitet und die unverweilte Abberufung der Regimenter verlangt. Dieselben hatten übrigens in dem blutigen Straßenkampfe achtundzwanzig Todte verloren, unter denen sieben Offiziere waren, zwölf andere Offiziere und hundertzweiundachtzig Unteroffiziere und Soldaten waren verwundet worden.

Während diese Schweizertruppen in Neapel die Revolution bekämpften, zeichneten sich die andern im päpstlichen Dienste nicht weniger ruhmvoll, obgleich mit ungünstigerm Erfolge, durch ihre Tapferkeit gegen die Oesterreicher aus. Pius der Neunte war gezwungen worden, einen Theil seiner Truppen, unter denen zwei Schweizerregimenter waren, nach Oberitalien gegen die Oesterreicher ziehen zu lassen. Vicenza, welches dieses päpstliche Heer von etwa fünfzehntausend Mann unter Durando besetzt hielt, war durch Verschanzungen stark befestigt. Allein am 10. Juni wurden die festen Stellungen um die Stadt, ungeachtet des tapfersten Widerstandes der Schweizer, der auch vom Feinde gelobt, aber durch die italienischen Truppen schlecht unterstützt wurde, von den Oesterreichern unter Radetzky erstürmt. Ohne nun einen Versuch zu machen, die Stadt selbst, deren Eroberung große Schwierigkeiten gefunden hätte, zu behaupten, schloß Durando eine Kapitulation, nach welcher alle päpstlichen Truppen sich unter dem Versprechen, während drei Monaten nicht gegen die Oesterreicher zu fechten, nach dem Kirchenstaate zurückziehen mußten. Eben so schwach war die Unterstützung, welche der König von Sardinien in der Lombardei fand. Kaum sechstausend Mann Linientruppen und ungefähr eben so viele ungeübte Freiwillige

verstärkten sein Heer. Statt thätigen Rüstungen war man zu Mailand nur mit politischen Umtrieben, besonders über die Anschließung an Sardinien oder Gründung einer eigenen Republik beschäftigt. Daß nur ein mit der äußersten Anstrengung geführter Kampf die gänzliche Befreiung von der österreichischen Herrschaft bewirken könne, ließ sich der Uebermuth, welchen die Vertreibung der Oesterreicher aus Mailand erregt hatte, nicht träumen. (Vergl. Bd. I. S. 609.) Die Folgen konnten daher nicht ausbleiben. Am Isonzo hatte sich eine österreichische Reservearmee gesammelt, die endlich durch Friaul ins Venetianische vorrückte, Padua und Treviso besetzte und die Verbindung von Venedig mit dem festen Lande abschnitt. Vom 23. Juli ergriff nun Radetzky mit seiner sehr verstärkten Armee die Offensive, schlug die Piemontesen in mehreren hartnäckigen Gefechten bei Custozza, Goito und Volta, warf sie über den Mincio und Oglio zurück, und erschien am 4. August vor den Thoren von Mailand, wohin die geschwächte piemontesische Armee sich zurückgezogen hatte. Nach einer am 5. abgeschlossenen Uebereinkunft mußte dieselbe am 6. Mailand und bis zum 7. Abends das ganze lombardische Gebiet räumen. Ein Waffenstillstand bestimmte als Demarkationslinie die bisherige Grenze zwischen Piemont und der Lombardei.

Durch diese Ereignisse wurden nun allerdings die hochverrätherischen Anschläge der Wortführer in den Kantonen Waadt und Genf, die Schweiz wider den Willen der Tagsatzung und der großen Mehrheit des Volkes in die italienischen Kämpfe zu verwickeln, vereitelt. Aber im Kanton Tessin dauerten dennoch solche Bestrebungen auch bei der Regierung fort. In Folge der Siege der Oesterreicher häufte sich in diesem Kanton und in Graubünden eine große Menge von Flüchtlingen an, die in dem Wahne, durch französische Unterstützung die Oesterreicher zum zweiten Male vertreiben zu können, die weniger schweizerisch als lombardisch gesinnte Bevölkerung im Tessin für ihre Anschläge zu gewinnen suchten. Der von einigen Parteigängern,

besonders von Garibaldi, ungeachtet des Waffenstillstandes mit Piemont, in der Gegend des Langensee's in Freibeuterweise fortgesetzte Kampf unterhielt diese Erwartungen, und von österreichischer Seite wurde förmlich angezeigt, daß zwei flüchtige Mailänder, der Herzog Litta und der Graf Borromeo, im Kanton Tessin, der Neutralität zuwider, Truppen anwerben. Am 19. August verlangte dann Radetzky ungesäumte Entwaffnung und Entfernung aller den feindlichen Schaaren angehörender Mannschaft und Verweigerung jeder Duldung von Verschwörern auf tessinischem Gebiete mit der Drohung, alle im lombardisch-venetianischen Königreiche sich aufhaltenden Tessiner auszuweisen und allen Verkehr zu unterbrechen. Zwar bewilligte die österreichische Regierung denjenigen Flüchtlingen, welche österreichische Unterthanen wären, die sichere Rückkehr in die Heimat, ohne sich der Gefahr einer gerichtlichen Untersuchung auszusetzen, und diese Erlaubniß wurde von Vielen benutzt, während Andere in Piemont übertraten. Aber eine große Menge blieb zurück, zumal da ihr Eintritt in Frankreich anfänglich verweigert wurde. Ihre Unterhaltung verursachte der Schweiz große Kosten und die Reichen unter diesen Flüchtlingen entzogen sich hartherzig der Unterstützung der Aermeren, die durch ihre selbstsüchtigen Bestrebungen in Noth gerathen waren. Ein neuer Zuwachs von Flüchtlingen der gefährlichsten Art fand am 27. August Statt, als der Freischärler Garibaldi mit ungefähr sechszig Mann endlich auch auf schweizerisches Gebiet sich flüchtete und zu Castasegna im Bergell entwaffnet wurde. Er hatte sich nach dem Rückzuge der Piemontesen über den Tessin der beiden Dampfschiffe auf dem Langensee bemächtigt und sie zu seinen Streifzügen benutzt. Endlich aus jener Gegend vertrieben, floh er in Bergell. In einem Schreiben vom 1. September an den Staatsrath von Tessin behauptete nun Radetzky, der Schaar von Garibaldi seien sechshundert Bewaffnete zugezogen, die aus dem Kanton Tessin gekommen seien; worauf der Staatsrath nach seinem System alle solche Beschuldigungen

in Abrede stellte. Allein am 15. September erließ Radetzky wieder eine Zuschrift an den Staatsrath, voll neuer Beschwerden über fortdauernde Verletzungen der erklärten Neutralität, welche beweisen, daß die Regierung entweder nicht den Willen oder nicht die Kraft habe, diese Feindseligkeiten zu unterdrücken. Deßwegen sehe er sich genöthigt, die früher angekündigten Maßregeln ins Werk zu setzen. Vom 18. September an wurden dann alle in der Lombardei niedergelassenen Tessiner mit ihren Familien weggewiesen und jeder Verkehr mit dem Kanton gänzlich gesperrt. (Vergl. die Ausweisung der Graubündner aus dem Venetianischen im Jahr 1766. Bd. III. S. 346.) Bald trafen über zweitausend solcher Ausgewiesener in der Heimat ein und einer noch weit größern Zahl war die Ausweisung angekündigt. Diese harten, obgleich keineswegs unverschuldeten Maßregeln erregten natürlich in der Schweiz großen Unwillen gegen Oesterreich, zumal da auch so viele ganz schuldlose Personen, wie Dienstboten zu Mailand und Kleinkrämer, dadurch betroffen wurden. Indessen verhallten in der Tagsatzung die großsprecherischen Deklamationen Einzelner fruchtlos, und die besonnenere Mehrheit, die sich das trügerische Spiel der tessinischen Behörden nicht verhehlen konnte, beschloß am 21. September, zu Wien Vorstellungen zu machen, aber den Vorort zu beauftragen, zwei eidgenössische Repräsentanten in den Kanton Tessin zu senden, denen Truppen zur Verfügung gestellt wurden. Diese Maßregeln und die wirklich erfolgte Truppensendung, durch welche weitere Verletzungen der Neutralität vom Kanton Tessin aus schienen unmöglich gemacht zu werden, bewirkte dann auch einige Milderung in den Maßregeln gegen die Angehörigen von Tessin. So wurde im Anfang Oktobers den Bewohnern von Ponte Tresa gestattet, in ihren jenseits der Grenze gelegenen Weinbergen die Weinlese zu halten, und zwischen den österreichischen und eidgenössischen Grenzwachen fand freundlicher Verkehr Statt. Radetzky ließ nicht wenige Ausnahmen von der Ausweisung zu für solche Tessiner, welche durch lang-

jährigen Aufenthalt oder durch ihr Besitzthum eine gewisse Sicherheit für ihr ruhiges Verhalten zu geben schienen, und hob am 11. Oktober die Handelssperre gänzlich auf. Aber ungeachtet dieser Milderungen dauerten die verrätherischen Umtriebe unter Leitung der fremden Flüchtlinge fort. Mazzini und andere seiner Genossen, die schon längst zufolge der freilich mehr scheinbaren Aufforderungen des Vorortes ausgewiesen sein sollten, hielten sich noch immer heimlich im Kanton auf. Die Repräsentanten und der Befehlshaber der eidgenössischen Truppen fanden nicht nur keine Unterstützung von Seite der tessinischen Behörden, sondern man suchte ihre Maßregeln zu Verhütung neuer Störungen fortwährend durch falsche Berichte zu vereiteln. Die Flüchtlinge waren zwar von der Grenze um etwas Weniges entfernt und über den Monte Cenere zurückverlegt worden. Allein am 29. Oktober zog eine Rotte derselben von ungefähr zweihundertfünfzig Mann, anfänglich vereinzelt und die Waffen verhüllend, durch das Thal Marobbia und über den Paß von St. Giorgio nach Gravedona am obern Comersee, um dort und im Veltlin einen Aufstand zu erregen. Zugleich bestieg eine andere Rotte scheinbar als Passagiere zu Locarno das Dampfschiff, zog dann aber, als sie außer der Grenze war, die verborgenen Waffen hervor und zwang die Bemannung, am piemontesischen Ufer zu landen, wo sie Schießgewehre und Munition bereit fanden. Da sich die Bemannung dann flüchtete, nahmen sie das Dampfschiff unter ihre eigene Leitung. Allein beide tollkühne Unternehmungen mußten nothwendig mißlingen, aber sie verstärkten die Ueberzeugung, daß die im Tessin herrschende Faktion nur ihre Parteizwecke, und keineswegs die wahren Interessen der Eidgenossenschaft zu befördern trachte. Die Repräsentanten gaben daher dem Kommandanten der eidgenössischen Truppen den Auftrag, wenn das Dampfschiff wieder ans eidgenössische Ufer zurückkäme, die auf demselben Befindlichen zu verhaften, und erklärten die Theilnehmer an dem Zuge nach Gravedona des Asyls verlustig. Da der Widerstand

der tessinischen Regierung fortdauerte, so verlangten sie eine bedeutende Verstärkung der Truppen, und erst als die neue Bundesversammlung am 27. November ihre Anordnungen gutgeheißen hatte, schienen die tessinischen Machthaber ihr unschweizerisches Treiben einstweilen einzustellen.

Während an der Südgrenze durch den Einfluß der lombardischen Flüchtlinge und durch die hochverrätherischen Verbindungen der tessinischen Gewalthaber mit denselben der Schweiz gefährliche Verwicklungen bereitet wurden, fand dasselbe auch in den Verhältnissen zu Deutschland Statt. Auch hier fanden die Umtriebe deutscher, nach der Unterdrückung des ersten Aufstandes in der Schweiz angehäufter Flüchtlinge fortwährend Schutz und Unterstützung bei einer Faktion, zu welcher selbst einflußreiche Mitglieder einiger Kantonsregierungen gehörten. Im Mai 1848 verlangte der badische Gesandte die Entfernung der Flüchtlinge von der Grenze und Verhinderung ihres Verkehrs mit den Unzufriedenen im Badischen. Die angedeutete Behülfe zur Stellung der Schuldigen vor die badischen Gerichte wurde mit Berufung auf das unzweifelhafteste Recht der Schweiz, Fremdlingen ein Asyl zu gewähren, abgelehnt, dabei aber erklärt, daß für Verhütung des Mißbrauchs des Asyls zu verbrecherischen Umtrieben solle gesorgt werden, und zugleich gegen den angedrohten Verlust des Heimatrechtes für die Flüchtlinge, wodurch dieselben als heimatlos der Schweiz zur Last bleiben würden, unbefugte Verwahrung ausgesprochen. Die ertheilten Zusicherungen der Beobachtung völkerrechtlicher Verpflichtungen hinderten indessen die auf den Schutz der zu Bern herrschenden Partei zählenden Leiter der Flüchtlinge keineswegs, am 11. Juni von Biel aus wieder ein Rundschreiben an die einzelnen Flüchtlingsvereine zu erlassen. Dasselbe enthielt die Erneuerung und Bestätigung der schon im März erlassenen Aufrufe zu militärischer Organisation der Vereine. Allein obgleich es dem Vororte sogleich vorgelegt wurde, so theilte er dasselbe doch erst am 5. Juli den

Stünden mit. Erneuerte Beschwerden des badischen Gesandten, denen andere vom Bundestage zu Frankfurt folgten, hatten eben so wenig Erfolg. Der Bundestag verlangte in seiner Note vom 30. Juni die Auflösung und Entwaffnung der durch Anführer der Flüchtlinge gesammelten Freischaaren und die Entfernung dieser Anführer aus den Kantonen Basel, Schaffhausen und Thurgau und drohte mit einer Grenzbesetzung. Allein kurz nach Erlassung dieser Note wurde der Bundestag selbst durch den von der allgemeinen deutschen Reichsversammlung am 29. Juni zum Reichsverweser erwählten Erzherzog Johann von Oesterreich aufgelöst, und deßwegen von der Tagsatzung keine einläßliche Antwort auf die Klagen ertheilt, die man als übertrieben erklärte. Wie unbegründet aber diese Ausflüchte waren, zeigte sich am 21. September, als der bekannte Struve mit einer Freischaar von der Schweiz aus ins Badische einfiel, zu Lörrach die deutsche Republik ausrief, die Bevölkerung vom achtzehnten bis zum vierzigsten Jahr zu Ergreifung der Waffen aufforderte und durch Drohungen von Brandschatzung und Verkündung des Standrechtes gegen Widersetzlichkeit ungefähr dreitausend, zum Theil gezwungene Leute zusammenbrachte. Allein schon am 24. September wurde der Aufstand wieder zersprengt. Beschlüsse, welche die Regierung von Basellandschaft erst nach erfolgtem Auszuge der Rotte wegen Ausweisung der Theilnehmer faßte, konnten den Verdacht der Begünstigung nicht beseitigen. Am 4. Oktober übergab dann der Abgeordnete der deutschen Reichsregierung dem Vororte eine Note, welche darauf hinwies, daß die Vorbereitungen zu dem Einfalle den Regierungen unmöglich können unbekannt geblieben sein und deßwegen nicht nur Entwaffnung der Flüchtlinge, Entfernung von der Grenze und polizeiliche Beaufsichtigung derselben, sondern auch Bestrafung der schuldigen Beamten oder Behörden und Garantien für die Zukunft verlangte. Würde diesem Ansinnen nicht beförderlichst entsprochen, so werde die Regierung des Reichsverwesers alle jene Hülfsmittel erschöpfen, deren Anwendung durch die berührten

Verletzungen des Völkerrechtes gerechtfertigt werde. Die Antwort des Vorortes (7. Oktober) widersprach zwar der Behauptung, „daß die Flüchtlinge ihren Aufenthalt in der Schweiz dazu mißbraucht haben, Freischaaren zu bilden, militärische Uebungen vorzunehmen oder einen Angriff auf deutsches Gebiet zu organisiren; doch fügte sie bei, wenn auch Machinationen dieser Art Statt gefunden haben sollten, so sei dieß jedenfalls ganz im Geheim geschehen und der Vorwurf der Begünstigung dieses Treibens könne die schweizerischen Regierungen nicht im Mindesten berühren.“ Indessen erließ der Vorort zugleich eine dringende Einladung an die Kantone, denjenigen Flüchtlingen, welche sich auch an dem zweiten Einfall abermals betheiligt haben, das Asyl zu entziehen; die übrigen Flüchtlinge aber zu entwaffnen und unter besondere Aufsicht zu stellen. Indessen wurde auch diese Aufforderung nicht in allen Kantonen genau befolgt. Besonders beklagte man sich von deutscher Seite über den Aufenthalt und die Umtriebe vieler Flüchtlinge in den Kantonen Aargau und Baselland ganz nahe an der Grenze. Da nun eine neue Note der Abgeordneten der Reichsversammlung eben so unwirksam blieb, so wurde um die Mitte Novembers die ganze Grenze von Konstanz an abwärts durch badische Truppen besetzt, was nicht ohne nachtheiligen Einfluß auf die Verkehrsverhältnisse bleiben konnte. Obgleich nun nicht zu läugnen ist, daß in den Berichten und Klagen, die in Deutschland über dieses Unwesen ertönten, manche Uebertreibungen Statt fanden, so waren dieselben doch keineswegs so grundlos, wie man sie darzustellen sich bemühte, und wie im Tessin so wurde auch gegen Deutschland der Ruhm schweizerischer Redlichkeit in Beobachtung zugesicherter Unpartailichkeit durch eine leidenschaftliche, selbst in mehrere Regierungen verzweigte Partei aufs Empfindlichste verletzt. Ein Urtheil aber über die wahren Zwecke dieser Fremdlinge und ihrer Mitverschwornen in Deutschland, sowie über die Mittel, deren sie sich bedienten, gehört [illegible]her; aber unläugbar ist es, daß sie sehr viel zu dem gänz-

lichen Wirkungen der in Frankfurt angestrebten Umgestaltung Deutschlands in volksthümlichere Verhältnisse beigetragen und den Sieg der Reaktion befördert haben.

Berathung und Einführung der neuen Bundesverfassung. Während aller dieser Zerrüttungen im Innern und der Verwickelungen mit dem Auslande dauerte das Streben nach bessern Bundesverhältnissen ununterbrochen fort. Der gänzliche Verfall des eidgenössischen Bundesvertrags vom Jahre 1815 war bis zu dieser Zeit so weit gekommen, daß die Herstellung eines neuen Bundes in der That eine Lebensfrage der Eidgenossenschaft geworden war, denn bei den noch fortwährenden Bewegungen in den benachbarten Ländern und den mancherlei Sympathien für dieselben war für Erhaltung der Selbstständigkeit eine kräftigere Leitung der Angelegenheiten des Bundes unerläßlich. Wohl dauerte der Bund der Form nach in der Tagsatzung und in dem Vororte fort, aber die Grundsätze, aus denen er hervorgegangen war, hatten in Folge der bisher erzählten Ereignisse durchaus ihre Bedeutung verloren und wenn der Bund auch noch angerufen wurde, so geschah es mehr, weil dadurch die Zwecke der verschiedenen Parteien konnten beschönigt werden. Schon der Beschluß der Tagsatzung vom 27. Dezember 1830, sich jeder Intervention bei Revolutionen in den einzelnen Kantonen zu enthalten, auch wo Regierungen mit offenbarer Gewalt gestürzt wurden, war eine Abweichung von dem Bundesvertrag. Bald folgten das Siebnerkonkordat und die Sarnerkonferenz im Jahr 1832, die zum Theil den Regierungen gebietenden politischen Vereine, ihre und die Angriffe der Presse, welche zu einer Macht geworden war, gegen den Bundesvertrag, das Eindringen der damit in Verbindung stehenden fremden Revolutionspropaganda; hierauf die Aufhebung der Klöster im Aargau, die Freischaarenzüge, der Sonderbund und dessen Besiegung im Namen des Bundes, endlich die nicht weniger bundeswidrigen Verletzungen der beschlossenen Neutralität durch Unterstützung der Aufstände in

Italien und im Großherzogthum Baden und selbst offene Erklärungen der Gesandten von Waadt und Genf im Schooße der Tagsatzung, womit sie den Gehorsam gegen den Beschluß der Mehrheit verweigerten. So bewies Alles die völlige Auflösung des Bundesvertrages, der allerdings mit den neuen Verhältnissen und Bedürfnissen nicht mehr in Einklang stand.

Die Tagsatzung des Jahres 1847 hatte zu Vorberathung der Bundesrevision eine zahlreiche Kommission ernannt mit Ausschluß der Sonderbundskantone, deren Gesandte sich gegen die Befugniß der Mehrheit verwahrten, bindende Beschlüsse für alle Kantone zu erlassen. In der oben erwähnten Proklamation der Tagsatzung an die Stände des Sonderbunds wurde zwar ausgesprochen, daß die künftige Stellung der Stände im Bunde unangetastet bleiben solle, und daß man keinen gewaltsamen Umsturz bestehender Bundeseinrichtungen, keine Vernichtung der Kantonalsouveränetät beabsichtige. Allein die Zurückweisung der Proklamation, besonders aber der Krieg und die Niederlage des Sonderbunds schienen diese Zusicherungen aufzuheben. Daher erklärte sich die Mehrheit der Kommission für Beseitigung des bisherigen Systems gleicher Repräsentation aller Kantone in der obersten Bundesbehörde, und legte dafür die Zahl der Bevölkerung zu Grunde, so daß je auf zwanzigtausend Seelen ein Vertreter sollte gewählt werden. Aber eine sehr schwierige Frage war die Bestimmung des Verhältnisses der Kantone zu dem Bunde. Eine zwar nicht sehr zahlreiche, aber immer auf Extreme ausgehende Partei forderte trotz der frühern unglücklichen Erfahrungen, die man über einen bloßen Beamtenstaat gemacht hatte, die Errichtung einer völligen Einheitsverfassung, welche sie durch die Aufstellung eines Verfassungsrathes statt der Tagsatzung durchzusetzen hoffte. Allein bei der gemäßigteren Mehrheit siegten neben manchen besondern Interessen einzelner Kantone die Rücksichten auf die ganze geschichtliche Entwickelung der Schweiz und auf die Verschiedenheit der Natur des Landes sowie

der Bevölkerungen und die Erfahrungen, welche nach Aufhebung der helvetischen Einheitsverfassung das freie, selbstständige Wirken für Verbesserung der innern Zustände in mehreren Kantonen gebracht hatte. Das Wohlthätige des Föderativsystems, die Unabhängigkeit der innern Gesetzgebung, das Finanz-, Kirchen- und Erziehungswesen wurde in dem Entwurfe den einzelnen Kantonen erhalten, aber dagegen auch durch die Aufstellung und die Attribute der Bundesbehörden die frühere Zersplitterung verhütet, und für die allgemeinen Angelegenheiten des Bundes die wünschenswerthe Einheit begründet. Am 8. April wurde dann der von der Kommission zu Stande gebrachte Entwurf einer neuen Bundesverfassung den Ständen zur Instruktion für die Tagsatzung mitgetheilt. Diese versammelte sich wieder am 11. Mai. Ein Versuch, welchen die Gesandten von Bern und Genf machten, die Berathung des Entwurfs einem nach der Kopfzahl gewählten Verfassungsrathe zuzuweisen, wurde beinahe einstimmig verworfen; denn man konnte sich nicht verhehlen, daß ein ruhiger und besonnener Gang der hochwichtigen Berathung durch die Aufregung konnte gefährdet werden, welche durch die allgemeinen Wahlen entstehen mußte, und daß in einer auf diese Weise gebildeten Versammlung die Mehrheit, der nöthigen Einsicht entbehrend, leicht das Spiel selbstsüchtiger Demagogen werden könnte. Eben deßwegen wurde dann auch für die Zukunft eine Revision der neuen Bundesverfassung nicht einem Verfassungsrathe überlassen, sondern der Bundesversammlung selbst und nur die Abstimmung über Annahme oder Verwerfung dem Volke vorbehalten. Lebhaften Kampf erregte dann bei der Berathung die Frage, ob die Bundesversammlung aus einer oder aus zwei Kammern bestehen solle. Allein nachdem einmal die Selbstständigkeit der Kantone in Beziehung auf die innere Gesetzgebung anerkannt war, so konnte folgerichtig nur das System von zwei abgesondert berathenden Versammlungen aufgestellt werden, von denen die eine durch die Volkswahlen gebildete den Willen der Mehr-

heit der Nation, die andere durch die gesetzgebenden Behörden der Kantone gewählte, die Ansichten der Letztern ausdrücken sollte. Ueberdieß wirkten auch die fürchterlichen Erfahrungen, welche Frankreich während der Revolution in Folge der Aufstellung einer einzigen Kammer, die so leicht alle Gewalt an sich reißen kann, gemacht hatte. Nicht ganz in Uebereinstimmung mit der Aufstellung einer Versammlung von Abgeordneten der gesetzgebenden Behörden war es dann allerdings, daß auch diesen Abgeordneten keine Instruktionen sollten ertheilt werden, sondern ihre Stimmgebung ganz ihrer Einsicht oder ihren Sympathien überlassen blieb. Allein diese Abgeordneten wären dadurch oft zum Beharren auf bloßen Lokalinteressen ihrer Kantone, die mit den allgemeinen Interessen des Bundes im Widerspruche stehen konnten, genöthigt und dadurch eine Verständigung bei abweichenden Beschlüssen der beiden Versammlungen unmöglich geworden. Auch das Verbot von Militärkapitulationen mit fremden Staaten wurde bekämpft, indem die drei Waldstätte das bisherige Recht der Kantone zu deren Abschluß zu behaupten, die Gesandten von Waadt und Genf dagegen wie früher die Möglichkeit eines Bruches der Neutralität dadurch zu bewirken suchten, daß sie der Bundesversammlung die Befugniß ertheilen wollten, durch Erlaubniß zu Anwerbung von Freiwilligen die Revolutionen in andern Staaten zu unterstützen.

Nach einer zweiten Berathung des Verfassungsentwurfs löste sich die am 5. Juli 1847 eröffnete ordentliche Tagsatzung, deren Sitzungen mehrere Male durch Vertagungen waren unterbrochen worden, am 27. Juni 1848 förmlich auf. Die Abstimmung des Volkes über die neue Bundesverfassung wurde auf den 1. September festgesetzt. Dann versammelte sich Anfangs Juli die letzte Tagsatzung unter dem bisherigen Bundesvertrage in dem Vororte Bern. Sie sprach mit Mehrheit die Gewährleistung der Verfassung von Freiburg aus, obgleich zuwider dem überall ausgesprochenen Grundsatze der Volkssouveränität dieselbe dem freiburgischen Volke nicht zur Abstimmung war vorge-

legt worden. In allen andern Kantonen war dieß bei Verfassungsveränderungen geschehen und wenn auch in mehreren die scheinbare Annahme nur durch den Kunstgriff bewirkt wurde, daß man diejenigen, welche sich bei der Abstimmung nicht einfanden, zu den Annehmenden hinzuzählte, so war doch äußerlich der Grundsatz anerkannt. Der Entwurf der neuen Bundesverfassung hatte auch wirklich als eine der Bedingungen, unter denen der Bund die Gewährleistung der Kantonsverfassungen zu übernehmen habe, die Annahme durch das Volk aufgestellt, dann aber wurde, um die Gewalthaber zu Freiburg in der neunjährigen Dauer ihrer Herrschaft zu sichern, in den Uebergangsbestimmungen festgesetzt, daß diese Bedingung auf die schon in Kraft bestehenden Kantonsverfassungen keine Anwendung finde.

Die Abstimmung über die neue Bundesverfassung ergab theils wegen wirklicher Abneigung der Einen, theils wegen Ermüdung und Gleichgültigkeit eines andern Theiles der Bevölkerung kein ganz befriedigendes Resultat. Kaum ein Drittheil der Stimmberechtigten nahm Antheil an derselben und im Ganzen stimmten nur hundertfünfzigtausend Bürger für die Annahme, während die ganze Zahl der Berechtigten ungefähr fünfhunderttausend betrug. In Uri, Schwyz und Unterwalden wurde die Verfassung beinahe einstimmig, in Zug, Appenzell Innerhoden, Tessin und Wallis von der Mehrheit verworfen. Dennoch erklärte der Große Rath von Wallis die Annahme und zu Freiburg ließ man wieder das Volk gar nicht darüber abstimmen. Ein besseres Beispiel gab der Landrath von Uri durch den Beschluß, sich mit den übrigen Kantonen zu vereinigen, wenn die neue Verfassung von drei Viertheilen der Stände angenommen würde, und diesem folgte auch Obwalden. In den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell Außerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt, Neuchatel und Genf, zu denen auch Freiburg gezählt wurde, hatte sich indessen die

Mehrheit für Annahme erklärt. Die Seelenzahl dieser fünfzehn ganzen
und des halben Kantons Appenzell, welche durch die Kantonsstimmen
repräsentirt sei, wurde nun zu einer Million achthundertsiebenund-
neunzigtausend achthundertsiebenundachtzig berechnet, diejenigen der
verwerfenden nur zu zweihundertzweiundneunzigtausend dreihundert-
einundsiebenzig, und daraus die Annahme der Verfassung durch die
große Mehrheit des Volkes gefolgert. Zwar erklärten die Gesandten
von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, daß sie an der Abstim-
mung in der Tagsatzung keinen Theil nehmen können, weil ihre
Landsgemeinden den Bund verworfen haben, und weil der bisherige
Bund ein wirklicher Vertrag sei, der also ohne die Zustimmung aller
andern Kantone nicht könne verändert werden. Indessen gaben sie
theils mehr theils weniger bestimmt zu verstehen, daß sie sich ohne
Widerstand der Mehrheit unterwerfen werden. Am 12. September
beschloß nun die Tagsatzung: „Die Bundesverfassung der schweizeri-
schen Eidgenossenschaft, wie solche aus den Berathungen der Tag-
satzung vom 15. Mai bis und mit dem 27. Juni 1848 hervorge-
gangen, sei anmit feierlich angenommen und werde als Grundgesetz
der schweizerischen Eidgenossenschaft erklärt." Nachdem dann die Tag-
satzung die Anordnungen für die förmliche Einführung der neuen
Bundesverfassung, welche nirgends mehr auf Widerstand stieß, ge-
troffen hatte, löste sie sich am 22. September 1848 auf. Aber ver-
geblich hatten Alle, denen die wahre Beruhigung des Landes und
aufrichtige Wiedervereinigung höher stand als leidenschaftlicher Partei-
haß, die Niederschlagung des Prozesses wegen des Landesverrathes
gehofft, welchen die Tagsatzung nach der Besiegung des Sonderbunds
dem Gerichte zu Luzern aufgetragen hatte. Sie verschmähte das
Verdienst, ihr verhängnißvolles Wirken mit einem Akte der Gnade
zu schließen, der ein rühmliches Andenken hinterlassen und wenigstens
einen Theil des Grolles hätte tilgen können, der unglücklicher Weise
auch in die neuen Bundesverhältnisse übergetragen wurde. Schwyz

hatte in einem Kreisschreiben an die Kantone die Aufhebung dieses politischen Prozesses mit sehr gewichtigen Gründen empfohlen; aber die Tagsatzung beschloß am 18. September, auf den Vorschlag nicht einzutreten. Am 6. November 1848 trat dann die Bundesversammlung gemäß der neuen Verfassung zum ersten Mal zu Bern zusammen.

Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. September 1848. Im Namen Gottes des Allmächtigen! Die schweizerische Eidgenossenschaft, in der Absicht, den Bund der Eidgenossen zu befestigen, die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu erhalten und zu fördern, hat nachstehende Bundesverfassung angenommen:

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die durch gegenwärtigen Bund vereinigten Völkerschaften der zweiundzwanzig souveränen Kantone, als: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel (Stadt und Land), Schaffhausen, Appenzell (beider Rhoden), St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf bilden in ihrer Gesammtheit die schweizerische Eidgenossenschaft.

Art. 2. Der Bund hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen Außen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.

Art. 3. Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränetät nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind.

Art. 4. Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Unterthanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen.

Art. 5. Der Bund gewährleistet den Kantonen ihr Gebiet, ihre Souveränetät inner den Schranken des Art. 3, ihre Verfassungen,

die Freiheit, die Rechte des Volkes und die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger gleich den Rechten und Befugnissen, welche das Volk den Behörden übertragen hat.

Art. 6. Die Kantone sind verpflichtet, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes nachzusuchen. — Der Bund übernimmt diese Gewährleistung insofern: a. sie nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten; b. sie die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen — repräsentativen oder demokratischen — Formen sichern; c. sie vom Volke angenommen worden sind und revidirt werden können, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt.

Art. 7. Besondere Bündnisse und Verträge politischen Inhalts zwischen den Kantonen sind untersagt. — Dagegen steht ihnen das Recht zu, Verkommnisse über Gegenstände der Gesetzgebung, des Gerichtswesens und der Verwaltung unter sich abzuschließen; jedoch haben sie dieselben der Bundesbehörde zur Einsicht vorzulegen, welche, wenn diese Verkommnisse etwas dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten, deren Vollziehung zu hindern befugt ist. Im entgegengesetzten Falle sind die betreffenden Kantone berechtigt, zur Vollziehung die Mitwirkung der Bundesbehörden anzusprechen.

Art. 8. Dem Bunde allein steht das Recht zu, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und Staatsverträge, namentlich Zoll- und Handelsverträge mit dem Auslande einzugehen.

Art. 9. Ausnahmsweise bleibt den Kantonen die Befugniß, Verträge über Gegenstände der Staatswirthswirthschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei mit dem Auslande abzuschließen; jedoch dürfen dieselben nichts dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten.

Art. 10. Der amtliche Verkehr zwischen Kantonen und auswärtigen Staatsregierungen, sowie ihren Stellvertretern, findet durch

Vermittlung des Bundesrathes Statt. — Ueber die im Art. 9 bezeichneten Gegenstände können jedoch die Kantone mit den untergeordneten Behörden und Beamten eines auswärtigen Staates in unmittelbaren Verkehr treten.

Art. 11. Es dürfen keine Militärkapitulationen abgeschlossen werden.

Art. 12. Die Mitglieder der Bundesbehörden, die eidgenössischen Civil- und Militärbeamten und die eidgenössischen Repräsentanten oder Kommissarien dürfen von auswärtigen Regierungen weder Pensionen oder Gehalte, noch Titel, Geschenke oder Orden annehmen. — Sind sie bereits im Besitze von Pensionen, Titeln oder Orden, so haben sie für ihre Amtsdauer auf den Genuß der Pensionen und das Tragen der Titel und Orden zu verzichten. — Untergeordneten Beamten und Angestellten kann jedoch vom Bundesrath der Fortbezug von Pensionen bewilligt werden.

Art. 13. Der Bund ist nicht berechtigt, stehende Truppen zu halten. Ohne Bewilligung der Bundesbehörde darf kein Kanton oder in getheilten Kantonen kein Landestheil mehr als dreihundert Mann stehende Truppen halten, die Landjägerkorps nicht inbegriffen.

Art. 14. Die Kantone sind verpflichtet, wenn Streitigkeiten unter ihnen vorfallen, sich jeder Selbsthülfe, sowie jeder Bewaffnung zu enthalten und sich der bundesmäßigen Entscheidung zu unterziehen.

Art. 15. Wenn einem Kantone vom Auslande plötzlich Gefahr droht, so ist die Regierung des bedrohten Kantons verpflichtet, andere Kantone zu Hülfe zu mahnen, unter gleichzeitiger Anzeige an die Bundesbehörde und unvorgreiflich den spätern Verfügungen dieser letztern. Die gemahnten Kantone sind zum Zuzuge verpflichtet. Die Kosten trägt die Eidgenossenschaft.

Art. 16. Bei gestörter Ordnung im Innern, oder wenn von einem andern Kantone Gefahr droht, hat die Regierung des bedrohten Kantons dem Bundesrathe sogleich Kenntniß zu geben, damit

dieser innert den Schranken seiner Kompetenz (Art. 90, Nr. 3, 10 und 11) die erforderlichen Maßregeln treffen oder die Bundesversammlung einberufen kann. In dringenden Fällen ist die betreffende Regierung befugt, unter sofortiger Anzeige an den Bundesrath, andere Kantone zur Hülfe zu mahnen, und die gemahnten Stände sind zur Hülfeleistung verpflichtet. — Wenn die Kantonsregierung außer Stande ist, Hülfe anzusprechen, so kann, und wenn die Sicherheit der Schweiz gefährdet wird, so soll die kompetente Bundesbehörde von sich aus einschreiten. — In Fällen eidgenössischer Intervention sorgen die Bundesbehörden für Beachtung der Vorschriften von Art. 5. — Die Kosten trägt der mahnende oder die eidgenössische Intervention veranlassende Kanton, wenn nicht die Bundesversammlung wegen besonderer Umstände etwas Anderes beschließt.

Art. 17. In den durch Art. 15 und 16 bezeichneten Fällen ist jeder Kanton verpflichtet, den Truppen freien Durchzug zu gestatten. Diese sind sofort unter eidgenössische Leitung zu stellen.

Art. 18. Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.

Art. 19. Das Bundesheer, welches aus den Kontingenten der Kantone gebildet wird, besteht: a. aus dem Bundesauszug, wozu jeder Kanton auf hundert Seelen schweizerischer Bevölkerung drei Mann zu stellen hat; b. aus der Reserve, deren Bestand die Hälfte des Bundesauszuges beträgt. — In Zeiten der Gefahr kann der Bund auch über die übrigen Streitkräfte (die Landwehr) eines jeden Kantons verfügen. — Die Mannschaftsskala, welche nach dem bezeichneten Maßstabe das Kontingent für jeden Kanton festsetzt, ist alle zwanzig Jahre einer Revision zu unterwerfen.

Art. 20. Um in dem Bundesheere die erforderliche Gleichmäßigkeit und Dienstfähigkeit zu erzielen, werden folgende Grundsätze festgesetzt: 1. Ein Bundesgesetz bestimmt die allgemeine Organisation des Bundesheeres. 2. Der Bund übernimmt: a. den Unterricht der Genietruppen, der Artillerie und der Kavallerie, wobei jedoch den

Kantonen, welche diese Waffengattungen zu stellen haben, die Lieferung der Pferde obliegt; b. die Bildung der Instruktoren für die übrigen Waffengattungen; c. für alle Waffengattungen den höhern Militärunterricht, wozu er namentlich Militärschulen errichtet und Zusammenzüge von Truppen anordnet; d. die Lieferung eines Theiles des Kriegsmaterials. — Die Zentralisation des Militärunterrichts kann nöthigenfalls durch die Bundesgesetzgebung weiter entwickelt werden. — 3. Der Bund überwacht den Militärunterricht der Infanterie und der Scharfschützen, sowie die Anschaffung, den Bau und Unterhalt des Kriegszeugs, welches die Kantone zum Bundesheer zu liefern haben. 4. Die Militärverordnungen der Kantone dürfen nichts enthalten, was der eidgenössischen Militärorganisation und den den Kantonen obliegenden bundesmäßigen Verpflichtungen entgegen ist und müssen zu dießfälliger Prüfung dem Bundesrathe vorgelegt werden. 5. Alle Truppenabtheilungen im eidgenössischen Dienste führen ausschließlich die eidgenössische Fahne.

Art. 21. Dem Bunde steht das Recht zu, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Theiles derselben, auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen. — Zu diesem Zwecke ist er auch befugt, gegen volle Entschädigung das Recht der Expropriation geltend zu machen. Die nähern Bestimmungen hierüber bleiben der Bundesgesetzgebung vorbehalten. — Die Bundesversammlung kann die Errichtung öffentlicher Werke untersagen, welche die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft verletzen.

Art. 22. Der Bund ist befugt, eine Universität und eine polytechnische Schule zu errichten.

Art. 23. Das Zollwesen ist Sache des Bundes.

Art. 24. Dem Bunde steht das Recht zu, die von der Tagsatzung bewilligten oder anerkannten Land- und Wasserzölle, Weg- und Brückengelder, verbindliche Kaufhaus- und andere Gebühren dieser Art, mögen

dieselben von Kantonen, Gemeinden, Korporationen oder Privaten bezogen werden, gegen Entschädigung ganz oder theilweise aufzuheben. Diejenigen Zölle und Weggelder, welche auf dem Transit lasten, sollen jedenfalls im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft und zwar gleichzeitig eingelöst werden. — Die Eidgenossenschaft hat das Recht, an der schweizerischen Grenze Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle zu erheben. — Sie ist berechtigt, gegenwärtig für das Zollwesen bestimmte Gebäulichkeiten an der schweizerischen Grenze gegen Entschädigung entweder als Eigenthum oder miethweise zur Benutzung zu übernehmen.

Art. 25. Bei Erhebung der Zölle sollen folgende Grundsätze beachtet werden: 1. Eingangsgebühren: a. die für die inländische Industrie erforderlichen Stoffe sind im Zolltarif möglichst gering zu taxiren; b. ebenso die zum nothwendigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände; c. die Gegenstände des Luxus unterliegen der höchsten Taxe. 2. Durchgangsgebühren, und in der Regel auch die Ausgangsgebühren, sind möglichst mäßig festzusetzen. 3. Durch die Zollgesetzgebung sind zur Sicherung des Grenz- und Marktverkehres geeignete Bestimmungen zu treffen. — Dem Bunde bleibt immerhin das Recht vorbehalten, unter außerordentlichen Umständen, in Abweichung von vorstehenden Bestimmungen, vorübergehend besondere Maßnahmen zu treffen.

Art. 26. Der Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle wird folgendermaßen verwendet: a. Jeder Kanton erhält vier Batzen auf den Kopf nach dem Maßstab der Gesammtbevölkerung, welche nach der Volkszählung von 1838 berechnet wird. b. Wenn ein Kanton hierdurch für die nach Art. 24 aufgehobenen Gebühren nicht hinlänglich gedeckt wird, so hat er noch so viel zu beziehen, als erforderlich ist, um ihn für dieselben Gebühren nach dem Durchschnitt des Reinertrages der fünf Jahre, 1842 bis und mit 1846, zu entschädigen. c. Die Mehreinnahme fällt in die Bundeskasse.

Art. 27. Wenn Zölle, Weg- und Brückengelder für Tilgung eines Baukapitals oder eines Theiles desselben bewilligt worden sind, so hört der Bezug derselben oder die Entschädigung auf, sobald das Kapital oder der betreffende Theil nebst Zinsen gedeckt ist.

Art. 28. Den in bereits abgeschlossenen Eisenbahnverträgen über Transitgebühren enthaltenen Verfügungen soll durch gegenwärtige Bestimmungen kein Abbruch geschehen. Dagegen tritt der Bund in die durch solche Verträge den Kantonen in Beziehung auf die Transitgebühren vorbehaltenen Rechte.

Art. 29. Für Lebensmittel, Vieh und Kaufmannswaaren, Landes- und Gewerbserzeugnisse jeder Art sind freier Kauf und Verkauf, freie Ein-, Aus- und Durchfuhr von einem Kanton in den andern gewährleistet. Vorbehalten sind: a. In Beziehung auf Kauf und Verkauf das Salz- und Pulverregal. b. Polizeiliche Verfügungen der Kantone über die Ausübung von Handel und Gewerbe und über die Benutzung der Straßen. c. Verfügungen gegen schädlichen Vorkauf. d. Vorübergehende sanitätspolizeiliche Maßregeln bei Seuchen. — Die in Litt. b und c bezeichneten Verfügungen müssen die Kantonsbürger und die Schweizerbürger anderer Kantone gleich behandeln. Sie sind dem Bundesrathe zur Prüfung vorzulegen und dürfen nicht vollzogen werden, ehe sie die Genehmigung desselben erhalten haben. — e. Die von der Tagsatzung bewilligten oder anerkannten Gebühren, welche der Bund nicht aufgehoben hat (Art. 24 und 31). f. Die Konsumogebühren auf Wein und andern geistigen Getränken, nach Vorschrift von Art. 32.

Art. 30. Der Bundesgesetzgebung bleibt vorbehalten, hinsichtlich der Abschaffung bestehender Vorrechte in Bezug auf Transport von Personen und Waaren jeder Art zwischen den Kantonen und im Innern derselben auf dem Wasser und auf dem Lande, die nöthigen Verfügungen zu treffen, so weit die Eidgenossenschaft hiebei ein Interesse hat.

Art. 31. Der Bezug der im Art. 29 Litt. e bezeichneten Gebühren steht unter der Aufsicht des Bundesrathes. Sie dürfen nicht erhöht und der Bezug derselben darf ohne Genehmigung der Bundesversammlung, wenn er auf eine bestimmte Zeit beschränkt war, nicht verlängert werden. — Die Kantone dürfen weder Zölle, Weg- noch Brückengelder unter irgend welchem Namen neu einführen. Von der Bundesversammlung können jedoch auf bestimmte Zeit solche Gebühren bewilligt werden, um die Errichtung öffentlicher Werke zu unterstützen, welche im Sinne des Art. 21 von allgemeinem Interesse für den Verkehr sind und ohne solche Bewilligung nicht zu Stande kommen könnten.

Art. 32. Die Kantone sind befugt, außer den nach Art. 29 Litt. e vorbehaltenen Berechtigungen, von Wein und andern geistigen Getränken Konsumogebühren zu erheben, jedoch unter folgenden Beschränkungen: a. Bei dem Bezug derselben soll der Transit in keiner Weise belästigt und der Verkehr überhaupt so wenig als möglich gehemmt und mit keinen andern Gebühren belegt werden. b. Werden die für den Verbrauch eingeführten Gegenstände wieder aus dem Kanton Kanton ausgeführt, so sind die bezahlten Konsumogebühren ohne weitere Belästigung zurückzuerstatten. c. Die Erzeugnisse schweizerischen Ursprungs sind mit niedrigern Gebühren zu belegen als diejenigen des Auslandes. d. Konsumogebühren auf Wein und andern geistigen Getränken schweizerischen Ursprungs dürfen da, wo solche schon bestehen, nicht erhöht, und in Kantonen, welche noch keine beziehen, nicht eingeführt werden. e. Die Gesetze und Verordnungen der Kantone über den Bezug der Konsumogebühren sind der Bundesbehörde vor Vollziehung derselben zur Gutheißung vorzulegen, damit die Nichtbeachtung vorstehender Grundsätze verhindert werden kann.

Art. 33. Das Postwesen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft wird vom Bunde übernommen unter folgenden Vorschriften:

1. Die gegenwärtig bestehenden Postverbindungen dürfen im Ganzen ohne Zustimmung der betheiligten Kantone nicht vermindert werden. 2. Die Tarife werden im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft nach den gleichen möglichst billigen Grundsätzen bestimmt. 3. Die Unverletzbarkeit des Postgeheimnisses ist gewährleistet. 4. Für Abtretung des Postregals leistet der Bund Entschädigung, und zwar nach folgenden nähern Bestimmungen: a. Die Kantone erhalten jährlich die Durchschnittssumme des reinen Ertrages, den sie in den drei Jahren 1844, 1845 und 1846, vom Postwesen auf ihrem Kantonalgebiete bezogen haben. — Wenn jedoch der reine Ertrag, welchen der Bund vom Postwesen bezieht, für Bestreitung dieser Entschädigung nicht hinreicht, so wird den Kantonen das Mangelnde nach Verhältniß der festgesetzten Durchschnittssummen in Abzug gebracht. — b. Wenn ein Kanton vom Postwesen unmittelbar noch gar nichts, oder in Folge eines mit einem andern Kanton abgeschlossenen Pachtvertrags bedeutend weniger bezogen hat, als die Ausübung des Postregals auf seinem Gebiete demjenigen Kanton, der dasselbe gepachtet hatte, erweislichermaßen rein ertragen hat, so sollen solche Verhältnisse bei Ausmittelung der Entschädigungssumme billige Berücksichtigung finden. c. Wo die Ausübung des Postregals an Privaten abgetreten worden ist, übernimmt der Bund die dießfällige Entschädigung. d. Der Bund ist berechtigt und verpflichtet, das zum Postwesen gehörige Material, soweit dasselbe zum Gebrauche tauglich und erforderlich ist, gegen eine den Eigenthümern abzureichende billige Entschädigung zu übernehmen. e. Die eidgenössische Verwaltung ist berechtigt, die gegenwärtig für das Postwesen bestimmten Gebäulichkeiten gegen Entschädigung entweder als Eigenthum oder aber nur miethweise zur Benutzung zu übernehmen.

Art. 34. Bei der Verwaltung des Zoll- und Postwesens sind die Angestellten größtentheils aus den Einwohnern derjenigen Kantone zu wählen, für welche sie bestimmt sind.

Art. 35. Der Bund übt die Oberaufsicht über die Straßen und Brücken, an deren Erhaltung die Eidgenossenschaft ein Interesse hat. — Die nach Art. 26 und 33 den Kantonen für Zölle und Posten zukommenden Summen werden von der Bundesbehörde zurückbehalten, wenn diese Straßen und Brücken von den betreffenden Kantonen, Korporationen oder Privaten nicht in gehörigem Zustand unterhalten werden.

Art. 36. Dem Bunde steht die Ausübung aller im Münzregale begriffenen Rechte zu. — Die Münzprägung durch die Kantone hört auf und geht einzig vom Bunde aus. — Es ist Sache der Bundesgesetzgebung, den Münzfuß festzusetzen, die vorhandenen Münzsorten zu tarifiren und die näheren Bestimmungen zu treffen, nach welchen die Kantone verpflichtet sind, von den von ihnen geprägten Münzen einschmelzen oder umprägen zu lassen.

Art. 37. Der Bund wird auf die Grundlagen des bestehenden eidgenössischen Konkordates für die ganze Eidgenossenschaft gleiches Maß und Gewicht einführen.

Art. 38. Fabrikation und Verkauf des Schießpulvers im Umfange der Eidgenossenschaft stehen ausschließlich dem Bunde zu.

Art. 39. Die Ausgaben des Bundes werden bestritten: a. aus den Zinsen des eidgenössischen Kriegsfonds; b. aus dem Ertrag der schweizerischen Grenzzölle; c. aus dem Ertrag der Postverwaltung; d. aus dem Ertrag der Pulververwaltung; e. aus den Beiträgen der Kantone, welche jedoch nur in Folge von Beschlüssen der Bundesversammlung erhoben werden können. — Solche Beiträge sind von den Kantonen nach Verhältniß der Geldskala zu leisten, welche alle zwanzig Jahre einer Revision zu unterwerfen ist. Bei einer solchen Revision sollen theils die Bevölkerung, theils die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Kantone zur Grundlage dienen.

Art. 40. Es soll jederzeit wenigstens der Betrag des doppelten Geldkontingentes für Bestreitung von Militärkosten bei eidgenössischen Aufgeboten baar in der Bundeskasse liegen.

Art. 41. Der Bund gewährleistet allen Schweizern, welche einer der christlichen Konfessionen angehören, das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft, nach folgenden nähern Bestimmungen: 1. Keinem Schweizer, der einer der christlichen Konfessionen angehört, kann die Niederlassung in irgend einem Kanton verweigert werden, wenn er folgende Ausweisschriften besitzt: a. einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift; b. ein Zeugniß sittlicher Aufführung; c. eine Bescheinigung, daß er in bürgerlichen Rechten und Ehren stehe; — und wenn er auf Verlangen sich ausweisen kann, daß er durch Vermögen, Beruf oder Gewerbe sich und seine Familie zu ernähren im Stande sei. — Naturalisirte Schweizer müssen überdieß die Bescheinigung beibringen, daß sie wenigstens fünf Jahre lang im Besitze eines Kantonsbürgerrechtes sich befinden. — 2. Der Niedergelassene darf von Seite des die Niederlassung gestattenden Kantons mit keiner Bürgschaft und mit keinen andern besondern Lasten behufs der Niederlassung belegt werden. 3. Ein Bundesgesetz wird die Dauer der Niederlassungsbewilligung, so wie das Maximum der zu Erlangung derselben an den Kanton zu entrichtenden Kanzleigebühren bestimmen. 4. Der Niedergelassene genießt alle Rechte der Bürger des Kantons, in welchem er sich niedergelassen hat, mit Ausnahme des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten und des Mitantheiles an Gemeinde- und Korporationsgütern. Insbesondere wird ihm freie Gewerbsausübung und das Recht der Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften zugesichert, nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen des Kantons, die in allen diesen Beziehungen den Niedergelassenen dem eigenen Bürger gleich halten sollen. 5. Den Niedergelassenen anderer Kantone können von Seite der Gemeinden keine größern Leistungen an Gemeindelasten auferlegt werden, als den Niedergelassenen des eigenen Kantons. 6. Der Niedergelassene kann aus dem Kanton, in welchem er niedergelassen ist, weggewiesen werden: a. durch gericht-

liches Strafurtheil; b. durch Verfügung der Polizeibehörden, wenn er die bürgerlichen Rechte und Ehren verloren hat, oder sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig macht, oder durch Verarmung zur Last fällt, oder schon oft wegen Uebertretung polizeilicher Vorschriften bestraft werden mußte.

Art. 42. Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger. Als solcher kann er in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten die politischen Rechte in jedem Kanton ausüben, in welchem er niedergelassen ist. Er kann aber diese Rechte nur unter den nämlichen Bedingungen ausüben, wie die Bürger des Kantons und in Beziehung auf die kantonalen Angelegenheiten erst nach einem längern Aufenthalte, dessen Dauer durch die Kantonalgesetzgebung bestimmt wird, jedoch nicht über zwei Jahre ausgedehnt werden darf. — Niemand darf in mehr als einem Kanton politische Rechte ausüben.

Art. 43. Kein Kanton darf einen Bürger des Bürgerrechtes verlustig erklären. — Ausländern darf kein Kanton das Bürgerrecht ertheilen, wenn sie nicht aus dem früheren Staatsverband entlassen werden.

Art. 44. Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist den anerkannten christlichen Konfessionen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet. — Den Kantonen, sowie dem Bunde, bleibt vorbehalten, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Art. 45. Die Preßfreiheit ist gewährleistet. Ueber den Mißbrauch derselben trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen, welche jedoch der Genehmigung des Bundesrathes bedürfen. — Dem Bunde steht das Recht zu, Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch der Presse zu erlassen, der gegen die Eidgenossenschaft und ihre Behörden gerichtet ist.

Art. 46. Die Bürger haben das Recht, Vereine zu bilden, sofern solche weder in ihrem Zweck noch in den dafür bestimmten Mitteln

rechtswidrig oder staatsgefährlich sind. Ueber den Mißbrauch dieses Rechtes trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen.

Art. 47. Das Petitionsrecht ist gewährleistet.

Art. 48. Sämmtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger christlicher Konfession in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten.

Art. 49. Die rechtskräftigen Zivilurtheile, die in einem Kanton gefällt sind, sollen in der ganzen Schweiz vollzogen werden können.

Art. 50. Der aufrechtstehende schweizerische Schuldner, welcher einen festen Wohnsitz hat, muß für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnortes gesucht, und es darf daher für Forderungen auf das Vermögen eines solchen außer dem Kanton, in welchem er wohnt, kein Arrest gelegt werden.

Art. 51. Alle Abzugsrechte im Innern der Schweiz, sowie die Zugrechte von Bürgern des einen Kantons gegen Bürger anderer Kantone sind abgeschafft.

Art. 52. Gegen die auswärtigen Staaten besteht Freizügigkeit, unter Vorbehalt des Gegenrechtes.

Art. 53. Niemand darf seinem verfassungsmäßigen Gerichtsstand entzogen, und es dürfen daher keine Ausnahmsgerichte eingeführt werden.

Art. 54. Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurtheil gefällt werden.

Art. 55. Ein Bundesgesetz wird über die Auslieferung der Angeklagten von einem Kanton an den andern Bestimmungen treffen; die Auslieferung kann jedoch für politische Vergehen und für Preßvergehen nicht verbindlich gemacht werden.

Art. 56. Die Ausmittelung von Bürgerrechten für Heimatlose und die Maßregeln zur Verhinderung der Entstehung neuer Heimatlosen sind Gegenstände der Bundesgesetzgebung.

Art. 57. Dem Bunde steht das Recht zu, Fremde, welche die innere oder äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete wegzuweisen.

Art. 58. Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliirten Gesellschaften dürfen in keinem Theile der Schweiz Aufnahme finden.

Art. 59. Die Bundesbehörden sind befugt, bei gemeingefährlichen Seuchen gesundheitspolizeiliche Verfügungen zu erlassen.

Zweiter Abschnitt. Bundesbehörden.

I. Bundesversammlung.

Art. 60. Die oberste Gewalt des Bundes wird durch die Bundesversammlung ausgeübt, welche aus zwei Abtheilungen besteht: A. aus dem Nationalrath; B. aus dem Ständerath.

A. Nationalrath. Art. 61. Der Nationalrath wird aus Abgeordneten des schweizerischen Volkes gebildet. Auf je zwanzigtausend Seelen der Gesammtbevölkerung wird ein Mitglied gewählt. — Eine Bruchzahl über zehntausend Seelen wird für zwanzigtausend Seelen berechnet. — Jeder Kanton und bei getheilten Kantonen jeder der beiden Landestheile hat wenigstens ein Mitglied zu wählen.

Art. 62. Die Wahlen für den Nationalrath sind direkte. Sie finden in eidgenössischen Wahlkreisen Statt, welche jedoch nicht aus Theilen verschiedener Kantone gebildet werden können.

Art. 63. Stimmberechtigt ist jeder Schweizer, der das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat und im Uebrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 64. Wahlfähig als Mitglied des Nationalrathes ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes. — Naturalisirte Schweizerbürger müssen seit wenigstens fünf Jahren das erworbene Bürgerrecht besitzen, um wahlfähig zu sein.

Art. 65. Der Nationalrath wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt, und es findet jeweilen Gesammterneuerung Statt.

Art. 66. Die Mitglieder des Ständerathes, des Bundesrathes und von letzterem gewählte Beamte können nicht zugleich Mitglieder des Nationalrathes sein.

Art. 67. Der Nationalrath wählt aus seiner Mitte für jede ordentliche oder außerordentliche Sitzung einen Präsidenten und Vizepräsidenten. — Dasjenige Mitglied, welches während einer ordentlichen Sitzung die Stelle eines Präsidenten bekleidete, ist für die nächstfolgende ordentliche Sitzung weder als Präsident noch als Vizepräsident wählbar. Das gleiche Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden ordentlichen Sitzungen Vizepräsident sein. — Der Präsident hat bei gleichen Stimmen zu entscheiden; bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus, wie jedes Mitglied.

Art. 68. Die Mitglieder des Nationalrathes werden aus der Bundeskasse entschädigt.

B. Ständerath. Art. 69 Der Ständerath besteht aus vierundvierzig Abgeordneten der Kantone Jeder Kanton wählt zwei Abgeordnete; in den getheilten Kantonen jeder Landestheil einen Abgeordneten.

Art. 70. Die Mitglieder des Nationalrathes und des Bundesrathes können nicht zugleich Mitglieder des Ständerathes sein.

Art. 71. Der Ständerath wählt für jede ordentliche oder außerordentliche Sitzung aus seiner Mitte einen Präsidenten und Vizepräsidenten. — Aus den Gesandten desjenigen Kantons, aus welchen für eine ordentliche Sitzung der Präsident gewählt worden ist, kann für die nächstfolgende ordentliche Sitzung weder der Präsident, noch der Vizepräsident gewählt werden. — Gesandte des gleichen Kantons können nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden ordentlichen Sitzungen die Stelle eines Vizepräsidenten bekleiden. — Der Präsident hat bei gleich getheilten Stimmen zu entscheiden; bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus wie jedes Mitglied.

Art. 72. Die Mitglieder des Ständerathes werden von den Kantonen entschädigt.

C. Befugnisse der Bundesversammlung. Art. 73. Der Nationalrath und der Ständerath haben alle Gegenstände zu behandeln, welche nach Inhalt der gegenwärtigen Verfassung in die Kompetenz des Bundes gehören, und nicht einer andern Bundesbehörde zugeschieden sind.

Art. 74. Die Gegenstände, welche in den Geschäftskreis beider Räthe fallen, sind insbesondere folgende: 1. Gesetze und Beschlüsse zur Ausführung der Bundesverfassung, wie namentlich Gesetze über Bildung der Wahlkreise, über Wahlart, über Organisation und Geschäftsgang der Bundesbehörden und Bildung der Schwurgerichte. 2. Besoldung und Entschädigung der Mitglieder der Bundesbehörden und der Bundeskanzlei; Errichtung bleibender Beamtungen und Bestimmung ihrer Gehalte. 3. Wahl des Bundesrathes, des Bundesgerichtes, des Kanzlers, des Generals, des Chefs des Stabes und eidgenössischer Repräsentanten. 4. Anerkennung auswärtiger Staaten und Regierungen. 5. Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, sowie die Gutheißung von Verträgen der Kantone unter sich oder mit dem Auslande. Solche Verträge der Kantone gelangen jedoch nur dann an die Bundesversammlung, wenn vom Bundesrath oder einem andern Kanton Einsprache erhoben wird. 6. Maßregeln für die äußere Sicherheit, für Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, Kriegserklärungen und Friedensschlüsse. 7. Garantie der Verfassungen und des Gebietes der Kantone; Intervention in Folge der Garantie; Maßregeln für die innere Sicherheit, für Handhabung von Ruhe und Ordnung; Amnestie und Begnadigung. 8. Maßregeln, welche die Handhabung der Bundesverfassung, die Garantie der Kantonalverfassungen, die Erfüllung der bundesmäßigen Verpflichtungen und den Schutz der durch den Bund gewährleisteten Rechte zum Zwecke haben. 9. Gesetzliche Bestimmungen über Orga-

nisation des eidgenössischen Militärwesens, über Unterricht der Truppen und über Leistungen der Kantone; Verfügungen über das Bundesheer. 10. Festsetzung der eidgenössischen Mannschafts- und Geldskala; gesetzliche Bestimmungen über Verwaltung und Verwendung der eidgenössischen Kriegsfonds; Erhebung direkter Beiträge der Kantone; Anleihen; Voranschlag und Rechnungen. 11. Gesetze und Beschlüsse über Zölle, Postwesen, Münzen, Maß und Gewicht, Fabrikation und Verkauf von Schießpulver, Waffen und Munition. 12. Errichtung öffentlicher Anstalten und Werke und hierauf bezügliche Expropriationen. 13. Gesetzliche Verfügungen über Niederlassungsverhältnisse; über Heimatlose, Fremdenpolizei und Sanitätswesen. 14. Die Oberaufsicht über die eidgenössische Verwaltung und Rechtspflege. 15. Beschwerden von Kantonen oder Bürgern über Verfügungen des Bundesrathes. 16. Streitigkeiten unter den Kantonen, welche staatsrechtlicher Natur sind. 17. Kompetenzstreitigkeiten insbesondere darüber: a. ob ein Gegenstand in den Bereich des Bundes oder der Kantonalsouveränetät gehöre; b. ob eine Frage in die Kompetenz des Bundesrathes oder des Bundesgerichtes falle. 18. Revision der Bundesverfassung.

Art. 75. Die beiden Räthe versammeln sich jährlich ein Mal zur ordentlichen Sitzung an einem durch das Reglement festzusetzenden Tage. — Sie werden außerordentlich einberufen durch Beschluß des Bundesrathes, oder wenn ein Viertheil der Mitglieder des Nationalrathes oder fünf Kantone es verlangen.

Art. 76. Um gültig verhandeln zu können, ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Rathes erforderlich.

Art. 77. Im Nationalrath und im Ständerath entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

Art. 78. Für Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse ist die Zustimmung beider Räthe erforderlich.

Art. 79. Die Mitglieder beider Räthe stimmen ohne Instruktionen.

Art. 80. Jeder Rath verhandelt abgesondert. Bei Wahlen (Art. 74, Nr. 3,) bei Ausübung des Begnadigungsrechtes und für Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten vereinigen sich jedoch beide Räthe unter der Leitung des Präsidenten des Nationalrathes zu einer gemeinschaftlichen Verhandlung, so daß die absolute Mehrheit der stimmenden Mitglieder beider Räthe entscheidet.

Art. 81. Jedem der beiden Räthe und jedem Mitglied derselben steht das Vorschlagsrecht (die Initiative) zu. — Das gleiche Recht können die Kantone durch Korrespondenz ausüben.

Art. 82. Die Sitzungen der beiden Räthe sind in der Regel öffentlich.

II. Bundesrath.

Art. 83. Die oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft ist ein Bundesrath, welcher aus sieben Mitgliedern besteht.

Art. 84. Die Mitglieder des Bundesrathes werden von der Bundesversammlung aus allen Schweizerbürgern, welche als Mitglieder des Nationalrathes wählbar sind, auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Es darf jedoch nicht mehr als ein Mitglied aus dem nämlichen Kanton gewählt werden. Nach jeder Gesammterneuerung des Nationalrathes findet auch eine Gesammterneuerung des Bundesrathes Statt. Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden bei der nächstfolgenden Sitzung der Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt.

Art. 85. Die Mitglieder des Bundesrathes dürfen keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kantone, bekleiden, noch irgend einen andern Beruf oder Gewerbe treiben.

Art. 86. Den Vorsitz im Bundesrath führt der Bundespräsident.

welcher, sowie auch der Vizepräsident, von den vereinigten Räthen aus den Mitgliedern derselben für die Dauer eines Jahres gewählt wird. — Der abtretende Präsident ist für das nächstfolgende Jahr weder als Präsident, noch als Vizepräsident wählbar. Das gleiche Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden Jahren die Stelle eines Vizepräsidenten bekleiden.

Art. 87. Der Bundespräsident und die übrigen Mitglieder des Bundesrathes beziehen einen jährlichen Gehalt aus der Bundeskasse.

Art. 88. Um gültig verhandeln zu können, müssen wenigstens vier Mitglieder des Bundesrathes anwesend sein.

Art. 89. Die Mitglieder des Bundesrathes haben bei den Verhandlungen der beiden Abtheilungen der Bundesversammlung berathende Stimme und auch das Recht, über einen in Berathung liegenden Gegenstand Anträge zu stellen.

Art. 90. Der Bundesrath hat inner den Schranken der gegenwärtigen Verfassung vorzüglich folgende Befugnisse und Obliegenheiten: 1. Er leitet die eidgenössischen Angelegenheiten, gemäß der Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse. 2. Er hat für Beobachtung der Verfassung, der Gesetze und Beschlüsse des Bundes, so wie der Vorschriften eidgenössischer Konkordate zu wachen; er trifft zu Handhabung derselben von sich aus oder auf eingegangene Beschwerde die erforderlichen Verfügungen. 3. Er wacht für die Garantie der Kantonalverfassungen. 4. Er schlägt der Bundesversammlung Gesetze und Beschlüsse vor und begutachtet die Anträge, welche von den Räthen des Bundes oder von den Kantonen an ihn gelangen. 5. Er vollzieht die Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Urtheile des Bundesgerichtes, sowie die Vergleiche oder schiedsrichterlichen Sprüche über Streitigkeiten zwischen Kantonen. 6. Er hat diejenigen Wahlen zu treffen, welche nicht durch die Verfassung der Bundesversammlung und dem Bundesgericht oder durch die Gesetzgebung einer andern untergeordneten Behörde übertragen werden. — Er ernennt Kom-

missarien für Sendungen im Innern oder nach Außen. 7. Er prüft die Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Auslande und genehmigt dieselben, sofern sie zulässig sind. (Art. 74, Nr. 5.) 8. Er wahrt die Interessen der Eidgenossenschaft nach Außen, wie namentlich ihre völkerrechtlichen Beziehungen, und besorgt die auswärtigen Angelegenheiten überhaupt. 9. Er wacht für die äußere Sicherheit, für die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz. 10. Er sorgt für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, für Handhabung von Ruhe und Ordnung. 11. In Fällen von Dringlichkeit ist der Bundesrath befugt, sofern die Räthe nicht versammelt sind, die erforderliche Truppenzahl aufzubieten und über solche zu verfügen, unter Vorbehalt unverzüglicher Einberufung der Bundesversammlung, sofern die aufgebotenen Truppen zweitausend Mann übersteigen oder das Aufgebot länger als drei Wochen dauert. 12. Er besorgt das eidgenössische Militärwesen und alle Zweige der Verwaltung, welche dem Bunde angehören. 13. Er prüft die Gesetze und Verordnungen der Kantone, welche seiner Genehmigung bedürfen; er überwacht diejenigen Zweige der Kantonalverwaltung, welche durch den Bund seiner Aufsicht unterstellt sind, wie das Militärwesen, Zölle, Straßen und Brücken. 14. Er sorgt für die Verwaltung der Finanzen des Bundes, für die Entwerfung des Voranschlages und die Stellung der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Bundes. 15. Er hat die Aufsicht über die Geschäftsführung aller Beamten und Angestellten der eidgenössischen Verwaltung. 16. Er erstattet der Bundesversammlung jeweilen bei ihrer ordentlichen Sitzung Rechenschaft über seine Verrichtungen, sowie Bericht über den Zustand der Eidgenossenschaft im Innern sowohl als nach Außen, und wird ihrer Aufmerksamkeit diejenigen Maßregeln empfehlen, welche er zur Beförderung gemeinsamer Wohlfahrt für dienlich erachtet. — Er hat auch besondere Berichte zu erstatten, wenn die Bundesversammlung oder eine Abtheilung derselben es verlangt.

Art. 91. Die Geschäfte des Bundesrathes werden nach Departementen unter die einzelnen Mitglieder vertheilt. Diese Eintheilung hat aber einzig zum Zweck, die Prüfung und Besorgung der Geschäfte zu fördern; der jeweilige Entscheid geht von dem Bundesrathe als Behörde aus.

Art. 92. Der Bundesrath und seine Departemente sind befugt, für besondere Geschäfte Sachkundige beizuziehen.

III. Bundeskanzlei.

Art. 93. Eine Bundeskanzlei, welcher ein Kanzler vorsteht, besorgt die Kanzleigeschäfte bei der Bundesversammlung und beim Bundesrath. Der Kanzler wird von der Bundesversammlung auf die Dauer von drei Jahren jeweilen gleichzeitig mit dem Bundesrath gewählt. — Die Bundeskanzlei steht unter der besondern Aufsicht des Bundesrathes. — Die nähere Organisation der Bundeskanzlei bleibt der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

IV. Bundesgericht.

Art. 94. Zur Ausübung der Rechtspflege, soweit dieselbe in den Bereich des Bundes fällt, wird ein Bundesgericht aufgestellt. — Für Beurtheilung von Straffällen werden Schwurgerichte (Jury) gebildet.

Art. 95. Das Bundesgericht besteht aus eilf Mitgliedern nebst Ersatzmännern, deren Anzahl durch die Bundesgesetzgebung bestimmt sind.

Art. 96. Die Mitglieder des Bundesgerichtes und die Ersatzmänner werden von der Bundesversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer ist drei Jahre. Nach der Gesammterneuerung des Nationalrathes findet auch die Gesammterneuerung des Bundesgerichtes Statt. — Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden bei der nächstfolgenden Sitzung der Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt.

Art. 97. In das Bundesgericht kann jeder Schweizerbürger er-

nannt werden, der in den Nationalrath wählbar ist. — Die Mitglieder des Bundesrathes und die von ihm gewählten Beamten können nicht zugleich Mitglieder des Bundesgerichtes sein.

Art. 98. Der Präsident und der Vizepräsident des Bundesgerichts werden von der Bundesversammlung aus den Mitgliedern desselben jeweilen auf ein Jahr gewählt.

Art. 99. Die Mitglieder des Bundesgerichtes werden aus der Bundeskasse durch Taggelder entschädigt.

Art. 100. Das Bundesgericht bestellt seine Kanzlei.

Art. 101. Das Bundesgericht urtheilt als Zivilgericht: 1. über Streitigkeiten, welche nicht staatsrechtlicher Natur sind: a. zwischen Kantonen unter sich; b. zwischen dem Bund und einem Kanton; 2. über Streitigkeiten zwischen dem Bund einerseits und Korporationen oder Privaten anderseits, wenn diese Korporationen oder Privaten Kläger sind und der Streitgegenstand von einem beträchtlichen durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Werthe ist; 3. über Streitigkeiten in Bezug auf Heimatlosigkeit. — In den unter Nr. 1, Litt. a und b bezeichneten Fällen geschieht die Ueberweisung an das Bundesgericht durch den Bundesrath. Wenn dieser die Frage, ob ein Gegenstand vor das Bundesgericht gehöre, verneinend beantwortet, so entscheidet hierüber die Bundesversammlung.

Art. 102. Das Bundesgericht ist verpflichtet, auch die Beurtheilung anderer Fälle zu übernehmen, wenn dasselbe von beiden Parteien angerufen wird und der Streitgegenstand von einem beträchtlichen, durch die Bundesgesetzgebung festzusetzenden Werthe ist. Dabei fallen jedoch die Kosten ausschließlich auf Rechnung der Parteien.

Art. 103. Die Mitwirkung des Bundesgerichtes bei Beurtheilung von Straffällen wird durch die Bundesgesetzgebung bestimmt, welche über Versetzung in Anklagezustand, über Bildung des Assisen- und Kassationsgerichtes das Nähere festsetzen wird.

Art. 104. Das Assisengericht, mit Zuziehung von Geschwornen,

welche über die Thatfrage absprechen, urtheilt: a. in Fällen, wo von einer Bundesbehörde die von ihr ernannten Beamten zur strafrechtlichen Beurtheilung überwiesen werden; b. über Fälle von Hochverrath gegen die Eidgenossenschaft, von Aufruhr und Gewaltthat gegen die Bundesbehörden; c. über Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht; d. über politische Verbrechen und Vergehen, die Ursache oder Folge derjenigen Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlaßt worden ist. — Der Bundesversammlung steht das Recht zu, hinsichtlich solcher Verbrechen und Vergehen Amnestie oder Begnadigung auszusprechen.

Art. 105. Das Bundesgericht urtheilt im Fernern über Verletzung der durch die Bundesverfassung garantirten Rechte, wenn hierauf bezügliche Klagen von der Bundesversammlung an dasselbe gewiesen werden.

Art. 106. Es bleibt der Bundesgesetzgebung überlassen, außer den in den Art. 101, 104 und 105 bezeichneten Gegenständen auch noch andere Fälle in die Kompetenz des Bundesgerichtes zu legen.

Art. 107. Die Bundesgesetzgebung wird das Nähere bestimmen: a. über Aufstellung eines Staatsanwaltes; b. über die Verbrechen und Vergehen, welche in die Kompetenz des Bundesgerichtes fallen und über die Strafgesetze, welche anzuwenden sind; c. über das Verfahren, welches mündlich und öffentlich sein soll; d. über die Gerichtskosten.

V. Verschiedene Bestimmungen.

Art. 108. Alles, was sich auf den Sitz der Bundesbehörden bezieht, ist Gegenstand der Bundesgesetzgebung.

Art. 109. Die drei Hauptsprachen der Schweiz, die deutsche, französische und italienische, sind Nationalsprachen des Bundes.

Art. 110. Die Beamten der Eidgenossenschaft sind für ihre Geschäftsführung verantwortlich. Ein Bundesgesetz wird diese Verantwortlichkeit näher bestimmen.

Dritter Abschnitt. Revision der Bundesverfassung.

Art. 111. Die Bundesverfassung kann jederzeit revidirt werden.

Art. 112. Die Revision geschieht auf dem Wege der Bundesgesetzgebung.

Art. 113. Wenn eine Abtheilung der Bundesversammlung die Revision beschließt und die andere nicht zustimmt, oder wenn fünfzigtausend stimmberechtigte Schweizerbürger die Revision der Bundesverfassung verlangen, so muß im einen wie im andern Falle die Frage, ob eine Revision Statt finden soll oder nicht, dem schweizerischen Volke zur Abstimmung vorgelegt werden. — Sofern in einem dieser Fälle die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger über die Frage sich bejahend ausspricht, so sind beide Räthe neu zu wählen, um die Revision zur Hand zu nehmen.

Art. 114. Die revidirte Bundesverfassung tritt in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger und von der Mehrheit der Kantone angenommen ist.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 1. Ueber die Annahme gegenwärtiger Bundesverfassung haben sich die Kantone auf die durch die Kantonalverfassungen vorgeschriebene, oder — wo die Verfassung hierüber keine Bestimmung enthält — auf die durch die oberste Behörde des betreffenden Kantons festzusetzende Weise auszusprechen.

Art. 2. Die Ergebnisse der Abstimmung sind dem Vororte zu Handen der Tagsatzung mitzutheilen, welche entscheidet, ob die neue Bundesverfassung angenommen sei.

Art. 3. Wenn die Tagsatzung die Bundesverfassung als angenommen erklärt hat, so trifft sie unmittelbar zur Einführung derselben die erforderlichen Bestimmungen. Die Verrichtungen des eidgenössischen Kriegsrathes und des Verwaltungsrathes für die eidgenössischen Kriegsfonds gehen auf den Bundesrath über.

Art. 4. Die im Eingange und in Litt. c des Art. 6 der gegen-

wärtigen Bundesverfassung enthaltenen Bestimmungen finden auf die schon in Kraft bestehenden Verfassungen der Kantone keine Anwendung. — Diejenigen Vorschriften der Kantonalverfassungen, welche mit den übrigen Bestimmungen der Bundesverfassung im Widerspruche stehen, sind vom Tage an, mit welchem diese letztere als angenommen erklärt wird, aufgehoben.

Art. 5. Der Bezug der schweizerischen Grenzgebühren dauert so lange fort, bis die Tarife der neu einzuführenden Grenzzölle ihre Anwendung finden.

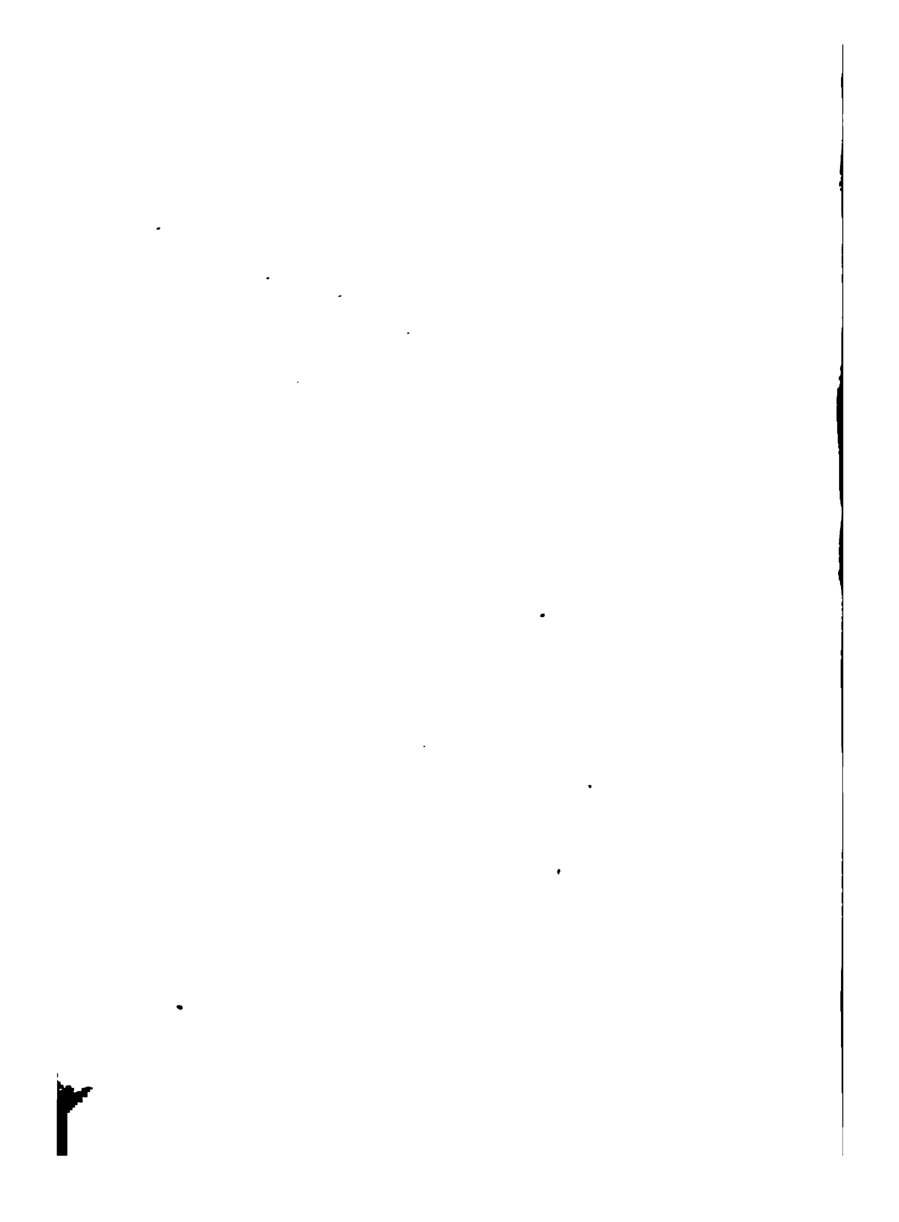
Art. 6. Die Beschlüsse der Tagsatzung und die Konkordate bleiben bis zu ihrer Aufhebung oder Abänderung in Kraft, so weit sie nicht dieser Bundesverfassung widersprechen. — Dagegen verlieren diejenigen Konkordate ihre Gültigkeit, deren Inhalt als Gegenstand der Bundesgesetzgebung erklärt wurde, und zwar von der Zeit an, in welcher die letztere ins Leben tritt.

Art. 7. Sobald die Bundesversammlung und der Bundesrath konstituirt sein werden, tritt der Bundesvertrag vom 7. August 1815 außer Kraft.

Schlußwort. Zum ersten Male seit dem Jahre 1798 hatte nun die Eidgenossenschaft ihre Bundesverhältnisse unabhängig von fremder Einwirkung selbst geordnet; auch die Gewährleistung der neuen Verfassung durch die fremden Mächte, welche der englische Gesandte Peel empfahl, wurde sogleich von dem Präsidenten der Tagsatzung mit den Worten zurückgewiesen, daß die Gewährleistung und die Macht der Bundesverfassung einzig in dem Zutrauen des schweizerischen Volkes liege. Diese selbstständige Entwicklung war in der That durch die innern und äußern Ereignisse sehr begünstigt worden. In Frankreich, Deutschland, Oesterreich, Preußen und Italien herrschten Zer-

rüttungen, welche jede kräftige Einmischung der Regierungen dieser Länder in fremde Angelegenheiten ganz unthunlich machten. Im Innern aber hatte die Besiegung des Sonderbunds der die Tagsatzung leitenden Partei solche Macht verschafft, daß von thätlichem Widerstande der Gegenpartei keine Rede mehr sein konnte, vielmehr hatte der Bürgerkrieg selbst die Nothwendigkeit einer kräftigeren Bundesverfassung bewiesen. Daher konnten die Ideen, deren Verwirklichung der schon lange neben den kantonalen Bestrebungen erwachte schweizerische Natonialgeist forderte, endlich ohne Hinderniß aber auch mit weiser Berücksichtigung der kantonalen Verhältnisse durchgesetzt werden. Das föderative System blieb zwar die Grundlage des Bundes, und die Verfassung erklärte die Souveränetät der Kantone in Allem, was nicht der Bundesgewalt ausdrücklich vorbehalten wurde; aber durch Aufstellung dieser zentralen Bundesgewalt wurde der bisherige lockere Staatenbund in einen bestimmt organisirten Bundesstaat fest vereinigter Republiken umgewandelt. Damit ist die schweizerische Eidgenossenschaft in eine neue Phase ihrer Entwicklung eingetreten. Sie wird auf der eröffneten Bahn glückliche Fortschritte machen, wenn die Bundesgewalt und die Kantonsregierungen dem Geiste der Bundesverfassung getreu gegenseitig Streit erregende Uebergriffe vermeiden; wenn die noch hier und dort glimmende Brandfackel des politischen Parteihasses allmälig erlischt und nur Kenntnisse und sittlicher Charakter, nicht politische Farbe, den Werth des Bürgers bestimmen; wenn aufrichtige, eidgenössische Bruderliebe überall thätig gepflegt wird und persönliche Interessen dem Wohl des Vaterlandes untergeordnet werden; wenn die Bundesregierung und die Kantone durch treues Festhalten an dem einzig richtigen Grundsatze strenger Neutralität bei den Bewegungen in andern Ländern die eigene Unabhängigkeit kräftig wahren; endlich wenn Belebung und Kräftigung des sittlichen und religiösen Sinnes im Volke dem während der langen Zerrüttungen durch verderbliche

Einflüsse gepflanzten frivolen Leichtsinn und dem Verfall wahrer republikanischer Bürgertugend einen immer festern Damm entgegensetzen. Möge dazu der Gott der Väter, der das Vaterland seit Jahrhunderten aus so vielen Gefahren gerettet hat, auch in Zukunft seinen Segen verleihen.



Alphabetisches

Personen- und Sachregister.

Bearbeitet

von

Konrad Furrer,
Stud. Theol.

B.

C. (Vgl. K.)

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

[illegible]

[illegible]

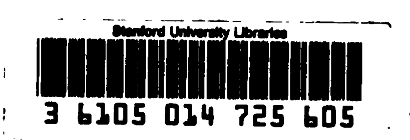
[illegible] 1846.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]


Stanford University Libraries
3 6105 014 725 605

